Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1956)

Rubrik: Ordentliche Wintersession

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des Grossen Rates des Kantons Bern

Kreisschreiben
an die Mitglieder des Grossen Rates

Bern, den 30. Oktober 1956.

Herr Grossrat!

Im Einverständnis mit dem Regierungsrat und gemäss § 1 der Geschäftsordnung des Grossen Rates ist der Beginn der ordentlichen Wintersession des Grossen Rates auf

Montag, den 12. November 1956,

angesetzt worden.

Sie werden eingeladen, sich am genannten Tage um **14.15 Uhr** zur ersten Sitzung im Rathaus in Bern einzufinden.

Zur Behandlung kommen folgende Geschäfte:

Gesetzesentwürfe

Zur zweiten Beratung:

1. Gesetz über die Mittelschulen.
2. Gesetz über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose, Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderer langdauernder Krankheiten.

Zur ersten Beratung:

1. Gesetz über die Bauvorschriften in den Gemeinden.
2. Gesetz über die kantonalen technischen Schulen.

Dekretsentwürfe

1. Dekret über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen vom 10. Mai 1921; Abänderung und Ergänzung.
2. Dekret über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung; Abänderung.
3. Dekret über die Besoldungen der Professoren und Dozenten der Universität; Abänderung.
4. Dekret über die Finanzverwaltung in den Gemeinden.
5. Dekret über die Schulinspektoratskreise.
6. Dekret über die Kirchensteuern.
7. Dekret über die Steuerteilung der Gemeinden.
8. Dekret betreffend die Organisation der Betreibungsämter und des Konkursamtes des Amtsbezirkes Bern.
9. Dekret über den Naturschadenfonds.
10. Tarif betreffend die Gebühren der Regierungsstatthalter.
11. Tarif über die Gebühren in Vormundschaftssachen.
12. Dekret betreffend die Zuteilung des Schulbezirkes Gysenstein zur Kirchgemeinde Konolfingen (Bestellung einer Kommission).
13. Dekret über die Gewährung einer Teuerungszulage an das Staatspersonal für das Jahr 1956 vom 14. Februar 1956; Abänderung.
14. Dekret über die Gewährung von Teuerungszulagen für das Jahr 1956 an die Rentenbezüger der Versicherungskasse und der Lehrerversicherungskasse vom 14. Februar 1956; Abänderung.
15. Dekret über die Aufhebung der Burgergemeinde Mühledorf.
16. Dekret über die Beteiligung des Staates an den Entschädigungen für den fakultativen Unterricht und für die Vorsteherschaft in Mittelschulen.
17. Dekret über die Verteilung der Stellvertretungskosten der Lehrerschaft infolge Militärdienstes.
18. Dekret über die Gewährung von Teuerungszulagen an die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen für das Jahr 1956 vom 14. Februar 1956; Abänderung.
19. Dekret betreffend Staatsbeiträge zur Bekämpfung der Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderer langdauernder Krankheiten.
20. Dekret über die Bekämpfung des Rinderabortus Bang vom 16. Februar 1956; Abänderung (Bestellung einer Kommission).

21. Dekret betreffend die Organisation des Regierungsstatthalter- und Richteramtes im Amtsbezirk Aarberg (Bestellung einer Kommission).
22. Dekret über die Organisation der Direktion der Landwirtschaft vom 25. November 1909; Abänderung.

Vorträge der Direktionen

Regierungspräsidium

Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.

Direktion der Volkswirtschaft

Kaufmännischer und technischer Arbeitsdienst; Weiterführung im Jahre 1957; Beitrag.

Justizdirektion

1. Erteilung des Enteignungsrechtes .
2. Verantwortlichkeitsbeschwerden.
3. Eingaben an den Grossen Rat.

Polizeidirektion

1. Einbürgerungen.
2. Strafnachlassgesuche.
3. Expertenbüro für das Motorfahrzeugwesen; Kredit.

Finanzdirektion

1. Voranschlag 1957.
2. Nachkredite.
3. Käufe und Verkäufe von Domänen.
4. Swissair AG.; Obligationenanleihe.

Erziehungsdirektion

1. Beiträge an Schulhausbauten, Turn- und Sportplatzanlagen.
2. Inselspital; zusätzlicher Beitrag für den Klinikbetrieb.
3. Institut für angewandte Mathematik; Kredit.
4. Erziehungsberatung; Beitrag.

Bau- und Eisenbahndirektion

1. Strassen- und Hochbauten.
2. Flusskorrektionen.
3. Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in den Gemeinden; Beiträge.
4. Beteiligung des Staates Bern am Umbau des SBB-Personenbahnhofes Bern und an der unterirdischen Einführung der Solothurn—Zollikofen—Bern-Bahn; Volksbeschluss.
5. Umbau und Erweiterung von bestehenden Gebäuden des Botanischen Institutes der Universität Bern; Volksbeschluss.
6. Umbau der Gebäude Kramgasse 20—24 und Metzgergasse 17—21 in Bern; Volksbeschluss.

Forstdirektion

1. Waldankäufe.
2. Waldwegbau «First-Oberallmend II» des Staates Bern, in der Gemeinde Därligen; Finanzierung.
3. Lawinenablenkmauern im Lauigraben von Oberried am Brienzersee; Beitrag.

Landwirtschaftsdirektion

1. Bodenverbesserungen und Alpweganlagen.
2. Massnahmen zur Milderung der finanziellen Opfer der Viehbesitzer bei der Ausmerzung der Tbc-Reagenten und der Bestandesremontierung.

Fürsorgedirektion

1. Altersheim in Beitenwil, Bau- und Einrichtungsbeitrag.
2. Taubstummenheim Uetendorf; Bau- und Einrichtungsbeitrag.
3. Erziehungsheim «Bächtelen» in Wabern; Bau- und Einrichtungsbeitrag.

Sanitätsdirektion

1. Beiträge an Heilstätten und Spitäler.
2. Behelfsmässige Poliozentrale; Kredit.
3. Beiträge an öffentliche Impfungen gegen Kinderlähmung (Poliomyelitis); Nachkredit.

Motionen, Postulate, Interpellationen und Einfache Anfragen

Motionen der Herren:

1. Hauri. — Massnahmen zur Erlangung vermehrter Verkehrssicherheit.
2. Hauri. — Einschränkung des Kinobesuches der Schulkinder.
3. Weibel. — Erlass eines Verbotes betreffend Abbruch noch guterhaltener Wohnbauten zu spekulativen Zwecken.
4. Mischler. — Errichtung eines kantonalen Gewerbe- und Fabrikinspektorates.
5. Dr. Schorer. — Abänderung des Dekretes zur Erlangung der Baubewilligung.
6. Dr. Nahrath. — Hilfeleistung an Weinbauern für Frostschäden.
7. Iseli. — Erstellung von Radfahrwegen.

8. Hauri. — Förderung des sozialen Wohnungsbaues.
9. Dr. Tschumi. — Erstellung eines Grimsel—Ticino-Tunnels.

Postulate der Herren:

10. Wiedmer. — Korrektion der Strasse in der Gemeinde Eriz.
11. Oester. — Erhöhung der Staatsbeiträge an Gehweganlagen der Gemeinden.
12. Boss. — Erweiterung der Seminarkommission.
13. Boss. — Errichtung von Vorbereitungsklassen für den Eintritt in die Seminarien.
14. Comte. — Benennung Amtsschreiber/Grundbuchverwalter.

Interpellationen der Herren:

15. Burri. — Renovation des Schlossgutes Köniz.
16. Jaggi. — Korrektion der Dorfstrasse in Uetendorf.
17. Fleury. — Erweiterung der Schulzahnpflege.
18. Ackermann. — Hilfe an die durch Ernteschwierigkeiten betroffenen Landwirte.
19. Moser. — Stellungnahme zur Neuordnung der Bundesfinanzreform.
20. Hauri. — Finanzielle Beteiligung an der Errichtung von Kinderlähmungszentren.
21. Hubacher. — Autobahnen.
22. Parietti. — Schweizerische Fremdenverkehrswerbung in den USA.
23. Boss. — Alperwerbungen im Breitlauenengebiet.

Einfache Anfragen der Herren:

24. Haltiner. — Verlegung nach Genf der internationalen Büros zum Schutz des gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentums.
25. Landry. — Herabsetzung des Alters der Ehefrau für Ehepaaraltersrente.
26. Haller. — Fahrlehrerberuf.
27. Boss. — Feuerwehr-Ersatzpflicht für Besitzer von Ferienchalets.
28. Baumgartner (Schüpbach). — Instandstellung der Schüpbach-Brücke.

* * *

Wahlen

Es sind zu wählen:

1. Der Präsident des Bankrates der Kantonalbank, infolge Ablaufes der Amtsdauer.
2. Ein Mitglied des Aufsichtsrates der Kantonalbank, anstelle des zurückgetretenen E. Leuenberger.
3. Die kaufmännischen Mitglieder des Handelsgerichtes, infolge Ablaufes der Amtsdauer (42 aus dem alten Kantonsteil und 18 aus dem Jura).
4. Zwei Mitglieder der kantonalen Rekurskommission, infolge Erreichens der Altersgrenze von J. Baumgartner und Chr. Wüthrich.

* * *

Auf die Tagesordnung der ersten Sitzung werden folgende Geschäfte gesetzt:

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
2. Direktionsgeschäfte.
3. Voranschlag 1957.
4. Motionen, Postulate und Interpellationen.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
Dr. R. Tschäppät

Hängige Geschäfte

Gesetz über den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat betreffend Schürfung und Ausbeutung von Erdöl.

Gesetz über die Volksabstimmungen und Wahlen; Abänderung (Einführung eines dauernden Stimmrechtsausweises).

Motion Schwarz; Abschaffung des Gemeindevisums für Hausierer.

Erste Sitzung

Montag, den 12. November 1956, 14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Tschäppät

Die Präsenzliste verzeigt 195 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 5 Mitglieder, alle mit Entschuldigung, nämlich die Herren: Althaus, Brahier, Jobin (Saignelégier), Schmidlin, Tschanz.

Präsident. Herr Regierungspräsident, sehr geehrte Herren Regierungsräte, geschätzte Ratskollegen. Ich begrüsse Sie zu unserer Novembersession.

Nach einem kurzen Hoffnungsstrahl für ein ausgebeutetes, aber tapferes und seine Freiheit liebendes Volk ist wieder dunkle Nacht über Ungarn hereingebrochen. Mit schrecklicher Grausamkeit nehmen die Unterdrücker Rache an dem Volke, das um seine Freiheit und Selbständigkeit kämpfte. Die Idee der Unabhängigkeit und Souveränität der Völker wird brutal mit Füssen getreten. Diese blutige Niederwerfung eines Volkes, das in seiner tiefen Verzweiflung den Aufstand wagte, ist eine Schande! Die Geschichte Russlands weist nicht wenige blutige Unterdrückungen von Aufständen auf; doch haben die jetzigen Machthaber des Kremls ihre Vorgänger übertroffen.

Der Kampf um die Freiheit und um die demokratischen Rechte ist ein ewiger Kampf. Mit Panzern und Kanonen kann eine freiheitliche Bewegung zwar niedergeschlagen werden; doch ist der Wille zur Freiheit und Unabhängigkeit mit Waffen und Gewalt nicht zu brechen. Dieser Geist lebt heute in Ungarn fort, wenn auch mongolische Truppen durch die Strassen Budapests ziehen. Der Tod der ungarischen Freiheitshelden hat nicht zur Befreiung geführt — die Entwicklung wird aber beweisen, dass er nicht umsonst war.

Die friedliche Koexistenz zwischen Ost und West, von der verschiedene Leute träumten, hat sich als heuchlerisch erwiesen. Sie wurde von denjenigen, die immer davon sprachen, zu einer Farce gemacht. Damit dürfte klar geworden sein, dass Einladungen nach Moskau nur propagandistischen Zwecken dienen und das freundliche Lächeln im Kreml sich in ein Teufelsgesicht verwandelt, wenn die Interessen dieser gefährlichen Grossmacht in Frage stehen. Deshalb haben die Vertreter schweizerischer Organisationen in Moskau nichts mehr zu suchen. Dies gilt auch für schweizerische Turn- und Sportmannschaften, die sich ihre Partner in denjenigen Staaten auswählen sollen, welche die Grundsätze der Menschlichkeit achten. Russland soll nicht nur hören, sondern auch fühlen, dass die freiheitliche Welt die im Zusammenhang mit den Ereignissen in Ungarn gezeigte Gesinnung aus tiefstem Herzen verabscheut und verurteilt.

Die Leiden des tapferen ungarischen Volkes haben bei uns einen tiefen Schmerz ausgelöst. Durch unser ruhiges Volk ging spontan und heftig eine Welle der Entrüstung, verbunden mit einer bemerkenswerten Hilfsbereitschaft für die Opfer der Verfolgung. Wir wollen aber nicht nur heute und morgen an das denken, was sich ereignete, und nicht bald so tun, als ob nichts Besonderes geschehen wäre. Die Ereignisse im Osten sollen uns so aufgerüttelt haben, dass wir wachsam bleiben, auch wenn der Eiserne Vorhang das Stöhnen unterdrückter Völker nicht mehr hören lässt. Nicht das Sich-trennen, sondern im Gegenteil die engere Zusammenarbeit, mit dem Ziel, unser Haus noch besser und für alle Bewohner noch wertvoller zu gestalten, muss für uns eine Schlussfolgerung aus den Ereignissen sein. Die Bürger, die auf die Ausübung ihrer demokratischen Rechte verzichteten und die Erledigung öffentlicher Fragen anderen überliessen, sollten sich bewusst werden, dass es Völker gibt, die ihr Blut hergeben, um solche Rechte zu erkämpfen.

Wir wollen uns verpflichten, an unseren Idealen festzuhalten und in diesem Sinne die Opfer des Kampfes um die ungarische Freiheit wie Mitbürger bei uns aufzunehmen, um ihnen den durch die Ereignisse in ihrer Heimat erschütterten Glauben an die Menschheit wieder zu geben.

Mit diesen Worten erkläre ich die Wintersession als eröffnet.

Wir kommen zu den gemeinsamen Erklärungen der Fraktionen.

Moser. Im Anschluss an die Ansprache des Grossratspräsidenten möchte ich dem Grossen Rat im Namen der sozialdemokratischen Fraktion, der katholisch-konservativen Fraktion, der freisinnigen Fraktion und der Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion beantragen, der folgenden Erklärung zuzustimmen:

Der bernische Grosse Rat gibt seiner Empörung und tiefen Beunruhigung Ausdruck über die brutale Niederwerfung der ungarischen Freiheitsbewegung durch die Sowjetunion.

Er spricht dem schwergeprüften ungarischen Volk und allen andern unterdrückten Völkern seine tiefe Anteilnahme und Sympathie aus und fordert die Bevölkerung des Kantons Bern auf, den Opfern des Freiheitskampfes tatkräftig beizustehen.

Michel (Courtedoux). Au nom du Groupe romand, je vous présente en français la même déclaration en vous demandant de l'adopter.

Le Grand Conseil du canton de Berne exprime son indignation et sa profonde inquiétude en face de la brutale répression, par l'Union soviétique, du mouvement d'indépendance du peuple hongrois.

Il exprime au peuple hongrois, qui subit une si douloureuse épreuve, comme aussi à tous les autres peuples vivant sous un régime d'oppression, sa vive et profonde sympathie. Il recommande à la population du canton de Berne de participer activement aux actions de secours en faveur des victimes de la lutte pour la liberté.

Abstimmung:

Für Annahme der Erklärung . . Einstimmigkeit

Bauder, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Die bernische Regierung hat den Erklärungen Ihres Vorsitzenden und der Erklärung sämtlicher Fraktionen nichts beizufügen, als dass sie die gefallenen Voten und Entschliessungen hundertprozentig zu den ihrigen macht. Aber mit diesen Erklärungen allein, so notwendig sie der Weltöffentlichkeit und uns selbst gegenüber sind, ist nicht alles getan, sondern wir müssen, soweit es in unserer Macht steht, versuchen zu helfen und zu lindern. Direkte Hilfe nach Ungarn ist heute nur schwer möglich, oder es ist wenigstens sehr ungewiss, ob die Liebesgaben tatsächlich an die Adressaten gelangen. Das ist nicht unsere Schuld. Die Schuld liegt einzig und allein bei der Marionettenregierung, die heute im Schatten der russischen Bajonette Ungarn beherrscht. Wir müssen deshalb anders helfen. Sie haben gehört, dass sich der Bundesrat bereit erklärt hat, vorerst 2000 ungarische Flüchtlinge auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft aufzunehmen. Wir haben es in der bernischen Regierung als wünschbar und notwendig erkannt — ich hoffe mit dem Einverständnis des Grossen Rates — zu erklären: Wir sind bereit, von diesen 2000 Flüchtlingen 400 im Kanton Bern eine neue Heimat zu schaffen. Es ist nicht anzunehmen, dass diese Leute so schnell wieder in ihr Vaterland zurückkehren können. Wir glauben daher am besten helfen zu können, wenn wir diesen 400 Flüchtlingen eine neue Existenzgrundlage schaffen. Wir möchten deshalb die Gemeinden, alle Privaten, namentlich auch alle Arbeitgeber aufrufen, der kantonalen Fremdenpolizei zu melden, wenn sie eine Möglichkeit sehen, eine Familie unterzubringen. Die Fremdenpolizei wird im Einverständnis mit den Bundesbehörden die entsprechenden Arbeitsbewilligungen sofort erteilen. Das Verfahren wird sehr vereinfacht und namentlich auch gebührenfrei durchgeführt. Wenn wir die Gemeinden in einem Zirkularschreiben aufgerufen haben und heute alle Privaten und vor allem die Arbeitgeber aufrufen, die Möglichkeit der Unterbringung von Familien direkt bei der Fremdenpolizei des Kantons Bern zu melden, so deshalb, weil wir nicht genau wissen, wer kommt. Wir müssen zuerst untersuchen, wo die Leute eingesetzt werden können. Wenn sie eine neue Existenzgrundlage bei uns finden sollen, müssen sie möglichst auf dem angestammten Beruf oder doch in einer Tätigkeit, die sie irgendwie befriedigen kann, beschäftigt werden.

Der Regierungsrat hat ferner beschlossen, nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Betten, kranke und erholungsbedürftige Flüchtlinge aus Ungarn auf Kosten des Staates Bern in bernische Spitäler und Sanatorien aufzunehmen.

Es ist vielleicht nicht gerade viel, was wir tun, aber es ist doch etwas; es ist das, was wir im ersten Moment und unter den heute gegebenen Verhältnissen tun können. Wir wollen es freudig und in der Hoffnung tun, etwas beitragen zu können, um das unendliche Meer von Elend und Trauer irgendwie einzudämmen.

Präsident. Ich möchte im Namen des Grossen Rates der bernischen Regierung für den schönen Beschluss danken, der den verfolgten Flüchtlingen eine neue Heimat geben wird. Wir wollen des tapferen ungarischen Volkes und seiner Freiheitshelden gedenken, und ich bitte deshalb den Rat und die Besucher der Tribüne, sich von ihren Sitzen zu erheben.

Kommissionen

Präsident. Die Präsidentenkonferenz hat am 6. November getagt und für das Dekret betreffend die Zuteilung des Schulbezirkes Gysenstein zur Kirchgemeinde Konolfingen, ein Dekret, das bereits am 1. Januar 1957 in Kraft treten soll und deshalb in der Novembersession behandelt werden muss, 11 Mitglieder vorgesehen. Ich möchte die Fraktionspräsidenten ersuchen, mir die Mitgliedervorschläge möglichst bald bekanntzugeben. Das Dekret über die Aufhebung der Burgergemeinde Mühledorf wird von der Justizkommission behandelt. Das Dekret über die Bekämpfung des Rinderabortus Bang soll von 15 Mitgliedern, das Dekret betreffend die Organisation des Regierungsstatthalter- und Richteramtes im Amtsbezirk Aarberg von 11 Mitgliedern vorberaten werden. Das Dekret über die Organisation der Landwirtschaft vom 25. November 1909 soll von der Staatswirtschaftskommission behandelt werden.

Die Wahlen sind auf Mittwoch der zweiten Sessionswoche angesetzt, ca. auf 9.30 Uhr. Zu wählen sind: 1. Der Präsident des Bankrates der Kantonalbank. Es wird der bisherige Amtsinhaber, alt Regierungsrat Stähli, vorgeschlagen. 2. Ein Mitglied des Aufsichtsrates der Kantonalbank. Der Rücktritt von Notar Leuenberger als Mitglied des Aufsichtsrates der Kantonalbank erfolgte wegen seiner Wahl in den Grossen Rat. Die BGB-Fraktion hat ein neues Mitglied vorzuschlagen, das aber dem Grossen Rat nicht angehören darf. 3. Zwei Mitglieder der kantonalen Rekurskommission. Die sozialdemokratische und die BGB-Fraktion haben je einen Vorschlag zu machen.

Die Sessionsdauer ist auf längstens drei Wochen angesetzt.

Einladung

Präsident. Wir haben vom Berner Männerchor, der am 21. November im Grossen Kasinosaal einen «Berner Jura-Abend» durchführt, eine Einladung erhalten. An dieser Veranstaltung werden verschiedene Vereine aus dem Jura teilnehmen. Die Veranstaltung steht unter dem Patronat unseres geschätzten Ratskollegen Stadtpräsident Otto Steiger. Der Reinertrag ist zugunsten eines jurassischen Hilfswerkes gedacht. Ich möchte den Rat bitten, dieser Einladung Folge zu geben und die Veranstaltung zu besuchen.

Tagesordnung:

Pfrundgutabtretung an die Kirchgemeinde Guttannen

Abtretung der Kirche Koppigen und Nachkredit für die Renovation

Pfrundgutabtretung an die Kirchgemeinde Sutz

Abtretung des Chors der Kirche Melchnau

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Grädel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Der Handänderungs- und Loskaufsvertrag vom 24. Mai 1956, wonach der Staat Bern der Kirchgemeinde Guttannen das Pfrundgut in Guttannen, bestehend aus Pfarrhaus, Scheune und Waschhaus, sowie Hausplatz, Wiese und Garten im Halte von 43,87 a, mit einem amtlichen Wert von Fr. 22 800.—, unentgeltlich zu Eigentum überlässt und ihr für die Erstellung eines neuen Pfarrhauses und Uebernahme der künftigen Unterhaltspflicht überdies eine Loskaufssumme von Fr. 100 000.— ausrichtet, wird genehmigt.

Die Auszahlung der Loskaufsentschädigung erfolgt zur Hälfte beim Beginn der Bauarbeiten für das neue Pfarrhaus und der Rest auf den Zeitpunkt des Bezuges des Pfarrhauses durch den Pfarrer.

Die Ausgabe wird dem Konto der Kirchendirektion 2700 949, Rechnungsjahr 1957, belastet.

II.

Der Abtretungsvertrag vom 9. Oktober 1956, wonach der Staat Bern der Kirchgemeinde Koppigen das Eigentum an der dortigen Kirche, samt Hausplatz und Umschwung im Halte von 4,18 a und einem amtlichen Wert von Fr. 67 580.—, unentgeltlich überträgt, wird genehmigt.

Zur Deckung der durch die Renovation entstandenen Mehrkosten von Fr. 30 671.35 wird zu Lasten des Kontos 2105 705 1 pro 1956 ein Nachkredit bewilligt, unter gleichzeitiger Genehmigung der bezüglichen Bauabrechnung mit einem Ausgabentotal von Fr. 225 671.35.

III.

Der am 15. Oktober 1956 verurkundete Kaufvertrag, wonach der Staat Bern der Kirchgemeinde Sutz das Pfrundgut Sutz, bestehend aus Pfarrhaus Nr. 80, Scheune Nr. 80 A und Waschhaus 80 B nebst Umschwung, Garten und Hofstatt im Halte von 70,45 a, zum amtlichen Wert von Fr. 52 800.— zu Eigentum abtritt, wird genehmigt.

IV.

Der am 12. Oktober 1956 abgeschlossene Vertrag, wonach der Staat Bern der Kirchgemeinde Melchnau das Eigentum am Chor der dortigen Kirche, mit einem amtlichen Wert von Franken 11 600.—, unentgeltlich überträgt, wird genehmigt.

Kauf einer Landparzelle in Ostermundigen/Bolligen

Verkauf Besitzung Bahnhofstrasse 8, Herzogenbuchsee

Verkauf und Abtausch von Landparzellen in Schlosswil

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Tschannen (Muri), Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Der am 2. Oktober 1956 verurkundete Kaufvertrag, wonach der Staat Bern von Hans Zimmermann, Landwirt in Ostermundigen, die Parzelle Nr. 1035, Acker in Ostermundigen, Einwohnergemeinde Bolligen, im Halte von 63,35 a und einem amtlichen Wert von Fr. 2280.—, zum Preise von Fr. 190 000.—, für die Arrondierung der Anstaltsdomäne Waldau erwirbt, wird genehmigt.

II.

Der am 11. Oktober 1956 abgeschlossene Kaufvertrag, wonach der Staat Bern der Personal-Fürsorge-Stiftung der Merkur AG. in Bern die Besitzung an der Bahnhofstrasse 8 in Herzogenbuchsee, mit einem amtlichen Wert von Fr. 17 660.— und einem Halte von 372 m² zum Preise von Fr. 65 000.— verkauft, wird genehmigt.

III.

Der am 24. Oktober 1956 abgeschlossene Kauf- und Tauschvertrag, wonach der Staat Bern von seiner zur Schlossdomäne Schlosswil gehörenden Parzelle Nr. 4 einen Teil von 5517 m² zum Preis von Fr. 22 068.—, d. h. Franken 4.— pro Quadratmeter, verkauft bzw. den Landwirten Hans und Werner Iseli als Ersatz für den von diesen der Gemeinde Schlosswil abgetretenen Bauplatz überlässt, wird genehmigt.

Voranschlag für 1957

(Siehe Nrn. 45 und 46 der Beilagen)

Eintretensfrage:

Tschannen (Muri), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Das uns vorliegende Budget sieht auf den ersten Blick ganz günstig aus. Es

schliesst gesamthaft mit einem Reinertrag von rund Fr. 300 000.— ab. Wenn wir aber den Vortrag der Finanzdirektion zum Budget lesen und uns selber in dieses vertiefen, so sehen wir, dass es nicht so sehr günstig aussieht. In der Finanzrechnung schliesst es mit einem Ausgabenüberschuss von 12,3 Millionen ab, und nur ein Ertragsüberschuss in der Rechnung über die Vermögensveränderungen, von 12,6 Millionen, führt dazu, dass das Gesamtbudget doch noch aktiv abschliesst. — Wir konnten nicht mit einem gleich günstigen Budget wie in den paar letzten Jahren rechnen. 1957 wirkt sich das revidierte Steuergesetz aus. Wir haben bei der Beratung der Steuergesetzrevision mit einem Ausfall für den Staat von 12 Millionen gerechnet, verursacht durch Entlastungen der Steuerzahler. Der Ausgabenüberschuss der Finanzrechnung von rund 12 Millionen entspricht dem Steuerausfall in gleicher Höhe. Persönlich bin ich allerdings so optimistisch, anzunehmen, dass die Einnahmen durch die Weiterentwicklung der Hochkonjunktur noch stärker überwiegen werden, als der Finanzdirektor — übrigens in absolut anerkennenswerter Vorsicht — annimmt. Auch er rechnet im Budget mit einer Steigerung des Steuerertrages von rund 16 Millionen auf 146 Millionen oder (den Ausfall von 12 Millionen abgezogen) mit netto 4 Millionen mehr, als die Rechnung 1955 ergeben hat. Steuern zu budgetieren ist immer schwierig. Es spielen zu viele Faktoren hinein, die man nicht zuverlässig voraussehen kann, besonders heute bei der gespannten Weltlage nicht, als dass der Steuerertrag zuverlässig eingeschätzt werden könnte. Gerade im vorsichtig eingeschätzten Steuerertrag liegt eine Reserve, über die man froh ist, die als Puffer dienen kann, um unerwartete Ausgabensteigerungen in der Rechnung aufzufangen. Je höher man aber den Steuerertrag im Budget einsetzen muss, um den gewachsenen Ausgaben begegnen zu können, desto mehr schwindet diese Reserve. Man befindet sich dann auch mit den Einnahmen je länger je mehr am Plafond.

Was das vorliegende Budget so angespannt macht, ist nicht so sehr der Ausfall von 12 Millionen Steuereinnahmen, als das unablässige und direkt sprunghafte Ansteigen der Ausgaben. Wir sehen, dass die Umsatzsumme der Finanzrechnung das erstemal 300 Millionen überschritten hat: Ausgaben 325,2 Millionen, Einnahmen rund 314 Millionen. Die Ausgaben sind um 27,4, die Einnahmen nur um 15,1 Millionen gestiegen.

Es ist verständlich und nötig, dass man sich in dieser Situation fragt, ob nicht eine Senkung der Ausgaben möglich wäre. Die wesentlichsten Steigerungen sind im Vortrag der Finanzdirektion aufgeführt: Besoldungserhöhungen für das Staatspersonal und die Lehrerschaft, und Versicherungsbeiträge, mit 17,3 Millionen, Hochbau und Strassenbau mit je 2,6 Millionen, Staatsbeiträge an Gemeinden, mit 3,4 Millionen, und andere Staatsbeiträge, mit 10 Millionen. Keinem dieser Mehrbeträge könnte man die Berechtigung absprechen, vor allem nicht, wenn man an die weitere Fortdauer der Teuerung denkt. Das bezieht sich auf die Löhne (gestiegene Lebenshaltungskosten), die Sachausgaben (erhöhter Baukostenindex), und der Staatsbeiträge, wo meistens beide gestiegenen Kosten-Indices zur Erhöhung geführt haben.

Eine andere Frage ist, ob der Staat in seinen diversen Bauvorhaben nicht zurückhaltender sein sollte. Angesichts der heutigen Ueberbeschäftigung im Baugewerbe und den Ermahnungen des Delegierten für Arbeitsbeschaffung sollte diese Zurückhaltung der öffentlichen Hand eigentlich selbstverständlich sein. Wir haben uns denn auch mit dieser Frage in der Staatswirtschaftskommission ganz ernsthaft beschäftigt und einige Vorhaben, die in dieser Session zur Behandlung kommen, speziell nach dieser Richtung geprüft. Aber wie man uns jeweils vom zuständigen Direktionsvorsteher versichert hat, verdient jedes dieser Bauvorhaben das Primat der Dringlichkeit. Entweder handelt es sich um Sanierungen ganz unhaltbarer Zustände (Passkontrolle oder Botanisches Institut), um dringende Raumbeschaffung infolge Kündigung oder viel zu klein gewordener Arbeitsräume (Beiträge an Heime, Bahnhof Bern, Gemeindedirektion und Polizei), um Einrichtungen oder Bauwerke, die immer wieder der Schadenseinwirkung unterliegen (Strassen, Verbauungen, Bodenverbesserungen) oder ganz einfach um gesetzlich auferlegte Lasten (Schulhausbausubventionen usw.). Sicher handelt es sich neben all diesen stichhaltigen Gründen doch auch um eine gewisse Torschlusspanik; alles, und somit auch jede Direktion möchte ihre Anliegen noch in der Hochkonjunktur unterbringen. Das ist schliesslich verständlich; wir erleben das auch an andern Orten, in der Gemeinde wie bei uns daheim. Der Finanzdirektor hat ganz richtig gefragt: Ja, wann soll man denn bauen, wenn nicht in der guten Zeit, wenn der Staat Geld hat? — Natürlich ist das nicht konjunkturgerecht, und selbstverständlich müssen wir erst recht bauen, wenn die Konjunktur durch eine Flaute abgelöst werden sollte. Aber in einer Krisenzeit stellen sich für den Staat ohnehin ganz andere Aufgaben. Es wird ihm dann auch das Geld fehlen, weil er es für anderes braucht und weil auch nicht mehr soviel eingeht. Wenn wir in der Krisenzeit bauen, bauen wir mit Anleihen. Allein ausschlaggebend kann das nicht sein, sondern es muss dann auch Arbeit und Verdienst geschaffen werden.

Auf jeden Fall stehen wir heute noch vor einem normalen Budget. Zweifellos ist es aus den angeführten Gründen angespannt, aber es steht immer noch unter der Einwirkung der Hochkonjunktur. Immerhin ist es möglich, im bescheidenen Rahmen von 12,5 Millionen Rückstellungen für kommende Aufwendungen zu tätigen, Abschreibungen in der Höhe von 6 Millionen zu machen und der Reserve eine halbe Millionen zuzuführen. Das sind, gemessen an der Bilanzsumme und den bevorstehenden Aufgaben und Ausgaben, bescheidene Beträge; aber mehr zurückzustellen, abzuschreiben oder an die Reserve abzuführen, bei einem passiven Budgetabschluss, wäre wenig sinnvoll, obwohl man das hin und wieder, vor allem in städtischen Gemeinden, macht.

Man hat den Budgetausgleich durch einen aktiven Abschluss der Rechnung über die Vermögensveränderungen gefunden, und hier durch eine grosse Entnahme aus Rückstellungen und vom zweckgebundenen Staatsvermögen. Das mag das eine oder andere Mal gehen, ad libitum aber, oder unbeschränkt kann man diese Manipulation nicht vornehmen. Das kennen und wissen natürlich die

Leute vom «Bau». Im weiteren sehen wir, dass 6,4 Millionen «Gewinn» auf den neuen amtlichen Werten von unseren Staatsdomänen aktiviert worden sind. Das war bilanzmässig in Ordnung und für das vorliegende Budget auch notwendig. Es wäre gut gewesen, wenn man diesen Gewinn nicht hätte ausmalen müssen. Verwendungsmöglichkeiten hätte es in der Staatsbilanz mehr als genug gehabt. Ich denke an die Abschreibungen, an die Rückstellungen, an die Reserven und vor allem an die Ablösung des zweckgebundenen Staatsvermögens aus dem Reinvermögenskonto der Staatsbilanz.

Abschliessend kann ich sagen, dass sich das Budget nach den vorhandenen Gegebenheiten richtet. Es ist sehr sorgfältig und vorsichtig aufgestellt und verdient unser Vertrauen. Im Namen der Staatswirtschaftskommission beantrage ich Ihnen, auf das Budget einzutreten und ihm, fussend auf einer Steueranlage von 2,0, zuzustimmen.

Moser. Ich möchte im Namen der BGB-Fraktion Eintreten auf das Budget beantragen. Wir nahmen in der Fraktion zu einigen Abänderungsanträgen Stellung. Wir hatten uns speziell mit dem Antrag bezüglich der Bezirksspitäler zu befassen, der allen Fraktionen zugegangen ist. Trotz aller Anerkennung der Bedürfnisse der Spitäler waren wir der Meinung, man sollte beim Budgetbetrag von 2 Millionen, auf den man sich geeinigt hatte, bleiben. Letztes Jahr standen 1,8 Millionen im Budget. Dieses Jahr ist man auf 2 Millionen gegangen. Dieser Betrag steht Fr. 100 000.— unter dem, was der Sanitätsdirektor beantragt hatte. Das Bedürfnis geht bei der Sanitätsdirektion wahrscheinlich noch weiter. Aber auch wenn wir heute nach dem ursprünglichen Antrag des Sanitätsdirektors beschliessen würden, könnten wir wahrscheinlich den Bedürfnissen der einzelnen Spitäler noch nicht gerecht werden. Wir wissen genau, dass die Baubeiträge mit Fr. 400 000.— angesichts der heutigen Teuerung zu niedrig bemessen sind, aber auch die Beiträge an den jährlichen Betrieb sind wahrscheinlich unter dem, was man im Laufe der nächsten Jahre noch wird übernehmen müssen.

Die Verhältnisse bei den Bezirksspitälern sind sehr verschieden. Es gibt heute noch Spitäler, die mit einem Reingewinn abschliessen. Wir haben solche mit einer ausgeglichenen Rechnung, aber auch solche mit grossen Defiziten. Die Differenzen rühren daher, dass einzelne Spitäler noch Schwesternschulen führen, dass verschiedene Spitäler mit Tb-Abteilungen ausgestattet sind, was den Betrieb verteuert. Auch wenn wir Jahr für Jahr weit entgegenkommen, wird man den besonderen Verhältnissen noch nicht gerecht. Der Zeitpunkt ist daher gekommen, die Grundlagen sowohl für die Baubeiträge wie für die jährlichen Betriebskostenbeiträge den wirtschaftlichen Verhältnissen der einzelnen Spitäler besser anzupassen. Nach Auffassung unserer Fraktion sollten diese Unterlagen überprüft werden.

Im Auftrage der Fraktion reiche ich, für die Behandlung im Rahmen des Budgets, folgendes

Postulat

ein:

«Der bauliche Zustand und die Einrichtungen vieler bernischer Bezirksspitäler genügen den modernen Anforderungen nicht mehr. Ebenso sind die Betriebskosten auf Grund der Teuerung und Arbeitszeitverkürzung im ständigen Anwachsen begriffen.

Der Regierungsrat wird daher ersucht, Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen, um die Ansätze im Gesetz betreffend Betriebsbeiträge an die bernischen Bezirksspitäler, vom 22. Mai 1949, und im Dekret betreffend Baubeiträge, vom 12. Mai 1953, raschmöglichst über die im Budget 1957 festgelegten Posten hinaus zu erhöhen und den besonderen Verhältnissen der einzelnen Spitäler anzupassen.»

Da das Budget ziemlich angespannt ist, und damit man nicht riskieren muss, dass nicht weitere Anträge kommen, sollte man diesem Postulat zustimmen. Wir bringen damit zum Ausdruck, dass wir für die Bezirksspitäler unser Möglichstes tun wollen, damit im Laufe des nächsten Jahres diese Grundlagen geändert werden können. Wenn mittlerweile die Verhältnisse hinsichtlich der Baubeiträge und der Betriebskostenbeiträge unhaltbar werden sollten, hätte es die Regierung immer noch in der Hand, über Nachtragskredite die grössten Misstände zu beheben.

Formell sieht das Budget erfreulich ausgeglichen aus. Materiell ist die Lage weniger günstig. Der Ausgleich konnte bloss durch grosse Entnahmen aus den Rückstellungen und dem zweckgebundenen Staatsvermögen sowie durch einen höheren Bewertungssatz für die im Jahre 1957 neu entstehenden Domänenwerte hergestellt werden. Dazu kommt, dass die jährlichen Ausgaben in der Finanzrechnung Jahr für Jahr massiv zunehmen. Pro 1957 wird die Einnahme 39,4 Millionen Franken betragen. Die Einnahmen halten demgegenüber nicht Schritt. Das Ende dieser Entwicklung lässt sich nicht absehen, wenn wir an den grossen Nachholbedarf, z. B. im staatseigenen Hochbau, im subventionsbedürftigen privaten Anstaltsbau, im Schulhausbau, im Strassen- und Eisenbahnbau denken. Grund zu ernsthafter Beunruhigung, die sofort besondere Massnahmen erfordern würde, besteht indessen u. E. momentan nicht, dies namentlich nicht im Blick auf das Steuerwesen, wo nach Annahme des neuen Steuergesetzes bessere Eingänge erwartet werden können als vorgesehen war. Gerade weil gestützt auf das neue Gesetz eine neue Veranlagung vor der Türe steht, ist Abwarten am Platze. Ueberraschungen kann immerhin für den Kanton die bevorstehende Bundesfinanzreform bringen. Da sollte unseres Erachtens namentlich darnach getrachtet werden, dass den Kantonen bei den enormen Strassenausgaben die Eingänge aus dem Treibstoffzoll nicht etwa geschmälert, sondern, je nach der getroffenen Lösung, eher erhöht werden. — Vom Kanton Bern aus ist auch der Rückkauf der Bahnen anzustreben, der eine willkommene Entlastung unserer Finanzlage bringen würde.

Trotz der etwas unerfreulichen Budgetlage ist unsere grösste Sorge heute die Erhaltung des Weltfriedens. Ist er nicht zu erhalten, dann wird noch manches andere umfallen, nicht nur das Budget des Staates. Bringt die nächste Zeit aber die ersehnte politische Entspannung, so ist zu erwarten, dass die günstige wirtschaftliche Konjunktur anhält. Wenn das der Fall ist, werden wir auch in den nächsten Jahren noch viele der Lösung harrende

Aufgaben aus den laufenden Eingängen decken können, wie wir das auch in den letzten Jahren getan haben. Mittlerweile wollen wir uns mit der Finanzdirektion immer wieder überlegen, welche Aufgaben wir als unbedingt notwendig dem Staate übertragen wollen, und wie die nicht gelösten Probleme ohne allzu starke Belastung der ohnehin angespannten Finanzlage des Staates gelöst werden können.

M. **Schlappach.** Plusieurs communes se sont trouvées dans l'embarras au moment de la préparation de leur budget de 1957. Elles ne savaient pas, en effet, comment calculer leurs recettes probables, du fait que la nouvelle loi cantonale sur les impôts, qui entre en vigueur le premier janvier prochain, prévoit des abattements plus importants que jusqu'ici. J'ignore si quelqu'un est intervenu auprès de l'Intendance de l'impôt, mais toujours est-il que cet office a adressé aux communes une circulaire leur conseillant de réduire de 10 %, par rapport au régime antérieur, les recettes fiscales inscrites dans leur budget de 1957. Or nous avons été surpris de constater que l'Etat non seulement n'a pas opéré de réduction à ce titre dans son budget, mais a même encore augmenté les chiffres de l'an passé.

Les communes se trouvent donc devant cette situation paradoxale de voir que l'Etat prévoit, pour lui, des recettes plus élevées qu'en 1956 et conseille la prudence aux communes et la réduction de leurs prévisions budgétaires. La situation des communes est difficile parce que la nouvelle loi sur les traitements du corps enseignant, pour ne parler que de celle-là, entraîne des frais supplémentaires considérables. La commune que j'ai l'honneur de présider compte 4000 habitants et le supplément qu'elle devra payer pour les traitements du corps enseignant représente fr. 32 000.—. Cette augmentation est sans doute proportionnelle dans les autres communes.

Si les communes sont obligées de réduire leurs recettes et d'augmenter leurs dépenses, elles devront, pour équilibrer leur budget, renoncer à certains travaux publics ou autres.

Il serait intéressant de connaître les raisons pour lesquelles l'Intendance de l'impôt a cru devoir donner le conseil dont je viens de parler. Le problème intéresse certainement tous les représentants des communes qui se trouvent dans cette salle et dont plusieurs ont, je pense, déjà interpellé le Conseil-exécutif à ce sujet.

Schneider. Im Namen der sozialdemokratischen Fraktion habe ich die Erklärung abzugeben, dass wir dem vorliegenden Voranschlag zustimmen. Nachdem Herr Kollege Moser als Fraktionspräsident der BGB bereits zu einer einzelnen Direktion, zur Sanitätsdirektion, Stellung genommen und ein Postulat eingereicht hat, möchte ich festhalten, dass die sozialdemokratische Fraktion beantragt, bei der Pos. 944 der Sanitätsdirektion «Betriebsbeiträge an die Bezirksspitäler», den Vorstoss des Verbandes bernischer Krankenanstalten zu unterstützen, d. h. den Betrag auf Fr. 2 300 000.— hinaufzusetzen. Wir tun dies deshalb, weil wir es als notwendig erachten, mit diesem erhöhten Betrag den Bedürfnissen der Bezirksspitäler etwas besser Rechnung tragen zu können, als das mit den jetzigen Beiträgen möglich war. Wir wissen selbstverständlich, dass auch die allfällige Bewilligung dieses Betrages das Problem der unterschiedlichen Unterstützung der Bezirksspitäler durch den Staat nicht löst, denn die Aufgaben sind wirklich verschieden. Es wird auch für die Zukunft ohne Zweifel notwendig sein, dieser Seite Beachtung zu schenken, aber für den Moment halten wir es für richtig, den Vorstoss des Verbandes der bernischen Krankenanstalten zu unterstützen. Wir werden in der Detailberatung diesen Antrag stellen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe zum Eintreten eigentlich nicht mehr viel zu sagen, da Sie ja einen Vortrag der Finanzdirektion zum Budget erhalten haben. Wir müssen tatsächlich mit etwelchen Sorgen der künftigen Finanzentwicklung entgegensehen; aber das ist nichts Ausserordentliches, wenn man auf den 1. Januar 1957 eine Steuergesetzrevision durchführt, die gegenüber dem bisherigen Gesetz einen Steuerminderertrag von ungefähr 12 Millionen erwarten lässt, wenn man dazu noch auf ein Jahr vorher eine Besoldungserhöhung beschlossen hat, die Mehrausgaben im Umfange von ebenfalls rund 12 Millionen verursacht. Natürlich legen wir uns Rechenschaft darüber ab, ob wir nicht die Ausgabenentwicklung im Staatsvoranschlag rigoroser bremsen sollten, aber wo haben wir die Möglichkeiten dazu? Auf dem Gebiete der Besoldungen mit der Sparpolitik anfangen zu wollen, wäre ein ausserordentlich unangenehmes Verfahren. Hier könnten wir kaum einen Weg finden, wenn wir anderseits in der Staatsverwaltung noch gut qualifizierte Beamte, Angestellte und Arbeiter gewinnen wollen. Sodann stellt sich die Frage, ob wir beim Erziehungswesen, das eine rapide Entwicklung aufweist, irgendwelche Einsparungen erzielen könnten. Wenn Sie die Ausgaben der Erziehungsdirektion durchgehen, sehen Sie sofort, wie ausserordentlich stark die Ausgabensteigerung fortgeschritten ist. Im Erziehungswesen aber den Hauptpunkt der Sparpolitik erblicken zu wollen, ist kaum möglich. Kommt eventuell der Bausektor in Frage? Wenn man, wie Herr Tschannen zutreffend ausgeführt hat, nach den Prinzipien der konjunkturgerechten Finanzpolitik verfahren wollte, müsste man hier einsparen. Können wir beim Strassenbau wesentliche Einsparungen erzielen, wenn man berücksichtigt, wie ausserordentlich dringlich der Strassenbau geworden ist? Wir haben hier einen Nachholbedarf, der noch über Jahre und Jahrzehnte andauern wird. Auch im staatlichen Hochbau können wir keine wesentliche Zurückhaltung üben. Bei jedem einzelnen Projekt sind wir ja überzeugt, wie dringend notwendig die Ausführung ist, weil sich auch hier seit den Krisen- und Kriegsjahren ein gewaltiger Nachholbedarf aufgestaut hat. Wir befinden uns also ganz einfach machtlos dieser Entwicklung gegenüber. Wir können aber hoffen, dass sich die Situation etwas verbessern lässt, wenn keine internationalen Verwicklungen eintreten und sich unsere Pläne ungefähr im gleichen Tempo weiterentwickeln lassen, wie das in den vergangenen Jahren der Fall war.

Ich bin persönlich ausserordentlich froh, wenn wir etwas zu optimistisch budgetiert haben sollten,

wenn also auf der Steuerseite mit mehr als 16 Millionen Mehrertrag gerechnet werden kann. Sie werden wohl festgestellt haben, dass wir nicht nur die 12 Millionen Steuerausfall voll kompensiert, sondern noch 4 Millionen darüber hinaus ins Budget aufgenommen haben. Aber das Auseinanderklaffen von Einnahmen und Ausgaben bringt uns in die geschilderte Lage. Im Budget 1958 können wir nicht in gleicher Weise, wie es im Budget 1957 möglich ist, etwas mehr aus Rückstellungen nehmen und etwas weniger in die Rückstellungen legen, weil sonst diese Rückstellungen mit der Zeit erschöpft wären. Auch die amtlichen Werte — ich teile da die Auffassung von Herrn Tschannen — sollten eigentlich budgetmässig nicht einen Ertrag abwerfen, sondern in vollem Umfange verwendet werden, um das zweckgebundene Staatsvermögen nachher aus der Staatsbilanz herauszulösen. Es hat keinen Sinn, dass wir die ganze Erhöhung der amtlichen Werte für diesen Zweck verwenden und dann 6,5 Millionen Franken Defizit ausweisen. Wenn es aber gelingt, dieses Budget etwas zu verbessern, so behalte ich mir vor, diesen Mehrertrag für den geschilderten Zweck zu verwenden.

Ich möchte Herrn Grossrat Schlappach antworten, dass die Gemeinden im gleichen Fall sind wie der Staat. Sie müssen sich überlegen, wieviel man ins Budget einsetzen kann. Sie haben die gleich gute Beurteilungsmöglichkeit wie der Staat. Wir haben das gesamte Staatsgebiet im Auge und müssen demzufolge auf die unterschiedliche Entwicklung der verschiedenen Wirtschaftsgruppen Rücksicht nehmen. Wir sind zum Schluss gekommen, dass wir gegenüber dem Ertrag 1955/56 nicht mit einem Minderertrag von 10 % rechnen müssen, sondern mit einem Mehreingang von einigen wenigen Prozenten. Ich hatte keine Kenntnis, dass die Steuerverwaltung eine Weisung herausgab, dass man 10 % weniger budgetieren soll. Das würde für Industriegemeinden nicht stimmen, wohl aber für ländliche Gemeinden, die praktisch keine Industrie und kein Gewerbe und somit keine grossen Steuerzahler haben. Wir müssen den Gemeinden die Aufgabe überlassen, ihre wirtschaftliche Struktur sorgfältig zu prüfen, damit sie sehen, mit welchen Erträgen sie infolge der Steuergesetzrevision budgetmässig ungefähr rechnen können. Im grossen und ganzen können wir sagen, dass der Steuerausfall infolge der Steuergesetzrevision bei 8 bis 9 % liegt. Dazu kommt, dass die landwirtschaftlichen Gemeinden wegen der ungünstigen Verhältnisse in der Bemessungsperiode einen etwas geringeren Ertrag haben. Demnach dürfte ein 10 %iger Minderertrag an Steuern für reine Bauerngemeinden durchaus richtig sein. In der Stadt jedoch, wo die Lohnbezüger mit Lohn- und Teuerungszulagen rechnen konnten, sollte unter gar keinen Umständen ein Minderertrag zu erwarten sein.

Bezüglich der Eingabe der Bezirksspitäler möchte ich sagen: Alle Jahre wieder! Wir hatten in der Regierung mit dem Sanitätsdirektor natürlich auch eine lange Auseinandersetzung über diesen Punkt. Wir sind nicht der Meinung, dass man die Bezirksspitäler vernachlässigen und ihnen einfach die Sorgen am Hals lassen soll, ohne irgendwie helfen zu wollen. Auf der andern Seite müssen Sie aber auch verstehen, dass man nicht mit Sprüngen von einer halben Million operieren kann, es genügt, wenn man alle Jahre um hunderttausend Franken oder zweihunderttausend Franken hinaufgeht. Natürlich wäre es wünschbar, wenn man mehr leisten könnte.

Ich möchte Ihnen aus dem Bericht des Kantonsbuchhalters zu den Rechnungen der Bezirksspitäler für 1955 das eine und andere bekanntgeben, das Ihnen zeigt, wie die Situation ist. Es handelt sich hier um die Rechnungsablage der Bezirksspitäler ohne Tiefenauspital. Wir haben im Voranschlag 1957 unter der Rubrik: Beiträge an Bezirksspitäler, 2 Millionen eingesetzt. Der Sanitätsdirektor wollte 2,1 Millionen. Ich möchte Herrn Grossrat Schneider bitten, nicht weiter zu gehen als der Sanitätsdirektor, also nicht auf 2,3 Millionen. Es steht aber natürlich dem Grossen Rat frei, diesen Budgetbetrag einzusetzen. In der Rechnung 1955 steht für die Bezirksspitäler ein Betrag von Franken 1 737 000.—. In diesem Betrag ist allerdings das Tiefenauspital noch inbegriffen. Im Voranschlag 1956 hatten wir 1,8 Millionen eingesetzt und jetzt gehen wir, wie gesagt, auf 2 Millionen. Wenn Sie einige Jahre zurückgehen, kommen Sie auf Beiträge, die weit unter 1,5 Millionen liegen.

Die Resultate der 32 überprüften Jahresrechnungen für 1955 lauten wie folgt: 14 Spitäler haben total einen Verlust von Fr. 543 561.— ausgewiesen; 17 Spitäler haben mit einem Ueberschuss von Fr. 209 863.— abgeschlossen. Ein Spital hat eine ausgeglichene Rechnung. Die bereinigten Rechnungsergebnisse zeigen folgendes Bild: noch 20 Spitäler schliessen 1955 im gesamten mit einem Ueberschuss von Fr. 477 538.— ab, während 12 Spitäler ein Totaldefizit von Fr. 451 595.— aufweisen. Die Lage ist also bei den heutigen Subventionssätzen jedenfalls noch nicht absolut prekär.

Die Gemeindebeiträge, ohne Bern, betragen für 1953 Fr. 678 000.— für 1954 Fr. 662 000.— und für 1955 Fr. 698 000.—. Sie haben sich im Vergleich zu den Vorjahren nur unwesentlich verändert. Auf jeden Fall sind die Gemeinden nicht infolge der Notlage der Spitäler zu einer massiven Mehrleistung herangezogen worden.

Wie steht es mit den Staatsbeiträgen inklusive Tb-Beiträge, aber ohne Schuldenabtragung für die erfassten Anstalten? 1953 betrug der Beitrag Franken 1 530 000.—, 1954 Fr. 1 556 000.— und 1955 Fr. 1 628 000.—. Die Staatsbeiträge betragen das 2⅓-fache der Gemeindebeiträge. Auf der andern Seite haben sich die Staatsbeiträge in den letzten Jahren wesentlicher gesteigert als die Gemeindebeiträge. Nun ist allerdings ohne weiteres zuzugeben, dass die Spitäler noch eine ganze Reihe von andern Massnahmen getroffen haben, um eine bessere Rechnungslage zu finden, so dass die öffentlichen Leistungen im Vergleich zu früher eher zurückgehen. Ich betrachte es nicht als ein Unglück, wenn die Spitäler auf dem Wege der Selbsthilfe ihren Ausgleich einigermassen finden. Wir haben heute eine Reihe von Spitälern, die ohne Gemeindebeiträge auskommen. In einem Fall haben wir zwar ein Defizit, aber die Gemeinden werden trotzdem nicht belastet. Es wäre interessant, anhand der Einzelbeispiele zu zeigen, wie die Verhältnisse liegen. So leistet z. B. die Gemeinde Zweisimmen an ihr Spital einen Beitrag von Fr. 3771.—, der Staat aber von Fr. 59 767.—. Das zeigt deutlich, dass der Grosse Rat mit etwelcher Vorsicht ope-

rieren sollte, wenn er glaubt, es müsse ein Mehreres getan werden. Sie dürfen für das kommende Jahr 1957 sicher das Vertrauen haben, dass wir die Bezirksspitäler nicht in Not und Elend lassen. Wir wissen ja, dass sich die Anforderungen steigern. Wir sind auch, sobald die Notwendigkeit eindeutig bewiesen ist, bereit, die Budgetbeträge etwas zu erhöhen. Ich bin aber dagegen, dass man im Grossen Rat, zum Teil ein bisschen aus dem Handgelenk, Anträge stellt. Ich bin der Auffassung, dass die im Budget eingesetzten 2 Millionen genügen sollten. Schlimmstenfalls könnte noch ein gewisser Nachkredit ausgerichtet werden.

Ich bin gerne bereit, die ganze Frage zu prüfen; ich kann aber das Postulat von Herrn Grossrat Moser nicht tel quel entgegennehmen, ohne es vorher genau zu prüfen. Es scheint mir nämlich etwas weitgehende Forderungen aufzustellen und verschiedene Fragen miteinander in Zusammenhang zu bringen. Ich könnte höchstens sagen: Man kann das Postulat einreichen, aber eine Behandlung im gegenwärtigen Moment muss ich persönlich ablehnen, weil ich die Tragweite nicht kenne. Wollte man dem Sinn des Postulates entsprechen, so würde das sicher eine gewaltige Mehrbelastung für den Staat bringen, die im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht nur nicht in Angriff genommen werden kann, sondern die auch, gemessen an dem, was ich bezüglich der allgemeinen Finanzlage der Spitäler und der Entwicklungstendenzen ausgeführt habe, nicht unbedingt notwendig ist.

Präsident. Wir behandeln das Postulat Moser in der Detailberatung.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

Allgemeine Verwaltung

Genehmigt.

Präsidialverwaltung

Genehmigt.

Gerichtsverwaltung

Genehmigt.

Volkswirtschaftsdirektion

Zingg (Bern). Wir haben kürzlich mit andern Organisationen zusammen die Lehrlingskommissionen neu gewählt. Bei dieser Gelegenheit hat sich erneut gezeigt, dass die Mitglieder der Lehrlingskommissionen ungenügend entschädigt werden. Leider muss ich feststellen, dass im Voranschlag 1957 wiederum der gleiche Betrag wie im Voranschlag 1956 aufgenommen wurde. Ich verweise auf Seite 18 des Budgets, 1305, Amt für berufliche Ausbildung, Ziffer 602.

Ich habe am 14. November 1955 ein Postulat eingereicht, das Herr Regierungsrat Siegenthaler entgegengenommen hat und dem Sie alle zugestimmt haben, wonach die Entschädigungen für die Mitglieder der Lehrlingskommissionen erhöht werden sollen. Ich stellte ausserdem den Antrag, dass der Betrag von Fr. 52 000.— um 50 % hinaufgesetzt werden sollte. Das wurde vom Rat mit 80 : 58 Stimmen abgelehnt. Bei Behandlung des Verwaltungsberichtes bot sich Gelegenheit, wiederum auf diese Frage zu sprechen zu kommen. Dabei zeigte sich, dass der Volkswirtschaftsdirektor nichts davon wusste, dass die Entschädigungen der Mitglieder der Lehrlingskommissionen erhöht werden sollen. Das bestätigt sich heute im Budget. Ich stelle deshalb erneut den Antrag, dass der Betrag um 50 %, d. h. auf Fr. 78 000.— erhöht werde. Die Mitglieder der Lehrlingskommissionen üben im Interesse unserer ganzen Volkswirtschaft eine wichtige Funktion aus. Sie beziehen aber seit Jahren immer die gleichen Entschädigungen. Verschiedene Kollegen haben schon vor Jahren Vorstösse unternommen, aber es blieb immer beim Alten. Es ist endlich an der Zeit, den Verhältnissen Rechnung zu tragen. Ich möchte Sie bitten, meinem Erhöhungsantrag zuzustimmen.

Hochuli. Ich habe eine Frage zu Pos. 1310, Arbeitsamt, Ziffer 943/80 und 81, Seite 22. In der Bemerkung auf Seite 23 steht, dass der Höchstbetrag gemäss Gesetz vom 20. Juni 1954 Fr. 250 000.— beträgt. Im Voranschlag 1956 ist diese Viertelmillion enthalten. Im Voranschlag 1957 sind zwei Beträge aufgeführt: Unter Ziffer 80 Fr. 50 000.— und unter Ziffer 81 Fr. 320 000.— (aus Rückstellungen). Es ist mir nicht ganz klar, was das für Rückstellungen sind, nachdem der Betrag von einer Viertelmillion auch im letzten Jahr aufgebraucht wurde. Ich wäre froh, wenn ich Auskunft erhalten könnte, wie die beiden Beträge zu verstehen sind.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es tut mir leid, wenn ich irgendetwas bezüglich des Postulates Zingg vergessen haben sollte. Ich mache aber darauf aufmerksam, dass dieses Postulat nicht meine Direktion betrifft. Wenn das Postulat letztes Jahr entgegengenommen und erheblich erklärt wurde, hätte allerdings die Frage geprüft werden sollen. Ich habe persönlich nichts unternommen, weil das Postulat, wie gesagt, nicht meine Direktion angeht. Wir überprüfen laufend die Ansätze. Dann erfolgt eventuell ein Vorstoss einer Direktion. Die Sache wird geprüft und es kommt unter Umständen ein Beschluss zustande. Ich kann nicht beurteilen, ob eine Erhöhung um 50 % notwendig ist. Ich muss aber betonen: Solche Dinge sollte man nicht über das Budget lösen, sondern durch einen grundsätzlichen Beschluss. Zuerst muss die Erhöhung der Taggelder beschlossen werden und nachher setzt man den nötigen Kredit ein. Ich weiss nicht, ob mir ein Verschulden zuzuschreiben ist. Ich bin natürlich nicht dafür da, die Arbeit anderer Direktionen zu kontrollieren. Auf jeden Fall sollen abgegebene Versprechen gehalten werden. Ich weiss nicht genau, wie die Sache gegangen ist, aber ich bin nach wie vor der Meinung, man solle eine solche Frage nicht bei der Budgetberatung behandeln.

Herrn Grossrat Hochuli möchte ich erwidern, dass wir die Fr. 250 000.— als gesetzlichen Maximalbetrag betrachten müssen. Nehmen wir in das Budget auf, was wir effektiv ausgeben können! Wir rechnen pro 1957 damit, dass wir ungefähr Fr. 320 000.— aus Rückstellungen übernehmen und verwenden. Fr. 50 000.— verwenden wir aus dem

laufenden Budgetjahr, Fr. 200 000.— werden wir wieder den Rückstellungen zuführen.

Noch eine Notiz des Kantonsbuchhalters. Die Volkswirtschaftsdirektion hatte ein Budget von Fr. 68 000.— eingereicht, aber keine Vorlage, die zur Erhöhung der Taggelder dieser Lehrlingskommissionen führen würde. Zuerst müssen wir die Vorlage haben, und dann wird die Sache budgetmässig berücksichtigt.

Friedli. Was Herr Kollege Zingg ausgeführt hat, ist durchaus richtig. Ich bin im Bilde über die Lehrlingskommissionen. Ihre Funktionen sind sehr wertvoll und werden fast ehrenamtlich ausgeführt. Die Mitglieder erhalten gerade soviel Entschädigung, dass sie an den Sitzungen ihr «Dreierli» trinken können. Mittags und abends müssen sie zu den Arbeitgebern gehen, um das Lehrverhältnis zu prüfen. Ich halte es für richtig, dass der Rat der vorgeschlagenen Erhöhung zustimmt. Auch wenn der Beschluss über die grundsätzliche Frage noch nicht erfolgt ist, so sehe ich darin keinen Grund, den Antrag abzulehnen. Wenn der Rat den Betrag nicht ins Budget aufnehmen sollte, der Regierungsrat aber erklärt, er erledige die Angelegenheit über die Nachtragskredite, so könnte sich Herr Zingg vielleicht mit diesem Vorgehen einverstanden erklären.

M. **Casagrande.** Cette question nous fait l'effet d'un serpent de mer. Il y a trois ans, notre collègue Giroud est intervenu à cette tribune à ce sujet. M. Zingg, puis moi-même, avons également demandé une revision, mais aucun changement n'est intervenu.

Ni les experts en matière d'apprentissage, ni les membres des commissions d'apprentissage ne sont payés d'une manière normale. Ils touchent 15 francs par jour et ce sont les associations professionnelles qui complètent cette somme. Ces experts doivent être des gens capables de faire passer des examens à des apprentis et on ne peut donc pas nommer n'importe qui. Les ouvriers capables gagnent actuellement de 27 à 30 francs par jour. On a de la peine à trouver parmi eux des experts, parce qu'ils ne veulent pas subir de pertes de salaire. Il est dans l'intérêt du canton de payer normalement les experts et les membres des Commissions d'apprentissage.

Dübi Paul. Wir sind mit der Auffassung von Herrn Zingg sicher alle einig. Wenn ich den Herrn Finanzdirektor richtig verstanden habe, so macht er keine Opposition gegen die Erhöhung dieser Entschädigungen. Aber das Vorgehen scheint mir nicht richtig zu sein. Man soll nicht jetzt den Budgetposten ändern und hintennach den grundsätzlichen Entscheid über eine Erhöhung dieser Taggelder fassen. Das heisst man das Pferd am Schwanz aufzäumen. Herr Regierungsrat Siegenthaler hat die Meinung im Rate gehört. Die Vorlage wird sofort kommen; es wäre daher nicht richtig, wenn man in der grundsätzlichen Frage ein Präjudiz schaffen würde, indem man den Kredit vorher bewilligt. Im übrigen gehen wir alle mit Herrn Kollege Zingg einig, dass hier etwas unternommen werden muss; nur darf man nicht den verkehrten Weg einschlagen.

Zingg (Bern). Ich habe mein Postulat, wie bereits gesagt, am 14. November 1955 bei Behandlung des Voranschlages 1956 eingereicht. Es ist sicher nicht meine Aufgabe, den Funktionären der Finanzdirektion nachzuspringen und zu sehen, ob das Postulat durchgeführt wird. Vorsichtshalber habe ich bei der Beratung des Verwaltungsberichtes der Volkswirtschaftsdirektion nochmals gefragt, wie es um diese Angelegenheit stehe. Dabei musste ich feststellen, dass der Volkswirtschaftsdirektor nichts von der Sache wusste. Auf jeden Fall kann man mich nicht für die Unterlassung verantwortlich machen. Ich hoffe, dass Sie meinem Antrag zustimmen und den Auftrag geben, die Entschädigungen an die Mitglieder der Lehrlingskommissionen sofort zu erhöhen.

Schneider. Ich bin mit Herrn Dübi nicht ganz einverstanden. Wenn man so vorgehen wollte, würde jede Diskussion über die einzelnen Budgetposten aufhören. Durch das Versehen einer Direktion wurde das Postulat Zingg nicht behandelt. Wir können nun heute ohne weiteres die Erhöhung dieses Postens beantragen und uns nachher über den Text klar werden, der dazu gemacht werden muss. Es wäre ausserordentlich schade, wenn der absolut berechtigte Antrag Zingg abgelehnt würde, nur weil ein Fehler passiert ist. Ich möchte also entgegen der Auffassung von Herrn Dübi bitten, dem Antrag Zingg zuzustimmen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie können mir nicht zumuten, dass ich das Budget neu drucken lasse. Wenn Sie die Erhöhung dieser Taggelder beschliessen, entsteht daraus ein vermehrter Finanzbedarf, der durch einen Nachkredit bewilligt werden muss, denn das Budget ist fix-fertig. Es kommt auf das gleiche heraus, ob Sie heute den Kredit beschliessen oder erst bei der Vorlage der Nachkredite.

Abstimmung:

Für den Antrag Zingg (Bern) . .	85 Stimmen
Dagegen	29 Stimmen

Sanitätsdirektion

König (Biel). Ich möchte zur Rubrik 14/947, Seite 34 «Betriebsbeiträge an Bezirksspitäler», einige Worte verlieren. Der Betrag soll gemäss Budget von Fr. 1 800 000.— auf 2 Millionen erhöht werden. In der Rechnung 1955 stehen Franken 1 737 000.—. Die Erhöhung von 1955 auf 1956 war also sehr bescheiden, betrug Fr. 63 000.—. Die Erhöhung von 1956 auf 1957 beträgt Fr. 200 000.—. Der Herr Finanzdirektor erklärt: Alle Jahre wieder! Ich stelle einfach fest, dass wir mit unsern Beiträgen beständig sehr stark hintennach hinken. Wir gleichen nicht einmal die offizielle Teuerung gemäss Index aus. Die Erhöhung ist also ungenügend.

Wir haben im Kanton Bern 33 Bezirksspitäler oder Krankenhäuser mit zum Teil sehr unterschiedlichen Aufgaben. Die Aufgaben der grössern Spitäler wie Thun, Interlaken, Langenthal, Biel, aber auch anderer, die Chefärzte haben, gehen weit über den Zweck hinaus, für den sie seinerzeit geschaffen wurden. Es sind heute eigentlich nicht

mehr Bezirks-, sondern Regionalspitäler, die oft den Charakter eines Kantonsspitals haben. Man kann sagen: Je weiter diese Spitäler von Bern entfernt sind, desto mehr entlasten sie die Insel und werden wirkliche Kantonsspitäler. In Biel beispielsweise hatten wir letztes Jahr rund 80 % Gemeindeangehörige als Patienten; rund 20 % kamen aus dem übrigen Kantonsteil, Jura und Mittelland; zum Teil waren es auch Ausländer. Aus den Statistiken habe ich ersehen, dass die Verhältnisse in andern Spitälern ungefähr gleich liegen. Es tritt also eine Entlastung des Kantons ein, indem heute lange nicht mehr alle Kranken in die Insel gehen, sondern das nächste grössere Spital aufsuchen.

Von den 33 Bezirksspitälern sind heute 17 defizitär. Das hat auch der Kantonsbuchhalter in seinem Bericht zugeben müssen. In diesem Bericht wird aber auf die Rechnungen 1955 abgestellt. Jetzt liegen jedoch die Verhältnisse wesentlich anders. Für nächstes Jahr sind bedeutend mehr Defizite zu erwarten. Die Sorge, wie man die Lieferantenrechnungen, wie man die Löhne bezahlen kann, wie man den Schuldendienst aufrechterhalten soll, ist drückend und lastet auf vielen Spitälern. Bei Institutionen, die sich derart humanitären Aufgaben widmen, sollte die Sorge um die Erhaltung des menschlichen Lebens, die Sorge um die menschliche Gesundheit und um die bestmögliche Pflege der Verunfallten und Kranken im Vordergrund stehen, nicht die Sorge um die Finanzen. Es ist für unsere Zeit direkt beschämend und unwürdig, dass sich gewisse bernische Spitäler in dieser Art und Weise mit Finanzsorgen herumschlagen müssen, statt dass sie sich ihren eigentlichen Aufgaben widmen können. Diese Spitäler sind nicht mehr in der Lage, die finanziellen Probleme aus eigener Kraft zu lösen.

Man wendet ein, es seien Bezirksspitäler, die Gemeinden sollen zum Rechten sehen, sie könnten noch ein Mehreres tun. Wir haben vorhin gehört, das Total der Gemeindebeiträge sei nicht entsprechend gestiegen, aber ich wiederhole: Das bezieht sich auf die Rechnung 1955; für das Jahr 1957 sieht die Sache ganz anders aus. Ich erwähne wiederum das Bezirksspital Biel mit 49 ihm angeschlossenen Gemeinden. Diese haben für 1955 Fr. 100 869.40 bezahlt und müssen nächstes Jahr Fr. 248 577.50 entrichten. Diese Neuleistung nach Kopf der Einwohnergemeinde wurde nach dem neuen Tragfähigkeitsfaktor ermittelt. Gewisse Gemeinden, die Fr. 1.— bezahlt haben, müssen nächstes Jahr Franken 3.50 bezahlen. Das ist prozentual eine wesentliche Erhöhung. Wenn ein Spital zu Selbsthilfemassnahmen greift, und zwar in Tarifsachen, bis an die äusserste Grenze des Tragbaren geht, so dass man sagen muss, es sei nicht mehr normal, dass ein Kranker derartige Pflegegelder zu bezahlen habe, und wenn trotz dieser Selbsthilfemassnahmen das Defizit alles zu überschatten droht, ist es sicher Aufgabe des Staates, dafür zu sorgen, dass diese materielle Not, wenn möglich, vollständig abgewendet wird.

Man sagt, dafür habe der Gesetzgeber schon lange gesorgt. Im Artikel 6 des Gesetzes aus dem Jahre 1949 über Betriebsbeiträge an Bezirksspitäler steht: «Der Staat leistet an Bezirkskrankenanstalten jährliche Beiträge von Fr. 4.— pro Pflegetag» — weiter liest man in der Regel nicht mehr, es heisst aber direkt anschliessend — «je nach ihren finanziellen, ökonomischen und lokalen Verhältnissen für mindestens einen Drittel bis höchstens zwei Drittel des Jahresdurchschnitts der beitragsberechtigten Pflegetage der drei letzten Jahre.» Das ist Algebra. Wie aber ist die Sache in der Praxis? Selbst ein bernischer Regierungsrat, der sehr gut welsch kann, hat letztes Frühjahr in einem Interview, das in der «Mutualité romande» veröffentlicht wurde, auf die Frage, wie der Kanton Bern die Spitäler subventioniere, geantwortet: « Les hôpitaux de district et les établissements hospitaliers touchent 4 francs par jour d'indemnité d'entretien par malade. » Also selbst ein bernischer Regierungsrat glaubt, man zahle 4 Franken im Tag. Das ist aber nicht wahr; das ist nur eine landläufige Auffassung. Effektiv ist es so: Wenn Biel Fr. 4.— Kantonsbeitrag im Tage erhielte, hätte der Totalbetrag für 1955 rund Fr. 240 000.— ausgemacht. Wir haben aber in Biel nur Fr. 126 296.— erhalten, also etwas mehr als Fr. 2.— im Tag. Wie sieht es in andern Spitälern aus? Frutigen erhält Fr. 1.— Tagesbeitrag und dazu einen Baubeitrag von Franken 2.50. Interlaken bezieht einen Tagesbeitrag von Fr. 2.—, Langenthal von Fr. 2.22, Laufen von 2.50, Meiringen von Fr. 2.10 usw., Biel von rund Fr. 2.05. Ich möchte darauf verzichten, die Beitragsleistungen in andern Kantonen zum Vergleich heranzuziehen, aber Sie wären erstaunt zu vernehmen, wie diese Beiträge an die Spitäler in andern Kantonen geregelt sind. Auch wenn wir die Kredite wesentlich erhöhen, bleiben wir immer noch im Rahmen dieser Vierfranken-Grenze, also innerhalb dessen, was der Gesetzgeber als oberste Grenze festgesetzt hat, was aber bis jetzt nie ausgeschöpft wurde.

Ein Wort zu den Eingaben für vermehrte Beitragsleistungen, Eingaben, die tatsächlich alle Jahre wiederkehren. Vor Jahresfrist und schon früher hat man auf der Sanitätsdirektion alles unternommen, um höhere Beiträge zu erhalten. Aber mangels Krediten mussten diese Begehren abgelehnt werden. Es haben Konferenzen, an denen auch der Finanzdirektor anwesend war, stattgefunden. Ihm ist also das Problem bekannt. Wir haben gehört, dass der Sanitätsdirektor ursprünglich Fr. 2 100 000.— beantragte, und dass schliesslich 2 Millionen ins Budget aufgenommen wurden. Aber das war zur Zeit, als man das Budget aufstellte. Inzwischen haben sich die Verhältnisse katastrophal geändert. Wir haben einen neuen Normalarbeitsvertrag, und von Schwesternverbänden liegen Kündigungen vor. Ich erinnere nur an Moutier, wo direkt vom Schwesternhaus die Verträge gekündigt und ganz neue Forderungen aufgestellt wurden. Das Schwesternproblem ist Ihnen genügend bekannt; ich brauche nicht näher darauf einzutreten. Man übersieht aber, dass es kantonale Anstalten gibt, wie die Insel, die Waldau und andere. Dort muss das Personal nach den Ansätzen bezahlt werden, die im Besoldungsgesetz vom Grossen Rat und vom Volk angenommen wurden. Wenn nun in den Bezirksspitälern das Personal nicht nach diesen Ansätzen bezahlt wird, kann man sich die praktische Auswirkung vorstellen. Die kantonalen Anstalten wirken wie Magnete. Die freien Schwestern gehen aus den Bezirksspitälern fort; sie wollen dorthin, wo mehr bezahlt wird. Das ist

ein normales Verhalten. Aber diese Abwanderung ist äusserst gefährlich. Sie kann nur aufgehalten werden, wenn wir etwas bessere Löhne bezahlen, das heisst sie den Besoldungen annähern, wie sie heute die kantonalen Anstalten haben. Aber nicht nur die Löhne — ich möchte klar verstanden sein —, sondern auch die teurere Behandlung trägt viel zu den Defiziten bei, ferner die Schuldenamortisation, die Verzinsung usw. Die meisten unserer Spitäler haben grosse Bauschulden. Ueber die Baubeiträge wollen wir jetzt nicht reden; das müssen wir ein anderes Mal tun. Wenn jedoch erklärt wird, der Kanton zahle 10 bis 25 % an die Erstellungskosten, so ist zu erwidern: Gewiss, aber nur bis zu einem Maximum von Fr. 500 000.—. Das ist bei diesen Millionenbauten ein Tropfen auf einen heissen Stein. Nebenbei möchte ich erwähnen, dass das Bezirksspital Biel bei einem Kostenaufwand von über 7 Millionen Franken im ganzen einen Baubeitrag von 4,2 % erhalten hat. Ich möchte auch da auf keine andern Beispiele verweisen, vor allem nicht auf ausserkantonale.

Die kritische Lage der bernischen Spitäler ist dem Regierungsrat in einer ausführilchen Eingabe des Verbandes bernischer Krankenanstalten in überzeugender Weise geschildert worden. Das war keine Handgelenkarbeit; es handelt sich vielmehr um eine durchdachte und begründete Eingabe, die entsprechend zu würdigen ist. Unsere Fraktion stellt sich einmütig hinter diese Eingabe. Ich ersuche den Grossen Rat, den fraglichen Budgetposten auf Fr. 2 300 000.— hinauszusetzen, damit den in finanzieller Bedrängnis sich befindenden Spitälern geholfen werden kann.

Angesichts des Elendes, das dieser Tage über ein europäisches Kulturvolk hereingebrochen ist, waren wir in der ganzen Schweiz und auch im Kanton Bern gerne bereit, Herz und Portemonnaie zu öffnen, um Hilfe zu leisten. Ebenso wichtig ist es aber, daran zu denken, dass sich auch unsere bernischen Spitäler zu einem schönen Teil in einer Notlage befinden. Auch sie haben ein Anrecht darauf, dass ihnen der Kanton hilft. Wir müssen beides tun. Ich möchte im Namen und Auftrag unserer Fraktion bitten, den Budgetposten von 2 Millionen auf Fr. 2 300 000.— zu erhöhen.

Dübi Paul. Herr König hat die Lage der Bezirksspitäler, wie sie sich vor allem in den letzten Zeiten entwickelt hat, geschildert. Ich möchte nichts beifügen, sondern nur sagen, dass ich erstaunt war über die Situation einzelner Bezirksspitäler, als ich Gelegenheit hatte, die Eingabe zu lesen. Wir haben auch aus den Darlegungen des Herrn Finanzdirektors gehört, dass die Zahl der Spitäler mit Ausgabenüberschüssen die Zahl der Spitäler, die noch günstig abschliessen, übersteigt. Das Gesamtdefizit beträgt annähernd eine halbe Million, während der Totalüberschuss nur ungefähr Fr. 200 000.— ausmacht.

Der Herr Finanzdirektor wehrt sich dagegen, dass man den Posten für die Betriebsbeiträge an die Bezirksspitäler auf 2,3 Millionen erhöht, wie es die Eingabe der bernischen Krankenanstalten wünscht und wie es der Sprecher der sozialdemokratischen Fraktion beantragt. Demgegenüber reichte Herr Kollege Moser im Namen der BGB-Fraktion ein Postulat ein. Die Spitäler melden heute zwei Begehren an, zunächst einmal ein finanzielles. Auch mit dem im jetzigen Budget erhöhten Beitrag von 2 Millionen kann die Situation in vielen Spitälern noch nicht gelöst werden; ausserdem haben wir gehört, dass die gesetzlichen Unterlagen vollständig ungenügend sind, indem die Beiträge viel zu schematisch verteilt werden. Hier eine Aenderung herbeizuführen, ist der Zweck des Postulates der BGB-Fraktion. Es wünscht, dass die Unterlagen beschafft werden, die eine gründliche Prüfung der Lage dieser Spitäler ermöglichen, um zu einer besseren Verteilung der Beiträge zu gelangen. Das ist nach meinem Dafürhalten notwendig, denn es stehen nicht alle Spitäler gleich gut da; auch haben nicht alle Schwesternschulen. Ich bin der Auffassung, dass wir sowohl den Betrag erhöhen wie auch dem Postulat Moser zustimmen müssen. Ich beantrage im Namen der freisinnigen Fraktion, als Sofortmassnahme den Posten von 2 Millionen auf 2,3 Millionen zu erhöhen, aber auch das Postulat anzunehmen, weil es noch nach einer anderen Richtung geht und eine Lücke ausfüllt.

Burren (Thun). Ohne Zweifel sind die gesetzlichen Grundlagen ungenügend. Daher müssen sie auf Grund des eingereichten Postulates überprüft werden. Wenn ich das Wort ergreife, so deshalb, weil ich im Namen einer starken Strömung in unserer Fraktion die Auffassung vertrete, dass man heute schon, abgesehen von der Aenderung der gesetzlichen Grundlagen, etwas mehr tun muss. Eine starke Minderheit unserer Fraktion hat sich heute morgen entschliessen können, den vom Sanitätsdirektor eingebrachten Antrag zu unterstützen. Wir in unserer Fraktion richten nicht unbesehen mit der Kelle an. Die Krankenanstalten aber sind wohl das grösste Sozialwerk, das im ganzen Volk, links und rechts, Unterstützung verdient. Man kann am einen oder andern Ort sparen, aber bei den Spitälern sparen zu wollen, wäre falsch. Niemand weiss, wer von Ihnen oder von Ihren Bekannten und Freunden in eine Krankenanstalt muss. Weil dem so ist, sollte man den Schritt zu einer Erhöhung wagen. Ich wiederhole noch einmal, dass sich viele Mitglieder unserer Fraktion dem Antrag des Sanitätsdirektors anschliessen können.

Schneider. Wir haben heute morgen in der Fraktion diese Angelegenheit behandelt. Wir haben den Antrag des Sanitätsdirektors gekannt; wir hatten aber auch die Möglichkeit, zum Vorstoss des Verbandes bernischer Krankenanstalten Stellung zu nehmen. Unsere Fraktion beschloss einstimmig, hier den Antrag zu stellen, von 2 Millionen auf 2,3 Millionen zu gehen, und zwar nicht deshalb, weil wir unbesehen bereit sind, mit der grossen Kelle anzurichten, sondern weil es einfach einem dringenden Bedürfnis entspricht, dass den speziellen Verhältnissen unserer Bezirksspitäler besser Rechnung getragen werden kann. Ich möchte Sie noch einmal bitten, unserem Antrag zuzustimmen. Die sozialdemokratische Fraktion wird ebenfalls dem Postulat Moser zustimmen.

Grädel. Man hat eigentlich nur von den grossen Spitälern, von den Regionalspitälern gesprochen, nicht aber von den kleinen Spitälern auf dem Lan-

de, den sog. Peripheriespitälern. Auch die Eingabe der bernischen Krankenanstalten geht in der Richtung der grossen Spitäler. Nicht nur die grossen Regionalspitäler, wie Herr Kollege König (Biel) ausführte, haben viele Gemeindepatienten, sondern auch die kleinen Peripheriespitäler. Diesen Spitälern kommen wesentlich vermehrte Aufgaben zu, weil eben auch der Patient auf dem Lande, der weit entfernt von der Insel wohnt, ein Recht hat, auf kürzeste Distanz in ein gut eingerichtetes Spital verbracht und dort behandelt zu werden. Es ist tatsächlich so, dass speziell die Landspitäler einen kleinen Ueberschuss aufweisen. Das rührt zum Teil daher, dass viel ehrenamtlich gemacht wird, und dass man bei den Bauten einfacher vorgeht. Meine Ausführungen bezwecken, dass man bei einer Aenderung der gesetzlichen Grundlagen auch auf die kleinen Bezirksspitäler Rücksicht nehmen soll.

Moser. Ich möchte auf das Bezug nehmen, was ich vorhin gesagt habe. Es geht unserer Fraktion nicht um die 2, 2,1 oder 2,3 Millionen. Wir sehen selbstverständlich ein, dass die Spitäler höhere Beträge brauchen können, aber wir sind der Auffassung, dass man zuerst die Grundlagen revidieren und jetzt den Anträgen der Finanzdirektion zustimmen muss. Der Rat hat zu entscheiden.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich sehe genau, in welcher Situation ich mich befinde. Sie haben das Budget zu genehmigen, das 12,3 Millionen Finanzdefizit ausweist; Sie erhalten einen Beschluss vorgelegt, wonach die Teuerungszulagen pro 1957 um 1,5 Millionen erhöht werden; dazu kommt eine weitere Vorlage über die Besoldungen, die rund 1/2 Million erfordert; in der Baudirektion liegt ein Geschäft vor über den Umbau einiger Häuser an der Kramgasse, wo wir 1,2 Millionen über die Nachkredite 1957 nehmen, weil die Sache im ordentlichen Baubudget nicht mehr Platz hat. 16 Millionen Finanzdefizit in einem Budget scheint keinen Eindruck mehr zu machen! Wenn der Staat einfach die Defizite der Bezirksspitäler zu übernehmen hat, so geraten wir in eine Entwicklung hinein, die ausserordentlich gefährlich ist. Auch beim Inselspital müssen wir mit zunehmend grösseren Leistungen rechnen.

Nun ist es selbstverständlich ausserordentlich einfach, sich auf den Standpunkt zu stellen, bei den Kranken dürfe man nicht sparen. Wenn wir bei der Erziehungsdirektion zugreifen wollen, heisst es: Bei der Ausbildung der Jugend darf doch nicht gespart werden! Nehmen wir die Fürsorgedirektion, so tönt es: Wollen Sie bei den Aermsten sparen? Bei den Besoldungsfragen wird erklärt: Dem Staatspersonal muss doch ein anständiger Lohn bezahlt werden! So geht es ständig weiter. Man kann das Postulat Moser in der Meinung entgegennehmen, dass man es prüft, um nachher zu sehen, wie sich die ganze Angelegenheit verhält. Auf jeden Fall hätte ich heute nicht den Mut, soweit zu gehen und zu sagen: Wir decken den Bezirksspitälern das Defizit, wie wir es bei den Sanatorien teilweise machen müssen. Wir kommen nach und nach in die Lage, dass der Staat mit immer grösseren Beiträgen rechnen muss.

Herrn Grossrat König (Biel) möchte ich antworten, dass wir Verhandlungen hatten, dass wir dem Bezirksspital Biel einen ansehnlichen Betriebsbeitrag von zusätzlich Fr. 130 000.— gewährt haben, der im Budget Platz hätte, wie wir es beantragen. Biel erhält also für 1957 inklusive erhöhten Beitrag ungefähr Fr. 256 000.—, also nicht mehr den Betrag, den Herr König genannt hat.

Entscheiden Sie, aber ich möchte Sie bitten, vernünftig zu sein und daran zu denken, in welcher Lage wir uns in den nächsten Jahren befinden. Nach meinem Dafürhalten geht man aber zu weit, wenn man über die 2,1 Millionen, wie sie die Sanitätsdirektion vorgeschlagen hat, hinausgeht.

Abstimmung:

Für den Antrag König (Biel) . .	117 Stimmen
Dagegen	29 Stimmen

Für Annahme des Postulates Moser . . . . . Grosse Mehrheit

Justizdirektion

Genehmigt.

Polizeidirektion

Zürcher (Albligen). Ich möchte mich zu Pos. 799/1, Seite 58, Beitrag für Signalisation an Berner Wanderwege, äussern. Ich war etwas enttäuscht, als ich im Voranschlag sah, dass die wohlbegründete Eingabe der «Berner Wanderwege» für diese Signalisation nicht berücksichtigt wurde. Gut markierte Wanderwege gelten für den Wanderer gleichviel wie gute Autostrassen für den Automobilisten. Das Bedürfnis nach Wanderwegen wird sicher im Zeitalter des Automobils von niemandem bestritten werden können, lockt es doch eine grosse Anzahl von Wanderern von den stark befahrenen Autostrassen auf wenig begangene Wege. Die totalen jährlichen Aufwendungen für die Berner Wanderwege machen nur etwa ein Zehntel bis maximal ein Fünftel von einem Kilometer neu erstellter Autostrassen aus. Diese verhältnismässig bescheidenen Aufwendungen für die Berner Wanderwege sind darauf zurückzuführen, dass sie durch ein beispielloses Gemeinschaftswerk unterhalten werden. Würde die Betreuung der Berner Wanderwege direkt durch den Staat erfolgen, so hätte der Staat ein Vielfaches von dem auszurichten, was er heute bezahlt. Ich stelle daher den Antrag, es sei unter Rubrik 799/1 der Staatsbeitrag von Fr. 95 000.— um Fr. 5000.— auf Fr. 100 000.— zu erhöhen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es tut mir leid, dass Herr Grossrat Zürcher (Albligen) nicht präziser gesagt hat, was er für Absichten hat. Wenn wir das Budget der Baudirektion, Seite 126, aufschlagen, so finden wir dort unter Pos. 945: Staatsbeiträge an das Verkehrswesen mit einem Budgetposten von Fr. 28 020.—. Bei den Bemerkungen steht: «Betrifft mit Fr. 20 000.— die Berner Wanderwege und Fr. 8020.— die schweizerische Landesplanung.»

Nun will Herr Grossrat Zürcher bei Pos. 799, Seite 58, den Posten gegenüber dem letzten Jahr um Fr. 10 000.— statt nur um Fr. 5000.— erhöht wissen. Ich mache aber darauf aufmerksam, dass

wir aus den Seva-Mitteln, sofern es diese erlauben, den Berner Wanderwegen noch zusätzliche Gelder geben. Ich glaube daher, man sollte den Betrag von Fr. 95 000.— stehen lassen.

Präsident. Ich möchte den Herrn Finanzdirektor darauf aufmerksam machen, dass bei Position 945, Seite 126, ebenfalls ein Antrag von Herrn Zürcher, und zwar auf Erhöhung des Betrages von Fr. 20 000.— auf Fr. 30 000.—, vorliegt.

Abstimmung:

Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . 32 Stimmen
Für den Antrag Zürcher (Albligen) 31 Stimmen

Genehmigt.

Militärdirektion

Genehmigt.

Domänendirektion

Genehmigt.

Finanzdirektion

Genehmigt.

Erziehungsdirektion

Stähli. Meine Ausführungen betreffen Position 941/3, Seite 100. In einer der letzten Sessionen wurde ein Postulat über Massnahmen gegen Schmutz- und Schundliteratur begründet und angenommen. Hier würde sich Gelegenheit bieten, das schweizerische Jugendschriftenwerk mit einem angemessenen Beitrag zu unterstützen. Von allen Schweizer Kantonen leistet einzig der Kanton Tessin spontan jedes Jahr Fr. 1000.—. Der Bund hat diesem Zweck bei irgendeinem Anlass Fr. 25 000.— zugewendet. Das Werk ist 20 Jahre alt und wurde aus dem Verfassungstaler finanziert. Der Kanton Bern spendete 1951 Fr. 5000.— und im Jahre 1954 für ein spezielles Gotthelfheft Fr. 2000.—. Ich möchte den Antrag stellen, für das schweizerische Jugendschriftenwerk einen jährlich wiederkehrenden Beitrag von Fr. 5000.— vorzusehen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich finde diesen Antrag von Herrn Grossrat Stähli zu Position 941/3, Seite 100, etwas weitgehend, wenn man sieht, wie dieser Kreditposten gegenüber der Rechnung 1955 erhöht worden ist. Man sollte da nicht einfach aus dem Handgelenk wiederum mit einem Antrag kommen. Ich möchte bitten, solche Vorschläge jeweils bei der zuständigen Direktion einzureichen, damit man materiell zur Sache Stellung nehmen kann. Wenn solche Erhöhungen bei der Budgetberatung beantragt werden, kommen wir in ein sehr gefährliches Fahrwasser. Solche Dinge müssen, wie gesagt, bei der entsprechenden Direktion anhängig gemacht werden. Ich kann keine solchen Krediterhöhungen entgegennehmen, ohne dass ich ganz genau weiss, wie die Verhältnisse und Bedürfnisse liegen.

Abstimmung:

Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . 39 Stimmen
Für den Antrag Stähli . . . . . 21 Stimmen

Genehmigt.

Baudirektion

Zürcher (Albligen). Ich melde mich noch einmal, obwohl ich vorhin unterlegen bin. Es handelt sich diesmal um Position 945, Seite 126. Ich möchte nicht bereits Gesagtes wiederholen. Ich stelle den Antrag, es sei diese Position um Fr. 10 000.— zu erhöhen, damit an die schweizerische Landesplanung statt Fr. 20 000.— Fr. 30 000.— ausgerichtet werden können. Ich wäre aber bereit, den Antrag zurückzuziehen, wenn der Herr Finanzdirektor in der Lage wäre, die verbindliche Zusicherung zu geben, dass man die Berner Wanderwege mit einem entsprechenden Zuschuss aus der Seva-Lotterie unterstützen könnte.

Jufer. Wir haben auf der gleichen Seite 126 die beiden Positionen 701 und 702, Unterhalt der Pfarr- und Kirchgebäude, Unterhalt der Kirchengebäude. Ich möchte diesmal nicht reklamieren, sondern dem Herrn Finanzdirektor danken. Ich habe mich seit einigen Jahren immer wieder dafür eingesetzt, dass die Beträge dieser beiden Positionen erhöht werden. Man ist bei beiden Positionen zusammen um Fr. 120 000.— hinaufgegangen. Ich möchte den Herrn Finanzdirektor bitten, diesen Positionen auch in Zukunft seine Aufmerksamkeit zu schenken. Ich danke noch einmal, dass hier ein Schritt vorwärts gemacht wurde. Wir haben das heute auch bei Behandlung der Direktionsgeschäfte in Sachen Pfarrhäuser und Kirchen gesehen. Ich empfehle Ihnen, in diesem Sinne weiterzufahren, denn es gibt noch viele staatseigene Kirchen und Pfarrhäuser, die unbedingt eine Renovation nötig haben.

Klopfenstein. Die Mittel aus der Seva zur Unterstützung der Berner Wanderwege sind unbestimmt. Wir haben zwar alle Jahre für die Berner Wanderwege etwas erhalten, aber ob man wesentlich mehr bekommt, ist fraglich. Im Gegensatz zum vorherigen Geschäft ist es hier so, dass die betreffenden Gesuche bei der Baudirektion eingereicht wurden und zur Behandlung kamen. Die Berner Wanderwege sind ein Teil der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Wanderwege. Im ganzen Kanton herum sind Wegweiser angebracht. Sie entlasten den Verkehr auf den Strassen, was durchwegs anerkannt wird. Die Leute, die bei der Markierung mithelfen, leisten ihre Arbeit zu einem grossen Teil freiwillig, ehrenamtlich, ohne Entschädigung. Der Staat müsste vermutlich das Doppelte dessen entrichten, was er heute bezahlt, wenn er die Signalisation selbst übernehmen und durchführen müsste. Daher möchte ich den Antrag von Herrn Kollege Zürcher unterstützen und Ihnen empfehlen, den Budgetposten in diesem Sinne zu erhöhen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich beim Antrag von Herrn Grossrat Zürcher um eine Frage, die tatsächlich auf dem Budgetwege geregelt werden kann. Ich bin keineswegs der Auffassung, man könne nie etwas am Budget ändern. Es geht einzig um das Ausmass der Aktion «Berner Wanderwege». Mit dem Verein Berner Wanderwege haben wir immer wieder zu tun gehabt. Nachdem aber

die Aktion schon so lange läuft und soviel getan worden ist, habe ich gemeint, man sollte den Kredit von Fr. 20 000.— aufrechterhalten; dies und ein Beitrag aus der Seva sollten genügen. Ich habe nichts davon gehört, dass die Baudirektion einen Wunsch der Berner Wanderwege nicht berücksichtigt hätte. Wir haben nichts abgeändert, nichts herabgesetzt. Ich möchte deshalb die Antragsteller fragen, ob sie einen formellen Auftrag vom Verein erhalten haben, diese Position hier im Grossen Rate zur Diskussion zu stellen. Ich bin der Auffassung, dass man dort seit Jahr und Tag das getan hat, was notwendig ist. Ich glaube nicht, dass dieser Verein seine Tätigkeit einschränken muss, weil man ihm über die ordentlichen Kredite nicht mehr entgegenkommt.

Ich bin gerne bereit, mich für einen Seva-Beitrag einzusetzen; ich kann aber keine verbindliche Zusicherung geben, weil der Regierungsrat Beschluss fasst.

Abstimmung:

Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . 16 Stimmen
Für den Antrag Zürcher (Albligen) 43 Stimmen

Genehmigt.

Eisenbahndirektion

Genehmigt.

Forstdirektion

Genehmigt.

Landwirtschaftsdirektion

Genehmigt.

Fürsorgedirektion

Genehmigt.

Gemeindedirektion

Genehmigt.

Kirchendirektion

Genehmigt.

Schlussabstimmung:

Für Genehmigung des Voranschlages . . . . . Grosse Mehrheit

Nachkredite für das Jahr 1956

(Siehe Nr. 47 der Beilagen)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Tschannen (Muri), Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die Nachkredite diskussionslos gutgeheissen werden.

Swissair; Beteiligung an der Anleihe 1956

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Grädel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Beschluss des Regierungsrates vom 2. Oktober 1956 über die Beteiligung des Staates Bern an der 3¾ % Anleihe der Swissair von 1956 durch Zeichnung von 300 Obligationen zu je Fr. 1000.— nominal zum Emissionspreis von 98,25 % wird, gestützt auf Art. 12 Abs. 4 des Finanzverwaltungsgesetzes, genehmigt. Der hiefür benötigte Kredit von Fr. 294 750.— wird bewilligt.

Schluss der Sitzung um 16.45 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Zweite Sitzung

Dienstag, den 13. November 1956, 8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Tschäppät

Die Präsenzliste verzeigt 193 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 7 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Althaus, Brahier, Jobin (Saignelégier), Kunz (Oey-Diemtigen), Nahrath, Tschanz; ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Hänni (Lyss).

Tagesordnung:

Dekret über die Besoldungen der Professoren und Dozenten der Universität (Abänderung)

(Siehe Nr. 48 der Beilagen)

Eintretensfrage:

Luder, Präsident der Kommission. Am 13. und 14. Februar des laufenden Jahres beschloss der Grosse Rat, den Behördemitgliedern, den Hochschuldozenten und dem Staatspersonal einheitlich eine Erhöhung der versicherten Grundbesoldung um 9 % zu gewähren. Auf Denivellierungen wurde bewusst verzichtet. Anträge hiefür waren vorhanden, besonders bezüglich der Oberrichter und Professoren. Hingegen wurde das Postulat Geissbühler (Köniz) vom Rat ohne Gegenstimme angenommen, das die Ueberprüfung der Besoldungsverhältnisse an der Universität verlangte. Seither hat die Regierung festgestellt, dass an den Universitäten Basel und Zürich die Besoldungen höher sind als an unserer Universität. Zwar hat die Regierung die Möglichkeit, gestützt auf den Paragraphen 2 des Dekretes vom 14. Februar 1956 über die Besoldungen der Professoren und Dozenten der Universität, hervorragende Kräfte durch Sonderregelungen zu gewinnen. Die Professoren hingegen wünschen eine bessere Besoldung und möchten, dass man dafür weniger vom Paragraphen 2 Gebrauch mache. Allgemein war der Rat in der Februarsession der Auffassung, dass insbesondere die Besoldungsregelung für die Professoren nicht als endgültig zu betrachten sei.

Interessant sind die Ausführungen, die in der Kommissionssitzung von offizieller Seite gemacht wurden, wonach in den letzten fünf Jahren ein einziger Professor wegen Salärfragen die Universität verlassen habe. Das stellt den Professoren ein gutes Zeugnis aus. Nicht die Besoldung ist das Primäre ihrer Bestrebungen, sondern sie setzen sich für den Ausbau der Anstalt, für bessere Arbeitseinrichtungen, Installationen und vermehrte Personalzuteilung ein.

Bern hat seine Universität recht gut ausgebaut. Im Jahre 1939 wendete Basel für seine Universität 5,6 Millionen Franken auf, Zürich 3,8 Millionen, Bern 2,4 Millionen. Im Jahre 1955 hingegen wendete Basel 11,8 Millionen, Zürich 10,9 Millionen und Bern 9,7 Millionen auf. Mit andern Worten, Bern hat die Aufwendungen für seine Universität vervierfacht, Zürich verdreifacht, Basel verdoppelt.

Die Regierung hat beantragt, es sei die Besoldung der ordentlichen Professoren um Fr. 2000.—, also auf Fr. 21 000.—, zu erhöhen. Bei den ausserordentlichen Professoren kommt keine Erhöhung in Frage, weil man im Februar ihre Besoldungsklasse verbesserte, sie in die 3. Klasse einreihte gegenüber der bisherigen Einreihung in die 4. Klasse.

Die Professoren verlangen eine Erhöhung um Fr. 2600.—. Zwischen dem Antrag des Regierungsrates und den Wünschen der Professoren besteht also eine Differenz von Fr. 600.—. Die Kommission hat mit 14 Stimmen, bei 4 Enthaltungen, der Erhöhung der Besoldungen auf Fr. 21 600.— zugestimmt, so dass die Verbesserung also Fr. 2600.— beträgt.

Die dauernden Mehrkosten werden für den Staat jährlich Fr. 240 800.— betragen, wozu noch der Mehrbeitrag an die Versicherungskasse von Fr. 18 250.— kommt.

Die Kommission stimmt dem Dekret mit 15 Stimmen, bei 5 Enthaltungen, zu. Sie beantragt Ihnen, darauf einzutreten.

Moser. Unsere Fraktion hat gestern zum Dekret Stellung genommen. Es steht in Zusammenhang mit dem Dekret über die Besoldungen der Behördenmitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung, das wir heute ebenfalls abändern werden. Nachdem wir im Februar zu den Besoldungen des Staatspersonals Stellung genommen hatten, glaubten wir, wir hätten dann vor Besoldungsdekreten ein wenig Ruhe. Immerhin zeigte die Debatte, dass insbesondere die Besoldungen der Professoren in absehbarer Zeit erhöht werden müssten. Wir sind nun in der Lage, wie der Geselle sagen zu können: Meister, die Arbeit ist fertig, soll ich sie gleich flicken? —

Die Fraktion erachtet, in Würdigung namentlich der Vergleiche mit Zürich und Basel, den Vorschlag der Regierung für angemessen. Wir erreichen damit nicht ganz die Besoldungen anderer Universitäten. In Zürich und Basel werden diese zudem schon wieder revidiert.

Wir kennen die Konsequenzen des vorliegenden Dekretes. Das Dekret, das im Anschluss an dieses hier behandelt werden wird, berücksichtigt diese. Aber wenn wir der Universität die Stellung geben wollen, die ihr kraft ihrer jahrhundertealten Tradition gebührt, dürfen wir mit den Besoldungen nicht zurückhaltend sein, sondern die Bedingungen so festsetzen, dass wir die besten Lehrkräfte erhalten. Dem hat schon in der Februarsession Kollege Amstutz beredten Ausdruck gegeben.

Unsere Fraktion empfiehlt Ihnen, auf das Dekret einzutreten und ihm zuzustimmen.

Dübi Paul. Sie wissen, dass ich im Februar einen Vorstoss zu Gunsten unserer Hochschuldozenten, vor allem der ordentlichen Professoren, unternahm. Der Rat gab zu, dass eine Besoldungsanpassung erfolgen sollte, wenn unsere Universität den Wettbewerb mit anderen schweizerischen Hochschulen, von ausländischen gar nicht zu reden, bestehen soll, wenn es sich darum handelt, tüchtige Lehrer zu gewinnen und zu behalten, hat dann aber diese Angelegenheit zurückgestellt. Dafür stimmte er dem Postulat Geissbühler zu, das Unterlagen über die Bezüge der Professoren und über ihre Möglichkeit wünschte, durch Gutachten zusätzliche Einnahmen zu erhalten.

Nun unterbreitet uns die Regierung ein Dekret, das die Gehälter erhöht. Die freisinnige Fraktion dankt der Regierung, dass sie diesen Entwurf so rasch vorlegt und stimmt ihm gemäss den Anträgen der Kommission zu, will also die Besoldungen auf Fr. 21 600.— erhöhen. Unsere Fraktion stimmt also für Eintreten auf das Dekret.

Saegesser. Auch die sozialdemokratische Fraktion wird für Eintreten auf das Dekret stimmen. Wie schon Grossrat Dübi erwähnte, geht die Angelegenheit auf ein Postulat des Ratskollegen Geissbühler zurück. Nicht zuletzt die Verhältnisse anderer Universitäten müssen uns dazu bewegen, dem Dekret zuzustimmen. Wir müssen uns bemühen, unserer Universität die Lehrkräfte zu erhalten und überhaupt unsere Hochschule so zu dotieren, dass sie sich sehen lassen darf.

Michel (Courtedoux). Au nom de la fraction catholique conservatrice, je tiens à déclarer que nous sommes en faveur de l'entrée en matière et de l'augmentation des traitements des professeurs à fr. 21 600.—.

Bienz. Ich weiss, dass es immer etwas heikel ist, das Wort zu ergreifen, wenn es um die Besoldungen geht. Wer die geringsten Bedenken anbringt, gilt sofort als Gegner derjenigen, die in den Genuss höherer Besoldungen kommen sollten, auch wenn er wohlbegründete Bedenken anbringt. Ich bin aber kein Gegner unserer Beamten, schon gar nicht der Professoren. Ich erlaube mir trotzdem zum Eintreten ein paar Bemerkungen; sie gelten auch für das Dekret über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung, das wir nachher behandeln werden. Im Februar diskutierten wir lange über die Besoldungsprobleme. Ich stimmte auch zu, in der Meinung, man wolle etwas Ganzes erreichen. Heute, nach wenigen Monaten, liegen neue Begehren vor. Welche Stellung soll man angesichts dieser raschen Entwicklung grundsätzlich zu den Besoldungssteigerungen einnehmen? Als Vertreter einer Berufsgruppe, die unter schwierigen Bedingungen recht bescheidene Einkommen realisiert und am Ende eines recht arbeitsreichen und mühseligen Wirtschaftsjahres steht, habe ich etwelche Mühe mich mit Erwerbsgruppen zu befassen, die Einkommen um Fr. 30 000.— herum realisieren. Es stellt sich auch die Frage, ob dies der Abschluss der Lohndiskussion vom letzten Frühjahr oder der Beginn einer neuen Lohnbewegung sei. Die Gefahr, dass das Letztere zutreffe, beschäftigt mich. In der Kommission waren die Meinungen über diese Frage geteilt. Welche Folgen hätte eine neue Lohnbewegung? Bei der Milchpreisdebatte, in der es um die Interessen der Bauern ging, wurde selbst vom Bundesrate scharf gegen die Teuerung geredet. Bei der Diskussion über die Brotgetreideordnung, wo die Interessen des ganzen Schweizervolkes, besonders die des Gewerbes und der Bauern auf dem Spiele standen, sind sogar einige Staatspersonalverbände — es hat löbliche Ausnahmen gegeben — in Wort und Bild scharf gegen das Schreckgespenst «Teuerung» aufmarschiert. «Schluss mit der Teuerung», war das Schlagwort. Aber wo stehen wir heute? Derart massive Lohnerhöhungen — es sind zum Teil über zehnprozentige — haben Rückwirkungen auf die gesamte Wirtschaft und wirken produktionsverteuerend. Ich bin sehr dafür, dass man die geistig schöpferische Arbeit gut bezahlt und das Wirken der Professoren an der Universität würdigt. Ihr Ansehen darf nicht geschmälert werden. Unsere Professoren sollen sich neben denen in Basel und Zürich sehen lassen dürfen. Ich kann dem Dekret mit Ueberzeugung zustimmen. In der Kommission gelangte dieses Dekret zusammen mit dem über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung zur Abstimmung. In der Folge ist die Haltung, die ich dort einnahm, missverstanden worden. Mein besonderes Bedenken gilt nämlich den Besoldungen der Staatsbeamten und Magistratspersonen. Ich fürchte, das Abänderungsdekret löse einen Rattenschwanz von Begehren aus. Ich bin erstaunt, dass die sozialdemokratische Fraktion der Erhöhung der höchsten Besoldungen ohne weiteres zustimmt. Ich muss fast vermuten, dass man hofft, dafür später weitere Begehren anbringen zu können, z. B. kurz vor den nächsten Grossratswahlen. Wer wäre dann dagegen? Ich verstehe die Begründung für die Besoldungserhöhung der Professoren. Man muss mit Basel und Zürich konkurrieren können. Bei den Regierungsräten und Oberrichtern aber ist vorderhand eher ein Andrang als ein Mangel. Der verstorbene Bundesrat Minger sagte seinerzeit, es sei leichter, einen Bundesrat zu erhalten als einen guten Schweinehirten.

Man hat in der Kommission erklärt, es handle sich um die Denivellierung der Besoldungen, keinesfalls um die Auslösung einer Lohnbewegung. Wenn dem so ist, bin ich beruhigt. Einer Denivellierung stimme ich gerne zu, würde mich aber einer neuen Lohnbewegung so kurz nach der letzten widersetzen. Wir hörten dieses Jahr wiederholt von den Sorgen unseres Finanzdirektors um das Gleichgewicht im Staatshaushalt, gestern wiederum bei der Budgetberatung. Unser Weg dürfte also vorgezeichnet sein. Eine neue Lohnbewegung würde mithelfen, den Franken noch mehr abzuwerten, würde auch die Differenzen zwischen Stadt und Land, die man doch verkleinern möchte, vergrössern. Das wäre eine Ungerechtigkeit gegenüber dem Land und überhaupt allen Mitbürgern, die mit kleinerem Einkommen auskommen müssen. Ich bitte den Rat, bei der Beschlussfassung über dieses Dekret meine Bedenken zu beachten, auch wenn wir hier zustimmen. Es geht um die zukünftige Entwicklung.

Präsident. Ich schlage Ihnen vor, bei diesem Dekret gleichzeitig auch über das Eintreten auf

das Dekret betreffend die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung zu diskutieren. Die beiden Dekrete stehen in engem Zusammenhang.

Zustimmung.

Zimmermann. Das Votum des Herrn Bienz veranlasst mich, zwei Dinge zu sagen. Seine wohlgemeinten Ratschläge sind den Vertretern des Staatspersonals nicht fremd. Herr Bienz war Mitglied der Kommission. Ich weiss, dass er sich seinen Standpunkt aus gesunden Ueberlegungen heraus gebildet hat. Er hat klargelegt, seine Einstellung richte sich nicht gegen die Hochschule. Wir begrüssen das, wollen unseren Hochschuldozenten das geben, worauf sie gerechterweise Anspruch erheben können.

Im Februar dieses Jahres diskutierten wir in der Kommission über die Frage der Besoldungen der Magistratspersonen. Ich selber sagte, die Besoldungen unserer Regierungsräte seien zu niedrig, man sollte sie entsprechend der heutigen Zeit neu festsetzen. Damals erwiderte mir Finanzdirektor Siegenthaler, das sei im Zusammenhang mit dem Dekret, das damals behandelt wurde, nicht angängig, dort wolle man eine lineare Verbesserung der Besoldungen für das gesamte Staatspersonal von 9 %; man könne keine Ausnahmen beschliessen. Aber im Zusammenhang mit dem Postulat Geissbühler wurde gesagt, man werde selbstverständlich die Gehälter der Oberrichter und Regierungsräte prüfen. Daraus sind die beiden heutigen Vorlagen entstanden. Das bedeutet keine neue Lohnbewegung. Wir haben das schon im Februar in Aussicht genommen. Die Angelegenheit wurde damals zurückgelegt, um abzuklären, wo wir stehen. Damals wollte man nicht den Grund zur Auffassung legen, das untere Personal erhielte 9 % Erhöhung, das obere aber mehr als 9 %. Das war die Ausgangssituation.

Was heisst nun Denivellierung? Wenn die niedrigsten Löhne die nötige Verbesserung erfahren, damit diese Lohnempfänger eine menschenwürdige Existenz fristen können, so verlangen die Postulanten der Denivellierung, dass diese Erhöhung auf der ganzen Linie beschlossen werde. Diese Idee also wohnt der Denivellierung inne. Wo leistungsmässig, funktionsmässig eine Korrektur gerecht ist, wollen wir sie vornehmen, auch bei den oberen Besoldungen. Aber deshalb unter dem Titel der Denivellierung auf der ganzen Linie Verbesserungen vornehmen zu wollen, wäre nicht richtig. Dass man diese Unterscheidung mitunter übersieht, stösst insbesondere uns, die wir die Ehre haben, die untersten Lohnbezüger zu vertreten.

Herr Bienz hat schon in der Kommission gesagt, er befürchte aus diesen Dekreten heraus eine neue Lohnbewegung. Ich habe ihm geantwortet und will das auch vor dem Rate tun. Es ist selbstverständlich, dass neue Lohnbewegungen kommen werden. Das Problem ist nur: Wann sind sie fällig und gerechtfertigt? Darum muss zu gegebener Zeit gestritten werden. So wie die Entwicklung der Wirtschaft geht, so verläuft nachher die Entwicklung der Löhne. Niemals ist ein Stillstand. Der Milchpreis steht auch nicht still. Niemand behauptet, der heutige Milchpreis werde nie erhöht werden. Diese Frage wird vom politischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkt aus beurteilt. Bewegungen an den einen Orten werden solche andernorts auslösen. Auch das Staatspersonal wird zu gegebener Zeit mit neuen Forderungen kommen, wenn diese gerechtfertigt sind. Man hat sich im Grossen Rat bis jetzt immer verständigen können. Der Staatspersonalverband und der VPOD nehmen für sich in Anspruch, mit ihren Forderungen im vertretbaren Rahmen geblieben zu sein. Das wurde uns von anderer Seite wiederholt bestätigt. Wir gelangten nicht an den Grossen Rat, wenn keine Aenderungen fällig waren. Der Grosse Rat hat das selber durch seine bisherigen Beschlüsse bestätigt.

Persönlich stimme ich für die beiden Dekrete und bitte den Rat, darauf einzutreten.

Bergmann. Bereits haben die Vertreter aller Fraktionen erklärt, für Eintreten zu votieren. Mir liegt daran, noch gewisse Worte von Herrn Bienz richtigzustellen. Im Jahre 1939 setzte, infolge des Krieges, die Teuerung ein. Dannzumal setzte das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement eine Lohnbegutachtungskommission ein, der Vertreter aller politischen Parteien und wirtschaftlichen Gruppen angehörten. Diese Kommission hat die Frage, wie weit man die Teuerung durch Lohnerhöhungen ausgleichen könne, untersucht und hat der Wirtschaft Empfehlungen gegeben. Sie lauteten: Soweit die Teuerung geldbedingt und damit vom Auslande her beeinflusst ist, kann man die Teuerung nicht ausgleichen, soweit sie warenbedingt ist, soll man sie ausgleichen. — Die Lohnbegutachtungskommission stellte fest, beide Komponenten seien ungefähr hälftig an der Teuerung beteiligt, entsprechend solle die Teuerung zu 50 % ausgeglichen werden. — So betrachtet und gehandhabt, stellten die Teuerungszulagen keinen Teuerungsfaktor dar. Die Arbeitnehmerschaft hätte argumentieren können, warenbedingte und geldbedingte Teuerung sei für sie das selbe, man müsse die Teuerung hundertprozentig ausgleichen. Aber die Arbeitnehmerschaft, Angestelltenverbände und Gewerkschaften, verhielten sich diszipliniert und verlangten den vollen Teuerungsausgleich nicht. Umso weniger ist es berechtigt, jetzt zu argumentieren, die Lohnsteigerungen hätten die heutige Teuerung verursacht. Der nur hälftige Teuerungsausgleich hat sehr lange nachgewirkt. Nur zögernd hat sich die Lohnbegutachtungskommission herbeigelassen, zu sagen, man könne die Teuerung zu 60 %, dann zu 75 % ausgleichen. Erst nach vielen Jahren hat sie erklärt, man könne den vollen Ausgleich gewähren.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach der Februarsession hat man mir in der Presse unterschoben, ich hätte erklärt, unsere Hochschule sei sowieso nur eine zweitklassige Hochschule in der Schweiz. Wie man so etwas aus meinen Ausführungen herauslesen konnte, ist mir unerfindlich. Ich erklärte im Februar, es sei dem Kanton Bern einfach nicht möglich, mit den Zürchern und Baslern, wenn sie rivalisieren, finanziell Schritt zu halten, weil diese Kantone ganz andere wirtschaftliche Voraussetzungen hätten. Ich habe erklärt, dass wir die Herren, denen wir eine Professur anboten, in der Regel

für unsere Hochschule gewonnen haben und dass wir, wenn die Besoldungsfrage entscheidend wurde, die Grundbesoldung, wie es der jetzige Paragraph 2 vorsieht, angemessen erhöhten. Wir haben insgesamt knapp ein Dutzend Professoren, die nicht nach der normalen Grundbesoldung honoriert werden, sondern Sonderzulagen beanspruchen können, weil diese die Voraussetzung dafür waren, dass man sie wählen oder behalten konnte. Die Saläre spielen selbstverständlich auch für die Professoren eine Rolle, wie das überall der Fall ist. Nur ganz wenige Professoren verfügen über grosse Vermögen und fragen nicht nach der Höhe der Besoldung. Diese Fälle sind sogar bei den Pfarrherren selten. Die Professoren müssen ihre materiellen Interessen wahren, wie das in anderen Berufen auch der Fall ist.

Nachdem das Eintreten auf das Dekret nicht bestritten ist, kann ich mich kurz fassen. Im Februar bekämpfte ich die Sonderregelung für eine einzelne Gruppe, weil wir nicht im Rahmen der generellen Besoldungserhöhung um 9 % noch Sonderregelungen treffen wollten.

Besoldungsvergleiche: Unsere Erhebungen in einer Reihe von Kantonen haben ergeben, dass sich der Kanton Bern im grossen und ganzen sehen lassen darf. In einzelnen Fällen zahlen wir höhere, in andern etwas niedrigere Besoldungen als andere Kantone. Weniger bezahlen wir, verglichen mit den Kantonen Zürich und Basel, den Professoren, den Magistratspersonen (Oberrichter und Regierungsräte). Nachdem die Professoren und die Oberrichter mit aller Vehemenz nun eine Besoldungsanpassung anbegehrten, haben wir eine Vorlage ausgearbeitet, die sich grundsätzlich auf unserer allgemeinen Hierarchie aufbaut, nämlich so, dass wir versuchen, Professoren und Oberrichter ungefähr auf dem gleichen Niveau zu halten, wie das auch vorher der Fall war. Wir fanden, es sei nicht unangebracht, die Regierung im gleichen Umfange zu berücksichtigen, damit auch dort die Verhältnisse ungefähr gewahrt bleiben.

Nun befürchtet Herr Grossrat Bienz, das sei die Einleitung einer allgemeinen Lohnbewegung. Ich teile die Auffassung, dass die Besoldungen nie eine abgeschlossene Grösse sein werden. Aber wir können selbstverständlich nicht dauernd neue Begehren stellen, es sei denn, dass sie sich klar begründen lassen. Diese Begründung wird sich durch Vergleiche mit der Privatwirtschaft und mit anderen öffentlichen Verwaltungen geben. Es wird sich zeigen, ob wir inskünftig allgemeine Erhöhungen vornehmen müssen oder ob es sich allenfalls nur um Korrekturen handeln wird. Solche Begehren werden gestellt, aber ich kann mich heute nicht darüber äussern, ob ich sie werde annehmen oder ablehnen müssen. Ich habe übrigens dabei nur die ersten Verhandlungen zu führen, während nachher die Regierung und der Grosse Rat entscheiden. Durch das, was wir Ihnen hier beantragen, gerät gewiss nicht die ganze Besoldungsskala ins Wanken. Die Sonderklasse, die wir über der Klasse 1 haben, und in deren Besoldungsmaximum bisher die Oberrichter eingereiht waren, würde unverändert bleiben. Aber über der Sonderklasse stünde künftig die Klasse der Oberrichter, und über dieser die Klasse der Regierungsräte. Die hierarchische Struktur bleibt also erhalten. Irgendwelche weiteren Folgerungen können daraus nicht abgeleitet werden.

Wir wollen auch in der Zukunft die Besoldungsverhältnisse mit den Personalverbänden in aller Loyalität prüfen. Aber die Finanzlage des Staates wird es nicht erlauben, allzu large zu sein, kostet doch allein die letzte Besoldungsrevision 12 Millionen Franken. Wir müssen uns klar sein, dass im Anschluss an das Personal immer der ganze Lehrkörper mitberücksichtigt werden muss.

Ich hätte die Meinung gehabt, Fr. 2000.— Erhöhung würden im vorliegenden Dekret genügen. Die Professoren verlangten Fr. 2600.—, die Oberrichter Fr. 3000.—. Ich habe mich auf den Standpunkt gestellt, ich wolle den Entscheid dem Grossen Rat überlassen, wolle nicht wieder der «wüest Hung» sein und diesen Kategorien die weiteren Fr. 600.— nicht gönnen. Mit Fr. 2000 wäre es, glaube ich, auch gegangen, auch wenn man das Niveau von Basel noch nicht ganz erreicht hätte. Die Differenz wäre so klein gewesen, dass man sich darüber nicht mehr zu Recht hätte beklagen können. Durch den Antrag der Kommission erreichen wir den Ausgleich mit Basel ganz deutlich bei den Oberrichtern, aber noch nicht ganz bei den Professoren und den Regierungsräten. Basel-Stadt hat nämlich die höchsten Regierungsratsgehälter, bezahlt brutto Fr. 36 453.—, während Zürich Franken 35 000.— zahlt. Die bernischen Regierungsräte kommen nach den Vorschlägen der Kommission auf eine Besoldung von Fr. 33 700.—. Die Besoldungen der Oberrichter werden noch um über Fr. 2000.— hinter denen zurückbleiben, die in Zürich ausgerichtet werden.

Ich bitte, die Verhältnisse so zu nehmen, wie sie sind. Ich persönlich habe keine besondere Freude daran, hier für diese Vorlage einzustehen; denn ich plädiere nicht gerne in eigener Sache. Anderseits nehme ich nicht gerne gegenüber meinen Kollegen und gegenüber den Oberrichtern und Professoren eine negative Haltung ein. Ich muss da eine gewisse Verantwortung übernehmen, die mir an sich gar nicht zukommt.

Ich glaube, die Meinungen seien gemacht.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

Ziffer 1

Luder, Präsident der Kommission. Im Paragraphen 5 ist die Zahl von Fr. 21 000.— abzuändern in Fr. 21 600.—. Die übrigen Zahlen bleiben unverändert.

Angenommen.

Beschluss:

1. Der § 5 des Dekretes vom 14. Februar 1956 über die Besoldungen der Professoren und Dozenten der Universität wird wie folgt abgeändert:

§ 5. Die versicherte Grundbesoldung beträgt:
für ordentliche Professoren Fr. 16 000.— bis Fr. 21 600.—;
für ausserordentliche Professoren Franken 12 600.— bis Fr. 17 000.—.

Ziff. 2 und 3

Angenommen.

Beschluss:

2. Für die sich nach Ziff. 1 ergebenden Erhöhungen der versicherten Grundbesoldungen findet § 21 des Dekretes vom 13. Februar 1956 über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung Anwendung.
3. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1956 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
über die Besoldungen der Professoren und Dozenten der Universität (Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit

Dekret über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung (Abänderung)

(Siehe Nr. 49 der Beilagen)

Eintretensfrage:

(Zur Eintretensfrage siehe auch die Seiten 742 ff. hievor)

Luder, Präsident der Kommission. Die Argumente für erhöhte Saläre der Oberrichter sind die gleichen wie die, welche bezüglich der Professoren vorgetragen wurden. Hierzu hat auch der Finanzdirektor schon Ausführungen gemacht. In der Februarsession wurden entsprechende Anträge gestellt. Das Argument, dass andere Kantone wesentlich höhere Gehälter bezahlen, ist zutreffend.

Bisher wurde immer eine bestimmte Relation der Besoldungen der Professoren zu denen der Oberrichter eingehalten. Dieses Verhältnis sollte wenn möglich nicht gestört werden. Daher hat die Regierung eine Erhöhung um Fr. 2000.— vorgesehen. Die Forderungen der Oberrichter lauteten auf Fr. 3000.—. Die Kommission beantragt, wie bei den Professoren, die Erhöhung um Fr. 2600.—.

Der Steuerverwalter und der Kantons-Oberingenieur waren bisher in der Klasse 1 eingereiht. Nach der neuen Vorlage kommen sie nun, mit den Direktoren der Heil- und Pflegeanstalten, in die Sonderklasse mit einer Grundbesoldung von Fr. 16 000.— bis Fr. 21 000.—.

Anderseits werden der Staatsschreiber, der Präsident der Rekurskommission und der Generalprokurator, die bisher in der Sonderklasse waren, den Oberrichtern gleichgestellt.

Zwischen der Besoldung der Regierungsräte und der der Oberrichter bestand nach dem Dekret vom 13. Februar 1956 eine Differenz von Franken 4000.—. Diese Differenz geht bis ins Jahr 1946 zurück. Man hat sie immer eingehalten. Ohne dass von den Regierungsräten die Besoldungserhöhung verlangt worden wäre, kommen sie, wenn die bisherige Differenz beibehalten werden soll, in den Genuss einer um Fr. 2600.— erhöhten Besoldung.

Der Staat wird nach den Besoldungserhöhungen dieses Dekretes jährlich Fr. 107 300.— mehr aufwenden müssen, zuzüglich die Mehrleistungen an die Versicherungskasse von Fr. 8130.—.

Die Kommission beantragt Ihnen, bei einigen Stimmenthaltungen, auf das Dekret einzutreten.

Rupp. Ich bekämpfe das Dekret nicht. Wir haben vom Kommissionspräsidenten gehört, dass die Regierungsräte keine Besoldungserhöhung gefordert haben. Man will die Differenz von Franken 4000.— zwischen der Besoldung der Oberrichter und der der Regierungsräte wieder herstellen. Man darf sicher bei der Behandlung dieser Angelegenheit nicht darauf abstellen, ob die Regierungsräte die Besoldungserhöhung verlangt hätten oder nicht. Das sind unsere höchsten Magistratspersonen, die für die Geschicke des Kantons Bern besonders stark verantwortlich sind; sie haben die Beschlüsse des Grossen Rates auszuführen. Das tun sie nach bestem Wissen und Gewissen, zum Nutzen des Staates.

Die Kollegen, die schon längere Zeit im Rate sind, erinnern sich, dass seinerzeit der heutige Ständeratspräsident, Herr Weber, hier eine Motion begründete, wonach man die Regierungsräte aus dem Besoldungsschema der Staatsbeamten herausnehmen solle, um ihre Besoldungen in einem besonderen Dekret so festzulegen, dass es ihnen nachher möglich ist, sich ausschliesslich ihrem Amte zu widmen. Ich möchte dieses Problem nicht weiter berühren. Ständeratspräsident Weber begründete als damaliger Präsident der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion seine Motion. Der Rat erklärte sie erheblich, aber sie ist nie ausgeführt worden. Das Verwaltungsgericht sagte mir, die Motion sei von den Fraktionspräsidenten abgeschrieben worden. Dieses «parlamentarische Verfahren» ist neu. Das entspricht nicht dem Geschäftsreglement des Grossen Rates. Eine Motion, die der Rat erheblich erklärt hat, ist ein Auftrag, den die Regierung auszuführen hat. Nur der Motionär selber kann eine Motion zurückziehen, und dies nur, solange sie der Rat nicht behandelt hat. Die Aufgabe, die diese Motion stellte, wurde nie angegriffen. Es wäre der Mühe wert gewesen, dieses Problem bei der Revision der Besoldungen anzugreifen, darüber zu sprechen. Im Volke wird immer wieder gesagt, unsere Regierungsräte müssten sich ihre Besoldung noch mit Verwaltungsratsposten ergänzen, damit sie ausreichend sei. Sicher reicht die Besoldung allein nicht aus, um neben dem standesgemässen Unterhalt auch noch die unvermeidlichen Repräsentationskosten zu bestreiten. Folglich sucht man den Ausweg, dass man als Regierungsrat in dieser und jener halbstaatlichen Organisation im Verwaltungsrate ist. Das führt dazu, dass diejenigen, die

in vielen Verwaltungsräten sind, ein etwas besseres Einkommen haben als die, welche das Unglück haben, in weniger zahlreichen oder weniger einträglichen Verwaltungsratsposten zu sein. Das ist ganz sicher ungerecht. Aber nicht einmal nur vom Gesichtspunkt der Besoldung aus hat das seine Schattenseiten. Im Volke sagt man dann etwa: Natürlich, der Regierungsrat hat nicht frei entscheiden dürfen, er ist eben da und da im Verwaltungsrat. Ich erinnere nur an die Angelegenheit der Simmentaler Kraftwerke. Es hiess, die Regierungsräte, die im Verwaltungsrat der BKW seien, wären bei der Frage der Konzessionserteilung nicht ganz frei gewesen. Beim Entscheid darüber, ob der Geltenschuss zu erhalten oder der BKW eine Konzession zur Wasserausnützung zu erteilen sei, werden in der Brust manches Regierungsrates wiederum zwei Seelen wohnen.

Wir sollten uns einmal aufraffen, unsere Regierungsräte so zu besolden, dass sie nicht auf diese Verwaltungsratsposten angewiesen sind. Das können wir nur, wenn wir sie aus der Besoldungsskala der Beamten herausnehmen. Die Regierungsräte sind nicht Beamte, sondern Magistraten. Sie sollen im Kanton Bern regieren, und dafür wollen wir sie von allen Bindungen frei wissen.

Geissbühler (Köniz). Ich bedaure, dass die Diskussion über die Besoldung der bernischen Regierungsräte durch das Votum von Herrn Rupp auf dieses Niveau herabgesunken ist (Proteste), und dass man auf diese Art und Weise über die Besoldungen der bernischen Regierungsräte diskutiert. Wie haben bei der Besoldungsrevision 1946/47 die Frage, die der damalige Grossrat Weber hier zur Diskussion gestellt hatte, behandelt. Man suchte eine gerechte Lösung zu finden. Wenn heute verschiedene Regierungsräte dem oder jenem Verwaltungsrat angehören, geschieht das weniger aus dem Motiv heraus, damit Geld zu verdienen, sondern in Ausübung amtlicher Funktionen, die einem Regierungsrat mit seinem Amt ganz automatisch zufallen. Ich glaube nicht, dass sich die Regierungsräte um Verwaltungsratsposten streiten, bei denen etwas herausschaut. Im Volke bestehen ja verschiedene irrtümliche Meinungen. Hier über diese Angelegenheit in der Art zu diskutieren, wie es Herr Rupp tat, muss zurückgewiesen werden.

Rupp. Ich bedaure sehr, dass Kollege Geissbühler das Gefühl hat, ich wollte mit meinem Votum das Niveau der Regierungsräte beeinträchtigen. Aber man darf über die Nebenbetätigung im Grossen Rat doch reden, sonst könnten wir zu Hause bleiben und nur die Fraktionspräsidenten hieher schicken, die das alles beschliessen würden. Das käme sogar noch billiger zu stehen als wenn wir alle hieher kommen. Die Folgerung, dass ich mit dieser Diskussion die Würde der Regierungsräte herabsetzen wollte, ist unbegründet. Wer gut zuhörte, wird diesen Schluss nicht ziehen können. Ich will im Gegenteil die Würde der Regierungsräte noch mehr heben. Ich bitte, mein Votum so aufzufassen, wie es gemeint ist und wie es der Sache dient.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube es verhält sich nicht ganz so schlimm wie Herr Grossrat Rupp sagte, nämlich dass die Motion Weber erheblich erklärt und nicht ausgeführt worden wäre. Ich habe den Text dieser Motion nicht genau im Kopfe, aber soweit ich mich erinnere, wurde darin verlangt, dass in keinem Verwaltungsrat die Mehrheit der Regierung sitzen dürfe. Ich war damals noch nicht in der Regierung. Es ist möglich, dass der Motion gewisse Tendenzen innewohnten, noch weiter zu gehen. Dass in keinem Verwaltungsrat die Mehrheit der Regierung sei, bezog sich auf die BKW. Dem hat man Rechnung getragen. Im Verwaltungsrat der BKW sind jetzt drei Regierungsräte gegenüber fünf früher. Der Regierungsrat wird also bezüglich der Simmentaler-Wasserkräfte und des Geltenschusses absolut frei handeln können. Wir urteilen in bezug auf Wasserrechtskonzessionen etwas anders als gewisse Leute im Volke, weil wir die Zusammenhänge anders sehen.

Herr Grossrat Rupp möchte der Regierung die gleichen Beschränkungen auferlegen wie sie im Bund bestehen. Der Bundesrat ist in keinem Verwaltungsrat vertreten. Der Bund ordnet seine Chefbeamten ab. Das hat für die Eidgenossenschaft vielleicht seine Bedeutung. Aber wenn ich als bernischer Finanzdirektor mit den Banken gar nichts zu tun und in meinem Büro die Finanzprobleme ohne den direkten Kontakt mit der Wirtschaft zu behandeln hätte, würde ich wahrscheinlich einige Mühe haben, immer à jour zu bleiben und die Entwicklungstendenzen zu erkennen. Die Verwaltungsratssitzungen sind für mich keine verlorene Zeit, und man geht dorthin auch nicht wegen der Entschädigung, sondern weil dort Fragen behandelt werden, die auch für den Staat Bern von besonderer Wichtigkeit sind. Selbstverständlich könnte ich den Finanzsekretär, der natürlich nicht den letzten Entscheid hat, an die Sitzungen des Bankrates der Kantonalbank schikken. Er könnte mir rapportieren und ich könnte versuchen, unter Würdigung der indirekt erworbenen Kenntnisse die richtigen Entscheidungen zu fällen. — In bezug auf die Elektrizitätswirtschaft sind die Verhältnisse ähnlich. Das ist eine so wichtige Angelegenheit, dass einzelne Mitglieder der obersten Behörde dort mitwirken müssen, damit sie auf dem Laufenden sind und ihren Einfluss geltend machen können. In gleicher Weise handeln die meisten andern Kantone. Nur in wenigen Kantonen hat der Grosse Rat erklärt, er wolle, dass die Regierungsräte in keinem Verwaltungsrat seien, was sicher eine unglückliche Regelung darstellt. Im Wallis z. B. müssen die Regierungsräte an den Verwaltungsratssitzungen gewisser Gesellschaften teilnehmen, aber ohne Sitz und Stimme zu haben, nur als Beobachter. Das sind unwürdige Verhältnisse.

Herr Grossrat Rupp hat recht: Es entstehen in unseren Verhältnissen ungleiche Gesamteinkommen der Regierungsräte. Wer z. B. mit 35 Jahren in die Regierung kommt, hat nicht das gleiche Einkommen wie ein Regierungsrat mit langer Regierungstätigkeit, der auf verschiedenen Fachgebieten Erfahrungen gesammelt hat und in stärkerem Masse beansprucht ist. Die jungen Regierungsräte müssen ein wenig Geduld haben. Wir haben ja die absolute Altersgrenze; die Guillotine kommt für jeden, und wenn einer zurücktritt, werden alle

Mandate, die mit dem Amt verbunden sind, frei, wenn er sie nicht schon vorher niederlegt. Dann räumt die Regierung denen, die diese Mandate übernehmen, ein gewisses Optionsrecht ein. Jetzt sind z. B. drei Regierungsräte Mitglieder des Verwaltungsrates der BKW. Wenn ein Regierungsrat ausscheidet, kommt der nächtfolgende, der Anspruch hat, an die Reihe. Jeder kommt im Verlaufe seiner Tätigkeit sicher einmal zum Zuge. Das wollte ich nur nebenbei erklären.

Die jetzige Regelung ist nicht so schlecht wie man im Volke zum Teil glaubt. Es ist einfach, zu behaupten, die Regierungsräte sollen regieren, nicht in den Verwaltungsräten die Zeit versäumen. Wer so redet, weiss nicht, wie wichtig die Arbeit im Verwaltungsrat einer Unternehmung ist, und wie sehr sie die Erfahrungen und die Entwicklung eines Magistraten zu fördern vermag. Ich gestehe Ihnen, ich wäre unglücklich, wenn ich nicht von den Banken laufend über alle Finanzprobleme orientiert würde, oder wenn ich nicht durch die BKW einen engen Kontakt mit der Wirtschaft aufrecht erhalten könnte.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

Ziff. 1

Luder, Präsident der Kommission. Die Zahl von Fr. 27 000.— im Paragraphen 2 ist auf Franken 27 600.— abzuändern. Im Paragraphen 3 lautet der Antrag statt auf Fr. 23 000.— auf Fr. 23 600.—. Die Regierung schliesst sich dem an.

Angenommen.

Beschluss:

1. Die §§ 2, 3 und 4 des Dekretes vom 13. Februar 1956 über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung werden wie folgt abgeändert:

   § 2. Die Mitglieder des Regierungsrates beziehen eine versicherte Grundbesoldung von Fr. 27 600.— im Jahr. Der Präsident des Regierungsrates erhält eine Zulage von Fr. 2400.— im Jahr.

   § 3. Die versicherte Grundbesoldung der Mitglieder des Obergerichtes, des Präsidenten des Verwaltungsgerichtes, des Staatsschreibers, des Präsidenten der Rekurskommission und des Generalprokurators beträgt Fr. 23 600.— im Jahr. Der Präsident des Obergerichtes erhält eine Zulage von Fr. 1500.— im Jahr.

   § 4. Die Direktoren der Heil- und Pflegeanstalten, der Steuerverwalter und der Kantonsoberingenieur erhalten eine versicherte Grundbesoldung von Franken 16 000.— bis Fr. 21 000.— im Jahr.

Ziff. 2—4

Angenommen.

Beschluss:

2. Im Anhang (Einreihung der Stellen in die Besoldungsklassen) zum Besoldungsdekret vom 13. Februar 1956 werden die in Besoldungsklasse 1 aufgeführten Stellen des Steuerverwalters und des Kantonsoberingenieurs gestrichen.
3. Für die sich nach Ziff. 1 ergebenden Erhöhungen der versicherten Grundbesoldungen findet § 21 des Besoldungsdekretes vom 13. Februar 1956 Anwendung.
4. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1957 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
über die Besoldungen
der Behördemitglieder und des Personals
der bernischen Staatsverwaltung
(Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit

Dekret über die Gewährung einer Teuerungszulage an das Staatspersonal für das Jahr 1956 vom 14. Februar 1956 (Abänderung)

(Siehe Nr. 50 der Beilagen)

Eintretensfrage:

Luder, Präsident der Kommission. Im Februar 1956 wurde mit den Personalverbänden festgelegt, dass mit 6,5 % Zulage die Teuerung bis zu einem Index von 173,5 ausgeglichen sei. Seit März bis September ist der Index auf 176,5 gestiegen. Das bedeutet eine Erhöhung um 1,73 %. Damit ist die Teuerungszulage auf 8 % gerechtfertigt. Weil aber schon im Juli der Index auf 175,6 angestiegen ist, wird die Inkraftsetzung auf den 1. Juli 1956 vorgesehen.

Auf der versicherten und unversicherten Lohnsumme von 62 Millionen wird diese Erhöhung den Staat Fr. 930 000.— kosten.

Die Kommission beantragt Eintreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

Titel und Ingress, Abschnitt I und II

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
über die Gewährung einer Teuerungszulage an das Staatspersonal für das Jahr 1956 vom 14. Februar 1956 (Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I.

§ 2 des Dekretes vom 14. Februar 1956 über die Gewährung einer Teuerungszulage an das Staatspersonal für das Jahr 1956 wird wie folgt abgeändert?

§ 2. Die Teuerungszulage beträgt:

8 % der versicherten und nicht versicherten Grundbesoldung. Für die vom Staat gelieferte Verpflegung erfolgt ein entsprechender Abzug;
Fr. 30.— Kopfquote;
Fr. 45.— Familienzulage;
Fr. 30.— für jedes Kind, für das gemäss § 10 des Besoldungsdekretes vom 13. Februar 1956 eine Kinderzulage ausgerichtet wird.

II.

Diese Aenderung tritt auf den 1. Juli 1956 in Kraft.

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit

Dekret über die Gewährung von Teuerungszulagen für das Jahr 1956 an die Rentenbezüger der Versicherungskasse und der Lehrerversicherungskasse vom 14. Februar 1956 (Abänderung)

(Siehe Nr. 51 der Beilagen)

Eintretensfrage:

Luder, Präsident der Kommission. Auch dieses Dekret bringt eine Anpassung an die Teuerung. Die Erhöhung der Teuerungszulage wird rund Fr. 200 000.— kosten. Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig das Eintreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

Titel und Ingress, Abschnitt I und II

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
über die Gewährung von Teuerungszulagen für das Jahr 1956 an die Rentenbezüger der Versicherungskasse und der Lehrerversicherungskasse vom 14. Februar 1956 (Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I.

§ 1 des Dekretes vom 14. Februar 1956 über die Gewährung von Teuerungszulagen für das Jahr 1956 an die Rentenbezüger der Versicherungskasse und der Lehrerversicherungskasse wird wie folgt abgeändert:

§ 1. Den Rentenbezügern der Versicherungskasse und der Lehrerversicherungskasse, sowie den Geistlichen, welche auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1922 betreffend die Pensionierung der Geistlichen ein Leibgeding beziehen, wird eine zusätzliche Teuerungszulage von 8 % der Jahresrente, bzw. des Leibgedings ausgerichtet.

Die zusätzliche Teuerungszulage soll mindestens betragen:
für verheiratete. verwitwete und geschiedene Bezüger von Invalidenrenten mit eigenem Haushalt
bei Rücktritt bis 31. Dezember 1946 Fr. 280.—
bei Rücktritt ab 1. Januar 1947 . . Fr. 230.—
für Bezüger von Witwenrenten mit eigenem Haushalt
bei Rücktritt bis 31. Dezember 1946 Fr. 230.—
bei Rücktritt ab 1. Januar 1947 . . Fr. 180.—

Für die Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse gelten der 1. Januar 1948, bzw. der 31. Dezember 1947 als Grenze.

II.

Diese Aenderung tritt auf den 1. Juli 1956 in Kraft.

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit

Dekret über die Gewährung von Teuerungszulagen an die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen für das Jahr 1956 (Abänderung)

(Siehe Nr. 52 der Beilagen)

Eintretensfrage:

Luder, Präsident der Kommission. Nach dem Dekret vom 14. Februar 1956 sind für das 1. Semester ausgerichtet worden: Eine Zulage von 6,5 % auf der dekretmässigen Grundbesoldung und der zehnprozentigen Zulage, die Kopfquote von Franken 30.—, die Familienzulage von Fr. 45.—, die Kinderzulage von Fr. 30.—. — Die Zulage von 6,5 % ist auf den alten Besoldungsansätzen gerechnet worden. Nach dem Lehrerbesoldungsgesetz, das rückwirkend auf den 1. April 1956 in Kraft trat, ist die Zulage von 6,5 % auf der gesetzlichen Grundbesoldung zu berechnen. Die Kopfquote und die zusätzliche Familienzulage müssen vom Staat übernommen werden. Vor dem 1. April 1956 waren

Staat und Gemeinde gemeinsam pflichtig, hiefür aufzukommen.

Die dekretsmässige alte Besoldung und die gesetzmässige neue Besoldung überschneiden sich, weil das Gesetz rückwirkend auf den 1. April 1956 in Kraft trat. Staat und Gemeinden haben Nachzahlungen zu leisten. Da die Berechnungen, gerade wegen dieses Ueberschneidens für Staat und Gemeinden sehr kompliziert und zeitraubend sind, schlägt das Personalamt, im Einverständnis mit dem kantonalen Vorstand des Bernischen Lehrervereins, vor, diese Nachzahlungen mit einem Pauschalbetrag zu tätigen. Es handelt sich um verhältnismässig kleine Beträge.

Die Kommission beantragt Eintreten und Zustimmung zum Dekret.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:
Titel und Ingress, §§ 1 und 2

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
über die Gewährung von Teuerungszulagen an die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen für das Jahr 1956 (Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Art. 34 des Gesetzes vom 2. September 1956 über die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

§ 1. Das Dekret vom 14. Februar 1956 über die Gewährung einer zusätzlichen Teuerungszulage an die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen für das Jahr 1956 und § 15 des Dekretes vom 12. September 1956 über die Einreihung der Gemeinden in Besoldungsbeitragsklassen für die Lehrerbesoldungen werden wie folgt abgeändert:

1. Die Teuerungszulage von 6,5 % wird für das 2. Quartal 1956 von Staat und Gemeinden dem Grundsatze nach auf ihren Anteilen an der gesetzlichen Grundbesoldung einschliesslich der gemäss Art. 5 des Lehrerversicherungsgesetzes nichtversicherten 10 %igen Grundbesoldung gewährt (vgl. Ziffer 3).

2. Die Kopfquote sowie die zusätzliche Familienzulage und Kinderzulage übernimmt ab 1. April 1956 der Staat.

3. Die Teuerungszulage für das zweite Quartal 1956, die bereits Ende Juni nach der damals geltenden Ordnung berechnet und ausgerichtet worden ist, wird durch Nachzahlung eines Pauschalbetrages ergänzt. Diese Ergänzungszulage beträgt für:

Primarlehrer	Fr. 32.—
Lehrer an erweiterten Oberschulen	Fr. 40.—
Primarlehrerinnen auf der Unterstufe (1.—3. Schuljahr)	Fr. 30.—
Primarlehrerinnen auf der Mittel- oder Oberstufe (4.—9. Schuljahr)	Fr. 45.—
Lehrkräfte an Hilfsklassen	Fr. 55.—
Sekundarlehrer	Fr. 48.—
Sekundarlehrerinnen	Fr. 55.—
Arbeitslehrerinnen je Klasse . . .	Fr. 7.—

4. Die Ergänzungszulagen für das zweite Quartal 1956 werden von Staat und Gemeinden gemeinsam getragen und in Anlehnung an die neue Einreihung der Gemeinden für die Lehrerbesoldungen abgestuft.

Die Anteile der Gemeinde betragen:

Einreihung der Gemeinden nach Dekret vom 12. Sept. 1956	Primarschule Lehrerinnen Ledige	Primarschule Verheir. Lehrer	Sekundarschule Lehrerinnen Led.	Sekundarschule Verheir. Lehrer	Arbeitsschule je Klasse
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
I. P. 2010—2850	13	11			
S. 3660—4500			18	16	
A. 300					1
II. P. 2970—3930	16	12			
S. 4620—5580			22	18	
A. 384— 468					2
III. P. 4050—4890	19	13			
S. 5700—6540			26	20	
A. 552— 630					3
IV. P. 5010—5850	22	14			
S. 6660—7500			29	21	
A. 720— 804					4
V. P. 5970—6450	24	15			
S. 7620—8100			32	22	
A. 888— 972					5

P = Primarschule S = Sekundarschule
A = Arbeitsschule

Der Staat ergänzt den Anteil der Gemeinden auf die Höhe der Ansätze nach Ziffer 3.

5. Die prozentuale Teuerungszulage wird für das zweite Halbjahr 1956 auf 8 % erhöht. Sie wird von Staat und Gemeinden auf ihren Anteilen an der gesetzlichen Grundbesoldung einschliesslich der gemäss Art. 5 des Lehrerbesoldungsgesetzes nicht versicherten 10 %igen Grundbesoldung gewährt.

6. Die Zulage von 8 % wird von der Erziehungsdirektion auch den Kindergärtnerinnen sowie den Lehrkräften an staatlich unterstützten Privatschulen ausgerichtet; die Kopfquote sowie die Familienzulage und Kinderzulage können ihnen bis zum vollen Umfang gewährt werden.

Nichtstaatliche, aber vom Staate anerkannte Spezialschulen, Heime und Anstalten, im Sinne von Art. 35 Abs. 1 des Lehrerbesoldungsgesetzes erhalten für das zweite Quartal 1956 eine Ergänzungszulage von Fr. 12.— und für das zweite Halbjahr 1956 eine feste Teuerungszulage von Fr. 135.— je Lehrstelle.

7. Sofern nicht eine wesentliche Aenderung der Verhältnisse eine neue Beschlussfassung des Grossen Rates notwendig macht, wird der Regierungsrat ermächtigt, die Auszahlung der für das zweite Halbjahr 1956 beschlossenen Teuerungszulage auch in den folgenden Jahren zu verfügen.

8. Die Bestimmungen von Art. 1 Abs. 3, 14, 15, 20 und 31 des Lehrerbesoldungsgesetzes sind für die Ausrichtung der Teuerungszulagen sinngemäss anzuwenden.

9. Durch dieses Dekret werden die ihm widersprechenden Bestimmungen des Dekretes vom 14. Februar 1956 über die Gewährung einer zusätzlichen Teuerungszulage an die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen für das Jahr 1956 rückwirkend auf den 1. April 1956 aufgehoben.

§ 2. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit seinem Vollzug beauftragt.

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit

Dekret betreffend die Steuerteilung unter bernischen Gemeinden

(Siehe Nr. 53 der Beilagen)

Eintretensfrage:

Rupp, Präsident der Kommission. Das Dekret betreffend die Steuerteilung unter bernischen Gemeinden, vom 12. Mai 1949, muss in bezug auf die Saisonaufenthalter revidiert werden, die nach dem neuen Artikel 202 lit. b des Steuergesetzes nun nach den bundesrechtlichen Regeln auch besteuert werden können. Saisonaufenthalter sind Leute, die längere Zeit in einem eigenen Haus oder in einer gemieteten Wohnung irgendwo in einer andern bernischen Gemeinde Aufenthalt nehmen und längere Zeit dort sind, die aber steuerrechtlich in ihrer Wohnsitzgemeinde veranlagt werden und ihre dortigen Verbindungen nicht lösen wollen. Diese Leute haben zum grössten Teil ein gewisses Interesse daran, in der Gemeinde, wo sie längeren Aufenthalt nehmen, durch die Steuerteilung etwas an den Unterhalt der Strassen, an die Beleuchtung, Kanalisationen usw. beizutragen. Ich danke dem Finanzdirektor, dass er dieses Dekret abgeändert hat, bin namentlich froh über die Fassung des Artikels 202 des Steuergesetzes.

Das vorliegende Dekret wurde in 5 Abschnitte aufgeteilt. Der Abschnitt II, Teilung bei längerem Aufenthalt, ist neu. Der Abschnitt I behandelt die Steuerteilung bei Wohnsitzwechsel und bringt materiell nichts Neues. Im Abschnitt III wird die sachliche Teilung, ebenfalls wie bisher, geregelt. Der Abschnitt IV handelt von der Steuerteilung bei Grundstückgewinnen und der Abschnitt V enthält die Uebergangsbestimmungen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

I. Teilung bei Wohnsitzwechsel

§§ 1—3

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Bemessung der Steueranteile

Erstes Steuerjahr

§ 1. Nimmt der Steuerpflichtige im Verlaufe des 1. Steuerjahres der Veranlagungsperiode Wohnsitz in einer andern bernischen Gemeinde, so bezieht die Gemeinde des Veranlagungsortes die ganze Steuer.

Marginale: Zweites Steuerjahr

Für das zweite Steuerjahr hat unter Vorbehalt von § 2 diejenige bernische Gemeinde Anspruch auf die ganze Steuer, in welcher der Steuerpflichtige zu Beginn des zweiten Jahres Wohnsitz hatte.

Marginale: Recht des Steuerpflichtigen

Der Steuerpflichtige kann jedoch verlangen, dass er im Verhältnis der Wohnsitzdauer zur Steueranlage der jeweiligen Wohnsitzgemeinden besteuert wird, wenn er vor dem 1. November des Steuerjahres in einer andern Gemeinde Wohnsitz erwirbt und der Wohnsitz in diesem Zeitpunkt ununterbrochen drei Monate gedauert hat. Er hat dieses Recht spätestens innert 30 Tagen nach Erhalt der Steuerrechnung bei der rechnungsstellenden Gemeinde geltend zu machen. Wird diesem Begehren nicht entsprochen, so kann bei der kantonalen Steuerverwaltung innert 30 Tagen Einsprache erhoben werden. Gegen den Einsprache-Entscheid der Steuerverwaltung kann er nach §§ 33 und 34 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Beschwerde erheben.

Marginale: Verfahren

a) Anmeldung des Anspruchs

§ 2. Erhebt eine Gemeinde für sich und ihre Unterabteilungen Anspruch auf die Steuer für das zweite Steuerjahr, so hat sie dies der Gemeinde des Veranlagungsortes bis 30. Juni schriftlich zu melden, bei Verwirkung des Anspruches im Fall des Unterbleibens.

Marginale: b) Bestreitung des Anspruchs

§ 3. Bestreitet die Gemeinde des Veranlagungsortes den angemeldeten Anspruch, so hat sie dies der Ansprechergemeinde binnen 30 Tagen seit der Anspruchsmeldung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Nach unbenütztem Ablauf dieser Frist gilt der Anspruch als unbestritten.

Marginale: c) Erhebung der Klage

Wird der Anspruch bestritten, so kann die Ansprechergemeinde innerhalb 30 Tagen nach Zustellung der Ablehnung beim kantonalen Verwaltungsgericht Klage erheben.

II. Teilung bei längerem Aufenthalt

§ 4

Rupp, Präsident der Kommission. Dieser neue Paragraph legt fest: «Hält sich ein Steuerpflichti-

ger ausserhalb der Gemeinde seines Veranlagungsortes regelmässig während mindestens neunzig Tagen im Jahre auf eigenem Grund und Boden auf oder führt er in einer auf längere Zeit gemieteten Wohnung eigenen Haushalt, ...» Das «regelmässig» ist wörtlich im Gesetz verankert und hat daher auch ins Dekret hinübergenommen werden müssen. Man will damit verhindern, dass jemand wegen der geringsten Aufenthaltsdauer der Steuerteilung unterstellt wird.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Grundsatz

§ 4. Hält sich ein Steuerpflichtiger ausserhalb der Gemeinde seines Veranlagungsortes regelmässig während mindestens neunzig Tagen im Jahre auf eigenem Grund und Boden auf oder führt er in einer auf längere Zeit gemieteten Wohnung eigenen Haushalt, so hat die Aufenthaltsgemeinde Anspruch auf einen Gemeindesteueranteil im Sinne von Art. 202 lit. b StG.

§ 5

Rupp, Präsident der Kommission. Im Paragraphen 5 hat die Kommission, in Abänderung des gedruckten Antrages, eine Aenderung beschlossen, indem sie beantragt zu sagen: «Der Anteil bemisst sich nach den bundesrechtlichen Regeln über die Doppelbesteuerung von Saisonaufenthaltern im Umfange der tatsächlichen Aufenthaltsdauer.» Der Finanzdirektor hat zugestimmt.

Die Anmeldefrist des Anspruches für die Saisonaufenthalter ist besonders geregelt. Alle andern ordentlichen Teilungen sind in andern Paragraphen geregelt. Bezüglich der Saisonaufenthalter muss der Anspruch bis zum 30. Juni des folgenden Jahres eingereicht werden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Bemessung

§ 5. Der Anteil bemisst sich nach den bundesrechtlichen Regeln über die Doppelbesteuerung von Saisonaufenthaltern im Umfang der tatsächlichen Aufenthaltsdauer.

Marginale: Anmeldung des Anspruchs

Der Anspruch ist für jedes Jahr unter Verwirkungsfolge bis zum 30. Juni des folgenden Jahres schriftlich und begründet bei der Gemeinde des Veranlagungsortes zu melden.

§ 6

Rupp, Präsident der Kommission. Der Paragraph 6 behandelt das Vorgehen bei Bestreitung des Anspruches. Das aufzunehmen, ist von der Kommission angeregt worden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Bestreitung des Anspruchs, Verfahren

§ 6. Für die Bestreitung des Anspruches, für den Verteilungsplan, die Einsprache und Beschwerde, sowie für die Berechnung und den Bezug der Steueranteile, sind die Bestimmungen der §§ 3, 10—13 sinngemäss anwendbar.

III. Sachliche Teilung

§§ 7—10

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Bemessung der Steueranteile
Grundsatz

§ 7. Soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften nicht etwas anderes ergibt, sind für die Bemessung der Steueranteile die bundesrechtlichen Regeln über die Doppelbesteuerung sinngemäss anwendbar. Sie sind insbesondere anzuwenden:

Marginale: Grundstücke und Wasserkräfte

a) wenn ein Steuerpflichtiger ausserhalb der Gemeinde des Veranlagungsortes als Eigentümer oder Nutzniesser Grundstücke oder Wasserkräfte besitzt, die nicht unmittelbar einem Geschäftszweck dienen;

Marginale: Geschäftsbetrieb und Betriebsstätten

b) wenn ein Steuerpflichtiger einen Geschäftsbetrieb hat, der sich auf das Gebiet mehrerer Gemeinden erstreckt (Art. 9 StG).

Marginale: Anteil für die Wohnsitzgemeinde

Gehört ein nichtlandwirtschaftlicher Geschäftsbetrieb einer natürlichen Person, so wird der Wohnsitzgemeinde vorab 1/4 des Geschäftseinkommens und -vermögens zugeschieden. Diese Bestimmung gilt auch für Teilhaber an Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie für einfache Gesellschaften und Erbschaften mit einem Geschäftsbetrieb.

Marginale: Unterbleiben der Teilung

§ 8. Die Teilung unterbleibt:

a) wenn die anteilsberechtigte Gemeinde es unterlässt, ihren Anspruch gemäss § 9 geltend zu machen;

b) wenn der nach Einheitsansätzen berechnete anteilsmässige Steuerbetrag Fr. 20.— für ein Steuerjahr nicht erreicht.

Marginale: Verfahren

a) Anmeldung des Anspruchs

§ 9. Erhebt eine Gemeinde für sich und ihre Unterabteilungen Anspruch auf einen Steueranteil, so hat sie dies der Gemeinde des Veranlagungsortes binnen 6 Monaten seit Beginn des Steuerjahres oder des Eintrittes in die bernische Steuerpflicht schriftlich und begründet zu melden.

Der angemeldete Anspruch gilt ohne weiteres auch für das zweite Steuerjahr der Veranlagungsperiode als angemeldet.

Marginale: b) Bestreitung des Anspruchs dem Grundsatz nach

§ 10. Für die Bestreitung des Anspruchs auf einen Steueranteil durch die Gemeinde des Veranlagungsortes und Erhebung der Klage durch die Ansprechergemeinde ist die Bestimmung in § 3 sinngemäss anwendbar.

§ 11

Rupp, Präsident der Kommission. Der Steuerpflichtige muss vom Teilungsplan Kenntnis erhalten. Ich glaube, das ist richtig so und entspricht der bisherigen Fassung.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: c) Verteilungsplan

§ 11. Sind die Ansprüche grundsätzlich unbestritten oder gerichtlich festgestellt, so errichtet die Gemeinde des Veranlagungsortes auf Grund der endgültigen Staatssteuereinschätzung einen Verteilungsplan, den sie allen beteiligten Gemeinden und dem Steuerpflichtigen überweist. Wird die Veranlagung revidiert (Art. 124 StG) oder berichtigt (Art. 100 StG), so ist nötigenfalls ein neuer Verteilungsplan zu erstellen.

Der Verteilungsplan kann auf Antrag der Gemeinde des Veranlagungsortes von der kantonalen Steuerverwaltung gegen angemessene Gebühr entworfen werden.

Sofern die Ansprechergemeinde bei der Anspruchsanmeldung oder der Steuerpflichtige keinen neuen Verteilungsplan verlangen, kann die Gemeinde des Veranlagungsortes auf die Errichtung eines Planes verzichten. In diesem Fall sind für die Teilung die verhältnismässigen Steueranteile des letzten Verteilungsplanes massgebend, und die Gemeinde des Veranlagungsortes meldet den Ansprechergemeinden unverzüglich die rechtskräftige Einschätzung.

§§ 12 und 13

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: d) Einsprache und Beschwerde

§ 12. Die Ansprechergemeinden und der Steuerpflichtige können binnen 30 Tagen bei der kantonalen Steuerverwaltung Einsprache gegen den Verteilungsplan erheben. Für das weitere Verfahren sind die Vorschriften über die Einsprache im Veranlagungsverfahren der Staatssteuern sinngemäss anwendbar (Art. 135 bis 140 StG).

Gegen die Verfügung der kantonalen Steuerverwaltung ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Bern nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege gegeben.

Marginale: e) Berechnung und Bezug der Steueranteile

§ 13. Jede Gemeinde berechnet und bezieht ihren Steueranteil auf Grund des Verteilungsplanes.

Liegt der Verteilungsplan beim Steuerbezug noch nicht vor, so bezieht die Gemeinde des Veranlagungsortes vorläufig die Gemeindesteuer gemäss ihrer Steueranlage. Nach Vorliegen des rechtskräftigen Verteilungsplanes stellen die beteiligten Gemeinden dem Pflichtigen innerhalb 14 Tagen Steuerabrechnungen gemäss ihren Anlagen zu. Die Gemeinde des Veranlagungsortes hat die ihr allenfalls zu viel bezahlte Gemeindesteuer dem Pflichtigen zurückzuzahlen; sie kann diesen Steuerbetrag unter Mitteilung an den Pflichtigen den übrigen beteiligten Gemeinden überweisen.

IV. Steuerteilung bei Grundstückgewinnen

§ 14

Rupp, Präsident der Kommission. Hier wird auf die bundesrechtliche Regelung über die Doppelbesteuerung hingewiesen, dahingehend, dass man das Ertragseinkommen und das Vermögen sowie einen eventuellen Anteil von einem Renteneinkommen zur Teilung heranziehen kann.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Bemessung der Steueranteile

§ 14. Liegt das veräusserte oder belastete Grundstück in mehreren Gemeinden, so teilen sie sich in die Vermögensgewinnsteuer nach dem Verhältnis ihrer Anteile am amtlichen Wert; die bundesrechtlichen Regeln über die Doppelbesteuerung sind sinngemäss anzuwenden.

§ 15

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Verfahren

§ 15. Die kantonale Steuerverwaltung setzt die Anteile der Gemeinden an der Vermögensgewinnsteuer gleichzeitig mit deren Veranlagung fest.

Den beteiligten Gemeinden und dem Steuerpflichtigen steht das Einsprache- und Beschwerderecht gemäss § 12 zu.

V. Uebergangsbestimmungen

§ 16

Rupp, Präsident der Kommission. Der Paragraph 16 handelt vom Inkrafttreten des neuen und der Aufhebung des alten Dekretes. Darnach kommt die Steuerteilung bezüglich der Saisonaufenthalter erst für Steuern des Steuerjahres 1957 in Betracht.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Inkrafttreten

§ 16. Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1957 in Kraft.

Marginale: Aufhebung alten Rechts

Das Dekret betreffend die Steuerteilung unter bernischen Gemeinden vom 12. Mai 1949 wird auf 1. Januar 1957 aufgehoben.

Gemeindesteuerteilungen, welche die Steuerjahre vor 1957 betreffen, werden nach dem Dekret vom 12. Mai 1949 betreffend die Steuerteilung unter bernischen Gemeinden durchgeführt.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
betreffend die Steuerteilung unter bernischen Gemeinden

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 203 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 29. Oktober 1944/19. Dezember 1948/15. Februar 1953/13. Mai 1956,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit

Präsident. Ich war mir bei Beginn der Sitzung bewusst, dass wir zu wenig Traktanden haben, um bis 12 Uhr tagen zu können. Mindestens zwei grosse Fraktionen haben nicht mehr Geschäfte vorberaten als auf der heutigen Traktandenliste aufgeführt sind. Ich bin daher gezwungen, nach der Behandlung der Interpellation Moser die Sitzung abzubrechen. Die Fraktionspräsidenten sind heute morgen darauf aufmerksam gemacht worden, dass sie noch auf heute Vormittag, im Anschluss an unsere Sitzung, Fraktionssitzungen ansetzen können.

Interpellation der Herren Grossräte Moser und Mitunterzeichner betreffend Stellungnahme zur Neuordnung der Bundesfinanzreform

(Siehe Seite 620 hievor)

Moser. Das Eidgenössische Finanzdepartement hat grundsätzliche Erwägungen zur Neuordnung der Bundesfinanzen zur Diskussion gestellt.

Nachdem wir in der September-Session Auskunft darüber erhalten haben, wie sich die Regierung zur alleinigen Besteuerung der juristischen Personen durch den Bund stellt, umfasst meine Interpellation im ersten Teil Fragen des Strassenwesens, im zweiten Teil solche betreffend die Verstaatlichung von Privatbahnen und die Privatbahnhilfe.

Ich habe die erste Frage wie folgt formuliert:

«Wie stellt sich der Regierungsrat gegenüber den Vorschlägen des Eidgenössischen Finanzdepartementes zur Uebernahme vermehrter Lasten durch die Kantone auf dem Gebiet des Strassenwesens?»

Das Strassenwesen ist verfassungsmässig Sache der Kantone. Nun regt der Entwurf des Eidgenössischen Finanzdepartementes an, den Bau und Unterhalt der grossen Durchgangsstrassen auf den Bund zu übertragen. Vorweg sollte der Bund das Autobahnnetz, dessen Ausführung im Studium begriffen ist, und sodann auch die mit Bundeshilfe auszubauenden Hauptstrassen übernehmen. Dieses Strassennetz erster Ordnung würde rund 2200 km aufweisen. Den Kantonen würden rund 1300 km Tal- und Alpenstrassen des bisherigen Bundesprogramms verbleiben, soweit sie nicht durch die Autobahn ersetzt werden; dazu käme selbstverständlich das übrige Strassenbauprogramm.

Die finanzielle Lösung aus einer derartigen Neuaufteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen sieht der Bund für seinen Teil wie folgt vor:

In der Annahme, dass innert 10 Jahren 500 km Autobahn erstellt, die übrigen Nationalstrassen im bisherigen Arbeitstempo erstellt werden, unter Zugrundelegung einer Verzinsung von 3 % für die aufzunehmenden Anleihen und einer Amortisationsdauer von 30 Jahren, hätte der Bund für sein Nationalstrassennetz jährliche Aufwendungen von 115 Millionen Franken. Die Kantone hätten bei dieser Lösung zu Gunsten des Bundes auf ihren hälftigen Benzinzollanteil von rund 100 Millionen Franken zu verzichten, so dass dem Bund eine Mehrbelastung von rund 15 Millionen Franken entstehen würde.

Von einer derartigen Lösung verspricht sich der Bund u. a. folgendes: 1. Er hätte am Platze des bisherigen, recht unterschiedlichen Subventionssystems eine klare Kompetenzausscheidung im Strassenwesen mit den Kantonen. 2. Der Ausbau des landeswichtigen Hauptstrassennetzes würde in vermehrtem Masse gefördert, dies namentlich auch in Anbetracht der Tatsache, dass bisher ein verhältnismässig kleiner Teil des Benzinzollanteils von den Kantonen zum Ausbau der Strassen verwendet wurde. 3. Der Bund wäre in der Planung und im Ausbau des Strassennetzes, namentlich auch hinsichtlich der Erstellung der Anschlüsse mit dem Ausland, unabhängiger.

Für die Kantone ergäbe sich finanziell folgendes Bild:

Der Abgang des Nationalstrassennetzes würde den Kantonen Erleichterungen im Umfange von jährlich 60 Millionen Franken bringen. Dagegen hätten sie zu Gunsten des Bundes auf den Benzinzollanteil von 100 Millionen Franken zu verzichten, so dass ihnen ein Ausfall von 40 Millionen Franken entstünde. Diesen sollten die Kantone in Kauf nehmen, weil sie dann nicht mit den Kosten der Autobahn belastet würden; man sagt auch, dass sie die Hälfte der Treibstoffzölle ohnedies nur bis 1958 erhalten, wenn die Bundesfinanzreform scheitern sollte. Dann würden die Kantone nur noch einen Viertel, also 40 resp. 50 Millionen Franken erhalten. Der Aufwand für die Kantone würde grösser.

Kommt die Ausscheidung mit dem Bund nicht zustande, so haben die Kantone für das Haupt-

strassennetz in den nächsten 20 Jahren jährlich 150 Millionen Franken auszulegen, abzüglich ein Viertel Benzinzollanteil, der 40 Millionen einbringt, so dass noch 110 Millionen Franken zu decken verblieben. — Wenn der Bund das Nationalstrassennetz übernimmt, entsteht hingegen ein Ausfall von nur 40 Millionen.

Nun hat sich neben dem Eidgenössischen Finanzdepartement auch die für die Autobahnen eingesetzte Planungskommission mit der Ausscheidung der Kantons- und Bundeskompetenzen auseinandergesetzt. Die Planungskommission kam bis jetzt nicht zur gleichen Lösung wie das Eidgenössische Finanzdepartement. Sie hat verschiedene Möglichkeiten geprüft, z. B. ob die Autobahnbauten einer privatrechtlichen Unternehmung oder eventuell einer öffentlich-rechtlichen Anstalt übertragen werden sollen, oder ob man ein Konkordat unter den Kantonen anstreben solle, oder ob der Bund, wie bisher, den kantonalen Strassenbau subventionieren soll, oder ob sogenannte Bundesstrassen geschaffen werden sollen.

Die Planungskommission kam zum Schluss, der Bund solle keine Nationalstrassen übernehmen. Sie empfiehlt aber die verfassungsmässige Neuordnung der Kompetenzen von Bund und Kanton im Nationalstrassenbau, und zwar in dem Sinne, dass der Bund neu das Recht erhielte, die grossen Strassen zu planen und deren Erstellung anzuordnen; er solle darüber hinaus über die Linienführung, die Ausbauform, das Bauprogramm und die Finanzierung befinden können. Unter der Oberaufsicht des Bundes würde den Kantonen die Detailprojektierung, der Landerwerb, die Bauausführung und der Unterhalt und Betrieb der Strassen verbleiben.

Die Lösung der eidgenössischen Planungskommission hat trotz vermehrter Lasten für die Kantone den Vorteil, dass ihnen nicht nur die Strassen, sondern auch der Benzinzollanteil erhalten bleibt. Man wird sich hier zwischen der zentralistischen und der föderalistischen Lösung, wie man sie heute kennt, entscheiden müssen. Wohl bringt diese letztere den Kantonen während der nächsten 20 Jahre jährlich Strassenbaukosten von 150 Millionen Franken. Warum müssen aber die Kantone bei der zentralistischen Lösung auf den Benzinzollanteil verzichten, hingegen der Bund bei der föderalistischen nicht auf den seinigen? Behalten nämlich die Kantone das Strassennetz für sich, wie bisher, und bleibt man beim bisherigen Benzinzollanteil der Kantone von 100 Millionen, und verzichtet ferner der Bund bloss auf die Hälfte des seinigen, nicht einmal auf den ganzen, so sind die 150 Millionen ebenfalls gedeckt, und den Kantonen entstehen keine Mehrkosten. Schlussendlich würde sich die Frage stellen, ob man bei der Beibehaltung der heutigen Lösung nicht einmal den Benzinzoll um 1 Rappen pro Liter erhöhen könnte. Das würde bei einem Rappen pro Liter 7 Millionen Franken ausmachen, so dass das Loch, das entstehen könnte, sich wahrscheinlich mit Leichtigkeit auf diese Weise stopfen liesse. Meines Erachtens wäre das die Lösung, also eine föderalistische, die für den Kanton Bern anzustreben wäre.

Meine zweite Frage lautet:

«Wie stellt sich der Regierungsrat gegenüber den Vorschlägen des Eidgenössischen Finanzdepartementes zum Problem der weitern Verstaatlichung der Privatbahnen und der Privatbahnhilfe?

Das Eidgenössische Finanzdepartement kommt, gestützt auf den Bericht der Studienkommission, zum Schluss, dass den Bund die künftige Hilfe an die Privatbahnen auf rund 45 Millionen Franken jährlich zu stehen kommt, gleichgültig, ob er eine zweite Verstaatlichung durch den Rückkauf von 15 weiteren Privatbahnen durchführt, oder ob er die Privatbahnen auf dem Wege einer ausgebauten Privatbahnhilfe stützt.

Für den Kanton Bern ist der Entscheid des Bundes aber nicht gleichgültig, weil unser Kanton, mit Graubünden zusammen, das weitaus ausgedehnteste Privatbahnnetz besitzt und auch nach der Verstaatlichung einiger seiner wichtigsten Dekretsbahnen immer noch das grösste Netz von Privatbahnen des allgemeinen Verkehrs, mit rund 220 Kilometer, zu stützen haben wird.

Es ist vorgesehen, folgende Bahnen, an denen der Kanton wesentlich beteiligt ist, zurückzukaufen: Die Berner Alpen-Bahn-Gesellschaft (BLS), die Bern—Neuenburg-Bahn (BN), die Emmental—Burgdorf—Thun-Bahn (ETB), die Solothurn—Münster-Bahn (SOB), die Simmental-Bahn (SEZ), die Gürbetal—Bern—Schwarzenburg-Bahn (GBS), die Vereinigten Huttwil-Bahnen (VHB).

Die direkte Entlastung durch diese Rückkäufe wäre die folgende:

Der Bund würde die Bahnanlagen käuflich erwerben. Aus dem Uebernahmepreis würde er vorweg die von ihm gewährten Darlehen verrechnen, der Kanton Bern die seinigen. Die Aktien würden abgelöst, die vielfach in den Händen des Kantons sind. Wie weit da dem Kanton Mittel zurückfliessen würden, hängt vom Uebernahmepreis ab. Dieser ist verschieden, je nachdem, welche Berechnungen man zugrundelegt. Bei der BLS kam die Eidgenössische Expertenkommission Amstalden, gestützt auf die Basisjahre 1949/50, auf einen theoretischen Rückkaufswert von 54,6 Millionen Franken. Die Studienkommission Schaller, gestützt auf die Jahre 1948/54, kam auf einen solchen von 121 Millionen. — Bei der Bern—Neuenburg-Bahn kam die Kommission Amstalden auf einen negativen theoretischen Rückkaufswert von 7,6 Millionen, die Kommission Schaller auf einen solchen von 4 Millionen. (Positive Werte bedeuten, dass der Bund die Eigentümer der betreffenden Bahn zu entschädigen hätte. Negative Werte zeigen, dass die Bundesbahnen Anrecht auf eine Entschädigung seitens des Bundes hätten.)

Hier stellt sich die grundsätzliche Frage, ob sich der Kanton Bern mit einer Abfindung auf Grundlage dieser theoretischen Rückkaufswerte befriedigt erklären könnte, oder ob er eine wesentlich höhere Rückkaufsentschädigung erwarte. Das scheint mir wünschenswert, namentlich auch deshalb, weil sonst Bahnen mit negativem Rückkaufswert, wie die Bern—Neuenburg-Bahn oder die Gürbetal—Schwarzenburg-Bahn, für die der Kanton und die Gemeinden grosse Opfer gebracht haben, ohne Rückkaufsentschädigung an die SBB übergingen. Es käme aus politischen Gründen eventuell der Bilanzwert als Rückkaufswert in Frage. Der Bilanzwert würde für alle 15 Bahnen zusammen, die der Bund kaufen will, 374 Millionen

Franken betragen, gegenüber 202 Millionen Franken positiven oder negativen Rückkaufswertes.

Die direkte jährliche Entlastung der kantonalen Finanzen durch den Rückkauf von 15 Privatbahnen durch den Bund beträgt 2,78 Millionen Franken im Jahre. Das ist nicht sehr viel; allein dem Kanton Bern macht es aber 2 Millionen aus, die er dadurch einsparen würde, dass er aus dem Verkaufserlös Schulden tilgen würde, Darlehen und Aktienkapitalien dieser Bahnen nicht mehr zu verzinsen wären, Betriebszuschüsse und Defizitdeckungen wegfallen würden.

Die indirekten Vorteile, die durch den Rückkauf der 15 Bahnen entstehen, sind gross. Der Rückkauf weiterer Bahnen durch den Bund und der Betrieb dieser Bahnen durch die SBB bringt den betreffenden Kantonen respektive ihren Bahnbenützern zufolge der Tarifangleichung einen grossen Vorteil. Die gestützt auf die Jahre 1951 bis 1953 errechneten, möglichen Einsparungen machen im Jahr durchschnittlich 30 Millionen Franken aus, den Benützern der im Kanton Bern zu verstaatlichenden Bahnen allein macht es im Jahr 10 Millionen Franken aus.

Die Situation ist vom Bund aus nicht gleich wie vom Kanton Bern aus gesehen. Der Bund kann sich auf den Boden stellen, er habe jährlich 45 Millionen aufzuwenden, ob die 15 Privatbahnen übernommen werden oder nicht. Für den Kanton Bern aber ist die Situation anders. Am Bilanzwert der zurückzukaufenden Bahnen, von 375 Millionen, ist er mit 200 Millionen beteiligt, an der direkten weiteren jährlichen Entlastung von 2,78 Millionen ist er mit 2 Millionen beteiligt. Von den indirekten Vorteilen von 30 Millionen, die sich beim Rückkauf der 15 Bahnen ergeben, entfallen 10 Millionen auf die Bahnbenützer im Kanton Bern.

Nun möchte ich fragen: Kommt der Regierungsrat auch zum Schluss, dass die Verstaatlichung der vorgesehenen 15 Privatbahnen im Interesse des Kantons Bern grundsätzlich anzustreben ist, dies mit Rücksicht auf den direkten Vorteil der wesentlichen Entlastung der Staatsfinanzen und den grossen indirekten Vorteil, der den bernischen Bahnbenützern und unserer Volkswirtschaft zugute käme? Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass eine Abfindung mit den errechneten Rückkaufswerten ungenügend ist? Welcher Betrag kommt ungefähr in Frage? Welche betragsmässige Auswirkung hätte der Rückkauf auf der errechneten Grundlage auf die bernische Staatsrechnung? Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass trotz der vorgesehenen Verstaatlichungsaktion die Privatbahnhilfe des Bundes weiter ausgebaut werden muss, da noch weitere 49 Privatbahnen des allgemeinen Verkehrs in misslichen Verhältnissen stehen, von denen der Kanton Bern einen grossen Teil, mit einer Strecke von 220 km, zu unterhalten hat?

Zwischen meinen Schlussfolgerungen hinsichtlich der Aufteilung der Strassenlasten und der Bahnlasten mag formell ein Widerspruch liegen; im einen Falle setze ich mich für die föderalistische Lösung, im andern Falle für die weitere Verstaatlichung, auf eidgenössischer Basis, ein. Das Strassenwesen war aber doch von jeher Sache der Kantone, und eine tragbare Lösung ist ohne weitere Belastung der Kantone auf föderalistischer Basis möglich. Durch die Verstaatlichung einzelner Privatbahnen in einer ersten Etappe wurden privilegierte Bundesbahnkantone geschaffen; ein Lastenausgleich mit den Privatbahnkantonen ist fällig und ein Gebot der Solidarität und Gerechtigkeit.

Schlussendlich geht es aber darum, dass die Kantone mit dem absolut notwendigen Strassenausbau nicht über ihre Tragfähigkeit hinaus belastet werden und dass die schwerbelasteten Privatbahnkantone wenn möglich entlastet werden, nachdem die Finanzkraft des Bundes, seine Tragfähigkeit, diejenige der Kantone in den letzten Jahren überflügelt hat.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nachdem Herr Grossrat Moser die Strassen- und Eisenbahnprobleme so eingehend behandelt hat, wäre es eigentlich gegeben, dass der Bau- und Eisenbahndirektor die Interpellation beantworten würde. Da aber im Text der Interpellation auf die Bundesfinanzreform Bezug genommen wird, und da die Finanzdirektion den Entwurf zur Stellungnahme gegenüber den Projekten des Eidgenössischen Finanzdepartementes ausgearbeitet hat, wurde die Behandlung der Interpellation des Herrn Grossrat Moser der Finanzdirektion übertragen. — Die grundsätzlichen Erwägungen, die das Eidgenössische Finanzdepartement mit dem Bericht vom 18. Juli anstellte, wurden in unserer Regierung nicht in allen Einzelheiten diskutiert. Ich kann daher dem Interpellanten nur summarisch antworten, welche Stellung wir zur ganzen Frage einnehmen.

Im Abschnitt «allgemeine Bemerkungen zu den Verkehrsproblemen» haben wir unserer Genugtuung darüber Ausdruck gegeben, dass das Eidgenössische Finanzdepartement im Zusammenhang mit dem Eisenbahnwesen von privilegierten Bundesbahnkantonen und benachteiligten Privatbahnkantonen spricht. Wir haben weiter geschrieben, dass wir in dieser Erkenntnis einen Hoffnungsschimmer erblicken, dass die jahrzehntelangen Bemühungen um die Verbesserung der Verhältnisse schliesslich doch Erfolg haben werden. Wir haben aber nachher sofort folgendes ausgeführt: «Wenn im gleichen Zusammenhang der Gedanke zur Schaffung eines Bundesstrassennetzes auftaucht, wird man nicht übersehen können, dass die verschiedenen Landesgegenden sehr ungleich berücksichtigt würden. Es ist bekannt, dass beispielsweise der ganz Jura, vom Rhein bis nach Genf, überhaupt über keine Nationalstrasse im Sinne des Berichtes Streuli verfügen würde.»

Wir haben weiter geschrieben: «Wir befürchten, dass aus dieser Aktion privilegierte Bundesstrassenkantone und benachteiligte Kantonsstrassenkantone entstehen müssten.» Wir haben daraus die Schlussfolgerung abgeleitet, dass die Strassenhoheit grundsätzlich bei den Kantonen verbleiben soll. In dem Sinne decken sich unsere Auffassungen offenbar mit denen des Interpellanten. Wir haben nachher in der Ziffer 1 d zum Strassenproblem selbst ganz klar und eindeutig Stellung genommen und erklärt, dass wir die Schaffung eines Bundesstrassennetzes unter Verzicht der Kantone auf die Treibstoffzollhälfte mit aller Entschiedenheit ablehnen. Wir haben weiter geschrieben, dass wir nicht wüssten, wie die Kantone ohne den An-

teil an den Treibstoffzöllen die ihnen verbleibenden Strassenlasten dann finanzieren sollten. Es dürfe doch angenommen werden, dass die Erträge aus den Treibstoffzöllen ganz bedeutend anwachsen werden, dies als Folge der zunehmenden Motorisierung, und es schiene uns deshalb als gegeben, dass nicht nur die Kantone, sondern auch der Bund seinen Anteil an den höheren Treibstoffzoll-Einnahmen voll für den Strassenbau einsetzen soll. Weiter haben wir ausgeführt: «Der Strassenbau stellt für den Bund und die Kantone ein so wichtiges und weitschichtiges Problem dar, dass seine Lösung im Zuge der Bundesfinanzordnung ausgeschlossen erscheint. Wir vertreten daher die Auffassung, dass vorerst die Vorschläge der bestellten Planungskommission abgewartet werden sollen. Es wird dem Bund ohne Zweifel, unter Wahrung der kantonalen Strassenhoheit, ein vermehrtes Mitspracherecht eingeräumt werden müssen. Aber es darf von ihm erwartet werden, dass er an die hohen Kosten der Autobahnen einen entsprechend höheren Beitrag leistet.» Wir haben uns daher dagegen ausgesprochen, dass der Bund in seinem Finanzplan durchschnittlich jährlich einen Betrag von 115 Millionen Franken einsetze. Wir wünschten, dass statt dessen ein prozentualer Anteil am effektiven Treibstoffzollertrag des Bundes eingesetzt wird. Die Kantone sollen einen prozentualen Anteil für den Ausbau der Autostrassen, der sogenannten Bundesstrassen, wie sie genannt wurden, einsetzen. Aber auch der Bund soll den gleichen prozentualen Anteil einsetzen, so dass tatsächlich dieses Werk mit aller Beschleunigung fortgeführt werden kann.

Das ist unsere Stellungnahme in bezug auf die Strassen.

Was die Privatbahnen betrifft, so habe ich schon bekannt gegeben, dass wir grundsätzlich für die Weiterführung der Aktion sind. Wir haben in der Regierung das Problem nicht in der ganzen Breite, wie es von Herrn Grossrat Moser aufgerollt wurde, neu überprüft, sondern wir haben in unserer Vernehmlassung geschrieben, dass wir die Auffassung vertreten, dass sich die Uebernahme der 15 wichtigsten Privatbahngesellschaften durch den Bund nach wie vor aufdränge und dass darüber hinaus all den Bahnen, deren Uebernahme nicht vorgesehen sei, mit einem Hilfsprogramm wirksame Hilfe gebracht werden solle. Wir haben weiter gesagt, wir wollten uns über die Einzelheiten einer solchen Aktion heute nicht äussern. Es erscheine uns aber wichtig, dass im Finanzplan ein ausreichend hoher Ausgabenbetrag für die Lösung der Eisenbahnfragen eingesetzt werde. — Das ist also eine sehr summarische Stellungnahme.

Wenn ich nun präziser auf die Fragen des Interpellanten antworten müsste, so müsste ich ihm sagen, dass im Prinzip auf dem Verhandlungsweg zwischen Bund und Kantonen ein Rückkaufswert festgelegt werden müsse. Dass wir natürlich nicht einen Rückkaufswert anerkennen könnten, wie ihn die Bundesbahnen rein ertragswertmässig berechnen, ist vollständig klar. Ich glaube persönlich nicht, dass die Bilanzwerte die Rückkaufswerte sein werden. Darüber wird eine Auseinandersetzung stattfinden. Man wird in der Abklärung des Pro und Contra einen gerechten Rückkaufswert für die Bahnen festsetzen müssen. Wir haben in der Regierung über diese Frage nicht diskutiert. Wenn aber die ganze Aktion spruchreif wird, werden wir uns selbstverständlich mit aller Einlässlichkeit mit der Frage der Preisberechnung für den Rückkauf befassen.

Ich möchte also die Frage des Herrn Interpellanten wie folgt beantworten: Wir sind für den Rückkauf der 15 vorgesehenen Privatbahnen, aber über den Preis und alle weiteren Einzelheiten muss man in einem späteren Zeitpunkt verhandeln, wenn die Frage tatsächlich spruchreif wird. Sie wird vermutlich nicht im Zusammenhang mit der Bundesfinanzreform spruchreif werden.

Auch die letzte Frage kann ich positiv beantworten: Auch wir sind der Meinung, dass für die übrigen Privatbahnen, die nicht verstaatlicht werden sollen, aus ähnlich liegenden Gründen ein Hilfsprogramm fortgeführt werden und dass der Bund auch hiefür Mittel bereitstellen muss. Aber auch die Kantone, die an diesen Privatbahnen beteiligt sind, werden Leistungen zu erbringen haben.

Wir werden also bezüglich dieser ausserordentlich wichtigen Verkehrsprobleme «an der Klinge» bleiben. Wir werden sie mit aller Aufmerksamkeit weiter verfolgen und, wenn der Zeitpunkt gekommen sein wird, in allen Einzelheiten auch die Haltung der Regierung festlegen.

Moser. Ich bin von der Antwort befriedigt.

Schluss der Sitzung um 10.25 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Dritte Sitzung

Mittwoch, den 14. November 1956,
8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Tschäppät

Die Präsenzliste verzeigt 187 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 13 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Althaus, Arn, Brahier, Châtelain, Düby, Kammer, Klopfenstein, Lüthi (Worb), Schlapbach (Steffisburg), Tschanz, Tschumi; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren Staub, Zingg (Laupen).

Tagesordnung:

Schulhausbauten / Lehrerwohnungen / Kindergärten / Turnanlagen in Sutz-Lattrigen, Hübeli (Bowil), Ostermundigen, Münchenbuchsee, Huttwil, Aeschlen (Sigriswil), Brügg bei Biel und Rüeggisberg

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Stäger, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Die devisierten Kosten für die Erstellung eines Schulhausanbaues in Sutz-Lattrigen betragen Fr. 373 000.—. Die projektierte Schulhaus-Erweiterung soll an Schulraum schaffen: Zwei Klassenzimmer, ein Geräteraum, ein Veloraum, ein Lehrerzimmer, ein Handarbeitszimmer, ein Handfertigkeitszimmer, ein Materialraum, eine Douchenanlage, sowie die erforderlichen Abortanlagen und als Verbindung zum Altbau eine gedeckte Pausenhalle. Der Preis pro m³ umbauten Raumes beträgt Fr. 103.70.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Gebäudekosten für Erweiterungsbau, Pausenhalle und Ausbau der Unterrichtsräume im Untergeschoss	317 700.—
Allgemeine Umgebungsarbeiten und Pausenplatz	29 487.—
Trockenturnplatz inkl. Weichbodengrube und feste Turngeräte	8 263.—
Wandtafeln	4 850.—
Schulmobiliar	12 250.—
Spielkiste mit bewegl. Turn- und Spielmaterial	450.—
	373 000.—

Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:

	Fr.	
Schulmobiliar	12 250.—	
Spielkiste	450.—	12 700.—
Verbleiben		360 300.—

Es werden zugesichert:

An die Kosten von Fr. 360 300.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 18 % = höchstens Fr. 64 854.—.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

In bezug auf die Erstellung von Klärgruben gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die §§ 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

II.

Die devisierten Kosten für die Erstellung eines Primarschulhauses und eines Lehrerwohnhauses im Hübeli (Gemeinde Bowil) betragen total Fr. 661 111.65. Mit den erwähnten Neubauten soll an Raum geschaffen werden:

Drei Klassenzimmer, ein Handfertigkeitsraum, ein Materialraum, ein Douchenraum, ein Speiseraum, eine Pausenhalle, die erforderlichen Abortanlagen für Knaben, Mädchen und Lehrerschaft, Garderoben, ein Sammlungszimmer, ein Lehrerzimmer, zwei Abstellräume, ein Arbeitsschulzimmer, Neben- und Putzräume, sowie zwei Vierzimmer- und eine Dreizimmer-Lehrerwohnung mit den erforderlichen Dependenzräumen für die Lehrkräfte. Die Preise pro Kubikmeter umbauten Raumes betragen Franken 99.35 für das Schulhaus und Fr. 117.55 für das Lehrerwohnhaus.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Gebäudekosten Schulhaus inkl. Wandtafeln	271 134.65
Gebäudekosten Lehrerwohnhaus	165 583.40

	Fr.
Wasserversorgung für die Schulhäuser Hübeli und Bowil, Lehrerwohnhaus und Spielplatz im Schächli	128 700.—
Velostand, Wasserzuleitung, Brunnen, Einfriedigungen	39 757.—
Unvorhergesehenes, Taglohn, Honorar	11 000.—
Spielwiese, Weichboden- und Gerätegruben, inkl. feste Turngeräte	10 848.—
Schulmobiliar	26 688.60
Blitzanlage	3 000.—
Abbruch der Gebäude	4 000.—
Bewegliche Turn- und Spielgeräte	400.—
	661 111.65

Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:

	Fr.	Fr.
Abbruch der Gebäude	4 000.—	
Glühlampen, Kühlschränke inkl. Leitungen, Rundspruch- und Antennenanlagen	3 796.05	
Schulmobiliar	26 688.60	
Mehrkosten Waschautomat, Kachelöfen	4 000.—	
Bewegliches Turn- und Spielmaterial	400.—	38 884.65
Verbleiben		622 227.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Franken 622 227.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 48 %	298 669.—
2. An die Kosten von Franken 611 379.— (Fr. 622 227.— abzüglich Fr. 10 848.— für die Turnanlagen) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 11 %	67 251.50
3. An die Kosten von Franken 26 688.60 für das Schulmobiliar ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 23 %	6 138.50
Total höchstens	372 059.—

Bei der Vorlage der Abrechnung ist über die Verwendung der beiden bisherigen Schulhäuser Auskunft zu geben. Je nach Verwendungsart bleibt die Reduktion der subventionsberechtigten Kostensumme vorbehalten.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

Beiträge der Brandversicherungsanstalt werden vom Subventionsbetrag in Abzug gebracht.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

III.

Die devisierten Kosten für die Erstellung eines Kindergartengebäudes in der Viertelsgemeinde Ostermundigen betragen Fr. 104 800.—. Der Preis pro Kubikmeter umbauten Raumes wurde mit Fr. 99.80 errechnet.

Von den veranschlagten Baukosten von total Fr. 104 800.— kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag in Abzug:

	Fr.	Fr.
		104 800.—
1. Wandtafelstaffeleien, Truhe, Vorhänge, Fussmatten usw.	1272.50	
2. Mobiliar	2846.50	
3. eine Hobelbank	201.50	
4. Erschliessungskosten, Gebühren, Bauzinse	2679.50	7 000.—
Verbleiben subventionsberechtigt		97 800.—

An diese Kosten können folgende Beiträge ausgerichtet werden:

a) zu Lasten des Kontos 2000 939 1 = ein ordentlicher Staatsbeitrag von 34 % von Fr. 97 800.—, somit höchstens	33 252.—
b) zu Lasten des Kontos 2000 939 2 = ein ausserordentlicher Staatsbeitrag (an Mobiliar) von 14 % von Fr. 3470.50, somit höchstens	485.85
Total der Subventionen	33 737.85

Die Auszahlung der Subventionen erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten und Einreichung der Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den Werkverträgen und den Ausführungsplänen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

IV.

Die devisierten Kosten für die Erstellung eines zweiklassigen Primarschulhauses auf der «Allmend» in Münchenbuchsee betragen Fran-

ken 288 500.—. Mit der projektierten Schulanlage soll an Raum geschaffen werden:

Zwei Klassenzimmer, ein Lehrerzimmer, ein Turnraum, Garderoben und Abortanlagen, sowie die erforderlichen Neben- und Heizräume. Der Preis pro Kubikmeter umbauten Raumes wurde mit Fr. 94.50 errechnet.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Gebäudekosten	237 260.—
Umgebungsarbeiten und Umzäunung	22 850.—
Hartturnplatz inkl. Weichbodengruben und feste Turngeräte	18 750.—
Bewegliche Turngeräte	2 890.—
Schulmobiliar	6 750.—
	288 500.—

Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:

	Fr.	Fr.
Künstlerische Ausschmückung und Glühlampen	4220.—	
Mehrkosten Luftschutzanlagen	4400.—	
Bewegliche Turngeräte	2890.—	
Mobiliar	6750.—	18 260.—
	Verbleiben	270 240.—

Es wird zugesichert:

An die Kosten von Fr. 270 240.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 20 % . . . . . 54 048.—

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung des Beitrages nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

In bezug auf die Erstellung von Kläranlagen gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die §§ 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Oelfeuerungsanlage ist zu erstellen unter Berücksichtigung der Bestimmungen in der Verordnung des Regierungsrates vom 11. Juli 1952 über die Erstellung und den Betrieb von Oelfeuerungsanlagen und die Lagerung zugehöriger Heizöle.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

V.

Die devisierten Kosten für die Erstellung eines zweiklassigen Kindergartengebäudes in der Gemeinde Huttwil betragen Fr. 151 078.—. Der Preis pro Kubikmeter umbauten Raumes wurde mit Fr. 98.50 errechnet.

	Fr.
Reine Gebäudekosten	127 075.20
Umgebungsarbeiten, Wasserzuleitung, Diverses inkl. Architekten-Honorar	24 002.80
Schulmobiliar	4 322.—
Blochmaschine	2 600.—
	158 000.—

Davon fallen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:

	Fr.	Fr.
Blochmaschine	2600.—	
Schulmobiliar	4322.—	6 922.—
Verbleiben subventionsberechtigt		151 078.—

An diese Kosten können folgende Beiträge ausgerichtet werden:

a) Zu Lasten des Kontos 2000 939 1 = ein ordentlicher Staatsbeitrag von 30 % von Fr. 151 078.—, somit höchstens	45 323.40
b) Zu Lasten des Kontos 2000 939 2 = ein ausserordentlicher Staatsbeitrag von 10 % von Fr. 4322.— (für Mobiliar), somit höchstens	432.20
Total der Subventionen	45 755.60

Den Einwendungen des Hochbauamtes ist bei der Ausführung des Projektes Rechnung zu tragen.

Die Kläranlage ist zu erstellen nach den Bestimmungen der Art. 112, 114, 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und den Paragraphen 29, 30 und 63 der Verordnung vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen (VTA).

Die Oelfeuerungsanlage ist zu erstellen unter Berücksichtigung der Bestimmungen in der Verordnung des Regierungsrates vom 11. Juli 1952 über die Erstellung und den Betrieb von Oelfeuerungsanlagen und die Lagerung zugehöriger Heizöle.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen (für Arbeiten ab Franken 2000.—), den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

VI.

Die devisierten Kosten für die Umbau- und Sanierungsarbeiten im Schulhaus Aeschlen (Gemeinde Sigriswil) betragen . . . . . Fr. 98 000.—

Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:

Diverse Flickarbeiten, Pneugummimatte und Entfernen der alten Ziegelbedachung . . . . . 3 700.—

Verbleiben 94 300.—

Es werden zugesichert:

An die Kosten von Fr. 94 300.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 46 % und ein zusätzlicher Beitrag von 6 %, total 52 % zu Lasten des Kontos 2000 939 1, höchstens Fr. 49 036.—.

Kosten für Arbeiten, die durch den Umbau nicht absolut bedingt sind, müssen in der Abrechnung gesondert und gut erkennbar aufgeführt werden.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

VII.

Die devisierten Kosten für die Erstellung einer Turnhalle in Brügg bei Biel betragen Fr. 487 900.—. Mit der projektierten Turnhalle soll an Raum geschaffen werden: Im Unter- und im Obergeschoss je eine Turnhalle von 12 × 24 Meter, fünf Geräteräume, vier Garderoben, ein Sitzungszimmer, ein Raum für Heilgymnastik, zwei Einzeldouchen, die erforderlichen Abortanlagen, ein Sanitäts- und Turnlehrerzimmer mit separater Douchen- und WC-Anlage, ein Douchenraum mit zwei Einzeldouchen, sowie die erforderlichen Nebenräume. Der Preis pro Kubikmeter umbauten Raumes wurde mit Fr. 78.30 errechnet.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Reine Gebäudekosten	438 500.—
Umgebungs- und Gärtnerarbeiten, Kanalisation, Zuleitungen usw. inkl. Honorar	18 000.—
Feste Turngeräte	6 879.—
Bewegliche Turngeräte, Turnmatten und Spielmaterial	16 721.—
Mobiliar für Lehrer- und Sanitätszimmer	1 000.—
Gebühren, Aufrichte, Bewachung, Modelle und Baureinigung inkl. Honorar	6 800.—
	487 900.—

Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:

	Fr.	Fr.
Feuerlöschposten und Lautsprecheranlagen .	3 090.—	
Instandstellungs-Arbeiten	1 327.—	
Bewegliche Turngeräte, Turnmatten und Spielmaterial inkl. Honorar	16 721.—	
Mobiliar	1 000.—	
Gebühren, Aufrichte, Modelle inkl. Honorar .	5 600.—	27 738.—
	Verbleiben	460 162.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Franken 460 162.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 30 %	138 048.50
2. An die Kosten von Fr. 1000.— für das Mobiliar ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 10 % . . .	100.—
Total höchstens	138 148.50

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

In bezug auf die Erstellung von Klärgruben gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die §§ 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Eventuelle Beiträge der BVA an die Blitzschutzanlage werden vom Subventionsbetreffnis in Abzug gebracht.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

VIII.

Die devisierten Kosten für die Erstellung eines Zweifamilien-Lehrerwohnhauses in Rüeggisberg betragen Fr. 138 895.—. Das projektierte Wohnhaus soll enthalten:

Zwei Vierzimmer-Wohnungen mit Küche, Wohndiele und Bad für zwei verheiratete Lehrkräfte, sowie die erforderlichen Dependenzräume. Der Preis pro Kubikmeter umbauten Raumes wurde mit Fr. 108.— errechnet. Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Gebäudekosten	124 300.—
Umgebungs- und Erschliessungsarbeiten	14 595.—
	138 895.—

Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:

Kabelbeitrag à fonds perdu an BKW	250.—
Verbleiben	138 645.—

Es werden zugesichert:

An die Kosten von Fr. 138 645.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 49 % und ein zusätzlicher Beitrag von 14½ %, total 63½ % zu Lasten des Kontos 2000 939 1 = höchstens Franken 88 039.50.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

In bezug auf die Erstellung von Klärgruben gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die §§ 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Oelfeuerungsanlage ist zu erstellen unter Berücksichtigung der Bestimmungen in der Verordnung des Regierungsrates vom 11. Juli 1952 über die Erstellung und den Betrieb von Oelfeuerungsanlagen und die Lagerung zugehöriger Heizöle.

Für das Versenken oder den Einbau des Oeltanks ist an das Büro für Wassernutzung und Abwasserreinigung in Bern ein entsprechendes Gesuch zu stellen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Klinikbetrieb des Inselspitals; zusätzlicher Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Bircher, Präsident der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Inselkorporation wird zur teilweisen Deckung des durch den Betrieb der klinischen Abteilungen hervorgerufenen Defizites pro 1955 ein zusätzlicher Staatsbeitrag von Fr. 500 000.— bewilligt.

Die Ausgabe ist dem Konto 2005 940 3 (Staatsbeitrag an die Kliniken des Inselspitals) des Jahres 1956 zu belasten und dann, über VA 0210, dem Rückstellungskonto 6.0 2005 1 zu entnehmen.

Erstellung eines Lehrerwohnhauses in Bäriswil

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Stäger, Mitglied der Staatswirtschaftskommission; ferner sprechen dazu die Grossräte Hochuli und Bircher, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Die devisierten Kosten für die Erstellung eines Lehrerwohnhauses in Bäriswil, enthaltend eine Drei- und eine Vier-Zimmerwohnung mit Küche, Bad und den üblichen Dependenzräumen betragen Fr. 159 580.—. Der Preis pro Kubikmeter umbauten Raumes wurde mit Franken 115.— errechnet.

	Fr.	Fr.
Von den devisierten Gesamtkosten im Betrage von		159 580.—
sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:		
Landerwerb	8650.—	
Mehrkosten Garage . . .	3675.—	
Einrichtung Küche und Bad in der 2. Wohnung .	6455.—	
Kühlschrank und Mehrkosten für vollautomatische Waschmaschine und Chromstahlspültisch . .	2476.—	21 256.—
Verbleiben		138 324.—

Es werden zugesichert:

An die Kosten von Fr. 138 324.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 44 % und ein zusätzlicher Beitrag von 8 %, total 52 % zu Lasten des Kontos 2000 939 1, höchstens Fr. 71 928.50.

Den Einwendungen des Hochbauamtes ist bei der Ausführung des Projektes Rechnung zu tragen.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch die Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945, 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Ausrüstung des Instituts für angewandte Mathematik mit einer elektronischen Rechenanlage; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Bircher, Präsident der Staatswirtschaftskommission; ferner sprechen dazu die Grossräte Casagrande und Haltiner sowie Regierungsrat Moine, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Regierungsrat wird an der Universität Bern auf den Frühling 1957 ein Institut für angewandte Mathematik errichten. Dieses Institut wird — bis auf weiteres mietweise — vom Herbst 1958 an mit einer elektronischen Rechenanlage ausgerüstet. Für den Mietzins wird jährlich ein Kredit von Fr. 130 000.— bewilligt. Dieser Mietzins ist den Universitätskrediten und den Krediten der Finanzdirektion nach dem Verhältnis der Benützung der Anlage durch die Universität und durch die kantonale Verwaltung zu belasten.

Der Grosse Rat nimmt zustimmend von diesem Beschluss Kenntnis.

Schulhausbauten und Lehrerwohnungen in Studen, Souboz, Les Bois, Adelboden und Eschert

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Casagrande, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Die devisierten Kosten für die Umbau- und Renovationsarbeiten im Schulhaus Studen betragen total Fr. 180 000.— und stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Einbau einer Waschküche und eines Douchenraumes, Renovation von zwei Klassenzimmern, eines Lehrerzimmers, Sanierung der Knabenaborte, des Vorplatzes mit Garderoben und des Treppenhauses, Ausbau der Gemeindeschreiberei und Renovation der Fassade	124 149.—
Umgestaltung des Turnplatzes und Erstellen einer Spielwiese inkl. Weichbodengruben, Beläge und feste Turngeräte	37 240.—
Wandtafeln	3 035.—
Schulmobiliar	11 676.—
Reinigung und Neuanstrich des Zaunes	3 900.—
	180 000.—

Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:

	Fr.	
Unterhalts- und Renovationsarbeiten in: Unter- und Mittelstufenzimmer, Lehrerzimmer, Knaben-WC, Erdgeschossvorplatz, Treppenhaus, Untergeschossvorplatz, Abwartswohnung und Unvorhergesehenes	21 559.80	
Ausbau Gemeindeschreiberei	7 837.90	
Veloständer	74.—	
Reinigung und Neuanstrich des Zaunes . . .	3 900.—	
Schulmobiliar	11 676.—	
Renovation der Fassaden und Storen	9 952.30	55 000.
	Verbleiben	125 000.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Franken 125 000.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 44 % . . . . . 55 000.—

2. An die Kosten von Franken 87 760.— (Fr. 125 000.— abzüglich Fr. 37 240.— für die Turnanlagen) ein zusätzlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 4 % 3 510.50

	Fr.
3. An die Kosten von Franken 11 676.— für das Schulmobiliar ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 20 %	2 335.—
Total höchstens	60 845.50

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschluss auseinander zu halten. Kosten für Arbeiten, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem Umbau stehen oder durch diesen nicht bedingt sind, sowie die Kosten für Unterhaltsarbeiten müssen detailliert und gut erkennbar aufgeführt werden.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

II.

Die Gemeinde Souboz beabsichtigt den Umbau des Schulhauses in Souboz-Dorf (Renovation der sanitären Einrichtungen und Errichtung eines zweiten Schulzimmers). In Anbetracht der Wiedereröffnung einer öffentlichen Schule in Perceux ist überdies die Instandstellung des bestehenden Schulzimmers und die Erstellung eines Einfamilien-Wohnhauses für die Lehrkraft der Schule «De la Montagne» beabsichtigt. Die Wohnung umfasst vier Zimmer mit Vestibül, Küche und Bad, und im Untergeschoss Keller, Schuppen, Heizung und Waschküche. Die Um- und Neubauprojekte wurden von der Baudirektion geprüft. Die Kosten für den Neubau in Perceux betragen Fr. 115.— per Kubikmeter.

Die veranschlagten Kosten belaufen sich wie folgt:

	Fr.	Fr.
1. Schulhaus im Dorf, Umbau		97 000.—
abzüglich die nicht beitragsberechtigten Posten, d. h. ein Viertel der Kosten der Fassadenrenovation	1000.—	
Anstrich der Vordächer und Spenglerarbeiten, Ventilator im 1. Stock	959.—	
Instandstellung des Gemeindesaales	2000.—	3 959.—
Verbleiben		93 041.—
2. Instandstellung des Schulzimmers in Perceux		4 500.—
3. Lehrerwohnhaus in Perceux, abzüglich Fr. 450.— für Garagetüre (Schuppen)		51 050.—
		148 591.—

Gestützt auf das Gesuch der Gemeinde Souboz bewilligt der Grosse Rat einen ordentlichen Beitrag von 46 % und einen zusätzlichen Beitrag von 11 %, insgesamt 57 % der beitragsberechtigten Kosten, höchstens Fr. 84 697.—, zahlbar aus Rubrik 2000 939 1.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen. Die Herkunft ist in der Abrechnung anzugeben.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen und den bereinigten Ausführungsplänen.

Sollte jedoch die Schule in Perceux früher als innert fünf Jahren nach dem Amtsantritt des ersten neuen Stelleninhabers wieder geschlossen werden, so hätte die Gemeinde dem Staat die gesamte für die Errichtung des Lehrerwohnhauses bewilligte Subvention zurückzuerstatten; nach dem sechsten Jahr und im Falle der Schliessung der Schule würde sich der zurückzuerstattende Betrag jedes Jahr um ein Fünfzehntel (6⅔ %) vermindern, so dass innert 20 Jahren die Rückerstattungspflicht ganz dahinfiele.

III.

Die Gemeinde Les Bois beabsichtigt, in Cerneux-Godat (Klasse aller Stufen) ein neues Schulhaus mit folgenden Räumlichkeiten zu erstellen:

Ein Schulzimmer, eine Kammer für Material und Lehrmittel, Garderoben, sanitäre Einrichtungen für Knaben und Mädchen, eine Vierzimmerwohnung mit Küche und Bad für den Lehrer. Im Untergeschoss ein Lokal, welches nachträglich für den Handfertigkeitsunterricht eingerichtet werden kann, Waschküche, Keller und Heizung. Das Projekt wurde von der Baudirektion geprüft. Die Baukosten betragen per Kubikmeter Fr. 119.—.

Die veranschlagten Kosten gestalten sich wie folgt:

	Fr.
a) Gebäude	144 470.15
b) Garderoben, Wandtafel, Kartenträger und Kartenaufhängevorrichtung	1 450.—

	Fr.
c) Vorarbeiten und Terrassieren, Anpflanzungen, Honorare, Wasserversorgung und Aussenkanalisation	9 141.40
	155 061.55
d) Asphaltierte Fläche, Trockenplatz, Gerätegruben und Geräte	7 438.—
e) Schülerbänke, Lehrerpult und Stühle	4 655.—
	167 154.55

Gestützt auf das Gesuch der Gemeinde Les Bois bewilligt der Grosse Rat folgende Subventionen:

1. Für die Arbeiten unter lit. a bis c: ein ordentlicher Beitrag von 38 % und ein zusätzlicher Beitrag von 3½ %, insgesamt 41½ % von Fr. 155 061.55, zahlbar aus Rubrik 2000 939 1 . . . . . 64 350.—

2. Für die Arbeiten und Einrichtungen unter lit. d: ein ordentlicher Beitrag von 38 % von Fr. 7438.—, zahlbar aus Rubrik 2000 939 1 . . 2 826.—

Für das Schulmobiliar (lit. e) ein ausserordentlicher Beitrag von 17 % von Fr. 4655.—, zahlbar aus Rubrik 2000 939 2 . . . . . 792.—

67 968.—

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen. Die Herkunft ist in der Abrechnung anzugeben.

In bezug auf die Erstellung von Kläranlagen gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die §§ 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen und den bereinigten Ausführungsplänen.

IV.

Die devisierten Kosten für den Erwerb und Umbau der Villa «Cree» in ein dreiklassiges Sekundarschulhaus in Adelboden stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Gebäudekosten Sekundarschulhaus	238 000.—
Umgebungsarbeiten, Pausenplatz, Zugangsweg, Abbruch und Wiederaufbau der Bruchsteinmauer . . .	26 745.—
Turnplatz, Weichbodengruben, feste Turngeräte, Rasensaat, Bepflanzung und Entwässerung inkl. Honorar .	27 310.—
Schulmobiliar	36 160.—
Spielkiste mit Inhalt	420.—
	328 635.—

Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:	Fr.	Fr.
Schulmobiliar	36 160.—	
Verschiedene Abbrucharbeiten, Rolljalousie-Reparatur	1 300.—	
Die Hälfte der Kosten für Instandstellung der Bruchsteinmauer . . .	5 740.—	
Spielkiste mit Inhalt . .	420.—	43 620.—
	Verbleiben	285 015.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Franken 285 015.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 47 % . . . . . 133 957.—

2. An die Kosten von Franken 36 160.— für das Schulmobiliar ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 22 % . . . . . 7 955.—

Total höchstens 141 912.—

Den Einwendungen des Hochbauamtes ist bei der Ausführung der Arbeiten Rechnung zu tragen.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

In bezug auf die Erstellung der Kanalisation gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die §§ 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

V.

Die Gemeinde Eschert beabsichtigt, ein Zweifamilien-Wohnhaus für die Lehrerschaft zu erstellen. Räumlichkeiten:

Im Erdgeschoss eine Vierzimmerwohnung mit Korridor, Küche und Bad für den Lehrer; im 1. Stock eine Dreizimmerwohnung mit Küche und Bad für die Lehrerin; im Untergeschoss: Heizung, Keller, Waschküche und Garage. Das Projekt wurde von der Baudirektion geprüft. Baukosten Fr. 108.— pro Kubikmeter.

Die veranschlagten Kosten stellen sich wie folgt zusammen:

	Fr.
a) Gebäude	116 000.—
b) Aussenarbeiten, Stützmauer, Einfriedigung	7 000.—
Total	123 000.—
abzüglich die nicht subventionsberechtigten, durch den Bau und die Einrichtung der Garage erwachsenden Mehrkosten von . .	1 967.—
Verbleiben	121 033.—

Gestützt auf das Gesuch der Gemeinde Eschert beschliesst der Grosse Rat einen ordentlichen Beitrag von 42 % und einen zusätzlichen Beitrag von 3½ %, insgesamt 45½ % von Franken 121 033.—, höchstens Fr. 55 070.—, zahlbar aus Rubrik 2000 939 1.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung des Beitrages nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen. Diese ist in der Abrechnung anzugeben.

In bezug auf die Erstellung von Klärgruben gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die §§ 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Auszahlung erfolgt nach Fertigstellung der Arbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen und den Ausführungsplänen.

Erstellung eines Primarschulhauses in Vogelbuch (Gemeinde Ferenbalm)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Stäger, Mitglied der Staatswirtschaftskommission; ferner spricht dazu Grossrat Bircher, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Die devisierten Kosten für die Erstellung eines Primarschulhauses in Vogelbuch (Gemeinde Ferenbalm) betragen Fr. 420 800.—. Die projektierte Schulanlage soll an Raum schaffen:

Drei Klassenzimmer, ein Handarbeitszimmer (Reservezimmer), ein Handfertigkeitsraum, eine Pausenvorhalle, ein Douchenraum, ein Umkleideraum, ein Lehrerzimmer, die erforderlichen Garderoben und WC-Anlagen für die Schüler und die Lehrerschaft, die erforderlichen Nebenräume, sowie eine 4-Zimmerlehrerwohnung mit Küche, Bad und den üblichen Dependenzräumen. Der Preis pro Kubikmeter umbauten Raumes wurde mit Fr. 100.— errechnet.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Reine Gebäudekosten	344 320.—
Allgemeine Umgebungsarbeiten inkl. Pausenplatz, Wege usw. . . .	44 842.—
Rasenspielfeld, Trockenturnplatz inkl. Weichbodengrube und feste Turngeräte	17 458.—
Schulmobiliar	13 680.—
Bewegliche Turngeräte	500.—
	420 800.—

Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:

	Fr.	Fr.
Landerwerb	18 000.—	
Wegerstellung Bibern bis Schulareal	25 000.—	
Eingebauter Korpus im Wohn-Esszimmer, Mehrpreis für automatische Waschmaschine, Kühlschrank	2 300.—	
Schulmobiliar und Kartenzüge	14 380.—	
Bewegliche Turngeräte .	500.—	
Kabelanschlussgebühren, Baubewilligung, Aufrichte, Bauzinsen und Spesen	6 770.—	66 950.—
	Verbleiben	353 850.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Franken 353 850.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 42 %	148 617.—
2. An die Kosten von Franken 336 392.— (Fr. 353 850.— abzüglich Fr. 17 458.— für die Turnanlagen) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 5 % . .	16 819.50
3. An die Kosten von Franken 14 380.— für das Schulmobiliar und die Kartenzüge ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 19 % . . .	2 732.—

4. Aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen:

	Fr.
a) An die Kosten der Turnanlagen von Fr. 17 458.— ein Beitrag von 19 %	3 317.—
b) An die Kosten der beweglichen Turngeräte von Fr. 500.— ein Beitrag von 61 %	305.—
Total höchstens	171 790.50

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Beitragserhöhung nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

In bezug auf die Erstellung von Kläranlagen gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die §§ 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Den Einwendungen des Hochbauamtes ist bei der Ausführung des Projektes Rechnung zu tragen.

Einsatz von Seminaristen; Schulgeldausfall

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Bircher, Präsident der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Regierungsrat nimmt davon Kenntnis, dass wegen des vom Staat angeordneten Einsatzes von Seminaristen des letzten Ausbildungssemesters im Primarschuldienst den freien Seminarien die folgenden Schul- und Kostgeldausfälle (netto, nach Abzug der Minderausgaben) entstehen:

Evangelisches Seminar Muristalden Bern, für 21 Seminaristen Fr. 24 400.—.

Neue Mädchenschule Bern, für 24 Seminaristinnen Fr. 14 400.—.

Der Regierungsrat ermächtigt unter Vorbehalt der Genehmigung dieses Beschlusses durch den Grossen Rat die Erziehungsdirektion, diese Beträge zu Lasten des Kontos 2002 622 1 zu vergüten, und zwar die eine Hälfte sofort auf Rechnung des Jahres 1956, die andere Hälfte im Januar 1957 zu Lasten der Staatsrechnung 1957.

Erziehungsberatung; Vertrag mit der Stadt Bern

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Casagrande, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Vertrag vom 2. November 1956 mit der Stadt Bern über die Erziehungsberatungsstelle Bern wird genehmigt. Insbesondere gilt diese Genehmigung auch für die Vertragsbestimmung, wonach der Staat Bern an die Gesamtkosten der Erziehungsberatungsstelle (welche ohne eine ausdrückliche Zustimmung den Betrag von Fr. 150 000.— im Jahr nicht übersteigen dürfen) einen Betrag von 40 % geleistet.

Gesetz über die Mittelschulen

Zweite Beratung

(Siehe Nr. 54 der Beilagen. Die Verhandlungen der ersten Beratung finden sich abgedruckt auf den Seiten 184—186 und 233—289 hievor)

Eintretensfrage:

Dübi Paul, Präsident der Kommission. Die Kommission hat die Gesetzesvorlage für die zweite Lesung in einer Sitzung im Sommer vorbereitet. Wir konnten mit Genugtuung feststellen, dass der Gesetzesentwurf recht günstig aus der ersten Beratung hervorging. Dies ist ein Zeichen der Güte und gründlichen Vorbereitung dieses Gesetzes. Es blieben nur wenige Punkte übrig, bei denen man sagen musste, sie seien von grösserer Bedeutung. Es wurden natürlich auch eine Reihe untergeordneter Fragen angeschnitten, die ich in keiner Weise bagatellisieren möchte. Die Redaktionskommission hat gefunden, es handle sich hinsichtlich der Form um ein gutes Gesetz. Die vorgenommenen Aenderungen haben die Vorlage noch weiter verbessert.

Es sind vier Punkte, die für die zweite Lesung noch Anlass zu Diskussionen gaben und die die grundsätzliche Seite berühren. Der eine Punkt betrifft die Lehrmittel. Sie wissen, dass man grundsätzlich die Unentgeltlichkeit des Sekundarschulunterrichtes im Kanton Bern einführen will. Es darf kein Schulgeld erhoben werden; es dürfen keine Aufnahme- und Promotionsgebühren von den Schülern verlangt werden. Bezüglich der Lehrmittel haben wir die Bestimmung aufgenommen, dass sich der Staat mit Beiträgen beteiligt, wenn durch die Gemeinden mehr als die Hälfte der Lehr-

mittel unentgeltlich abgegeben wird. Hier stellt sich die Frage: Warum eigentlich auf halbem Wege stehen bleiben? Man sollte das, was man in bezug auf das Schulgeld gemacht hat, schliesslich auch bei den Lehrmitteln tun. Die Frage wurde in der Kommission geprüft. Wir sind zur Auffassung gelangt, dass diese Einstellung grundsätzlich richtig sei, man wolle aber nicht sämtliche Lehrmittel einfach gratis an die Schüler abgeben; es gebe doch Lehrmittel, die man auch nach der Schulentlassung noch brauche, weshalb es nicht unbillig sei, wenn diese Lehrmittel von den Schülern entweder ganz oder doch zum Teil bezahlt würden. Die Kommission schlägt Ihnen vor, die Schulen zu verpflichten, die hauptsächlichsten Lehrmittel gratis abzugeben, dass aber ein Dekret des Grossen Rates festlegen soll, welches die hauptsächlichsten Lehrmittel sind. Der Staat hat sich durch Beiträge zu beteiligen. Damit haben wir eine Formulierung gefunden, die allen Verhältnissen Rechnung trägt.

Am meisten zu reden gab in unserem Rat die Frage, wie die Gemeinden, die bis jetzt Schulgelder eingezogen haben, es aber in Zukunft nicht mehr tun können, den Ausgleich finden sollen. Man hat vorgeschlagen, namentlich den schwerbelasteten Gemeinden, die den Ausgleich nicht finden, wenn sie kein Schulgeld mehr beziehen, einen Beitrag aus dem Sonderfonds auszurichten. Der Rat hat beschlossen, dass diese Beitragsleistung auch jenen Gemeinden zugute kommen soll, die bei Annahme dieses Gesetzes sog. Schulkostenbeiträge an andere Gemeinden zahlen müssen. Nun wissen Sie, dass man über die zeitliche Beschränkung dieser Leistungen aus dem Sonderfonds noch nicht einig war. Die Regierung hatte zuerst fünf Jahre vorgeschlagen. Die Kommission ging auf zehn Jahre. Der Grosse Rat hat an diesen zehn Jahren festgehalten und einen Antrag von Herrn Freiburghaus, von jeder Beschränkung abzusehen, abgelehnt. Nun kam auch die Kommission zum Schlusse, dass man von jeder Beschränkung absehen soll; die Beiträge sollen solange ausgerichtet werden, als es notwendig ist. Man ist zur Ueberzeugung gelangt, dass es vielleicht diese oder jene Gemeinde gibt, die im Laufe der nächsten zehn Jahre finanziell so erstarkt, dass sie die z. B. Franken 3000.— oder mehr betragenden Ausfälle an Schulgeldern tragen kann. Aber wir wissen heute schon, dass es Gemeinden gibt, die in zehn Jahren genau so weit sein werden wie heute. Daneben gibt es auch Gemeinden, die kein Schulgeld beziehen mussten, die aber unter Umständen im Laufe der Jahre in ungünstige Verhältnisse kommen, bei denen also eigentlich genau die gleichen Voraussetzungen vorhanden sind wie für Gemeinden, die Schulgelder erhoben haben. Man wollte auch diese Gemeinden einbeziehen. Wir haben die zeitliche Beschränkung fallen gelassen, damit die Verhältnisse bei jeder Gemeinde überprüft werden können. Man ist in der Kommission noch etwas weitergegangen und hat gesagt, man wolle nicht eine Sonderregelung des Finanzausgleichsfonds verewigen, es sei besser, man nehme das in die ordentliche Subventionierung des Mittelschulwesens und berücksichtige es entsprechend bei der Einreihung der Gemeinden in die Besoldungsbeitragsklassen. Dann haben wir eine saubere Ordnung. Die Kommission unterbreitet Ihnen diesen Vorschlag. Er ist nach allen Seiten gut abgewogen und bringt den Gemeinden das, was sie haben müssen.

Bei den Schulkommissionen stellte sich wiederum die Frage, ob man das Verhältnis Gemeindevertreter/Regierungsvertreter noch einmal zur Diskussion stellen soll. Die Kommission ist der Auffassung, man wolle den Entscheid dem Grossen Rat überlassen. Wir haben aber doch eine grundsätzliche Neuerung eingeführt, indem wir vorschlagen, die Amtsdauer dieser Schulkommissionsmitglieder zu begrenzen. Sie wissen, dass Herr Kollege Bienz gesagt hat, dass es einige Gemeinden gibt, in denen die Amtsdauer der Vertreter in Kommissionen, auch in gemischten Kommissionen, also mit Regierungs- und Gemeindevertretern, beschränkt wurde. Er meint, man sollte die Staatsvertreter der gleichen Beschränkung unterwerfen wie die Gemeindevertreter. Man hat jedoch gefunden, man könne diesem Vorschlag nicht zustimmen; es gebe einen Wirrwarr, wenn man immer wieder kontrollieren müsse, wann die Amtsdauer eines Regierungsvertreters abgelaufen sei. Die Diskussion hat dazu geführt, dass man sich fragte: Ist es eigentlich richtig, dass Mitglieder der Schulkommissionen — ihre Verdienste sollen in keiner Weise geschmälert werden —, jahrzehntelang in einer Schulkommission sind und dadurch verhindern, dass ebenso tüchtige Leute, die sich ebenfalls um das Schulwesen kümmern, gewählt werden können? Sie wissen alle aus Ihrer Erfahrung, wie schwierig es ist, jemandem mit dem Zaunpfahl zu winken, wenn man weiss, dass der Betreffende unbestrittene Verdienste um das Schulwesen hat. Da kann man nicht einfach sagen: Hans oder Kari, es wäre Zeit! Das gehört zu den unangenehmsten Missionen, die einer erfüllen muss, sei es als Freund oder Politiker. Massgebend für die Einführung einer zeitlichen Beschränkung ist der Umstand, dass man Wert darauf legt, dass in der Regel solche Leute Mitglieder einer Schulkommission sind, die noch schulpflichtige Kinder haben, weil in diesem Falle die Bindungen zur Schule viel enger und lebendiger sind. Wenn einer 30 und mehr Jahre in einer Schulkommission war, hat er bei einer neunjährigen Schulzeit in den seltensten Fällen noch eigene Kinder in der Schule. Es wird eingewendet, der Betreffende habe dann Kindeskinder, aber das ist nicht ganz das gleiche.

Herr Bircher hat ein Postulat eingereicht, worin er wünscht, dass eine Kommission eingesetzt werde, die sich ganz allgemein um die Schulprobleme kümmern könnte, nicht eine Schulkommission also, eng begrenzt auf eine bestimmte Schule, sondern eine kantonale Schulsynode, in der nicht nur Schul- und Behördeleute sind, sondern auch andere Kreise, um so das Interesse an der Schule lebendig zu erhalten. Die Kommission unterbreitet Ihnen diesbezüglich einen Antrag, der durchaus dem Wunsche von Herrn Kollege Bircher entspricht.

Das sind die wichtigsten Ergebnisse der Kommissionsverhandlungen. Ich werde in der Detailberatung auf die verschiedenen Punkte noch zurückkommen. Ich glaube, der Gesetzesentwurf, wie er aus der Beratung hervorgegangen ist, verdient, dass man ihn annimmt. Ich beantrage Ihnen, auf die zweite Lesung einzutreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

A. Grundlegende Bestimmungen

Art. 1.

Dübi Paul, Präsident der Kommission. In diesem Artikel ist nur eine kleine redaktionelle Aenderung vorgenommen worden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Bezeichnung «Mittelschulen»

Art. 1. Mittelschulen im Sinne dieses Gesetzes sind: Sekundarschulen, Progymnasien und Gymnasien.

Auf private Mittelschulen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes nur in den ausdrücklich bezeichneten Fällen Anwendung.

Für die Progymnasien und die Klassen der Gymnasien, deren Schüler schulpflichtig sind, gelten die Bestimmungen über die Sekundarschule, sofern im vorliegenden Gesetz nicht etwas anderes bestimmt wird.

Art. 2

Dübi Paul, Präsident der Kommission. Dieser Artikel hat keine materielle Aenderung erfahren, er wurde nur redaktionell etwas eleganter gefasst.

Wenger (Seftigen). In Art. 2 ist der Grundsatz festgelegt, dass die Träger der Schule Gemeinden oder Gemeindeverbände sind, und dass Erweiterungen und Neugründungen von Sekundarschulen von der Genehmigung durch den Regierungsrat abhängig gemacht werden. Nun hat in der letzten Zeit eine gewaltige Entwicklung eingesetzt. Namentlich haben sich die bisherigen Sekundarschulen riesenhaft ausgebaut, so dass man da und dort von Schulburgen spricht. Dabei ist zu bemerken, dass Neugründungen sehr selten waren. Es besteht nun eine gewisse Gefahr, dass durch die Aufblähung der bisherigen Schulen die Neugründungen, die da und dort kommen sollten oder in der natürlichen Entwicklung liegen würden, einfach verunmöglicht werden. Vor einer Neugründung müssen die bisherigen Schulen angefragt werden. Das ist an und für sich richtig. Allerdings sollte bei diesen Einsprachen festgestellt werden können, ob eine solche Schule wirklich in ihrem Bestand gefährdet ist oder nicht. Namentlich da, wo vielleicht mehrere Gemeinden zusammen eine eigene Lösung suchen, die natürlicher und gegebener erscheint, sollte eine Einsprache von bisherigen Schulen eine Neugründung nicht verunmöglichen können. Das Hauptobjekt bei diesem ganzen Gesetz ist das Kind. Man sollte nicht wirtschaftliche Fragen damit verflechten. Man kann da und dort feststellen, dass die Kinder einen weiten Schulweg zurücklegen müssen. Behinderte Kinder sind da im Nachteil. Früher hat das weniger gemacht, aber in der neueren Zeit, wo die Sekundarschule allgemein gratis wird, die Eltern also keine Schulbeiträge mehr bezahlen müssen, ist es am Platze, dass auch die behinderten Kinder in vermehrtem Masse die Sekundarschule besuchen können, sofern sie die nötige Intelligenz haben. Das ist aber nicht möglich, wenn ein zu grosser Schulweg zurückgelegt werden muss. Ich möchte keinen Abänderungsantrag stellen, aber den Herrn Erziehungsdirektor bitten, eine Erklärung abzugeben, dass durch diesen Artikel bei natürlicher Entwicklung Neugründungen nicht gehemmt oder verunmöglicht werden können. Eine solche Erklärung würde mich befriedigen. Dem ganzen Schulwesen und namentlich dem Kind wäre so am besten gedient.

Bischoff. Ich möchte mich den Ausführungen meines Vorredners anschliessen. Ich sehe auch nicht ein, warum man absolut auf die benachbarten Sekundarschulen Rücksicht nehmen muss, wenn doch in der eigenen Gemeinde das Bedürfnis entsteht, wenigstens eine Sekundarschule mit zwei oder drei Klassen zu eröffnen. Es ist sehr richtig, dass die Kinder manchmal einen weiten Weg in die Sekundarschule haben. Mit diesem neuen Gesetz bekommen wir eigentlich eine zweite Volksschule, da man ja die Lehrmittel gratis abgibt wie in der Primarschule und von den Eltern kein Schulgeld mehr bezogen werden darf. Nach meiner Ansicht hat jedes gutbegabte Kind das Recht, diese Schule zu besuchen. Wenn natürlich die Räumlichkeiten nicht zur Verfügung stehen und die Gemeinden keine neue Sekundarschule eröffnen können, dann ist alles, was wir hier gemacht haben, für nichts. Ich rede nur von unseren Verhältnissen. Wir haben seinerzeit die gute Möglichkeit gehabt, unsere Kinder nach Thun ans Progymnasium oder an die Mädchensekundarschule oder auch nach Steffisburg zu schicken. Das hat alles aufgehört. Nach Thun können wir keine Kinder mehr schikken, nach Steffisburg nur in beschränktem Masse, weil die Entwicklung in Steffisburg derart ist, dass man selber schauen muss, wie man die Schüler unterbringt. Wir gehören eben nicht dem Sekundarschulverband Steffisburg an.

Nun sind starke Bestrebungen in der Gemeinde Heimberg im Gange, wenigstens eine Sekundarschule mit zwei Klassen zu eröffnen. Ich komme bei Art. 15 noch darauf zurück. Wenn wir aber zuerst von Steffisburg, wo wir im letzten Jahr wieder neun Kinder unterbringen konnten, die Einwilligung haben müssen, kann das in den nächsten Jahren zu grossen Schwierigkeiten führen. Ich möchte daher das Votum von Herrn Wenger unterstützen, dass man nicht stur auf den Bericht der Nachbarsekundarschule abstellen soll. Man muss auch auf die örtlichen Verhältnisse Rücksicht nehmen.

Burren (Steffisburg). Das Votum von Herrn Kollege Bischoff veranlasst mich, gewisse Dinge richtigzustellen. Einmal hat Steffisburg keinen Sekundarschulverband, sondern ist eine Sekundarschulgemeinde für sich. Seit Jahren haben wir die Schüler der umliegenden Gemeinden genau gleich geprüft wie unsere eigenen Schüler. Gemeindepräsident und Kollege Bischoff von Heimberg hat Ihnen selbst gesagt, dass wir im letzten Jahr sogar neun Kinder von Heimberg aufgenommen haben. Das zeigt doch zur Genüge, dass wir in der Aufnahme von Sekundarschülern aus unseren Nachbargemeinden in jeder Beziehung loyal waren.

Was nun das ganze Problem, das Herr Wenger aufgegriffen hat, anbetrifft, so begreife ich den

Wunsch jener Gemeinden, die weit entfernt von einer Sekundarschule sind, im Laufe der Zeit eigene Schulen zu errichten. Ich möchte aber Herrn Kollege Wenger sagen: Nicht nur das Kind spielt eine Rolle. Gewiss soll man in erster Linie auf das Kind schauen, aber auch das Geld spielt bei den Schulen immer eine gewisse Rolle. Dem Materiellen wird für alle Zukunft Wichtigkeit zukommen.

Ich glaube nicht, dass Art. 2 die Neugründung von Sekundarschulen verunmöglicht. Hingegen verstehe ich Kollege Bischoff nicht, wenn er ein Hindernis darin erblickt, dass man bei Neugründungen die Nachbargemeinden begrüssen soll. Es hätte doch tatsächlich keinen Sinn, irgendwo in einer Ortschaft eine neue Sekundarschule errichten zu wollen, ohne davon überzeugt zu sein, dass sie auch genügend frequentiert wird. Vor allem hätte es dort keinen Sinn, wo Sekundarschulverbände sind. Man spricht von Sekundarschulverband, wenn sich verschiedene Gemeinden zu einem Verband zusammengeschlossen haben, um eine Sekundarschule zu führen. Da wäre es gewiss nicht am Platze, wenn irgendeine Gemeinde einen Seitensprung machen könnte, nur weil ihr diese Sekundarschule vielleicht aus irgendeinem Grunde nicht passt. Um solche Sekundarschulgründungen zu verhindern, hat man den Art. 2. Darin liegt sein Wert. Das ist absolut in Ordnung.

Bischoff. Ich möchte doch Herrn Kollege Burren mit auf den Weg geben, dass ich anerkannt habe, dass wir unsere Kinder nach Steffisburg schicken konnten und dass ich ausdrücklich gesagt habe, es seien letztes Jahr sogar neun gewesen. Ich glaube aber nicht, dass mir Herr Kollege Burren auf weite Sicht garantieren kann, dass wir vielleicht noch vermehrt Kinder nach Steffisburg schicken dürfen. Deshalb kommt man in Heimberg zur Auffassung, man müsse selber irgendwie für eine Sekundarschule sorgen. Ich meine nicht, dass wir sofort etwas unternehmen wollen, aber ich glaubte, hier etwas sagen zu müssen, da die Gefahr besteht, dass wir eventuell keine Kinder mehr nach Steffisburg schicken können. Selbstverständlich müsste zuerst mit Steffisburg verhandelt werden, ob man vermehrt Kinder schicken darf.

M. **Moine,** Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je ne veux pas intervenir dans l'escarmouche entre les communes de Heimberg et de Steffisburg et je me contenterai simplement de répondre à MM. Wenger et Bischoff.

Messieurs, nous ne modifierons pas la procédure que nous avons adoptée jusqu'ici pour la création de nouvelles écoles secondaires. La Direction de l'instruction publique doit en effet tenir compte tout d'abord d'un facteur essentiel, à savoir l'avenir des enfants. La situation financière des communes et le sort des écoles existantes passent au second plan. Ce qui nous importe avant tout, c'est l'avenir de la jeunesse et la possibilité que doit ou que devrait avoir n'importe quel élève intelligent de fréquenter une école secondaire. Ce n'est qu'après — et bien après — que nous admettrons un autre facteur: la situation des écoles secondaires existantes.

Messieurs, lorsqu'on parle aujourd'hui de créer de nouvelles écoles secondaires, nous ne devons plus raisonner comme si nous étions en 1850 ou en 1900. Les moyens de communication se sont considérablement développés. Il y a des chemins de fer où il n'y en avait pas alors; il y a partout des autos postales ou des autobus; les écoliers peuvent se servir de leur vélo pendant les 3/4 de l'année. Je crois donc de bonne politique de ne pas ouvrir partout des écoles secondaires simplement parce que, à un moment donné, il y a incompatibilité d'humeur entre certaines communes et parce qu'un certain nombre d'élèves n'ont pas été admis dans l'école secondaire à laquelle ils se sont présentés. Je crois en conséquence qu'il est préférable d'avoir dans un district une ou deux bonnes écoles secondaires à cinq classes plutôt que quatre écoles secondaires à deux ou trois classes. Un tel système permet d'enseigner l'italien, l'anglais, le dessin technique; il permet un programme plus varié et plus approfondi de mathématiques et de sciences naturelles. Créons de nouvelles écoles, certes, mais que ce soient des écoles qui puissent vivre et tenons toujours compte d'un facteur essentiel, à savoir le recrutement des élèves. Je connais certaines communes du canton où le 85 %, soit la presque totalité des élèves, peuvent entrer à l'école secondaire. C'est trop, Messieurs, et sur ce point, même si je suis d'accord avec M. Bischoff que l'école secondaire doit être une école populaire, une Volksschule au sens même de la loi, elle ne doit pas pour autant être fréquentée par plus du 50 ou du 60 % des élèves ayant suivi l'école primaire. Ce n'est qu'ainsi que l'école secondaire peut vraiment remplir la mission que la loi lui confie. Si, au contraire, 90 % des élèves de l'école primaire entrent à l'école secondaire, mieux vaut baptiser toutes les classes primaires dès la cinquième année du nom d'école secondaire: ce sera plus loyal et plus simple.

M. Wenger représente une région où existent certains conflits, où des écoles secondaires défendent leur position. L'école d'Uetendorf vient d'ouvrir cinq classes. Il y a, d'autre part, l'école de Thierachern, qui a été supprimée il y a une douzaine d'années et qui voudrait redevenir autonome; il y a l'école de Riggisberg, qui défend ses positions, et on voudrait ouvrir une nouvelle école secondaire à Seftigen.

Dans toutes ces questions, Messieurs, nous voulons, je le répète, considérer en premier lieu l'avenir des élèves et la possibilité de recruter normalement et régulièrement des candidats pour l'école secondaire. Cela implique, d'une part, une certaine prudence et, d'autre part, beaucoup de compréhension.

M. Bischoff a soulevé la question de Steffisburg. Je ne veux pas m'immiscer dans cette affaire. Cependant, il ne faut pas oublier que la nouvelle loi donne la possibilité de créer des syndicats de communes pour les écoles secondaires. A ce propos, je suis bien obligé de reconnaître franchement que certaines communes rurales, situées à proximité des villes, ont profité jusqu'à présent des écoles secondaires de ces dernières sans jamais payer un centime pour leurs élèves. Je connais même des communes, dans mon pays jurassien, qui ont économisé une ou deux classes primaires en envoyant tout simplement les élèves à l'école secondaire dans de grandes communes voisines. Or, ce sont ces grandes communes qui entretiennent complète-

ment les écoles secondaires, alors que les parents paient l'impôt dans la commune de domicile! Il y a là une injustice. Si nous voulons créer une situation équitable, il faut donc favoriser, comme le recommande la loi, la création de syndicats de communes pour l'entretien et l'ouverture d'écoles secondaires.

En substance, je dirai à M. Wenger que nous faisons preuve et que nous continuerons à faire preuve de compréhension en la matière. Ce que nous voulons en premier lieu, c'est assurer l'avenir des élèves, mais nous ne pouvons pas décider d'ouvrir une école simplement parce qu'il existe un mouvement d'humeur passager dans une commune.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Träger der Schule

Art. 2. Träger von Mittelschulen sind Gemeinden oder Gemeindeverbände; sie werden als Schulgemeinden bezeichnet.

Mittelschulen können nur mit Genehmigung des Regierungsrates errichtet oder aufgehoben werden. Dabei ist auf die Bedürfnisse der verschiedenen Landesteile und die bereits bestehenden Schulen Rücksicht zu nehmen.

Veränderungen in der Zahl der Klassen bedürfen ebenfalls der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 3.

Dübi Paul, Präsident der Kommission. Im Sinne der wachsamen Intervention von Herrn Kollege Dr. Steinmann haben wir die Redaktion eleganter gefasst.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Kantonsschule

Art. 3. Im Jura unterhält der Staat mit Unterstützung der Sitzgemeinde eine Kantonsschule. Sie kann nur durch Gesetz aufgehoben oder verlegt werden.

Ihre Organisation wird durch ein Dekret des Grossen Rates geregelt.

Art. 4.

Dübi Paul, Präsident der Kommission. In Artikel 4 müssen wir eine kleine Aenderung vornehmen. Das Zivilgesetzbuch, auf das verwiesen wird, spricht von «Erzieherrechten», nicht von «Erziehungsrechten». Das müssen wir bereinigen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Freiheits- und Elternrechte

Art. 4. Die Mittelschule ist konfessionell neutral. Sie darf die durch die Bundesverfassung und die Staatsverfassung gewährleistete Glaubens- und Gewissensfreiheit, sowie die im Zivilgesetzbuch geordneten Erzieherrechte der Eltern nicht beeinträchtigen (BV. Art. 27 und 49, StV. Art. 83 und 87, ZGB. Art. 277).

Art. 5.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Bezeichnung «Lehrer»

Art. 5. Die Bezeichnung «Lehrer» im Sinne des Gesetzes gilt auch für die Lehrerin, sofern sich nicht aus dem Zusammenhang etwas anderes ergibt.

Art. 6.

Dübi Paul, Präsident der Kommission. In diesem Artikel wurde nur eine kleine redaktionelle Verbesserung vorgenommen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Staatliche Leistungen

Art. 6. Der Staat unterstützt die Mittelschulen mit Beiträgen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und des Lehrerbesoldungsgesetzes.

B. Gymnasium

Art. 7.

Dübi Paul, Präsident der Kommission. In diesem Artikel sind zwei redaktionelle Aenderungen vorgenommen worden. In Abs. 3 haben wir das Hauptwort «Gymnasium» durch das Fürwort «es» ersetzt. Im letzten Absatz wollten wir die staatsbürgerliche Bildung durch einen eigenen Satz besser markieren.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Aufgabe

Art. 7. Das Gymnasium hat die harmonische Entwicklung der geistigen, seelischen und körperlichen Kräfte begabter Jugendlicher aus allen Volkskreisen zu fördern.

Durch vertieften Unterricht erzieht es zu selbständiger geistiger Arbeit.

Damit schafft es zugleich die Voraussetzungen für den Besuch der Universität, der technischen Hochschule und anderer höherer Schulen.

Es hat dahin zu wirken, dass seine Schüler im Geiste der Ehrfurcht vor Gott und im Bewusstsein ihrer Verantwortung gegenüber den Mitmenschen an der menschlichen Kultur tätigen Anteil nehmen. Auf die staatsbürgerliche Bildung ist Wert zu legen.

Art. 8.

Dübi Paul, Präsident der Kommission. Ich verweise nur auf die redaktionellen Aenderungen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Aufbau

Art. 8. Der Aufbau des Gymnasiums im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Maturitätsschulen ist Sache der Schulgemeinde. In jedem Falle müs-

sen über die Dauer der neunjährigen Schulpflicht hinaus noch dreieinhalb Jahreskurse durchgeführt werden.

Art. 9.

Dübi Paul, Präsident der Kommission. Hier wird die wichtige Neuerung behandelt, dass Sekundarschüler, die ins Gymnasium übertreten wollen und sich über ausreichende Begabung ausweisen, aber in der Vorbereitung noch nicht soweit sind wie die Schüler, die durch ein Progymnasium gegangen sind, jedoch eine Vorbildung haben, die im wesentlichen genügt, aufgenommen werden können, und dass das Gymnasium auf Kosten des Staates diesen Schülern sog. Nachhilfsunterricht zu geben hat. Herr Dr. Steinmann hat sich gefragt, ob man nicht einfach auf eine «ausreichende Begabung und genügende Vorbereitung» abstellen und die Worte «im wesentlichen» streichen könne. Die Kommission hat diese Anregung begrüsst, kommt aber zum Schlusse, Ihnen vorzuschlagen, die Worte «im wesentlichen» stehen zu lassen. Um das auszudrücken was wir meinen, ist die Fassung, einfach auf genügende Vorbereitung abzustellen, zu wenig präzis. Wir möchten mit unserer Fassung sagen: Der Schüler hat da und dort eine Lücke, aber im wesentlichen liegt eine genügende Vorbereitung vor. Nach dem Text von Herrn Dr. Steinmann könnte man meinen, der Betreffende müsse auf jeden Fall ausgewiesen sein. Dann ist aber nicht ganz das erreicht, was wir wollen. Wesentlich ist das, was wichtig ist. Im Wesentlichen genügt er im Französischen, vielleicht ist er aber noch etwas zu wenig vorbereitet im Rechnen, aber wenn man das andere dazu nimmt, genügt es. Darum beantrage ich, der Fassung der Kommission zuzustimmen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Uebertritt aus der Sekundarschule

Art. 9. Sekundarschüler, welche sich über ausreichende Begabung und eine im wesentlichen genügende Vorbereitung ausweisen, werden in die entsprechenden Stufen des Gymnasiums aufgenommen.

Für diese Schüler führen die Gymnasien bei Bedarf in einzelnen Fächern besondere Nachholkurse während eines Jahres durch. Die Kosten trägt der Staat.

Art. 10

Dübi Paul, Präsident der Kommission. In diesem Artikel wurde eine kleine redaktionelle Umstellung vorgenommen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Schulreglemente; Lehrplan

Art. 10. Die Schulkommission stellt auf Grund der Vorschläge der Lehrerkonferenz die Schulreglemente, Aufnahmebedingungen, Promotionsordnungen und Lehrpläne auf.

Die Lehrpläne bestimmen die obligatorischen und fakultativen Unterrichtsfächer und regeln die Verteilung der Unterrichtszeit.

Für Klassen innerhalb der Schulpflicht dient der kantonale Lehrplan für Sekundarschulen, soweit dies mit Rücksicht auf das Gesamtziel der Schule angängig ist, als Grundlage.

Art. 11.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Lehrer

Art. 11. An den Gymnasialklassen ausserhalb der Schulpflicht dürfen definitiv nur Lehrer gewählt werden, welche ein bernisches Patent des höheren Lehramts oder einen von der Erziehungsdirektion als gleichwertig anerkannten Ausweis besitzen.

Ueber die Ausstellung des Patents für das höhere Lehramt erlässt der Regierungsrat ein Reglement. Darin sind auch die Voraussetzungen festzuhalten, unter denen Lehrkräfte für Fächer gewählt werden können, für die kein Ausweis des höheren Lehramts ausgestellt wird.

Art. 12.

Dübi Paul, Präsident der Kommission. Art. 12 ist etwas eleganter gefasst worden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Rektor

Art. 12. Die Aufgaben des Rektors umschreibt das Reglement der Schule.

Die Rektoren der Gymnasien bilden die Rektorenkonferenz. Diese berät die Angelegenheiten, welche alle Gymnasien berühren.

Art. 13 und 14

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Schüler

Art. 13. Die Bestimmungen von Art. 41, 42 und 43 über das Betragen der Schüler und die Disziplinarbefugnisse der Schulkommission sind sinngemäss anwendbar.

Marginale: Maturität

Art. 14. Der Regierungsrat erteilt den öffentlichen Gymnasien die Befugnis zu Maturitätsprüfungen. Diese werden am Schluss der Schulzeit auf Grund des kantonalen Maturitätsreglementes unter Leitung der kantonalen Maturitätskommission durchgeführt.

Die Art der Durchführung der Maturitätsprüfungen an den Privatgymnasien wird durch das kantonale Maturitätsreglement bestimmt.

C. Sekundarschule

I.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 15.

Geissbühler (Köniz). In Art. 15 ist allgemein bestimmt, dass die Schulpflicht für die Sekundar-

schule die obersten fünf Schuljahre umfasst. Wir haben im Kanton Bern noch eine Anzahl Gemeinden, die eine vierjährige Sekundarschuldauer für die schulpflichtigen Kinder haben. Diesen Gemeinden ist Gelegenheit gegeben, innerhalb fünf Jahren ihre Organisation auf die Bestimmungen dieses Artikels umzuändern. Praktisch heisst das, dass in Zukunft überhaupt keine vierklassigen Sekundarschulen mehr geführt werden können, sondern alle Gemeinden sind gezwungen, ihre Kinder schon nach dem vierten Schuljahr in eine Sekundarschule zu schicken. Ob das bei einzelnen Gemeinden grössere oder kleiner Inkonvenienzen gibt, kann ich heute nicht beurteilen, aber auf jeden Fall werden verschiedene Gemeinden Schwierigkeiten haben, wenn sie diese Umänderung durchführen müssen. Die Herren Wenger (Seftigen) und Bischoff haben soeben in ihren Voten darauf hingewiesen, wie es für kleinere Gemeinden Schwierigkeiten bietet, eigene Sekundarschulen zu gründen, und darum die Kinder aus abgelegenen Gemeinden gezwungen werden, weite Schulwege zu machen. Das hat allerhand Unzukömmlichkeiten zur Folge. Herr Regierungsrat Moine hat deutlich erklärt, das Hauptziel sei die Bildung des Kindes, die Zukunft des Kindes; alles andere müsse gegenüber diesen Ueberlegungen zurücktreten. Das ist sicher vollständig richtig, und ich möchte es in allen Teilen unterstützen. Herr Regierungsrat Moine hat aber immer wieder betont, auch heute morgen, man wolle nicht zu stark in die Gemeindeautonomie hineinreden, man wolle den Gemeinden noch eine gewisse Selbständigkeit lassen. Mit der Regelung in Art. 15 nimmt man aber den Gemeinden, die eventuell eine vierklassige Sekundarschule betreiben könnten oder bis jetzt schon betrieben haben, jede Möglichkeit, eine eigene Sekundarschule zu errichten. Diese Möglichkeit aber sollte man einfach den kleinen Gemeinden nicht nehmen. Wenn zwei oder drei abgelegene Gemeinden vielleicht gesamthaft eine vierklassige Sekundarschule führen könnten, oder wenn eine mittlere Gemeinde selber imstande wäre, eine vierklassige Sekundarschule zu führen, sollte man das diesen Gemeinden unter allen Umständen ermöglichen. Man sollte nicht starr eine Vorschrift aufstellen, die die Errichtung einer solchen Schule ganz automatisch verhindert. Ich glaube nicht, dass es so schlimm ist, wenn ein Kind nur vier Jahre in die Sekundarschule geht. Ob das Kind ein Jahr weniger oder ein Jahr länger in die Sekundarschule geht, wird dem Endziel, das sich die Sekundarschule gesetzt hat, dem der Ausbildung der Kinder, keinen grossen Abbruch tun. Aus all diesen Ueberlegungen stelle ich im Namen unserer Fraktion den Antrag, es sei in Art. 15 zu schreiben: «Die Sekundarschule umfasst in der Regel die obersten fünf Jahre der Schulpflicht.» Die Worte «in der Regel» wollen bedeuten, dass man den Gemeinden die Möglichkeit offen lässt, die ich geschildert habe. Es steht ja auch der Erziehungsdirektion und den andern Schulbehörden die Möglichkeit offen, das, was die Gemeinden wollen, zu bewilligen oder nicht. Selbstverständlich müssten die Verhältnisse genau überprüft werden; wenn mein Antrag angenommen werden sollte, müsste in Art. 88 die Bestimmung von Absatz 2 fallen gelassen werden, wo es heisst: «Der Regierungsrat kann denjenigen Gemeinden, denen die sofortige Erfüllung ... nicht möglich ist, eine Frist bis zu fünf Jahren einräumen.» Es ist gewiss kein Unglück, wenn diese Bestimmung fallen gelassen wird, wohl aber ein Glück für die kleineren Gemeinden. Es liegt auch im Interesse der Gemeindeautonomie, wenn man in Artikel 15 die Worte «in der Regel» einfügt. Ich möchte den Rat bitten, den Antrag, den ich im Namen unserer Fraktion stelle, gutzuheissen.

Bischoff. Ich kann mich dem Abänderungsantrag von Herrn Kollege Geissbühler anschliessen. Einer kleinen Gemeinde wäre es eher möglich, von der 6., 7., 8. und 9. Klasse an zwei Klassen zu machen und eine Sekundarschule zu bilden, wenn keine Möglichkeit mehr besteht, die Kinder in anderen Gemeinden unterzubringen. Wo bleibt die vielgerühmte Gemeindeautonomie, wenn man jenen Gemeinden, die heute nur die Möglichkeit haben, vier Sekundarklassen zu führen, also erst vom 6. Schuljahr an die Sekundarschule zu eröffnen, befiehlt, innerhalb von fünf Jahren zurückzukrebsen, so dass die Kinder vom 5. Schuljahr an in die Sekundarschule müssen? Den Gemeinden ist jede Freiheit genommen, weil sie stur nach dem Gesetz verfahren müssen. Das wäre schade für die kleinen abgelegenen Gemeinden, die sich in einem Gemeindeverband zusammenschliessen können, so dass die Kinder nicht gezwungen sind, grosse Eisenbahnreisen zu machen.

Burren (Thun). Nach meiner Meinung bedeutet es ganz einfach einen Rückschritt, wenn man den Antrag Geissbühler annimmt. Der Antrag bedeutet nichts anderes, als dass man es zulässt, dass das Pensum der Sekundarschule in vier Jahre hineingepresst wird. Sie wissen aus allgemeiner Erfahrung, dass man allerlei zusammenpressen kann. Manchmal kommt es gut, manchmal schlecht. Man hört heute aus Elternkreisen immer wieder, dass man in kurzer Zeit zuviel ins Kind hineinpresse. Dem müssen wir strikte entgegensteuern und eine Regel im Kanton Bern aufstellen, die im Interesse des Kindes liegt.

Geissbühler (Köniz). Herr Burren (Thun) hat gesagt, wenn man diese Worte «in der Regel» in Art. 15 aufnehme, bedeute das einen Rückschritt. Ich stelle dieser Behauptung gegenüber die Frage: Ist es ein Rückschritt, wenn man abgelegenen kleinen Gemeinden ermöglicht, eine Sekundarschule zu errichten, in die ihre Kinder gehen können, währenddem es den Kindern nicht möglich wäre, eine Sekundarschule zu besuchen, wenn die Gemeinden verpflichtet würden, eine fünfklassige Sekundarschule zu führen — weil diese Schule nicht errichtet werden kann — es sei denn, die Kinder machen einen unerhört langen Schulweg, wie das gerade vorhin von Kollegen vom Land ausgeführt wurde, oder sie werden von den Eltern in grössere Gemeinden in Pension gegeben, was eine erhebliche finanzielle Belastung mit sich bringt? Die Herren sollen entscheiden, welches der grössere Rückschritt ist, der Antrag, den ich gestellt habe, dass man den Gemeinden die Möglichkeit gibt, nach ihrer eigenen Fasson die Sekundarschule zu errichten, oder an einem System starr festzuhalten, das die Gemeinden verpflichtet, so

und soviel in die Köpfe der Kinder hineinzupressen.

Burren (Thun). Herr Geissbühler macht vielleicht eine Verwechslung zwischen Jahr und Klasse. Es bleibt jeder Gemeinde offen, eine zweiklassige Schule zu eröffnen, aber sie muss fünf Jahre umfassen. Nach dem Gesetzestext ist durchaus die Möglichkeit gegeben, zwei Klassen zu eröffnen, aber man muss fünf Schuljahre einräumen; man darf das Pensum nicht auf vier Jahre zusammenpressen.

Ruef. Man kann sehr wohl zweierlei Meinung sein, ob man vier oder fünf Sekundarschuljahre haben soll. Wir müssen aber die Sache im Kanton Bern so organisieren, dass dem Kinde gedient ist. Es bedeutet für das Kind einen grossen Nachteil, wenn man zwei verschiedene Sekundarschultypen, den vierjährigen und nicht den fünfjährigen Typus durchzumachen hat. Alle Lehrmittel werden auf einer 5-klassigen Sekundarschule aufgebaut. Es ist wesentlich, ob ein Kind, das von einer vierklassigen in eine fünfklassige Schule übertritt, keinen Sekundarschulgeschichtsunterricht, keine zweite Fremdsprache gehabt hat und auch in der Mathematik nicht so weit gefördert wurde. Auch von diesem Gesichtspunkt aus darf man die Forderung vertreten, dass im ganzen Kanton eine fünfklassige Sekundarschule eingeführt wird. Der Kanton Zürich versucht seit Jahren eine Mittelschulreform. Da ist mir der Artikel einer Zeitung vom 26. Oktober in die Hand gefallen mit der Ueberschrift «Verpfuschte Schulreform», wo ausgerechnet der Uebertritt im 6. Schuljahr sehr stark kritisiert wird. Darum möchte ich den Rat bitten, der fünfklassigen Sekundarschule zuzustimmen.

Mischler. Ich bin immer ein Befürworter der vierjährigen Sekundarschule gewesen. Es geht hier allerdings nicht darum, noch einmal eine grundsätzliche Debatte auszulösen. Nachdem ich aus der Lehrerschaft verschiedene Stimmen gehört habe, bin ich der Auffassung, dass man seinerzeit etwas eingehender auf dieses Problem hätte eintreten sollen. Was Herr Kollege Geissbühler will, bedeutet bloss eine kleine Möglichkeit, dort Rücksicht nehmen zu können, wo Rücksicht gewissermassen einfach am Platz ist. Ich bin einer von jenen, der in Schwarzenburg vier Jahre in die Sekundarschule gegangen ist. Möglicherweise verspüre ich das ab und zu, aber bis jetzt war es nicht sehr nachteilig, dass ich nur vier Jahre in die Sekundarschule gegangen bin. Es war schon bisher so, dass die einen fünf, die andern vier Jahre in die Sekundarschule gingen.

Herr Kollege Geissbühler hat recht, wenn er auf den weiten Schulweg aufmerksam macht. Wir haben Schüler in Schwarzenburg, die von Rüschegg, Guggisberg usw. kommen. Das sind sehr weite Schulwege. Jeder wird wohl zugeben, dass es für diese jungen Schüler etwas bedeutet, solche Wege zurücklegen zu müssen. Wir haben nach reiflicher Diskussion die Auffassung vertreten, man sollte die vorgesehene Bestimmung etwas lockern, da auch mit ihr nachteilige Auswirkungen verbunden wären. Ich denke vor allem an die Verhältnisse in Schwarzenburg. Man sollte die Nachteile der vierjährigen Sekundarschule nicht übertreiben. Bei mir war es mit keinen Nachteilen verbunden, dass ich nur vier Jahre in die Sekundarschule ging.

Dübi Paul, Präsident der Kommission. Es geht hier um die Frage, wie lange die Schulzeit in der Sekundarschule dauern soll, ob vier oder fünf Jahre. Wir haben über diese Frage schon in der ersten Lesung sehr eingehend diskutiert. Damals hat Herr Kollege Schwarz den Antrag eingebracht, den jetzt Herr Geissbühler wieder aufnimmt. Der Rat hat den Antrag Schwarz mit grossem Mehr, d. h. mit 91 : 24 Stimmen, abgelehnt. Nun wird dieser Antrag wieder aufgewärmt. Wie verlief die Entwicklung im Kanton Bern? Ich habe seinerzeit gesagt, dass von den 85 Sekundarschulen des Kantons, die der Städte nicht gerechnet, noch 12 eine vierjährige Sekundarschulzeit haben. Wir wissen, dass von diesen 12 bereits Pieterlen, Rapperswil, Büren und Uettligen der Erziehungsdirektion mitgeteilt haben, sie würden nächstens auf den fünfjährigen Turnus übergehen. Auch von andern Sekundarschulen wissen wir, dass sie die gleichen Bestrebungen haben. Herr Kollege Luder sagte mir, Wynigen sei eine von den Sekundarschulen, wo man nur ein vierjähriges Pensum hat; man werde auf fünf Jahre gehen. Sie sehen also, welches die Tendenz ist. Wenn man ein Sekundarschulpensum hat, muss es im Kanton Bern für alle Sekundarschulklassen gelten. Wenn das Pensum auf fünf Jahre verteilt wird, sind die Ansprüche an die Kinder nicht zu gross. Wenn die Kinder das gleiche Resultat in vier Jahren erreichen wollen, müssen sie sehr «krampfen», oder dann sind sie eben nach vier Jahren nicht so weit wie die andern. Herr Kollege Boss verlangt in einem Postulat die Errichtung von Vorbereitungsklassen, damit die Schüler aus Landsekundarschulen in das Seminar eintreten können.

Man sollte den Schritt machen und sagen: Wir wollen im Kanton Bern eine Sekundarschule, die fünf Jahre dauert. Ich verweise auf die sehr ungünstigen Erfahrungen von Zürich, auf die Herr Kollege Ruef aufmerksam gemacht hat. Dort hat man eine weniger weitgehende Schulzeit, und man sagt, alles zusammen sei dort kaputt gegangen. Die Zürcher beneiden uns um unsere Sekundarschule, die ganze fünf Jahre Schulzeit umfasst. Wenn Sie schreiben «in der Regel», dann wollen Sie den noch bestehenden Sekundarschulen mit vierjähriger Schulzeit die Möglichkeit schaffen, ihre vierjährige Schulzeit beizubehalten. Nach unserer Auffassung sollte man das nicht mehr machen. Das auszubauen, liegt im Interesse des Kindes, wie richtig gesagt wurde. Jetzt kommt dann die ungünstige Zeit, d. h. jetzt kommen dann die grossen Jahrgänge aus der Schule. Alle wollen etwas lernen und einen Beruf finden. Das gibt Konkurrenz. Ob es gelingt, alle diese verdoppelten Jahrgänge in der Wirtschaft aufzunehmen, ist fraglich. Da werden jene auf der Strecke bleiben, die nicht gleich ausgebildet wurden. Darum möchte ich davor warnen, an diesem Artikel etwas zu ändern. Wenn Sie schreiben «in der Regel», könnte auch eine Sekundarschule, die bisher fünf Jahre hatte, auf die Idee kommen, es bei vier Jahren bewenden zu lassen. Es geht nicht um die Frage, ob man zwei oder drei Klassen in einer Landgemeinde einführen will, wenn man

eine neue Sekundarschule errichtet. Man kann auch mit einer Klasse anfangen. Wo steht denn geschrieben, es müssen zwei Klassen sein? Nach meiner Ansicht soll man auf den fünfjährigen Sekundarschultypus übergehen. Ich möchte Sie bitten, den Antrag Geissbühler abzulehnen.

M. **Moine,** Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Tout en admettant, comme l'a dit M. Geissbühler, l'autonomie communale (M. Geissbühler a repris là un de mes arguments et il s'en est fort bien servi) en matière scolaire, et dans le cas particulier à propos de la loi sur les écoles moyennes, ce qui importe au premier chef c'est l'avenir et l'éducation des enfants.

Or, Messieurs, le canton doit dans ce domaine, même s'il jouit d'une large autonomie en matière d'instruction publique, tenir compte de la Commission fédérale de maturité, comme l'a d'ailleurs relevé M. Burren. Nous sommes actuellement en lutte avec la dite commission au sujet de la reconnaissance de la maturité du gymnase de Thoune. Cette commission n'a pas reconnu cette maturité, parce qu'elle voudrait que les élèves aient passé par un progymnase comptant au moins trois classes: la sixième, la cinquième et la quatrième, avant d'entrer au gymnase. En outre, la commission de maturité pose des exigences en ce qui concerne le programme des écoles secondaires, notamment en latin.

Je voudrais vous exposer un autre argument encore: la population se déplace aujourd'hui beaucoup plus facilement qu'autrefois. On est devenu de moins en moins sédentaire et l'on effectue de plus en plus de grands déplacements. Il en résulte des complications. C'est ainsi qu'un élève qui est entré dans une école secondaire à la fin de la cinquième année se voit automatiquement placé dans une classe inférieure si ses parents quittent un village où l'école secondaire compte quatre classes, pour Berne, par exemple. On a cru rendre service à l'enfant et, en fin de compte, on lui a fait perdre une année.

Si nous avions un système souple, ce serait fort simple, mais, comme l'a souligné M. Ruef, tous les moyens d'enseignement d'une école secondaire sont prévus pour tenir compte de la cinquième, de la sixième, de la septième, de la huitième et de la neuvième classe. Si vous admettez cela « in der Regel », vous mettez la Direction de l'instruction publique dans une situation difficile. La Direction de l'instruction publique continuera à prendre comme type idéal l'école secondaire à cinq classes, l'école secondaire à quatre classes ne devant, selon elle, qu'être un type d'école provisoire et transitoire.

C'est pourquoi je vous recommande, pour des raisons pédagogiques, d'accepter l'école secondaire à cinq classes, et je me rallie à la proposition du président de la commission de ne pas accepter les termes « in der Regel ».

Abstimmung:

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	79 Stimmen
Für den Antrag Geissbühler (Köniz)	46 Stimmen

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Zeitliche Dauer

Art. 15. Die Sekundarschule umfasst die obersten fünf Jahre der Schulpflicht.

Art. 16

Dübi Paul, Präsident der Kommission. Man hat einem Wunsch aus der Mitte des Rates Folge gegeben, indem man im letzten Alinea deutlich zum Ausdruck bringt, dass es sich bei der Vorbereitung auf den Uebertritt in andere Mittelschulen um höhere Mittelschulen handeln muss. Ich möchte Sie bitten, diesen neuen Text zu akzeptieren.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Aufgabe der Schule

Art. 16. Die Sekundarschule unterstützt die Familie in der Erziehung der Kinder.

Sie hat Charakter, Verstand und Gemüt der ihr anvertrauten Jugend bilden zu helfen, ihr Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln und ihre körperliche Entwicklung zu fördern.

Die Erziehung in der Schule soll dazu beitragen, die Ehrfurcht vor Gott und in christlichem Sinne den Willen zu gewissenhaftem Handeln gegenüber dem Mitmenschen zu wekken.

Im besonderen soll die Sekundarschule als gehobene Volksschule befähigten Kindern in einem abgeschlossenen Unterrichtsgang eine Ausbildung vermitteln, die ihnen für die spätere Berufswahl erweiterte Möglichkeiten bietet.

Ausserdem bereitet die Sekundarschule begabte Schüler auf den Eintritt in höhere Mittelschulen und in Berufsschulen vor.

II.

Die Schule

1. Finanzielle Bestimmungen

Art. 17

Dübi Paul, Präsident der Kommission. Wir haben in der ersten Lesung den Grundsatz der Unentgeltlichkeit des Unterrichtes durchgekämpft. Wir wollen das nun auch im Marginale zum Ausdruck bringen, indem wir schreiben: «Unentgeltlicher Unterricht.» Im übrigen steht dieser Artikel mit Artikel 88bis im Zusammenhang. Ich habe schon einleitend gesagt, wie man dort die Sache zu regeln gedenkt. Ich bitte Sie, dem Artikel 17 in der vorliegenden Fassung zuzustimmen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Unentgeltlicher Unterricht

Art. 17. Der Unterricht in den Sekundarschulen ist unentgeltlich.

Der Bezug von Aufnahme- und Promotionsgebühren ist nicht gestattet.

Art. 18

Dübi Paul, Präsident der Kommission. In Artikel 18 ist die Rede von den Schulkostenbeiträgen, die die Gemeinden für ihre Kinder leisten müssen, die eine Sekundarschule in einer anderen Gemeinde besuchen. Um dem Wunsch von Herrn Kollege Huber zu entsprechen, möchten wir in diesem Artikel deutlich sagen, dass solche Schulbeiträge in keiner Form auf die Kinder, ihre Eltern oder Versorger abgewälzt werden dürfen.

In der Kommission wurde auch darüber diskutiert — Herr Kollege Michel hat die Angelegenheit hier zur Sprache gebracht —, ob es nicht möglich wäre, gewisse Richtlinien über die Berechnung der Schulkostenbeiträge aufzustellen. Diese Angelegenheit hat uns in der Kommission recht lange versäumt. Wir haben gründlich geprüft, ob es möglich wäre, so etwas zu machen und sind zum Schluss gekommen, man sollte nichts derartiges ins Gesetz aufnehmen. Warum? Die Beiträge, die die Gemeinden ihren Nachbargemeinden für die Sekundarschule leisten müssen, schwanken ausserordentlich, vielleicht zwischen Fr. 100.— bis Fr. 800.— oder Fr. 900.— im Jahr, je nachdem, was alles eingerechnet wird. Es ist fast nicht denkbar, Richtlinien herauszugeben, die für alle Verhältnisse zugeschnitten sind. Man hat darauf hingewiesen, dass wir bereits etwas Aehnliches im Primarschulgesetz haben. Dort haben wir die wichtige Neuerung eingeführt, dass die Schulgemeinden auch für die Kinder, die bildungsunfähig sind, also nicht in die Schule geschickt werden können, dafür aber in einer Anstalt sein müssen, einen Beitrag leisten. Man hat gesagt, es sei nicht richtig, dass die Armenbehörden hier alle Lasten tragen müssen; eigentlich sollte unter dem Titel «Schule» mindestens der Beitrag gegeben werden, den die Gemeinde sowieso hätte geben müssen, wenn das Kind in die Schule ginge. Das ist so eingeführt worden. Es gibt darüber eine Verordnung vom April 1953: «Verordnung über die Leistungen der Gemeinden an die in Heimen untergebrachten Kinder.» — Wir sind der Meinung, dass diese Verordnung im Sinne einer Richtlinie sollte genügen können. Aber auch dort haben sich Unzulänglichkeiten ergeben. Wir haben einen Anstaltsbetrieb, der sich nach seinen Bedürfnissen ausrichten muss. Ein Pflegling kostet, sagen wir, Fr. 600.— im Jahr. Vorher bekam der Betrieb Fr. 600.— pro Pflegling; nun erhält er die Beiträge der Schulgemeinden, die ihre Kinder in der Anstalt haben. Die eine Schulgemeinde zahlt Fr. 200.—, die andere Fr. 300.—, wieder eine andere Fr. 500.—. Aus diesem praktischen Beispiel ersehen Sie, zu welchen Schwierigkeiten es führt, wenn man ein einheitliches Schema nehmen wollte. Wir in der Stadt Bern haben auch ein unterschiedliches Schulgeld für Sekundarschüler aus den Nachbargemeinden festsetzen müssen. Von Muri mit einem Steueransatz von 1,5 haben wir etwas mehr verlangt als von Bolligen mit einem Ansatz von 2,3 oder von Bremgarten. Man hat auf die Verhältnisse Rücksicht genommen. Man hat miteinander gesprochen und überlegt, was die einzelnen Gemeinden zahlen können. Ich möchte Sie aus Ueberlegung und Praxis dringend bitten, nicht eine Bestimmung aufzustellen, die zu grossen Schwierigkeiten führen könnte. Ueberlassen wir es den direkt beteiligten Gemeinden, sich hier zu einigen. Nehmen wir an, in einem Sekundarschulverband, der aus fünf Gemeinden besteht, sei eine Gemeinde etwas besser situiert als die andere. Soll nun von diesen Gemeinden gleichviel verlangt werden? Ich denke nein. Den Gemeinden, die mehr leisten können, soll man mehr zumuten und den andern, die weniger zu leisten imstande sind, entgegenkommen. Sonst gibt es ein «Gestürm».

Eine letzte Bemerkung. Auch im Primarschulgesetz ist die Bestimmung enthalten, dass, wenn man sich über die Schulkostenbeiträge nicht einigen könne, die Erziehungsdirektion entscheiden soll. Man konsultiert die Erziehungsdirektion und fragt, was angemessen sei. Die Erziehungsdirektion gibt Auskunft. Bis jetzt hat man sich in jedem einzelnen Fall geeinigt. Wir würden sicher etwas Falsches machen, wenn wir eine Bestimmung aufnähmen, wonach der Erziehungsrat oder die Erziehungsdirektion Richtlinien herausgeben müsste, wie die Schulkostenbeiträge zu berechnen sind. Das soll den direkt beteiligten Gemeinden auch im Sinne der Gemeindeautonomie überlassen werden.

Michel (Meiringen). Nach den langen Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten kann ich mich kurz fassen. Es geht mir darum, nicht im Gesetz selber, aber im Protokoll festzuhalten, dass die Berechnungsgrundlage dieser Kosten in der Verordnung über die Leistungen der Gemeinden an die in Heimen untergebrachten Kinder (§ 6) niedergelegt ist. Ich möchte doch bitten, dass der Regierungsrat zuhanden des Protokolls eine entsprechende Erklärung abgibt. Dadurch könnten eventuell entstehende Schwierigkeiten vermieden werden.

Präsident. Herr Regierungsrat Moine ist einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Schulkostenbeiträge von Gemeinden.

Art. 18. Gemeinden, die eine Sekundarschule unterhalten, sind berechtigt, von den Gemeinden, aus denen Kinder ihre Sekundarschule besuchen, Schulkostenbeiträge zu erheben. Sofern sich die beteiligten Gemeinden über die Höhe nicht einigen können, entscheidet die Erziehungsdirektion.

Schulbeiträge dürfen in keiner Form auf die Kinder, ihre Eltern oder Versorger abgewälzt werden.

Art. 19.

Dübi Paul, Präsident der Kommission. In diesem Artikel hat man ebenfalls eine kleine redaktionelle Verbesserung vorgenommen. Materiell ist nichts geändert.

Herr Steinmann hat gewünscht, man solle noch präzisieren, was man unter «Schulzwecke» verstehe, ob die Gelder, die in den Schulfonds fliessen, nur für Schulbauten verwendet werden dürfen. Das ist nicht der Fall. Man kann diese Gelder für alle Zwecke im Sinne der Schule verwenden. Wir haben keinen bessern Ausdruck als «Schulzwecke»

gefunden. Ich möchte Sie bitten, dieser Formulierung zuzustimmen.

Herren. Ich möchte zu Ziffer 3 von Artikel 19 Stellung nehmen. Es wird dort bestimmt, dass 50 % der Gastwirtschaftspatentgebühren in diesen Schulfonds fliessen sollen. Im letzten Alinea wird gesagt, dass Ziffer 3 nur für Gemeinden gelte, die Träger einer Mittelschule sind. Es wird sicher Schwierigkeiten und Ungerechtigkeiten geben, wenn das so gehandhabt wird. Bis jetzt fliessen 50 % der Gastwirtschaftsgebühren in den Primarschulfonds. Die restlichen 50 % will man in den Sekundarschulfonds fliessen lassen. Im Gesetz über das Gastwirtschaftsgewerbe ist gesagt, dass diese Gebühren für das Schul- und Fürsorgewesen verwendet werden können. Bis jetzt wurde das so gemacht. 50 % flossen in den Primarschulfonds, und die andern 50 % wurden für unbemittelte Jünglinge und Töchter verwendet, um ihnen zu ermöglichen, einen Beruf zu erlernen. Wenn das Geld in den Sekundarschulfonds fliesst, ist es festgefroren. Man kann nicht mehr damit wirken, während es sonst, wenn man es alle Jahre einnimmt, laufend für die vorgesehenen Zwecke verwendet werden kann.

Wir haben zwei Arten von Sekundarschulen. Es kann sich um einen Schulverband handeln, oder es kann eine einzelne Sitzgemeinde Träger der Sekundarschule sein. Unsere Gemeinde ist alleiniger Träger der Sekundarschule, aber sieben Gemeinden sind beteiligt; die Mehrheit der Kinder kommt aus anderen Gemeinden. Da finden wir es nicht richtig, wenn nur unsere Gemeinde diese Mittel in den Schulfonds fliessen lassen müsste, nicht aber die andern Gemeinden, die die Mehrheit der Kinder schicken. Dort, wo ein Gemeindeverband besteht, müssen alle bezahlen, weil sie Mitträger der Mittelschule sind. Aber es kann eine kleine Gemeinde betreffen, die nur zwei oder drei Kinder hat. Es wäre nicht richtig, wenn diese Gemeinde die ganzen 50 % bezahlen müsste. Es ist nicht absolut notwendig, dass man diese Mittel hat. Wir haben vom Herrn Kommissionspräsidenten gehört, dass wir nicht recht wissen, wofür diese Mittel zu verwenden sind, nicht nur für Bauten, sondern wahrscheinlich für alles, was für die Schule notwendig ist. Aber das Geld ist festgefroren, sonst könnte man es für das Fürsorgewesen verwenden. Ich möchte Ihnen daher beantragen, die Ziffer 3 von Artikel 19 zu streichen.

Dübi Paul, Präsident der Kommission. Es steht im Gesetz über das Gastwirtschaftsgewerbe, dass der Ertrag aus den Patentgebühren für Schulzwecke verwendet werden solle. Bis jetzt hat man es so gehalten, dass man die eine Hälfte dem Primarschulgut und die andere Hälfte dem Sekundarschulgut zuweist. Im Primarschulgesetz ist das deutlich gesagt, im Sekundarschulgesetz nicht so deutlich. Die Gemeinden haben das Geld zum Teil für Fürsorgezwecke, zum Teil für Schulzwecke verwendet. Nun möchten wir eine klare Regelung einführen und sagen: Ein Teil kommt der Primarschule zugut, der andere Teil der Mittelschule. Wenn man sagt, auch die Mittelschule soll eine Volksschule werden im Kanton Bern, ist es sicher nicht so abwegig, wenn man eine klare Bestimmung aufstellt, wohin die andere Hälfte des Ertrages aus den Wirtschaftsgebühren fliessen soll. Es gehört auch noch zu den Schulzwecken, wenn eine Gemeinde ein Kind von der Schule aus unterstützen will. Darum haben wir in der Kommission die vorliegende Formulierung beibehalten. Wir wollten nicht aufzählen, was alles darunter fällt, ob Bauten oder Mobiliar usw. Es sollte eine allgemeine Bestimmung vorhanden sein, wonach das Erträgnis für Schulzwecke verwendet wird. Auch Schulzwecke mit sozialem Einschlag kommen in Frage. Ich möchte beantragen, an der Bestimmung festzuhalten.

Abstimmung:

Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . Grosse Mehrheit
Für den Antrag Herren . . . Minderheit

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Schulfonds

Art. 19. In jeder Sekundarschule ist ein Schulfonds zu errichten, dessen Erträgnisse nur für Schulzwecke verwendet werden dürfen. Das Kapital darf nur mit Genehmigung des Regierungsrates angegriffen werden. Der Schulfonds wird gebildet und geäufnet durch:

1. Schenkungen und Vermächtnisse zugunsten des Sekundarschulwesens;
2. die Schulbussen gemäss Art. 40 dieses Gesetzes;
3. 50 % der Gastwirtschaftspatentgebühren, die den Gemeinden nach Art. 38 des Gesetzes über das Gastwirtschaftsgewerbe und den Handel mit geistigen Getränken vom 8. Mai 1938 zufliessen.
4. die durch besondere Gesetze bestimmten Einkünfte.

Ziffern 3 und 4 gelten nur für Gemeinden, die Träger einer Mittelschule sind.

2. Die Lehrmittel

Art. 20 und 21

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Lehrmittelkommission

Art. 20. Die Erziehungsdirektion ernennt für den deutschen und den französischen Kantonsteil je eine Lehrmittelkommission.

Auf Antrag dieser Kommissionen bestimmt die Erziehungsdirektion, welche Lehrmittel in den Sekundarschulen verwendet werden dürfen.

Marginale: Staatlicher Lehrmittelverlag

Art. 21. Bei der Herausgabe neuer Lehrmittel ist der Staatliche Lehrmittelverlag angemessen zu berücksichtigen.

Art. 22.

Dübi Paul, Präsident der Kommission. Wir stehen hier beim Artikel über die Lehrmittel, worüber

ich schon im Eintretensreferat berichtet habe. Wir schlagen vor, dass die Schulgemeinden die hauptsächlichsten Lehrmittel unentgeltlich zu Eigentum oder zum Gebrauch abgeben sollen. Man will es den Gemeinden offen lassen, ob sie den Schülern die Lehrmittel zu Eigentum übergeben oder sie nur als Klassenlektüre anschaffen wollen. Die Hauptsache ist, dass der Schüler nichts bezahlt. Der Staat hat sich an den Kosten zu beteiligen. Die Beiträge werden durch Dekret des Grossen Rates festgesetzt. Von den 116 Sekundarschulen haben bis jetzt 62 im alten Kantonsteil und 13 im Jura, also total 75, die Verbrauchsmaterialien gratis abgegeben, teilweise gratis vor allem an Bedürftige, 9 Sekundarschulen aus dem alten Kantonsteil und 3 aus dem Jura; 26 Sekundarschulen im alten Kantonsteil und 3 im Jura, also total 29, geben bis jetzt noch gar keinen Beitrag an die individuellen Lehrmittel als Verbrauchsmaterial. Sie sehen, dass mehr als die Hälfte unserer bernischen Sekundarschulen die Lehrmittel entweder vollständig gratis abgeben oder nur einen bescheidenen Beitrag von den Schülern verlangen. Nun ist es richtig, dass man die Bestimmung über die Lehrmittel mit den Schulgeldern in Zusammenhang bringt. Die Kommission war einverstanden, dass man es bei dieser Fassung bewenden lässt, weil es doch eine Reihe von Lehrmitteln gibt, die der Schüler auch nach dem Schulaustritt noch braucht. Da ist es durchaus angemessen, dass der Schüler einen Beitrag leistet. Schliesslich ist ihm am Lehrmittel auch noch etwas mehr gelegen; er trägt mehr Sorge dazu, wenn er einen bescheidenen Beitrag geleistet hat.

Die Kommission wünschte, dass man bis zur zweiten Lesung einen Begriff darüber bekomme, was man unter «hauptsächlichsten Lehrmitteln» zu verstehen habe, die man gratis abgeben soll. Ich habe mich bei der Erziehungsdirektion erkundigt und die Auskunft erhalten, dass man unter «hauptsächlichste Lehrmittel» sämtliche Lehrmittel zu rechnen habe, die für den Unterricht unter allen Umständen angeschafft werden müssen: Lesebuch, Sprachschule, Lehrbücher für Französisch, Rechenbücher, Atlas. Ferner fallen darunter auch die Lehrmittel, die sehr erwünscht, aber vielleicht nicht unbedingt notwendig sind, vielleicht auch nicht im gleichen Ausmass für den Unterricht gebraucht werden, wie Geschichtsbücher, Geographiebücher, Bücher für Physik, Chemie, Biologie. Aus dieser Gruppe könnte man vielleicht das Geschichtsbuch, das Staatskunde enthält, herausnehmen, in der Meinung, dass man später etwa nachschaut, was man in der Schule im Geschichtsbuch gelesen hat. Nicht dem Zwang der unentgeltlichen Abgabe möchte man die Berner- und Schweizerkarte unterstellen, da man diese daheim immer wieder braucht. Man soll dafür einen kleinen Beitrag verlangen oder dem Schüler je nach den Verhältnissen sogar die ganzen Kosten zumuten. Auch beim Reisszeug ist klar, dass man es nicht unentgeltlich abgeben kann. Die Schüler, die aufs Technikum gehen, benötigen es ja später. Auch kann man das Reisszeug nicht gut als Klassenmaterial anschaffen und immer wieder einsammeln. Auch das Büchlein des Wilhelm Tell, das der Schüler heimnehmen kann, soll bezahlt werden. Es ist auch ein gewisses Verbrauchsmaterial. So ungefähr ist in Zukunft die Sache zu regeln beabsichtigt. Ich möchte Sie bitten, dem Artikel in der Fassung, wie sie die Kommission vorschlägt, zuzustimmen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel

Art. 22. Die Schulgemeinden geben die hauptsächlichsten Lehrmittel den Schülern unentgeltlich zu Eigentum oder zum Gebrauch ab. Der Staat beteiligt sich an den Kosten mit Beiträgen. Diese werden durch Dekret des Grossen Rates festgesetzt.

3. Die Schulfächer

Art. 23.

Dübi Paul, Präsident der Kommission. Bei Artikel 23 hat man sich gefragt, ob es richtig sei, dass man die Staatskunde, also eine vermehrte staatsbürgerliche Bildung in der Sekundarschule, die sicher zweckmässig ist und vom Grossen Rat begrüsst wird, nur mit der Geschichte verbindet. Man kann die Staatskunde nicht gut als selbständiges Fach einführen, sondern muss sie an irgendeinem Fach anhängen. Es ist sicher richtig und gegeben, sie mit dem Geschichtsfach zu verankern. Ich möchte aber zuhanden des Protokolls und namentlich zuhanden des Lehrplanes dem Wunsch Ausdruck geben, dass nicht nur der Geschichtslehrer Staatskundeunterricht geben soll, sondern auch die andern Lehrer, die ebenso gut in der Lage sind, es in Verbindung mit ihren Fächern zu tun. Ich denke dabei an den Deutschunterricht, überhaupt an den Sprachunterricht. Ich denke, dass der Geographielehrer, der z. B. Ungarn behandelt, auch etwas sagen soll über die Ereignisse, die sich dort abspielen. Oder wenn Aegypten durchgenommen wird, so wird er ebenfalls nicht unterlassen, Parallelen zur Gegenwart zu ziehen. Wenn also das Fach Staatskunde mit der Geschichte verkoppelt wird, so besteht nicht die Meinung, dass nur der Geschichtslehrer verpflichtet sein soll, staatskundlichen Unterricht im Sinne von Gegenwartskunde zu vermitteln, sondern dass alle andern Lehrer in ihren Fächern dies möglichst auch tun sollten. Ich möchte den Wunsch aussprechen, dass man in diesem Sinne den Lehrplan formuliert. Dies zur Verdeutlichung.

M. **Baumgartner.** Je désire appuyer les déclarations du président de la commission à propos du Staatskunde (dans le texte français: instruction civique). J'estime quant à moi qu'il est trop tôt pour donner des cours d'instruction civique à des enfants d'âge scolaire et je propose de remplacer « instruction civique » par « connaissances civique ».

M. **Moine,** Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je suis tout à fait d'accord.

Präsident. Herr Regierungsrat Moine ist einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Obligatorische Fächer

Art. 23. An jeder Sekundarschule sind folgende Fächer zu unterrichten: Christliche Religion auf Grund der biblischen Geschichte, Muttersprache, zweite Landessprache, Mathematik, Geschichte mit Staatskunde, Geographie, Naturkunde, Singen, Zeichnen, Schreiben, Turnen, technisches Zeichnen für die Knaben, Handarbeiten und Hauswirtschaftsunterricht für die Mädchen. Der Hauswirtschaftsunterricht ist grundsätzlich im 9. Schuljahr zu erteilen. Ein Teil kann ins 8. Schuljahr verlegt werden.

Auf allen Stufen ist Verkehrsunterricht zu erteilen.

Für Gymnasialklassen innerhalb der Schulpflicht bleibt Art. 10 Abs. 3 vorbehalten.

Art. 24.

Dübi Paul, Präsident der Kommission. Hier ist die Rede vom Fremdsprachunterricht, den die Sekundarschulgemeinden einführen sollen. Alinea 1 ist eine Bestimmung für die Sekundarschulen und für die Gemeinden. Jede Sekundarschule hat neben Französisch, oder im Jura neben Deutsch, Englisch oder Italienisch fakultativ einzuführen. Das ist in Ordnung. Nun heisst es in Alinea 2: «Der Besuch dieses Unterrichtes ist fakultativ.» Früher hiess es «Der Besuch dieses Unterrichtes ist für die Schüler fakultativ». Wir haben die Worte «für die Schüler» gestrichen. Wir wissen, was unter diesem Satz zu verstehen ist. Er besagt, dass der Besuch dieser zweiten Fremdsprache nicht obligatorisch ist in dem Sinne, dass die Schüler verpflichtet werden können, diesen Unterricht zu besuchen. Der Schüler kann wählen. Unter welchen Voraussetzungen der Schüler diesen fakultativen Unterricht besuchen darf, ist in Artikel 26 niedergelegt. Aber wenn sich der Schüler einmal entschieden hat, Englisch zu nehmen, ist es für ihn nicht mehr fakultativ, die Lektionen zu besuchen oder nicht. Darum sollte man das zweite Alinea ändern und sagen: «Dieser Unterricht ist fakultativ.» Was ich ausdrücken will, ergänzen wir bei Art. 39. Damit haben wir das Dilemma etwas beseitigt. Es könnte nämlich einer spitzfindig sein und auf die Idee kommen, gestützt auf das Mittelschulgesetz brauche er heute nicht ins Englisch oder ins Italienisch zu gehen, er könne nach Belieben diesen Unterricht besuchen oder nicht. Das möchten wir verhindern.

Burren (Thun). In Alinea 1 heisst es: «An jeder Sekundarschule ist Italienisch oder Englisch zu unterrichten.» Der Unterricht ist also obligatorisch. Wenn dem so ist, können wir nicht in Alinea 2 sagen: «Der Unterricht ist fakultativ.» Das geht sprachlich nicht. Wir müssen den Text belassen, wie er ist, sonst haben wir im gleichen Artikel einen Widerspruch.

Dübi Paul, Präsident der Kommission. Es ist so, dass sich Alinea 1 an die Schulbehörden und an die Gemeinden wendet. Alinea 2 richtet sich an die Schüler. Für die Gemeinden ist die Einführung einer zweiten Fremdsprache obligatorisch. Für den Schüler ist der Unterricht fakultativ. Das ist absolut kein sprachlicher Widerspruch. Es sind zwei verschiedene Dinge. Wir wollen, dass die Sekundarschulen verpflichtet sind, eine zweite Fremdsprache einzuführen. Sie haben sich für Englisch oder Italienisch zu entscheiden. Das ist bis jetzt nicht der Fall gewesen; darum legen wir Gewicht auf diese Bestimmung.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Fremdsprachenunterricht

Art. 24. An jeder Sekundarschule ist Italienisch oder Englisch zu unterrichten. Für die Wahl des Faches ist die Schulkommission zuständig.

Dieser Unterricht ist fakultativ.

Art. 25.

Dübi Paul, Präsident der Kommission. Ich habe hier eine Präzisierung anzubringen. Im ersten Alinea haben wir neben Fächern auch Kurse genannt, weil wir auch unter lit. d von Kursen sprechen. Darum muss in der Einleitung des Artikels ebenfalls von Kursen die Rede sein.

Sodann ist in der Ausfertigung des Artikels ein Fehler unterlaufen. Im letzten Absatz unter lit. b soll es nicht heissen: «Zusätzlicher Französischunterricht an zwei- und dreiklassigen Schulen», sondern «zusätzlicher Unterricht in der zweiten Landessprache (für den Jura kommt ja Deutschunterricht in Frage) an nicht ausgebauten Schulen», dies im Sinne des Vorstosses von Kollege Boss. Ich bitte Sie, das zu korrigieren.

Herr Kollege Daepp hat die Frage aufgeworfen, ob man unter lit. d nicht auch das Fach «Haushaltungskunde» aufführen sollte. Wir haben ihm in der Kommission die Auskunft geben können, dass in Art. 23 der ganze Hauswirtschaftsunterricht als obligatorisches Fach eingeführt wird, und dass man nachher im Lehrplan erklären muss, was man alles unter Haushaltungsunterricht versteht. Nach meiner Meinung fällt darunter Kochen und Haushaltungskunde, was in einigen Gemeinden schon eingeführt ist. Das wird auch der Unterricht sein, der ins 8. Schuljahr verlegt wird. Es ist daher nicht notwendig, dass man in Artikel 25 unter lit. d das Fach «Haushaltungskunde» aufführt, da, wie gesagt, alles grundsätzlich in Artikel 23 geregelt ist.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Fakultative Fächer

Art. 25. Durch Beschluss der Schulgemeinde können mit Genehmigung des Regierungsrates folgende Fächer und Kurse eingeführt werden:

a) von den Fächern Italienisch und Englisch dasjenige, das nicht nach Art. 24 ohnehin erteilt wird;

b) für Schüler, die in eine höhere Schule eintreten wollen:
Latein- oder Griechischunterricht und zusätzlicher Mathematikunterricht,
zusätzlicher Unterricht in der zweiten Landessprache an nicht ausgebauten Schulen;

c) für geeignete Schüler: Instrumentalunterricht;
d) Gartenbau- und Obstbauunterricht, Handfertigkeitskurse;
e) Schwimmkurse, Kadettenkorps- oder Jugendkorpsübungen.

Die unter lit. d und e genannten Fächer können für alle oder für einen Teil der Schüler einer Klasse durch die Schulkommission verbindlich erklärt werden, diejenigen unter lit. e soweit sie unter der Leitung der Schule stehen und an Stelle des ordentlichen Turnunterrichts treten oder diesen ergänzen.

Art. 26.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 26. Die Schulkommission bestimmt auf Antrag der Lehrerkonferenz, unter welchen Voraussetzungen die Schüler den fakultativen Unterricht gemäss Art. 24 und Art. 25 besuchen dürfen.

Sofern der in den Artikeln 24 und 25 erwähnte Unterricht zusätzlich erteilt wird, ist er besonders zu entschädigen. Der Staat leistet hieran Beiträge im gleichen Verhältnis wie an die Anfangsbesoldungen.

Gemeinden mit eigener Besoldungsordnung können eine besondere Regelung treffen. Diese bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

III.

Der Lehrer

Art. 27 und 28

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Patent

Art. 27. An den Sekundarschulen dürfen definitiv nur Lehrer angestellt werden, die ein bernisches Sekundarlehrerpatent besitzen.

An Gymnasialklassen innerhalb der Schulpflicht sind neben Inhabern des Sekundarlehrerpatentes auch Inhaber des Patents für das höhere Lehramt wählbar. In der Regel beschränkt sich ihre Wählbarkeit auf die Fächer ihres Patentes.

Ausnahmen bedürfen der besonderen Genehmigung des Regierungsrates.

Inhaber von bernischen Fachpatenten sind für das betreffende Fach wählbar.

Vorbehalten bleibt in allen Fällen Art. 28 Abs. 2.

Marginale: Prüfungsreglement

Ueber die Ausstellung der unter Abs. 1 und 4 genannten Patente erlässt der Regierungsrat ein Reglement.

Marginale: Besetzung der Lehrstellen

Art. 28. Die Lehrstellen an einer Sekundarschule sind nach Massgabe der Erfordernisse des Unterrichts durch Lehrkräfte sprachlich-historischer und solche mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung zu besetzen.

Sowohl bei der Wahl der Lehrer als auch bei der Stundenzuteilung ist darauf zu achten, dass den einzelnen Schulklassen möglichst wenig Lehrer zugeteilt werden müssen.

IV.

Der Schüler

1. Aufnahme

Art. 29—34

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Grundsatz

Art. 29. In eine Sekundarschule sollen nur Kinder aufgenommen werden, deren geistige Entwicklung voraussehen lässt, dass sie den Anforderungen des Lehrplanes genügen werden.

Marginale: Eintritt

Art. 30. Der Eintritt erfolgt in der Regel nach zurückgelegten vier Schuljahren.

Vorzeitige Aufnahmen sind nur in besonderen Fällen und mit Zustimmung der Erziehungsdirektion gestattet.

Marginale: Aufnahmebedingungen

Art. 31. Für den Entscheid über die Aufnahme sind massgebend:

eine Prüfung, die anhand des Lehrstoffes des vorhergehenden Schuljahres Begabung und Fähigkeiten der Schüler feststellt;

das Primarschulzeugnis;

ein schriftlicher Bericht der Primarlehrerschaft.

Die Schulkommission kann beschliessen, dass Schülern, die offensichtlich die Voraussetzung für die Aufnahme in die Mittelschule erfüllen (Art. 29), die Prüfung erlassen wird.

Ueber die Durchführung der Aufnahmeprüfung erlässt die Erziehungsdirektion Weisungen.

Marginale: Provisorium

Art. 32. Alle Schüler werden für die Dauer eines Quartals provisorisch aufgenommen. In besonderen Fällen kann dieses Provisorium um ein weiteres Quartal verlängert werden.

Der Entscheid über die provisorische sowie über die endgültige Aufnahme oder die Rückweisung steht der Schulkommission zu.

Marginale: Zeugnisse

Art. 33. Die Erziehungsdirektion erlässt Weisungen über die Ausstellung von Zeugnissen an die Schüler.

Marginale: Beförderung

Art. 34. Die Schüler werden jeweilen im Frühling, gestützt auf eine durch die Erzie-

hungsdirektion zu erlassende Promotionsordnung, in eine höhere Klasse befördert. Die Promotionsordnung regelt auch, unter welchen Bedingungen ein Schüler wegen ungenügenden Leistungen im Laufe des Schuljahres in eine untere Klasse oder in die Primarschule zurückversetzt werden kann.

2. Schulzeit

Art. 35

Dübi Paul, Präsident der Kommission. Hier streitet man sich darum, wie lange man in der Sekundarschule soll Ferien machen können. Wir haben uns auch gestritten, ob im Sinne einer Ausnahme eine vierzehnte Ferienwoche von der Erziehungsdirektion unter bestimmten Bedingungen oder ohne solche Bedingungen soll bewilligt werden können. Aus der ersten Lesung ergab sich die Fassung, wonach man auf gewisse Voraussetzungen verzichten möchte, nicht in der Meinung, dass nur ein Gesuch an die Erziehungsdirektion gemacht werden müsse, das einfach zu genehmigen sei, sondern in der Meinung, sich nicht zu sehr zu binden. Wir haben die Sache in der Kommission noch einmal beraten und sind zum Schlusse gekommen, Ihnen zu beantragen, im Gesetze vorzuschreiben, dass eine Erstreckung der Ferien nur bewilligt werden könne, wenn sie unter gewissen Bedingungen erfolge. Man möchte nicht einfach das Tor öffnen, dass irgendeine Gemeinde 14 oder 15 Ferienwochen einführen könnte, sondern die Meinung ist die, es sei genug mit 14 Wochen. Wir stehen mit den Ferien an der Spitze der Mittelschulen. Aber man möchte, dass in den Mittelschulgemeinden, wo man eine sog. Februar-Sport- und -Ferienwoche eingeführt hat, diese beibehalten werden kann. Ich finde das absolut für richtig, weil es sich um einen Anlass handelt, der von der Schule getragen ist und von ihr organisiert wird. Wo diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann die Erziehungsdirektion die Bewilligung geben. Ich habe gesagt, es könne auch eine Einquartierung, eine Seuche usw. Anlass geben, die Schule zu schliessen. Es ist schon richtig, wenn man der Erziehungsdirektion ein gewisses Mitspracherecht für die Erstreckung des Ferienanspruches einräumt. Ich möchte beantragen, dass Sie der Fassung, wie sie die Kommission vorschlägt, zustimmen.

Beschluss:

Marginale: Jährliche Schulzeit

Art. 35. Die jährliche Schulzeit beträgt 39 Wochen. Auf Gesuch hin kann die Erziehungsdirektion unter von ihr festzulegenden Bedingungen Ausnahmen bewilligen.

Art. 36

Dübi Paul, Präsident der Kommission. In diesem Artikel haben wir eine Reihe kleinerer redaktioneller Verbesserungen, die ich nicht besonders zu erwähnen brauche. Hingegen möchte ich noch ein bisschen auf die stoffliche Ueberlastung in den Sekundarschulen zu sprechen kommen. Es steht hier der Satz: «Die Tages- und Wochenstundenzahl ist so anzusetzen, dass keine Ueberlastung der Schüler eintritt.» Man hat allgemein die Auffassung, man sollte dafür sorgen, dass in der Sekundarschule das Mass der Beanspruchung nicht zu weit geht. Nun habe ich zuhanden der Erziehungsdirektion den Wunsch, dass man bei Aufstellung des kantonalen Lehrplanes darnach trachtet, einen gewissen Stoffabbau auch in der Mittelschule herbeizuführen. Das kann man ohne Zweifel, denn man ist in den letzten Jahren im Fachunterricht zu weit gegangen. Ich habe gerade gestern abend Gelegenheit gehabt, einer Sitzung der Gewerbeschule beizuwohnen. Dort wurde uns mitgeteilt, es sei zum Teil unglaublich, mit was für Vorbildung man z. B. auf dem Gebiete der Physik, der Elektrizität, in die Berufsschule komme. Aber das nütze nichts, man müsse doch von vorne anfangen mit Rücksicht auf jene, die nicht so weit vorgebildet sind. Wenn wir aber bezüglich Stoffabbau etwas machen wollen, müssen wir das über den Lehrplan zu erreichen suchen. Ich möchte in diesem Sinne votiert haben.

Noch eine Bitte in Sachen Lehrplan. Wir haben im Anschluss an das Primarschulgesetz einen ausgezeichneten Lehrplan geschaffen, der als Muster hingestellt werden kann. Ich möchte jeden Grossrat einladen, diesen Lehrplan durchzusehen, um zu erkennen, mit welcher Sorgfalt man ans Werk gegangen ist. Ich würde es sehr begrüssen, wenn man auch für die Mittelschule einen ähnlichen Lehrplan aufstellen könnte. Der Lehrplan für Primarschulen enthält einen verbindlichen und einen unverbindlichen Teil. Im verbindlichen Teil wird gesagt, was man unbedingt vermitteln muss; im unverbindlichen Teil werden Anregungen gegeben, was man noch machen könnte. Durch diesen Lehrplan ist es möglich geworden, das Pensum auch in der Primarschule etwas zu reduzieren. Nun haben wir bis heute für die Sekundarschulen einen Lehrplan, für den verbindlichen Teil. Ich würde es sehr begrüssen, wenn man auch für die Sekundarschulen einen unverbindlichen Teil des Lehrplanes aufstellen könnte.

Burren (Thun). Artikel 36 ist in der Kommission auf meinen Antrag in das Gesetz hineingekommen. Ich bin in meiner amtlichen Eigenschaft in der Lage, die Aufstellung des Lehrplanes verfolgen zu können. Ich hätte aber den Wunsch an die Erziehungsdirektion zu richten, dass man nachher den Mitgliedern der grossrätlichen Kommission für das Mittelschulgesetz eine Orientierung zukommen lasse, wie alles gedacht ist. Das würde der Sache sicher dienen.

M. **Moine,** Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Il est toujours facile d'accepter des vœux lorsqu'ils sont déjà en partie réalisés. Je comprends les soucis de M. Dübi, mais je tiens à déclarer que dès maintenant le plan des écoles moyennes établit une différence entre la partie obligatoire et la partie facultative de l'enseignement. Il est évidemment beaucoup plus difficile d'avoir, pour les écoles secondaires, un plan d'études aussi rationnel et aussi adapté aux exigences et à la mesure des enfants que pour les écoles primaires. Nous nous efforcerons cependant de ne pas trop charger le bateau. Il y a beau-

coup à faire dans ce domaine. Les parents sont responsables, mais les commissions d'école et le corps enseignant le sont aussi. Le malheur, c'est que l'enseignement secondaire, et notamment l'enseignement secondaire supérieur, souffrent de la maladie des spécialisations à outrance, au détriment des élèves et de la culture.

Nous nous préoccuperons néanmoins d'établir un plan d'études logique et rationnel, tenant compte des capacités des élèves.

Quant au vœu de M. Burren, nous en informerons les commissions d'école pour qu'elles en tiennent compte au moment voulu.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Lehrplan

Art. 36. Die Erziehungsdirektion regelt im kantonalen Lehrplan für alle in den Art. 23, 24 und 25 aufgeführten Fächern die Unterrichtszeit und die Dauer der Lektionen. Die Tages- und Wochenstundenzahl ist so anzusetzen, dass keine Ueberlastung der Schüler eintritt.

Das Ausmass der Hausaufgaben wird ebenfalls im Lehrplan geordnet.

Art. 37.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Kirchlicher Unterricht

Art. 37. Dem kirchlichen Unterricht werden im 9. Schuljahr wöchentlich zwei Lektionen während der ordentlichen Schulzeit eingeräumt.

Zwischen den örtlichen Kirchen- und Schulbehörden kann unter Beiziehung der Lehrerschaft eine andere Ordnung getroffen werden, wobei die von der Schule einzuräumende Stundenzahl jedoch nicht überschritten werden darf.

Die kirchlichen Unterrichtsstunden sind für alle Kinder einer Schule auf die gleiche Zeit anzusetzen.

Die Gemeinden sollen für diesen Unterricht der anerkannten Landeskirchen nötigenfalls Schulräume zur Verfügung stellen.

3. Schulbesuch

Art. 38

Dübi Paul, Präsident der Kommission. Bei diesem Artikel hat Herr Kollege Müller (Belp) gewünscht, man möchte prüfen, ob nicht mit Rücksicht auf die Schüler, die sich in der Reederei ausbilden lassen wollen, eine Bestimmung wegen vorzeitigen Schulaustritts aufgenommen werden könnte. Die Kommission ist der Auffassung, dass diese Ergänzung unnötig ist, weil es ein Detail betrifft, das sehr selten vorkommt. Bis jetzt haben wir alle derartigen Fälle ohne gesetzliche Bestimmung regeln können.

Herr Kollege Luder hat angeregt, ob man nicht bei lit. b beifügen sollte «auf Antrag der zuständigen Aufsichtsinstanz». Wir sind der Auffassung, dass man solche Details nicht im Gesetz regeln soll. Es genügt, wenn man in diesem Sinne zuhanden des Protokolls die Bemerkung anbringt, man sei grundsätzlich mit der Anregung von Herrn Luder einverstanden.

Müller (Belp). Ich habe soeben Kenntnis erhalten, dass mein Wunsch, den ich in der ersten Lesung angebracht habe, nicht im Gesetz berücksichtigt werden kann. Ich begreife das, aber ich hätte doch den Wunsch an den Herrn Erziehungsdirektor, dass er für die Behandlung der Gesuche, die an die Schulkommission gelangen, bestimmte Weisungen herausgibt.

Präsident. Herr Regierungsrat Moine ist einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Verbindlichkeit des Schulbesuches

Art. 38. Der Besuch der in Art. 23 aufgeführten Unterrichtsfächer ist für alle Schüler verbindlich.

Marginale: Dispensationen

Befreiung von einzelnen Fächern kann jedoch durch die Schulkommission in folgenden Fächern ausgesprochen werden:

a) aus gesundheitlichen Gründen, gestützt auf ein ärztliches Zeugnis;
b) zur Entlastung von Schülern, die sich für den Eintritt in eine höhere Schule vorbereiten;
c) vom militärischen Teil der Kadetten- oder Jugendkorpsübungen (Art. 25 lit. e) für Schüler, deren Eltern religiöse oder andere Gewissensgründe geltend machen.

Vorbehalten bleibt für den Religionsunterricht Art. 4 dieses Gesetzes.

Die mit Rücksicht auf den Unterricht im Handarbeiten und in der Hauswirtschaft notwendige Entlastung der Mädchen in andern Fächern wird im Lehrplan geregelt.

Art. 39

Dübi Paul, Präsident der Kommission. In diesem Artikel wird der Schulbesuch geregelt. Die Eltern oder deren Vertreter sind verpflichtet, die Kinder regelmässig in die Schule zu schicken. Nun habe ich schon bei Art. 24 angetönt, dass wir eine Ergänzung in dem Sinne vornehmen sollten, dass als zweiter Absatz aufgenommen wird: «Dies gilt auch für die unter Art. 24 und 25 aufgeführten Fächer, deren Besuch gemäss Art. 26 Absatz 1 erfolgt.» Der jetzige Absatz 2 würde dann Absatz 3 und Absatz 3 würde Absatz 4.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Schulbesuch

Art. 39. Die Eltern oder deren Vertreter sind verpflichtet, die Kinder regelmässig in die Schule zu schicken.

Dies gilt auch für die unter Art. 24 und 25 aufgeführten Fächer, deren Besuch gemäss Artikel 26 Abs. 1 erfolgt.

Marginale: Entschuldigungsgründe

Als Entschuldigungsgründe gelten namentlich Krankheit des Kindes, unter Umständen auch Krankheit und Todesfälle in der Familie, Wohnungswechsel.

Die Eltern oder ihre Vertreter teilen der Schule die Entschuldigungsgründe schriftlich mit.

Art. 40—43

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Bussen

Art. 40. Für unentschuldigte Schulversäumnisse wird der Verantwortliche durch die Schulkommission gebüsst. Der Bussenrahmen wird im Reglement gemäss Art. 86 festgesetzt.

Mit dieser Strafe kann bei andauernder oder mehrfach wiederholter Schulversäumnis die Ausweisung aus der Schule verbunden werden.

Marginale: Betragen

Art. 41. Von jedem Schüler werden Fleiss und Gewissenhaftigkeit im Unterricht und Anstand erwartet und gefordert.

Marginale: Disziplinarverstösse

Art. 42. Für schwere Verstösse haben sich die Schüler vor der Schulkommission zu verantworten.

Marginale: Disziplinarbefugnisse der Sekundarschulkommission

Art. 43. Der Schulkommission stehen folgende Strafbefugnisse zu:

a) mündlicher Verweis durch den Präsidenten oder durch eine Abordnung der Kommission;
b) Androhung der Ausweisung unter Benachrichtigung der Eltern;
c) Ausweisung unter Benachrichtigung der Eltern und der Primarschulbehörden.

Zu Disziplinaruntersuchungen, die eine Ausweisung zur Folge haben können, ist der Erziehungsberater beizuziehen.

Bei Vergehen gegen das Strafgesetz ist, abgesehen von wenig schwerwiegenden Fällen, dem Jugendanwalt Mitteilung zu machen. Weitere Untersuchungen durch die Lehrerschaft und die Schulkommission sind zu unterlassen.

Bei allen Disziplinaruntersuchungen sollen der betreffende Schüler und seine Eltern rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

D. Gemeinsame Bestimmungen

I.

Schulanlagen

Art. 44

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Schullokale und ihre Ausrüstung

Art. 44. Die Schulgemeinden sorgen für Erstellung, Unterhalt, Reinigung, Heizung und Beleuchtung der Schullokale und ihre zweckmässige Ausrüstung mit Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln.

Jede Mittelschule soll über die notwendigen Spezialräume und über zweckentsprechende Turnanlagen verfügen.

Art. 45

Dübi Paul, Präsident der Kommission. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass man in diesem Artikel eine etwas schönere redaktionelle Fassung als in der ersten Lesung gefunden hat.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Neu- und Umbauten

Art. 45. Vor der Ausführung von Schulhausbauten im Sinne von Art. 44 darf nicht begonnen werden, bevor die Erziehungsdirektion den Bauplatz, die Pläne und den Kostenvoranschlag genehmigt hat. Diese Vorschrift gilt auch bei wesentlichen Umbauten.

Die vom Regierungsrat aufgestellten Richtlinien für den Neubau und Umbau von Schulhäusern, Lehrerwohnungen inbegriffen, für Turnhallen, Turn- und Spielplätze sind bei allen einschlägigen Arbeiten massgebend.

Art. 46

Dübi Paul, Präsident der Kommission. Ich möchte Sie nur auf den neuen Text verweisen, der vorgeschlagen wird. Inzwischen ist das Lehrerbesoldungsgesetz angenommen worden, so dass dieser Absatz 3 weggelassen werden kann.

Graber (Reichenbach). In Artikel 46 lautet der zweite Abschnitt: «Für Gemeinden mit sehr geringer Steuerkraft und sehr hohen Steueranlagen kann für den Neu- und Umbau von Schulhäusern, Lehrerwohnungen inbegriffen, der Beitrag bis auf 75 % erhöht werden.» Ich möchte beantragen, dass man die beiden Wörtchen «sehr» streicht, so dass es einfach heisst: «Für Gemeinden mit geringer Steuerkraft und hoher Steueranlage . . .» Mit dieser Aenderung wird der Artikel dem Primarschulgesetz angeglichen.

Graf. Ich möchte beantragen, dass Absatz 3 trotz Annahme des Lehrerbesoldungsgesetzes so beibehalten wird, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen ist.

Dübi Paul, Präsident der Kommission. Herr Graber wünscht, dass man für das Mittelschulgesetz den gleichen Text wie für das Primarschulgesetz übernimmt. Dem könnte man entsprechen, indem auch im Primarschulgesetz vorgesehen ist, dass Gemeinden mit geringer Steuerkraft und hoher Steueranlage 75 % bekommen sollen. Das ist nach wie vor die Meinung der Kommission gewesen, als man den Mindestsatz von 5 auf 10 % erhöhte. Bis jetzt war es so, dass die Bestimmungen des Primarschulgesetzes gelten sollten, bis wir eine neue Fassung des Mittelschulgesetzes auch für Sekundarschulbauten haben. Also ist der Antrag von

Herrn Graber richtig, und wir wollen ihm beipflichten.

Bezüglich des Antrages Graf zu Alinea 3 überlasse ich den Entscheid dem Rate.

Ruef. Ich möchte bitten, dem Antrag von Herrn Kollege Graber, die beiden Wörtchen «sehr» im zweiten Alinea zu streichen, zuzustimmen. Es geht darum, dass die finanzschwachen Gemeinden, die Sekundarschulen haben, eher zu einem ausserordentlichen Beitrag kommen können. Wir haben in diesem Mittelschulgesetz den finanzstarken Gemeinden ebenfalls ganz wesentliches Entgegenkommen gezeigt, indem man die Beiträge an die Schulhausbauten von 5 % auf minimal 10 % erhöht hat. Darum ist es angebracht, dass man auch den finanzschwachen Gemeinden entgegenkommt.

Lehmann (Brügg). Ich möchte den Antrag von Herrn Grossrat Graf, Absatz 3 stehen zu lassen, wärmstens unterstützen, und zwar aus dem einfachen Grunde, um auf die zahlreichen Trägergemeinden von Sekundarschulen, die viele auswärtige Schüler haben — bei uns in Brügg ist es ungefähr die Hälfte —, Rücksicht zu nehmen. Auch wenn das, was im Abschnitt 3 steht, schon im Lehrerbesoldungsgesetz enthalten ist, so ist es gleichwohl gut, wenn es hier steht; man hat diese Bestimmung dann auch gleich zur Hand. Für die Annahme dieses Gesetzes ist es vielleicht nicht unwichtig, wenn dieser Abschnitt beibehalten wird. Nach meiner Meinung kann man ihn ohne weiteres stehen lassen; auch in anderen Gesetzen wird dies und jenes wiederholt, und zwar gewiss nicht zum Schaden der Klarheit.

M. **Moine,** Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je suis d'accord avec les deux propositions présentées. Qu'on supprime ou qu'on maintienne les mots « très » ne changera rien à la procédure, car le décret que nous établirons pour l'application de la loi sur les écoles moyennes sera conforme à celui appliqué pour les écoles primaires.

Par conséquent, que le texte de la loi fasse mention de « communes chargées » ou de « communes très chargées » ne modifiera en rien la situation. Vous pouvez donc alléger le texte en supprimant les mots « très ». Les communes, en effet, seront classées dans des catégories allant du 10 au 75 %.

D'autre part, j'approuve la proposition de M. Graf. Il n'y a pas contradiction entre la nouvelle loi sur les écoles moyennes et la loi sur les traitements; il s'agit simplement d'une garantie supplémentaire.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Staatsbeiträge

Art. 46. Der Staat richtet Beiträge in der Höhe von 10—50 % an die Bau- und Erstellungskosten von Mittelschulanlagen aus. Der Ansatz richtet sich nach der Steuerkraft und der Steueranlage der Gemeinden.

Für Gemeinden mit geringer Steuerkraft und hoher Steueranlage kann für den Neu- und Umbau von Schulhäusern, Lehrerwohnungen inbegriffen, der Beitrag bis auf 75 % erhöht werden.

Wird die Schule zu mehr als einem Drittel von Schülern aus andern Gemeinden besucht, so ist der Staatsbeitrag gleich zu berechnen wie für einen Gemeindeverband, bestehend aus der Trägergemeinde und den übrigen Gemeinden, aus denen die Mittelschule regelmässig besucht wird.

Das Nähere wird durch Dekret des Grossen Rates geregelt. Die Bestimmung von Art. 45 gilt unabhängig von der Bewilligung eines Staatsbeitrages.

II.

Der Lehrer

1. Wahl und Wiederwahl

Art. 47 und 48

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Ausschreibung

Art. 47. Eine Lehrstelle darf nur gestützt auf eine Ausschreibung im Amtlichen Schulblatt definitiv besetzt werden.

Freie Lehrstellen werden auf den Antrag der Schulkommission von der Erziehungsdirektion ausgeschrieben. Die Frist für die Anmeldung beträgt mindestens acht Tage. Die Ausschreibung muss alle mit der Stelle verbundenen Rechte und Pflichten der Lehrkraft enthalten, soweit sie sich nicht aus den staatlichen Erlassen und den ausdrücklich aufgeführten Reglementen der Gemeinde ergeben. Es dürfen keine Bedingungen für die Wählbarkeit aufgestellt werden, welche über die gesetzlichen und reglementarischen Voraussetzungen hinausgehen. Die Verpflichtungen der Schulgemeinde und der Lehrerschaft richten sich nach der Ausschreibung und den darin erwähnten Erlassen.

Marginale: Wahl und Genehmigung

Art. 48. Die Lehrer werden durch die Schulkommission gewählt. Die Wahlen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 49

Dübi Paul, Präsident der Kommission. Sie sehen im ersten Alinea, dass man das Wort «unverbindlich», das in der ersten Lesung aufgenommen wurde, wieder herausgestrichen hat. Ob Sie verbindlich oder unverbindlich oder gar nichts sagen, so ändert das gar nichts an der Wahlkompetenz, die unbeschränkt bei der Schulkommission ist. Diese Kompetenz kann durch nichts eingeengt werden. Das ist bei jeder Wahlbehörde so, die eine Wahlkompetenz hat. Wenn man einem anderen Organ noch ein Vorschlagsrecht einräumt, ist das immer unverbindlich. Man hat gefunden, es sei nicht elegant, wenn man dem Frauenkomitee im Gesetz sage, es könne zwar einen Vorschlag machen, aber nur unverbindlich. In der Regel ist es ja so, dass die Vorschläge des Frauenkomitees von der Schulkommission akzeptiert werden. Ich habe

wenigstens in Bern noch von keinem Fall gehört, wo es anders gewesen wäre. Wenn man weiss, dass das Frauenkomitee jemand vorschlägt, der nicht hundertprozentig genehm ist, so redet man miteinander. Ich möchte daher beantragen, zu sagen, «auf den Vorschlag» statt «auf den unverbindlichen Vorschlag».

Friedli. Ich will keinen Gegenantrag stellen, aber doch bemerken, dass man sich bewusst sein muss, dass, wenn das Wort «unverbindlich» gestrichen wird, die Schulkommission nicht mehr eigentliche Wahlbehörde, sondern bloss noch Bestätigungsbehörde ist. Es handelt sich hier ja um ein Gesetz, und man muss auf das Gesetz abstellen. Es ist daher nicht gleichgültig, ob man das Wort «unverbindlich» aufnimmt oder weglässt. Wenn das Wort «unverbindlich» im Gesetz steht, hat die Schulkommission das letzte Wort; sie kann jemand anders vorschlagen und wählen. Wenn das Wort «unverbindlich» weggelassen wird, handelt es sich um einen Bestätigungsakt; die Schulkommission hat den Vorschlag zu akzeptieren. Das ist doch ein Unterschied.

Präsident. Der neue Vorschlag der Kommission wird an sich nicht bestritten. Sie haben ihm somit zugestimmt.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 49. Arbeitslehrerinnen werden auf den Vorschlag des Frauenkomitees durch die Schulkommission gewählt.

Haushaltungslehrerinnen, die in der betreffenden Gemeinde nur an der Mittelschule unterrichten, werden auf Antrag der zuständigen Aufsichtsinstanz (Art. 79 Abs. 2) ebenfalls durch die Schulkommission gewählt.

In beiden Fällen unterliegt die Wahl der Genehmigung durch die Erziehungsdirektion.

Das Mitspracherecht der Schulkommission bei der Wahl von Haushaltungslehrerinnen, die auch an andern Schulen derselben Gemeinde unterrichten, wird im Gemeindereglement geordnet.

Art. 50—54

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Amtsdauer

Art. 50. Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre und beginnt am 1. April oder am 1. Oktober.

Hilfslehrer mit einer reduzierten Zahl von Unterrichtsstunden werden in der Regel für die Dauer eines Jahres gewählt. Diese Wahlen bedürfen der Genehmigung der Erziehungsdirektion.

Marginale: Rücktritt

Art. 51. Wer an eine Lehrstelle definitiv gewählt ist, darf sie ohne Zustimmung der Schulkommission vor Ablauf eines Jahres nicht verlassen. Der Rücktritt darf, besondere Umstände vorbehalten, nur auf Ende eines Schulsemesters erfolgen.

Zuwiderhandelnden kann der Regierungsrat den Staatsanteil an ihrer Besoldung ganz oder teilweise entziehen.

Die Demission ist beim Rücktritt vom Lehramt spätestens Ende Dezember oder Ende Juni, bei Stellenwechsel spätestens Ende Januar oder Ende Juli der Kommission einzureichen.

Marginale: Provisorische Wahl

Art. 52. Wird eine Lehrstelle im Laufe eines Schulhalbjahres frei oder kann eine freie Stelle nicht rechtzeitig definitiv besetzt werden, so hat die Schulkommission für eine provisorische Besetzung der Stelle zu sorgen. Diese Wahlen bedürfen der Genehmigung der Erziehungsdirektion.

Eine provisorisch besetzte Stelle ist möglichst bald definitiv zu besetzen.

Marginale: Vertretung

Art. 53. Bei Krankheit, Urlaub oder Militärdienst des Lehrers sorgt die Schulkommission nach Anhörung des Schulvorstehers und des Lehrers für eine Vertretung. Die Wahl von Vertretern an Sekundarschulen und Gymnasialklassen innerhalb der Schulpflicht unterliegt der Genehmigung durch das Sekundarschulinspektorat. Die Erziehungsdirektion kann diesem auch die administrative Aufsicht über Vertretungen an Gymnasien übertragen.

Marginale: Wiederwahl

Art. 54. Spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtsdauer eines definitiv gewählten Lehrers beschliesst die Schulkommission, ob die Stelle auszuschreiben sei. Wird Nichtausschreibung beschlossen, so gilt der Stelleninhaber für eine weitere Amtsdauer als gewählt.

Die Wiederwahl sämtlicher Lehrkräfte einer Schule erfolgt gleichzeitig. Definitive Wahlen in der Zwischenzeit sind nur für den Rest der Amtsdauer zu treffen und unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

2. Pflichten und Rechte

Art. 55

Schwarz (Bern). In Art. 55 werden die Lehrer an den Sekundarschulen verpflichtet, den Unterricht sorgfältig vorzubereiten und die Schulstunden gewissenhaft einzuhalten. Diese sorgfältige Vorbereitung ist sicher für die Sekundarlehrer ein bisschen schwierig, die 25 % mehr Stunden haben müssen als die Primarlehrer. Es ist ein Unterschied, an einer Sekundarschule zu unterrichten, mit unter Umständen drei Fremdsprachen, oder an einer Primarschule, weil die Korrekturen bei Fremdsprachen ausserordentlich viel Zeit beanspruchen. Ich möchte zwar keinen Abänderungsantrag stellen, aber doch die Gelegenheit nicht unbenützt lassen, um darauf aufmerksam zu machen, dass die Sekundarlehrer auf dem Lande — in der Stadt kann das nicht aufkommen — gelegentlich ganz übermässig beansprucht werden, so dass das Einhalten dieses Art. 55 sehr erschwert wird. Wie man hier

abhelfen kann, weiss ich nicht, aber der Herr Erziehungsdirektor wird schon den richtigen Weg finden.

M. **Moine,** Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. A ce propos, la loi ne fixe rien, mais d'après le plan d'études, un maître des écoles moyennes doit avoir au moins 31 heures d'enseignement hebdomadaire, de sorte qu'avec un enseignement de 29 à 31 heures, il a l'obligation morale de préparer ses leçons. La situation se complique, évidemment, lorsque le maître accepte huit à dix heures d'enseignement dans d'autres écoles complémentaires, cours de commerçants, etc. Mais, comme tâche première, les maîtres des écoles moyennes ont de 29 à 31 heures d'enseignement en classe.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Allgemeines

Art. 55. Der Lehrer hat innerhalb der Schranken der gesetzlichen Erlasse die Weisungen der Schulbehörden zu befolgen.

Im übrigen übt er in den Grenzen des Lehrplanes seinen Beruf selbständig aus.

Der Lehrer ist verpflichtet, durch sorgfältig vorbereiteten Unterricht und gutes Beispiel an der Erfüllung des Erziehungszweckes zu arbeiten. Er hat die Schulstunden gewissenhaft einzuhalten und während denselben seine ganze Kraft der Schule zu widmen.

Art. 56—59

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Nebenbeschäftigung

Art. 56. Der Lehrer darf weder eine Beamtung übernehmen noch eine Nebenbeschäftigung ausüben, welche die Schulführung oder sein Ansehen beeinträchtigen. In streitigen Fällen entscheidet die Erziehungsdirektion.

Die Erziehungsdirektion kann einem Lehrer, der seine beruflichen Pflichten mangelhaft erfüllt, jede nebenamtliche Tätigkeit, die wesentliche Zeit beansprucht, untersagen.

Ein solcher Entscheid kann an den Regierungsrat weitergezogen werden.

Im übrigen gelten die Unvereinbarkeitsvorschriften des Gemeindegesetzes.

Marginale: Teilnahme an Verhandlungen der Schulkommission

Art. 57. Die Lehrer wohnen den Verhandlungen der Schulkommission, welche weder sie selbst noch einen ihrer Kollegen persönlich betreffen, mit beratender Stimme bei.

In grösseren Schulen wird die Lehrerschaft durch eine aus ihrer Mitte gewählte Abordnung vertreten. Doch ist jeder Lehrer berechtigt, seine Anliegen persönlich vor der Kommission zu vertreten. Der Vorsteher oder Rektor der Schule nimmt an allen Verhandlungen, die ihn nicht persönlich betreffen, mit beratender Stimme teil.

Marginale: Besoldung und Versicherung

Art. 58. Die Besoldung, Vertretung und Versicherung der Lehrkräfte wird durch das Lehrerbesoldungsgesetz und die darauf fussenden weiteren Erlasse des Staates und der Gemeinde geordnet.

Marginale: Pensionsberechtigung

Der Staat garantiert die Leistungen der Lehrerversicherungskasse an ihre Mitglieder nach den Bestimmungen ihrer Statuten. Letztere bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Der Lehrer ist von dem in den Statuten der Lehrerversicherungskasse festgelegten Rücktrittsalter hinweg pensionsberechtigt. Der Rücktritt vom Lehramt hat spätestens am Ende des Schulsemesters zu erfolgen, in welchem der Lehrer das 70. Altersjahr vollendet.

Vorbehalten bleibt die zwangsweise Versetzung in den Ruhestand nach den Vorschriften des Lehrerbesoldungsgesetzes.

Marginale: Unfallversicherung der Lehrer

Die Lehrer sind in die Unfallversicherung gemäss Art. 85 dieses Gesetzes einzubeziehen.

Marginale: Fortbildung der Lehrer

Art. 59. Der Staat beteiligt sich an den Kosten für die Fortbildung der Lehrer. Das Nähere wird in einer Verordnung des Regierungsrates festgesetzt.

3. Disziplinarmassnahmen

Art. 60

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Verfahren

Art. 60. Eine Disziplinarstrafe kann gegen einen fehlbaren Lehrer verhängt werden:

1. Gestützt auf ein Verfahren, welches die Schulkommission, der Inspektor oder die Erziehungsdirektion von Amtes wegen eröffnet haben;
2. gestützt auf ein Beschwerdeverfahren.

Art. 61

Dübi Paul, Präsident der Kommission. Dieser Artikel wurde redaktionell etwas besser gefasst.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Disziplinarmittel

Art. 61. Disziplinarmittel gegen fehlbare Lehrer sind:

1. Der Verweis. Er erfolgt durch die Schulkommission, den Schulinspektor oder die Erziehungsdirektion. In Gegenwart von Schülern darf dem Lehrer kein Verweis erteilt werden.
2. Die Kürzung der Besoldung auf die Dauer von drei bis sechs Monaten um einen Betrag, der

das Maximum der gesetzlichen Alterszulagen nicht übersteigt. Diese Massnahme wird vom Regierungsrat getroffen und kann mit der Androhung des Abberufungsbegehrens verbunden werden. Die Kürzung der Besoldung wird verfügt bei dauernder grober Pflichtvernachlässigung, bei wiederholter Uebertretung gesetzlicher Vorschriften oder bei beharrlicher Nichtbefolgung behördlicher Weisungen.

3. Die Abberufung nach den Vorschriften des kantonalen Beamtengesetzes.

Diese Massnahmen dürfen erst zur Anwendung gelangen, nachdem der betroffene Lehrer Gelegenheit hatte, zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

Art. 62—64

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Einstellung

Art. 62. Wenn das Wohl der Schule es dringend verlangt, stellt die Erziehungsdirektion einen Lehrer, gegen den ein Verfahren hängig ist, das zum Antrag auf Abberufung oder zur Amtsentsetzung führen könnte, gestützt auf den Bericht des Schulinspektors provisorisch im Amte ein. Der Lehrer und die Schulkommission sind vorher anzuhören.

Marginale: Ueberweisung an die Erziehungsdirektion

Art. 63. In allen Fällen, in welchen ein Verfahren im Sinne von Art. 60 die Abberufung oder die Amtsentsetzung zur Folge haben könnte, werden die Akten sofort mit dem Gutachten des Schulinspektors der Erziehungsdirektion überwiesen.

Marginale: Gymnasien

Art. 64. Disziplinarverfahren, die ausschliesslich Vorfälle in Gymnasialklassen mit Schülern ausserhalb der Schulpflicht zum Gegenstand haben, werden ohne das Inspektorat behandelt.

III.

Beschwerdewesen

Art. 65—67

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Beschwerdeinstanzen

Art. 65. Beschwerden von Eltern oder anderen Personen gegen den Lehrer werden von der Schulkommission, solche von Eltern oder Lehrern gegen die Schulkommission vom Schulinspektor entschieden.

Die zur Behandlung zuständige Stelle kann verlangen, dass eine Beschwerde schriftlich vorgelegt wird. Jede Beschwerde ist den Beteiligten sofort zu eröffnen.

Marginale: Weiterziehung

Art. 66. Rekurse gegen Disziplinarverfügungen und gegen Entscheide über Disziplinarbeschwerden werden vom Regierungsrat entschieden. Dasselbe gilt für Rekurse gegen andere Beschwerdeentscheide wegen Verletzung oder willkürlicher Anwendung von staatlichen Erlassen oder Gemeindereglementen.

Marginale: Gymnasien

Art. 67. Bei der Behandlung von Beschwerden gegen Behörden und Lehrer an Gymnasien ausserhalb der obligatorischen Schulpflicht wird das Inspektorat als Beschwerdeinstanz durch die Erziehungsdirektion ersetzt.

IV.

Die Behörden

1. Der Regierungsrat

Art. 68

Dübi Paul, Präsident der Kommission. Sie sehen, dass man bei Ziffer 4 neben den Reglementen auch noch die Verordnungen erwähnt hat. Das hatte man früher vergessen. Ebenfalls sind in Klammer die entsprechenden Artikel des Gesetzes aufgeführt. Das erleichtert das Kontrollieren.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Befugnisse

Art. 68. Der Regierungsrat hat folgende Befugnisse:

1. Genehmigung der Errichtung oder Aufhebung von Schulen und Klassen;
2. Wahl der Staatsvertreter in die Schulkommission;
3. Genehmigung der definitiven Lehrerwahlen;
4. Erlass der in diesem Gesetz vorgesehenen Verordnungen und Reglemente (Art. 11, 14, 27, 45, 59, 73 und 86);
5. Genehmigung von Gemeindeerlassen gemäss Art. 8, 10, 25, 77 Abs. 3 und 87;
6. Bewilligung der Durchführung von Maturitätsprüfungen;
7. Entscheidung von Rekursen.

2. Die Erziehungsdirektion

Art. 69

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Oberaufsicht

Art. 69. Der Erziehungsdirektion steht unter Vorbehalt der Befugnisse des Regierungsrates die Oberaufsicht über das Mittelschulwesen zu.

Art. 70

Dübi Paul, Präsident der Kommission. In diesem Artikel haben wir den Anregungen unseres

Kollegen Bircher Rechnung getragen. Zur Behandlung gemeinsamer Ausbildungs- und Uebertrittsfragen wird eine Kommission bestellt, in die Mitglieder der Schulbehörden, der Lehrerschaft sowie Vertreter der Erziehungsdirektion wählbar sind. Das ist ein erster Anfang. Wir haben auch mit Herrn Bircher gesprochen, ob er einverstanden sei. Wichtig ist, dass man die Sache grundsätzlich hier verankert; später kann man wieder darauf zurückkommen. Ich möchte Sie bitten, dieser wertvollen Anregung zuzustimmen.

M. **Moine,** Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je puis faire à ce sujet la déclaration suivante: l'article 70 prévoit que la Direction de l'instruction publique pourra se faire représenter au sein de la commission envisagée. Cela signifie que cette commission pourra comprendre un représentant de la Direction de l'instruction publique, mais que les autres membres seront des représentants des parents, de l'opinion publique, des milieux scientifiques ou littéraires qui s'intéressent à l'école.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Begutachtende Kommission

Art. 70. Zur Behandlung gemeinsamer Ausbildungs- und Uebertrittsfragen bestellt die Erziehungsdirektion eine Kommission. In diese sind Mitglieder der Schulbehörden und der Lehrerschaft, sowie Vertreter der Erziehungsdirektion wählbar.

3. Das Sekundarschulinspektorat

Art. 71—74

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Wahl

Art. 71. Für die fachliche Aufsicht über die Sekundarschulen werden vom Regierungsrat zwei bis drei Inspektoren gewählt. Die einzelnen Inspektoratskreise werden durch Dekret des Grossen Rates umschrieben.

Marginale: Privater Unterricht

Art. 72. Die Erziehungsdirektion bestimmt, welche privaten Schulen der Aufsicht des Sekundarschulinspektorates unterstellt werden.

Marginale: Aufgabe

Art. 73. Die Inspektoren haben das Hauptgewicht ihrer Tätigkeit auf die erzieherische und allgemein bildende Aufgabe des Unterrichts zu legen. Ihre Pflichten und Befugnisse pädagogischer und administrativer Art werden in einem Reglement des Regierungsrates geordnet.

Der Verkehr zwischen Lehrern und Schulkommissionen einerseits und Erziehungsdirektion anderseits geht über das Inspektorat.

Marginale: Schulaufsicht über einzelne Fächer

Art. 74. Der Grosse Rat kann durch Dekrete die besondere Aufsicht über den Turnunterricht, den Mädchenhandarbeitsunterricht und den hauswirtschaftlichen Unterricht ordnen.

Schluss der Sitzung um 11.40 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Vierte Sitzung

Mittwoch, den 14. November 1956, 14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Tschäppät

Die Präsenzliste verzeigt 177 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 23 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aebi, Althaus, Baumgartner (Schüpbach), Brahier, Burri, Châtelain, Düby, Häusler, Lädrach, Leuenberger, Nahrath, Oldani, Rihs, Tannaz, Tschannen (Gerzensee), Tschanz, Tschumi, Vuilleumier, Wyss; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Arni (Bangerten), Geissbühler (Spiegel), Herren, Hess.

Tagesordnung:

Gesetz über die Mittelschulen

Zweite Lesung

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 54 hievor)

4. Die Schulkommission

Art. 75

Dübi Paul, Präsident der Kommission. Im Artikel 75 ist die Zusammensetzung und Wählbarkeit der Sekundarschulkommission geordnet. Der Streit geht um die Zusammensetzung. Dass neben den Gemeinden auch der Staat soll Vertreter abordnen können, ist unbestritten. Die Kommission hatte in der ersten Lesung, aus durchaus vertretbaren Gründen, vorgeschlagen, das bisherige Vertretungsverhältnis umzukehren, also den Gemeinden einen Vertreter mehr zu geben als dem Staat. Der Grosse Rat entschied, dass es beim bisherigen Modus bleiben soll, wonach die Regierung einen Vertreter mehr abordnet als die Gemeinden. Die Kommission hat sich am Schlusse ihrer Beratungen nochmals mit dieser Frage befasst und gelangte zum Schluss, man wolle den Entscheid dem Grossen Rat überlassen, ohne einen neuen Antrag zu stellen.

Die heutige Regelung stammt aus der Zeit, in der wir im Kanton die Sekundarschulen einführten. Der Kanton musste den Bestand dieser Schulen garantieren, und weil er das Risiko trug, wünschte er einen Vertreter mehr zu haben als die Gemeinden. Die Verhältnisse haben sich aber im Laufe der letzten hundert Jahre geändert. Jetzt werden die Sekundarschulen von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden getragen. Die Staatsgarantie wurde abgeschafft. Also kann man sich fragen, ob es noch gerechtfertigt sei, dass der Staat einen Vertreter mehr hat als die Gemeinden. — Man wollte das Vertretungsverhältnis auch darum ändern, weil die Gemeinden, als Träger der Schule, die grösseren Lasten zu tragen haben als der Staat. — Diese sachlichen Ueberlegungen führten die Mehrheit der Kommission seinerzeit zu ihrem Vorschlag. Gegen diesen wurde geltend gemacht, die Staatsvertretung habe sich bewährt, es bestehe keine Veranlassung, sie à tout prix zu ändern. Der Staat sei in der Bestellung seiner Vertreter in der Regel freier als die Gemeinden; er sei unabhängiger, während die Gemeinden auf die politischen Verhältnisse und andere Umstände Rücksicht nehmen müssten.

Ich glaube, es wäre falsch, zu sagen, es handle sich da um eine parteipolitische Angelegenheit. Man kann in guten Treuen die eine oder die andere Auffassung vertreten. In der Expertenkommission blieb der Sprechende, der zusammen mit einem Vertreter der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion den Antrag auf Umkehrung des Vertretungsverhältnisses stellte, in der Minderheit. In der grossrätlichen Kommission erhielten wir aber eine Mehrheit für unsere Auffassung. Schliesslich aber haben mir Vertreter aus beiden Lagern entgegnet, es sei nicht nötig, etwas, das sich während hundert Jahren eingelebt habe, zu ändern. In der Tat handelt es sich nicht um eine weltbewegende Frage. Ich glaube, man kann das Ergebnis der ersten Lesung hinnehmen. Ich möchte den Entscheid dem Grossen Rat überlassen, ohne einen neuen Antrag zu stellen.

Haltiner. Ich erlaube mir, dem Rat unverbindlich den Vorschlag zu unterbreiten, es sei der erste Satz von Artikel 75, ähnlich wie der Antrag schon bei der ersten Lesung lautete, wie folgt einzuleiten: «Für jede organisierte Mittelschule ist eine Schulkommission zu bestellen.» Bei der ersten Lesung hatte ich den Eindruck, man habe mich nicht recht verstanden. Man hat auf das Organisationsgesetz und auf die Gemeindeautonomie hingewiesen. Ich bin aber nach wie vor der Auffassung, dass man den Grundsatz ins Gesetz aufnehmen müsse, dass für jede organisierte Schule eine Schulkommission einzusetzen sei. Im Volke ist das Interesse an Schulfragen grösser als je zuvor. Die Schüler aus den Jahrgängen mit hoher Geburtenzahl treten nun in die Mittelschulen, bevölkern das Progymnasium und das Gymnasium. Schon daraus ergibt sich eine grössere Anteilnahme der Eltern an Schulfragen.

Demgegenüber herrscht bei der Bestellung der Kommission ein gewisser konservativer Geist. Mit der Verpflichtung, für jede organisierte Schule eine Kommission zu bestellen, möchte ich auflokkernd wirken. Es geht darum, eine demokratischere Verwaltung ins Schulwesen zu bringen. Der Gesetzgeber hat ja den Schulkommissionen sehr grosse Kompetenzen übertragen; sie sind in letzter Instanz Wahlbehörden; sie müssen die Schulen beaufsichtigen, sollten bei der Aufnahme von Schülern mitwirken und Schulbesuche durchführen. Das ist in Fällen, wie wir sie kennen, wo eine einzige Kommission von 9 Mitgliedern 77 Klassen in 6 Schulhäusern mit 2000 Schülern zu betreuen hat, nicht möglich. Mir scheint, dass man durch die An-

nahme meines Antrages auch die Verbindung der Schule zum Elternhaus verbessern könne. Der Frau, und auch allfälligen Minoritäten, kann dadurch ein vermehrtes Mitspracherecht in Schulangelegenheiten eingeräumt werden. Auch wenn dem von mir beantragten Satz später vielleicht nur prophylaktische Wirkung zukommen wird, weil man mit der Zeit ohnehin so vorgeht, ist dieser Zusatz doch wünschenswert. Ich bitte Sie, ihm zuzustimmen.

Mischler. Zu allererst möchte ich die Gelegenheit benützen, um dem Rat für die Aufgeschlossenheit in bezug auf die Unentgeltlichkeit hier bestens zu danken. Ich bin überrascht, dass man diskussionslos so weit gegangen ist. Trotzdem kann der Artikel 75, vom Standpunkt der Arbeiterschaft aus betrachtet, nicht befriedigen. Im Auftrage der sozialdemokratischen Fraktion beantrage ich Ihnen daher, es sei die Schulkommission so zusammenzusetzen, wie es Ihnen seinerzeit von der Kommission vorgeschlagen wurde. Auch ich betrachte diese Angelegenheit nicht vom rein parteipolitischen Standpunkte aus. Die Kommission gelangte aus sachlichen Ueberlegungen in der ersten Lesung dazu, Ihnen zu beantragen, es sei das Vertretungsverhältnis umzukehren. Dass sich die bisherige Regelung eingelebt hat, ist an sich kein Grund, auf eine Aenderung zu verzichten. Kollege Burren verwies auf die Expertenkommission, in der gute Kenner des Sekundarschulwesens amtieren, die zur Ueberzeugung gelangt sei, man sollte nichts ändern. Mir erscheint aber der Standpunkt, wie ihn die grossrätliche Kommission in der ersten Lesung einnahm, logischer. Die Arbeiterschaft versteht es nicht, dass man die bisherige Regelung beibehalten will, nachdem der Kanton keine Garantie mehr für die Sekundarschulen zu übernehmen hat. Es besteht kein stichhaltiger Grund mehr für die Uebervertretung des Staates. Ich hatte in vielen Versammlungen Gelegenheit, die Arbeiterschaft über das neue Gesetz zu orientieren. Ich war überrascht, zu sehen, welch grosse Bedeutung die Arbeiterschaft, aus dem Grunde, den ich Ihnen soeben genannt habe, der Zusammensetzung der Schulkommissionen beimisst. Man muss diese Angelegenheit auch ein wenig vom abstimmungspolitischen Standpunkt aus beurteilen. Ich will hier nicht schwarzmalen, aber nachdem ich verschiedenen Versammlungen beigewohnt habe, wäre ich beunruhigt, wenn das Vertretungsverhältnis in den Schulkommissionen nicht geändert würde. Bei der ersten Lesung war ich versucht, anzunehmen, man wolle einfach da und dort auf dem Wege die politische Zusammensetzung der Kommissionen korrigieren. Ich nehme an, Kollege Burren habe es nicht so gemeint, aber bei Ihrem Entscheid kann man doch zu solchen Ueberlegungen gelangen. Nach meinem Dafürhalten müssen wir auch in dieser Angelegenheit das freie Spiel der Kräfte walten lassen. Wir dürfen gegenüber dem Stimmbürger nicht den Eindruck erwecken, wir wollten auf Umwegen, über die Staatsvertretung, etwas korrigieren. Denen, die aus rein parteipolitischen Ueberlegungen die Auffassung haben, man sollte an der Uebervertretung des Staates festhalten, möchte ich sagen, dass sich das, je nach den Verhältnissen in den Gemeinden, einmal zu Gunsten, das andere Mal zu Ungunsten einer Partei auswirken kann. Aus sachlichen Ueberlegungen bitte ich Sie dringend, den Gemeinden einen Vertreter mehr zu gewähren als dem Staat. Das Volk würde eine andere Lösung nicht verstehen. Mit diesem Gesetz wollen wir ja auch das Verhältnis der Gemeinden zur Schule ein wenig ändern. Mein Antrag entspricht durchaus dieser Tendenz. Ich bitte Sie, ihm zuzustimmen.

Huwyler. Um das neutrale Wesen der Mittelschulkommissionen nicht zu schmälern, und damit Frauen und Männer, die sich für die Mitarbeit in solchen Kommenssionen sehr gut eignen, auch dann mitwirken können, wenn sie keiner politischen Partei angehören, stimmt die freisinnig-demokratische Fraktion dem Ergebnis der ersten Lesung zu. Das sollte eben keine parteipolitische Frage sein. Beispielsweise in Thun achtet man bei der Wahl der Lehrkräfte für die Mittelschulen nicht auf die Parteifärbung der Kandidaten.

Was Herr Haltiner vorhin beantragte, entspricht unseren Verhältnissen in Thun.

Burren (Thun). Herr Mischler hat politische Momente angezogen, hat eine sehr deutliche Anspielung auf meine Person gemacht. Ich hoffe nicht, dass er damit eine Unterschiebung beabsichtigte. Man muss die Angelegenheit wirklich sachlich anschauen. Wie ich schon im Februar sagte, scheint mir bezeichnend, dass die vollständig unpolitische Expertenkommission eindeutig zum Schluss gelangte, dass die bisherige Regelung sich bewährt hat. Ich möchte die Gelegenheit ergreifen, darauf hinzuweisen, dass offenbar mein Votum vom Februar nicht ganz genau stenographiert wurde; ich sagte nicht, die Expertenkommission sei «einstimmig» zu ihrem Schluss gekommen, sondern dies sei «eindeutig» geschehen. — Wir wollen nicht den bisherigen Zustand und die Leute, die in den Kommissionen gearbeitet haben, desavouieren, indem wir sagen, das bisherige System sei offenbar nicht das richtige. Es hat jedenfalls sehr gut gespielt. Ich bin froh, dass Herr Mischler das Argument von der Gemeindeautonomie in dem Zusammenhang nicht vorgetragen hat; denn es handelt sich tatsächlich nicht um eine Frage der Gemeindeautonomie. Es handelt sich auch nicht um eine politische Frage, sondern es geht darum, nach Möglichkeit eine ruhige Kontinuität zu wahren. Erscheinungen, wie man sie in der Primarschule feststellte, wie die sehr starke Abhängigkeit gewisser Entscheidungen von den Tagesströmungen, hat man in den Sekundarschulen nicht festgestellt. Es war gut, dass die Sekundarschulen über diese Tagesströmungen hinausgehoben waren.

Es ist eine Ermessensfrage, ob man so oder anders entscheiden wolle. Aber die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei sieht keinen Grund, das bewährte System zu ändern.

Schneider. Die sozialdemokratische Fraktion verlangt durch ihren Sprecher, Kollege Mischler, eine Aenderung des Artikels 75, weil sie davon überzeugt ist, dass das bisherige System den Gegebenheiten des Trägers der Schule, den Gemeinden, zu wenig Rechnung trägt. Verschiedene Votanten stellen die Verhältnisse so dar, als ob sich

die politischen Parteien am Mittelschulwesen desinteressierten. Das stimmt nicht. In unserer Demokratie müssen die Parteien lebhaften Anteil am Schulwesen nehmen. Es mag da und dort bequem sein, das sogenannte bewährte System zu loben und beizubehalten, um den veränderten politischen Mehrheitsverhältnissen nicht Rechnung tragen zu müssen. Darum geht es nämlich. Ich komme mit der Bevölkerung aller Teile des Kantons in Kontakt und habe dabei beobachtet, dass sich die politischen Parteien um das Schulwesen interessieren. Es wäre ein Fehler, wenn sie das nicht täten. Ich glaube, es ist der Schule bisher nicht schlecht bekommen, dass sich die Parteien um sie bekümmerten und hie und da in bezug auf die Zusammensetzung einer Schulkommission ein parteipolitischer Kampf hat ausgetragen werden müssen. Ich sehe nicht ein, weshalb man beim Mittelschulwesen nicht eine Aenderung treffen soll. Die sozialdemokratische Fraktion beantragt eine Aenderung des jetzigen Systems, weil dadurch, dass die Staatsvertreter die Mehrheit haben, die Vertreter unserer Partei in einem Teil des Kantons benachteiligt sind, indem in der Zusammensetzung der Mittelschulkommission der Stärke unserer Partei nicht Rechnung getragen wird. Das zu beweisen, ist nicht schwer. Ich gebe zu, es mag einmal eine andere Partei benachteiligt sein, je nachdem die politischen Verhältnisse im einzelnen Landesteil liegen. Das Vernünftigste ist es, die Mittelschulkommissionen nach dem Proporz zusammenzusetzen, damit also die politischen Parteien entsprechend ihrer Stärke vertreten sind, wie man das zum Teil in den Primarschulkommissionen hat. Man hat immer so schrecklich Angst, dass auf diese Art auch die Mittelschulkommissionen zum politischen Zankapfel gemacht werden könnten. Ich könnte Ihnen beweisen, dass dort, wo unsere Partei, auf Grund ihrer Stärke, in der Mittelschulkommission die Mehrheit beanspruchen könnte, sie diese Mehrheit einfach deshalb nicht bekommt, weil man am gegebenen Ort dafür sorgte, dass durch die Staatsvertreter das Uebergewicht auf die andere Seite neigte. Man darf es uns nicht übel nehmen, dass das uns langsam anfängt zu foppen. — Sodann befürchtet man, dass die Qualität der Mittelschulkommissionen darunter leiden würde, wenn sich die Parteien stark um deren Zusammensetzung kümmern würden. Ich habe die Auffassung, es sei in der Demokratie die Aufgabe der einzelnen politischen Parteien, dafür zu sorgen, dass Leute von Qualität in die Kommissionen und Behörden gewählt werden. Die Zeiten sollten vorbei sein, wo eine einzelne Partei für sich beansprucht, allein in der Lage zu sein, qualifizierte Leute in die Kommission zu schicken. Ich möchte all den Kollegen entgegentreten, die ein wenig in Schöngeisterei machen und glauben, dass, wenn unsere Schulkommissionen nach parteipolitischen Gesichtspunkten zusammengesetzt würden, das ein Unglück für die Schule wäre. Es war kein Unglück für die Primarschule und wird auch für die Mittelschule kein Unglück werden.

M. **Jobin** (Saignelégier). J'estime qu'il faut, dans le cas particulier, respecter l'autonomie des communes. Je m'en voudrais d'autre part de m'attaquer à l'autorité de notre Conseil-exécutif, alors que j'estime qu'il doit intervenir à titre majoritaire dans la composition de nos commissions d'école.

C'est pourquoi je vous propose que trois, quatre ou cinq membres des commissions d'école soient nommés par le Conseil-exécutif et non pas quatre, cinq ou six, comme il est actuellement prévu à l'article 75. Il ne faut pas, en effet, que le Conseil-exécutif se montre autoritaire et dominateur dans ce domaine.

Moser. Ich glaube, man übertreibt die politische Bedeutung dieses Artikels. Ob ein Staatsvertreter mehr oder ein Gemeindevertreter mehr in die Kommission gewählt werde, kommt in der Praxis fast auf das gleiche heraus. Wir wissen, dass die Minderheitsrechte respektiert werden müssen. Sie werden in den Gemeinden gewahrt. Als wir letzthin in unserem Sekundarschulkreis eine Wahl hatten, hat der Regierungsrat die Rechte der Minderheit auch bezüglich der Staatsvertreter sehr gut gewahrt. Ich glaube also nicht, dass man aus diesem Artikel einen Schicksalsartikel machen müsse. Weil so oder so die Minderheitsrechte gewahrt werden, sind wir in unserer Fraktion der Meinung, man solle beim bisherigen, gut bewährten System bleiben.

Dübi Paul, Präsident der Kommission. Ich möchte mich zunächst zum Antrag von Herrn Kollege Haltiner äussern, es sei für jede organisierte Mittelschule eine Schulkommission zu bestellen. Er hat diesen Antrag schon bei der ersten Lesung des Gesetzes vorgebracht. Ich sagte ihm, diese Ergänzung sei überflüssig, weil das ja schon im Gesetz über die Organisation des Schulwesens im Kanton Bern, vom 24. Juni 1856, stehe. Dieses Gesetz ist zwar zum Teil überholt. Aber es muss neu herausgegeben werden, wenn wir die Teilgebiete einmal revidiert haben. Im Paragraphen 16 dieses Gesetzes steht: «Für die spezielle Beaufsichtigung und Administration der öffentlichen Schulen in den einzelnen Gemeinden und Bezirken werden folgende Behörden bestellt: ... 2. für jede Sekundarschule eine Sekundarschulkommission ...» Das ist genau das, was Herr Haltiner will. Wenn man das ins Mittelschulgesetz aufnimmt, müsste man konsequenterweise noch viele andere organisatorische Bestimmungen hineinnehmen. Dagegen habe ich mich gewehrt und opponiere dem auch jetzt wieder. Es wäre überflüssig und systemwidrig, etwas im Mittelschulgesetz zu verankern, das schon im Organisationsgesetz gesagt ist und dort verankert bleiben muss. Ich bitte nochmals, den Antrag abzulehnen.

Die Zusammensetzung der Kommission: Ich habe das Pulver schon verschossen. Ich bitte Sie, machen Sie aus dem Streit keine Staatsaffäre. Es ist wirklich nicht weltbewegend, ob der Staat oder ob die Gemeinde einen Vertreter mehr habe. Daraus kann man keine staatspolitische Angelegenheit machen. Ich sagte, es gäbe sachliche Gründe für beide Lösungen. Der Rat möge sich das überlegen und entscheiden. (Zwischenruf Schneider: Das ist für Sie auch wichtig im entscheidenden Moment, geben Sie es zu.)

M. **Moine,** Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je regrette que la

discussion au sujet de la composition des commissions d'école ait pris immédiatement un caractère assez vif.

J'avais déjà déclaré, lors de la première lecture, qu'il était parfaitement indifférent au Conseil-exécutif d'avoir la majorité ou non et de posséder une voix de plus ou de moins dans les commissions d'école. Personnellement, je serais fort embarrassé, lorsque je suis en rapport avec une commission d'école en tant que Directeur de l'instruction publique, de dire, sans consulter le calendrier des autorités de l'Etat, quels sont les représentants de la commune et quels sont ceux de l'Etat au sein de cette commission. Jamais le Conseil-exécutif n'a donné de mandat impératif à ses représentants dans ces commissions, même lorsqu'il y a deux ou trois ans nous avons eu une discussion assez vive avec la commune de Bienne au sujet de l'ouverture d'une section française ou d'un gymnase français. Jamais le Conseil-exécutif ne s'est préoccupé de savoir si ceux qui défendaient les intérêts de la ville de Bienne, ou une autre thèse, étaient des représentants de la commune ou des représentants de l'Etat. C'est vous dire que nous ne faisons pas de cette représentation une question de principe.

Par ailleurs, je ne peux pas rejoindre complètement M. Schneider. Ce dernier a raison lorsqu'il dit que la politique et l'école ne peuvent pas être complètement séparées. L'école est un des instruments de la vie culturelle et la culture et la politique, qu'on le veuille ou non, sont étroitement liées. De la sorte, dans son intérêt même, il ne convient pas d'isoler complètement l'école, d'en faire une sorte d'oasis que les intérêts de la communauté ne peuvent atteindre.

Mais, d'un autre côté, l'école doit être exposée le moins possible aux luttes des partis politiques, et M. Schneider, qui est secrétaire du parti socialiste, doit reconnaître que chaque fois que la Direction de l'instruction publique a été saisie d'une demande tendant à ce qu'il soit fait droit à une minorité non représentée comme elle devrait l'être au sein des commissions d'école, elle est intervenue pour remédier à cette situation. Nous avons agi dans ce sens notamment à Lengnau et à Pieterlen, et récemment encore nous avons eu des tractations avec Wangen an der Aare pour que la commission d'école comprenne des représentants des deux ou trois partis intéressés tant parmi les représentants de l'Etat que parmi ceux de la commune.

Je le répète, la Direction de l'instruction publique n'a jamais donné et ne donnera jamais de mandat impératif aux représentants de l'Etat au sein des commissions d'école. Mais ce que nous voudrions surtout — et je fais appel ici à votre bon sens, à votre clairvoyance et à votre raison — c'est qu'on ne donne pas à cet article 75 une importance telle que le sort de la loi doive se jouer sur lui. La Direction de l'instruction publique et le Conseil-exécutif sont prêts depuis plusieurs années déjà à tenir compte de tous les partis politiques dans la composition des commissions d'école.

Präsident. Herr Haltiner stellt einen unverbindlichen Antrag. Wünscht er, dass wir darüber abstimmen?

Haltiner. Ich habe das Organisationsgesetz vom Jahre 1856 natürlich auch. Ich bin nicht erstaunt darüber, dass ein Gesetz, das hundertjährig ist, nicht eingehalten wird. Man muss mit Nachdruck dafür sorgen, dass es eingehalten wird. Sie werden sich beim Artikel 76 über die Amtsdauer auszusprechen haben. Ich hoffe, Sie werden dort dem ersten Schritt zur Verbesserung der Verhältnisse zustimmen. Der zweite Schritt liegt darin, die demokratische Basis der Verwaltung unseres Mittelschulwesens zu erweitern. Das bezweckt mein Antrag.

Abstimmung:

Für den Antrag Haltiner	7 Stimmen
Dagegen	40 Stimmen
Für den Antrag Mischler	71 Stimmen
Dagegen	89 Stimmen

Beschluss:

Marginale: Zusammensetzung und Wählbarkeit

Art. 75. Die Schulkommissionen bestehen mit Einschluss des Präsidenten aus sieben, neun oder elf Mitgliedern, von denen der Regierungsrat ein Mitglied mehr als die Schulgemeinde wählt.

Wählbar sind Schweizer Bürger und Schweizer Bürgerinnen, die im Einzugsgebiet der Schule wohnen. Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder muss jedoch in der Schulgemeinde wohnen. Im übrigen richtet sich die Wahl in eine Mittelschulkommission nach den Vorschriften über die Wahl in eine Gemeindekommission (Art. 17 und 26 ff. des Gemeindesetzes vom 9. Dezember 1917).

Art. 76

Dübi Paul, Präsident der Kommission. Schon bei der ersten Lesung wurde angeregt, die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder zu beschränken. Nun bejaht dies die Kommission mehrheitlich. Es geht nicht darum, verdiente Leute auf die Seite zu stellen. Aber das Beharrungsvermögen von Kommissionsmitgliedern ist eben ausserordentlich gross. Die Plätze bleiben oft 30 und mehr Jahre von den gleichen Leuten besetzt, wodurch viele andere fähige Leute, die sich ebenfalls für das Schulwesen interessieren würden, nicht zum Zuge kommen. Ich begreife, dass, wer langsam in diese Aufgaben hineinwächst, mit diesen so verbunden ist, dass er nicht gerne zurücktritt. Es gibt nichts Unangenehmeres als einem langjährigen Kommissionsmitglied mit dem Zaunpfahl zu winken.

Ein Teil der Gemeinden kennt schon jetzt die Amtsdauerbeschränkung. Für Staatsvertretung gilt allgemein das 70. Altersjahr als Grenze. Für die Schulkommissionen wäre die Festsetzung einer Altersgrenze wenig zweckmässig. Wir beantragen Ihnen daher, die Amtsdauer auf maximal 18 Jahre festzusetzen. Ich hoffe, Sie werden der Kommission zustimmen, diese Beschränkung einzuführen. Diese Neuerung ist im Zuge der vielen Massnahmen, die wir im Mittelschulgesetz neu einführen, fällig. Wir beantragen, zu sagen, ein Mitglied könne zweimal wiedergewählt werden. Die Amtsdauer beträgt 6 Jahre. Das ergibt zusammen 12

Jahre. Wer bei den Erneuerungswahlen als neues Mitglied hineinkommt, kann die Amtsdauer von 6 Jahren beenden und zweimal wiedergewählt werden, was 18 Jahre ergibt. Dieses Maximum wird nicht die Regel bilden, sondern die Ausnahme. Sie wissen, dass die meisten Rücktritte während der Amtsdauer, aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen erfolgen, oder dass das Ausscheiden wegen Todesfall geschieht. Dann kann das während der Amtsperiode neu gewählte Mitglied die angefangene Periode fertig machen. In der Praxis wird also die Amtsdauer durchschnittlich 14 bis 15 Jahre betragen. Das ist glaube ich ausreichend. Wir sollten das weder reduzieren noch erhöhen.

Eine Uebergangsbestimmung ist nicht nötig. Wer schon mehr als zweimal wiedergewählt ist, wird nach Ablauf der Amtsperiode zurücktreten. Wir jagen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht etwa die weg, die schon während mehr als drei Perioden in der Kommission sind. — Ich bitte, dem Antrage der Kommission zuzustimmen.

Bienz. Schon bei der ersten Lesung habe ich über diesen Artikel gesprochen. Schon damals bestand die Möglichkeit, den Streit beim Artikel 75 etwas zu mildern durch die Einführung der Amtsdauerbeschränkung im Artikel 76. Ich danke vorab, dass man dem Begehren auf Beschränkung der Amtsdauer entgegenkam. Ich habe aber das Gefühl, man hätte noch etwas weiter hinuntergehen können. Der Kommissionspräsident sagte, die Austritte aus der Kommission würden meistens während der Amtsdauer erfolgen, aus Krankheits- oder Altersgründen. Das ist eben die Folge davon, dass die Kommissionsmitglieder praktisch auf Ableben gewählt werden; diese treten erst aus, wenn eine höhere Macht sie abberuft. Wenn wir aber eine Amtsdauerbeschränkung haben, werden die Rücktritte in der Regel auf das Ende der Amtsdauer erfolgen.

Ich habe davon gesprochen, man sollte die vierjährige Amtsdauer einführen. Beträgt die Amtsdauer aber 6 Jahre, so würden zwei Perioden Mitgliedschaft, also 12 Jahre, genügen. Ich war auch in der Gemeinde immer für die Beschränkung der Amtsdauer. Die Ablösung hat sich in der Regel bewährt. Die Schulkinder kommen und gehen, und so sollte es bei den Schulkommissionsmitgliedern sein. Niemand ist unersetzlich. Gewöhnlich nimmt die öffentliche Kritik ab, wenn man möglichst vielen Mitbürgern Gelegenheit gibt, mitzuarbeiten. Ich glaube, die Sekundarschule ist nicht so viel schwerer zu betreuen als die Primarschule. Kollege Haltiner hat gesagt, dass das Interesse an der Schule eine breite Entwicklung genommen habe, dass nicht nur ein paar Privilegierte imstande sind, in der Sekundarschulkommission zu sein. An Nachfolgern wird es nicht mangeln. Man sagt gewöhnlich, dass die Neugewählten viel Initiative und Einsatz zeigen. Das sollte man ausnützen. Man entgegnet mir, es sei schade, wenn ältere, besonders fähige Leute, die schon ein paar Jahre amtiert hätten, ausscheiden müssten. Aber die Möglichkeit besteht ja, sie nach sechs Jahren Unterbruch wieder zu wählen. Es ist jedoch interessant festzustellen, dass überall, wo man diese Möglichkeit eingeräumt hat, es ausserordentlich selten vorkommt, dass jemand nach dem Unterbruch wieder gewählt wird. Es zeigt sich dann eben doch, dass es richtig war, eine Auffrischung vorzunehmen und dass es auch mit den Nachfolgern geht. Manchmal schadet es gar nichts, wenn andere Ideen in eine solche Kommission getragen werden.

In bezug auf den Präsidenten entstehen vielleicht gewisse Härten. Für den könnte man eine Ausnahme machen, indem man sagen würde, er sei zweimal, die andern Mitglieder seien einmal wiederwählbar. 12 Jahre sind eine lange Zeit. Bei rascherem Wechsel kann man auch besser, wie es Kollege Schneider wünscht, auf die parteipolitischen Gegebenheiten und auch auf die verschiedenen Erwerbsgruppen Rücksicht nehmen. Namentlich aber kann man dann vermehrt Väter wählen, die schulpflichtige Kinder haben. Dabei ist es gar nicht unbedingt nötig, dass alles Väter gewählt werden müssten, deren Kinder in die Sekundarschule gehen. Es wird gut sein, auch andere Vertreter zu haben. An einzelnen Orten ist zur Zeit überhaupt niemand in der Kommission, der schulpflichtige Kinder hätte. Das ist nicht in Ordnung. Das liesse sich leichter korrigieren, wenn die Mitglieder häufiger wechseln würden. Dann hat man mehr Leute in der Kommission, die einen direkten Kontakt mit der Schule haben.

Man will durch dieses Gesetz die Sekundarschule zur Volksschule machen. Ich bitte, mit der Amtsdauerbeschränkung auch der Sekundarschulkommission diesen Charakter zu geben. Um das noch besser zu erreichen, beantrage ich die folgende Fassung von Artikel 76 Absatz 2:

«Ein Mitglied kann nach seiner Wahl ein Mal für eine weitere Amtsperiode wiedergewählt werden; der Präsident kann zweimal wiedergewählt werden. Eine Neuwahl ist frühestens nach einer weiteren Amtsperiode möglich.»

Schneider. Ich möchte hier meine grundsätzliche Opposition gegen den Artikel 76 anmelden. Ich bin Gegner jeder Amtsdauerbeschränkung. Ich bin wohl dafür, dass man eine Altersgrenze festsetzt. Aber die Amtsdauerbeschränkung ist meines Erachtens etwas, das wiederum in die Kompetenz der politischen Parteien gehört. Wir dürfen unsere Gesetze nicht so formulieren, dass wir die politischen Parteien immer mehr von Verantwortlichkeiten fern halten. Wie ich vorhin sagte, ist es die politische Partei, die zur Zusammensetzung einer Kommission Stellung nimmt. Sie soll die Verantwortung für die Leute tragen, die sie vorschlägt, und wenn sie das Gefühl hat, dass jemand der Kommission allzu lange angehöre und seine Aufgabe nicht mehr erfülle, soll sie Manns genug sein, für Ersatz zu sorgen. Ich weiss, dass das nicht immer einfach ist. Ich bin auch Präsident einer Institution, die sich damit zu befassen hat. Manchmal würde man solche Sachen gerne umgehen. Wir dürfen hier nicht Hand zu gesetzlichen Beschränkungen bieten, denn das könnte auch auf die politischen Behörden übergreifen. Zum Teil haben wir diese im Kanton schon jetzt. Es ist aber nicht so, dass es immer ganz leicht wäre, Ersatzleute zu finden, die infolge der Amtsdauerbeschränkung nötig werden. Gerade in den Gemeinden ist das sogar mitunter sehr schwer. Infolge der Amtsdauerbeschränkung müssen oft sehr qualifizierte Leute

ausscheiden, die wir gerne behalten würden. Solche Inkonvenienzen kann man vermeiden, indem man auf die Amtsdauerbeschränkung verzichtet und die Abberufung gegebenenfalls der Verantwortung der politischen Parteien oder Gruppen überlässt.

Ich beantrage, beim Artikel 76 auf jede Amtsdauerbeschränkung zu verzichten, also den Absatz 2 zu streichen.

Man könnte unter Umständen die Altersgrenze aufnehmen, wie man es in anderen Fällen machte. Wir haben beispielsweise in der Stadt Bern keine Amtsdauerbeschränkung für die Kommissionen und Behörden, aber eine Altersbeschränkung, dies allerdings nicht in der Gemeindeordnung. Aber wir haben eine Vereinbarung unter den Parteien getroffen, weil wir selbst fanden, dass irgendwo eine Grenze gesetzt werden soll. Falls Sie unbedingt eine Grenze zu setzen wünschen, so würde ich die Altersgrenze der Amtsdauerbeschränkung vorziehen.

Friedli. Es ist schon darauf hingewiesen worden, dass gute Gründe für die Beschränkung der Amtsdauer sprechen. Aber das ist, wie Kollege Schneider sagte, eine Grundsatzfrage. Ich sehe nicht ein, warum man in diesem Gesetz aus dem Handgelenk heraus ein Maximum von drei Amtsperioden festsetzen will. Viel eher könnte ich eine Altersgrenze verstehen. Jedenfalls wäre ich gegen die noch weitergehende Beschränkung, die Herr Bienz beantragt, wobei der Präsident bevorzugt würde. Wir sollten die bisherige Regelung belassen, weil wir ja sonst nirgends diese Beschränkung haben. Sie gehört jedenfalls nicht zuerst ins Sekundarschulgesetz, sondern wäre vorerst ins Primarschulgesetz aufzunehmen. Dort wären eher Gründe für eine solche Beschränkung vorhanden. Verzichten Sie also auf die Amtsdauerbeschränkung, oder begnügen Sie sich mit der Einführung einer Altersgrenze!

Zimmermann. Ich bin bezüglich Artikel 76 anderer Auffassung als mein Parteifreund Schneider. Wir sollten dem Antrag der Kommission zustimmen. Ich mache einen grossen Unterschied zwischen der Amtsdauerbeschränkung eines Stadtrates, eines Gemeinderates oder irgendeiner Behörde, die durch das Volk gewählt wird, und der Amtsdauerbeschränkung einer Körperschaft, die durch den Regierungsrat oder den Gemeinderat gewählt wird. Im ersten Fall bin ich gegen, im zweiten für die Amtsdauerbeschränkung. Eine Altersgrenze einzuführen, wäre kein Schaden. Die Schule muss jung bleiben. Ich glaube nicht, dass wir beide Beschränkungen beschliessen können, obwohl ich persönlich nicht dagegen wäre. Ich stimme für den Artikel 76 gemäss gedruckter Vorlage.

Schneider. Damit kein Missverständnis aufkommt: Unsere Fraktion hat zu diesem Artikel die Stimmfreigabe beschlossen. Meinem Kollegen Zimmermann möchte ich sagen, dass die Gemeindevertreter in der Sekundarschulkommission auch durch das Volk gewählt werden. (Protestrufe.) Sie wird durch die Gemeindeversammlung oder in Bern durch den Stadtrat gewählt; das ist auch Wahl durch das Volk, denn der Stadtrat besteht an Stelle der Gemeindeversammlung.

Moser. Wir sind in unserer Fraktion auch zur Stimmfreigabe gelangt. Immerhin war die Mehrheit der Auffassung, dass man eher eine stärkere Beschränkung einführen sollte, als sie im Entwurf vorgesehen ist. Ich war bei der Vorberatung für die zweite Lesung in der Kommission. Warum schlägt sie eine Beschränkung vor? In der Schulkommission werden doch Berufs-, Schul- und Erziehungsfragen besprochen. Wir sind zur Ueberzeugung gelangt, dass es einfach nicht angängig sei, wenn einer, der keine Kinder mehr in der Schule, oder überhaupt keine Kinder hat, in der Kommission bleibt, bis er 70 oder 75 Jahre alt ist, und schlussendlich nur noch ans Neujahrsessen der Schulkommission geht.

Was das Hinauswerfen betrifft, so hat Kollege Steinmann teilweise recht. Aber den sogenannten verdienten Mitgliedern sagt man nicht gerne, man wolle sie nicht wieder vorschlagen.

Herr Bienz sagt, zwei Amtsperioden zu 6 Jahren würden vollständig genügen. Wenn einer aber mitten in der Amtsperiode gewählt wird, so fragt es sich sofort, ob er auch nur einmal wiedergewählt werden könne, und welches die Uebergangslösung wäre. — Die Kommission gelangte zur Auffassung, man müsse eine klare Grenze festlegen. Die wirklich verdienten Mitglieder sind die, welche sich mit ausserordentlicher Hingebung und mit viel Zeitaufwand in alle Probleme vertiefen, die sich stellen; das sind die Ausnahmen; für die andern ist das Fallbeil nötig.

Steinmann. Ich bin in der wenig beneidenswerten Lage, dass hie und da ein Redner — und zwar hat Herr Schwarz die Praxis angefangen — auf mich herabschaut und beobachtet, ob ich zustimme oder nicht. Wenn ich ein kritisches Gesicht mache, werde ich apostrophiert. So ist es mir auch jetzt gegangen. Nun sehe ich mich doch veranlasst, dem Wink mit dem Zaunpfahl Folge zu geben. Ich glaube, der Ausdruck, mit dem der ehrenwerte Präsident der grossen Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion sein Votum geschlossen hat, ist allein Grund genug, um für die freiere Lösung einzutreten. Er hat gesagt, für die, welche nicht gehen wollten, müsse man ein Fallbeil bereit halten. Wir wollen kein Fallbeil im Gesetz, wollen gerade heute, wo ein stolzes Volk mit grosser Vergangenheit um seine Freiheit kämpft, nicht Fallbeile in die Gesetzgebung einführen. Wir wollen den politischen Parteien die Möglichkeit lassen, zu urteilen. In unserer städtischen Partei wird jeweilen vor der Neuwahl von Kommissionen gefragt, ob man sich nochmals zur Verfügung stellen wolle. Wenn man sich ausweist, dass man seine Sache gut gemacht hat, wird man wieder vorgeschlagen und gewählt, sonst nicht. — Es gibt grosse Vorbilder in der Geschichte der Parteien, die beweisen, dass gerade die älteren Leute die geistig unabhängigeren sind. Die jüngeren, die noch Geschäftsverbindungen berücksichtigen müssen, haben nach allen Seiten zu schauen, müssen mit allen Leuten auskommen. Die sind weniger frei, nehmen Rücksichten, die andere, die nahe an der Altersgrenze sind, nicht nehmen müssen. — Ich war schon gegen

solche Beschränkungen, als man die Grenze von 70 Jahren für Behördenmitglieder einführte. Nachdem das aber dort beschlossen wurde, müssen wir es anwenden. Aber wir wollen keine weiteren Fallbeile, die schon nach 18 Jahren Amtstätigkeit fallen. Das gehört zur Institution der Guillotine, die Guillotin, der französische Arzt seinerzeit erfunden hat, zu einem ganz anderen Zwecke als um hier einige Kommissionsmitglieder zur Strecke zu bringen.

M. **Schlappach.** Je n'irai pas aussi loin que mon collègue Steinmann et je ne vous parlerai pas de guillotine. Je voudrais cependant attirer votre attention sur les devoirs des membres des commissions d'école. Un membre de commission d'école ne doit pas simplement assister à des séances administratives. Qu'il s'agisse d'école primaire ou d'école secondaire, les membres de ces commissions doivent rendre visite à l'école le plus souvent possible et conseiller les maîtres. Telle est la véritable fonction des membres des commissions d'école.

Or si vous nommez membres de telles commissions un citoyen âgé de trente-cinq ans, qu'il soit ouvrier de fabrique, chef d'industrie ou qu'il exerce une profession libérale, pendant les six périodes de son mandat, entre trente-cinq et cinquante-trois ans, il n'aura pas le temps, en raison de ses occupations absorbantes, de faire une seule visite à l'école — et cela est fort regrettable.

C'est à cette situation que je voudrais chercher un remède.

Il me semble par ailleurs qu'à partir de cinquante ou de cinquante-cinq ans, un homme dispose en général d'un peu plus de liberté. Il a pu se créer une certaine situation et il a alors la possibilité de se rendre à l'école, au moins de temps en temps, pour y exercer son mandat.

Il y a là, à mon avis, un élément très important que les orateurs qui m'ont précédé à cette tribune n'ont pas suffisamment mis en lumière. C'est la raison pour laquelle je partage l'avis de notre collègue Schneider, selon lequel l'alinéa 2 n'a rien à faire dans ce projet de loi, et que je suis d'avis de le supprimer.

M. **Baumgartner** (Bienne). J'aurais mauvaise grâce à dire autre chose que les deux députés radicaux qui m'ont précédé à la tribune. La question n'est pas vitale, mais la fraction radicale en a cependant discuté et elle s'est prononcée à la majorité en faveur de la limitation à dix-huit ans de la durée des fonctions des membres des commissions d'école. Elle a également admis l'argument que les membres des commissions d'école doivent être des pères de famille.

Dübi Paul, Präsident der Kommission. Ich möchte den Antrag der Kommission nochmals verteidigen. So sang- und klanglos wollen wir nicht guillotiniert werden. Die Kommission hatte recht gute Gründe für ihren Vorschlag, bei dem es sich ja in erster Linie um die Sekundarschule handelt. Die gegnerischen Voten haben mich nicht überzeugt, dass die Amtsdauerbeschränkung überflüssig wäre. In der Praxis — ich glaube vielen von Ihnen geht es gleich — hört man immer wieder die Klage, dass die Mitglieder der Schulkommissionen zu lange amtieren, den jungen Kräften nicht Platz machen wollen. Es handelt sich darum, im Schulwesen dem ständigen Wechsel, dem Kommen und Gehen der Schüler auch in den Behörden etwas besser Rechnung zu tragen, indem man dafür sorgt, dass ein fleissiger Wechsel stattfindet. Das bringen wir nur fertig, wenn wir im Gesetz eine Amtsdauerbeschränkung einführen. Ich weiss Fälle, wo ein sozialdemokratisches Mitglied seinen Posten nicht aufgab und wo es Sekretär Schneider auch nicht fertig brachte, ihm zu sagen, es sei jetzt Zeit zu demissionieren. Es gibt in allen Fraktionen solch hartnäckige Leute. Bei Herrn Schneider geht die Intervention vielleicht einfacher vor sich als bei andern. Die Fälle, die ich bearbeiten musste, haben mir jedenfalls einen gewaltigen Eindruck gemacht.

Ich möchte das Beispiel, das Kollege Schlappach gab, noch etwas erweitern. Er sagte, mit 35 Jahren komme man in eine solche Schulkommission, dann sei man in der besten Arbeitskraft. Wenn man nur 18 Jahre lang bleiben könnte, müsste man mit 53 Jahren gehen, also dann, wenn man langsam daran denken könnte, Schulbesuche zu machen, weil man dann Zeit hätte. — Nein, die Situation ist so, dass man mit 65 Jahren Zeit hätte, Schulbesuche zu machen, wenn man pensioniert wird. Die meisten bleiben 30 und mehr Jahre in der Kommission. Ich will nicht sagen, dass die Leute in der Kommission nicht recht aktiv wären, aber es wird immer wieder kritisiert, dass Leute in Schulkommissionen sind, die keine Kinder mehr in der Schule haben.

Wenn wir die Amtsdauerbeschränkung durch eine Altersgrenze ersetzen wollten, müssten wir 70 Jahre ansetzen. Dann haben Sie nichts erreicht. Dann sind die, welche man mit der Amtsdauerbeschränkung ausmerzen will, weiterhin da. Dann bleibt es beim Alten. Ich würde in dem Falle am Text lieber gar nichts ändern.

Wir sollten einen Schritt machen. Aus dem Vorschlag der Kommission spricht ein fortschrittlicher Geist.

Kollege Bienz ist sehr hartnäckig; ich hätte das nicht geglaubt. Zuerst kam er mit seiner Anregung. Man hat ihm entsprochen. Jetzt findet er, man gehe zu wenig weit. Ich glaube aber, 12 Jahre wären eine zu kurze Zeit. Wir wollen keinen übermässig starken Wechsel. Es muss einer sich einleben in der Schulkommission. Demokratisch wäre es nicht, wenn der Präsident eine weitere Periode lang bleiben könnte, die andern aber gehen müssten. Es tut mir leid, ich kann seinem Antrag nicht folgen. Was die Kommission vorschlägt, ist gut abgewogen. 18 Jahre ist eine Zeit, die den Gegebenheiten am besten Rechnung trägt. Ich beantrage Ihnen, der Fassung, wie Sie Ihnen die Kommission vorschlägt, zuzustimmen, die Anträge Bienz und Schneider jedoch abzulehnen.

M. **Moine,** Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je n'ai pas de remarques spéciales à faire à ce sujet. Je tiens simplement à déclarer que la proposition présentée émane de la commission, et non pas du Conseil-exécutif.

Präsident. Grossrat Bienz zieht seinen Antrag zu Gunsten des Antrages der Kommission zurück.

Falls der Antrag Schneider angenommen wird, kommt dann auch noch der Antrag bezüglich Altersgrenze zur Abstimmung.

Abstimmung:

Für den Antrag der Kommission 104 Stimmen
Für den Antrag Schneider . . . 42 Stimmen

Beschluss:

Marginale: Amtsdauer

Art. 76. Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt sechs Jahre und fällt mit der einheitlichen Amtsdauer der Lehrerschaft zusammen. Ersatzwahlen während einer Amtsperiode sind nur für deren Rest vorzunehmen.

Ein Mitglied kann nach seiner Wahl zweimal für eine weitere Amtsperiode wiedergewählt werden. Eine Neuwahl ist frühestens nach einer weiteren Amtsperiode möglich.

Art. 77—79

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Aufgabe im allgemeinen

Art. 77. Die Schulkommission ist die unmittelbare Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde der Schule. Sie ist für den Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich und ordnet alle Angelegenheiten der Schule, die nicht durch staatlichen Erlass oder Gemeindereglement einer anderen Behörde übertragen sind.

Vor wichtigen Beschlüssen ist die Stellungnahme der Lehrerkonferenz einzuholen.

In Gemeinden mit mehreren Schulkommissionen können im Interesse einer einheitlichen Ordnung gewisse Befugnisse einer zentralen Behörde wie Schuldirektion, Zentralschulkommission übertragen werden.

Marginale: Haftbarkeit

Art. 78. Die Mitglieder der Schulkommission sind persönlich für die Erfüllung ihrer Pflichten verantwortlich und haften für jeden Schaden gemäss Art. 39 des Gemeindegesetzes.

Marginale: Frauenkomitee

Art. 79. Zur besonderen Beaufsichtigung des Handarbeitsunterrichtes der Mädchen wählt die Schulkommission ein Frauenkomitee von mindestens fünf Mitgliedern. Ihm steht auch die Vorberatung aller Fragen, die diesen Unterricht betreffen, zuhanden der Schulkommission zu.

Die Aufsicht über den Hauswirtschaftsunterricht wird durch das Gemeindereglement entweder der örtlichen Hauswirtschaftskommission oder dem Frauenkomitee übertragen.

Die Befugnisse der Schulkommission in bezug auf die Wahl der Haushaltungslehrerin (Art. 49), die Dispensation von Schülerinnen (Art. 38) und in bezug auf das Disziplinar- und Beschwerdewesen (Art. 60—67) bleiben ihr gewahrt, ebenso die Genehmigung des Gesamtstundenplanes.

5. Der Schulvorsteher

Art. 80

Dübi Paul, Präsident der Kommission. Beim Artikel 80 hat man der Anregung, die in den Ratsverhandlungen fiel, Folge gegeben. Wir haben nun eine einfachere Redaktion gewählt. Man verzichtet auf eine Aufzählung und verweist auf das Reglement. Ich beantrage Ihnen, den Vorschlägen der Kommission zuzustimmen.

Oester. Ich opponiere dem Artikel nicht, worin vorgesehen ist, dass sich der Staat an der Entschädigung für den Schulvorsteher beteiligt. Aber im Primarschulgesetz vermisse ich eine ähnliche Bestimmung. Das ist nicht recht, man schafft so ungleiche Verhältnisse. Ich frage daher den Erziehungsdirektor an, ob beabsichtigt sei, nachher für die Vorsteher von Primarschulen in gleicher Weise vorzugehen.

M. **Moine,** Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je regrette de devoir dire à M. Oester que nous n'avons aucune base légale pour appliquer la même disposition à l'école primaire. Il faut dire par ailleurs que le travail des directeurs d'école secondaire est plus grand que celui qui incombe, je ne dirai pas aux « directeurs » d'école primaire, mais aux « proviseurs » de ces écoles.

A l'école primaire, les maîtres jouissent d'une plus grande autonomie qu'à l'école secondaire, où le directeur est chargé de coordonner tout le travail des maîtres de classe et des maîtres spécialisés et de délivrer un beaucoup plus grand nombre de certificats.

Dans les écoles primaires, le directeur de l'école tient sa classe et il est en général plutôt un chef responsable du matériel et le représentant du corps enseignant dans les commissions d'école.

Si une proposition devait nous être présentée, nous serions prêts à l'étudier. Cependant, on ne peut pas régler dans la loi sur les écoles moyennes une question qui concerne les traitements des proviseurs des écoles primaires.

Burren (Thun). Ich möchte, in Anwendung von dem, was der Erziehungsdirektor sagt, bezweifeln, dass ein Primarschulvorsteher nicht eine so grosse Verantwortung und Arbeitslast hat wie der Vorsteher einer Sekundarschule. Die Arbeit ist anders, aber ebenso gross. Wenigstens in unserer Gemeinde verhält es sich so, und es wird vermutlich andernorts ebenso sein. Daher möchte ich die Anregung von Kollege Oester wärmstens unterstützen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 80. An jeder Mittelschule ist einem Lehrer das Amt des Vorstehers (Rektors) zu übertragen. Der Vorsteher (Rektor) wird durch die Schulkommission gewählt. Seine Befugnisse werden im Reglement geordnet.

Der Vorsteher erhält eine Entschädigung, die durch die Gemeindebehörden festgesetzt wird. Der Staat beteiligt sich hieran im gleichen Verhältnis wie an den Besoldungen.

An kleineren Schulen kann die Erziehungsdirektion eine abweichende Regelung gestatten.

6. Die Lehrerkonferenz

Art. 81

Dübi Paul, Präsident der Kommission. Im Artikel 81 schlägt Ihnen die Kommission eine andere Fassung als die der ersten Lesung vor, dies gestützt auf Anregungen, die im Februar im Rate erfolgten. Ich beantrage Zustimmung.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 81. Die Gesamtheit der Lehrer einer Schule bildet die Lehrerkonferenz. Ihre Aufgaben werden durch das Reglement umschrieben.

V.

Fürsorge

Art. 82

Dübi Paul, Präsident der Kommission. Der Artikel 82 kann gestrichen werden, weil die Unentgeltlichkeit des Unterrichtes eingeführt wird, Freiplätze daher nicht denkbar sind.

Gestrichen.

Art. 83

Dübi Paul, Präsident der Kommission. Das gleiche wie zu Artikel 82 ist auch zu Artikel 83 zu sagen. Von den Stipendien ist im Artikel 84 die Rede. Diese kommen nur noch für höhere Mittelschulen (Gymnasien) in Betracht.

Gestrichen.

Art. 84

Burren (Thun). Ich hätte einen Wunsch an den Erziehungsdirektor zu richten, nämlich den, dass man vor der Ausarbeitung der Verordnung die Gymnasien begrüsse.

Präsident. Der Erziehungsdirektor ist einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Stipendien

Art. 84. Der Kanton gewährt Schülern aus einfachen Verhältnissen Stipendien.

Der Regierungsrat erlässt hierüber eine Verordnung. Darin ist auch zu regeln, von welchen Stipendienempfängern ausserhalb der obligatorischen Schulpflicht kein Schulgeld bezogen werden darf.

Art. 85

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Weitere Bestimmungen

Art. 85. Die Bestimmungen unter Art. 74 (Unterricht für kranke Kinder), 76 (schulärztlicher Dienst), 77 (schulzahnärztlicher Dienst), 78 (Erziehungsberatung) und 80 (Schülerversicherung) des Primarschulgesetzes vom 2. Dezember 1951 und die darauf sich stützenden Erlasse gelten auch für die Mittelschulen.

Dies trifft auch für Art. 79 des Primarschulgesetzes (Schüler und Vereine) zu auf Mittelschulklassen mit schulpflichtigen Schülern.

Für die Klassen mit Schülern ausserhalb der Schulpflicht wird im Schulreglement eine sinngemässe Regelung getroffen.

Den besonderen Bedürfnissen der Mittelschule ist bei der Regelung der Berufsberatung und anderer Fürsorgemassnahmen Rechnung zu tragen.

VI.

Reglemente

Art. 86 und 87

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Kantonales Reglement

Art. 86. Der Regierungsrat erlässt ein Reglement für die Mittelschulen. Darin ist zu unterscheiden zwischen zwingenden und nicht zwingenden Bestimmungen. Die zwingenden Bestimmungen gelten für alle Mittelschulen; die Vorschriften der Schulgemeindereglemente gehen dagegen den nicht zwingenden kantonalen Bestimmungen vor.

Marginale: Gemeindereglemente

Art. 87. Sämtliche Reglemente und Schulordnungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates, sofern es sich nicht um blosse Hausordnungen handelt.

E. Schluss- und Uebergangsbestimmungen

Art. 88

Lehner. Gestatten Sie mir, als Schulmeister eine Korrektur zu beantragen. Es heisst im zweiten Absatz: «Der Regierungsrat kann denjenigen Gemeinden, denen die sofortige Erfüllung des Artikels 17 ...» Es sollte heissen «... des Artikels 15 ...»

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Inkrafttreten

Art. 88. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf den 1. April 1957 in Kraft.

Der Regierungsrat kann denjenigen Gemeinden, denen die sofortige Erfüllung des Art. 15 nicht möglich ist, eine Frist bis zu fünf Jahren einräumen.

Art. 88bis

Dübi Paul, Präsident der Kommission. Ich habe schon in meinem Eintretensvotum auseinandergesetzt, wie es bei diesem Artikel 88bis gegangen ist, und was die Kommission neu vorschlägt. Einmal ist vorgesehen, die Worte «schwer belastete

Gemeinden» durch «schwer belastete Schulgemeinden» zu ersetzen in dem Sinne, dass auch die Gemeinden eingeschlossen sind, die Schulbeiträge bezahlen. Die zeitliche Begrenzung soll fallen gelassen werden, weil infolge Verschlechterung der Verhältnisse auch Gemeinden eine Unterstützung bekommen sollen, die bis jetzt noch kein Schulgeld erhoben haben. Wir wollen, wie das im Rate gewünscht wurde, die Gemeinden, welche Schulgelder erhoben haben, und die Gemeinden, die neu Schulgeldbeiträge an Nachbargemeinden zahlen müssen, in dieser Beziehung gleichstellen.

Im 2. Alinea wird vorgeschlagen, dass der Ersatz aus dem Sonderfonds des Finanzausgleiches nicht als Uebergangsbestimmung eingeführt, sondern in die ordentliche Subventionierung des Schulwesens einbezogen und bei der nächsten Einreihung der Gemeinden in die Besoldungsbeitragsklassen mitberücksichtigt wird. Damit erhalten wir eine saubere, dauernde Ordnung. Ich bitte Sie, der Fassung von Art. 88bis zuzustimmen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Ersatz für wegfallendes Schulgeld

Art. 88bis. Schwer belastete Schulgemeinden, welche nach bisherigem Recht von den Eltern ein Schulgeld bezogen haben, erhalten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Sonderfonds des Finanzausgleiches (§ 11 Ziffer 1 des Finanzausgleichdekretes vom 25. Februar 1954) Ersatz für einen Teil des Ausfalles. Die andern schwer belasteten Gemeinden, deren Kinder eine benachbarte Sekundarschule besuchen, haben Anspruch auf dieselben Leistungen. Das Nähere bestimmt der Regierungsrat.

Anlässlich der nächsten Einreihung der Gemeinden in Besoldungsbeitragsklassen fällt dieser Beitrag aus dem Sonderfonds weg. Diesem Ausfall wird bei den schwer belasteten Gemeinden, welche allein oder im Verband mit andern Gemeinden Träger einer Sekundarschule sind, anlässlich der Einreihung angemessen Rechnung getragen.

Art. 89 und 90

Marginale: Haushaltungsunterricht an der Primarschule

Art. 89. Art. 34 des Fortbildungsschulgesetzes vom 6. Dezember 1925/21. Januar 1945 erhält folgenden Absatz 2:

«Die Vorschriften der Art. 23 Abs. 1, 36, 38, 49 und 79 des Mittelschulgesetzes vom ..... gelten sinngemäss auch für den Haushaltungsunterricht in der Primarschule.»

Marginale: Aufhebung bisheriger Erlasse

Art. 90. Durch dieses Gesetz werden aufgehoben:

1. Das Gesetz über die Sekundarschule des Kantons Bern vom 26. Juni 1856;
2. das Gesetz über die Kantonsschulen vom 26. Juni 1856;
3. das Gesetz betr. Aufhebung der Kantonsschule in Bern, sowie einige damit zusammenhängende Aenderungen in der Schulgesetzgebung vom 27. Mai 1877;
4. das Gesetz betr. Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die Mittelschulen vom 20. November 1932;
5. Art. 32 des Gesetzes vom 6. Dezember 1925 über die Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen in der Fassung vom 21. Januar 1945;
6. alle übrigen mit dem neuen Gesetz in Widerspruch stehenden Erlasse.

Präsident. Es liegen verschiedene Rückkommensanträge vor. Ich möchte dem Rat mit Rücksicht auf die Bedeutung dieses Gesetzes beantragen, die Anträge auf Rückkommen grundsätzlich zu bewilligen.

Zustimmung.

Art. 24

Burren (Thun). Es handelt sich um eine sprachliche Angelegenheit, nicht um einen eigentlichen Antrag, obwohl man gesagt hat, ich hätte einen Antrag stellen sollen. Es heisst im ersten Alinea: «An jeder Sekundarschule ist Italienisch oder Englisch zu unterrichten.» Und im zweiten Alinea heisst es nach der neuen Fassung: «Dieser Unterricht ist fakultativ.» Ich bin noch jetzt der Meinung, dass man eine sprachliche Richtigkeit oder Unrichtigkeit nicht durch eine Mehrheitsabstimmung erledigen kann. Entweder ist sprachlich etwas richtig oder falsch. Nun haben wir glücklicherweise eine Redaktionskommission. Ich möchte zuhanden der Redaktionskommission den dringenden Wunsch aussprechen, dass man diese Sache noch einmal prüft. Wir haben erst nach dem Kommentar des Herrn Kommissionspräsidenten gewusst, wie die Sache zu verstehen ist. In einem Gesetz aber sollte das nicht notwendig sein. Der Text muss für sich selbst sprechen. Er muss so formuliert werden, dass man auf den ersten Blick erkennt, was eigentlich gemeint ist.

Präsident. Nach der zweiten Lesung geht das Gesetz nicht mehr automatisch an die Redaktionskommission. Der Grosse Rat hat aber die Möglichkeit, das Gesetz noch einmal an die Redaktionskommission zu weisen. Ich möchte diesen Antrag unterstützen, damit man den Artikel bereinigen kann.

Zustimmung.

Art. 75

M. **Hauri.** La proposition de la fraction socialiste présentée par notre collègue Mischler ayant été repoussée, je me permets de présenter une nouvelle proposition à propos de l'article 75. Elle consisterait à introduire dans cet article un nouveau paragraphe 2, qui aurait la teneur suivante: « Lors de l'élection, aussi bien des représentants de l'Etat que des communes, on appliquera la représentation proportionnelle. »

A l'appui de ce nouveau texte, je voudrais simplement rappeler les interpellations de nos anciens

collègues Chételat et Feune, qui tous deux se plaignaient d'une représentation quelque peu unilatérale dans les commissions des écoles moyennes.

M. le Directeur de l'instruction publique Moine, répondant à l'interpellation Feune, disait que pour les représentants de l'Etat, il passait par la voie des inspecteurs qui, eux, s'adressent aux communes auxquelles ils demandent deux propositions. M. le Directeur de l'instruction publique disait également que les commissions d'école s'efforcent de choisir des gens qui s'intéressent à l'école. Je suis bien persuadé qu'il en est ainsi, mais je pense que dans tous les partis on trouve des gens compétents et dévoués qui s'intéressent au problème scolaire. Ce ne serait certainement pas un très grand travail pour le secrétaire d'une commission d'école d'aviser les trois ou quatre partis politiques d'une vacance se présentant au sein de la commission et de leur fixer éventuellement un délai pour présenter un candidat. Il ne s'agirait nullement là d'un acte de méfiance à l'égard de la Direction de l'instruction publique, qui, en réponse à l'interpellation Feune, avait donné des assurances formelles. Mais je pense que puisque nous préparons une nouvelle loi, nous avons la possibilité d'y inclure la disposition que nous demandons.

Messieurs, les partis politiques sont les soutiens de la démocratie et je ne vois pas pourquoi on n'aviserait pas les partis politiques lorsqu'une vacance se produit dans une commission d'école. Il s'agit là en effet d'une question importante, puisque c'est précisément dans les écoles que l'on prépare les futurs citoyens.

M. Moine a déclaré, lors du débat relatif à l'article 75, qu'il n'avait jamais pu discerner sans consulter l'annuaire officiel entre les représentants de l'Etat et ceux des communes dans les commissions d'école. Je le crois volontiers, car il ne peut certainement pas connaître les membres des commissions des 85 écoles secondaires du canton. Cependant, je puis vous assurer qu'étant chargé, à Moutier, du dicastère des écoles, je connais les membres des commissions d'école et que leur influence se fait particulièrement sentir lors de la nomination des maîtres.

Si je prends l'exemple de Moutier, je constate ce qui suit pour la commission de l'école secondaire: représentants de l'Etat: 4 radicaux, représentants de la commune: 1 conservateur, 1 paysan, 1 socialiste. Cependant la force proportionnelle des partis est la suivante dans notre commune: 3 radicaux, 1 conservateur, 1 paysan, 4 socialistes.

Cet exemple se répète dans notre canton, non pas toujours au détriment de notre parti, mais parfois au désavantage d'un autre. Je pense donc qu'il serait utile d'introduire dans la loi le nouveau paragraphe que j'ai proposé.

Schorer. Ich möchte mich dem Antrag des Herrn Hauri namentlich aus zwei Gründen widersetzen. Wir müssen uns klar sein, dass die Frage Majorz/Proporz dauernd diskutiert wird. Wir haben jetzt weitgehend den Proporz eingeführt, und ich glaube, es wäre falsch, wenn man nicht anerkennen wollte, dass der Proporz eine gewisse Gerechtigkeit realisiert. Auf der andern Seite aber dürfen wir nicht im Gesetz die Schulkommission zu einer politischen Behörde stempeln. Denken Sie an die Gesetze und Dekrete, die die Wahlen der politischen Behörden umschreiben, nehmen Sie als Beispiel den Grossen Rat. Um überhaupt gewählt werden zu können, muss ein Vorschlag der Parteien oder einer Gruppierung ad hoc vorliegen, und nachher kann man im Proporzverfahren die Stärke der Wählerschaft abwägen und dementsprechend nachher die Vertretung bestimmen. Aber wollen Sie soweit gehen und sagen: In den Schulkommissionen können sich überhaupt nur Vertreter politischer Parteien, welcher Art sie auch seien, befinden? Es gibt eine grosse Menge Leute in der Bevölkerung, die keiner Partei angehören. Darunter hat es aber ebenfalls eine grosse Anzahl, die sich sehr für die Schule interessieren. Das ist das grundsätzliche Bedenken, das ich gegen die Einführung des Proporzes in den Mittelschulkommissionen habe.

Noch eine zweite Bemerkung. Es ist eine technische oder formelle Frage, wieweit Sie für eine Gemeindebehörde, die zum Teil von der Regierung gewählt wird, den Proporz durchsetzen könnten. Wie wollen Sie, dass die politische Verteilung berücksichtigt werden soll, wenn fünf Vertreter von der Regierung und vier Vertreter von der Gemeinde gewählt werden? Wie wollen Sie das zustande bringen, wenn das Verhältnis um 1 differieren sollte? Wer soll die Mehrheit schaffen, wenn Sie zwei Wahlbehörden haben? Die Praxis hat heute ergeben, dass man dem politischen Kräfteverhältnis in den Schulbezirken weitgehend Rechnung getragen hat. Das wird so bleiben. Wir dürfen also sicher nicht im Gesetz über die Mittelschulen aus der Schulkommission zwangsweise eine rein politisch zusammengesetzte Behörde machen. Darum beantrage ich Ihnen, den Antrag Hauri abzulehnen.

Moser. Ich möchte die Gründe, die Herr Dr. Schorer aufgezählt hat, in rechtlicher Hinsicht erweitern. Bei uns wird die Sekundarschulkommission durch die Abgeordneten verschiedener Gemeinden gewählt. Wie wollen Sie da den Proporz durchführen? Das ist rechtlich vollständig unmöglich, abgesehen davon, dass ein Teil vom Regierungsrat gewählt wird. Aus diesen Erwägungen muss ich den Antrag Hauri ablehnen. Auf jeden Fall müsste auch in den Fraktionen Stellung dazu bezogen werden können.

M. **Michel** (Courtedoux). Si la question de la représentation au sein des commissions d'école provoque tant de discussions, c'est qu'il existe indiscutablement un malaise qu'il faut dissiper. C'est pourquoi je me déclare d'accord avec la proposition de M. Hauri, qui donnera toute sa valeur à l'interpellation Chételat et au postulat Feune. On pourrait ainsi éviter de nombreux litiges lors des nominations dans les commissions d'école. Je vous prie en conséquence d'appuyer la proposition de notre collègue Hauri.

Schneiter. Ich möchte nur auf einen Punkt aufmerksam machen, der offensichtlich beim Vorschlag Hauri nicht ganz durchdacht wurde. Wir haben auf der einen Seite die Staatsvertreter, auf der andern Seite die Gemeindevertreter. Wenn wir vorschreiben wollten, dass sie nach Proporz gewählt werden müssen, könnten wir das in den Ge-

meinden nicht machen, denn wir würden dadurch in die Gemeindeautonomie eingreifen. Es gibt Gemeinden, die die Vertreter nach Proporz wählen. Wir z. B. wählen die Gemeindevertreter für die Sekundarschulkommission nach Proporz. In anderen Gemeinden erfolgt die Wahl nach Majorz, wieder in anderen Gemeinden geschieht die Wahl durch Abgeordnetenversammlungen oder sonstwie. Diese Angelegenheit müsste noch gründlich geprüft und abgeklärt werden. Ich glaube nicht, dass wir einen Artikel aufnehmen dürfen, der die Proporzwahl zwingend vorschreibt. Bis jetzt war es immer so, dass je nach dem Ergebnis der Gemeindewahlen auch die Staatsvertreter gewählt wurden. Auf den ersten Blick scheint mir der Antrag Hauri rechtlich unmöglich.

Hochuli. Der Vorschlag von Herrn Hauri hat in den grösseren Ortschaften mit Stadtparlamenten oder Grossen Gemeinderäten eine bedenkliche Seite. Die Stadträte und Grossen Gemeinderäte sind rein politisch zusammengesetzt. Bei der Bestellung von Kommissionen in den Gemeinden sollten auch Leute berücksichtigt werden können, die sich keiner Partei anschliessen wollen. Diese Leute sind mindestens so wertvoll wie die andern und können ebenso gute Dienste leisten, wie die Mitglieder einer Partei. Die Annahme des Antrages Hauri würde die Wahl solcher Leute direkt verhindern, was schade wäre. Ich rede aus der Praxis, wenn ich sage, dass man wertvolle Leute in die Kommissionen gewinnen kann, auch wenn sie nicht als Parteimitglieder abgestempelt sind. Ich beantrage daher Ablehnung des Antrages Hauri.

Schneider. Das Votum von Herrn Schorer könnte einen reizen, noch einmal ein paar Bemerkungen über die grundsätzliche Bedeutung unserer politischen Parteien in der Demokratie zu machen. Ich will mir das aber ersparen, denn es ist ganz selbstverständlich, dass es jeder politischen Partei unbenommen ist, auch Leute in eine Behörde zu wählen, die nicht Mitglieder ihrer Partei sind. Das kann also nie ein Argument dagegen sein, dass die Schulkommissionen nach parteipolitischen Gesichtspunkten zusammengesetzt werden, abgesehen davon, dass es in der Praxis anders ist, als man es heute darstellt.

Was Herr Kollege Hauri beantragt, scheint mir so wichtig zu sein, dass ich beantragen möchte, diesen Artikel noch einmal zurückzustellen, damit er in den Fraktionen erneut behandelt werden kann. Meines Erachtens sollte man auch eine andere Formulierung finden, und zwar gerade wegen der Schwierigkeiten, die in bezug auf die Gemeinde- und Staatsvertreter entstehen können. Wenn dieser Ordnungsantrag angenommen wird, muss man auch die Schlussabstimmung verschieben.

Bickel. Ich möchte den Ordnungsantrag von Herrn Schneider unterstützen. Schon Herr Grossrat Michel (Courtedoux) hat gesagt, dass die ganze Diskussion hervorgerufen wurde, weil da und dort ein gewisses Malaise besteht. Ich könnte mit Beispielen aus dem Jura und dem Laufental aufrükken. Ich will das jetzt nicht tun, aber man sollte den Fraktionen noch einmal Gelegenheit geben, Stellung zu dieser Frage zu nehmen und eine Lösung zu finden, die sich vielleicht ein bisschen eleganter ins Gesetz einfügen lässt als der Antrag Hauri, aber gewährleistet, dass auf die Stärke der Parteien angemessen Rücksicht genommen wird.

Moser. Ich bin mit dem Verschiebungsantrag einverstanden. Es ist aber nicht damit getan, dass man den Artikel an die Fraktionen zurückweist, sondern der Vorschlag muss von der Regierung auf seine rechtliche Haltbarkeit überprüft werden. Ich habe vorhin schon darauf hingewiesen, dass der Vorschlag von Herrn Hauri undurchführbar ist im Moment, wo Abgeordnete verschiedener Gemeinden die Sekundarschulkommission wählen. Darum ist es absolut notwendig, dass die Regierung den Antrag nach der rechtlichen Seite hin überprüft. Dann wollen wir in den Fraktionen noch einmal darüber diskutieren.

Dübi Paul, Präsident der Kommission. Ich kann mich ohne weiteres dem Ordnungsantrag fügen, denn es hat keinen Sinn, aus dem Handgelenk etwas zu entscheiden. Ich habe in rechtlicher Hinsicht grosse Bedenken, dies im Blick auf den Artikel 24 des Gemeindegesetzes. Es ist gut, wenn wir die Sache in den Fraktionen noch einmal gründlich prüfen. Ich möchte Ihnen empfehlen, dem Ordnungsantrag zuzustimmen und die Bereinigung von Art. 75 auf die nächste Woche zu verschieben.

M. **Moine,** Directeur de l'instruction publique. D'accord.

Präsident. Ich mache darauf aufmerksam, dass mit der Annahme dieses Ordnungsantrages nur der Artikel 75 und die Schlussabstimmung verschoben sind.

Art. 79

Burren (Steffisburg). Ich möchte aus folgenden Gründen auf den Artikel 79 zurückkommen. Sie haben den Worten des Herrn Kommissionspräsidenten entnehmen können, dass das Frauenkomitee die Schulkommission überall tatkräftig und uneigennützig unterstützt. Ich möchte ihm da voll und ganz beipflichten. Im ganzen Gesetz ist aber nichts darüber gesagt, wie die Zusammenarbeit der Schulkommissionen mit dem Frauenkomitee sich praktisch gestalten soll. Ich weiss, dass an vielen Orten die Schulkommissionen das Frauenkomitee automatisch einladen. Ich weiss aber auch, dass das Frauenkomitee an den meisten Orten zu den Schulkommissionssitzungen überhaupt nicht eingeladen wird; die Frauen müssen nachher entweder mündlich oder schriftlich ihre Begehren anbringen. Es kommen an vielen Schulkommissionssitzungen Fragen zur Sprache, zu denen die Frauen sollten Stellung nehmen können. Ich habe es immer und immer wieder vermisst, dass man sie zu den Schulkommissionssitzungen nicht einlädt. In Artikel 75 steht nichts darüber, wer das Frauenkomitee zur Zusammenarbeit einlädt. In Artikel 79 steht einzig, dass dem Frauenkomitee die Beaufsichtigung des Handarbeitsunterrichtes, eventuell auch des Hauswirtschaftsunterrichtes, übertragen wird. Darum möchte ich an den Herrn Kommissionspräsidenten und an die Regierung die Frage richten: Soll das

Frauenkomitee zu den Schulkommissionssitzungen eingeladen werden oder nicht, und wer lädt das Frauenkomitee ein? Wenn man mir die Zusicherung gibt, dass man diese Angelegenheit im Reglement ordnet und dort sagt: «Zu jeder Schulkommissionssitzung ist das Frauenkomitee einzuladen», bin ich befriedigt. Wenn ich diese Zusicherung nicht erhalte, würde ich den Antrag stellen, den gleichen Wortlaut als Alinea 3 in Artikel 79 aufzunehmen.

Dübi Paul, Präsident der Kommission. Es ist nicht nötig, jedes Detail im Gesetz zu regeln. Ich bin erstaunt, dass Herr Burren (Steffisburg) erst jetzt mit dieser Frage kommt. Ich hätte ihm schon vorher sagen können, dass man nicht alles ins Gesetz aufnehmen kann. Wir haben Artikel 86, der vorsieht, dass von der Regierung aus ein Reglement aufgestellt wird. Auch die Gemeindeschulreglemente sollen vorschreiben, wie die Frauenkomitees in den Schulkommissionen mitarbeiten sollen. Fortschrittliche Gemeinden, wie z. B. Bern, haben das schon lange. Die Regelung dieser Frage gehört in die Ausführungsbestimmungen, nicht ins Gesetz. Ich bin aber auch, wie Herr Burren, der Meinung, dass die Angelegenheit irgendwo geordnet werden muss. Das soll aber nicht im Gesetz, sondern im Reglement geschehen. Ich hoffe, dass Herr Burren sich befriedigt erklären kann.

Burren (Steffisburg). Ich bin befriedigt.

Präsident. Weitere Rückkommensanträge sind nicht gestellt. Ich mache noch einmal darauf aufmerksam, dass wir nächste Woche nur noch auf Artikel 75 zurückkommen und die Schlussabstimmung vornehmen.

Dekret über die Einteilung des Kantons in Primarschulinspektoratskreise

(Siehe Nr. 55 der Beilagen)

Eintretensfrage:

Freiburghaus, Präsident der Kommission. Das vorliegende Dekret soll die Einteilung des Kantons in Primarschulinspektoratskreise neu ordnen. Es werden nur wenige Abänderungen getroffen. Schon unter dem alten Primarschulgesetz von 1894 war es Aufgabe des Grossen Rates, diese Einteilung im Kanton vorzunehmen. Der Grosse Rat hat dann allerdings im Jahre 1942 diese Aufgabe dem Regierungsrat delegiert. Der Regierungsrat hat von dieser Delegation Gebrauch gemacht und die Einteilung, wie wir sie bis jetzt gehabt haben, durch einen Beschluss aus dem Jahre 1943 festgelegt. Das neue Primarschulgesetz von 1951 nimmt dem Regierungsrat das delegierte Recht wieder und übergibt es erneut dem Grossen Rat. Der Regierungsrat kann nach Artikel 92 des Primarschulgesetzes nur ganz unwesentliche kleine Aenderungen vornehmen. Grössere Aenderungen sind vom Grossen Rat zu beschliessen.

Auf Neujahr treten zwei Inspektoren zurück, nämlich Inspektor Friedli, der bis jetzt Kreis VII, Aarberg und Burgdorf, betreute, und Inspektor Aebersold, der den Kreis IX, also die Aemter Wangen, Büren, Nidau und die deutschsprechenden Schulen im Amtsbezirk Biel inspizierte. Nun scheint der Moment gekommen zu sein, um einige Korrekturen in der Kreiseinteilung vorzunehmen. Es handelt sich darum, geographisch geschlossenere Inspektoratskreise zu erhalten. Die Einteilung der 30 Amtsbezirke, die grographisch, sprachlich und auch bevölkerungsmässig sehr verschieden sind, ist nicht so einfach. Wenn man jedem Inspektor ungefähr gleich viel Klassen und Gemeinden geben wollte, wäre die Einteilung in 12 Kreise praktisch gar nicht möglich.

Die Kommission hat das vorliegende Dekret in einer Sitzung behandelt und es gutgeheissen. Man hat sich nicht davor verschliessen können, dass die Erziehungsdirektion in richtiger Weise das Amt Burgdorf nicht mehr mit Aarberg zusammenfasst, sondern die beiden angrenzenden Aemter Burgdorf und Wangen zusammen in einen Kreis nimmt, während das Amt Aarberg den Aemtern am Jurafuss zugeteilt wird. So erhalten wir eine absolut geschlossene Kreiseinteilung beider Schulinspektoratskreise.

Eine weitere Aenderung ist für das Amt Saanen vorgesehen. Damit aber für dieses Amt nicht schon jetzt ein Wechsel eintritt und eventuell in kurzer Zeit wieder, wenn Inspektor Schaffroth zurücktritt, hat man im Dekret vorgesehen, diese Aenderung erst in Kraft treten zu lassen, wenn Inspektor Schaffroth zurückgetreten sein wird. Dann wird Saanen ebenfalls einem geschlossenen geographischen Kreis, sagen wir der Talschaft des Simmentals, nicht mehr den Aemtern Oberhasli und Interlaken, zugeteilt. Auch diese Neuerung hat ihre Gründe und kann nur begrüsst werden. Als einziges Amt im deutschsprechenden Kantonsteil wird nur Erlach keinem geschlossenen Kreis angehören. Das Amt Erlach ist aber relativ klein und verkehrsmässig recht gut zu erreichen. Die bisherige Einteilung Fraubrunnen, Erlach und Bern-Land hat sich bewährt und wird von Inspektor Hegi betreut. Man hat keinen Grund, diese Einteilung zu ändern, namentlich deshalb nicht, weil das Amt Erlach in der letzten Zeit relativ viel Wechsel hatte. Es wäre nicht gut, wenn im Amt Erlach die Meinung aufkäme, es sei einfach Manövriermasse für die Zuteilung dieser Kreise.

Die Einteilung des Amtes Laufen als deutschsprechendes Juraamt ist auch nicht einfach. Man hat keine Aenderung vorgenommen. Der Schulinspektor des Süd-Juras ist zweisprachig und betreut auch das Amt Laufen, sowie die französischsprechenden Schulen im Amt Biel. In der Kommission wurde gesagt, man sollte das ändern. Ich zweifle nicht daran, dass man bei der heutigen Entwicklung des Schulwesens immer wieder diese Frage diskutieren muss. Aber momentan sind wir auf Grund des Gesetzes an diese 12 Inspektoren gebunden. Die Erziehungsdirektion hat sich ausserordentliche Mühe gegeben, eine möglichst logische und gerechte Lösung zu finden. Ich persönlich halte es für zweckmässig, dass das Amt Laufen vom Inspektor des Südjuras betreut wird. Ich sehe keinen Grund, warum der Inspektor für das Amt Lau-

fen unbedingt deutscher Muttersprache sein soll. Herr Berberat wird seine Sache so gut machen wie jemand aus dem deutschsprachigen Kantonsteil oder aus dem Amte Laufen.

Man hat in der Kommission auch den wichtigen Grundsatz diskutiert, dass man bei der Einteilung dieser Kreise niemals ein Amt trennen sollte. Wir haben die Tatsache, dass der Amtsbezirk Bern in die Kreise Stadt und Land getrennt ist. Das wurde in der Kommission zwar nicht erwähnt, aber bei Thun ist die Trennung kritisiert worden. Es handelt sich um einen schwierigen Punkt. Die dortigen Schulorte zu erreichen, ist nicht so umständlich wie z. B. im Oberland. Man hat keine Möglichkeit gesehen, die Sache irgendwie besser zu machen.

Wir haben von der Erziehungsdirektion in verdankenswerter Weise eine Aufstellung der Schulorte und Primarschulklassen der einzelnen Inspektoratskreise erhalten. Trotzdem man alles gemacht hat, um eine möglichst gerechte Verteilung zu erhalten, sind die Differenzen in der Klassenzahl gross. Im Jura hat z. B. der Inspektor im Kreis XI 174 Klassen. Das ist das Minimum. Als Gegenstück dazu haben wir im Kreis V, Fraubrunnen, Erlach und Bern-Land, 326 Klassen. Im Kreis III, Konolfingen und Signau, geographisch auch kein einfaches Gebiet, haben wir 311 Klassen. Die Aufteilung ist also schwierig. Der Herr Erziehungsdirektor kennt sich im Jura besser aus als wir. Die Einteilung im Jura ist deshalb begründet, weil wir dort gewisse spezielle Fälle haben. Die Kommission konnte nicht irgendein grosses Unrecht darin erblicken. Wir sind auf 12 Kreise angewiesen. Wenn wir dem Jura einen Inspektor wegnehmen wollten, würden wir das Unrecht grösser machen. Im grossen und ganzen sollte man mit der Einteilung nicht allzu sehr ins Gericht gehen. Man kann ja immer wieder darüber diskutieren. Weil man an das Gesetz gebunden ist, kommt man nicht um gewisse Ungleichheiten in der Klassenzahl herum.

Es wurde in der Kommission auch erwähnt, dass die Herren Inspektoren infolge Zunahme der Klassen, wechselnder Lehrkräfte, zusätzlicher Aufgaben, wie Hauswirtschaft usw., sehr stark belastet seien. Es ist tatsächlich so, dass die Inspektoren mit administrativer Arbeit so überlastet sind, dass sie ihrer ursprünglichen Aufgabe, wie sie der Gesetzgeber wünscht, nicht mehr richtig nachkommen können. Es wurde daher angeregt, man möchte die Inspektoren administrativ in dem Sinne entlasten, dass gewisse Arbeiten von der Erziehungsdirektion in Bern besorgt werden könnten. In der Diskussion wurde aber dargetan, dass das absolut unerwünscht sei. Der Schulinspektor ist in seinem Gebiet ein Vertrauensmann von Schule und Gemeinde. Wenn die Gemeinde, die Lehrerschaft oder die Schulkommission mit Bern verkehren muss, ist das nicht mehr das gleiche, wie wenn sie ihre Angelegenheiten mit dem Inspektor erledigen kann. Davon sollte man absehen, es sei denn, es gehe wirklich um rein formelle Dinge. Es wäre aber falsch, wenn man die Beratungsstelle, die Administration, zentralisieren wollte. Dann wäre dem Inspektor die Stellung als Berater und Vertrauensmann genommen. Die Tendenz geht dahin, die Zahl der Inspektoren zu erhöhen, wenn die Arbeitslast mit der Zeit noch grösser werden sollte. Das wurde in der Kommission ebenfalls erwähnt. Diese Angelegenheit steht aber heute nicht zur Diskussion, sondern es handelt sich nur um diese kleinen Aenderungen, die ich Ihnen auseinandergesetzt habe. Die Kommission empfiehlt Ihnen das Dekret zur Annahme.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

§ 1

Moser. Ich spreche hier nicht als Fraktionschef, sondern als Vertreter des Amtes Wangen. Nach der bisherigen Zuteilung gehörte das Amt Wangen zum Kreis Nidau, Büren und den deutschsprechenden Klassen im Amtsbezirk Biel. Geographisch gesehen war das für den Inspektor eine sehr unangenehme Organisation, und wir haben sehr gut begriffen, dass hier geändert wurde. Wir waren aber etwas erstaunt, dass wir bei der Neueinteilung der Kreise zum Amt Burgdorf kamen, und dass das Amt Aarwangen mit dem Amt Trachselwald zusammengeschlossen wird. Wir waren der Auffassung, und ich möchte in diesem Sinne Antrag stellen, dass wir mit dem Amte Aarwangen zusammen einen Kreis bilden sollen. Im Dekret, das vor dem jetzt geltenden Dekret in Kraft war, bildeten Wangen und Aarwangen zusammen einen Inspektoratskreis. Wir sind der Auffassung, dass man diesen Kreis wieder herstellen sollte, aber nicht etwa deshalb, weil wir nicht gute Beziehungen zu Burgdorf hätten. Ich möchte in keiner Weise, dass die Beziehungen durch meinen Antrag getrübt würden. Wir haben schliesslich die Amtsschaffnerei nach Burgdorf verlegt. Nun möchten wir in diesem speziellen Fall bei Aarwangen bleiben, gleich wie das früher der Fall war. Das ist auch viel naheliegender. Wangen und Aarwangen sind im unteren Oberaargau, und viele Organisationen wirtschaftlicher, kultureller und gemeinnütziger Art sind da zusamengeschlossen. Darum war auch der frühere Schulinspektoratskreis so eingeteilt.

Man sagt nun, dass die Neuregelung, wodurch Aarwangen und Trachselwald sowie Burgdorf und Wangen zusammengelegt werden, in bezug auf die Klassenzahl und die Schulorte vorteilhafter sei. Aus der Zusammenstellung können Sie ersehen, dass, wenn man Wangen und Aarwangen zusammenlegt, es zusammen 247 Klassen gibt, gegenüber 246, wenn man Burgdorf mit Wangen zusammennimmt. Wenn man Burgdorf und Trachselwald zusammennimmt, haben wir auch diese Klassendifferenz. Es ergibt sich eine Differenz in den Schulorten, aber ausschlaggebend kann diese sicher nicht sein. Unter den übrigen Schulinspektoratskreisen gibt es solche, die viel mehr Schulorte und eine viel grössere Klassenzahl haben.

Nun ist auch verkehrstechnisch noch eine Ueberlegung zu machen. Wangen und Aarwangen, und auch Burgdorf und Trachselwald sind eisenbahnverkehrstechnisch sehr aufgeschlossen. Nun sagt man, man wolle Burgdorf und Wangen zusammenfassen, damit man später, wenn die Klassenzahl zu gross werde, vielleicht noch Fraubrunnen diesem gleichen Kreis anschliessen könne, so-

fern die Klassenzahl um die Stadt Bern herum grösser werden sollte. Ich glaube, dass in diesem Fall Fraubrunnen noch an den Kreis Wangen/Aarwangen angeschlossen werden darf. Das würde keine grosse Komplikation verursachen. Verkehrsmässig ist es nämlich nicht komplizierter. Von Herzogenbuchsee und Langenthal aus in das Amt Fraubrunnen zu reisen, ist verkehrsmässig nicht komplizierter als in das Amt Trachselwald zu gelangen.

Im Blick auf die Zugehörigkeit der beiden Aemter des unteren Oberaargau sind wir der Auffassung, dass kein Nachteil entsteht, wenn man die Kreisaufteilung in diesem Punkt noch ändert. Ich stelle daher den Antrag, dass die Aemter Wangen und Aarwangen, wie das früher der Fall war, sowie die Aemter Burgdorf und Trachselwald in einen Kreis zusammengeschlossen werden.

Flückiger (Melchnau). Ich möchte meinen Vorredner, Herrn Kollege Moser, unterstützen. Die Aemter Wangen und Aarwangen waren früher beisammen. Wie Herr Moser ausgeführt hat, ist es in kultureller, wirtschaftlicher und auch verkehrstechnischer Hinsicht eher gegeben, wenn diese beiden Aemter zusammengeschweisst werden. Ich könnte nicht begreifen, dass das Amt Trachselwald plötzlich nicht zufrieden sein sollte. Schliesslich wohnt der Schulinspektor in Herzogenbuchsee und kann ganz gut in das Amt Wangen hinüber. Wir im Amt Aarwangen haben wenig dazu zu sagen. Wir werden am gleichen Ort bleiben, aber ich möchte nicht unterlassen, den Antrag Moser zu unterstützen.

Hirsbrunner. Es tut mir leid, wenn ich mich dem Antrag Moser widersetzen muss. Ich bin ein wenig erstaunt, immer wieder zu hören, dass man etwas ändern wolle. Es ändert nichts. Ich möchte feststellen, dass Kreis VIII, also die Aemter Aarwangen und Trachselwald, jahrzehntelang als Schulinspektoratskreise zusammengehört haben, was eine gewisse Tradition für uns bedeutet. Ich könnte nicht verstehen, dass aus den dargelegten Gründen das Dekret abgeändert werden sollte. Wenn wir auf Grund solcher Ueberlegungen anfangen abzuändern, wird man vielleicht noch wichtigere Gründe finden, um dieses und jenes zu ändern. Ich bin auch erstaunt, dass die Kollegen des Amtes Aarwangen dieser Trennung zustimmen. Auf der andern Seite hat man manchmal das Gefühl, sie flattierten den Trachselwaldnern und wünschten die beidseitigen Beziehungen zu vertiefen; hier aber wollen sie nicht mehr bei uns sein. Was die geographischen Grenzen anbelangt, so ist es viel natürlicher, wenn wir mit dem Amte Aarwangen statt mit dem Amte Burgdorf verbunden sind. Auch das darf man in Betracht ziehen. Aus all diesen Ueberlegungen, und um nicht das ganze Dekret ins Wanken zu bringen, möchte ich beantragen, den Anträgen des Regierungsrates und der Kommission zuzustimmen.

Grädel. Ich möchte Herrn Fraktionspräsident Moser aus Wangen verkehrstechnisch etwas belehren. Er hat gesagt, verkehrstechnisch sei die Eisenbahn des Amtes Trachselwald an Burgdorf angeschlossen. Ich muss erklären, dass die Vereinigten Huttwil-Bahnen, die die Aemter Aarwangen und Trachselwald einschliessen, ein Betrieb sind. Diese Aemter gehören also verkehrstechnisch zusammen. Gerade in den letzten Tagen hat die Direktion beschlossen, dass ein Teil vom zukünftigen Betriebsdefizit von den Gemeinden der Aemter Trachselwald und Aarwangen zu übernehmen sei, um das Salär des Personals erhöhen zu können. Ich möchte Sie bitten, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Freiburghaus, Präsident der Kommission. Die Erziehungsdirektion hatte sicher gute Gründe, die Einteilung so vorzunehmen, wie sie im Dekret vorliegt. Die Argumente, die ins Feld geführt wurden, sind auch von der Erziehungsdirektion gründlich geprüft worden. In der Kommission wurde die Sache ebenfalls gründlich geprüft. Es ist angesichts der heutigen Diskussion nur verwunderlich, dass die drei Kommissionsmitglieder aus dem Amte Aarwangen absolut einverstanden waren. Keiner dieser Herren hat diese Frage auch nur aufgeworfen. Man kann daher gewiss nicht sagen, dass mit diesem Dekret ein Gewaltakt begangen werde. Die Kommission lehnt diese Abänderungsanträge ab.

M. **Moine,** Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je suis surpris, moi aussi, par l'intervention subite de M. Moser, bien qu'elle soit strictement conforme au droit.

Le décret que nous vous présentons a un caractère purement technique. Il a été élaboré par la conférence des inspecteurs. Ceux-ci ont tenu compte du nombre des classes, des facilités de déplacement, du caractère géographique des diverses régions, du nombre des collèges.

Jusqu'à l'entrée en vigueur de la nouvelle loi sur l'école primaire, cette question était de la compétence du Conseil-exécutif. C'est la nouvelle loi qui donne aujourd'hui au Grand Conseil la compétence de fixer les limites des arrondissements, mais la conférence des inspecteurs unanime vous propose la solution qui figure dans le décret.

J'ai calculé les conséquences de la modification proposée par M. Moser. Si l'on acceptait la formule Burgdorf-Trachselwald ensemble, on obtiendrait un arrondissement avec 62 collèges et 278 classes. Si on mettait ensemble Wangen et Aarwangen, cela ferait 51 collèges et 247 classes. Cela fait une différence. Comme, d'après la proposition de M. Moser, c'est le Conseil-exécutif et non pas le Grand Conseil qui attribue les arrondissements, ce serait au plus jeune des inspecteurs que nous donnerions l'arrondissement le plus difficile, celui où il y a le plus grand nombre de classes et de collèges. M. Moser, qui avait peut-être une idée personnelle, risque donc de faire une mauvaise opération.

C'est pourquoi je vous propose d'accepter le décret tel qu'il vous est proposé, sans modification.

Moser. Mein Antrag ist, wie Herr Regierungsrat Moine gesagt hat, vielleicht plötzlich gekommen, aber deswegen plötzlich, weil ich erst heute über die personellen Hintergründe, die zu dieser Aufteilung geführt haben, Aufschluss erhielt.

Abstimmung:

Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . 59 Stimmen
Für den Antrag Moser . . . . 17 Stimmen

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Die Primarschulinspektoratskreise werden wie folgt umschrieben:

I. Kreis: Amtsbezirke Oberhasli, Interlaken und Frutigen.

II. Kreis: Amtsbezirke Obersimmental, Niedersimmental, Saanen, Thun, ohne die Klassen der Gemeinde Thun.

III. Kreis: Amtsbezirke Konolfingen, Signau.

IV. Kreis: Amtsbezirk Laupen, sowie die Klassen der Gemeinde Bern.

V. Kreis: Amtsbezirke Fraubrunnen, Erlach, Bern, ohne die Klassen der Gemeinde Bern.

VI. Kreis: Amtsbezirke Schwarzenburg, Seftigen und die Klassen der Gemeinde Thun.

VII. Kreis: Amtsbezirke Burgdorf und Wangen.

VIII. Kreis: Amtsbezirke Aarwangen, Trachselwald.

IX. Kreis: Amtsbezirke Aarberg, Büren, Nidau, sowie die deutschsprachigen Klassen im Amtsbezirk Biel.

X. Kreis: Amtsbezirke Courtelary, Laufen, Neuenstadt und die französischsprachigen Klassen des Amtsbezirkes Biel.

XI. Kreis: Amtsbezirke Freibergen und Münster.

XII. Kreis: Amtsbezirke Delsberg und Pruntrut.

§§ 2 und 3

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Die Vornahme kleiner vorübergehender Verschiebungen in der Kreiseinteilung durch den Regierungsrat gemäss Art. 92 Abs. 2 des Primarschulgesetzes bleibt vorbehalten.

§ 3. Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1957 in Kraft mit Ausnahme der Umteilung des Amtsbezirkes Saanen zum zweiten Inspektoratskreis. Diese Umteilung wird erst auf den Zeitpunkt des Rücktrittes des gegenwärtigen Inspektors des ersten Kreises wirksam.

Das Dekret vom 18. November 1942 betreffend Neueinteilung der Kreise für die Inspektion der Primar- und Sekundarschulen wird auf den 1. Januar 1957 aufgehoben, ebenso die Regierungsratsbeschlüsse über die Kreiseinteilung.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
über die Einteilung des Kantons in Primarschulinspektoratskreise

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 92 des Primarschulgesetzes vom 2. Dezember 1951,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit

Dekret
über die Beteiligung des Staates an den Entschädigungen für den fakultativen Unterricht und für die Vorsteherschaft in Mittelschulen

(Siehe Nr. 56 der Beilagen)

Eintretensfrage:

Luder, Präsident der Kommission. Nach Artikel 33 des Lehrerbesoldungsgesetzes beteiligt sich der Staat am fakultativen Unterricht. Die Beteiligung entspricht ordentlicherweise dem Anteil des Staates an der Grundbesoldung der Lehrer. Dieser Anteil variiert bei der Lehrerbesoldung von Fr. 2010.— bis Fr. 6450.— bei Primarlehrern. In den 38 Beitragsklassen im Lehrerbesoldungsgesetz werden die Gemeinden je nach ihrer Leistungsfähigkeit belastet. Dazu übernimmt der Staat alle Dienstalterszulagen. Für die besonderen Entschädigungen, wie sie in diesem Dekret vorgesehen sind, möchte man nicht eine allzu komplizierte Rechnerei und Schreiberei veranlassen. Es heisst ja auch im Gesetz, dass die Beteiligung des Staates an diesen besonderen Entschädigungen ordentlicherweise den Grundbesoldungen der Lehrerschaft entsprechen müsse. Im vorliegenden Dekretsentwurf sind die Gemeinden, ähnlich wie bei der Einreihung in Besoldungsbeitragsklassen bei den Arbeitslehrerinnen, in Gruppen zusammengefasst; es sind abgerundete Prozentsätze vorgesehen. Die Gemeinden werden in 10 Gruppen innerhalb der 38 Beitragsklassen einrangiert. Im Prinzip wird der Staat nach wie vor wieder etwa die Hälfte der Kosten für den fakultativen Unterricht und die Hälfte der Kosten für die Vorsteherschaft an Mittelschulen übernehmen müssen. Dem Staat werden nach diesem Dekret Fr. 510 000.— Kosten erwachsen. Die Kommission ist einstimmig für Eintreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

§ 1

Burren (Thun). Ich lege Wert auf die Feststellung, dass der § 1 des Dekretes nicht auf den fakultativen Unterricht anzuwenden ist, der in die ordentliche Lehrverpflichtung des Lehrers eingebaut ist, sonst gäbe es Differenzen.

Angenommen

Beschluss:

§ 1. Die Beteiilgung des Staates an den von den Gemeinden ausbezahlten besonderen Entschädigungen für den fakultativen Unterricht und für die Vorsteherschaft in Mittelschulen wird nach den nachstehenden Prozentsätzen berechnet:

Die Gemeinden der 1. bis 4. Besoldungsbeitragsklasse 75 %;
Die Gemeinden der 5. bis 8. Besoldungsbeitragsklasse 70 %;
Die Gemeinden der 9. bis 12. Besoldungsbeitragsklasse 65 %;
Die Gemeinden der 13. bis 16. Besoldungsbeitragsklasse 60 %;
Die Gemeinden der 17. bis 20. Besoldungsbeitragsklasse 55 %;
Die Gemeinden der 21. bis 24. Besoldungsbeitragsklasse 50 %;
Die Gemeinden der 25. bis 28. Besoldungsbeitragsklasse 45 %;
Die Gemeinden der 29. bis 32. Besoldungsbeitragsklasse 40 %;
Die Gemeinden der 33. bis 35. Besoldungsbeitragsklasse 35 %;
Die Gemeinden der 36. bis 38. Besoldungsbeitragsklasse 30 %.

§ 2

Luder, Präsident der Kommission. Hier möchte ich nur bemerken, dass unter lit. a die Entschädigung vorher Fr. 7.— und in lit. b Fr. 320.— betrug.

Burren (Thun). Wenn man unter lit. a für den fakultativen Unterricht nur Art. 27 des Primarschulgesetzes aufgeführt hat, so ist das einem Versehen zuzuschreiben, weil im gleichen Primarschulgesetz in Art. 70 weiterer fakultativer Unterricht enthalten ist. Es heisst dort: «Gehör- und sprachgebrechliche sowie sehschwache Kinder können in besonderen Klassen und Kursen unterrichtet werden.» Wenn das im kantonalen Gesetz steht und die Klassen und Kurse eingerichtet werden, so sollte es selbstverständlich sein, dass sich der Staat auch hier beteiligt. Ich beantrage deshalb, unter lit. a zu sagen: «. . . gemäss Art. 27 und 70 des Primarschulgesetzes . . .».

Luder, Präsident der Kommission. Mir scheint, dass die Annahme dieses Antrages keine Schwierigkeiten bereiten sollte.

M. **Moine,** Directeur de l'instruction publique. D'accord.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Die Entschädigungen der Gemeinden werden bei der Berechnung des Staatsbeitrages nur berücksichtigt, soweit sie die nachstehenden Ansätze nicht überschreiten:

a) für den Fakultativunterricht an der Primarschule gemäss Art. 27 und Art. 70 des Primarschulgesetzes Fr. 8.— in der Stunde;
b) für den mit Genehmigung des Regierungsrates an Sekundarschulen zusätzlich erteilten Fakultativunterricht sowie für Kadettenkorps- oder Jugendkorpsübungen Fr. 400.— pro Jahresstunde;
c) für die Vorsteherschaft in Mittelschulen Fr. 125.— je Klasse im Jahr, Maximum Franken 1500.—.

§§ 3 und 4

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Zur Erlangung des Staatsbeitrages haben die Gemeinden die Abrechnungen mit Quittung am Schlusse des Schuljahres dem Schulinspektorat zuhanden der Erziehungsdirektion einzureichen.

§ 4. Dieses Dekret tritt rückwirkend auf den 1. April 1956 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit seinem Vollzug beauftragt.

Angenommen.

Beschluss:

Titel und Ingress

Dekret
über die Beteiligung des Staates an den Entschädigungen für den fakultativen Unterricht und für die Vorsteherschaft in Mittelschulen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Art. 33 des Gesetzes vom 2. September 1956 über die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit

Dekret über die Verteilung der Stellvertretungskosten der Lehrerschaft infolge Militärdienstes

(Siehe Nr. 57 der Beilagen)

Eintretensfrage:

Luder, Präsident der Kommission. Nach Art. 32 des Lehrerbesoldungsgesetzes muss die Uebernahme der Stellvertretungskosten zwischen Staat und Gemeinden in einem Dekret geordnet werden. Im Entwurf zum Lehrerbesoldungsgesetz war ursprünglich ein Verteiler vorgesehen, der die Landgemeinden zu sehr belastete. Die Kostenverteilung wurde vor allem mit dem Hinweis darauf kritisiert, dass der ledige Lehrer, der wenig Erwerbsausfallentschädigung erhalte, auf dem Lande sei. Es ist vorauszuschicken, dass immer der Gedanke herrschte, die Erwerbsausfallentschädigung restlos den Gemeinden zuzuhalten. Bisher musste auch die Erwerbsausfallentschädigung zwischen Staat und Gemeinden aufgeteilt werden, was fast unmögliche

Schreibereien brachte, die sich angesichts der kleinen Beträge nicht lohnten. Die Erwerbsausfallentschädigung wird ungefähr die Hälfte der Kosten decken. Die andere Hälfte ist vom Staat und den Gemeinden aufzubringen.

Im vorliegenden Dekret ist eine ziemlich starke Differenzierung der Ansätze vorgenommen worden. Auch wurde auf den Zivilstand des Lehrers Rücksicht genommen. Die vorgeschlagene Lösung entspricht ungefähr derjenigen für das Staatspersonal. Der Lehrer hat bei Wiederholungs-, einschliesslich Kadervorkursen und anderen gleichwertigen Kursen keinen Beitrag an die Stellvertretungskosten zu leisten. Anderseits muss der ledige Lehrer in der Rekrutenschule 70 % übernehmen, wobei zu sagen ist, dass beim Staatspersonal entsprechend 75 % vom Ledigen zu übernehmen sind. Die heutige Lösung ist sehr gut ausgewogen, und man hofft, dass nun die Landgemeinden durch die Stellvertretungskosten nicht mehr allzu sehr belastet werden. Die Kommission empfiehlt Ihnen einstimmig, auf das Dekret einzutreten und ihm zuzustimmen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

§ 1

Blaser (Urtenen). In Ziffer 1 von § 1 ist die Kostenverteilung für den Fall der Rekrutenschule, in Ziffer 2 für den Fall von Wiederholungskursen geregelt. In Ziffer 3 heisst es einleitend: «Bei andern obligatorischen Militärdienstleistungen werden die Stellvertreterkosten wie folgt verteilt.» Nun haben wir in unserer Gemeinde letzte Woche zuhanden des nächsten Rechnungsjahres budgetiert. Ein junger Lehrer geht nächstes Jahr in die Aspirantenschule. Wir hatten ausfindig zu machen, ob das obligatorischer oder freiwilliger Militärdienst sei und wie die Kosten verteilt würden. Aus dem vorliegenden Dekret ist nicht ersichtlich, was die Aspirantenschule für eine Art von Dienstleistung ist. Man hat die Art der Dienstleistung lediglich anhand der bisherigen Verordnung feststellen können, wo es in § 15 heisst: «Bei Feldweibel- und Fourrierschule, Offiziersschule, Zentralschule usw., Rekrutenschule als Unteroffizier oder Offizier (Abverdienen des Grades) gelten die und die Entschädigungen.» Wir haben infolgedessen angenommen, dass die Offiziersschule nach diesem neuen Dekret als obligatorischer Militärdienst zu betrachten sei. Ich möchte den Herrn Erziehungsdirektor anfragen, ob im Anschluss an dieses Dekret eine Verordnung erlassen werde, worin genau festgesetzt ist, welche Dienstleistungen als obligatorischer Dienst betrachtet werden. Ich kann mir zwar persönlich nicht gut vorstellen, dass man über diesen Punkt eine Verordnung erlässt, denn sie würde offensichtlich nur einen einzigen Paragraphen umfassen; alles andere ist ja im Dekret klar geregelt. Wenn keine Verordnung kommen sollte, möchte ich beantragen, die Einleitung von Ziffer 3 wie folgt zu ergänzen: «Bei andern obligatorischen Militärdienstleistungen, wie Unteroffiziers-, Feldweibel- und Fourrierschule, Offiziersschule inklusive Spezial- und Vorkurse für Offiziersaspiranten, Zentralschule sowie weitere Spezial- und Ausbildungskurse, Rekrutenschule als Unteroffizier oder Offizier (Abverdienen des Grades) ..., werden die Stellvertreterkosten wie folgt verteilt.»

Ich möchte bitten, diesen Satz in Ziffer 3 von § 1 aufzunehmen; es soll nicht einfach nur eine Erklärung zuhanden des Protokolls abgegeben werden, und zwar aus folgenden Ueberlegungen. Sobald das Dekret herauskommt und in die Hände der Gemeindekassiere gelangt, werden es diese, wenn ein Lehrer in irgendeine Art von Militärdienst einrückt, nachsehen. Sie erkennen daraus aber nicht, was eigentlich obligatorischer Militärdienst ist. Die logische Folge ist, dass die Gemeindekassiere sofort der Erziehungsdirektion oder dem Personalamt anläuten und fragen, ob diese oder jene Art Dienst als obligatorisch zu betrachten sei. Das gibt den beiden Amtsstellen vermehrte Arbeit und Umtriebe. Darum bitte ich Sie, meiner Ergänzung zuzustimmen. Ich bin nicht Offizier und vielleicht habe ich in meinem Antrag das eine oder andere vergessen aufzuführen, aber Herr Regierungsrat Moine könnte das noch korrigieren.

Luder, Präsident der Kommission. Wir haben in der Kommission gefunden, der Zusatzantrag Blaser sei nicht notwendig. Wenn man aber glaubt, man müsste diese Spezifikation vornehmen, so will ich mich nicht dagegen wehren; sie ist aber nicht erforderlich.

M. **Moine,** Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Pour la Direction de l'instruction publique, l'adjonction proposée par M. Blaser n'est pas nécessaire. Elle peut être utile pour les secrétaires et les caissiers communaux et personnellement je ne m'y opposerai donc pas. Je dirai cependant à M. Blaser que certains détails seront fixés dans une ordonnance.

Une seule remarque: il convient de dire «Zentralschulen» et non pas «Zentralschule», car il existe trois écoles de ce genre pour les commandements supérieurs.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Die Uebernahme der Stellvertretungskosten infolge obligatorischen Militärdienstes durch Staat, Gemeinde und vertretene Lehrkraft wird wie folgt geordnet:

1. Bei der Dienstleistung als Rekrut übernehmen der Staat 15 %, die Gemeinde 15 % und die vertretene Lehrkraft 70 % der Stellvertretungskosten.

Ist der vertretene Lehrer verheiratet, so erfolgt die Verteilung der Kosten nach Ziffer 3 lit. b—e.

2. Bei Wiederholungskursen einschliesslich Kadervorkursen, sowie andern gleichwertigen Kursen werden die Vertreterkosten belastet:
für ledige Lehrkräfte: 30 % dem Staat und 70 % der Gemeinde;
für verheiratete Lehrer: 20 % dem Staat und 80 % der Gemeinde.

3. Bei andern obligatorischen Militärdienstleistungen, wie Unteroffiziers-, Feldweibel- und Fourrierschule, Offiziersschule inkl. Spezial- und Vorkurse für Offiziersaspiranten, Zentralschulen, sowie weitere Spezial- und Ausbildungskurse, Rekrutenschule als Unteroffizier oder Offizier (Abverdienen des Grades) usw., werden die Stellvertreterkosten wie folgt verteilt:

	Staat	Gemeinde	Vertretene Lehrkraft
a) für ledige Lehrkräfte	20 %	35 %	45 %
b) für verheiratete Lehrer ohne Kinder . .	10 %	65 %	25 %
c) für verheiratete Lehrer mit einem Kind	10 %	70 %	20 %
d) für verheiratete Lehrer mit zwei Kindern	10 %	75 %	15 %
e) für verheiratete Lehrer mit drei und mehr Kindern . . .	10 %	80 %	10 %

Es fallen diejenigen Kinder in Betracht, für welche die Kinderzulage gemäss Erwerbsersatzordnung ausgerichtet wird.

§ 2

Steinmann. In § 1 Ziffer 3 ist durch die Annahme des Ergänzungsantrages Blaser gesagt, was unter obligatorischem Militärdienst zu verstehen ist. Nun möchte ich wissen, was der Herr Erziehungsdirektor in § 2 unter freiwilligem Militärdienst versteht.

M. **Moine,** Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Pour répondre à M. Steinmann, je citerai un seul exemple: prenez le cas d'un cours alpin qui exige quatre, cinq ou six instructeurs ad hoc. Le Département militaire fédéral n'a pas le droit de mettre sur pied un officier de milice et de le charger de la fonction d'instructeur pendant ce cours. Si cet officier veut accepter cette charge, ses services seront volontaires et il ne s'agira pas de service obligatoire.

On pourrait citer comme autre exemple celui de cours spéciaux d'entraînement de tir, d'une durée de trois, quatre ou cinq jours, organisés dans le cadre d'un corps d'armée. Il ne s'agira pas là non plus de service obligatoire, mais de service volontaire.

Le service obligatoire découle de la Constitution, des lois ou des règlements militaires.

Steinmann. Ich danke für die Antwort; sie befriedigt mich aber nicht ganz. Niemand kann gezwungen werden, eine Aspirantenschule zu machen. Also kann man den Begriff des obligatorischen Militärdienstes, streng genommen, nicht auf Aspirantenschulen, Zentralschulen usw. anwenden, wie wir es hier erwähnt haben. Die Abgrenzung zwischen obligatorischem Dienst, wie wir ihn in § 1 Ziffer 3 statuiert haben, und dem freiwilligen Dienst in § 2 ist also nicht klar. Wir sollten bei jeglicher Art von Militärdienst, ob obligatorisch oder freiwillig oder halbfreiwillig die gleichen Entschädigungen ausrichten. Tatsache ist ja, dass der Bund für die alpinen Gebirgskurse die Reiseentschädigungen, den Sold und andere Vergütungen auszahlen lässt, die bisher nur für Schulen und Kurse, die vorgeschrieben sind, galten. Wäre das nicht gemacht worden, hätten diese ausserordentlich wichtigen Gebirgskurse nicht durchgeführt werden können, weil die Lasten für die Teilnehmer zu gross wären. Gerade den tüchtigsten Teilnehmern, den Berglern, wäre es nicht möglich, auf eigene Kosten, ohne einen Rappen Sold und sonstige Entschädigungen diese schweren Kurse zu absolvieren. Ich beantrage daher, den Paragraphen 2 zu streichen. Wenn wir dem Zusatz von Herrn Blaser noch die Worte «usw.» beifügen, haben wir auch jene Kurse eingeschlossen, die der Herr Erziehungsdirektor vorhin erwähnt hat. Dann werden auch dafür die Stellvertreterkosten vom Staat bzw. von der Gemeinde übernommen. Es handelt sich bei diesen freiwilligen Diensten nicht um eine grosse Sache. In einer Zeit, da man die Militärfreudigkeit und die Liebe zur Armee fördern muss, gehört auch das als wichtige Massnahme in das Dekret. Ich beantrage Ihnen, § 2 zu streichen und dem Zusatzantrag Blaser noch die Worte «usw.» anzufügen.

Burren (Steffisburg). Es tut mir leid, dass ich selbst als Lehrer dem Antrag unseres verehrten Kollegen Steinmann nicht folgen kann. Wenn wir nach der Annahme des Antrages Blaser unterscheiden zwischen Rekrutenschule, Wiederholungskursen und sogenannten obligatorischen Diensten, ist das klar. Der Antrag Blaser hatte ja den Zweck, festzulegen, was man unter obligatorischen Dienstleistungen versteht. Darunter können auch Gebirgskurse fallen. Vielleicht muss in einem Jahr irgendeine Truppe einen Gebirgskurs machen; dann ist er obligatorisch. Es könnte nun aber ein Lehrer die Intention haben, Instruktor zu werden. Dann macht er eine zweite und vielleicht dritte Rekrutenschule als Fourrier oder Leutnant. Da würde ich es auch als Lehrer nicht für richtig erachten, wenn die Gemeinde in solchen Fällen dem betreffenden Lehrer noch eine Entschädigung auszuzahlen hätte. In diesem Fall soll der Lehrer die Stellvertreterkosten voll übernehmen. So ist die Sache gemeint. Nach meiner Ansicht ist das klipp und klar. Ich bitte Sie, den Antrag Steinmann abzulehnen.

Bienz. Es tut mir leid, dass auch ich den Antrag Steinmann nicht unterstützen kann. Wir haben gerade dieses Jahr für die Manöver eine ganze Reihe von ad hoc-Einheiten gehabt. Die Offiziere wurden gefragt, ob sie kommen wollen. Das ist freiwilliger Dienst. Wenn ein Lehrer während der Ferien solche Dienste leistet, gibt es natürlich keine Stellvertreterkosten. Auf dem Lande würde man es aber nicht begreifen, wenn einem Lehrer die Kosten bezahlt würden, wenn er drei- oder viermal in einen Wiederholungskurs ginge, wie es ihm gerade passt. Im übrigen war ich als Mitglied der Kommission der Meinung, dass die Fassung im vorliegenden Dekret gleich sein soll wie für das Staatspersonal. Man sollte für die Lehrer keine Ausnahme machen. Sie sollen nicht noch mehr in den Militärdienst gehen, als es notwendig ist.

Steinmann. Dass es bei den Militärdienstleistungen um die Frage des Geldes geht, bedaure ich aufs tiefste. Ich wiederhole noch einmal: Es ist

keine klare Grenze zwischen obligatorischem und freiwilligem Dienst in diesem Dekret enthalten. Wenn ein Lehrer Instruktor werden möchte und von der Gemeinde Bezahlung verlangen würde, könnte die Gemeinde das nicht gelten lassen. Da kann man sich schon wehren. Wenn nun ein anerkannt guter Lehrer, wie Herr Burren, kommt, und hier eine Einschränkung machen will, geschieht das dann, weil er den Dienst nicht mehr leisten will? Das glaube ich nicht; ich traue ihm das nicht zu. Er hat Angst, es würden zuviele unter seinen jüngeren Kollegen Dienst leisten. Wir dürfen aber nicht so denken. Uebrigens muss man nicht Angst haben, dass die Leute zu viel Dienst leisten wollen. Es handelt sich um wenige Einzelfälle. Die meisten drücken sich um vermehrte Dienstleistungen. Man drückt sich auch um die Kurse. Darum musste der Bundesrat punkto Sold und anderen Entschädigungen für Gebirgskurse nachgeben. Ich bin daher nach wie vor der Ansicht, dass man den § 2 streichen soll. Wenn man ihn aber stehen lässt, muss der Begriff der Freiwilligkeit umschrieben werden. Auch die Absolvierung einer Aspirantenschule ist, wie gesagt, auf die Person bezogen, etwas Freiwilliges. Auch wenn jemand die Eignung hat, eine Aspirantenschule zu absolvieren, kann er nicht dazu gezwungen werden. Also ist die Aspirantenschule nicht obligatorisch. Das ist ganz klar. Die Grenze ist schwimmend; wir müssen aber eine deutliche Grenze ziehen. Man könnte in § 2 vielleicht nach den Worten: «Bei freiwilligem Militärdienst» anfügen, «wie z. B.», und dann die wiederholten freiwilligen Dienstleistungen wie mehrmalige Rekrutenschulen usw. anführen; aber dann käme man unter Umständen sofort in Konflikt mit dem Zusatz von Herrn Blaser.

Wagen wir den Schritt und streichen wir den § 2. Man ist gegen meinen Antrag, weil man in den Gemeinden Angst hat, man müsse zuviel bezahlen.

Damit mein Antrag jetzt nicht ohne weiteres abgelehnt werden kann, bleibt mir noch der Ausweg, die Beschlussfähigkeit des Rates anzufechten. Ich schlage daher vor, morgen noch einmal auf diese Frage zurückzukommen.

Präsident. Ich habe gerade vorhin abzählen lassen. Die Beschlussfähigkeit des Rates ist tatsächlich nicht mehr vorhanden. Wir fahren daher morgen mit diesem Geschäft weiter.

Schluss der Sitzung um 16.55 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Fünfte Sitzung

Donnerstag, den 15. November 1956, 8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Tschäppät

Die Präsenzliste verzeigt 188 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 12 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Althaus, Brahier, Châtelain, Düby, Flühmann, Schmidlin, Tschanz, Weber; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Hänni (Lyss), Jobin (Saignelégier), Scherler, Zingg (Laupen).

Tagesordnung:

Postulat der Herren Grossräte Boss und Mitunterzeichner betreffend Erweiterung der Seminarkommission

(Siehe Seite 718 hievor)

Boss. Mein Postulat verlangt die Erhöhung der Mitgliederzahl der Seminarkommission von 7 auf 9, unter Einbezug von Frauen und mit vermehrter Berücksichtigung der Landgegend. Ich schicke der Begründung voraus, dass ich mit dem Postulat in keiner Weise die bisherige Arbeit der Seminarkommission kritisieren möchte oder gegen die Kommission in ihrer heutigen Zusammensetzung etwas sagen wollte. Ich verdanke die Arbeit der Kommission. Anlass zur Einreichung meines Postulates war folgendes:

In der Seminarkommission sind zwei Mitglieder vom Lande, Grossrat Messer und Sekundarlehrer Zingg, Sigriswil. Die andern sind aus städtischen Gebieten. Sie werden mir zugeben müssen, dass das in der heutigen Zeit, in der die Uebertrittprobleme für Schüler der Landgegenden aktuell geworden sind, keine angemessene Vertretung ist. Ich bin zwar der Meinung, dass Mitglieder aus städtischen Gegenden die Interessen des Landes ebenfalls wahren können. Aber diese sehen die Probleme doch nicht so wie wir auf dem Lande. Eines davon ist z. B. der Lehrermangel.

Die Kommission betreut neben dem Seminar Bern-Hofwil auch das Lehrerinnenseminar Thun. Daher sollten unter den Mitgliedern auch Frauen sein. Ich würde vorschlagen die Kommission um zwei Frauen zu erweitern. Ich muss das wohl nicht weiter begründen. Erfreulicherweise ist die Vervollständigung der Kommission durch Frauen von der Erziehungsdirektion schon geplant. Ich habe diesen Wunsch trotzdem in mein Postulat einbezogen.

Die beiden Forderungen: Vermehrte Berücksichtigung des Landes und Einbezug von Frauen in die Kommission liesse sich durch die Erhöhung der Mitgliederzahl von 7 auf 9 verwirklichen. Ich bitte Sie, in dem Sinne meinem Postulat zuzustimmen.

M. **Moine,** Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. M. Boss nous demande d'augmenter le nombre des membres de la commission de surveillance des écoles normales et de le porter de 7 à 9 pour tenir compte à la fois de la représentation féminine et d'une représentation équitable de la campagne.

Du point de vue juridique, le problème est très facile à résoudre, puisque la loi sur les écoles normales de 1875 ne fixe pas le nombre des membres des commissions de surveillance. La fixation du nombre des membres de la commission ainsi que leur nomination sont de la compétence de la Direction de l'instruction publique.

Je pense qu'il s'agit là d'une question d'appréciation. On peut être partisan d'une commission de sept membres parce que les affaires peuvent être menées plus rapidement en raison des rapports personnels existant entre les membres, mais il faut tenir compte aussi de la représentation des partis politiques et des régions. C'est ainsi qu'à l'heure actuelle, il y a dans la commission deux représentants de la ville de Berne, deux représentants habitent Bolligen (c'est d'ailleurs un hasard) et trois représentants de la campagne. Il faut tenir compte aussi de la représentation des milieux pédagogiques et non pédagogiques. Les milieux pédagogiques peuvent aussi contrôler le travail des écoles normales par l'intermédiaire de la commission des examens de diplôme. La commission de surveillance doit donc compter à la fois des membres qui sont dans l'enseignement et des membres hors de l'enseignement, qui représentent l'opinion publique, son esprit critique et ses desiderata.

D'autre part, je suis d'accord que les institutrices soient représentées dans la commission de l'école normale. Récemment encore, à l'occasion de la nomination d'un directeur d'école normale dans le Jura, nous avons reçu une pétition des anciennes élèves et des institutrices et il paraît anormal que ces milieux doivent recourir à une pétition pour faire entendre leur voix. Si une institutrice, ancienne élève de l'école normale, avait siégé dans la commission, elle aurait certainement pu donner des conseils judicieux.

C'est pourquoi j'accepte en principe — et même avec sympathie et bienveillance — le postulat de M. Boss. Nous examinerons donc si nous voulons maintenir le nombre des membres de la commission à sept, ou si nous le porterons à neuf. Je ne peux pas encore répondre à M. Boss sur ce point, mais je peux lui donner l'assurance que désormais les institutrices seront représentées dans la commission de surveillance des écoles normales.

Postulat der Herren Grossräte Boss und Mitunterzeichner betreffend Errichtung von Vorbereitungsklassen für den Eintritt in die Seminarien

(Siehe Seite 718 hievor)

Boss. Ich muss gestehen, ich bin fast erschrokken, als ich sah, dass in der Liste der Postulate und Interpellationen mein Name drei Mal erscheint. Ich entschuldige mich deswegen und auch dafür, dass ich mich in der Begründung dieses Postulates nicht so kurz fassen kann wie vorhin. — Ich habe in der Septembersession den Regierungsrat in einem Postulat ersucht, die Frage der Einrichtung von Vorbereitungsklassen, angegliedert an die beiden staatlichen Seminarien, zu prüfen. Gemeint sind Klassen für beide Seminarien, Hofwil (Knaben) und Thun (Mädchen).

Meine Begründung stützt sich zur Hauptsache auf Feststellungen, die ich bei Knaben unserer Gegend machte, die sich für das Seminar meldeten oder hiefür in Frage kämen. Die Verhältnisse gelten aber sinngemäss auch für Kandidatinnen des Seminars Thun.

Eine Feststellung, die fast jedes Jahr frisch erhärtet wird, ist die, dass unsere Schüler aus den abgelegenen Gegenden Mühe haben, ins Staatsseminar zu gelangen. Primarschülern gelingt es nur ausnahmsweise, dort anzukommen. In den letzten zwei Jahren hat sich ein gewisser erfreulicher Umschwung abgezeichnet, der sicher u. a. mit der Führung von Sonderkursen zusammenhängt.

Nun bitte ich sehr, aus meinem Postulat nicht etwa einen Vorwurf an die Seminarlehrerschaft abzuleiten, denn die Erscheinung ist in zwei Tatsachen begründet, für die die Seminarlehrerschaft nicht verantwortlich ist.

Von grosser Bedeutung für den Erfolg des Kandidaten in der Prüfung sind einmal die Schulverhältnisse. Vielleicht kommt der Knabe aus einer Primarschule, wo fünf Klassen beieinander in der Schulstube waren, oder aus einer nicht ausgebauten Sekundarschule, wo verschiedene Stufen zu gleicher Zeit miteinander Französisch oder Rechnen haben. Da bleibt von einer Lektion von 50 Minuten wenig für die einzelne Klasse. — Durch eine ganze Anzahl Massnahmen müsste man diesem Uebelstand begegnen. Das liesse sich bewerkstelligen. Das neue Mittelschulgesetz, das wir gestern in zweiter Lesung verabschiedet haben, enthält viele Punkte, die hier mildernd wirken könnten.

Aber die Prüfungsmisserfolge hangen noch viel mehr mit den Kindern selber zusammen, nämlich mit ihrem Charakter. Je abgelegener sie wohnen, je kleiner und familiennäher ihr Schulbetrieb war, desto scheuer, verschlossener und zurückhaltender sind die Kinder. Ich muss hierüber ein paar Beispiele anfügen, die ich selbst während meiner Tätigkeit in zwei Fremdenkurorten des Berner Oberlandes erlebt habe. Fremdenkurorte nehmen etwelche Ausnahmestellung ein, weil dort zeitweise ein Leben pulsiert, das fast städtisch ist und die Kinder im Dorfzentrum mit den Leuten in Berührung kommen. Schon in den Aussenorten ist dieser Kontakt nicht mehr vorhanden. In Wengen hatten wir vor einigen Jahren einen intelligenten Burschen. Den brachten wir bis weit ins sechste Schuljahr nicht dazu, vor der Klasse eine Strophe von einem Gedicht zu sagen oder ein einziges französisches Sätzlein nachzusagen. Heute ist das ein qualifizierter SBB-Beamter. Heute kann er reden, aber damals brachte er es nicht fertig. — Ein anderer Fall betrifft einen Knaben aus einem Hotel, wo also stets fremde Leute ein- und ausgehen. Der Knabe ist heute in der neunten Klasse, ist aussichtsreicher Kandidat für die Tertia des Gymnasiums Thun. Er hat sich unlängst einer Berufs-

abklärungsprüfung in Bern unterzogen. Das Resultat war verblüffend, indem der Psychologe, der die Prüfung abnahm, schriftlich erklärte, der Knabe sei zu Hause viel zu streng erzogen worden, es scheine ein verprügelter Bub zu sein, der den Mund nicht auftun könne. Er stammt aber aus einem erfreulichen Milieu, Vater und Mutter gaben sich alle Mühe, ihn gut zu erziehen. Aber er hat in der Prüfung so reagiert, dass dem sehr erfahrenen Psychologen dieser Irrtum unterlaufen ist, weil er viel zu sehr den städtischen Masstab anlegte, wo die Buben infolge der vielen Eindrücke lebhaft und draufgängerisch sind. — Ein anderes Beispiel: Ein Direktor eines Gymnasiums versuchte, mit einem Knaben, der die Aufnahmeprüfung ins Gymnasium bestanden hatte, nach einigen Wochen in ein persönliches Gespräch zu kommen, um den Knaben kennen zu lernen, sozusagen hinter die Kulissen zu sehen. Er brachte es nicht fertig, mit ihm ein Gespräch anzuknüpfen, Ja oder Nein waren die einzigen Antworten. — Ich war erstaunt und erfreut, als ich auf meiner diesjährigen, langen Schulreise einen meiner guten 9.-Klässler aus der Bergschaft Scheidegg, der also in einer Aussenbäuert wohnt, als einen sehr witzigen, geistreichen, schlagfertigen Burschen kennen lernte. Aber erst vom 2. oder 3. Tag der Schulreise an konnte man das beobachten. Aus seinen Aufsätzen spürte man jeweilen, dass etwas hinter ihm steckt, aber an die Oberfläche kam das erst bei dieser grösseren Schulreise. Im Unterricht war er gegenüber seinem Lehrer viel verschlossener. — Ein anderer 9.-Klässler, ebenfalls Kandidat für das Gymnasium, vermeidet es noch heute ängstlich, in seinem Aufsatz auch nur das geringste persönliche niederzulegen. Das ist wie eine Wand. Sobald etwas persönliches käme, biegt er ab. — Ein letztes Beispiel: Ich habe momentan das Glück, eine sehr gute 9. Klasse zu haben. Ich habe die Kinder im Laufe des Sommers jedes einzeln auswärts in einen Betrieb geschickt, einen Buben z. B. in die Bergbauernschule Hondrich, einen in die Hallwag Bern, ein Mädchen in eine Töpferei nach Thun, wo es einen Tag zubrachte und dort wenn möglich mitarbeitete. Sie haben nachher in der Klasse über ihre Erlebnisse einen Vortrag halten müssen. Sie erzählten sprudelnd. Die Kinder waren erfüllt von ihrem ersten Schritt ins Leben, hielten erfreuliche Vorträge. Gerade bei einem solchen Vortrag kam Schulinspektor Dubler. Der hat den Faden aufgegriffen und hat versucht, mit den Kindern in der Klasse ein Gespräch anzuknüpfen, um zu hören, welche Eindrücke sie gewannen. Die gleichen Kinder, die vorher erzählten, auch zu Hause übervoll von Eindrücken sich zeigten, sind bei ganz knappen Antworten geblieben und das Gespräch ist erstorben.

Das sind ein paar Beispiele. Ich habe absichtlich solche von guten Schülern genommen. Daraus lassen sich ohne weiteres die folgenden Schlüsse ziehen: Je abgelegener unsere Schüler wohnen, je weiter aussen in der Bäuert, desto weniger examentüchtig sind sie, denn die Berührung mit fremden Leuten, andern Gesichtern, anderen Lehrern, eine andere Art zu prüfen, bewirkt, dass sie sich rasch ins Schneckenhaus vergraben. Dann heisst es, das sei ein «mutzer» Kerl. — Diese Kinder stehen sicher in der Beziehung den gleichaltrigen Schülern aus grossen Ortschaften und Städten beträchtlich nach. Das betrifft nicht die Kinder von Interlaken, sondern die aus abgelegenen Bergdörfern aus den Krachen und Gräben.

Noch wichtiger für den Prüfungserfolg ist das: Diese Kinder sind im gleichen Alter weniger reif, sind geistig weniger erwacht als die Kinder aus den anderen Gebieten, die tausend Eindrücke aufnehmen müssen. Ich habe das in 20-jähriger Lehrtätigkeit immer wieder gesehen. Unsere Buben und Mädchen machen den geistigen Ruck, der für die Berufsentscheidung und die Examenstüchtigkeit wichtig ist, vielfach erst im 9. Schuljahr oder im Jahr nach dem Schulaustritt. In der Berufsschule oder im Militärdienst stellt man dann eine natürliche Lehrbegabung fest. Solche Fälle gibt es überall in unseren Dörfern. Wenn diese Kinder erwacht sind und sehen, was sie hätten leisten können, verfallen sie einer Verbitterung.

Etwas anderes: Die Kinder sind in dem Alter, in dem sie die Uebertrittsprüfung machen müssen, mitten im «Gstabialter», sind ungelenk, schwerfällig, mit einem Berglerschritt, körperlich nicht durchtrainiert. Man kann im Turnunterricht das Schwerfällige niemals bis zur letzten Klasse wegbringen, wenn zu Hause das Räf oder die Heuburde wartet. Wie soll ein intelligenter Alpbub, der schwere Lasten einträgt, eine Turnprüfung bestehen können, die für die Aufnahme ins Seminar ausschlaggebend ist!

So geraten die Bergkinder, Knaben und Mädchen, neben den beweglicheren, lebendigeren Kindern aus den grossen Ortschaften unweigerlich ins Hintertreffen. Das Ergebnis dieser — ich hätte bald gesagt natürlich bedingten — Benachteiligung haben wir heute in Form des Lehrermangels, der sich am stärksten gerade in den abgelegenen Schulen auswirkt. Natürlich wird das neue Besoldungsgesetz etwelche Besserung bewirken. Aber die Schultätigkeit in einem Krachen ist nicht bloss eine Lohnsache, sondern eine Frage der Einstellung. Dort muss der Lehrer sich in das ganz andere Milieu hineindenken, er muss mit den Leuten leben wollen. Meistens aber wird das nur als Uebergangsstation benutzt, um den Sprung zu tun, sobald sich dazu Gelegenheit bietet.

Die Beispiele, die ich noch anführen könnte, haben alle etwas Gemeinsames, das habe ich je länger je mehr gesehen. Das eine ist der Misserfolg im Staatsseminar. Dann wird eine Vorbereitungsklasse besucht, sei es in Muristalden oder in einer städtischen Fortbildungsklasse für Mädchen. Dann kommt der Uebertritt in das Seminar und so werden sie Lehrer. Aber wir wissen, was allein dieses Zwischenjahr für die Väter finanziell bedeutet. Wir haben bei der Diskussion über die Motion Lehmann darüber einiges vernommen. Geht das Kind in eine private Vorbereitungsklasse, dann hat dort der Vater auch vieles zu berappen. Nachher haben die Schüler bei den Prüfungen nicht etwa mehr Chancen. Man beobachtet im Examen mit Recht, ob der Kandidat dem Lehrerberuf gewachsen sein wird, oder ob er nur ein Examenswissen mitbringt. Das letztere kommt auch vor. Ich wäre der letzte, zu sagen, wir hätten zu wenig Drill und Paukerei in den Schulen. So ist die Vorbereitungsklasse nicht gedacht, dass man ganze Büchlein voll Prüfungsrechnungen vorwärts und rückwärts durchnimmt.

Die Vorbereitungs- und zugleich Berufsabklärungsklasse, wie ich sie mir vorstelle, hätte die Möglichkeit, eine Lücke zu schliessen. Sie würde die von der Lehrerschaft empfohlenen Schüler und Schülerinnen für ein Jahr übernehmen. Dabei wären eine Anzahl Plätze in der Klasse fest für Absolventen der Primarschule zu reservieren, die keine Möglichkeit hatten, die Sekundarschule zu besuchen. Solche Fälle gibt es nämlich noch. Diese Schüler würden ein erweitertes Pensum der 9. Klasse durcharbeiten. Vieles wäre nachzuholen, zu vertiefen und es wären Querverbindungen im Stoff herzustellen. Besonderer Wert wäre auf die mündliche Sprachschulung zu legen, denn die fehlt den Kindern auch dann, wenn der Lehrer sich alle Mühe gab, sie zu fördern. Die Bemühungen prallten am gehemmten, verschlossenen Wesen dieser Kinder ab. Das neue Milieu verspricht mehr Erfolg. Dazu käme die körperliche, die moralische Ausbildung, alles in vernünftigem Rahmen, und dann könnten die Lehrer nach einem Jahr sagen, welche Schüler wirklich z. B. für die Seminarausbildung befähigt sind. Daneben würde der Horizont der Kinder erweitert. Sie könnten in andere Berufe Einblick nehmen und ihre Berufs-Eignung könnte abgeklärt werden.

Die Vorbereitungsklasse dürfte niemals eine Einpaukinstitution sein, die Kreti und Pleti Erfolg garantiert und wodurch ungeeignete Kandidaten ins Lehramt kämen, nur weil die Tante meint, man müsste in der Familie auch einmal einen Lehrer haben. Nach Ablauf dieses Jahres könnte die Lehrerschaft mit Sicherheit sagen, wer Geschick hat, mit Kindern umzugehen, wer sich für das Gymnasium eignet, wer für einen handwerklichen, und wer für einen Beruf technischer Richtung.

Es wäre kein Luxus, wenn man die Anwärter für den freiesten Beruf, den es gibt — das ist der Lehrerberuf —, gut herauslesen könnte, ehe sie ins Seminar kommen. Auf diese Weise bestünde noch mehr Gewähr, dass dem Seminar durchwegs gute, wertvolle Kräfte zugeführt werden.

Diese Vorbereitungsklassen würden speziell den Absolventen der Primarschule auf dem Lande, welche keine Möglichkeit hatten, die Sekundarschule zu besuchen, vermehrte Chancen bieten, ins Seminar aufgenommen zu werden. Es wäre eine bessere Auslese möglich, und schliesslich würde die Rolle, die heute notgedrungen das Seminar Muristalden für die Seminarkandidaten unserer Bergtäler spielt — Sie wissen, mit welchen finanziellen Konsequenzen —, vom Staatsseminar übernommen. Dank dieser Lösung würden wir vermehrt Lehrkräfte aus den Gräben und Krachen der Bergtäler heranziehen, die sich bereit finden würden, gerade in den Gebieten zu unterrichten, wo jetzt die Lehrer ständig wechseln. So würden keine Notlösungen erforderlich, und wir hätten weniger verwaiste Schulen. Wir könnten dem Lehrermangel in den abgelegenen Schulen begegnen. Es ist ein unseliger Zustand, wenn ein Kind in fünf Jahren Primarschulzeit sieben Lehrer hat.

Ich empfehle Ihnen daher, ganz speziell den Grossratskollegen aus den abgelegenen Gebieten, mein Postulat zu unterstützen.

Abschliessend möchte ich eine Frage stellen. Wäre es nicht geboten, dass wir aus den Diskussionen um die Stipendiengewährung an die freien Seminarien die wichtige Konsequenz ziehen würden, die ich jetzt hier dargelegt habe? In dem Sinne möchte ich Ihnen allen empfehlen, meinem Postulat zuzustimmen.

M. **Moine,** Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je serai moins long dans ma réponse que M. Boss dans le développement de sa thèse.

M. Boss nous demande, en raison de ce qu'il nomme les « difficultés » que rencontrent les élèves des écoles primiaires et des petites écoles secondaires pour entrer à l'école normale, de créer des classes préparatoires rattachées aux écoles normales.

Messieurs les députés, les intentions de M. Boss sont excellentes, mais les moyens qu'il préconise le sont beaucoup moins. Si je reconnais les bonnes intentions de M. Boss, je ne peux cependant pas accepter son postulat, car j'estime qu'il existe d'autres moyens pour réaliser ses rêves et ses désirs que le procédé qu'il recommande.

Je m'explique: il est facile, comme l'a fait M. Boss, de prononcer devant ce Grand Conseil un réquisitoire contre les examens, contre n'importe quel genre d'examens. J'ai été quinze ans directeur d'une école normale. Je connais de nombreux candidats qui ont échoué lors des examens, qu'il s'agisse de l'école normale ou du gymnase, et qui sont devenus des citoyens remarquables et des personnalités de premier plan. Ce n'est pas parce qu'un élève échoue à quinze ans dans un examen qu'un réquisitoire aussi énergique, je dirai presque aussi violent, que celui que vient de prononcer M. Boss contre les examens d'admission aux écoles normales, se justifie.

Messieurs, depuis 1954 on tient compte, lors des examens d'admission dans les deux écoles normales de l'Etat, à Hofwil et Thoune, des candidats de la ville et des candidats de la campagne.

Je voudrais vous citer des chiffres pour mettre fin une fois pour toutes à la légende selon laquelle il n'y a que les candidats des villes qui réussissent leurs examens d'admission à Hofwil. Cette affirmation est fausse. Voici des chiffres:

D'après les statistiques établies, et suivant le rapport de la Commission des écoles normales de l'ancien canton, 64 % des candidats venant des villes de Berne, des faubourgs, de Bienne, de Thoune et de Berthoud, ont été admis en 1954. Pour la campagne, c'est-à-dire les trois villes susmentionnées et les faubourgs exceptés, 64 % des candidats également ont été admis. Aucune distinction n'a donc été faite pour cette année-là entre les candidats de la ville et ceux de la campagne. En 1955, on a pris 65 % des candidats de la ville et 68 % des candidats de la campagne. En 1956, on a admis 69 % des candidats venant de Berne, Bienne, Thoune et Berthoud, et 64 % des candidats venant de la campagne. Ces chiffres montrent que l'argument avancé par M. Boss, selon lequel les candidats des villes sont favorisés au détriment de la campagne, n'est plus valable depuis 1954.

D'autre part, la proposition de M. Boss présente peut-être un certain danger, car elle conduirait à créer involontairement une cinquième classe

d'écoles normales. On ferait un « Unterseminar » d'un « Unterseminar ». Or, je le répète, je ne crois pas que, malgré les bonnes intentions de M. Boss, cette formule soit la bonne — et cela d'autant plus que nous avons fait certaines expériences au moyen des « cours spéciaux ». Les candidats qui ont suivi lesdits cours se sont en général révélés de bons maîtres, parce qu'ils ont choisi leur profession non pas à treize, quatorze ou quinze ans, mais entre vingt et vingt-cinq ans, au moment où ils étaient déjà des hommes formés et où ils ressentaient une véritable vocation. Or, d'après le système recommandé par M. Boss, ce seraient des élèves de quatorze ou quinze ans qui décideraient de devenir instituteurs et qui seraient embrigadés dans une classe spéciale de l'école normale. Il y a là un danger, car, comme l'a fait remarquer avec raison la Commission de l'école normale, on créerait ainsi ce que l'on ne désire pas créer, à savoir une classe de préparation, qui serait une sorte de drill pour entrer à l'école normale.

L'expérience que propose M. Boss, du reste, n'est pas nouvelle. Elle a été faite dans le canton du Valais, lorsque j'étais encore directeur de l'école normale de Porrentruy, et je l'ai suivie avec intérêt. On avait alors créé pour les élèves des vallées latérales une classe préparatoire à l'école normale de Sion. Ce fut un retentissant échec. Ces élèves n'avaient aucun sens de la camaraderie et de l'amitié. En entrant dans cette classe préparatoire, ils avaient l'impression d'être dans l'antichambre de l'école normale. On ne disait pas de ces élèves qu'ils étaient dans une classe préparatoire; on disait: ils sont à l'école normale, dans la classe préparatoire. Ceux qui, à la fin de l'année, n'avaient pas réussi, étaient, croyez-moi, de beaucoup plus pauvres types que s'ils avaient échoué à un examen. Ils étaient poursuivis par la réputation qu'ils avaient été chassés de l'école normale et le canton du Valais n'a pas voulu maintenir ce système, tant il faisait de tort aux jeunes gens entrés dans cette classe préparatoire.

Je tiens encore, à ce propos, à vous citer une déclaration de la Commission des écoles normales de l'ancien canton qui dit:

«Die Eröffnung von Vorbereitungsklassen käme überdies gerade für Kandidaten vom Lande her der Einführung des 5. Seminarjahres gleich, was im gegenwärtigen Zeitpunkt und auf diese Weise nicht geschehen darf. Schliesslich stehen dem Postulate die uns seit Jahren beschäftigenden baulichen Gründe entgegen. Wir müssten bei Annahme des Postulates mit Projektieren von vorn beginnen.»

D'autre part, messieurs, il y a quelques semaines, nous avons achevé, d'entente avec la Direction des travaux publics, le projet de construction de nouveaux bâtiments à Hofwil. Tout est prêt: halle de gymnastique, locaux, salles, etc. et lors de la session de février, vous serez invités à vous prononcer au sujet du projet de Hofwil. Ce projet coûtera environ 5 millions. Il sera sans doute soumis au peuple dans le courant du mois de mai ou de juin. Or, l'adoption du postulat Boss risque de retarder de quelques mois la réalisation du projet de Hofwil, qui attend depuis plusieurs années.

Et je vous citerai encore les conclusions de la commission:

«Ohne Zweifel steckt hinter dem Postulat ein berechtigtes Anliegen. Es gibt Kinder, die bei guter Eignung keine Sekundarschule besuchen können und denen der Eintritt in eine höhere Mittelschule darum verwehrt ist. Zum Teil wird — wie wir hoffen — das neue Mittelschulgesetz hier weithin Abhilfe schaffen. In Fällen, in denen das nicht geschieht, werden aber regionale und dezentralisierte Lösungen zu suchen sein, wobei der Staat mit Stipendien behülflich sein dürfte, die solchen Kindern den Besuch von Sekundarschulen und Primarschülern die Vorbereitung in Mathematik und in der Fremdsprache ermöglichen. Die Seminarkommission meint aus diesen Gründen, Ihnen die Ablehnung des Postulates in seinem vorliegenden Wortlaut empfehlen zu sollen, freilich mit dem Zusatz, sein berechtigtes Anliegen sei im Auge zu behalten und es seien regionale und individuelle Lösungen zu suchen.»

Messieurs les députés, je fais miennes les conclusions de la Commission des écoles normales, d'autant plus que le Comité de la Société des instituteurs bernois a pris lui aussi position à ce sujet. D'après une communication que j'ai lue dans le «Berner Schulblatt», le comité de cette organisation recommande, pour des raisons pratiques, le rejet du postulat Boss.

En conclusion, nous entendons continuer, comme nous l'avons fait depuis 1954 à Hofwil et à Thoune, à faire une distinction entre les candidats de la ville et ceux de la campagne, de manière à ne pas accepter trop de candidats de la ville et trop peu de candidats de la campagne. Par ce moyen, le postulat Boss est en partie réalisé.

D'autre part, nous désirons assouplir et perfectionner encore les examens, car il y a beaucoup à faire dans ce domaine, mais, comme je l'ai dit déjà, nous ne pouvons pas créer l'« Unterseminar » d'un « Unterseminar ».

C'est la raison pour laquelle, après avoir examiné sous toutes ses faces la proposition de M. Boss, après avoir reconnu ce qu'elle a de juste et de généreux — raison pour laquelle nous désirons en tenir compte —, nous estimons cependant devoir proposer son rejet en raison de ses conséquences, qui, à notre avis, seraient trop lourdes.

Messer. Im Postulat Boss wird der Regierungsrat ersucht, die Frage der Errichtung von 1-Jahres-Vorbereitungsklassen an den beiden Seminarien zu prüfen. Das liefe auf die Einführung eines fünften Seminarjahres hinaus, wobei das fünfte Jahr unten angegliedert würde. Der Eintritt in diese Vorbereitungsklasse würde von den Eltern dieser Kinder als gleichbedeutend mit dem Eintritt ins Seminar aufgefasst. Die Nichtaufnahme in die Vorbereitungsklasse, oder, im Falle der Aufnahme die nachherige Nichtaufnahme ins Seminar würde als ebenso einschneidend und schwerwiegend empfunden wie bisherige Nichtaufnahmen ins Seminar, das umso mehr, als der Eintritt in die Vorbereitungsklasse selbstverständlich auch vom Bestehen einer Aufnahmeprüfung abhängig gemacht werden müsste. Auch wäre zu erwarten, dass viele mässig begabte Schüler in der fünften Klasse durch spezialisierte und zielgerichtete Schulung vorbereitet würden, dass sie die Aufnahmeprüfung ins

Seminar bestehen könnten, und in der Folge würden solche aufgenommen, die nicht ins Seminar gehörten. Die Aufnahmeprüfung in die fünfte Klasse hätte sich vor allem mit Kandidaten zu befassen, die in der Seminaraufnahmeprüfung abgewiesen werden mussten und die nachher alles daran setzen würden, via fünfte Klasse die Scharte auszuwetzen. Schüler aus der Vorbereitungsklasse wären in der Regel bloss für das Aufnahmeexamen wohl präpariert. Allgemein bewähren sich aber Schüler mit normaler Schulbildung besser.

Abgesehen von all den angeführten Gründen wäre im Falle des Seminars Hofwil die Angliederung einer fünften Klasse auch deswegen abzulehnen, weil ja die Schulorganisation und besonders das Internat für die Errichtung einer dritten Parallelklasse ausgebaut wird. Am Platze einer lebendigen und erzieherischen Beeinflussung des Einzelnen müsste ein Massenbetrieb entstehen mit einer unpersönlichen äusseren Ordnung. Schliesslich stehen dem Postulat bauliche Gründe entgegen. Man müsste mit dem Projektieren nochmals von vorne anfangen. Das Bauprojekt für Hofwil, das in der nächsten Session zur Behandlung kommen wird, müsste eingestampft werden, oder es müsste ein weitgehend selbständiger zweiter Internatsbetrieb angegliedert werden.

Es ist beachtlich, dass das Muristalden-Seminar, das eine Vorbereitungsklasse führt, erklärt, es erfahre immer wieder, dass die Eltern dieser Schüler glauben, sie hätten ein Anrecht darauf, ihre Söhne nachher ins Seminar schicken zu können.

Jetzt, wo wir Sonderkurse durchführen und damit den Angehörigen aller Stände die Ausbildung zum Lehrer innert zwei Jahren ermöglichen, sollte man nicht sozusagen ein fünftes Seminarjahr einführen.

Zugegeben, es gibt geographisch benachteiligte Gegenden. Aber auch dort kann dem Leben ein voller Sinn abgerungen werden, und ein Vorwärtskommen ist auch Kindern aus solchen Gebieten möglich, ohne die Eröffnung der Vorbereitungsschule, die im Postulat angeregt wird.

Wir haben in der Seminarkommission die Frage gründlich geprüft und mehrheitlich die Ablehnung des Postulates empfohlen. Die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei hat die Ablehnung beschlossen, weil wir keine Möglichkeit sehen, das Postulat ohne schwere Nachteile zu realisieren. Den Grundgedanken des Postulates wollen wir nicht von der Hand weisen, aber wir müssten regionale Lösungen suchen und eine «Zentral-Patent-Lösung» ablehnen.

Dübi Paul. Auf den ersten Blick erscheint einem das Postulat recht sympathisch. Es will Kandidaten den Weg ins Seminar öffnen, die vielleicht vorerst noch nicht ganz so ausgebildet sind, dass sie das Examen ohne weiteres bestehen können. Der Postulant will durch den Vorbereitungskurs Leute für den Lehrerberuf gewinnen, die sich hiefür eignen würden, die aber im Alter, wo normalerweise der Eintritt ins Seminar erfolgen kann, noch nicht so profiliert sind, dass man ein sicheres Urteil über die Eignung abgeben könnte. Dem Gedanken könnte man beipflichten. Aber welches ist der Zweck der Vorbereitungsklassen? Doch nichts anderes als dass man eben die, welche in dieser Klasse sind, ins Seminar bringt. Diese sollen während eines Jahres so geschult und gebildet werden, dass sie die Aufnahmeprüfung ins Seminar dann mit grosser Sicherheit bestehen. In der Folge würden die Besucher dieses Vorkurses mit nur verschwindend wenigen Ausnahmen später ins Seminar übertreten. Nun kommen wir auf den springenden Punkt. Der Vorkurs würde praktisch, wie Herr Messer sagte, als fünftes Seminarjahr, unten angefügt, geführt. Ein solch konzentrierter Unterricht hätte sicher Erfolg. Für die Aufnahme in den Kurs würden minimale Anforderungen gestellt. Eine gewisse Selektion wäre vorhanden. Man würde nicht die Dümmsten in den Kurs aufnehmen, sondern solche, von denen anzunehmen ist, dass sie die Aufnahmeprüfung ins Seminar bestehen werden, wenn man sie — ich muss nun den Ausdruck doch brauchen — ein Jahr lang drillt. Ins Seminar können wir jährlich eine bestimmte Zahl von Bewerbern aufnehmen. Nun wäre es ungerecht, wenn die, welche im Vorbereitungskurs waren, ganz speziell auf diese Aufnahmeprüfung vorbereitet würden und dann mit diesen die Bewerber von Stadt und Land, die direkt aus der Sekundarschule kommen, konkurrieren müssten. Jene wären ein Jahr älter, gereifter, länger ausgebildet und könnten in der Folge den andern die Plätze wegnehmen. Darin sehe ich die Ungerechtigkeit, die bei der Verwirklichung des Postulates entstehen würde.

Das gleiche Problem besteht in Bern für den Uebertritt in die Mittelschule in bezug auf die, welche sich ein Jahr später melden wollen. Denen, die nach der normalen Ausbildungszeit kämen, würden sie den Platz wegnehmen.

Ich glaube kaum, dass man zwei Aufnahmeprüfungen für das Seminar einrichten könnte, eine für den Normalfall und eine für die Absolventen des Vorkurses.

Man wird einwenden, wir hätten in der Stadt Bern einen ähnlichen Vorbereitungskurs, eine Fortbildungsschule. Wir haben im Marzili eine Fortbildungsklasse, aber das ist nicht eine Vorbereitungsschule für das Seminar, sondern eine Abteilung der Mädchenschule der Stadt Bern. Die hat nämlich drei, respektive vier Oberabteilungen: Eine Töchter-Handelsschule, ein Lehrerinnen-Seminar, ein Kindergärtnerinnen-Seminar und eben die Fortbildungsschule. Nun gibt es mitunter Mädchen, ich verhehle das nicht, die versuchen, von der Fortbildungsschule ins Seminar zu kommen. Die Fortbildungsschule wurde aber nicht zu diesem Zweck geschaffen, sondern das Bedürfnis hiefür hat sich für schulentlassene Mädchen ergeben, die eine Schulungsgelegenheit suchen, ohne schon genau zu wissen, welchen Beruf sie ergreifen wollen, ferner — das ist das wichtigste — für all die, welche das Minimalalter z. B. für das Kindergärtnerinnen-Seminar, für die soziale Frauenschule, oder für das Haushaltungslehrerinnen-Seminar noch nicht erreicht haben. Für all diese Schulen ist das 18. Altersjahr erforderlich. Das hat sich nun ein wenig geändert, indem man das Examen schon vorher machen kann, aber früher hat man auch damit zuwarten müssen. Sollen die Mädchen unterdessen nichts tun? Damit sie die Zeit überbrücken können, hat man die ein- und zwei-

jährige Fortbildungsschule geschaffen. Das geschah also nicht zur Vorbereitung auf die Aufnahmeprüfung für das Seminar. Die Verhältnisse sind also ganz andere als sie im Vorbereitungskurs bestehen würden, den nun Herr Boss postuliert.

Das sind die Gründe, die die freisinnige Fraktion bewogen haben, das Postulat des Herrn Boss — so gut es in seinem Kern gemeint ist — abzulehnen.

Bircher. Ich habe das Gefühl, wir reden zum Teil am Problem vorbei. Es geht nicht um die Frage «Stadt oder Land», die der Erziehungsdirektor stark in den Vordergrund stellt. Wenn man dieses Verhältnis in Betracht ziehen wollte, könnte man eher sagen, man habe das Gefühl, das Land würde bei den Prüfungen bevorzugt und die Städter würden zurückgeschoben. Ich habe das am eigenen Leib erfahren, indem ich seinerzeit die Aufnahmeprüfung nicht bestehen konnte. Aber es geht nicht um das, sondern um die Kinder aus den Berggebieten. Man macht immer viel Aufhebens über die Hilfe an die Gebirgsbevölkerung; aber wenn sich eine konkrete Möglichkeit zeigt, zu helfen, hat man hundert Ausreden. Hier nun könnten wir etwas bedeutsames vorkehren. Ich gebe zu, das Postulat des Herrn Boss enthält eine Schwäche, indem der Kurs an die beiden staatlichen Seminarien angegliedert werden soll. Ich hätte von der Seminarkommission und vom Erziehungsdirektor erwartet, dass sie gesagt hätten, der Kern der Idee sei gut. — Die Staatswirtschaftskommission hat wiederholt in abgelegenen Gegenden alte Schulhäuser angeschaut. Es war erschütternd, festzustellen, dass die Kinder in den Gebieten durchwegs viel kleiner sind als die Kinder in grösseren Ortschaften, weil sie körperlich früh derart angespannt werden, dass sie zurückbleiben und deswegen auch geistig langsamer reifen. Aber sind das weniger wertvolle Menschen? Da bietet sich eine Aufgabe. Es genügt nicht, immer nur von der Hilfe an die Bergbevölkerung zu reden, man soll wirklich helfen. Ich sage das als Städter. Wir wissen ja gar nicht, wieviel besser wir es in der Stadt haben.

Es werden bauliche Gründe gegen das Postulat geltend gemacht. Diese überzeugen mich nicht. Ich setze mich dafür ein, dass endlich in Hofwil den Bedürfnissen entsprechend gebaut wird, machte schon vor Jahren darauf aufmerksam, dass Neubauten nötig seien. Schliesslich braucht jener Kurs nicht unbedingt in Hofwil selbst durchgeführt zu werden. Ich glaube, man hat Angst vor jedem Experiment, will nichts ändern. Warum nicht? Versuchen wir es doch! Man sagt ja, es sei ein guter Kern im Postulat enthalten, man sollte regionale Lösungen suchen. Warum sagen denn die Regierung und die Seminarkommission nicht, die Angliederung des Vorbereitungskurses an das Seminar sei nicht zweckmässig — nicht nur aus baulichen Gründen, sondern weil das tatsächlich aussehen würde als schaffe man ein Seminar unter dem Unterseminar — aber sie nähmen das Postulat in dem Sinne entgegen, dass man regionale Lösungen prüfen wolle? Ich glaube auch, dass die Angliederung an die Seminarien nicht das Richtige wäre. Was Herr Dübi sagte, trifft zu. Aber er weist selbst auf die Fortbildungsschule in der Stadt Bern hin, die nicht nur für die Seminarien, sondern auch sonst sehr wertvoll ist. Warum nicht etwas ähnliches auch anderswo machen, damit Kinder auch anderer Landesgegenden die Möglichkeit erhalten, während eines weiteren Jahres ihre Fähigkeiten so heranreifen zu lassen, dass mit grösserer Sicherheit ein Beruf gewählt werden kann, für den sie sich eignen? Herr Boss beabsichtigt zwar nicht ganz das. Aber wir sollten das Postulat trotzdem entgegennehmen, und ich bitte Herrn Boss, zu sagen, ob er mit der Entgegennahme seines Postulates in dieser abgeänderten Form einverstanden wäre. Die Angliederung an die Seminarien käme also nicht in Betracht, aber es würde geprüft, wie regional etwas geschaffen werden könne, das nicht nur für die zukünftigen Seminaristen, sondern auch für andere Schüler von Nutzen ist, speziell deren Fähigkeiten sich noch nicht eindeutig abgezeichnet haben. In diesem Sinne können wir dem Postulat zustimmen. Damit ist nichts präjudiziert, und die Seminarkommission hat nichts zu befürchten. Aber wir beweisen mit der Annahme des Postulates, dass wir insbesondere der Gebirgsbevölkerung dort, wo es möglich ist, wirklich helfen wollen.

Ruef. Ich möchte zwei Sachen richtigstellen. Das Seminar Muristalden hat keine Vorbereitungsklasse für das Seminar. Muristalden hat eine Schule für das 1. bis 9. Schuljahr und unterrichtet in den oberen fünf Klassen das Pensum einer Sekundarschule. Wer die 9. Klasse dort zweimal macht, kann das als Vorbereitung auf das Seminar betrachten, aber es wird nicht speziell mit dem Ziel der Vorbereitung auf das Seminar unterrichtet. — Das Zweite: Das Seminar Neue Mädchenschule hat eine Vorbereitungsklasse. Die hat sich dort aufgedrängt, weil immer wieder Anfragen einlangten von Mädchen, die noch nicht wussten, welche weitere Ausbildung sie wählen wollen. Sie sind dankbar, wenn sie die Möglichkeit haben, an das neunte Schuljahr eine weitere Klasse anzuschliessen, um sich erst darnach entscheiden zu müssen. Aus dieser Klasse melden sich selbstverständlich bei weitem nicht alle zur Prüfung für das Seminar, und von denen, die sich melden, werden selbstverständlich nicht alle ins Seminar aufgenommen.

Ich danke Herrn Viktor Boss für die gründliche und psychologisch ausserordentlich geschickte Begründung des Postulates. Es versucht tatsächlich, den Bergkindern gerecht zu werden. Trotzdem kann ich mich nicht damit befreunden, dass die Lösung für das Bergkind für den Eintritt ins Seminar über eine solche Vorbereitungsklasse am Seminar führen soll. Das Problem ist nicht so einfach, das aus der langsamen Reifung der verschlossenen Bergkinder heraus besteht, sondern es stellt sich viel umfassender. Ich sehe überhaupt keine Möglichkeit, es von der Schule aus zu lösen, sondern das muss das Leben lösen. Es ist ausgeschlossen, mit einer Schule diesen Schwierigkeiten beizukommen. Es besteht eine Ungerechtigkeit, ein Zurückstellen der Bergkinder, das hat Herr Boss sehr gut begründet. Wir können uns im Berner Oberland über diese Verhältnisse und Voraussetzungen sozialer und geistiger Art hinwegtrösten, indem wir uns sagen, es brauche im Leben überall intelligente Menschen. Intelligente Bergkinder werden sich mit der Zeit ganz sicher auch dort

durchsetzen, wo sie das Leben hinstellt. Ich glaube nicht, dass man das Problem so lösen könnte, wie es Herrn Boss vorschwebt. Obwohl die Verhältnisse im Oberland genau so sind, wie er es darstellte, kann ich dem Postulat nicht zustimmen.

Schwarz (Bern). Ich ergreife das Wort zu dieser Frage mit etwas schlechtem Gewissen, denn ich kann nur aus meinen persönlichen Erfahrungen heraus sprechen. Diese sind folgende. Als ich von meinem ersten Schultag heimkam, sagte ich zu Hause, ich wollte Lehrer werden. Ich machte hinter dem Haus aus Steinen ein Bänklein und begann, für mich selbst Schule zu halten. Das ging durch die ganze Schulzeit so. Im neunten Schuljahr kam der Pfarrer und sagte, man sollte mich ins Seminar schicken. Es hiess, ich sei sowieso ein schwächliches Kind, es gebe keinen rechten Bauer aus mir, ich könnte daher gehen. Als der Pfarrer sagte, man sollte das Schulpensum für mich etwas erweitern, hiess es, ich solle selber schauen, wie ich zurecht komme. Ich machte mich dahinter und habe tatsächlich im neunten Schuljahr geleistet, was ich konnte und dann als einziger Primarschüler das Aufnahmeexamen ins Seminar bestanden. Von Sekundarschulbesuch war bei uns keine Rede. Wir hatten sehr viele Kinder, ich war der jüngste. Es hiess, es sei keines in die Sekundarschule gegangen, darum brauche ich auch nicht zu gehen. Der Pfarrer sagte, ich sollte nach Muristalden, das sei besser. Meine Brüder waren alle freisinnig, lasen das Emmentaler Blatt (nicht die Emmentaler Nachrichten) und sagten, das käme gar nicht in Frage, und überhaupt koste das Fr. 2000.— mehr, nach Muristalden zu gehen. So ging ich nach Hofwil. Hintendrein betrachtet sind für mich damit lustige Erinnerungen verbunden. Als ich einen französischen Text lesen musste, lachten die Zuhörer so, dass ich nach zwei Zeilen nicht weiterfahren konnte. Ich verstand wohl den Text, sprach die geschriebenen Worte aber weitgehend auf deutsche Lesart aus. In der Mathematik sagte ich, die Aufgabe sei voller Druckfehler, es seien überall Buchstaben statt Zahlen, worauf der Lehrer überlaut lachte. Ich machte den Vorschlag, die Buchstaben durch Zahlen zu ersetzen und versuchte, es so zu rechnen, aber es ging nicht. Trotzdem kam ich als einziger Primarschüler ins Seminar. Von 65 Kandidaten wurden 30 angenommen. Zu meinem Glück hat etwas ganz zufälliges beigetragen. Im «Schweizer Bauer» war ein Preisausschreiben publiziert über die beste Art, Emmentaler Käse zu machen. Das Motto zur erstgekrönten Preisarbeit lautete: «Immer strebe zum Ganzen, und kannst Du selber kein Ganzes werden, als dienendes Glied schliess an ein Ganzes Dich an.» Das blieb mir im Gedächtnis, und das konnte ich als Schluss für den Prüfungsaufsatz brauchen, dessen Thema lautete: «Das hervorbrechende Laub, ein Bild des sich entwickelnden Lebens».

Hätte es damals eine Vorbereitungsklasse gegeben, hätte man mir zu Hause gesagt, wenn ich eine Eselsbrücke brauche, solle ich daheim bleiben. So ginge es noch heute an vielen Orten. Es ist ein Jammer, dass es an vielen Orten noch so gehen muss und nicht anders mögilch ist und es in diesen Familien nicht Brauch ist, dass einer bevorzugt wird. Das Leben ist eben so. Ich verspreche mir aus der hier vorgeschlagenen Massnahme keine Förderung der Bergbauernbevölkerung. Wenn sich ein armer Bergbauernbub zum Examen meldet, wird man ohnehin seine bisherigen Bildungsmöglichkeiten berücksichtigen müssen und so den Ausgleich zu finden suchen.

Für die Aufnahmeprüfung in die Techniken gibt es private Fortbildungskurse, die den Prüfungsstoff einpauken. So kommen Schüler ans Technikum, die nachher den Anforderungen doch nicht gewachsen sind. Aber die, welche die Paukerei nicht mitmachen, sind deshalb eben doch benachteiligt. Auch im Seminar ginge es so. Ich wollte nichts zu diesem Postulat sagen, aber es schien mir nun doch gut, die Verhältnisse von der vollständig realistischen Seite her darzustellen. Wenn Sie den armen Bergbauernbuben helfen wollen, machen Sie es, wie es zu meiner Zeit die arme Gemeinde Oberthal bei Zäziwil machte. Wir hatten eine Bibliothek von 800 Büchern: Das war im Jahre 1903. Die wurde mir von der Lehrerin zu benützen gestattet. Zum Hüten konnte ich immer Bücher mitnehmen, und als ich nichts mehr hatte, las ich mehrere Male die Bibel durch. Ich war später in Diskussionen über Zins- und Wirtschaftsfragen oftmals froh, dass ich die Bibel kannte. Ich sage ganz offen: Es ist in ganzen Bibliotheken nicht so viel Weisheit wie in dem einzigen Satz in Jesaias 32, 17, in bezug auf Friede und Sicherheit. Das ist meine Meinung in der Sache.

Das Los der Bergbauern ist eine Geldfrage, die aber nicht durch solche Kurse gelöst werden kann.

Präsident. Wir lernen in der parlamentarischen Debatte das Leben von Grossrat Schwarz sehr intensiv kennen.

Graf. Wir haben die Argumente für und wider dieses Postulat gehört. Ich ersuche Sie, es zu unterstützen. Herr Boss hat dieses Postulat aus reicher Erfahrung heraus eingereicht. Die Regierung wird eingeladen, das Problem zu prüfen; es wird ihr keine fertige Lösung aufgezwungen. Mir erscheint die Opposition der Vertreter des Landes gegen dieses Postulat sehr merkwürdig. Ich gebe zu, im Lehrerbildungswesen keine grosse Erfahrung zu haben. Aber ich erinnere mich manchen Falles, der befriedigend hätte gelöst werden können, wenn das, was Herr Boss vorschlägt, oder etwas ähnliches, existiert hätte. Dass das Gesamtproblem geprüft werde, liegt sehr im Interesse der Land- und Bergbevölkerung.

Schneider. Ich bin ausserordentlich darüber bedrückt, dass die Erziehungsdirektion dieses Postulat nicht ernster genommen, sich allzu sehr an die Beurteilung des Wortlautes gehalten hat und nicht erkennen will, was Herr Boss sagen wollte. Er hat sein Postulat vielleicht zu eng begrenzt. Das Problem, das er angeschnitten hat, existiert in einer gewissen Beziehung im ganzen Kanton, ist in engem Zusammenhang mit den Fragen der Lehrerbildung, über die wir in der letzten Zeit im Grossen Rat lange diskutierten. Ich bin erstaunt, dass man diese Vorbereitungsklasse, oder wie man sie nennen will, einfach mit dem Hinweis darauf ablehnt, die Pläne für das Seminar seien gemacht. Die Sache ist aber komplizierter. Wie verhält es

sich heute? Wenn in einer Sekundarschule, auch in städtischen Verhältnissen, sich ein Junger um das Seminar interessiert, gibt es Sekundarschulvorsteher, die guten Willens sind und versuchen, für ihre Sekundarschule eine Art von Vorbereitungskurs für die Seminar-Aufnahmeprüfung zu organisieren. Das wird heute schon gemacht, auch in der Stadt Bern, aber nicht einheitlich, und dadurch sind die Ellen bei der Aufnahmeprüfung schon jetzt nicht gleich lang. Das wird man nicht bestreiten können. Schuldirektor Dübi weiss, dass das so gemacht wird. Anderseits hat der Erziehungsdirektor in seiner Antwort mit einem Seitenblick die guten Resultate der Sonderkurse unterstrichen. Ist man sich eigentlich bewusst, was man mit einer solchen Feststellung sagt? Begreift man nicht, dass auf Grund dieser guten Erfahrungen, die man unterstreicht, und im Zusammenhang mit der Postulatsbeantwortung, das Problem der Lehrerbildung vielleicht ganz anders angefasst werden muss? Es würde sich vielleicht lohnen, das jetzige System zu überprüfen. — Ich bitte den Erziehungsdirektor, nicht einfach deshalb, weil der Wortlaut des Postulates etwas zu eng gefasst ist, dazu einfach nein zu sagen, sondern in dem Sinne entgegenzukommen, dass man das ganze Problem prüft. Das wird sich lohnen. Wenn wir das ablehnen, haben alle Diskussionen über die Lehrerbildung, die wir in der letzten Zeit hatten und künftig noch haben werden, keinen Sinn, sondern dann sind das alles nur Deklamationen und es zeigt sich dann, dass man im Grunde genommen bei dem bleiben möchte, was sich nach der Meinung gewisser Leute einfach bewährt hat.

M. **Kohler.** La commission des écoles normales du Jura, dont je fais partie, n'a pas été consultée dans cette affaire, mais elle en a discuté à de nombreuses reprises.

Sans prétendre interpréter l'opinion de la majorité des membres de la commission, j'ai le sentiment que le postulat Boss est également — et peut-être même particulièrement valable pour le Jura. Je pense tout spécialement aux élèves des écoles primaires du Clos du Doubs, par exemple, auxquels il est pratiquement impossible d'accéder à l'école secondaire, les dépenses que cela entraîne pour les parents étant trop considérables, plus élevées même parfois que celles que ceux-ci doivent supporter pour envoyer leurs enfants à l'école supérieure. Pour les élèves de ces régions, il n'existe donc pas de possibilité matérielle d'entrer à l'école normale et c'est la raison pour laquelle, en admettant que la Direction de l'instruction publique, d'accord avec le Conseil-exécutif, reconsidère le problème du point de vue de l'adaptation, je vous propose, étant donné les conditions existantes dans le Jura, d'accepter le postulat de M. Boss.

Boss. Die Prozentzahlen, die Regierungsrat Dr. Moine bezüglich der Seminarkommission genannt hat, sind nicht ganz schlüssig, denn wo geht nachher die Grenze Stadt gegenüber Land durch? Interlaken ist Land. Aber nicht dorther kommen die scheuen Kinder, die in der Prüfung versagen. Man müsste die Prozentzahlen ganz anders ausarbeiten, müsste schauen, wieviele Prozente aus einer Primarschule kommen, wieviele Prozent nur eine zweiklassige Sekundarschule besucht haben, usw. Der Knabe, der alle Tage von Fraubrunnen her z. B. mit dem Bähnli nach Bern fährt, um das Progymnasium zu besuchen, oder der im Seeland wohnt und nach Biel fährt, wird auch als vom Land kommend gerechnet. Das gibt Verschiebungen. Die Prozentzahlen sind aber niemals schlüssig.

Vor einigen Jahren schickten wir einen Knaben ins Staatsseminar. Im Bericht der Lehrerschaft stand: «Bergbauernbube, körperlich schwerfällig.» Dieser musste von jung auf Lasten tragen. Der Bub wurde nicht aufgenommen, wie erwartet wurde; er hatte im Turnen schlechte Noten. Er ging im Muristalden in die neunte Klasse — die doch auf das Seminar vorbereitet —, wurde später als Seminarist vorzeitig eingesetzt und er übernimmt nächste Woche die Oberstufe der Primarschule Burglauenen, wo seit Jahren niemand mehr definitiv gewählt worden war. Er hat sich in Muristalden glänzend bewährt. In der Aufnahmeprüfung für Hofwil hatte er seinerzeit in Musik schlechte Noten. Unsere Rückfrage ergab, er sei musikalisch bildungsunfähig. Nachher liess man ihn bei einem Musiklehrer begutachten. Der gelangte zu einem anderen Schluss. Später lagen die Noten des Buben in Instrumentalmusik, Gesang und Theorie zwischen 5 und 6. — Solche Tatsachen kann man nicht wegdiskutieren. Man kann niemandem einen Vorwurf daraus machen, dass der Jüngling bei der Aufnahmeprüfung durchfiel, solange die Prüfung so ist wie jetzt und solange man die Kinder so nehmen muss, wie sie jetzt vom Lande her kommen.

Grossrat Messer hat von den Fällen gesprochen, in denen einer nach der Vorbereitungsklasse nicht ins Seminar aufgenommen wird. Da möchte ich sagen: Schauen wir uns Thun an! Das Gymnasium Thun hatte in seiner ersten Maturaklasse diesen Herbst noch 18 Schüler von einer Klasse von ursprünglich 27, die seinerzeit aufgenommen wurden. Die neun, die fort sind, wurden nicht ausgeschlossen, sondern man hat in vernünftigem Gespräch mit den Burschen und den Eltern einfach gesagt, der Bursche sei am falschen Platz. Er ist nicht hinausgeschmissen worden, er hatte lediglich den rechten Platz noch nicht gefunden. Ich bezweifle nicht, dass sich die Eltern hierüber aufklären lassen.

Das heutige System, sagt man, habe sich bewährt. Ich frage, ob die recht zahlreichen Nachpatentierungen im Staatsseminar unbedingt als schlüssig erachtet werden können, dass sich das jetzige System bewährte. Ich glaube das nicht.

Vor einigen Jahren bin ich mit einem scheuen Buben ins Staatsseminar gefahren. Im gleichen Zug sass ein gleichaltriger, unverschämter Lümmel, der so hinwarf, ein bestimmter Seminarlehrer sei das grösste Kalb. Er wurde ins Seminar aufgenommen. Er hatte ein gutes Maul.

Es gebe, wird eingewendet, durch die Annahme meines Vorschlages eine ungerechte Art der Auslese. Das Gymnasium Thun, das die schwere Aufgabe hat, in der gleichen Prüfung Kandidaten zu haben, die in Thun das Progymnasium machten und solche, die eine zweiklassige Sekundarschule hatten, ferner solche mit einer ausgebauten Sekundarschule mit Spezialklasse, wie Interlaken, löst die Aufgabe glänzend. Es ist ein Genuss zuzu-

schauen, welche Anforderungen an Buben aus Bergdörfern gestellt werden können, aber in einem Rahmen, dass man die Fähigkeiten erkennt. Ich habe keine Bedenken, dass die Kandidaten vom Lande bevorzugt würden.

Grossrat Ruef sagte, das Leben löse das Problem. Nein, das Leben löst es nicht. Aber leider löst oft der Geldsack des Vaters das Problem, oder auch der nicht.

Kollege Schwarz hat von der Lehrerin Oberthal berichtet, der er viel verdankt. Haben die noch eine solche Lehrerin in Oberthal, die sich um ihre Kinder kümmert? Oder haben sie jetzt auch eine, die am Mittwoch um 11 Uhr und am Samstag um 10 Uhr mit Geige und fliegenden Locken auf und davon geht und erst am Sonntag spät zurückkommt, weil sie in der Stadt Kultur sucht? Das sind Folgen des heutigen Zustandes.

Ich bin sehr einverstanden mit dem Vorschlag von Kollege Bircher, lasse den Punkt des Postulates fallen, wonach der Vorbereitungskurs sich an die Staatsseminarien anzugliedern hätte.

Schwarz (Bern). Ich glaube, ich sei es den beiden jetzt in Oberthal wirkenden Lehrerinnen schuldig — auch der, die jetzt leider in eine grosse Gemeinde weggewählt worden ist — zu sagen: Jawohl, wir haben noch solche Lehrerinnen im Oberthal, und die, die sie allgemein als die beste bezeichnen, kommt aus der Stadt Bern. Das ist die, die jetzt leider weggewählt worden ist.

Präsident. Im Anschluss an das Votum von Grossrat Schwarz folgendes: Er hat uns aufgefordert, das 32. Kapitel Jesaias, 17. Satz, zu lesen. Damit nicht jeder seine Bibel hervornehmen muss, will ich den Satz vorlesen: «Und der Gerechtigkeit Frucht wird Glaube sein, und der Gerechtigkeit Nutzen wird ewige Stille und Sicherheit sein.» Ich hoffe, das sei der Satz, den Herr Schwarz meint.

Schwarz (Bern). Ich weiss nicht, welche Ausgabe der Bibel Sie haben. (Heiterkeit.)

M. **Moine,** Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Après cette exégèse quasi théologique, permettez-moi de vous faire redescendre dans le domaine des réalités, c'est-à-dire dans le domaine pédagogique.

Je suis étonné, Messieurs, de la tournure qu'a subitement prise le débat. M. Graf a déclaré qu'un postulat n'engageait pas le Conseil-exécutif. Or, Messieurs, du fait de son caractère impératif, le postulat Boss lierait le gouvernement si celui-ci l'acceptait. Permettez-moi de vous rappeler la deuxième phrase du postulat Boss: « Le Conseil-exécutif est invité à étudier la question de la création d'une classe préparatoire rattachée aux deux écoles normales de l'Etat. » C'est, Messieurs, le caractère impératif de cette demande qui nous a obligés à la repousser.

D'autre part, je tiens à dire à M. Bircher que je reconnais — et je l'ai déclaré précédemment — l'idée généreuse et les bonnes intentions dont est inspiré le postulat Boss. Si M. Boss nous avait dit qu'il était disposé à modifier son postulat et qu'il se contenterait de demander au Conseil-exécutif d'étudier les moyens d'améliorer le recrutement des élèves fréquentant l'école normale, en accordant, par exemple, des facilités plus grandes qu'actuellement aux enfants qui viennent de la campagne et des villages éloignés, j'aurais sans hésitation accepté le postulat Boss. Mais son auteur a demandé la création d'une classe préparatoire rattachée aux deux écoles normales. Or, en acceptant cette exigence et en ne la traduisant pas dans la réalité, je manquerais à mon devoir de Directeur de l'instruction publique. Si, comme il vient de le déclarer, M. Boss accepte de modifier son postulat et se borne à demander au Conseil-exécutif d'étudier le problème qu'il a soulevé, supprimant ainsi l'exigence impérative du deuxième paragraphe, je peux me déclarer prêt à l'accepter.

Moser. Wir haben dem Postulat, wie es gefasst wurde, nicht zustimmen können. Wenn der Herr Postulant einverstanden ist, den Satz «angegliedert an die beiden staatlichen Seminarien» zu streichen, würde unsere Fraktion zustimmen.

Präsident. Der Postulant erklärt sich einverstanden.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit

Dekret über die Verteilung der Stellvertretungskosten der Lehrerschaft infolge Militärdienstes

(Siehe Seite 805 hievor)

Detailberatung

§ 2

(Fortsetzung)

Steinmann. Schade, dass so viele Ratskollegen gestern abend der interessanten Aussprache nicht mehr gefolgt sind, die wir auf Grund des sehr klaren Eintretensvortrages von Kommissionspräsident Luder hatten. Ich habe meinen Antrag eingereicht, weil eine klare Abgrenzung zwischen den sogenannten obligatorischen und den freiwilligen Militärdienstleistungen nicht vorgelegen hat. Grossrat Blaser hat dann zu Paragraph 1 Ziffer 3 den Zusatzantrag gestellt, zu sagen: «Bei anderen obligatorischen Militärdienstleistungen, wie Unteroffiziers-, Feldweibel-, Fourrier-, Offiziers-, Zentralschulen und anderen . . .» Dieser Zusatz wurde angenommen. Damit ist eine Klärung der Bestimmung eingetreten, indem man nun weiss, was darunter zu verstehen ist. Die andern Schulen wären dann die freiwilligen. Unter Beizug von Herrn Staatsschreiber Schneider, Herrn Vizekanzler Hof und dem Personalamt hat man abgeklärt, wie sich die Unterscheidung vollzieht. Ich danke den Herren, dass sie zu dieser Abklärung Hand geboten haben. Darnach ist unter freiwilligem Militärdienst, gemäss Paragraph 2, zu verstehen:

Freiwillige Skikurse, Gebirgskurse, aber auch Strafdienste. Das wären die freiwilligen Dienste, bei welchen der Lehrer für die Stellvertretungskosten selber aufkommen muss, wenn wir den Paragraphen 2 beibehalten.

Gegen diesen Streichungsantrag hat sich von allen Seiten eine grosse Opposition erhoben. Nachdem die Frage der Abgrenzung zwischen obligatorischem und freiwilligem Militärdienst hat abgeklärt werden können, gelange ich zur Auffassung, dass man den Paragraphen 2 in der vorliegenden Fassung beibehalten könnte.

Kommissionspräsident Luder regte an — und das Personalamt hat dazu Stellung genommen —, die Erziehungsdirektion könnte die freiwilligen Dienste umschreiben, wie sie es auch für das Staatspersonal macht. Dagegen hätte ich nichts einzuwenden. Vielleicht wird dieser Antrag gestellt. Ich möchte da dem Kommissionspräsidenten nicht vorgreifen.

Nachdem die Frage, die ich aufgeworfen habe, nun hat abgeklärt werden können, lasse ich meinen Streichungsantrag fallen.

Luder, Präsident der Kommission. Ich war gestern enttäuscht, als Herr Steinmann den Streichungsantrag stellte. Wir haben Sympathien für die Lehrerschaft, haben beim Lehrerbesoldungsgesetz bewiesen, dass wir wissen, wo die Lehrer der Schuh drückt. Ich muss zu diesem Antrag doch noch folgende Bemerkung machen. Wir müssen dieses Dekret auf Grund von Art. 33 des Lehrerbesoldungsgesetzes beschliessen. — Gemäss Paragraph 17 des Besoldungsdekretes (Staatspersonal) vom 26. November 1946, werden die Besoldungsansprüche bei Dienstausfällen wegen Krankheit und Militärdienst vom Regierungsrat geordnet. Der Paragraph 5 der Verordnung, vom 25. Februar 1949, über die Besoldungs- und Ferienkürzungen des Staatspersonals bei Militärdienst lautet: «Die Besoldungsansprüche gemäss § 1 werden gekürzt oder ganz entzogen, wenn der Militärdienst freiwillig oder strafweise geleistet wird.» Wir haben eine gewisse Parität zwischen Staatspersonal und Lehrerschaft. Es wäre ein Fehler, hier etwas Neues zu schaffen. In der ganzen Beratung haben wir versucht, die Unterschiede zwischen Staatspersonal und Lehrerschaft zu verringern. Das ist uns gelungen. Im übrigen eines: Wenn wir schon von freiwilligem Dienst und Stellvertretungskosten sprechen, würde es sich lohnen, einmal zu untersuchen, was dort finanziell effektiv herausschaut. Wenn ein verheirateter Lehrer, z. B. ein Offizier, freiwilligen Dienst leistet, erhält er die Erwerbsausfallentschädigung. Die macht, wenn er zwei Kinder hat, Fr. 15.— im Tag aus, zuzüglich den Sold, der z. B. für einen Oberleutnant Fr. 9.50 beträgt. Er bezieht also Fr. 24.50. Wenn er für Stellvertretungskosten Fr. 27.— im Tag zahlen muss, wobei diese Kosten nur für die Schultage berechnet werden, so ist das für den Lehrer durchaus tragbar und man braucht ihm das nicht abzunehmen.

Wir sollten den Paragraphen 2 beibehalten. Man könnte zusätzlich sagen: «Die Erziehungsdirektion entscheidet, welche Dienstleistungen als freiwillige zu bezeichnen sind.» Ich stelle diesen Antrag persönlich, kann das nicht im Namen der Kommission tun.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Bei freiwilligem Militärdienst hat der Lehrer für die Kosten seiner Vertretung selber aufzukommen. Die Erziehungsdirektion entscheidet, welche Dienstleistungen als freiwillige zu bezeichnen sind.

§§ 3 und 4

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. In allen Fällen von obligatorischem Militärdienst kommt ab 1. Januar 1957 der ganze Betrag der Erwerbsausfallentschädigung der Gemeinde zu.

Für das Jahr 1956 wird die bezogene Erwerbsausfallentschädigung zwischen Staat und Gemeinde geteilt im Verhältnis der beiderseitigen Leistung an die Grundbesoldung nach alter Ordnung; massgebend für die Teilung ist die Einreihung der Gemeinden in 29 Besoldungsbeitragsklassen gemäss Dekret vom 14. Februar 1956.

§ 4. Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1957 in Kraft.

Der Regierungsrat wird mit seinem Vollzug beauftragt.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
über die Verteilung der Stellvertretungskosten der Lehrerschaft infolge Militärdienst

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 32 des Gesetzes vom 2. September 1956 über die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit

Interpellation des Herrn Grossrat Fleury betreffend Erweiterung der Schulzahnpflege

(Siehe Seite 507 hievor)

M. **Fleury.** Le problème du service dentaire scolaire mérite incontestablement des réformes de structure et les dispositions qui le régissent actuellement doivent être améliorées. On a déjà beau-

coup parlé du service dentaire scolaire, encore insuffisant, alors même que la loi du 2 décembre 1951 et le décret du 19 mai 1952 auraient dû avoir pour effet de le généraliser. Les communes ont-elles rempli la mission qui leur était attribuée en ce qui concerne la mise en vigueur du règlement dentaire? Certaines constatations nous ont prouvé que tel n'est pas le cas et il en est résulté des conséquences néfastes tant au point de vue social qu'au point de vue de l'hygiène dentaire. Un grand nombre de communes sont restées indifférentes; d'autres ont appliqué les nouvelles dispositions, mais avec certaines réserves: 50 % seulement des élèves ont eu droit au traitement ou encore les nouvelles dispositions ont été appliquées avec un retard considérable. En outre, la limite de revenu imposée pour avoir droit aux subsides pour frais de traitement a eu pour effet une vague d'abstentionnisme.

Toutes ces réticences montrent la nécessité d'une vigilance accrue dans ce domaine. La preuve en est que récemment les inspecteurs scolaires, témoins de la situation actuelle, ont rappelé aux communes intéressées, leur devoir impérieux de mettre à exécution les règlements en vigueur.

Lors de la dernière session de ce Conseil, M. le député Boss a appelé notre attention sur les difficultés des soins dentaires dans les régions de montagne. Depuis lors, une enquête est en cours et les statistiques établies ont prouvé qu'il était nécessaire de prendre de nouvelles dispositions. La fixation de la limite de revenu à fr. 7000.— mérite aussi réflexion. Certes, des facilités sont accordées aux enfants de parents indigents, mais je conteste le bien-fondé de la limitation de revenu à fr. 7000.— pour l'octroi de subventions.

Messieurs, il est d'une importance capitale de protéger les revenus familiaux modestes, qui sont absorbés par les besoins de la vie quotidienne et les lourdes charges sociales, surtout lorsque le père est seul pour faire face aux obligations qu'impose une famille. On est trop facilement porté à l'oublier dans la conjoncture actuelle, dont profitent certaines catégories de la population. Il importe donc de conjuguer nos efforts pour aider les écoliers de condition modeste grâce à un règlement basé sur la mutualité et prévoyant une surveillance accrue des communes et de l'Etat.

On pourrait objecter que l'Etat ne peut pas intervenir de manière impérative dans l'administration des communes et que la démocratie exige la liberté. Je pense cependant qu'une modification du règlement du service dentaire aiderait ceux qui sont désavantagés et qu'elle se révélerait au bénéfice de toute la communauté.

Pour toutes ces raisons, j'invite la Direction de l'instruction publique à se pencher sur ce problème et à lui trouver une solution qui rendra service à tout le monde.

M. **Moine,** Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. M. le député Fleury nous demande, par voie d'interpellation, d'envisager une règlementation du service dentaire dans le cadre des dispositions actuelles, ainsi qu'une amélioration des contributions à la charge de l'Etat. M. Fleury nous invite à nous pencher sur ce problème, ce que nous faisons depuis plusieurs années déjà.

Comme tout problème, celui que pose le service dentaire scolaire comporte trois aspects: l'aspect juridique, l'aspect technique et l'aspect financier.

L'aspect juridique est fort simple et ne présente pas de difficultés. La base légale du service dentaire scolaire est donnée par l'article 77 de la loi sur l'école primaire qui, soit dit en passant, est applicable non seulement aux élèves des écoles primaires, mais aussi aux élèves des écoles secondaires, c'est-à-dire à tous les enfants astreints à la scolarité obligatoire, de la première à la neuvième année. Nous avons d'autre part un décret d'application, auquel M. Fleury a fait allusion; il date du 19 mai 1952. Enfin, il existe un règlement-type, édicté par la Direction de l'instruction publique en date du 14 avril 1953. Cependant les communes peuvent, à côté de ce règlement, créer le leur propre.

Voyons l'aspect technique de la question: Les conditions d'un bon fonctionnement des soins dentaires scolaires ne sont pas identiques dans tout le canton. La ville de Berne, par exemple peut être citée en exemple en Europe pour l'organisation des soins dentaires scolaires. Je le déclare sans hésitation: après toutes les comparaisons que nous avons faites, Berne peut être donnée comme exemple. Tel est sans doute aussi le cas de Bienne, de Thoune et de quelques grandes communes.

Il existe en revanche d'autres régions du canton où il n'est pas possible de résoudre avec une baguette magique le problème des soins dentaires scolaires. En effet, il est lié au domicile du dentiste qui, souvent, est éloigné du village où sont organisés les soins dentaires, au fait aussi que parfois les dentistes sont trop chargés et que les soins dentaires scolaires ne constituent pour eux qu'une occupation accessoire.

Messieurs, l'introduction obligatoire des soins dentaires scolaires date de trois ans à peine. On s'est donc heurté — et on se heurte encore — à toute une série de difficultés. M. Fleury a fait allusion à la lettre envoyée aux communes par les inspecteurs. Or, c'est la Direction de l'instruction publique qui a ordonné l'enquête en question pour pouvoir disposer de statistiques au sujet de l'organisation des soins dentaires dans les différentes régions du canton— comme je l'avais d'ailleurs déclaré à M. Boss en septembre dernier.

Les résultats de l'enquête menée au cours de l'été ne sont pas encore connus et ne le seront pas avant le mois de décembre. Cependant, d'après les résultats obtenus jusqu'ici, on ne peut pas affirmer que l'achat d'une clinique dentaire ambulante résoudrait immédiatement tous les problèmes posés. Une telle mesure aidera à la solution du problème, mais il restera d'autres difficultés à surmonter et nous nous demandons s'il ne faudra pas créer aussi une équipe dentaire itinérante, composée de jeunes dentistes nouvellement diplômés et qui seraient envoyés ça et là, au plus pressé.

Il se pourrait aussi que les difficultés du début une fois résolues, les dentistes réussissent à remplir leur tâche sans qu'il soit nécessaire de créer un service ambulant.

Messieurs, la Direction de l'instruction publique a pris contact avec la Direction des affaires sanitaires. Ce mois encore sera créée une commission dentaire cantonale, formée de spécialistes, de re-

présentants de la Société cantonale des dentistes, d'un inspecteur, de trois ou quatre membres du corps enseignant. Sa tâche consistera à étudier l'organisation définitive du service dentaire scolaire et à conseiller les communes et les régions.

Quant à l'aspect financier de la question, la loi est claire. L'examen dentaire est à la charge de la commune. Selon le décret, la répartition des frais entre le canton et la commune se fait exactement comme pour toutes les autres dépenses sociales, compte tenu de la situation financière de la commune. M. Fleury a fait allusion à un plafond de 7000 francs. Ce doit être là un plafond fixé par une commune, à moins qu'il ne l'ait été par la Direction des œuvres sociales. Je n'en ai jamais, quant à moi, entendu parler.

En ce qui concerne les traitements dentaires, la situation est différente. Les communes décident si les frais dentaires qu'entraîne le traitement des enfants de parents économiquement faibles sont totalement ou partiellement à la charge de la commune. Telle commune peut fort bien décider qu'elle prend à sa charge la totalité des frais de traitement dentaire des enfants des milieux « économiquement faibles ». Une telle décision ne concerne en rien l'Etat, ni la Direction de l'instruction publique. L'Etat participera financièrement à cette opération, tout comme pour l'examen dentaire.

Si une autre commune décide de prendre à sa charge tous les frais pour tous les élèves, y compris ceux des enfants de famille aisée, nous ne voyons pas pourquoi l'Etat devrait intervenir pour couvrir de telles dépenses en faveur d'une seule commune et d'un petit nombre d'élèves dont les parents sont peut-être de gros industriels ou de grands propriétaires. Il faut, Messieurs, faire preuve de logique.

Cependant, pour ne pas gêner les communes et pour ne pas paralyser une organisation rationnelle et rapide du service dentaire scolaire, nous n'examinons même pas les cas individuellement. Si la subvention s'applique à tous les enfants, sans distinction de milieu social, nous nous contentons de réduire les subventions d'un certain pourcentage. Ce n'est pas la tâche de la Direction de l'instruction publique d'examiner tous les cas individuellement.

Dans le cadre des dispositions actuelles, l'Etat ne peut pas faire davantage et je dirai à M. Fleury que c'est tout d'abord l'affaire des communes d'organiser le service dentaire scolaire le rôle de l'Etat étant d'accorder des subventions. L'Etat ne peut pas couvrir tous les frais de ce service, pas plus qu'il ne peut payer entièrement les traitements du corps enseignant ou les dépenses résultant de la construction des collèges. Dans ce cas particulier, l'Etat fait tout son devoir et il appartient aux communes de faire le leur. La nouvelle commission qui va être créée et qui fonctionnera à partir du 1er janvier aura pour tâche, d'entente avec les inspecteurs, d'éperonner les commissions d'école, de les conseiller, d'aider les communes, de rappeler à certaines quels sont leurs devoirs. J'espère que nous arriverons ainsi à améliorer la situation, si elle a besoin d'être améliorée.

En conclusion, je dirai à l'interpellateur que dans notre démocratie l'effort doit être fait tout d'abord par les parents, puis par les communes, l'Etat intervenant pour aider les communes à remplir leur tâche, mais ne pouvant se substituer à elles.

M. **Fleury.** Je suis partiellement satisfait.

Eingelangt ist folgende

Motion:

In einem wesentlichen Teil der Volkswirtschaft sind die Produktions- und Verwaltungsmethoden in einer tiefgreifenden Wandlung begriffen. Diese Entwicklung zeichnet sich immer deutlicher ab. Einer ihrer offensichtlichsten Aspekte ist die Automation. Notwendigerweise muss die berufliche Ausbildung die Voraussetzungen schaffen, dass die jungen Berufsleute den sich ändernden Anforderungen der Wirtschaft genügen.

Der Regierungsrat wird daher ersucht, dem Grossen Rat eine grundsätzliche Konzeption der Berufsbildung vorzulegen, die der Strukturänderung der Berufsarbeit Rechnung trägt. Im besondern ist die Anpassung des kantonalen Gesetzes über die berufliche Ausbildung vom 8. September 1935, gegebenenfalls des kantonalen Gesetzes über die Fortbildungsschule vom 6. Dezember 1925, vorzubereiten. Soweit nötig, wird die Regierung gebeten, den Anstoss zur Revision der eidgenössischen Gesetzesgrundlagen zu geben. Für die Uebergangszeit sind die Bestrebungen in der Richtung auf neue Lehrformen vom Kanton zu fördern und mit Beiträgen zu unterstützen.

Die Lösung des Problems ist umso dringlicher, als in den nächsten Jahren starke Jahrgänge von Schulaustretenden ins Berufsleben eingegliedert werden müssen.

13. November 1956.

Burren (Thun)
und 49 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist folgendes

Postulat:

Es bestehen noch viele öffentliche Fuss- und Fahrwegrechte, welche auf den betreffenden Grundstücken den Eigentümern im Grundbuch als Lasten eingetragen sind (Art. 696 Abs. 2 ZGB). Ueber die Art und das Ausmass der Benützung dieser Wegrechte entstehen in letzter Zeit sehr oft Streitigkeiten zwischen Benützer und Grundeigentümer, namentlich wegen Befahren mit Motorfahrzeugen. Wie es scheint, bestehen hiefür keine klaren gesetzlichen Bestimmungen.

Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen, ob es möglich ist, die gesetzlichen Grundlagen zur

Lösung und Verhinderung solcher Streitfälle zu schaffen, und wenn ja, dies zu tun.

14. November 1956.

Huber (Hasliberg).

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind ferner folgende

Interpellationen:

I.

Les débats du procès qui, à Lausanne, opposait MM. Luterbacher et Jack Rollan, ont donné la preuve que certains jeunes gens détenus à la Maison d'éducation de la Montagne de Diesse ont été victimes de corrections brutales, de punitions excessives ou de mauvais traitements.

Ces méthodes sont condamnées par l'opinion publique et discréditent l'Etat et les autorités du canton de Berne.

Le Conseil-exécutif est prié de renseigner le Grand Conseil sur les mesures qu'il entend prendre pour éviter à l'avenir que les faits sus-mentionnés ne se reproduisent. D'autre part, des sanctions sont-elles envisagées contre ceux qui ont abusé de leurs droits?

Vu l'actualité de ce problème, l'urgence est demandée.

20 octobre 1956.

Comte.

(Die Verhandlungen im Prozess, welcher in Lausanne die HH. Luterbacher und Jack Rollan gegenüberstellte, zeigten, dass gewisse Zöglinge der Erziehungsanstalt Tessenberg das Opfer brutaler und übermässiger Bestrafung oder Misshandlung gewesen sind.

Diese Methoden sind von der öffentlichen Meinung verpönt und bringen Staat und Behörden des Kantons Bern in Verruf.

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat Auskunft zu erteilen, was er vorzukehren gedenkt, um in Zukunft solche Vorkommnisse zu verhindern. Ist anderseits beabsichtigt, gegen die Fehlbaren vorzugehen?)

II.

Der Presse ist zu entnehmen, dass sich Bankkreise mit einer Erhöhung des Hypothekarzinsfusses befassen.

Eine Erhöhung des Hypothekarzinsfusses hat negative Rückwirkungen auf die Volkswirtschaft, wie z. B. auf die Landwirtschaft, die Bauwirtschaft, besonders in Anbetracht der bestehenden Wohnungsnot und der Lockerung der Mietzinskontrolle.

Wir fragen deshalb den Regierungsrat an, was er zu unternehmen gedenkt, um eine Erhöhung des Hypothekarzinsfusses zu verhindern und auf diese Weise beizutragen, dieser drohenden neuen Teuerungswelle Einhalt zu gebieten.

29. Oktober 1956.

Schneider.

III.

Depuis quelques années la fabrique de ciment de Reuchenette agrandit ses installations afin d'augmenter sa production.

Mais elle ne prend pas les mêmes mesures au point de vue hygiène. Ses installations de ventilation laissent beaucoup à désirer. La poussière de ciment augmente dans une proportion plus forte que sa production, et la population de la contrée en est indisposée. Cette poussière s'infiltre dans les ateliers, les ménages, les écuries. Elle s'incruste aux bâtiments et dans le fourrage.

Que pense faire le Gouvernement pour remédier à cet état de chose?

13 novembre 1056.

Casagrande
et 6 cosignataires.

(Seit einigen Jahren vergrössert die Zementfabrik in Reuchenette ihre Anlagen zwecks Vermehrung der Produktion.

Für die Verbesserung der hygienischen Einrichtungen wird jedoch nicht ein Gleiches getan. Die Ventilation lässt sehr zu wünschen übrig. Die Vermehrung des Zementstaubes ist verhältnismässig grösser als diejenige der Produktion, und die dortige Bevölkerung leidet darunter. Dieser Staub dringt in die Werkstätten, Haushaltungen und Ställe ein. Er haftet an Gebäuden und Futtermitteln.

Was gedenkt die Regierung vorzukehren, um diesem Zustand abzuhelfen?)

IV.

Infolge des ausserordentlich heftigen Unwetters vom letzten Frühsommer hat sich der Zustand der Staatsstrasse Arnisäge—Schwanden sehr stark verschlechtert. Als Postautostrecke ist sie überdies zu schmal.

Ist der Regierungsrat bereit, das restliche Verbindungsstück beschleunigt auzubauen?

13. November 1956.

Freiburghaus.

V.

Durch die grossen Wiederherstellungsarbeiten im Anschluss an die Unwetterkatastrophe vom 29. Mai 1956 im Gebiet des untern Emmentals wurden vereinzelte Gemeinden ausserordentlich stark belastet.

Ist der Regierungsrat bereit, den betroffenen Gemeinden an diese unerwarteten grossen Ausgaben einen angemessenen Beitrag zu gewähren?

13. November 1956.

Freiburghaus.

VI.

In der Oeffentlichkeit zirkulieren Gerüchte über grobe und wiederholte Warenfälschungen, die sich eine bekannte bernische Mineralquelle dadurch zuschulden kommen liess, dass sie in grossen Mengen blosses Leitungswasser als Mineralwasser lieferte.

Sind der Volkswirtschaftsdirektion diese Verfälschungen bekannt, die den Tatbestand von Artikel 8 der eidgenössischen Lebensmittelordnung erfüllen würden, und was gedenkt sie zu tun, um die weitere Täuschung von Tausenden argloser Käufer zu verhindern? Wurde der Kantonschemiker mit den gebotenen Untersuchungen beauftragt und haben diese die Warenfälschung bestätigt? Wenn ja, sollte nicht im Gesamtinteresse der seriösen Unternehmer in der Getränkeindustrie das Publikum über deren Resultat unterrichtet werden? Ist die strafrechtliche Verfolgung der Vergehen eingeleitet. und welche Massnahmen sollen getroffen werden, um die Wiederholung solcher Täuschungen der Käuferschaft zum Nachteil der wenigen bernischen Mineralwasserquellen und des Konsums alkoholfreier Getränke zu vermeiden?

14. November 1956.

Scherrer
und 37 Mitunterzeichner.

VII.

Auf Grund der von der Regionalplanungsgruppe Bern aufgeworfenen Idee betreffend den Bau einer neuen Autostrasse Bern—Thun hat sich der Regierungsrat im Jahr 1949 bereit erklärt, ein Projekt mit Kostenvoranschlag auf neuem Trasse ausarbeiten zu lassen. Gleichzeitig wurde in Aussicht gestellt, die Projektpläne zur Sicherung des erforderlichen Baulandes öffentlich aufzulegen und dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Die Entwicklung des Motorfahrzeugverkehrs auf der ausgebauten Aaretalstrasse, sowie die verkehrspolitischen Interessen des Kantons ergeben die Notwendigkeit einer frühzeitigen Planung der sich in naher Zukunft aufdrängenden Entlastungsstrasse.

Der Regierungsrat wird deshalb eingeladen, dem Grossen Rat über den Stand der Vorarbeiten Bericht zu erstatten.

12. November 1956.

Daepp
und 5 Mitunterzeichner.

VIII.

Der Regierungsrat wird höflich ersucht, dem Grossen Rat einen allgemeinen Ueberblick über das schweizerische Autobahnenprojekt zu geben und insbesondere über folgende den Kanton Bern betreffende Fragen Auskunft zu erteilen:

a) Linienführung der Autobahn durch den Kanton Bern.
b) Stand der Vorbereitungen für die Bauarbeiten (Landerwerbungen, Projektierung usw.).
c) Voraussichtlicher Zeitpunkt des Baubeginns und der Fertigstellung einzelner Etappen.
d) Es bestehen Reliefs und Karten über die Linienführung.

Könnte derartiges Anschauungsmaterial dem Grossen Rat gezeigt werden?

14. November 1956.

Amstutz.

Gehen an die Regierung.

Eingelangt ist folgende

Einfache Anfrage:

Die Verkehrsunfälle, mitunter auch sehr folgenschwere, welche durch das plötzliche Ueberqueren von Ueberlandstrassen durch Rehe und anderes Wild entstehen, sind leider nicht selten. Sie lassen sich durch Warnungstafeln (Rehwechselsignale) zahlenmässig zwar herabmindern, aber nicht immer vermeiden, schon deshalb nicht, weil Wildwechsel auch an andern Strassenstellen erfolgen können.

Der Staat nimmt das Eigentum des Wildes für sich in Anspruch; umso mehr sollte er dafür sorgen, dass Schäden, welche den Motorfahrzeugeigentümer und -Benützer durch nicht selbstverschuldete derartige Unfälle treffen, in billiger Weise vergütet werden.

Ist der Regierungsrat bereit, die notwendigen Massnahmen, z. B. durch Abschluss einer entsprechenden Versicherung oder wenn nötig durch eine Vorlage an den Grossen Rat, bald zu treffen?

14. November 1956.

Dr. O. Friedli.

Geht an die Regierung.

Tarif betreffend die Gebühren der Regierungsstatthalter

(Siehe Nr. 58 der Beilagen)

M. **Michel** (Courtedoux), président de la commission. Le tarif actuellement en vigueur concernant les émoluments des préfectures date du 1er mars 1927. Il y a lieu d'augmenter certains émoluments, tout au moins pour tenir compte de la dépréciation de l'argent intervenue entre temps. Pour traiter une demande en permis de bâtir et délivrer l'autorisation de construire, on ne peut par exemple demander aujourd'hui qu'un émolument de fr. 1.— à 5.—. Une revision est d'autre part nécessaire parce qu'un certain nombre d'opérations ne sont pas mentionnées dans le tarif (ordonnances concernant la marche de la procédure, inspection, concours à des inspections légales).

Un premier projet a été établi par la Direction de la justice en janvier 1956 et il a été remis à toutes les préfectures, qui ont été invitées à se prononcer. Les Directions du Conseil-exécutif que cette matière concerne ont eu également l'occasion de prendre position quant au projet et quant à certaines questions soulevées par les préfectures.

La Direction de justice a examiné les propositions d'amendement reçues ainsi que les observations qui ont été faites et, dans la mesure où elle les a trouvées fondées, il en a été tenu compte dans le présent projet. Celui-ci a été discuté avec le comité de l'Association des préfets. Il a été unanimement admis après que l'on eût procédé encore à trois modifications.

La revision ne peut pas se limiter à une simple augmentation des émoluments, mais il y a lieu

d'entreprendre en même temps une refonte de la matière. C'est ce qui a permis d'arriver à un texte législatif systématiquement établi. Le tarif est divisé en quatre chapitres. Ce sont: les dispositions générales, les émoluments pour ordonnances, procès-verbaux et inspections, les dispositions spéciales, ainsi que les dispositions transitoires et finales.

Il y a lieu de faire les observations suivantes:

a) Dans les cas où l'émolument comporte un maximum et un minimum, le montant se calcule suivant l'importance de l'affaire, le travail occasionné ou la valeur litigieuse.

b) Dans le calcul des émoluments par page, il y a lieu de se baser sur le format normal A 4.

c) Conformément à l'art. 4, ch. 1 et 5, il y a lieu de prélever des émoluments pour les lettres et les communications ou renseignements téléphoniques. Il ne s'agit pas, ici, de quelque chose de nouveau, puisque dans l'ancien tarif les écrits de tout genre (art. 4, ch. 13) donnaient lieu à émolument. Ces positions du tarif ne sont évidemment applicables que pour des affaires soumises à émolument.

d) Pour simplifier le calcul des émoluments, nous avons abandonné les suppléments pour les autres doubles ou pages. C'est ainsi que, par exemple, l'émolument pour chaque citation, donc par personne citée, est de fr. 2.—.

Nous n'avons plus prévu d'émolument spécial pour la notification écrite du jugement, ce qui ne veut pas dire que ce travail doit être fait gratuitement. Le nouveau tarif comporte au contraire un émolument de jugement plus élevé, et il faut considérer que les opérations pour l'établissement des jugements sont compensées par ces montants. C'est pourquoi le taux minimum de l'art. 10, ch. 2, ne peut pas être fixé au-dessous de fr. 10.—.

e) La conclusion d'une transaction ne doit en principe pas échouer à cause des frais. C'est pourquoi nous avons prévu à l'art. 10 que dans les cas où le litige est liquidé au cours des débats, avant le jugement, par désistement ou transaction, l'émolument peut être réduit de moitié. Il est bien évident que cette réduction n'interviendra que si une exception à faire à la manière ordinaire de fixer l'émolument est dans l'intérêt de la cause.

f) D'après le tarif actuellement en vigueur, l'institution ou la suppression d'une tutelle ou d'un conseil légal ne peut donner lieu à émolument que si la fortune du pupille dépasse fr. 2000.—. Nous avons abandonné cette limitation parce qu'il y a précisément de très nombreux cas où la personne en question est sans fortune, mais vit dans des conditions de revenu favorable, et qu'on peut fort bien exiger d'elle le paiement des frais. Toutefois, afin qu'on ne procède pas dans certains cas à des calculs de frais ou à des mesures d'encaissement inutiles, nous avons prévu que s'il s'agit de personnes incapables de gagner dont la fortune nette ne dépasse pas fr. 5000.—, ou encore de personnes assistées, la procédure doit se dérouler gratuitement.

g) En ce qui concerne les émoluments pour l'apurement des comptes de tutelle, il n'y a pas de modification pour une fortune nette allant jusqu'à fr. 20 000.—. Pour le surplus, l'obligation de payer un émolument n'intervient que pour une fortune nette de fr. 5000.—, alors que jusqu'à présent le montant était de fr. 2000.—. En revanche, les autres émoluments sont majorés de 25 à 50 % environ. Pour les comptes se rapportant à une fortune nette de plus de fr. 500 000.—, on porte un supplément de fr. 20.— pour chaque tranche de fr. 100 000.—.

h) Il y a lieu également de percevoir un émolument pour l'examen des comptes de communautés de digues. Les émoluments pour l'activité du préfet dans l'établissement de l'inventaire successoral de même que pour la décision de procéder à un inventaire officiel sont fixés trop bas. Il est curieux de constater que le décret du 24 janvier 1945 a abaissé l'émolument pour l'autorisation d'un inventaire officiel, le contrôle des protestations, etc. Il se justifie toutefois d'élever à nouveau les taux minimum et les taux maximum.

Nous vous recommandons d'approuver le projet de décret ci-après.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

M. **Michel** (Courtedoux), président de la commission. On dit tout d'abord qu'à part les émoluments fixés dans le tarif, il faut porter en compte séparément les frais de timbre et les débours.

Pour les frais de déplacement et de subsistance, on applique le règlement du 27 mars 1928 concernant les indemnités de déplacement des fonctionnaires et employés de l'administration de l'Etat.

Il y avait souvent doute quant aux indemnités à verser aux témoins, traducteurs et experts. On appliquera désormais, par analogie, les taux prévus en procédure pénale. Il s'agit des articles 24 à 28 du décret du 14 septembre 1944 fixant les émoluments en matière pénale, ainsi que de l'ACE du 9 septembre 1952. Ceci a l'avantage que, s'il faut adapter les taux à des conditions nouvelles, il n'y aura qu'un seul acte législatif à reviser.

Dans le dernier alinéa de l'article 1er, on réserve les actes législatifs dans lesquels sont prévues certaines fonctions accomplies par les préfets. Il est fait réserve également des dispositions prévoyant une procédure exempte d'émoluments.

Gafner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es liegt mir daran, die Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten mit ein paar Feststellungen zu ergänzen. Im letzten Abschnitt des Paragraphen 1 werden die Erlasse vorbehalten, in denen gewisse Amtsverrichtungen speziell tarifiert sind. Ebenso werden diejenigen Bestimmungen vorbehalten, die ein gebührenfreies Verfahren vorsehen.

Es betrifft dies vor allem:

1. Etatstreitigkeiten, § 105 des Gesetzes vom 28. November 1897 über das Armen- und Niederlassungswesen: Das Verfahren ist in erster Instanz

gebühren- und stempelfrei. Die Kosten der Weiterziehung sind der unterliegenden Partei aufzuerlegen.

2. Verwandtenunterstützungsstreitigkeiten, § 16 des in Ziffer 1 hievor genannten Gesetzes. Das Verfahren vor dem Regierungsstatthalter ist gebühren- und stempelfrei. Der Staat trägt die Auslagen. Im Verfahren vor dem Regierungsrat können der unterliegenden Partei die Gebühren und Auslagen auferlegt werden. (Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen 1947, Seite 276).

3. Rückerstattungsforderungen aus §§ 36 und 52 des Armen- und Niederlassungsgesetzes: Das Verfahren ist in erster Instanz kostenlos. Vor dem Regierungsrat können die Kosten der unterliegenden Partei auferlegt werden. (RRB vom 28. November 1944).

4. Gebühr für die Prüfung der jährlichen Stiftungsrechnungen: Fr. 5.— bis Fr. 100.—, gemäss Verordnung vom 20. Februar 1925 mit Abänderung vom 17. Oktober 1947 betreffend die Aufsicht über die Stiftungen.

5. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 12. Dezember 1940 über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen, vom 19. Dezember 1948. Unterstellung und Aufhebung, Bewilligung zur Ueberschreitung der Belastungsgrenze, Abkürzung der Sperrfrist: Für den Entscheid ist in jeder Instanz eine Gebühr von Fr. 5.— bis Fr. 30.— zu beziehen.

6. Einführungsgesetz vom 23. November 1952 zum Bundesgesetz vom 12. Juni 1951 über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes, Entscheid über Einsprachen Fr. 5.— bis Fr. 100.—, Genehmigung von Pachtverträgen Fr. 5.— bis Fr. 50.—.

7. Vormundschaftsübertragungsverfahren: Gemäss Praxis des Regierungsrates werden die Kosten des Uebertragungsverfahrens einer Vormundschaftsbehörde nur dann auferlegt, wenn diese das Verfahren schuldhaft veranlasst hat. (RRB vom 16. Februar 1954).

8. Bau- und Einrichtungsbewilligungen, Verordnung vom 27. Mai 1859 betreffend die Bezeichnung und Klassifikation der Gewerbe, für welche Bau- und Einrichtungsbewilligungen erforderlich sind.

9. Gebühren für Gewerbescheine, Regierungsratsbeschluss vom 15. Januar 1937.

10. Administrativversetzungskosten, Reglement vom 20. November 1924 betreffend die Kosten des Verfahrens bei administrativen Versetzungen in eine Arbeitsanstalt.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Für die Verrichtungen der Regierungsstatthalter werden die hienach festgesetzten Gebühren bezogen. In diesen Gebühren sind die Auslagen, wie Reise- und Verpflegungsentschädigungen, Zeugengelder, Expertenhonorare, Porti, Telegraph- und Telephonspesen, Stempel usw., nicht inbegriffen.

Die Reise- und Verpflegungskosten sind nach den jeweilen geltenden Erlassen zu beziehen.

Für die Berechnung der Zeugengelder, Uebersetzer- und Expertenhonorare finden die Bestimmungen der §§ 24—28 des Dekretes betreffend den Tarif in Strafsachen vom 14. September 1944 sowie des Regierungsratsbeschlusses vom 9. September 1952 analoge Anwendung.

Im weitern bleiben die in den verschiedenen Erlassen für die Verrichtungen der Regierungsstatthalter vorgesehenen Gebühren vorbehalten, ebenso die Bestimmungen, welche ein gebührenfreies Verfahren vorsehen.

§ 2

M. **Michel** (Courtedoux), président de la commission. Afin que l'émolument soit réellement adapté à la situation de chaque cas, nous avons prévu des tarifs comportant un maximum et un minimum. L'article 2 contient les règles à appliquer en pareils cas.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Wo ein Mindest- und ein Höchstbetrag festgesetzt sind, ist die Gebühr nach der Wichtigkeit der Amtshandlung, des Arbeitsaufwandes oder des Streitwertes zu berechnen.

§ 3

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Ist eine Gebühr nach der Seitenzahl zu berechnen, so ist auf das Normalformat (A 4) abzustellen. Für jede angefangene Seite ist die volle Gebühr zu verrechnen.

§ 4

M. **Michel** (Courtedoux), président de la commission. Il faut mentionner spécialement ici que les positions des chiffres 1 à 5 ne s'appliquent bien entendu que dans les affaires soumises à émolument. Il ne s'agit donc de rien de nouveau. Dans l'ancien tarif déjà, les lettres de tout genre (art. 4, chiffre 13) donnaient lieu à une mise en compte d'émoluments.

Angenommen.

Beschluss:

§ 4. Für Briefe, Telegramme und Schreiben aller Art, die hienach nicht besonders erwähnt sind sowie Auszüge und Abschriften für jede Seite — Fr. 1.— bis 2.—

Für Auszüge und Abschriften, soweit sie als blosse Durchschläge ohnehin nötiger Aktenstücke erstellt werden können, für jede Seite — —.50

Für Auszüge und Abschriften, die beglaubigt werden müssen, zusätzlich pro Seite — —.50

Für Eintragung in die Kontrollen, Nachschlagungen und Aktensendungen — 1.— bis 3.—

Für telephonische Mitteilungen oder Erkundigungen für jedes Gespräch — —.50 bis 2.—

	Fr.
Für Zeugnisse, Bescheinigungen und Verbale	1.— bis 3.—
Für Bewilligungen, sofern sie nicht unter andere Bestimmungen fallen	2.— bis 10.—

§ 5

Angenommen.

Beschluss:

§ 5. Für das Ordnen, Paginieren, Heften und Einbinden der Akten, die Anfertigung von Aktenverzeichnissen sowie das Erstellen der Kostenrechnungen	1.— bis 20.—
Die Kosten für die amtlichen Aktenumschläge sind separat unter den Gebühren aufzuführen.	
Besondere Einbandkosten sind in die Kostenberechnung als Auslagen aufzunehmen.	

§ 6

M. **Michel** (Courtedoux), président de la commission. Pour simplifier le calcul des émoluments, nous avons abandonné les suppléments pour d'autres doubles ou pages. Pour chaque citation ou convocation, donc pour chaque partie citée, il y a lieu de percevoir un émolument de fr. 2.—.

L'émolument comporte fr. 1.— pour toute publication. Dans la procédure d'interdiction, il y a, par exemple, toujours deux publications à faire (Feuille officielle et Feuille officielle d'avis), de sorte que l'émolument est alors de fr. 2.—.

Angenommen.

Beschluss:

	Fr.
§ 6. Für jede Vorladung oder Einladung	2.—
Für jede Notifikation, Editionsaufforderung und dergleichen	2.—
Für jede Veröffentlichung	1.—
Für die Zustellung an die Post oder den Verrichtungsbeamten wird keine weitere Gebühr erhoben.	

II. Gebühren für Verfügungen, Protokolle und Augenscheine

§ 7

M. **Michel** (Courtedoux), président de la commission. Il était prévu au début de fixer l'émolument minimum à fr. 3.—. A l'occasion des discussions avec le comité de l'Association des préfets, le vœu a été émis de réduire l'émolument minimum à fr. 2.—. Nous avons pu nous rallier à cette idée en tenant compte du fait que les ordonnances à rendre sont effectivement souvent très brèves. Dans cet émolument est comprise la notification à la partie que cela concerne. Toute cette disposition est nouvelle.

Angenommen.

Beschluss:

	Fr.
§ 7. Für Verfügungen zur Instruktion des Verfahrens, Fristansetzungen und -verlängerungen, Abschreibungen, inbegriffen die Zustellung an die Parteien	2.— bis 10.—

§ 8

M. **Michel** (Courtedoux), président de la commission. L'alinéa 1 est nouveau. Dans l'ancien tarif, l'émolument pour toute audition était de fr. 1.— à fr. 2.—. Un supplément pouvait être perçu lorsque le procès-verbal comprenait plus de 3 pages. Ainsi que nous l'avons dit déjà, nous avons abandonné les suppléments pour les autres pages. L'émolument doit être fixé suivant le temps employé.

Angenommen.

Beschluss:

	Fr.
§ 8. Für Protokollierung mündlich angebrachter Gesuche, Beschwerden und Vernehmlassungen der Beteiligten	2.— bis 10.—
Für jede Einvernahme, sofern nicht eine Verhandlungsgebühr zu beziehen ist	2.— bis 20.—

§ 9

Angenommen.

Beschluss:

§ 9. Für die Vornahme von Augenscheinen	3.— bis 50.—
Hierin ist die Gebühr für die Anfertigung des Protokolls inbegriffen.	

III. Besondere Bestimmungen

§ 10 Administrativstreitigkeiten

M. **Michel** (Courtedoux), président de la commission. L'émolument pour l'audience de conciliation était précédemment de fr. 2.— à fr. 6.— par partie. Compte tenu du fait que lorsqu'une partie renonce à l'audience de conciliation, il n'en est pas tenu, en règle générale, avec l'autre partie, nous avons supprimé les mots « par partie ». L'émolument minimum a été fixé dès lors à fr. 5.— (précédemment fr. 2.—, deux fois).

Dans l'ancien tarif, on ajoutait à l'émolument de jugement un émolument pour l'expédition. Pour simplifier les choses, nous disons que la notification écrite est comprise dans les tarifs prévus. Le travail d'expédition doit donc être considéré comme compris dans ces montants. Le taux minimum ne peut dès lors pas être abaissé au-dessous de fr. 10.—. Jusqu'à présent, il était de fr. 5.—. A cela s'ajoutait encore l'émolument pour l'expédition écrite, soit fr. 1.— pour les deux premières pages et 60 cts. pour chacune des autres pages.

Il ne faut pas que la conclusion d'une transaction échoue à cause des frais. C'est pourquoi nous prévoyons la possibilité de réduire l'émolument de moitié dans les cas où le litige se trouve liquidé en

audience avant le jugement, et ce par désistement ou transaction. Le tarif des émoluments en procédure civile connaît une même disposition.

Angenommen.

Beschluss:

	Fr.
1. Für die Abhaltung eines Aussöhnungsversuches, inbegriffen die Protokollführung	5.— bis 20.—
2. Für die Beurteilung der Hauptsache (Rückweisungsentscheid oder Sachurteil) inkl. schriftliche Eröffnung	10.— bis 300.—

Wird eine Streitsache (in der Verhandlung) vor der Ausfällung des Urteils durch Abstand oder Vergleich erledigt, so kann die unter Ziff. 2 vorgesehene Gebühr auf die Hälfte herabgesetzt werden.

§ 11 Vormundschaftssachen

M. **Michel** (Courtedoux), président de la commission. Pour l'institution ou la suppression d'une tutelle ou d'un conseil légal, on pouvait jusqu'à présent exiger un émolument de fr. 2.— à fr. 5.—, resp. de fr. 2.— à fr. 4.—. Une augmentation n'était possible que si la fortune du pupille atteignait fr. 2000.—. On a été obligé ici de prévoir une modification. Il y a effectivement de nombreux cas dans lesquels la personne en cause n'a pas de fortune, mais un revenu favorable, et qu'on peut exiger d'elle le paiement des frais de procédure. On a fait encore une exception pour les personnes qui ont un gain et dont la fortune nette ne dépasse pas fr. 5000.—, de même que pour les personnes assistées. Dans ces cas, la procédure doit se dérouler gratuitement.

Al. 2. Ancien émolument fr. 2.— à fr. 5.—.

Al. 3. L'émolument pour l'examen d'un compte de tutelle allant jusqu'à fr. 20 000.— n'a pas subi de modifications. Les taux sont restés les mêmes ici. Un allègement intervient du fait que l'assujettissement à un émolument ne commence qu'avec une fortune nette de plus de fr. 5000.—. Jusqu'à présent, on percevait un émolument lorsqu'il y avait une fortune nette de fr. 2000.—.

Afin de ne pas créer un privilège pour les grosses fortunes, nous avons prévu un supplément de fr. 20.— à partir de fr. 500 000.— pour chaque tranche de fr. 100 000.—.

Lorsque les fortunes de plusieurs pupilles sont gérées ensemble et qu'elles ne font l'objet que d'un seul compte, nous avons prévu dorénavant que l'émolument se calculerait d'après la fortune totale.

Schneiter. Der Kommissionspräsident sagte, im Paragraphen 11 habe sich nicht viel geändert. In der Ziffer 3 wird aber für die Passation der Vormundschaftsrechnungen ein neues System eingeführt. Bis jetzt betrug die Passationsgebühr Franken 2.— bis Fr. 80.—. Wir wissen, dass es nicht darum geht, eine Steuer zu erheben, sondern eine Entschädigung für die Inanspruchnahme der Behörden bei besonderen Aufgaben zu verlangen. Im Paragraphen 2 steht, dass dort, wo ein Mindest- und ein Höchstbetrag festgesetzt sei, die Gebühr nach der Wichtigkeit der Amtshandlung, des Arbeitsaufwandes oder dem Streitwert zu berechnen sei. Das ist sicher der richtige Grundsatz. In der Ziffer 3 des Paragraphen 11 haben wir nur Minimalgebühren, keine obere Grenze. Das führt dazu, dass der zu zahlende Betrag eventuell den Rahmen der Gebühr überschreitet und Steuercharakter erhält. Die Amtshandlung des Statthalters bei Passationen ist nicht übertrieben gross, je nach der Höhe des Vermögens. Die Vormundschaftsbehörde prüft die Rechnung auch, erhebt die gleiche Gebühr. Der Statthalter macht nochmals das gleiche. Für die Prüfung von Baugesuchen wird eine Gebühr von Fr. 5.— bis Fr. 200.— erhoben. Die Baukosten können in die Millionen von Franken gehen. In analoger Weise scheint mir eine obere Gebührengrenze für die Passation von Vormundschaftsrechnungen angezeigt zu sein. Mir ist eine Rechnung bekannt, bei welcher nach dem neuen Tarif Franken 1600.— Gebühr erhoben würde, gegenüber bisher Fr. 80.—. Ich glaube, da überborden wir. Ich empfehle daher, nach den Worten «für je weitere Fr. 100 000.— Fr. 20.— mehr», beizufügen: «jedoch maximal Fr. 250.—». Dann bleiben wir im Rahmen der Gebühr und haben eine ähnliche Abstufung wie bei den Entscheiden über Baueinsprachen. Noch lieber hätte ich auch bei den Vormundschaftsrechnungen das Maximum von Fr. 200.— beantragt. Ich glaube, unter Umständen kann man dort etwas höhere Beträge beschliessen. Fr. 250.— aber sollten dann das Maximum sein. Das ist ungefähr drei Mal mehr als das bisherige Maximum. — Den gleichen Antrag werde ich bei Beratung des Tarifes über die Gebühren in Vormundschaftssachen stellen; dort erscheint diese Gebühr nochmals, in gleicher Abstufung.

Gafner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben ebenfalls geprüft, ob wir, wie Herr Grossrat Schneiter es beantragt, ein Maximum für die Passationsgebühren einsetzen sollen oder nicht. In manchen Punkten der Begründung des Antrages hat Herr Schneiter recht. Ich möchte dem Rat bekannt geben, weshalb wir keine maximale Begrenzung vorsahen. Wir erachten es als sozial gerecht, dass die grossen Mündelvermögen verhältnismässig gleich stark belastet werden wie die kleinen. Durch Bestimmung einer festen Gebühr von einem gewissen Betrag hinweg würden die grossen Vermögen privilegiert, während die kleinern progressiv belastet bleiben. Die grossen Vermögen ertragen zudem die Belastung mit Passationsgebühren eher als die kleinen. Schliesslich verursacht die Prüfung einer Rechnung mit grossem Vermögen in der Regel — es gibt Ausnahmen — wesentlich mehr Arbeit als die Prüfung einer kleinen Rechnung. Nach dem vorgeschlagenen Tarif wird ein Vermögen von Franken 500 000.—, das einen Ertrag von Fr. 12 000.— abwirft, mit total Fr. 180.— Passationsgebühren belastet. Ein Vermögen von 5 Millionen, das etwa Fr. 120 000.— abwirft, wird nach unserem Vorschlag alle zwei Jahre mit Fr. 1980.—, d. h. Regierungsstatthalter und Vormundschaftsbehörde zusammen, belastet, also ungefähr mit der zehnfachen Gebühr, entsprechend dem zehn Mal höhe-

ren Vermögen. Nach dem Vorschlag von Herrn Grossrat Schneiter dürfte die Belastung höchstens Fr. 250.— betragen. Ich stelle trotzdem keinen Gegenantrag; der Rat möge entscheiden. Ich fühlte mich aber verpflichtet, die Erwägungen der Justizdirektion bekannt zu geben, die uns dazu führten, keine maximale Belastung vorzusehen.

M. **Michel** (Courtedoux), président de la commission. J'estime qu'il ne faut pas créer de trop grands privilèges pour les grandes fortunes et je vous propose de repousser la proposition de M. Schneiter.

Abstimmung:

Für den Antrag Schneiter . . . . 36 Stimmen
Dagegen . . . . . 65 Stimmen

Beschluss:

	Fr.
1. Für die Anordnung oder Aufhebung einer Vormundschaft oder Beiratschaft Handelt es sich um erwerbsunfähige Personen, deren Reinvermögen Fr. 5000.— nicht übersteigt, oder um Unterstützte, so ist das Verfahren kostenlos durchzuführen.	3.— bis 20.—
2. Für Zustimmungen gemäss Art. 404 und Art. 422 ZGB	2.— bis 15.—
3. Für die Prüfung einer Vormundschaftsrechnung, Passation und Eintragung: Bei einem reinen Vermögen von über	
Fr. 5 000.- bis Fr. 10 000.-	3.—
Fr. 10 000.- bis Fr. 20 000.-	5.—
Fr. 20 000.- bis Fr. 30 000.-	10.—
Fr. 30 000.- bis Fr. 50 000.-	15.—
Fr. 50 000.- bis Fr. 100 000.-	25.—
Fr. 100 000.- bis Fr. 200 000.-	40.—
Fr. 200 000.- bis Fr. 300 000.-	55.—
Fr. 300 000.- bis Fr. 400 000.-	70.—
Fr. 400 000.- bis Fr. 500 000.-	90.—
Für je weitere Fr. 100 000.— Fr. 20.— mehr. Werden die Vermögen mehrerer Bevormundeter gemeinsam verwaltet und wird gemeinschaftlich über dieselben Rechnung abgelegt, so ist für die Berechnung der Gebühren das Gesamtvermögen massgebend.	

§ 12. Erbschaftssachen

M. **Michel** (Courtedoux), président de la commission. Cette disposition correspond à l'ancien article 3. L'alinéa 2 est seul nouveau.

Angenommen.

Beschluss:

	Fr.
1. Für die Entgegennahme und die Einschreibung einer Ausschlagung oder einer Erbschaftsannahme (Art. 570, 588 ZGB) pro Erbschaft	2.— bis 10.—
2. Für die Bescheinigung über Antritt oder Ausschlagung einer Erbschaft	2.— bis 6.—
3. Für die Tätigkeit des Regierungsstatthalters bei der Inventarisation eines Nachlasses (Steuer- oder Erbschaftsinventar), soweit nicht der Staat die Kosten des Inventars zu tragen hat	4.— bis 30.—
4. Für die Anordnung des öffentlichen Inventars, Entgegennahme und Kontrollierung der Ansprachen, sowie Uebersendung der Akten an den Notar	5.— bis 30.—
5. Für die Bewilligung und Anordnung einer amtlichen Liquidation	5.— bis 20.—
6. Für die Bestellung eines Erbenvertreters	5.— bis 20.—

§ 13. Bausachen

M. **Michel** (Courtedoux), président de la commission. L'art. 13 correspond à l'art. 4, ch. 1. L'émolument de fr. 1.— à fr. 5.— aurait dû être augmenté depuis longtemps. L'émolument pour les décisions relatives aux oppositions se calcule également d'après cet article.

Angenommen.

Beschluss:

	Fr.
Für die Prüfung eines Baugesuches und die Ausstellung einer Baubewilligung bzw. Erteilung eines Bauabschlages (Entscheid über Baueinsprachen)	5.— bis 200.—

§ 14

M. **Michel** (Courtedoux), président de la commission. L'émolument pour une licence d'achat de poison sera de fr. 5.— (précédemment fr. 4.—), que cette licence soit délivrée pour deux ans ou pour cinq ans. Le travail de contrôle est en effet le même.

L'émolument pour permis d'achat de poison par fr. 1.— est nouveau. Ce permis n'est valable que pour 8 jours. L'émolument a été fixé à un chiffre bas précisément à cause de cette courte validité.

L'émolument pour autorisation de transports de cadavres a été dans chaque cas augmenté d'un franc.

L'alinéa 6 est nouveau. Dans la pratique, on portait déjà en compte pour de telles décisions un montant de fr. 3.— (art. 7 et 8 de la loi du 2 mai 1880 sur le timbre; art. 7 et 8 du décret du 28 mai 1880 portant exécution de cette loi).

Moser. Ich beantrage, die Ziffer 2 von Paragraph 14 zu streichen, wonach für Giftscheine Fr. 1.— zu bezahlen wären. Gemäss der Verordnung über die Apotheken, die Drogerien und den Kleinverkauf von Arzneistoffen usw., vom 3. No-

vember 1933, ist freilich für die Ausstellung von Giftpatenten der Statthalter zuständig. Die Gebühr laut Ziffer 1 von Paragraph 14 ist daher gerechtfertigt. Giftscheine für einmaligen Gebrauch von Gift stellt nach Paragraph 62 der genannten Verordnung die Ortspolizeibehörde aus. Also kann nicht der Regierungsstatthalter, wie das in Ziffer 2 des Paragraphen 14 nun beantragt wird, eine Gebühr erheben. Daher muss die Ziffer 2 gestrichen werden.

Gafner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Moser hat in gewisser Hinsicht recht. Die Giftscheine werden tatsächlich von der Ortspolizeibehörde ausgestellt. Aber sie müssen vorher vom Regierungsstatthalter bezogen werden, der dann auch ein Doppel der ausgestellten Giftscheine aufzubewahren hat. Hiefür ist eine Gebühr von Fr. 1.— vorgesehen. Ich muss den Streichungsantrag von Herrn Grossrat Moser deshalb ablehnen.

M. **Michel** (Courtedoux), président de la commission. Au nom de la commission, j'appuie le point de vue du Directeur de la Justice et vous prie de rejeter la proposition de M. Moser.

Abstimmung:

Für den Antrag Moser . . . . . Minderheit
Dagegen . . . . . Mehrheit

Moser. Ich glaube, der Justizdirektor muss das rechtlich noch prüfen. Die Ortspolizeibehörde stellt den Giftschein aus und erhebt die Gebühr. Die Formulare werden entweder selbst gedruckt oder vom Statthalteramt bezogen. Die Ortspolizeibehörde zieht die Gebühr ein. Wenn es so ist, dass die Formulare vom Statthalter bezogen werden müssen, so sollte man das präzisieren.

Gafner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Gebühr ist auch auf Verlangen der Regierungsstatthalter aufgenommen worden, die ja das Formular abgeben. Sie sagen, sie hätten die Sache ebenfalls zu kontrollieren, daher sei die Gebühr von Fr. 1.— gerechtfertigt.

Angenommen.

Beschluss:

	Fr.
1. Für Giftpatente, ungeachtet der Gültigkeitsdauer	5.—
2. Für Giftscheine	1.—
3. Für Bewilligungen zu Leichentransporten	
a) ausser Kanton	4.—
b) im Kanton	2.—
4. Für Beglaubigung von Unterschriften	1.—
5. Für die Ueberwachung der Auslosung von Anleihensgülten nach Art. 882 ZGB pro Tag	20.— bis 30.—
6. Für Stempelbussenverfügungen	2.— bis 5.—

§ 15

M. **Michel** (Courtedoux), président de la commission. Cette disposition correspond en grande partie à l'art. 4, ch. 7, de l'ancien tarif, mais le texte est plus précis. Il y a une innovation en ce sens qu'un émolument doit également être perçu pour l'apurement des comptes des communautés de digues.

Afin d'éviter tout équivoque, nous avons précisé que pour le calcul de l'émolument d'apurement, il fallait prendre en considération toute la fortune nette, y compris les fonds spéciaux.

Angenommen.

Beschluss:

§ 15. Für die Passation von Rechnungen von Burgergemeinden, burgerlichen Korporationen (Zünfte, Gesellschaften), gemischten Gemeinden (Vermögen zu burgerlichen Zwecken) und Schwellengemeinden, sowie Allmend- und Rechtsamegemeinden im Sinne von Art. 96 des Gemeindegesetzes vom 9. Dezember 1917, die ihren Anteilhabern Zins oder Gewinn ausrichten, sind die anderthalbfachen Gebühren der für die Vormundschaftsrechnungen gemäss § 11 Ziff. 3 hievor geltenden Skala zu beziehen.

Bei der Berechnung der Passationsgebühr ist auf das Gesamtreinvermögen, also inkl. Spezialfonds (Forstreservefonds und dgl.), abzustellen.

§ 16

Angenommen.

Beschluss:

§ 16. Für die Mitwirkung des Regierungsstatthalters bei Legalinspektionen und für die zu treffenden Massnahmen nach Ueberweisung der Akten gemäss Art. 161 Abs. 3 StrV Fr. 3.— bis Fr. 50.—.

IV. Schluss- und Uebergangsbestimmungen

§ 17

Angenommen.

Beschluss:

§ 17. Das Dekret tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.

Mit seinem Inkrafttreten sind alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere der Tarif betreffend die Gebühren der Regierungsstatthalterämter vom 1. März 1927 und § 57 Abs. 1 des Dekretes betreffend die Errichtung des Inventars vom 24. Januar 1945.

§ 18

Angenommen.

Beschluss:

§ 18. Alle vor dem 1. Januar 1957 vorgenommenen Verrichtungen sind noch nach dem bisherigen Tarif zu berechnen.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Tarif
betreffend die
Gebühren der Regierungsstatthalter

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Art. 22 des Gesetzes vom 3. September 1939 über die Regierungsstatthalter,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Beschlussesentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit

---

Tarif über die Gebühren in Vormundschaftssachen

(Siehe Nr. 59 der Beilagen)

Eintretensfrage:

M. **Michel** (Courtedoux), président de la commission. Dans sa simple question du 12 septembre 1951, M. le député Burren (Steffisburg), signalait que le tarif des émoluments de tutelle du 10 novembre 1920 n'était pas en harmonie avec les conditions actuelles, et il demandait au Conseil-exécutif s'il était prêt à soumettre au Grand Conseil un tarif revisé. Dans sa réponse du 26 octobre 1951, le Conseil-exécutif s'est déclaré d'accord d'examiner la question de la revision du tarif en s'adressant par voie de circulaire aux offices intéressés. C'est à cet effet que la Direction de la justice a adressé le 10 décembre 1951 une circulaire à toutes les autorités tutélaires du canton. Les nombreuses propositions et suggestions reçues à cette occasion ont été examinées et elles ont fait l'objet d'un projet interne à la Direction de la justice. Là-dessus, l'Association des communes bernoises et l'Association des secrétaires communaux ont été invitées à prendre position. Les deux associations se sont déclarées d'accord avec le nouveau tarif, tout en présentant quelques propositions d'amendement de moindre importance et dont nous avons tenu compte autant que possible dans le présent projet.

On ne peut contester que le tarif de 1920, du fait du renchérissement intervenu depuis lors, n'est plus en harmonie avec les conditions du jour. Mais dans l'élaboration du nouveau tarif, nous n'avons pas pu nous laisser guider exclusivement par le renchérissement. Il a fallu veiller à ce que la fortune des pupilles dont le rendement est souvent la seule source de revenu de l'intéressé, ne soit pas exposée à des charges trop lourdes, et il ne faut pas oublier qu'aujourd'hui les taux d'intérêt sont plus bas qu'en 1920, de sorte que le rendement de la fortune pupillaire est moins important. Nous avons tenu compte équitablement de ces divers points dans la fixation des nouveaux taux.

Les modifications elles-mêmes donnent lieu aux remarques suivantes: les taux d'émolument sont en général légèrement augmentés, et les émoluments d'apurement ont été mis en harmonie avec le projet de tarif concernant les émoluments des préfets. La notion de page-tarif a été revisée en ce sens qu'on ne se base plus sur un nombre de 600 lettres, mais simplement sur le format A 4. Une page de ce genre comprenant en règle générale plus de 1000 lettres, les émoluments qui doivent être fixés d'après le nombre des pages se trouvent élevés en moyenne de moitié. Il est prévu en même temps que désormais tous les comptes et rapports de tutelle devront être établis sur format normal A 4. Cette prescription facilite principalement la conservation des pièces aux archives des préfectures. Nous avons en outre remplacé un certain nombre de taux d'émolument fixes par des taux comportant un maximum et un minimum. Cette mesure permettra aux autorités tutélaires de mieux tenir compte des circonstances de chaque cas. Pour le cas où des contestations devraient découler de cette marge, il appartiendra au préfet de fixer les émoluments (art. 4). Nous signalons enfin que la Direction de la justice a cherché à remplacer l'ancien tarif par un texte plus clair et plus simple au point de vue de la rédaction.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

M. **Michel** (Courtedoux), président de la commission. On a introduit dans cette disposition l'ancien article 12, parce qu'il doit figurer en tête du tarif.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Für die Verrichtungen im Vormundschaftswesen werden die nachstehend festgesetzten Gebühren in Rechnung gestellt.

Diese Gebühren finden sinngemäss auch auf Verrichtungen bei Beistand- und Beiratschaften Anwendung.

§ 2

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Höhere oder andere Gebühren dürfen nicht in Rechnung gebracht werden. Vorbehalten bleiben die Gebühren und Entschädigungen für die Verrichtungen der staatlichen Beamten und Behörden.

§ 3

M. **Michel** (Courtedoux), président de la commission. En plus de la citation de l'article du Code civil suisse, on a mentionné pour plus de clarté le conseil légal, qui est compris dans la notion du curateur au sein du Code civil suisse.

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Die Entschädigung des Vormundes, des Beistandes und des Beirates nach Art. 416 ZGB bestimmt die Vormundschaftsbehörde.

§ 4

M. **Michel** (Courtedoux), président de la commission. Cet article a été rédigé à nouveau et la Direction de la justice a précisé les critères servant de base au calcul de l'émolument. Comme les articles qui suivent contiennent, à plusieurs reprises, de nouveaux émoluments-cadre, il paraît indiqué de soumettre dans chaque cas particulier la fixation de l'émolument à l'appréciation du préfet.

Angenommen.

Beschluss:

§ 4. Ist eine Gebühr durch einen Höchst- oder Mindestbetrag begrenzt, so ist sie im Einzelfall innerhalb dieses Rahmens unter angemessener Berücksichtigung des Zeitaufwandes, der Bedeutung der betreffenden Rechtshandlung oder des betreffenden Rechtsgeschäftes und der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bevormundeten, festzusetzen.

Entstehen aus der Anwendung dieser Rahmengebühren Streitigkeiten, so setzt auf Gesuch hin der Regierungsstatthalter die Gebühr fest.

§ 5

M. **Michel** (Courtedoux), président de la commission. Cette disposition a été légèrement modifiée au point de vue de son contenu et de sa rédaction. L'alinéa 2 est nouveau, et il traite des gérances de salaire, qui sont assez fréquentes. Ces gérances donnent en règle générale passablement de travail, de sorte que dans ces cas également, il se justifie de percevoir un émolument. En mettant sur le même pied le gain brut et la fortune brute, on en arrive à ne pas charger outre mesure la fortune. Il n'est pas perçu d'émolument jusqu'à fr. 5000.—.

Angenommen.

Beschluss:

§ 5. Besteht das zu verwaltende Vermögen in einem Anspruch auf Erträgnisse, auf wiederkehrende Nutzungen oder auf andere wiederkehrende fundierte Einkünfte, so gilt, wo im folgenden auf das reine Vermögen abgestellt ist, als Vermögenswert der fünfundzwanzigfache Durchschnittsertrag.

Bei Lohnverwaltungen ist auf das jährliche Bruttoeinkommen ohne Naturalbezüge abzustellen.

§ 6

Angenommen.

Beschluss:

§ 6. Werden die Vermögen mehrerer Bevormundeter gemeinsam verwaltet und wird gemeinschaftlich über dieselben Rechnung abgelegt, so ist für die Berechnung der Gebühren das Gesamtvermögen massgebend.

§ 7

M. **Michel** (Courtedoux), président de la commission. Il nous paraît opportun de nous baser pour l'avenir sur le format normal. Afin d'éviter des abus, nous avons fixé un minimum de 25 lignes. Les pages commencées comportant moins de 25 lignes sont comptées comme demi-pages.

Angenommen.

Beschluss:

§ 7. Unter dem im folgenden verwendeten Ausdruck Tarifseite ist die Normalseite (Format A 4) mit mindestens 25 Zeilen zu verstehen.

Angefangene Seiten mit weniger als 25 Zeilen sind als halbe Tarifseiten zu berechnen.

§ 8

M. **Michel** (Courtedoux), président de la commission. Il s'agit de l'ancien article 9, qui a été légèrement modifié au point de vue de la rédaction.

Angenommen.

Beschluss:

§ 8. Es wird den Gemeinden überlassen, zu bestimmen, ob die Gebühren, die für Verrichtungen der Vormundschaftsbehörde oder anderer Gemeindeorgane in Rechnung gestellt werden dürfen, in die Gemeindekasse fallen oder den betreffenden Funktionären zukommen sollen.

§ 9

M. **Michel** (Courtedoux), président de la commission. Cet article, qui correspond à l'art. 10 de l'ancien tarif, n'a pas subi de modifications importantes. Il faudrait à notre sens laisser aux communes la faculté de dire si dans des cas de ce genre elles entendent verser une indemnité journalière ou non, car c'est à elles de la supporter.

Angenommen.

Beschluss:

§ 9. Die Auslagen sind in den Gebühren nicht inbegriffen und können besonders in Rechnung gestellt werden. Sofern weder Vermögen noch hinreichendes Einkommen vorhanden ist, haben die Gemeinden die Auslagen zu tragen.

§ 10

M. **Michel** (Courtedoux), président de la commission. La teneur de l'art. 10, qui correspond à l'art. 8 de l'ancien tarif, est nouvelle, et elle a été adaptée à celle du décret du 10 novembre 1953 concernant les indemnités journalières et de déplacement dans l'administration de la justice et des tribunaux. Les taux de ce décret paraissent convenir également en ce qui concerne les organes de tutelle. Le principe de l'alinéa 3 a été adapté au règlement du 27 mars 1928 concernant les indemnités de déplacement des fonctionnaires et employés de l'administration de l'Etat.

L'alinéa 4 remplace l'ancien alinéa 3, et il figure dans le projet à la demande de l'Association des secrétaires communaux.

Angenommen.

Beschluss:

§ 10. Vormünder und Beauftragte oder Vertreter der Vormundschaftsbehörden können als

Reiseentschädigung (Fahrkosten und Unterhalt) 30 Rp. für den Kilometer der Hin- und Rückreise für Strecken, die mit der Bahn oder dem Dampfschiff zurückgelegt werden können und 50 Rp. für andere Strecken in Rechnung stellen.

Die Strecke wird einfach berechnet. Für Bahn- und Schiffsstrecken sind die Tarifkilometer, für die andern Strecken der amtliche Distanzenzeiger massgebend.

Für Entfernungen unter 3 Kilometer wird keine Entschädigung ausgerichtet.

Muss sich der Betreffende auswärts verpflegen, so kann ihm die Vormundschaftsbehörde überdies eine den finanziellen Verhältnissen des Pflegebefohlenen angemessene Entschädigung gewähren, für den ganzen Tag jedoch höchstens Fr. 15.—.

Reisen sind auf das Notwendigste zu beschränken und im Vorbericht der Rechnung zu begründen, wenn sie das Normalmass übersteigen.

§ 11

Angenommen.

Beschluss:

§ 11. Sämtliche Gebühren und Auslagen sind in den Rechnungen unter einer besondern Rubrik einzeln aufzuführen.

§ 12

M. **Michel** (Courtedoux), président de la commission. Cette disposition est nouvelle, et la réglementation qu'elle comporte a paru opportune.

Angenommen.

Beschluss:

§ 12. Sämtliche Vormundschaftsinventare, Berichte und Rechnungen sind auf Normalseiten (Format A 4) zu erstellen.

II. Aufnahme des Inventars

§ 13

M. **Michel** (Courtedoux), président de la commission. Au lieu des taux échelonnés, on a introduit un émolument-cadre qui permet mieux de tenir compte des circonstances. Nous y avons prévu également l'émolument du tuteur pour la participation à une prise d'inventaire public (voir art. 43 Li Ccs et art. 58 du décret du 24 janvier 1945 sur l'établissement d'inventaires).

On a précisé également la participation des notaires aux inventaires de tutelle et fixé à 2 ‰ leur émolument, ceci en analogie avec l'article premier lettre c du décret du 13 mars 1919 concernant les émoluments des notaires.

Angenommen.

Beschluss:

§ 13. Für die Aufnahme eines vormundschaftlichen Inventars und die Mitwirkung bei der Aufnahme eines öffentlichen Inventars können vom Vormund und dem ihm allfällig beigegebenen Sekretär für jeden Tag Fr. 5.— bis Franken 50.— in Rechnung gebracht werden.

Zur Aufnahme eines vormundschaftlichen Inventars kann ein Notar beigezogen werden, sofern besondere Vermögensverhältnisse es rechtfertigen. Er kann für die Errichtung Franken 2.— vom Tausend des rohen Inventarvermögens, mindestens jedoch Fr. 30.— berechnen.

§ 14

M. **Michel** (Courtedoux), président de la commission. Les remarques faites à propos de l'article 13 s'appliquent également à l'article 14.

Angenommen.

Beschluss:

§ 14. Für die Mitwirkung der Vertreter der Vormundschaftsbehörden bei der Aufnahme eines vormundschaftlichen oder öffentlichen Inventars können für jeden Tag Fr. 3.— bis Franken 40.— in Rechnung gestellt werden.

§ 15

Angenommen.

Beschluss:

§ 15. Für die Ausfertigung des vormundschaftlichen Inventars können für die Tarifseite berechnet werden:

Bei einem reinen Vermögen	
bis zu Fr. 20 000.—	Fr. 1.50
von	
über Fr. 20 000.— bis zu Fr. 50 000.—	Fr. 2.—
von	
über Fr. 50 000.— bis zu Fr. 100 000.—	Fr. 3.—
von über Fr. 100 000.—	Fr. 4.—

III. Rechnungen und Berichte

§ 16

M. **Michel** (Courtedoux), président de la commission. Les émoluments ont été adaptés à la nouvelle page-tarif et au renchérissement. Il a paru indiqué de maintenir une progression afin de ne pas charger outre mesure les petites fortunes comparativement aux grandes.

Angenommen.

Beschluss:

§ 16. Für die Abfassung von Vormundschaftsrechnungen und Berichten können für die Tarifseite gefordert werden:

Bei einem reinen Vermögen	
bis zu Fr. 20 000.—	Fr. 1.50
von	
über Fr. 20 000.— bis zu Fr. 50 000.—	Fr. 2.—
von	
über Fr. 50 000.— bis zu Fr. 100 000.—	Fr. 3.—
von über Fr. 100 000.—	Fr. 4.—

Weitere Gebühren wie für das Ordnen und Numerieren der Beilagen, der Entgegennahme und Rückstellung von Vormundschaftsrechnungsmaterial, die Einholung von Unterschriften und dergleichen dürfen nicht in Rechnung gestellt werden.

§ 17

M. **Michel** (Courtedoux), président de la commission. Même remarque que pour l'art. 16. Comme la plupart des communes n'établissent plus de copies, mais des doubles, on a modifié quelque peu la rédaction. Les taux n'ont été que légèrement augmentés pour qu'ils soient adaptés à la nouvelle page-tarif.

Angenommen.

Beschluss:

§ 17. Für die Führung des Rechnungsmanuals gemäss Art. 52 EG zum ZGB kann für jede Tarifseite berechnet werden:

Bei einem reinen Vermögen

bis zu Fr. 20 000.—		Fr. 1.—
von über Fr. 20 000.—	bis zu Fr. 50 000.—	Fr. 1.50
von über Fr. 50 000.—	bis zu Fr. 100 000.—	Fr. 2.—
von über Fr. 100 000.—		Fr. 2.50

IV. Rechnungspassation

§ 18

M. **Michel** (Courtedoux), président de la commission. Cette disposition à été légèrement modifiée au point de vue de son contenu et de sa rédaction. L'alinéa 2 est nouveau, et il traite des gérances de salaire, qui sont assez fréquentes. Ces gérances donnent en règle générale passablement de travail, de sorte que dans ces cas également il se justifie de percevoir un émolument.

Angenommen.

Beschluss:

§ 18. Für die Prüfung der Berichte und Rechnungen gemäss Art. 423 ZGB und Art. 49 EG zum ZGB können in Rechnung gestellt werden:

Bei einem reinen Vermögen

bis zu Fr. 5000.—		keine
von über Fr. 5 000.—	bis zu Fr. 10 000.—	Fr. 3.—
von über Fr. 10 000.—	bis zu Fr. 20 000.—	Fr. 5.—
von über Fr. 20 000.—	bis zu Fr. 30 000.—	Fr. 10.—
von über Fr. 30 000.—	bis zu Fr. 50 000.—	Fr. 15.—
von über Fr. 50 000.—	bis zu Fr. 100 000.—	Fr. 25.—
von über Fr. 100 000.—	bis zu Fr. 200 000.—	Fr. 40.—
von über Fr. 200 000.—	bis zu Fr. 300 000.—	Fr. 55.—
von über Fr. 300 000.—	bis zu Fr. 400 000.—	Fr. 70.—
von über Fr. 400 000.—	bis zu Fr. 500 000.—	Fr. 90.—
für je weitere Fr. 100 000.—		Fr. 20.— mehr.

§ 19

Angenommen.

Beschluss:

§ 19. Für die Mitwirkung der Abgeordneten der Vormundschaftsbehörden bei der Prüfung der Rechnungen und Berichte durch den Regierungsstatthalter (Art. 50 EG zum ZGB) können die in § 13 vorgesehenen Gebühren in Rechnung gestellt werden.

Wohnt der Abgeordnete am gleichen Tag der Prüfung verschiedener Vormundschaftsrechnungen und Berichte bei, so ist die Gebühr für jede Rechnung gesondert festzusetzen. Sie darf gesamthaft Fr. 40.— nicht übersteigen.

V. Besondere Verrichtungen

§ 20

M. **Michel** (Courtedoux), président de la commission. Nous avons supprimé l'articel 20 de l'ancien tarif parce qu'il était superflu et n'avait pas sa place dans un tarif d'émolument. Dans l'article 20 du nouveau tarif, qui correspond à l'articel 21 de l'ancien, on n'a fait qu'augmenter légèrement les taux d'émoluments. La lettre d de l'ancien tarif a été supprimée parce qu'elle n'avait pas sa place ici. La lettre e est nouvelle.

Steiger. Für die Verwahrung und Verwaltung von Wertschriften, Kostbarkeiten und dergleichen werden, gemäss litera b, jährlich Fr. 1.— vom Tausend des Wertes verlangt. Früher wurden 20 Rappen erhoben. Das von der Vormundschaftsbehörde der Stadt Bern verwaltete Vermögen beträgt ungefähr 12 Millionen Franken. Darunter befinden sich nur ganz wenige grosse Vermögen. Der Betrag setzt sich zur Hauptsache aus kleinen Vermögen zusammen. Die Gebühr von Fr. 1.— ist meines Erachtens zu hoch. Das Mündel ist verpflichtet, das Vermögen zur Verwahrung abzuliefern. Die Banken verlangen für die gleichen Aufbewahrungsdienste nur 70 Rappen je tausend Franken. Es scheint mir nicht richtig zu sein, dass die Verwaltung von den kleinen Leuten, die das vorwiegend betrifft, mehr verlangt. Ich beantrage, die Gebühr auf 50 Rappen festzusetzen. Das ist gegenüber dem bisherigen Ansatz eine starke Steigerung.

Gafner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Antrag von Herrn Grossrat Steiger hat eine Vorgeschichte. Die Justizdirektion hatte 50 Rappen vorgesehen. Wir erhielten dann eine Eingabe der Vormundschaftsbehörden von Bern, Bolligen, Bremgarten, Köniz und Zollikofen, mit dem Antrag, die Gebühr auf jährlich Fr. 1.— zu erhöhen. Da wir Bedenken hatten, dem stattzugeben, unterbreiteten wir die Frage dem Gemeindeschreiberverband. Dieser vertrat die Ansicht, dass 50 Rappen genügen sollten. Entsprechend habe ich der grossrätlichen Kommission Antrag gestellt. In dieser beantragte aber Herr Grossrat Kunz, die Gebühr auf Fr. 1.— zu erhöhen. Die Ausführungen von Herrn Grossrat Steiger sind zutreffend. Es wäre nicht richtig, wenn der Staat mehr verlangen würde als die Banken, die nur 70 Rappen berechnen. Ich kann mich daher dem Antrag Steiger anschliessen.

M. **Michel** (Courtedoux), président de la commission. J'ai également consulté les membres de la commission au sujet de l'abaissement de 1 francs 50 proposé par M. Steiger. Au nom de la commission, je vous propose de l'accepter.

Angenommen.

Beschluss:

§ 20. Die Vormundschaftsbehörden oder die hierzu zuständigen Organe dürfen für die nachstehend erwähnten Verrichtungen in Rechnung stellen:

a) Für die Anordnung vorsorglicher Massnahmen, inbegriffen ihre Veröffentlichung (Art. 386 ZGB und Art. 31 EG zum ZGB) Fr. 2.— bis Fr. 10.—.

b) Für die Verwahrung und Verwaltung von Wertschriften, Kostbarkeiten und dergleichen jährlich Fr. —.50 vom Tausend des Wertes, wobei ein angefangenes Tausend voll zu berechnen ist.
Für die Verwahrung und Verwaltung von Vermögensgegenständen, deren Wert nicht bestimmbar ist und von wichtigen Dokumenten Fr. 1.— bis Fr. 10.— pro Jahr.

c) Für einen Entmündigungsantrag (Art. 31 EG zum ZGB) inbegriffen die Vertretung vor Gericht Fr. 5.— bis Fr. 50.—.

d) Für Zustimmungen (Genehmigungen) zu Rechtsgeschäften zwischen Ehegatten, zu Verpflichtungen der Ehefrau zugunsten des Ehemannes und zum Abschluss von Eheverträgen (Art. 177 und 181 ZGB),
für die Fällung eines Entscheides bei Verweigerung der Zustimmung durch den andern Ehegatten zur Ausschlagung einer Erbschaft (Art. 204 und 218 ZGB),
für die Behandlung von Begehren um Fortsetzung der Gütergemeinschaft mit unmündigen Kindern (Art. 229 ZGB),
für die Beschlussfassung über die Genehmigung eines von einem Kinde mit seinen Eltern oder im Interesse seiner Eltern abgeschlossenen Rechtsgeschäftes (Art. 282 ZGB),
für die Prüfung des Vermögensinventars eines unter elterlicher Gewalt stehenden Kindes nach Auflösung der Ehe (Art. 291 ZGB),
für Zustimmungen (Genehmigungen) zu den in Art. 421 ZGB unter den Ziffern 1 bis 9 und 11 genannten Rechtshandlungen, sowie für Zustimmungen im Sinne von Art. 148 Ziff. 2 des EG zum ZGB und
für Massregeln und Anordnungen gemäss Art. 551 bis 555 des ZGB und Art. 151 Ziff. 5 Abs. 2 des EG zum ZGB
Fr. 2.— bis Fr. 40.—.

e) Für Beschlussfassungen gemäss Art. 404 und 422 ZGB Fr. 3.— bis Fr. 6.—.

§ 21

Angenommen.

Beschluss:

§ 21. Für Auszüge aus dem Manual der Vormundschaftsrechnungen, Abschriften von Vormundschaftsrechnungen und dergleichen können für jede Tarifseite Fr. 1.50 gefordert werden.

VI. Uebergangsbestimmung

§ 22

M. **Michel** (Courtedoux), président de la commission. A l'article 22, il est dit qu'il est accordé aux communes un délai expirant le 31 décembre 1961 pour introduire le nouveau format prévu à l'article 12 du présent tarif.

Gafner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Kommissionspräsident spricht vom Jahre 1961. In der gedruckten Vorlage war es so enthalten. Die Kommission hat das aber auf meinen Antrag dahin korrigiert, dass das Normalformat bis Ende 1960 eingeführt werden soll. Die Gemeinden erhalten somit vier Jahre Zeit.

M. **Michel** (Courtedoux), président de la commission. D'accord.

Angenommen.

Beschluss:

§ 22. Den Gemeinden wird zur Einführung des Normalformates nach §12 dieses Tarifes eine Frist bis zum 31. Dezember 1960 eingeräumt.

§ 23

Angenommen.

Beschluss:

§ 23. Dieser Tarif tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.
Mit seinem Inkrafttreten sind alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere der Tarif vom 10. November 1920 über die Gebühren in Vormundschaftssachen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Tarif
über die Gebühren in Vormundschaftssachen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Abänderung des Tarifes vom 10. November 1920 über die Gebühren in Vormundschaftssachen,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Beschlussesentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit

---

Expropriation in Trachselwald

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Wüthrich, Mitglied der Justizkommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Einwohnergemeinde Trachselwald wird auf gestelltes Gesuch zum Zwecke der Errichtung eines Schulhauses mit Turn- und Spielplätzen das Recht erteilt, gemäss vorgelegten Plänen vom Grundstück Nr. 404 des F. Müller, Landwirt, Thal, Trachselwald, einen Teil von 27 a 91 m² sowie das Grundstück Nr. 587 im Halte von 1 a 0,5 m² zwangsweise zu erwerben.

Die Kosten dieses Beschlusses im Betrage von Fr. 80.— hat die Einwohnergemeinde Trachselwald zu bezahlen.

Dekret betreffend die Organisation der Betreibungsämter und des Konkursamtes des Amtsbezirkes Bern

(Siehe Nr. 60 der Beilagen)

Eintretensfrage

Geissbühler (Köniz), Präsident der Kommission. Nachdem Ihnen der gedruckte Dekretsentwurf zugestellt worden war, erhielten Sie noch eine vervielfältigte Vorlage. Die Ursache dieser doppelten Zustellung liegt darin, dass im gedruckten Text ein Formfehler enthalten war, den aber schon das bisher geltende Dekret aufweist.

Der Entwurf sieht vor, im Amtsbezirk Bern 2 Betreibungsbeamte und 1 Konkursbeamten zu wählen. Was im Paragraphen 1 vorgelegt wird, ist nichts anderes als die Legalisierung des heute bestehenden Zustandes, mit der Ausnahme, dass statt 1 Betreibungs- und Konkursbeamter und 2 Adjunkte nun 3 Betreibungs- und Konkursbeamte gewählt werden sollen. Die innere Organisation ist durch zweckmässige Aufteilung zu treffen.

Die Geschichte der Organisation des Betreibungs- und Konkursamtes Bern ist sehr interessant verlaufen. Am 28. Mai 1913 wurde vom Grossen Rat ein Dekret über die Betreibungs- und Konkursämter im Amtsbezirk Bern geschaffen. Man bestimmte zwei Kreise, den Betreibungs- und Konkurskreis Stadt und den Kreis Land des Amtsbezirkes Bern. Zum Land gehörte damals noch die Einwohnergemeinde Bümpliz, die ja erst anfangs der Zwanzigerjahre der Stadt einverleibt wurde. Ich werde darauf zurückkommen. Damals wählte man zwei Betreibungs- und Konkursbeamte, einen für Bern-Stadt und einen für Bern-Land, wobei man dem Betreibungsbeamten von Bern-Stadt zwei Adjunkte beigab. — Im September 1922 wurde das Dekret vom Jahre 1913 vereinfacht, ohne es materiell abzuändern. Man stellte lediglich fest, dass Bümpliz, das unterdessen in die Stadt Bern eingemeindet worden war, beim Betreibungs- und Konkurskreis Bern-Land bleibe. Der damalige Justizdirektor, Regierungsrat Merz, erklärte, man mache damit einen kleinen Einbruch in die kantonale Regelung. Das ergab sich aber aus der Notwendigkeit heraus, die Arbeitslast möglichst gleichmässig zu verteilen. Das Betreibungs- und Konkursamt Bern-Stadt war schon immer stärker belastet als Bern-Land.

Eine grundsätzliche Aenderung trat mit dem Dekret vom 16. November 1933 ein. Damals trat der Betreibungs- und Konkursbeamte von Bern-Land zurück. Es bot sich die Gelegenheit einer Neuregelung, durch welche Ersparnisse erzielt werden konnten. Man hob die bisherigen beiden Kreise auf und bestellte für den Amtsbezirk Bern nur noch ein Betreibungs- und Konkursamt, mit einem Beamten und zwei Adjunkten. Offenbar war damals die Arbeitslast nicht sehr gross. In den Dreissigerjahren herrschte eine grosse Krise, das Betreibungsamt war nicht stark beschäftigt. Die Arbeitslast war anscheinend so gering, dass man ab 1. Januar 1947 sogar mit nur einem Adjunkten auskam.

Das ist die Ordnung, wie sie heute noch dekretsmässig besteht. Eine Aenderung trat im Jahre 1953 ein, indem das Betreibungs- und Konkursamt in den Ringhof verlegt wurde. Die Arbeit wurde neu organisiert; man schuf gewisse Kreise für Betreibungsmassnahmen, liess jedoch den Konkurskreis ungeteilt, mit dem Betreibungs- und Konkursbeamten als Chef. Das Betreibungsamt wird vom Adjunkten geleitet. — Nun hat man einen Stab von Angestellten: 1 Betreibungs- und Konkursbeamten, 1 Adjunkten, 39 Angestellte, 8 hauptamtliche Betreibungsweibel, 2 nebenamtliche Betreibungsweibel. In den letzten Jahren hat die Geschäftslast merkwürdigerweise sehr stark zugenommen. Seit dem Jahre 1931 hat die Zahl der Zahlungsbefehle wesentlich zugenommen. Sie betrug 1931 53 000, sank 1946 auf 33 000, stieg dann 1951 auf 58 000, 1955 auf rund 57 000. Auch die Zahl der Pfändungen hat zugenommen. Sie stieg von 9866 im Jahre 1946 auf 19 086 im Jahre 1955. Die Zahl der Verwertungen hat ebenfalls stark zugenommen. Die kleinste Zahl der Kriegs- und Vorkriegszeit war 1940 vorhanden, mit 1005 Verwertungen. Im Jahre 1955 mussten über 3000 Verwertungen vorgenommen werden. Die Zahl der Konkurse stieg von 29 auf 66, die der Eigentumsvorbehalts-Eintragungen von 2174 auf rund 5000. Sie ersehen aus diesen Vergleichen, wie enorm die Arbeitslast auf dem Konkursamt Bern angewachsen ist. Der Betreibungs- und Konkursbeamte kann unmöglich den Ueberblick über alle Geschäfte haben. Aber nach dem Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz ist der Betreibungsbeamte für Schaden, den er durch Unterlassungen usw. verursacht, persönlich haftbar; der Staat haftet nur subsidiär. Bei jährlich ungefähr 60 000 Betreibungen kann der Leiter des Betreibungsamtes — das wäre in Bern der Adjunkt — fast nichts anderes tun als die Aktenstücke unterschreiben; er kann sich inhaltlich mit dem einzelnen Geschäft nicht befassen. Das ist ein unbefriedigender Zustand.

Das ist der Grund, warum der Betreibungs- und Konkursbeamte des Amtes Bern in einer Eingabe darlegte, dass man so nicht weiterfahren könne, sondern das Betreibungswesen des Amtsbezirkes Bern neu ordnen müsse. Die Justizdirektion und

die Regierung haben diesen Wunsch entgegengenommen und legen uns nun ein Dekret vor. Wir haben es in der Kommission geprüft. Es sollen drei Beamte gewählt werden, wovon zwei für das Betreibungsamt, einer für das Konkursamt funktionieren würde. Die Kreiseinteilung für die Betreibungsbeamten ist im Dekret umschrieben.

Ein Vergleich mit ausserkantonalen Verhältnissen dürfte Sie interessieren. Wenn in Zürich ein Betreibungsamt eine Belastung von über 16 000 Betreibungen hat, muss ein neues Betreibungsamt geschaffen werden. Die Stadt Zürich hat jetzt 11 Betreibungsämter. Die Last pro Amt geht um die 16 000 Betreibungen herum. Wenn wir im Amtsbezirk Bern zwei Betreibungskreise schaffen, so beträgt die Zahl der Betreibungen pro Kreis immer noch 25 000 bis 30 000 jährlich.

In der Kommission wurden Bedenken geäussert. Zwar wurde dem Dekret in der ersten Sitzung oppositionslos zugestimmt. Dann aber wurde von einer Seite Opposition gemacht, obwohl die Regelung nichts anderes ist als die Legalisierung des bisherigen Zustandes. Man wendet ein, die Organisation würde zu kompliziert. Ich will die Bedenken, die in der Kommission vorgetragen wurden, nicht aufzählen; ich nehme an, dass die Opponenten, die dem Dekret nicht zustimmen können, ihre Einwände hier selber vortragen werden. Dann werden wir über diese diskutieren müssen.

Die Kommission hat die beiden Herren, die heute praktisch das Betreibungs- und Konkursamt Bern leiten, zur Beratung beigezogen; das sind der vom Volk gewählte Betreibungs- und Konkursbeamte und sein Adjunkt. Sie erklärten uns, dass die Ordnung, wie sie jetzt im Ringhof besteht und die im Paragraphen 1 des Dekretes nur legalisiert werden soll, sich sehr gut bewährt habe, jedoch bestehe eine Ueberlastung, entstanden durch die gewaltige Zunahme der Betreibungen, Konkurse usw.

Die Kommission hat das Dekret geprüft und empfiehlt Ihnen mit allen Stimmen, bei zwei Enthaltungen — nachdem in der ersten Abstimmung, vom 19. November, Einstimmigkeit vorhanden war — Eintreten auf das Dekret und Annahme desselben gemäss Vorlage.

Schluss der Sitzung um 11.40 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Sechste Sitzung

Montag, den 19. November 1956,
14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Tschäppät

Die Präsenzliste verzeigt 190 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 10 Mitglieder, alle mit Entschuldigung, nämlich die Herren: Althaus, Fleury, Hess, Lehmann (Bern), Rihs, Schaffroth, Tschanz, Wenger (Biel), Wüthrich, Zingg (Laupen).

Einladung

Präsident. Am Mittwochabend findet der Berner-Jura-Abend statt, veranstaltet vom Berner Männerchor zugunsten des Foyer Jurassien d'éducation, Delémont. Daran nehmen teil: Der Berner Männerchor, die Stadtmusik Bern, Les nouveaux Troubadours, Delémont, le Cœur mixte d'Ame Jurassienne, Bern, die Ecole de danse Yvonne Morf, Moutier, die Berner Singbuben. Die Veranstaltung steht unter dem Patronat unseres Ratskollegen Stadtpräsident Otto Steiger. Dem Rat stehen 200 Billette, die unentgeltlich an die Mitglieder abgegeben werden, zur Verfügung. Wir bitten die, welche Billette wollen, sich möglichst rasch beim Standesweibel zu melden. Die Billette, die übrig bleiben, stehen für die Gattinnen der Kollegen zur Verfügung, die am Berner-Jura-Abend teilnehmen wollen. Ich fordere Sie auf, diese Veranstaltung zu besuchen.

Tagesordnung:

Dekret betreffend die Organisation der Betreibungsämter und des Konkursamtes des Amtsbezirkes Bern

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 834 hievor)

Schorer. Die Erfahrungen der letzten und der ersten Woche dieser Session haben uns gezeigt, dass die Eintretensdebatten am längsten werden, wenn alle Mitglieder des Rates das Eintreten befürworten. Es würde mich freuen, wenn es sich hier nun umgekehrt verhalten, die Eintretensdebatte durch meinen Nichteintretensantrag verkürzt würde. Ich stelle Ihnen diesen Antrag im Namen der überwiegenden Mehrheit unserer Fraktion. Ich stütze mich persönlich auf meine beruflichen Erfahrungen als Anwalt in Betreibungs- und Konkursangelegenheiten.

Man kann sich vorweg fragen, ob es gegeben sei, das Nichteintreten zu beantragen. Auch wir sind ja damit einverstanden, dass man im Betreibungs- und Konkursamt Bern Aenderungen vornimmt. Aber unser Aenderungsvorschlag geht in anderer Richtung. Wir befürworten die Trennung von Betreibungs- und Konkursamt, wünschen dann aber nur ein Betreibungsamt. Die Vorlage ist auf dem Prinzip aufgebaut, dass zwei Betreibungsämter zu schaffen seien. Darum ist es gegeben, sich dem Eintreten zu widersetzen und einen neuen Dekretsentwurf zu verlangen, der auf der Trennung von Konkurs- und Betreibungsamt und der Schaffung von nur einem Betreibungsamt im Amtsbezirk Bern basiert.

Bei der Begründung unseres Standpunktes werde ich auch auf das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz zu sprechen kommen. Ich verweise auch auf die umfangreichen Betreibungsvorschriften, wenn ich über die Gefahr einer uneinheitlichen Praxis ein paar Worte sage.

Unsere Auffassung, es sei ein Konkursamt und ein Betreibungsamt zu schaffen, entspricht einer gewissen Logik. Jede Betreibung, die zu Ende geführt wird, schlägt in einem gewissen Stadium den einen oder anderen Weg ein. Wenn auf Konkurs betrieben wird, stellt auf das Fortsetzungsbegehren hin das Betreibungsamt das Konkursbegehren zu. Dann kommt der Richter an die Reihe, und nach der Konkurseröffnung amtet der Konkursverwalter, der regelmässig — Ausnahmen sind möglich, der Konkursbeamte ist. In der Betreibung auf Pfändung, oder Grundpfand- oder Faustpfandverwertung bleibt der Betreibungsbeamte in seiner Funktion. Wir haben also im eidgenössischen Gesetz zwei verschiedene Verfahren, eines für den Konkursbeamten, eines für den Betreibungsbeamten. Die Teilung des Amtes, das bisher zusammengelegt war, im Sinne unseres Vorschlages entspricht sicher einer Logik. Sie werden mir zugeben, dass die Zweiteilung eines Amtes eine Verdoppelung der Amtsinhaber und sicher auch eine bedeutende Entlastung darstellt. Aus dem geschichtlichen Ueberblick der Ihnen vom Kommissionspräsidenten gegeben wurde, wissen Sie, dass man im Amtsbezirk Bern bisher immer mit einem Betreibungs- und Konkursbeamten auskam. Also entsteht sicher durch die Verdoppelung eine Entlastung.

Welches sind die hauptsächlichsten Gründe für unsere Ablehnung des Dekretes? Wenn im Amtsbezirk Bern zwei Betreibungskreise gemacht werden — neben einem Konkurskreis — so verlassen wir die dauernde Praxis, die wir bei der Aufteilung von Bezirksbeamtenposten bisher eingeschlagen hatten. Wir haben bisher grundsätzlich jeden Bezirksbeamtenposten im einzelnen Amtsbezirk durch einen Inhaber besetzt und haben dort, wo ein Einzelner die Arbeit nicht mehr bewältigen konnte, die Zahl vermehrt. Wir haben im Amtsbezirk Bern eine Mehrzahl von Gerichtspräsidenten, haben dort zwei Regierungsstatthalter, haben auch eine doppelte Garnitur von Amtsrichtern. Aber überall verteilen wir die Funktionen und Aufgaben nach Sachgebieten. Wir wären nie auf den Gedanken gekommen, zu sagen, der Regierungsstatthalter 1 behandle Köniz und den nördlichen Teil der Stadt, der Regierungsstatthalter 2 behandle Zollikofen, Muri und den südlichen Teil der Stadt, sondern wir haben dort, wie in allen andern, gleichliegenden Fällen, die Aufgaben nach Sachgebieten aufgeteilt. So würde die Trennung der Funktionen des Betreibungsbeamten von denen des Konkursbeamten auch unseren Absichten entsprechen. Aber die geographische Aufteilung des Amtsbezirkes Bern im Betreibungswesen widerspricht der Ueberlieferung und hätte eine Reihe von Nachteilen zur Folge. Diese Nachteile konnte man erfahren, weil das Betreibungs- und Konkursamt Bern intern, rein für sich, bereits zwei Bezirke geschaffen hat. Sowohl im Betreibungsamt selbst wie auch auf Gläubiger- und Schuldnerseite konnten Erfahrungen gesammelt werden.

Zum ersten möchte ich rügen, dass bei der vorgeschlagenen Lösung in Zukunft auch ein Stadtberner Mühe hätte, herauszufinden, mit welchem Betreibungsamt er es im einzelnen Fall zu tun habe, von Auswärtigen gar nicht zu reden. Die Aare, die Schanzenbrücke usw. würden die Trennungslinie bilden.

Man kann einwenden, die Betreibungsämter 1 und 2 seien bisher im gleichen Gebäude gewesen und sollen es weiterhin bleiben. Aber wenn sich die Arbeitslast ausdehnt — welches Amt dehnt sich nicht automatisch aus! —, wird man nach neuen Büros rufen. In dem Moment ist es ganz logisch, dass man die zwei Betreibungsämter nicht mehr unbedingt am gleichen Ort haben muss. Wenn schon eine geographische Aufteilung erfolgte, käme der Moment, wo jedes Betreibungsamt in einem anderen Quartier aufgesucht werden müsste. Wenn ein Gläubiger mit zwei Schuldnern zu tun hat, müsste er, wenn er mit den Betreibungsbeamten persönlichen Kontakt wünscht, eventuell bei zwei Aemtern vorsprechen. Andere Gläubiger wiederum riskieren, sich an das falsche Büro zu wenden.

In Bern verzeichnet man dauernd unerhört viele Wohnungswechsel, wenn ich nicht irre, jährlich bis 25 % der Haushaltungen. Das ist heute ganz natürlich. Alle die Leute, die eine teure Wohnung oder eine ganz kleine Wohnung beziehen mussten, trachten darnach, eine günstigere Wohnung zu finden, die dann vielleicht auch näher an ihrem Arbeitsplatz liegt, usw. Beim hier vorgeschlagenen Dekret hätte jedesmal, wenn ein Schuldner in den andern Betreibungskreis umzieht, das andere Betreibungsamt die Betreibung weiter zu behandeln. Wir haben im Betreibungsgesetz eine Bestimmung, dass ein Betreibungsamt einen Fall weiter behandelt, wenn die Pfändungsankündigung, die von ihm aus geht, zugestellt wurde. Wenn also zwischen dem Fortsetzungsbegehren und der Pfändungsankündigung der Schuldner über die Aare zügelt, so springt die Angelegenheit schon in die Obliegenheiten des andern Kreises über.

Wir haben in jedem Betreibungsamt ausnahmslos eine gewisse Praxis. Jeder Betreibungsbeamte hat seine Auffassungen über das, was angemessen, zulässig, zweckmässig ist. Das ist ja bei allen Funktionen der Fall. Nun müssten wir riskieren, dass wir in der Stadt Bern zwei verschiedene Arten von Praxis in der Schuldbetreibung erhalten. — Der Einwand, die Aufsichtsbehörde könnte die Praxis in Uebereinstimmung bringen, ist nicht stichhal-

tig, denn diese Behörde kann nur auf Verlangen einschreiten, also z. B. wenn eine Beschwerde vorliegt. Es wäre eine komplizierte Ueberbrückung, auf dem Beschwerdeweg die einheitliche Praxis gewährleisten zu wollen, umso mehr als ja im Einzelfall nicht jeder Beteiligte — das gilt für den Gläubiger wie für den Schuldner — weiss, wie das andere Betreibungsamt arbeitet.

Wie verhält es sich, wenn mehr als ein Gläubiger gegen den Schuldner vorgeht? Dann haben wir entweder mehrere getrennte Betreibungen, die miteinander gar nie in Berührung kommen, oder wir haben Gläubigergruppen. Innerhalb von 30 Tagen schliesst man alle Gläubiger, deren Betreibung ins Stadium der Pfändung kommt, in einer Gruppe zusammen. Diese müssen sich nachher rangmässig in den Verwertungserlös teilen. Ich verweise auf Erfahrungen, die man schon bei der bloss internen Teilung des Betreibungsamtes Bern gemacht hat. Wenn das Betreibungsamt 1 eine Pfändung vornimmt, bleibt es zuständig, auch wenn der Schuldner umzieht. Nach dem Umzug wird eine andere Betreibung fortgesetzt. Dann kommt das Betreibungsamt 2 zum gleichen Arbeitgeber und pfändet den gleichen Lohn, weil es keine Ahnung davon hat, dass das Betreibungsamt 1, das die Akten nicht weitergeben musste, schon eine Pfändung vornahm. Wie werden die Schwierigkeiten gelöst, wenn Gläubigergruppen vorhanden sind und zwei Betreibungsbeamte über die gleichen Fragen, die sich bei der Pfändung ergeben, entscheiden müssen, aber jeder eine andere Auffassung hat?

Oder denken Sie an den Betreibungsort eines Geschäftsinhabers. Der Geschäftsinhaber, der im Handelsregister steht, wird an seinem Geschäftsort betrieben. Es gibt aber sehr viele Geschäftsleute, die Wohnung und Geschäft getrennt haben. Wie ist es, wenn mehrere Leute von der gleichen Familie betrieben werden, z. B. der Ehemann und die Ehefrau, oder ausserdem noch gegen den Betrieb vorgegangen wird? Die Fälle sind nicht häufig. Aber dann müssen eventuell zwei verschiedene Betreibungsämter sich sogar mit der gleichen Forderung befassen. Allerdings sind dann zwei Schuldner. Aber die Gefahr besteht, dass z. B. der Hausrat von zwei Betreibungsämtern in der gleichen Stadt erfasst wird.

Das sind ein paar Bemerkungen über die Nachteile, die für Gläubiger und Schuldner entstünden.

Wie verhält es sich im Betreibungsamt selbst? Wir haben in den zwei oder drei Jahren der internen Aufteilung die Erfahrung gesammelt, dass durch die Weitergabe von Akten sehr viel Arbeit und Zeit verloren geht, indem mitten in der Betreibung das andere Betreibungsamt die Sache an die Hand zu nehmen hat, oder indem das andere Betreibungsamt eine neue Betreibung anhebt und von der ersten Betreibung nichts weiss.

In dem Zusammenhang möchte ich auf eines hinweisen: Wenn Sie ein Betreibungsamt haben, so werden die einzelnen Dienstgruppen grösser als wenn Sie deren zwei haben, und damit wird auch die Ablösung, der Ersatz bei Ausfall eines Angestellten oder Beamten erleichtert. Wenn von sechs Funktionären einer in den Militärdienst muss, lässt sich das leichter überbrücken als wenn einer von nur zweien oder dreien weggeht. Die Erfahrung hat man im Betreibungsamt schon gemacht, dass es eben schwieriger ist, für Ersatz zu sorgen, wenn man mehrere kleine Gruppen hat als wenn der Betrieb in einer grossen Gruppe konzentriert ist. Ich glaube sagen zu können, dass man bei jedem Geschäftsbetrieb das Ganze oben zusammenfasst und es nach unten in Sachgebiete aufteilt.

Wenn ein Betreibungsamt eine Pfändung vorzunehmen hat und der Schuldner jenseits der Aare wohnt, muss entweder der Weibel in den anderen Bezirk gehen oder es müssen die Akten an den andern Bezirk weitergegeben werden. Besteht aber ein Betreibungsamt mit einer Anzahl von Weibeln, so können im Weibelrapport die Akten dem Weibel gegeben werden, der für das Quartier eingesetzt ist.

Die beste Lösung ist sicher die Schaffung eines einzigen Betreibungsamtes, das die nötigen Hilfskräfte, namentlich die nötigen Dienstgruppen in der verlangten Stärke hat, dass es seine Aufgaben nach Sachgebieten teilen kann, wie es sich jahrzehntelang bewährt hat. Bei der Errichtung von einem Betreibungs- und einem Konkursamt bleibt es dann jeder Gruppe überlassen, Unterteilungen vorzunehmen. Bei den Lohnpfändungen hat sich das alte System der Arbeitsteilung nach Alphabet sehr bewährt, wobei dem einzelnen Funktionär immer der gleiche Schuldner zugeteilt wurde. Er kennt den Arbeitgeber, die Familienverhältnisse usw. der von ihm zu betreuenden Schuldner.

Man hat eingewendet, wenn wir nur ein Betreibungsamt hätten, müsste der Chef den ganzen Tag nur Urkunden unterschreiben. Dazu möchte ich unter Hinweis auf die auswärtigen Lösungen folgendes sagen. Bisher hatten wir einen Betreibungs- und Konkursbeamten. Wir wollen die zwei Hauptsachgebiete teilen und zwei Beamte einsetzen. Ich verweise auf den Paragraphen 4 des Dekretsentwurfes, wo ausdrücklich anerkannt wird, man könne den Betreibungsbeamten ermächtigen, Angestellten oder Mitbeamten die Kompetenz für Unterschriften zu erteilen. — Ich habe mehr aus eigenen Erfahrungen heraus den Dekretsentwurf bekämpft. Daraufhin bin ich vom Personal des Betreibungsamtes angegangen worden, sie hätten das vernommen und würden das sehr begrüssen, denn ihnen habe auch die interne Zweiteilung nie zugesagt. Ich habe erfahren, dass daraufhin letzte Woche die einzelnen Angestellten befragt wurden. Bei Stichproben, die man mir übermittelte, sind 1 Ja gegen 6 Nein gestanden. Also sechs wünschten die Rückkehr zum alten System, also ein Betreibungsbeamter mit den nötigen, grösseren Dienstgruppen sei vorzuziehen. Nur eine Stimme lautete anders. Wie das Gesamtergebnis der Umfrage lautete, weiss ich nicht. Ich will ohne weiteres zugeben, dass das nicht allein massgebend sein kann. Aber Tatsache ist, dass auch unter den Leuten des Betreibungsamtes solche sind, welche die Lösung, die uns vorschwebt, vorziehen würden.

Man wies auf die Verantwortlichkeit der Betreibungsbeamten hin. Wenn man aus einem Bezirk zwei macht, wird die Gefahr, dass aus einem bestimmten Fall heraus eine Verantwortlichkeit entsteht, herabgesetzt. Aber die Verantwortlichkeit ist nach dem eidgenössischen Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz in allen Kantonen die gleiche, und trotzdem hat man Betreibungsämter,

die einen ganzen Kanton beschlagen. Im übrigen haben wir ja das kantonale Gesetz über das Dienstverhältnis der Behördenmitglieder und des Personals der Staatsverwaltung, wonach Dritten gegenüber der Staat unmittelbar für die Ansprüche einsteht, welche sich aus der Verantwortlichkeit seiner Beamten ergeben. Das gilt ebenfalls für Konkurs- und Betreibungsbeamte, wie ich mir durch Prof. Roos habe bestätigen lassen. Er hat als Dozent für Verwaltungsrecht an der Berner Universität die Frage der Auswirkungen des Beamtengesetzes geprüft und ist zu diesem Schluss gekommen. Es gibt Behörden, die noch viel grössere Haftung zu tragen haben. Ich erinnere an die Vormundschaftsbehörden. Die Stadt Bern hat auch nur eine Vormundschaftsbehörde. Sie hat sie gross genug gebildet, hat die nötigen Beamten eingesetzt, die die Prüfung der Akten und andere Vorarbeiten besorgen. Man hat nie gehört, dass die Vormundschaftsbehörde unserer grössten Gemeinde, mit dem grössten Aufgabenbereich, mehr als andere zur Verantwortung gezogen worden wäre. Mir ist überhaupt nicht bekannt, dass je Mitglieder der Vormundschaftsbehörde Bern — im Gegensatz z. B. solcher Behörden an kleinen Orten — hätten Rechenschaft über verursachte Schäden ablegen müssen.

Ich habe Erhebungen in Genf gemacht. Das hat mich in meiner Auffassung noch bestärkt. Genf, und auch Basel, haben ein einziges Betreibungsamt und daneben ein Konkursamt für den ganzen Kanton. Genf hat mit den Aussengemeinden, Carouge usw., eine Bevölkerungszahl von weit mehr als der Amtsbezirk Bern. Die Betreibungszahlen sind denn auch bedeutend grösser. Dort amtet ein Konkursbeamter und ein Betreibungsbeamter. Der Betreibungsbeamte hat als Hilfskraft einen Stellvertreter, hat eine Reihe von Dienstchefs mit Dienstgruppen, die die einzelnen Phasen oder Fragen in der Betreibung behandeln. Er hat zehn Weibel und weiteres Hilfspersonal. Der Betreibungsbeamte von Genf hat mir gesagt, die Lösung bewähre sich namentlich deshalb, weil man nie Dossiers an ein anderes Betreibungsamt geben müsse, solange ein Schuldner im Kanton bleibe. Interessant war, dass er beifügte, im Gegensatz dazu habe Zürich 11 Betreibungsämter. Das sei sehr umständlich. Es gehe eine grosse Menge Zeit verloren durch das Umtransportieren und Weitergeben der Akten. Er weiss, dass man es in Bern mit zwei Betreibungsämtern versuchte und fügte bei, das hätte Nachteile. Er empfiehlt sehr die Lösung, die Genf seit Jahren habe.

Lasst Zahlen sprechen! Wir haben vom Kommissionspräsidenten, Herrn Geissbühler, vernommen, dass der Amtsbezirk Bern im Jahre 1955 19 086 Pfändungen vorgenommen habe. Die Pfändungen und die Betreibungen haben gegenüber der Krisenzeit zugenommen. Man staunt darüber. Aber ich glaube das ist nicht verwunderlich, denn heute wird manche Forderung eingetrieben oder die Betreibung fortgeführt, wo man früher gedacht hätte, das nütze nichts, es sei schade für die Kosten. Das ist glaube ich der Hauptgrund warum man zum Teil verstaubte Verlustscheine wieder hervorgenommen hat. Wir bestreiten nicht, dass eine Zunahme im Amtsbezirk Bern hinsichtlich der Betreibungen und Pfändungen da ist. Wir sind daher mit der Teilung in ein Betreibungsamt und ein Konkursamt einverstanden.

Die Zahlen von Genf: Gegenüber 19 086 Pfändungen hier verzeichnet man in Genf 45 000, also mehr als das Doppelte. Der alleinige Betreibungsbeamte erklärt, das werde reibungslos und ohne Anstände durchgeführt. Man zählt dort 80 000 Betreibungen.

Haben wir es nötig, im Amtsbezirk Bern eine Lösung zu schaffen, mit zwei Betreibungsbezirken, wenn wir sehen, dass man in anderen Kantonen für eine grössere Bevölkerungszahl und eine grössere Zahl von Betreibungen mit einem Betreibungsamt die besten Erfahrungen gemacht hat?

Der Kommissionspräsident hat dann noch geltend gemacht, das Dekret bedeute eigentlich nichts anderes als die Legalisierung des jetzigen Zustandes. Ich glaube, es handelt sich um wesentlich mehr. Wir hatten bisher ein Konkurs- und Betreibungsamt. Man hat rein intern zwei Betreibungsbezirke geschaffen. Das ist sicher nicht das gleiche wie wenn wir jetzt auch nach aussen aus dem Amtsbezirk Bern zwei Betreibungsbezirke schaffen.

Dann möchte ich darauf aufmerksam machen, dass bei der alten Lösung eine Trennung zwischen Betreibungs- und Konkursamt Bern-Stadt und Betreibungs- und Konkursamt Bern-Land vorhanden war. Es waren also zwei Aemter. Wir möchten logisch in Konkursamt einerseits und Betreibungsamt anderseits trennen. Dannzumal also trennte man örtlich, aber immerhin nach Stadt und Land. Dann machte man, im Jahre 1933, ein Betreibungs- und Konkursamt und setzte im Jahre 1947 sogar die Zahl der Adjunkte herunter.

Schliesslich glaube ich, wir seien nicht einfach da, um etwas, das man ausprobierte, zu legalisieren. Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Fall eingehend zu prüfen. Ich glaube, im Interesse der Gläubiger und der Schuldner, im Interesse der Einheitlichkeit und Uebersichtlichkeit der Praxis und namentlich auch im Anschluss an unsere Ueberlieferung bei der Aufteilung von Bezirksbeamtenposten sollten wir auf das Dekret nicht eintreten, in der Meinung, es sei zwar die nötige Entlastung zu schaffen, aber durch ein Dekret, in welchem vorgeschlagen wird, es sei ein Konkursamt und ein Betreibungsamt zu schaffen.

Bergmann. Ich schliesse mich dem Nichteintretensantrag von Herrn Dr. Schorer an, ebenso seiner Begründung des Antrages. Noch von keiner Vorlage habe ich so sehr den Eindruck der Unsicherheit erhalten wie von dieser. Ich erinnere mich nicht daran, dass wir je innert wenigen Tagen zur gleichen Sache drei verschiedene Vorlagen erhalten hätten.

Die Vorlage handelt von der Organisation. Es ist eine Reorganisation. Obenan hat der Grundsatz zu stehen, wie in privatwirtschaftlichen Betrieben, dass eine rationelle Betriebsform anzustreben ist. Dieses Erfordernis scheint mir beim vorliegenden Entwurf nicht erfüllt zu sein. Es ist meines Erachtens ein Unding, den Geschäftsbereich geographisch aufzugliedern. Ein rationeller Betrieb erfordert die Aufgliederung nach sachlichen Gesichtspunkten. Das hat den grossen Vorteil, dass man über das ganze einen Chef setzen kann. Bei

der quartierweisen Einteilung wird diese Oberleitung, die den Ueberblick über das Gesamte hat, nicht bestehen. Ich rede nicht von der Aufsichtsbehörde, sondern vom internen Betrieb und seinem Chef. Prestigefragen dürfen keine Rolle spielen. Ich bitte die Regierung, die Vorlage zurückzunehmen und dem Rat neue Vorschläge zu unterbreiten, die, auch in diesem Staatsbetrieb, in erster Linie auf die Erfordernisse der rationellen Betriebsweise Bedacht nehmen.

Geissbühler (Köniz), Präsident der Kommission. Ich bitte im Namen der Kommission, den Nichteintretensantrag von Herrn Dr. Schorer zurückzuweisen. Grossrat Schorer kritisiert hauptsächlich, dass man zwei Betreibungsämter schaffe; er befürwortet aber ein Betreibungsamt und ein Konkursamt und wünscht die interne Unterteilung des Betreibungsamtes nach Sachgebieten, ähnlich wie es in den Amtsbezirken für die Gerichtspräsidenten geschieht.

Im Amtsbezirk Bern hatten wir bis 1933 ja schon zwei Betreibungs- und Konkursämter, Bern-Land und Bern-Stadt. Ich habe Ihnen den seitherigen Werdegang dargestellt. Zur rein juristischen Seite wird wahrscheinlich der Herr Justizdirektor noch sprechen.

Herr Dr. Schorer verweist darauf, dass in der Stadt Bern jährlich bis zu 25 % Wohnungswechsel stattfinden. Diese Umzüge beziehen sich aber nicht auf Wechsel innerhalb des Amtsbezirkes Bern, sondern auf alle Zu- und Wegzüge, also auch auf die von und zu andern Amtsbezirken und anderen Kantonen. Diese können aber für die Organisation unseres Betreibungsamtes nicht massgebend sein. Der Einwand ist also für die Begründung der Rückweisung der Vorlage nicht stichhaltig.

Grossrat Schorer befürchtet sodann eine unterschiedliche Praxis in den beiden Betreibungskreisen. Dieses Argument ist an den Haaren herbeigezogen. Die Praxis, die sich in den letzten drei Jahren herausgebildet hat, hat sich bewährt. Der heutige Chef übernimmt die Gewähr, dass sie im gleichen Rahmen fortgesetzt werden soll. Wir dürfen seinem Vorschlag und seinen Zusicherungen glauben.

Der Antragsteller hat Bedenken wegen der Arbeitsverteilung bei Absenzen von Funktionären und glaubt, die Wege der Weibel würden komplizierter. Wir haben die Sache in der Kommission auch besprochen. Ich habe persönlich mit dem Chef des Amtes gesprochen. Er hat erklärt, dass das gar keine Schwierigkeiten biete; diese Bedenken wären jedenfalls reichlich übertrieben.

Die Delegation wichtiger Aufgaben an andere Funktionäre ist für einen Betreibungsbeamten, der doch nach dem Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz verantwortlich bleibt, keine befriedigende Lösung. Der Chef trägt die Verantwortung sowohl gegenüber dem Geschädigten wie gegenüber dem Staat. An dem Grundsatz wollen wir festhalten. Daher dürfen wir die Unterschriftendelegation nicht allzu sehr ausdehnen.

Man tritt immer gegen Mammutbetriebe auf, findet, man sollte die Aemter nicht allzu gross und mächtig werden lassen. Diesem Bestreben widerspricht der Antrag Schorer.

Von einer Aktenschieberei kann keine Rede sein, da ja die Aemter im gleichen Haus bleiben. Sollte je die Absicht bestehen, die Aemter örtlich zu trennen, müssten wir wieder über die Gestaltung des Dekretes reden. Dieses Problem stellt sich auf lange Zeit nicht. Die Frage lautet, ob wir das, was sich bisher bewährt habe, fortsetzen und in einem Dekret festhalten wollen.

Ich bitte, den Antrag Schorer abzulehnen und auf das Dekret einzutreten.

Herr Bergmann sagte, man habe innert kurzer Zeit drei Vorlagen zugestellt. Mit der zweiten Vorlage wurde nur eine formelle Umstellung der Texte beantragt. In der dritten Vorlage wurde, ohne jede Aenderung, der Gesamttext, wie er sich aus der ersten Vorlage und der Ergänzung ergab, nochmals dargestellt. Das ist die ganze «Unsicherheit».

Gafner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir sind wirklich ein glückliches Volk, denn wir können uns den Luxus leisten, mehr als eine Stunde in einem kantonalen Parlament darüber zu diskutieren, ob ein örtliches Betreibungsamt zweckmässiger so oder anders eingerichtet werde. Das ist wirklich keine weltbewegende Sache und der Redeaufwand unproportional gross.

Ich glaube, man sollte beim Betreibungsamt Bern auf das Urteil derer abstellen, die ihre Erfahrungen aus ihrer jahrelangen Berufstätigkeit im Betreibungsamt gewonnen haben. Herr Grossrat Schorer beruft sich als Anwalt auf seine grossen Erfahrungen in Betreibungs- und Konkurssachen. Ich bestreite diese Erfahrungen nicht, aber ich frage: Hat er die grösseren Erfahrungen als beispielsweise Herr Notar Martz, der seit Jahrzehnten das Betreibungs- und Konkursamt des Amtsbezirkes Bern leitet und gegen die jetzt bestehenden Schwierigkeiten zu kämpfen hat? Das vorliegende Dekret ist nicht eine Erfindung der Justizdirektion, sondern wir erfüllen nur ein viele Jahre altes Begehren des Chefs dieses Amtes und seines Adjunkten, Herrn Dr. Bütikofer. Auch die kantonale Aufsichtsbehörde für Betreibungs- und Konkurssachen, die dreigliedrige Kammer des Obergerichts, hat uns in einer Eingabe ersucht, endlich die Aenderung vorzunehmen, die wir jetzt dem Grossen Rat unterbreiten.

Ich lehne den Antrag von Herrn Grossrat Schorer daher mit aller Bestimmtheit ab. Seine Argumente überzeugen mich nicht. Er schlägt keine bessere Lösung vor, sondern möchte uns nur verhindern, etwas zu legalisieren, das seit drei Jahren versuchsweise besteht und sich bewährt hat. Eine Trennung des Amtes in zwei Aemter hat in den Zwanzigerjahren und anfangs der Dreissigerjahre sogar auch de jure bestanden. Herr Grossrat Schorer sieht Schwierigkeiten und Komplikationen, die sich in der Praxis gar nicht ergeben.

Herr Grossrat Bergmann unterstützt den Nichteintretensantrag und sagt, wir hätten dem Grossen Rat innert wenigen Tagen drei Vorlagen zugestellt. Das stimmt nicht. Mit der zweiten Vorlage ist man, wie der Kommissionspräsident erklärte, nur grundsätzlich auf das zurückgekommen, was wir der Kommission zuerst unterbreitet hatten und in der ersten Kommissionsberatung abgeändert worden war. Wir haben Ihnen mit der neuen Fas-

sung nur eine Umstellung und Präzisierung der ersten unterbreitet. Der Kommissionspräsident wünschte, dass für die Ratsverhandlungen nicht nur die zwei gegenüber dem Kommissionsbeschluss abgeänderten Paragraphen, sondern die ganze Vorlage neu vervielfältigt werde. Es handelt sich immer um die gleiche Vorlage. Man hat, wie gesagt, nur eine kleine Umstellung und eine juristische Präzisierung vorgenommen.

Ich bin gezwungen, auf einige Argumente, die gegen die Vorlage genannt wurden, einzutreten. Richtig ist, dass eine Trennung beispielsweise des Betreibungsamtes Bern in Bern-Stadt und Bern-Land örtlich klarer wäre als die Trennung, die wir vorsehen. Aber dann wäre die Arbeitslast ungleich. Darum können wir diesen Weg nicht einschlagen. Bern-Stadt zählt rund 150 000 Einwohner, Bern-Land nur etwa 50 000. Bern-Stadt hätte, bei gleicher Arbeitslast, wie sie letztes Jahr bestand, 45 000 Betreibungen, Bern-Land nur etwa 15 000 zu erledigen.

Herr Grossrat Schorer wünscht die Aufteilung der Arbeit nach Sachgeschäften. — Die liegt in unserem Antrage zum Teil vor, indem wir das Konkursamt und das Betreibungsamt trennen. Die Opposition wendet sich jedoch gegen die Zweiteilung des Betreibungsamtes. Adjunkt Dr. Bütikofer sagte, er müsste täglich 7 bis 10 Stunden lang Dokumente unterschreiben, ohne deren Inhalt kontrollieren zu können, wenn nicht die Justizdirektion ihn durch Verfügung ermächtigt hätte, die Unterschrift für bestimmte Schriftstücke zu delegieren. Wir mussten eine Reorganisation treffen, weil etwas anderes nicht mehr verantwortbar war, keine seriöse Verwaltung mehr dargestellt hätte. Das möchten wir mit unserem Vorschlag nun durch Dekret in Ordnung bringen.

Gegenüber dem, was Herr Dr. Schorer sagte, stelle ich ferner fest: Was wir im Dekret festlegen möchten, existiert schon seit drei Jahren. Die Herren Notar Martz und Dr. Bütikofer erklären uns — und wir haben in der Justizdirektion nie etwas Gegenteiliges gehört —, dass während der drei Jahre dieser Zweiteilung nie die geringste Klage oder Beschwerde wegen dieses Zustandes einlangte.

Grossrat Schorer beruft sich sodann auf die Stimmen des Personals. — Es stimmt, dass Herr Martz das Personal nicht um seine Meinung über etwas fragte, das schon seit drei Jahren besteht und das wir nun legalisieren wollen. Zu dieser Umfrage bestand gar keine Veranlassung, denn beim Personal ändert sich nichts. Weil aber Herr Dr. Schorer das schon vor der jetzigen Sitzung beanstandete, hat Herr Martz sein Personal nachträglich noch angefragt. Das Resultat ist folgendes: 4 Beamte möchten das, was Herr Dr. Schorer vorschlägt. Von diesen vier sind aber — ich weiss nicht, ob das eine Rolle spielt — zwei prominente Freisinnige. 8 Beamte lehnen den Vorschlag von Grossrat Schorer ab und wünschen das, was wir Ihnen vorschlagen.

Er macht weiter geltend, das Hin und Her bei zwei Betreibungsämtern, speziell bei Wohnungsumzug von Betriebenen, verursache der Verwaltung viele Unzukömmlichkeiten. Was den Wohnungsumzug betrifft, möchte ich folgendes sagen: Das Betreibungsamt, das die Pfändung angekündigt hat, bleibt zuständig bis zum Schluss des Verfahrens. Die Pfändung selbst kann man erwirken durch Vorlage des Gläubigerdoppels des Zahlungsbefehls mit dem Pfändungsbegehren beim Betreibungsamt des Wohnortes des Schuldners. Dieses Amt bleibt alsdann zuständig. Ein Akten-Umherschieben findet nicht statt. — Im Verfahren auf Konkurs ist es noch einfacher: Der Konkursrichter ist für den ganzen Betreibungskreis Bern der gleiche.

Dann wies der Antragsteller darauf hin, es ergäben sich Schwierigkeiten, wenn ein Schuldner auf der rechten Seite der Aare wohne, sein Geschäft aber auf der linken Seite habe. — Das verursacht deshalb keine Komplikationen, weil nicht der Geschäftssitz, sondern der Wohnort massgebend ist.

Ein weiterer Einwand lautet, der Bürger wisse nicht, wenn er die Abgrenzung nicht kenne, wohin er sich zu wenden hätte. — Nehmen wir die Sache, wie sie ist! Wenn einer dem Betreibungsamt schreiben muss, so adressiert er den Brief an das Betreibungsamt Bern. Das genügt. Er muss nicht einmal schreiben «Ringhof» oder «Lorraine». Die Post weiss, wo das Betreibungsamt ist. Die Kanzlei leitet den Brief an das zuständige Büro weiter. Wenn jemand selber auf das Betreibungsamt geht und klopft irrtümlicherweise im untern Stock an, so schickt man ihn die Treppe hinauf. Man sollte also nicht Komplikationen sehen, wo sie nicht bestehen. — Wenn ferner eingewendet wird, es sei fraglich, ob das Betreibungsamt immer im Ringhof bleibe, wo sich auch das Strassenverkehrsamt befindet, so muss entgegnet werden, dass dieses nur vorübergehend dort untergebracht ist, so dass nach dem Wegzug jahrzehntelang Platz für die Betreibungsämter sein wird. Ergo: Ne faites pas de complications là où ils n'en existent pas.

Ein anderer Einwand lautet, es würde bei den beiden Betreibungsämtern eine unterschiedliche Praxis entstehen. — Auch diese Kritik ist gesucht. Die beiden Betreibungsbeamten wohnen im gleichen Haus, werden miteinander schwierige Fälle besprechen und sich verständigen. Selbst wenn sie das nicht täten, bestünde immer noch eine untere und obere Aufsichtsbehörde; die obere ist die Betreibungs- und Konkurskammer des Obergerichts, die sicher eine ungleiche Praxis in Uebereinstimmung brächte.

Sodann verweist Herr Dr. Schorer auf die Privatwirtschaft. Dort suche man Konzentration, und hier mache man das Gegenteil. — Das Gegenteil ist richtig. Wenn ein Kleinbetrieb mittelgross wird, oder ein mittlerer gross, oder ein grosser noch grösser, schafft man zwangsweise, damit die Arbeit dem Einzelnen nicht über den Kopf wächst und er die Uebersicht nicht verliert, besondere Abteilungen oder Rayons mit verantwortlichen Chefs.

Der Antragsteller argumentiert mit Genf und Basel-Stadt. Nicht nur er hat dort Erkundigungen eingeholt, sondern in meinem Auftrag tat das auch die Justizdirektion. Die Antwort, die sie erhalten hat, lautet anders als die, welche Herr Dr. Schorer erhalten hat. Man hat uns in Basel gesagt, wenn man dort jemanden sprechen wolle, könne man sicher sein, dass man zuerst an mehrere Orte telephonieren oder bei mehreren Büros anklopfen müsse, bis man an den richtigen Beamten gelange. Das möchten wir eben vermeiden. Gerade dadurch,

dass dort nur ein Betreibungskreis vorhanden ist, hat man eine ganze Reihe Schwierigkeiten, die wir vermeiden wollen. Aehnliche Erfahrungen machte man in Genf.

Es wurde auf das Beispiel von Zürich verwiesen, wo die Praxis besteht, dass ein neuer Betreibungskreis geschaffen wird, sobald die Zahl der Betreibungen im Jahr 16 000 übersteigt. Die Stadt Zürich allein zählt gegenwärtig 11 Betreibungskreise. Ich gebe zu, dass dort Komplikationen vorkommen können, weil 11 Kreise bestehen. Die dortigen Schwierigkeiten werden sich aber bei uns, wenn wir zwei Kreise haben, nicht ergeben. Im übrigen wollen wir ja nicht die Kreise so eng ziehen, dass auf einen nur 16 000 Betreibungen entfallen. Bei uns wird es auf einen Kreis immer noch 25 000 bis 30 000 Betreibungen im Jahr treffen, also fast doppelt so viel wie in Zürich.

Lausanne hat Herr Grossrat Schorer wohlweislich nicht erwähnt. Dort bestehen auch zwei Betreibungsämter, und zwar örtlich getrennt. Die Grenze geht dort entlang des Funiculaire vom Stadtzentrum abwärts nach Ouchy und von der obersten Funistation einem kleinen Bächlein entlang aufwärts. Trotzdem dort die Grenze komplizierter ist als sie bei uns sein wird, hat sich dort die Zweiteilung bewährt. Wir unterbreiten Ihnen daher keinen weltfremden Vorschlag, sondern etwas, das sich andernorts schon bewährt hat.

Notar Martz, der jetzt noch für das Ganze verantwortliche Chef, erklärte uns, er könne die Verantwortung seit Jahren nicht mehr tragen. Das gleiche sagt Herr Bütikofer. Im Jahre 1946 hatten wir im Betreibungs- und Konkursamt Bern 33 020 Betreibungen, 1955 waren es 56 998. Pfändungen zählte man 1955 19 086, 1946 deren 9866, Verwertungen 1955: 3061, 1946: 1859, begonnene Konkurse 1955: 66, 1946: 38, Eigentumsvorbehalte 1955: 4805, 1946: 3684.

Die Haftbarkeit, die Herr Dr. Schorer erwähnte, besteht. Ich möchte als Beamter nicht finanziell die Verantwortung für etwas tragen, für das ich sie effektiv nicht übernehmen könnte. Wenn ein Betreibungs- oder Konkursbeamter Fehler macht, kann der Schaden in grosse Beträge gehen. Herr Schorer sagte, der Geschädigte könne den Staat direkt belasten und er zitiert Prof. Roos. Natürlich kann man direkt an den Staat gelangen, aber dieser hat gemäss Beamtengesetz das Recht des Rückgriffes auf den fehlbaren Beamten, so dass für diesen die Schadenersatzpflicht effektiv besteht.

In den Zwanzigerjahren, bis 1933, hatte man zwei Betreibungs- und Konkursbeamte und zwei Adjunkte. Dann kam die Krise. Im Zuge der Sparmassnahmen wurden Gerichtspräsidenten- und Statthalterstellen zusammengelegt, und damals war es auch berechtigt, die zwei Konkurs- und Betreibungsämter wieder zusammenzulegen und die Reduktion im Betreibungs- und Konkursamt auf einen Beamten und zwei Adjunkte vorzunehmen. Jetzt ist sogar nur noch ein Beamter und ein Adjunkt vorhanden. Wir möchten nun drei Beamte. Das ist unseres Erachtens sachlich gerechtfertigt.

Dass Herr Dr. Schorer sich nicht mehr an die Verhältnisse der Zwanzigerjahre erinnert, begreife ich und mache ihm dies nicht zum Vorwurf. Er war damals noch minderjährig, währenddem der Sprechende schon Mitglied des Grossen Rates war. Der Sprechende hatte in den Dreissigerjahren die undankbare Aufgabe, die grossrätliche Sparkommission zu präsidieren und dem Grossen Rat im Interesse der Staatsfinanzen eine Vielheit von Sparmassnahmen vorzuschlagen. Ich kann also aus eigener Erinnerung sagen, wie es damals aussah. Ich habe aus den Zwanzigerjahren bei den Akten ein Strassenverzeichnis darüber, was damals zum Kreis 2 des Betreibungsamtes Bern gehörte. Wir machen also jetzt diesbezüglich nichts Neues.

Herr Grossrat Schorer sagt, man solle die Zweiteilung nicht legalisieren. — Soll denn der gegenwärtige ungesetzliche Zustand einfach andauern? Sicher nicht, sondern man soll nun endlich die dekretsmässige Grundlage schaffen. Wohl selten kommen Vorlagen vor den Grossen Rat, deren Auswirkung vorher drei Jahre lang erprobt wurde. Man will das Bewährte nun gesetzlich festlegen und einen weiteren verantwortlichen Chefbeamten wählen.

Ich schliesse mit den Worten: Der Staat hat alles Interesse daran, dass unser Konkursamt, aber auch das Betreibungsamt mit der Zweiteilung, so funktioniert, wie es die Leute verlangen dürfen, nämlich recht. Helfen wir, die Lösung zu treffen, die unseren Bürgern dient und die sie kennen! Ich bedaure, dass das bescheidene Dekret so viel zu reden gab. Die Schuld liegt jedenfalls nicht bei mir; ich habe die Einwände von Herrn Grossrat Schorer aber Punkt für Punkt widerlegen müssen.

Ich beantrage Ihnen die Ablehnung des Nichteintretens-Antrages.

Präsident. Das Wort für eine Erklärung hat Herr Friedli.

Friedli. Es sind verschiedene Aeusserungen gefallen, die eine sachliche Richtigstellung erfordern. Wir sind ja alle glücklich, dass wir über solche an sich geringfügigen Angelegenheiten reden können. Aber das will nicht heissen, dass man etwas Dummes machen dürfe. Ich habe mich auch mit Schuldbetreibungs- und Konkursangelegenheiten abzugeben, verstehe auch einiges davon und bin überzeugt, dass die Zweiteilung oder Dreiteilung nicht richtig wäre. Die Verantwortlichkeit wird nicht kleiner, indem Sie ein Amt aufteilen, sondern die Entlastung muss auf dem Delegationswege erfolgen.

Wir stehen nicht vor einer Personalfrage, wie man es hier aufzuziehen scheint, sondern vor einer Organisationsfrage. Wir können auf das Dekret, in seiner jetzigen Form, nicht eintreten. Wir müssen Entlastungen schaffen, aber durch hierarchisch richtige Organisation.

Abstimmung:

Für den Eintretensantrag der Kommission	124 Stimmen
Für den Nichteintretensantrag Schorer	18 Stimmen

Detailberatung

§ 1

Geissbühler (Köniz), Präsident der Kommission. Im Paragraphen 1 steht der Grundsatz, dass im Amtsbezirk Bern drei Betreibungs- und Konkursbeamte gewählt werden, nämlich a) der Konkursbeamte, b) und c) zwei Betreibungsbeamte.

Schorer. Nachdem Sie Eintreten beschlossen haben, möchte ich doch, konsequenterweise, nun in der materiellen Behandlung meinen Antrag stellen. Er lautet: «Im Amtsbezirk Bern werden zwei Betreibungs- und Konkursbeamte gewählt. Die Amtsgeschäfte werden unter diese wie folgt verteilt: a) Konkurse, b) Betreibungssachen.» Dementsprechend wäre in den folgenden Paragraphen immer von «dem» Betreibungsbeamten die Rede. Zur Begründung meines Antrages verweise ich auf meine Ausführungen zum Eintreten. Von Lausanne habe ich nichts gesagt, weil dort die Halbierung erst seit einem Jahr besteht und man daher dort noch nicht über Erfahrungen verfügt. — Es wäre wahrscheinlich das erstemal, dass wir einen Bezirksbeamtenposten mit einem Male von 1 auf 3 erweitern.

Geissbühler (Köniz), Präsident der Kommission. Ich beantrage Ihnen im Namen der grossen Mehrheit der Kommission, am Antrage der Regierung festzuhalten.

Gafner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich lehne den Antrag Schorer im Auftrage der Regierung ebenfalls ab und verweise auf das, was ich beim Eintreten sagte.

Abstimmung:

Für den Antrag der Kommission Grosse Mehrheit

Beschluss:

§ 1. Im Amtsbezirk Bern werden drei Betreibungs- und Konkursbeamte gewählt.

Die Amtsgeschäfte werden unter diese wie folgt aufgeteilt:

a) Konkurse (Konkursamt).

b) Betreibungssachen im Gebiet rechts der Aare sowie die innere Stadt bis Bahnhof, und zwar mit folgender Abgrenzung: Von der Lorrainebrücke nordwärts bis zur Eisenbahnbrücke, dieser entlang bis zur Schanzenbrücke (also inkl. Schützenmatte, Bahnhofareal), von der Schanzenbrücke südwärts durch den Hirschengraben (dieser beidseitig) bis zur Bundesgasse, bei der Kleinen Schanze südwärts über die Bundesterrasse bis zur Kirchenfeldbrücke (Betreibungsamt 1).

c) Betreibungssachen im Gebiet links der Aare, ohne die innere Stadt (Betreibungsamt 2).

§ 2

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Der Sitz der Betreibungsämter und des Konkursamtes des Amtsbezirkes Bern befindet sich in der Stadt Bern.

§ 3

Dübi Paul. Bisher hatten wir im Betreibungsamt Bern einen Konkurs- und Betreibungsbeamten und einen Adjunkten. Früher einmal waren es zwei Adjunkte, also waren drei höhere Funktionäre vorhanden. Nun sind ein Konkursbeamter und zwei Betreibungsbeamte vorgesehen. Es scheint mir nicht mehr nötig zu sein, dass jeder der Betreibungsbeamten oder der Konkursbeamte dann noch einen Adjunkten erhielten. Bleibt es bei den drei Chefbeamten, oder will man jedem zu seiner Entlastung einen Adjunkten beigeben? Das letztere wäre dann wirklich eine Aufblähung.

Geissbühler (Köniz), Präsident der Kommission. In den Dekreten von 1931, 1922 und 1933 ist umschrieben, wieviele Betreibungs- und Konkursbeamte amtieren und wieviele Adjunkte beigegeben werden sollen. Im vorliegenden Dekret ist keine Rede von den Adjunkten. Ich nehme an, dass analog dem Wortlaut der bisherigen Dekrete die Adjunktenstellen vorgesehen sein müssten, wenn sie geschaffen werden wollten. Darüber hätte also der Grosse Rat zu beschliessen.

Gafner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann Herrn Grossrat Dübi die beruhigende Erklärung abgeben, dass wir die gleiche Frage Herrn Martz und Dr. Bütikofer auch stellten und dass die beiden Beamten erklärten, Adjunkte brauchten sie keine. Die Situation sei vielmehr so, dass man bei Anlass von sich ergebenden Lücken zwei Arbeitskräfte einsparen könne. Zur Einstellung von Adjunkten bedürfte es vorerst einer Abänderung des Dekretes, da neue Beamtenstellen nur durch den Grossen Rat geschaffen werden können.

Präsident. Der Interpellant ist befriedigt.

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Die Aemterzuteilung erfolgt nach Anhörung der Beamten durch die Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkurssachen für den Kanton Bern.

§ 4

Angenommen.

Beschluss:

§ 4. Die Betreibungsbeamten und der Konkursbeamte können mit Zustimmung der Justizdirektion einzelnen Angestellten das Recht einräumen, bestimmte Betreibungsurkunden und andere Schriftstücke im Namen des Betreibungs- und Konkursamtes selbst zu unterzeichnen.

§ 5

Angenommen.

Beschluss:

§ 5. Dieses Dekret tritt auf den 1. April 1957 in Kraft. Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens werden alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Dekret vom 16. November 1933 betreffend die Organisation des

Betreibungs- und Konkursamtes des Amtsbezirkes Bern.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
betreffend die Organisation
der Betreibungsämter und des Konkursamtes
des Amtsbezirkes Bern

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von § 1 Abs. 2 des Einführungsgesetzes vom 18. Oktober 1891 zum BG über Schuldbetreibung und Konkurs und Art. 176 Abs. 3 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit

Postulat der Herren Grossräte Comte und Mitunterzeichner betreffend Benennung Amtsschreiber/Grundbuchverwalter

(Siehe Seite 718 hievor)

M. **Comte.** Si j'ai déposé le postulat que vous connaissez, c'est parce que l'évolution qui s'est produite depuis que le législateur a promulgué la loi du 26 mai 1911 ne correspond plus à la situation actuelle. En effet, l'accroissement du nombre des affaires et, partant, le surcroît de travail qui en résulte, ont obligé à scinder certaines fonctions en deux. C'est précisément le cas pour ce qui concerne le conservateur du registre foncier et la fonction de secrétaire du préfet.

Aujourd'hui, pour le Jura du moins — la situation n'est pas la même dans l'ancien canton — il y a parmi les autorités de district un conservateur du registre foncier, qui s'occupe de la tenue de ce registre, et un secrétaire du préfet, qui se voue au travail de chancellerie.

Or la loi du 28 mai 1911 portant introduction du Code civil suisse dit ceci: « Article 122. Il y a dans chaque district un bureau du registre foncier, auquel incombe la tenue des registres fonciers des communes du district.

A la tête de ce bureau est le secrétaire de préfecture en qualité de conservateur du registre foncier; il est élu par le Conseil-exécutif et réside au chef-lieu du district. »

Le décret d'application, du 19 novembre 1911, relatif au secrétaire de préfecture, prévoit à son article premier: « Dans chaque district, le secrétariat de préfecture fait fonction de bureau du registre foncier aux termes du Code civil suisse (article 122 L. i. Ccs.). » Et l'article 3 dit: « Est éligible aux fonctions de secrétaire de préfecture tout citoyen bernois ou suisse possédant la patente bernoise de notaire ou d'avocat. » C'est donc à tort que l'on appelle secrétaire de préfecture l'employé qui aide le préfet dans ses travaux de bureau. Il convient de le nommer « secrétaire du préfet ».

Ainsi, la situation qui existe aujourd'hui n'est plus conforme à la loi et au décret d'application. Le titre de secrétaire de préfecture vient d'ailleurs du siècle passé, puisqu'il date de la loi du 24 mars 1878. On reconnaîtra sans peine que les textes actuellement en vigueur peuvent prêter à confusion et qu'il est nécessaire de les adapter.

C'est la raison pour laquelle je prie M. le Directeur de la justice et Messieurs les députés de bien vouloir accepter mon postulat.

Gafner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Gemäss Paragraph 36 des Dekretes vom 19. Dezember 1911 betreffend die Amtsschreibereien hatte der Amtsschreiber das Sekretariat des Regierungsstatthalters zu führen. In der Praxis sind diese Sekretärfunktionen immer mehr auf Angestellte des Regierungsstatthalteramtes übergegangen, und es ist dann im Gesetz vom 3. September 1939 über die Regierungsstatthalter bestimmt worden, dass ein beeidigter Aktuar unter Aufsicht des Regierungsstatthalters die Kanzlei sowie das Archiv zu besorgen habe. An Stelle der Bezeichnung «Aktuar» wird heute vielfach «Sekretär des Regierungsstatthalters» oder kurz «Sekretär» geschrieben. Die Bestimmung in Paragraph 36 des Amtsschreibereidekretes ist durch das Regierungsstatthaltergesetz hinfällig geworden.

Im Kreisschreiben des Regierungsrates vom 13. Dezember 1939 an die Regierungsstatthalter und die Amtsschreiber betreffend die Einführung des Gesetzes vom 3. September 1939 über die Regierungsstatthalter wurde u. a. folgendes ausgeführt:

«Um Verwechslungen zu vermeiden, wird es unumgänglich sein, dass die Amtsschreiber des französischen Kantonsteils ihre bisherige Bezeichnung «secrétaire de préfecture» in Zukunft nicht mehr gebrauchen, sondern sich bloss noch «conservateur du registre foncier» beziehungsweise «bureau du registre foncier» nennen, während im deutschen Kantonsteil die neutrale Bezeichnung «Amtsschreiberei» beibehalten werden kann.»

Die Bezeichnung «Amtsschreiber» ist noch in Artikel 122 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch, vom 28. Mai 1911, enthalten. Mit Amtsschreiber wird hier der Leiter des Grundbuchamtes bezeichnet (Amtsschreiber = Grundbuchverwalter). Der deutsche Text ist klar und gibt nicht Anlass zu Verwechslungen. Dagegen wird bei der nächsten Gesetzesrevision der französische Text diesen Umständen entsprechend abzuändern sein. Staatsanstalten sowie gewisse Büros der Zentralverwaltung verwenden leider auch heute häufig noch den Ausdruck «Amtsschreiber» statt «Grundbuchverwalter».

Die in Frage kommenden Amtsstellen werden durch Kreisschreiben ersucht werden müssen, auf die Bezeichnung «Amtsschreiber» (secrétaire de préfecture) zu verzichten. Amtsschreiber ist durch Grundbuchverwalter, «conservateur du registre foncier» zu ersetzen.

Das Postulat wird von der Regierung entgegengenommen.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit

Anschaffung von Schalldämpfern für Motorräder; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schneiter, Vizepräsident der Staatswirtschaftskommission. Dazu sprechen sodann die Grossräte Müller (Bern), Scherrer und Burren (Steffisburg). Ihnen antwortet Polizeidirektor Bauder. Grossrat Müller beantragt, den Kredit statt für 1000 vorerst nur für 100 Apparate zu bewilligen. Mit 58 gegen 12 Stimmen, die auf den Antrag Müller entfallen, wird der Antrag der vorberatenden Behörden angenommen.

Beschluss:

Dem Expertenbüro für das Motorfahrzeugwesen wird auf Konto 1625 770 (Anschaffung von Mobilien, Instrumenten und Werkzeugen) 1956 ein Nachkredit von Fr. 55 000.— für den Ankauf von 1000 Apparaten «Bemoreg» bewilligt.

Motion der Herren Grossräte Hauri und Mitunterzeichner betreffend Massnahmen zur Erlangung vermehrter Verkehrssicherheit

(Siehe Seite 618 hievor)

M. **Hauri.** Au mois de septembre dernier, j'ai déposé une motion demandant l'introduction d'une mesure qui est déjà en vigueur actuellement dans le canton de Vaud. L'introduction de cette mesure a éveillé beaucoup d'échos dans la presse et certains automobilistes sont venus me trouver pour me faire part de leurs doléances. Si j'ai déposé ma motion, c'est après avoir relu le rapport adressé par la Direction de police au Conseil-exécutif, à l'intention du Grand Conseil, au sujet de la campagne d'éducation routière de 1955.

Dans les conclusions de ce rapport, on peut lire le passage suivant: « Malgré tout ce qui a été entrepris, il y a encore bien des gens qui n'ont pas compris le tragique de la situation et qui acceptent avec une sorte de fatalisme que la route fasse chaque année en Suisse près de mille morts et de 28 000 blessés. »

Et plus loin: « Les rapports des préfets et des organes de police signalent que la grande majorité des usagers de la route ont suivi de bonne grâce les instructions de la police et ont accueilli volontiers les enseignements et les avertissements. En revanche, bien des usagers se sont comportés avec l'indifférence habituelle. Il s'agit d'un cinquième ou d'un sixième de l'ensemble des piétons et conducteurs de véhicules rebelles à toute mesure éducative, si bien intentionnée soit-elle. La protection des usagers corrects exige que des sanctions plus sévères frappent les indifférents, les gens sans scrupule ou de mauvaise volonté. »

Je suis reconnaissant à la Direction de police d'arriver à ces conclusions, comme j'apprécie pleinement, d'autre part, tous les efforts qu'elle entreprend pour réduire le nombre des accidents. Comme elle, je pense que des sanctions sévères doivent frapper les conducteurs sans scrupule qui méprisent encore actuellement les règles de la circulation au risque de provoquer de graves accidents. C'est précisément contre ceux-là qu'est dirigée la mesure que je propose de sanctionner: l'introduction de patrouilles motocyclistes permettant une surveillance beaucoup plus grande et plus appropriée de notre réseau routier. Il serait en effet facile à ces agents, de par leur mobilité, de contrôler souvent et à des endroits différents les passages dangereux et d'intervenir. Je ne prétends pas que nous éviterons ainsi tous les accidents ou que nous arriverons à démasquer ou à punir tous ceux qui se moquent encore des règles de la circulation, mais si nous parvenons, par ce moyen, à éviter un seul accident qui pourrait avoir des suites mortelles, j'estime que nous aurons déjà fait œuvre utile.

L'acceptation de ma motion n'entraînera aucune charge nouvelle pour le canton. Le retrait du permis de conduire est une peine très sévère, j'en conviens, mais elle est justifiée à l'égard d'individus qui mettent la vie de leurs semblables en danger. Elle fera certainement réfléchir certains conducteurs de véhicules et c'est pourquoi je vous invite à l'accepter.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin mit dem, was der Motionär ausführte, restlos einverstanden. Trotz Verkehrserziehungsaktion, trotz schärferer administrativer Praxis nimmt die absolute Zahl von Strassenverkehrsunfällen zu. Wir haben nur den schwachen Trost — wenn man überhaupt von Trost reden kann —, dass die Zahl der Strassenverkehrsunfälle prozentual weniger stark zunimmt als die Zahl der in Betrieb stehenden Fahrzeuge. Wir sind verpflichtet, auch in Zukunft alles in unserer Macht stehende vorzukehren, um die Zahl dieser Unfälle zu vermindern.

Nach Artikel 13 Absatz 2 des Motorfahrzeuggesetzes sind wir ermächtigt, gegenüber Führern, die die Strassenverkehrsregeln offensichtlich missachten, zur administrativen Sanktion des Entzuges des Führerausweises zu schreiten. Wir sind verpflichtet, das zu tun, wenn der Fahrer in angetrunkenem Zustande fährt, auch wenn er in dem Zustand keinen Verkehrsunfall verursacht hat.

Die interkantonale Strassenverkehrs-Kommission hat sich in der letzten Zeit eingehend mit diesen Fragen befasst. Sie hat 12 Tatbestände festgelegt, die sie als schwere Gefährdung des Strassenverkehrs, als schwere Verletzung der Strassenverkehrsregeln taxiert. Darunter fallen u. a. offensichtlich zu schnelles Fahren, namentlich innerorts, schwere Missachtung des Vortrittsrechtes, krasse Ueberholungsfehler absichtliche Schaffung von Unfallgefahr, namentlich durch Erhöhung der Geschwindigkeit im Ueberholtwerden. Fahren auf

der falschen Strassenseite, Schneiden unübersichtlicher Kurven und Ueberfahren der Sicherheitslinie usw. Die interkantonale Strassenverkehrs-Kommission hat an die Kantone die Einladung ergehen lassen, in diesen Fällen energischer durchzugreifen als bisher. Ich glaube das sei im Kanton Bern getan worden. Wir haben im Jahre 1954 insgesamt 410 Führerausweise entzogen, wovon 358 wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand und 52, oder 12,8 %, aus anderen Gründen. Im Jahre 1955 wurden 644 Fahrausweise entzogen, davon 476 wegen Angetrunkenheit und 168, oder 26,8 %, aus anderen Gründen. In den ersten acht Monaten des laufenden Jahres sind bereits 456 Entzüge erfolgt, wovon 290 wegen Angetrunkenheit und 166, oder 36,4 %, aus anderen Gründen. — Sie sehen aus den Zahlen, dass man die administrative Praxis sehr verschärft hat, namentlich dort, wo das Motorfahrzeuggesetz den Entzug des Führerausweises nicht zwingend fordert.

Wenn ich im Namen der Regierung die Motion Hauri nicht annehmen kann, so deshalb, weil sie strikte verlangt, dass jedem, der eine Sicherheitslinie überfahren hat, der Führerausweis für einen Monat entzogen werden muss. Eine so starre Massnahme könnte unter Umständen gegenüber vielen Fahrzeugführern zu schwerem Unrecht führen und ist einfach nicht anwendbar. Sie wissen, dass man dazu übergegangen ist, neben der ausgezogenen Sicherheitslinie eine punktierte Linie zu ziehen. Ueberall dort, wo eine punktierte Linie, neben der ausgezogenen Sicherheitslinie, dem Fahrzeugführer zugelegen ist, darf er diese ohne weiteres überfahren. Es kommt sehr oft vor, dass Kurven nicht von beiden Seiten unübersichtlich sind, sondern nur von einer Seite. Oder denken Sie an Bodenwellen auf gerader Strasse. Der, welcher auf der Höhe der Bodenwelle angekommen ist und die freie Uebersicht hat, soll vorfahren dürfen. Darum werden dort die punktierten Linien aufgetragen. Bevor diese aber überall vorhanden sind, würde es eine grosse Willkür bedeuten, wenn wir schematisch den Führerausweis entzögen. Solche Härtefälle würden zu berechtigter Kritik Anlass geben. Man verweist hier auf das Waadtland, das eine derartige Massnahme einführte. Aber auch dort wird der Führerausweisentzug nicht so schematisch gehandhabt, wie es den Anschein hat. Man entzieht ihn nur dann, wenn einer mit allen vier Rädern über die Sicherheitslinie gefahren ist. In solchen Fällen wird im Kanton Bern der Ausweis jetzt schon entzogen, denn das fällt unter die 12 Tatbestände, die die interkantonale Strassenverkehrs-Kommission festgehalten hat, und die ich eingangs erwähnte.

Ich könnte mir auch die Situation vorstellen, in der jemand an einem Strassenstück, das durch eine Sicherheitslinie gekennzeichnet ist, sein Auto so parkiert, dass die andern Fahrzeuge, um überhaupt fahren zu können, die Sicherheitslinie überfahren müssen. Der Hauptschuldige, der unrichtig parkiert hat, ginge nach der Motion Hauri straflos aus, denn er hätte die Sicherheitslinie nicht überfahren, dem andern Fahrer müsste der Ausweis entzogen werden.

Wenn man von der allzu starren Forderung, die die Motion Hauri enthält, abgeht, verbleibt die Forderung nach einer Praxis, die im Kanton Bern schon heute besteht. Ich könnte daher ohne weiteres, sofern Herr Grossrat Hauri bereit ist, die imperative Form seiner Motion fallen zu lassen, diese als Postulat entgegennehmen.

M. **Hauri.** Je ne tiens pas à conserver à ma motion sa forme impérative. Ce que je désire c'est que des mesures soient prises contre les gens qui circulent en faisant preuve d'un profond mépris du danger. Je puis donc accepter de retirer ma motion et de lui donner la forme d'un postulat, puisque M. le Directeur de la police me donne l'assurance qu'une attention spéciale sera vouée pour que les cas graves ne se reproduisent pas et que les patrouilles motocyclistes agiront.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates Grosse Mehrheit

Motion der Herren Grossräte Hauri und Mitunterzeichner betreffend Einschränkung des Kinobesuches der Schulkinder

(Siehe Seite 618 hievor)

M. **Hauri.** Comme je l'ai relevé dans la motion que j'ai déposée au mois de septembre, mon intervention n'est pas la première visant à arriver au même but. Cependant, jusqu'ici, aucun résultat n'a été atteint, bien que la question mérite certainement une solution.

L'influence néfaste de certains films sur la jeunesse ne peut être contestée. Je ne veux pas approfondir ici la question des films de cow-boys, où, à certains moments, on tire des coups de revolver à jet continu. De tels films sont certainement mauvais pour des écoliers à l'imagination trop développée. Cependant, à mon avis, les bandes relatant des épisodes de guerre le sont tout autant.

D'autre part, on voit actuellement, dans les réclames de programmes cinématographiques, la mention: « Moins de dix-huit ans pas admis ». Il s'agit la plupart du temps dans ces cas-là de films de mœurs. Or je suis étonné de constater que c'est précisément à la suite de telles annonces que l'élément jeune — et je dirai même très jeune — occupe une place prépondérante dans les cinémas. Il est dès lors nécessaire de trouver un remède à cette situation.

En ma qualité de président du dicastère des écoles, à Moutier, j'ai eu l'occasion de me rendre compte combien de réclamations justifiées ont été déposées ces derniers temps devant les commissions d'école. Ces réclamations sont transmises au Conseil municipal, qui les accepte, mais qui, en fait, est souvent embarrassé quant à la suite à leur donner.

A qui incombe, Messieurs, la surveillance des cinémas, principalement à l'entrée et surtout dans les cas où une limite d'âge est imposée? Actuellement, chez nous, cette surveillance est nulle, la police municipale renvoyant la responsabilité à la police cantonale et vice-versa. Il est certain que le

propriétaire de cinéma endosse lui-même une grande part de responsabilité, mais la possibilité de contrôle est restreinte pour lui aussi longtemps qu'une carte d'identité n'aura pas été mise en vigueur. De nombreuses écoles supérieures connaissent déjà la carte d'apprenti ou d'étudiant et il semble qu'une mesure de ce genre devrait pouvoir être généralisée. Cependant, elle serait inopérante, à mon avis, si on n'introduit pas d'autre part un contrôle obligatoire de ces cartes soit par la police, soit par le personnel engagé par les propriétaires de cinéma. C'est dans ce but que j'ai déposé ma motion et je vous invite à l'accepter.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Frage der Schaffung einer Identitätskarte für Jugendliche zwecks Verhinderung des unerlaubten Besuches von Kinovorstellungen ist ja nicht neu. Herr Grossrat Casagrande begründete seinerzeit eine diesbezügliche Motion, die mein Amtsvorgänger, Regierungsrat Seematter, als Postulat entgegennahm, zwecks Prüfung der Verwirklichungsmöglichkeit im Momente der Revision des bernischen Lichtspielgesetzes. Der Artikel 11 Absatz 4 dieses Gesetzes gebietet den Gemeindebehörden, dafür zu sorgen, dass Schulpflichtige keine Kinovorstellungen besuchen, die nicht als Vorstellungen für Jugendliche bezeichnet und als solche ausdrücklich bewilligt sind. Strafbar machen sich im Uebertretungsfalle beide, sowohl der Kinobesucher wie der Kinobesitzer. Der Zweck der Identitätskarte würde in erster Linie darin bestehen, dem Kinobesitzer die jetzt landläufige Ausrede, er habe sich über das Alter des Kinobesuchers getäuscht, zu verwehren. — Die Identitätskarte nützt aber nicht viel, wenn nicht sehr häufig Polizisten in den Kinos Nachkontrollen vornehmen.

Ich gehe in erster Linie vom folgenden Standpunkt aus: Ist es wirklich nur Sache der Polizei, zu verhindern, dass Jugendliche unerlaubterweise das Kino besuchen? Da hätte meines Erachtens vor allem auch das Elternhaus für Ordnung zu sorgen. Die Wachsamkeit der Eltern ist hier wesentlich.

Man versucht, die Kinder davon abzuhalten, Kinovorstellungen anzusehen, die sie ohne weiteres zu Hause, sofern ein Fernsehapparat vorhanden ist, in aller Musse beaugapfeln können. Das Fernsehen ist, im Gegensatz zum Kinowesen, frei. Die Kinder können in öffentlichen Lokalen, z. B. an Nachmittagen, in Begleitung der Eltern usw., Fernsehvorführungen beiwohnen. Es hat daher wirklich keine grosse Wirkung, zur Verhinderung unerlaubten Kinobesuches Identitätskarten zu schaffen, wenn die gleichen Filme, ungehindert und unkontrolliert, am Fernsehapparat angeschaut werden können. Immerhin wollen wir den Gedanken weiterverfolgen. Ich sagte Herrn Grossrat Casagrande bei der Behandlung des Verwaltungsberichtes, wir wollten schauen, wie sich die Massnahme mit der eidgenössischen Identitätskarte, die voraussichtlich nächstes Jahr eingeführt wird, durchführen lasse. Dann werden wir die Abgabe von Identitätskarten an Jugendliche prüfen. Auf jeden Fall wollen wir die Frage im Zusammenhang mit der Revision des bernischen Lichtspielgesetzes prüfen. Dieses ist ja sehr veraltet. Wir fragten vor einiger Zeit Experten über ihre Meinung. Sie gelangten, wie ich, zum Schluss, gerade wegen der Entwicklung des Fernsehens wäre der jetzige Zeitpunkt für die Revision des bernischen Lichtspielgesetzes schlecht gewählt. Wir müssten abwarten bis wir die neue eidgenössische Rechtsgrundlage in Form der Lichtspiel- und Fernsehartikel der BV besitzen. Ob diese auf den ersten Anhieb geschaffen werden wird oder nicht, weiss ich nicht. Das steht hier nicht zur Diskussion. Erst im Moment, wo wir eindeutige, klare eidgenössische Rechtsnormen auf diesem Gebiete haben werden, scheint mir der Zeitpunkt gekommen zu sein, unser bernisches Lichtspielgesetz — aber dann in beschleunigtem Tempo — zu revidieren. Bei der Gelegenheit werden wir auch die Frage der Identitätskarte prüfen.

In dem Sinne wäre ich bereit, im Namen der Regierung, die Motion Hauri, ebenfalls als Postulat, entgegenzunehmen.

Präsident. Herr Hauri ist mit der Umwandlung in ein Postulat einverstanden.

M. **Casagrande.** Il y a cinq ans et demi, j'ai déposé une motion qui avait été acceptée sous forme de postulat. Or jusqu'ici, on nous a constamment renvoyés à une loi fédérale et le scandale de la fréquentation des cinémas par les jeunes gens continue. Je voudrais quant à moi qu'il y soit mis fin.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit

Präsident. Ich möchte bekanntgeben, dass die Regierung heute nachmittag Weisung gegeben hat, dass die Arbeit der Verwaltung im Kanton morgen um 11.30 Uhr für drei Minuten unterbrochen wird, um auf diese sinnvolle Weise gegen die grausamen Menschendeportationen in Ungarn zu protestieren.

Schluss der Sitzung um 16.40 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Siebente Sitzung

Dienstag, den 20. November 1956, 8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Tschäppät

Die Präsenzliste verzeigt 192 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 8 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Althaus, Düby, Hess, Tschanz; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Hänni (Lyss), Jobin (Saignelégier), Mischler, Staub.

Interpellation des Herrn Grossrat Comte betreffend Bestrafungsmethoden in der Erziehungsanstalt Tessenberg

(Siehe Seite 821 hievor)

M. **Comte.** En date du 20 octobre, j'ai déposé l'interpellation suivante, pour laquelle j'ai demandé l'urgence:

« Les débats du procès qui, à Lausanne, opposait M. M. Luterbacher et Jack Rollan, ont donné la preuve que certains jeunes gens détenus à la Maison d'éducation de la Montagne de Diesse, ont été victimes de corrections brutales, de punitions excessives ou de mauvais traitements.

Ces méthodes sont condamnées par l'opinion publique et discréditent l'Etat et les Autorités du canton de Berne.

Le Conseil-exécutif est prié de renseigner le Grand Conseil sur les mesures qu'il entend prendre pour éviter à l'avenir que les faits sus-mentionnés ne se reproduisent. D'autre part, des sanctions sont-elles envisagées contre ceux qui ont abusé de leurs droits?

Vu l'actualité de ce problème, l'urgence est demandée. »

Je tiens tout d'abord à remercier la Direction de police d'avoir bien voulu accepter l'urgence. Si j'ai déposé cette interpellation, ce n'est pas dans le but de revenir en quoi que ce soit sur le jugement prononcé. Rassurez-vous, Messieurs, je ne suis ni juge, ni avocat. Cependant, cette malheureuse affaire a provoqué un malaise dans l'opinion publique, dans celle de Suisse romande en particulier. La presse, il faut le reconnaître, y a contribué dans une certaine mesure. On a parlé de bagne d'enfant, de pénitencier, de jeunesse martyre, etc. Ceux qui ont été mêlés à des conversations publiques sur cette affaire et qui ont voulu remettre au point certains faits ont été tout prêt de se faire traiter d'hommes sans cœur et sans pitié.

Je sais bien que certaines circonstances ne nous sont pas favorables, mais il semble que l'éducation des jeunes gens placés dans notre canton soit vouée à un échec. Si l'on se reporte vingt-cinq ans en arrière, il faut bien constater que les établissements d'éducation étaient parfois de tristes maisons, où l'on croyait pouvoir mâter et dresser par la force la jeunesse perverse. Mais ces temps sont révolus. Actuellement, on estime qu'une maison d'éducation est avant tout un moyen de réadaptation sociale et que son but est de remédier le mieux possible aux méfaits d'une mauvaise éducation familiale. Essayer par tous les moyens pédagogiques possibles de faire de jeunes gens trop souvent victimes de la mauvaile conduite de leurs parents des hommes capables d'être réintégrés dans la société: voilà le but des maisons d'éducation.

Au cours de ces dernières années, la maison d'éducation de la Montagne de Diesse a subi, sur tous les plans, d'importantes transformations qui en font un établissement moderne et par conséquent apte à remplir la tâche qui lui est confiée. C'est pourquoi on doit regretter que, dans cette maison, on ait employé dans certains cas (je le précise) des méthodes telles que les coups de ceinturon dans les cellules, le rasage des têtes, l'envoi d'adolescents glaner pieds nus, ainsi que les trop longs stages au pain et à l'eau dans les cellules. C'est en agissant ainsi que l'on va à l'encontre du résultat recherché et qu'on fait des révoltés et des aigris contre la société. On montre aussi, de cette manière, ce que la vie a de mauvais, au lieu de faire voir ce qu'elle a de bon et de sain.

Chacun est d'accord qu'il est extrêmement difficile de diriger une jeunesse dont le vice est le point fort et qui se refuse à la discipline. Mais si, parmi le lot des pensionnaires de la Montagne de Diesse, il se trouve des voyoux, ne devrait-on pas les séparer des autres éléments et les placer dans une maison de correction proprement dite où le régime disciplinaire serait accepté? C'est en effet surtout à l'enseignement que nos autorités doivent vouer tous leurs soins. En face de ce problème très difficile, on peut aussi se demander pourquoi l'établissement de la Montagne de Diesse reçoit des jeunes gens de tous les cantons suisses, alors que nous manquons d'éducateurs et qu'il est pratiquement impossible d'en trouver? Notre canton est-il le refuge de la délinquence juvénile suisse, alors qu'on constate que d'autres cantons ne veulent pas prendre leurs responsabilités dans ce domaine?

A la tête de l'établissement de la Montagne de Diesse, il y a la commission de surveillance. Cependant, on a l'impression que le rôle de cette commission est trop effacé et qu'elle n'a pas assez de compétence. En effet, son activité annuelle se borne généralement à une séance plénière et à une visite de chaque membre dans l'un ou l'autre des pénitenciers ou maisons d'éducation de notre canton. A noter également que le jeton de présence n'est pas adapté aux conditions actuelles. Les membres de cette commission touchent 14 francs par jour. Comment voudriez-vous, dans ces conditions, qu'un membre de cette commission se sacrifie plusieurs fois par an pour aller faire des visites à l'établissement de la Montagne de Diesse et pour constater ce qui s'y passe? Mais il est évident que cette commission peut rendre d'éminents services si elle accomplit un meilleur contrôle et si elle travaille davantage en profondeur. Si cette malheureuse affaire a laissé une pénible impression,

espérons qu'elle n'aura pas été inutile et que le leçon qui s'en est dégagée permettra de remédier à la situation.

C'est pourquoi je demande au Président du Gouvernement, le Directeur de la police, de prendre les mesures nécessaires pour que la Maison d'éducation de la Montagne de Diesse soit désormais citée en exemple et qu'elle ne soit plus un objet de critiques, ne pouvant que nuire au bon renom du canton de Berne. Si des erreurs ont été commises, nous espérons que des ordres très stricts ont été donnés pour qu'elles ne se reproduisent plus et pour qu'à l'avenir la jeunesse qui nous est confié soit mieux traitée qu'elle ne l'a été.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Um es vorweg zu nehmen: Es ist nicht notwendig und nicht gegeben, irgendwelche Massnahmen gegenüber der Anstalt Tessenberg zu treffen. Was gegenüber der Anstalt Tessenberg in der letzten Zeit systematisch ins Feld geführt wurde, übersteigt zum mindesten die Regeln des elementaren Anstandes. Man kommt um den Eindruck nicht herum, es gehe in gewissen Kreisen in der Westschweiz weniger gegen die Anstalt Tessenberg als überhaupt contre Berne. Einige wenige Fälle, die sich von 1954 über 16 Jahre zurück verteilen, sind auf eine Art und Weise aufgebauscht und als das Uebliche in dieser Anstalt hingestellt worden, dass man dieses Vorgehen am besten mit dem Schlusswort von Herrn de Haller, Polizeirichter in Lausanne, im Prozess, der dort geführt wurde, kennzeichnet, als er sagt: «Die systematische Uebertreibung gewisser Vorfälle und die Generalisierung von Einzelfällen ist auch eine Form der Lüge.» Ich weise im Namen des Regierungsrates die Behauptung des Herrn Interpellanten, die Zustände in der Anstalt Tessenberg seien des Kantons Bern und seiner Behörden unwürdig, zurück.

Es ist vielleicht gut, wenn wir uns in Erinnerung rufen, was überhaupt die Anstalt Tessenberg ist. Die Jünglinge, die dort eingeliefert werden, sind Leute, die zum grössten Teil bereits zu den Kriminellen gehören. Gemäss Bestand vom 29. Oktober 1956 waren in der Anstalt 102 Zöglinge. Davon wurden 71 gemäss Art. 91 des Strafgesetzbuches und 5 gemäss Art. 43 des Strafgesetzbuches eingewiesen. 26 waren administrativ eingewiesen. Als Einweisungsgründe kamen in Betracht: schlechtes Betragen, Liederlichkeit, Verwahrlosung und Alkoholmissbrauch 32, Diebstahl 64, Einbruchdiebstahl 2, Sachentziehung, Diebstahl zum Gebrauch 13, Betrug 7, Unterschlagung 3, Veruntreuung 6, Urkundenfälschung 7, Sachbeschädigung 3, Unzucht mit Kindern 9, Notzucht 1, widernatürliche Unzucht 4, öffentliche unzüchtige Handlungen 2, Hausfriedensbruch 1, Zechprellerei 1, Uebertretung MFG 16, Widerhandlung gegen Tanz- und Kinodekret 1, einfache Körperverletzung 2.

Hält man sich diese Zusammenstellung vor Augen, so sieht man, dass es sich um schwersterziehbare Leute handelt, die in der Regel bereits in anderen Anstalten waren, wo man sie wegen ihres Charakters und wegen ihrer Veranlagung nicht mehr behalten konnte. Ausser Tessenberg wäre nurmehr die Strafanstalt übriggeblieben. Von den 102 Burschen waren vor der Einweisung in die Anstalt Tessenberg 25 bereits in 1 Anstalt untergebracht, 21 in 2 Anstalten, 4 in 3 Anstalten, 1 in 4 Anstalten, 2 in 5 Anstalten und 1 bereits in 14 Anstalten. Dieser letzte befindet sich also jetzt in der 15. Anstalt. Die Anzahl der Zöglinge, die von den verschiedenen Kantonen eingewiesen wurden, sind: Kanton Bern 32, Zürich 10, Solothurn 2, Genf 2, Thurgau 4, Basel-Land 6, Basel-Stadt 8, St. Gallen 5, Aargau 2, Luzern 7, Wallis 3, Neuenburg 6, Freiburg 5, Graubünden 2, Schaffhausen 1, Schwyz 1, Tessin 5, Fürstentum Liechtenstein 1. Ich möchte hier gleich auf die vom Herrn Interpellanten gestellte Frage eintreten, warum der Kanton Bern Zöglinge aus andern Kantonen übernimmt. Das liegt im Sinn und Geist des Strafvollzuges, wie er nach dem neuen schweizerischen Strafgesetzbuch vorgeschrieben ist. Im Strafgesetzbuch sind nicht weniger als 14 Strafvollzugsmassnahmen vorgesehen, und es ist unmöglich, dass jeder Kanton die erforderlichen Anstalten dafür erstellt. Darum haben sich die Kantone zu Planungsgruppen für den Strafvollzug zusammengeschlossen und versuchen innerhalb derselben ihre Aufgaben zu lösen.

Doch zurück zum Tessenberg. Wie wird vorgegangen, wenn ein junger Mann in das Heim eingewiesen wird? Zuerst wird er psychiatrisch gründlich untersucht. Hierauf kommt jeder für 4—12 Wochen in den Landwirtschaftsbetrieb. Diese Uebergangszeit, in der der Eingewiesene näheren Kontakt mit der Anstalt und der Umgebung nimmt, dient dazu, um mit dem Anstaltspsychiater, der kein anderer ist als Herr Dr. Fehr, Chefarzt von Bellelay, und mit dem kantonalen Amt für berufliche Ausbildung festzustellen, für welchen Beruf sich der Jüngling eignet. Denn das Hauptziel der Anstalt Tessenberg liegt ganz sicher darin, den eingewiesenen Jünglingen einen Beruf zu vermitteln, der ihnen gestattet, später ihr Leben selber verdienen zu können. Man kann in der Anstalt Tessenberg verschiedene Berufe erlernen. Wir bilden aus: Schneider, Wagner, Zimmermeister, Schmiede, Schlosser, Maurer, Schuhmacher, Schreiner, Gärtner, Bäcker, kaufmännische Lehrlinge. Wir beabsichtigen, einen neuen Beruf hinzuzufügen, und zwar einen Mangelberuf, nämlich den des Automechanikers. Nun kann man natürlich nicht aus jedem jungen Burschen einen kaufmännischen Lehrling machen. Man muss prüfen, ob der Eingewiesene überhaupt zur Berufsausbildung taugt. Rund 60 % der Eingewiesenen werden in eine Berufslehre gesteckt. Die Anstalt besitzt eine eigene Gewerbeschule; sie ist bezeichnet mit dem Namen Gewerbeschule Prêles. Sie untersteht dem Biga und wird von diesem, wie die anderen Gewerbeschulen, subventioniert. Die jungen Leute, die ihre Lehre in Tessenberg absolvieren, erhalten genau den gleichen Lehrbrief wie beispielsweise ein Schreiner oder Schmied in der Gewerbeschule Bern, Biel oder Thun. Die kaufmännischen Lehrlinge besuchen die kaufmännische Berufsschule in Biel. Sie gehen ohne jegliche Beaufsichtigung hin und zurück. Im Jahre 1956 haben nicht weniger als 20 dieser Jünglinge entweder die Zwischenprüfung oder die Schlussprüfung bestanden. Im Frühjahr bestanden die Zwischenprüfung 2 Schmiede, 1 Schuhmacher, 2 Schneider, im Herbst

1 Schuhmacher, 1 Schneider. Die Schlussprüfung haben im Frühjahr bestanden: 1 Schmied, 1 Bürolehrling, 1 Schuhmacher, 1 Schreiner, im Herbst 1 Bäcker, 1 Schneider, 2 Wagner, 2 Schreiner, 2 Schmiede und 1 Hochbauzeichner. Diesen Hochbauzeichner hat man in Biel ausbilden lassen. Er hat sein Diplom gemacht, und zwar hat er sehr gut abgeschlossen, mit Note 1,4, wenn ich nicht irre.

Ich komme damit auf die Forderung des Herrn Interpellanten nach der réadaption sociale. Diese kann am besten dadurch in die Wege geleitet werden, dass man den jungen Burschen einen ehrlichen Beruf vermittelt. Wenn Herr Grossrat Comte von ungeeignetem Personal spricht, das sich mit den jungen Burschen beschäftigt, dann gehört auch das zu den vielen Uebertreibungen. Die Leute, die die berufliche Ausbildung vermitteln, sind alles eidgenössisch diplomierte Meister. Wir können keine anderen Lehrmeister brauchen und haben auch keine anderen angestellt.

Neben der Vermittlung der beruflichen Ausbildung spielt die Freizeitgestaltung eine grosse Rolle. Ich lade Sie ein, wenn Sie gelegentlich Zeit haben, die Anstalt zu besuchen. Dann werden Sie sehen, dass die Zöglinge nach Plänen ihres Hochbauzeichners eine Freizeitwerkstatt mit einer Kegelbahn selbst entworfen und gebaut haben. Hier können sich die Leute in der Freizeit beschäftigen, wie sie wollen. Man treibt auch viel Sport; man turnt mit den Leuten; man macht auch Reisen.

Der Herr Interpellant hat gesagt, man sollte die schwierigeren Elemente von den andern trennen. Das geschieht heute bereits in Tessenberg. Wir haben drei Gruppen: A, B und C. Der eingewiesene Zögling kommt zuerst in die Gruppe B. Durch gutes Betragen und Fleiss hat er die Möglichkeit, in die Gruppe A aufzusteigen. Er fällt aber unweigerlich in die Gruppe C, wenn er sich schlecht aufführt, Fluchtversuche unternimmt, gegenüber einem Lehrer oder Aufseher frech wird oder Tätlichkeiten begeht. In der A-Gruppe hat er gewisse Vorteile. Er erhält mehr Zigaretten, hat mehr Ausgang, namentlich mehr Urlaub. Der Zögling in der A-Gruppe erhält 16 Tage Urlaub im Jahr, nämlich an Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Bettag. Die Jünglinge können heimgehen, sofern sie aus einem Milieu kommen, in das man sie schicken darf, ohne dass die Gefahr besteht, dass sie unter Umständen in schlechtem Sinne beeinflusst werden. Wenn einer keine Eltern hat, oder wenn man glaubt, es sei besser, den direkten Kontakt mit diesen nicht herzustellen, so geht dem Zögling der Urlaub nicht verloren. Er kommt in die sogenannte Ausgleichsaktion. Man unternimmt mit ihnen kleinen Reisen, auf der sie irgendetwas besichtigen können, oder sie kommen in ein Skilager im Winter. Man ist also in der Anstalt Tessenberg bestrebt, das Beste aus den Burschen herauszuholen. Man ist nicht nur bestrebt, das Beste herauszuholen, sondern es gelingt auch zu einem guten Prozentsatz. 50—60 % der jungen Leute, die in Tessenberg eingewiesen werden, werden nie mehr rückfällig. Wenn man sich vor Augen hält, welche Kategorie Jugendlicher, wie ich eingangs erwähnte, nach Tessenberg eingewiesen werden, und Ihnen nachher die Statistik beweist, dass 50 bis 60 % den rechten Weg finden und nie mehr straffällig werden, kann man doch sicher von einem positiven Resultat sprechen, das sich sehen lässt.

Es gibt allerdings unter diesen Burschen etwa 10 %, mit denen nicht mehr viel anzufangen ist. An diesen ist Hopfen und Malz verloren. Unter diesen 10 % sind nun die Elemente, die immer und immer wieder Anstoss zu Angriffen auf die Anstalt geben. Vor 14 Tagen hat ein Bursche, dessen Namen ich nicht nennen will — er ist 17-jährig und wurde soeben in Biel wegen Einbruchdiebstahl zu 16 Monaten verurteilt, umgewandelt gemäss Artikel 43 StGB in Erziehungsanstalt auf unbestimmte Zeit —, die Behauptung aufgestellt, er sei in der Anstalt homosexuell missbraucht worden. Wir haben sofort eine Administrativuntersuchung eingeleitet. Die Untersuchung wurde letzte Woche von den Herren Oberrichter Wilhelm, Prof. Hofmann und Dr. Häsler, erster Sekretär der Polizeidirektion, durchgeführt. Es fand eine Konfrontation statt. Das Resultat war, dass der Bursche zugeben musste, seine Behauptung sei von A bis Z erstunken und erlogen. Das ist schon einige Male so gegangen. Man hat im Prozess von Lausanne, wo die Vorfälle über einen Zeitraum von 16 Jahren untersucht wurden, nur über diese gesprochen, und damit den Eindruck erweckt, dass in Tessenberg Zustände herrschen, die himmelschreiend seien. Man kann wirklich ein solches Vorgehen nicht besser charakterisieren, als mit den Worten von Herrn de Haller, die ich Ihnen zitiert habe. Es stimmt — das ist durch die Administrativuntersuchung im Jahre 1954 festgestellt worden —, dass Direktor Luterbacher einen Zögling mit dem Ceinturon gezüchtigt hat; man sagte aber nicht, dass Direktor Luterbacher den Betreffenden nächtlicherweise überraschte, als er im Begriffe war, den Schreibtisch in seinem Büro aufzubrechen. Es stimmt, dass der Zögling Riva mit dem Ceinturon eins erwischt hat, aber man verschweigt, dass Riva, der übrigens jetzt im Tessin in einer Irrenanstalt untergebracht ist, mit einer Mistgabel auf den Wärter losging und dieser sich mit dem Ceinturon wehrte. Ich nehme an, dass mancher von Ihnen auch so gehandelt hätte. Es stimmt, dass ab und zu eine Hand lose geworden ist, so wenn etwa ein Zögling gegenüber Frau Direktor Luterbacher Worte brauchte, die ich nicht zitieren darf. Es stimmt, dass in ganz seltenen Fällen eine körperliche Züchtigung vorgekommen ist, trotzdem unser Reglement sie klipp und klar verbietet, aber es handelte sich immer um Fälle, wo Sie als Vater wahrscheinlich ähnlich gehandelt hätten. Es geht dies aus der sehr gründlichen Administrativuntersuchung hervor, die von Oberrichter Wilhelm, Oberrichter Jacot und Staatsanwalt Bähler im Jahre 1954 durchgeführt wurde. Man kann im Grunde genommen sagen: Es ist für die jungen Leute bedauerlich, dass sie nicht einen Vater und eine Mutter gehabt haben, die vielleicht im rechten Moment zu einer solchen Massnahme griffen. Vielleicht wären die Leute dann nicht in der Anstalt Tessenberg gelandet. Es ist einfach, vom Staat verlangen zu wollen, dass er in drei oder vier Jahren alles das korrigiere, was die Eltern vorher in 15 oder 16 Jahren nicht fertiggebracht haben.

Dass die Anstalt gut geführt ist, beweisen uns die Zuschriften von Jugendlichen aus vielen Kantonen, aus denen Zöglinge in Tessenberg eingewie-

sen waren. Ich möchte nur zwei Sätze aus einem Schreiben des Präsidenten der Vormundschaftsbehörde, Herrn Fr. Müller, Basel, zitieren. Es heisst in diesem Brief vom 4. Oktober 1956, gerichtet an den Präsidenten des Polizeigerichtes Lausanne:

«Das Jugendamt Basel-Stadt, das dauernd eine gewisse Anzahl Schützlinge in der Anstalt Tessenberg versorgt hat und deren Betreuung und Entwicklung durch regelmässige Besuche überwacht, ist immer wieder erfreut, feststellen zu können, dass Herr Direktor Luterbacher zusammen mit seinen Erziehern und Handwerksmeistern bei schwierigen Zöglingen auch dann noch pädagogische Erfolge zu erzielen vermag, wenn die Burschen vorher in andern Anstalten versagt haben. Aus einer Vielzahl führe ich nur drei Beispiele der jüngsten Zeit als Beleg meiner Ausführungen an.» —

Ich übergehe diese Beispiele, aber ich zitiere noch den Schluss des Briefes, wo es heisst:

«Abschliessend möchte ich noch erwähnen, dass die Prüfungskommission des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt, die zu präsidieren ich gegenwärtig die Ehre habe, letztes Jahr die Anstalt Tessenberg besichtigt und von deren Leitung und den Bemühungen um die Nacherziehung und berufliche Förderung schwieriger Jugendlicher einen sehr guten Eindruck erhalten hat. Die Prüfungskommission hat mit Genugtuung festgestellt, dass die zuständigen Organe des Kantons Bern bereitwillig die nötigen finanziellen Mittel einsetzen, um die fortschrittlichen Pläne des Heimleiters auf Modernisierung und wohnliche Ausgestaltung des ganzen Betriebes, vorab der Schlaf- und Aufenthaltsräume für die Zöglinge, zu realisieren.»

Ich möchte noch einmal den Dank abstatten dafür, dass der Grosse Rat vor etwas mehr als Jahresfrist mit der Kreditbewilligung von rund Franken 900 000.— den Neubau eines Pavillons für die A-Gruppe — er ist im Bau — und den Umbau des Aussenhofes von La Praye ermöglicht hat. Die beiden Herren der Staatswirtschaftskommission, die im Zusammenhang mit dem Verwaltungsbericht die Polizeidirektion besuchten, haben den Umbau in La Praye, der vollendet ist, besichtigen können. Man darf ohne weiteres sagen, dass wirklich etwas Rechtes zustande gekommen ist. Auf diesem Aussenhof kann nun als weitere Berufslehre das Landwirtschaftslehrjahr durchgeführt werden. Dort werden neuerdings Zöglinge, die sich nach Ansicht des Psychiaters und des Berufsberaters hiefür eignen, in der Landwirtschaft nicht nur beschäftigt, sondern ausgebildet.

Ueber die Anstalt Tessenberg wäre noch sehr viel zu sagen, doch liegt es mir daran, zu erklären, dass das Kesseltreiben gegen sie und Direktor Luterbacher einfach über die Hutschnur geht, dass es eine Gemeinheit ist, wie man diesen Mann und das Anstaltspersonal, die das Beste wollen und tun, durch den «Kakao» gezogen hat, und zwar in einer Art und Weise, dass Frau Direktor Luterbacher darob krank geworden ist. Die Herren, die an diesem Kesseltreiben teilgenommen haben, tragen auch dafür eine moralische Verantwortung.

Die Aufsichtskommission besucht regelmässig die Anstalten. Es ist nicht damit getan, dass die Kommission jedes Jahr eine Plenarsitzung abhält — eine solche Sitzung genügt pro Jahr —, sondern die einzelnen Mitglieder der Aufsichtskommission sind den verschiedenen Anstalten zugeteilt und haben die Pflicht, die ihnen zugeteilte Anstalt zu besuchen, und zwar unangemeldet. Das wird regelmässig getan.

Zum Schlusse der Beantwortung der Interpellation Comte möchte ich festhalten, dass die Polizeidirektion und der Regierungsrat hier vor dem Grossen Rat Herrn Direktor Luterbacher, seiner Frau und dem gesamten Personal von Tessenberg das volle und uneingeschränkte Zutrauen aussprechen (starker Beifall).

Präsident. Der Herr Interpellant hat das Recht, eine Erklärung abzugeben, ob er von der Antwort des Regierungsrates befriedigt ist oder nicht.

M. **Comte.** M. le président du Gouvernement a dit qu'au nom du Conseil-exécutif, il refusait d'admettre que l'affaire de la maison d'éducation de la Montagne de Diesse était une honte. J'ignore s'il s'agit d'une erreur d'interprétation, mais je n'ai jamais prononcé le mot de honte. J'ai parlé de discrédit et je crois qu'il existe une nuance entre le discrédit et la honte.

Cette mise au point faite, je peux me déclarer satisfait de la réponse du président du Gouvernement.

Präsident. Herr Grossrat Hauri verlangt Diskussion über dieses Geschäft.

Dübi Paul. Wir haben die Ausführungen des Interpellanten und des Vertreters des Regierungsrates über die Angelegenheit Tessenberg gehört. Der Interpellant hat sich befriedigt erklärt. Ich glaube daher, dass wir über diese Sache nicht mehr zu diskutieren brauchen. Ich möchte dem Rate beantragen, auf die Diskussion zu verzichten.

M. **Hauri.** Si j'ai proposé d'ouvrir la discussion à propos de l'interpellation de M. Comte, ce n'était nullement dans l'intention de salir M. Luterbacher ou la Direction de police. J'avais eu moi-même l'intention de déposer une interpellation et j'entendais me baser non pas uniquement sur les faits relatés dans les journaux, mais sur le jugement intégral de l'affaire Jack Rollan—Luterbacher, que je me suis procuré. C'est sur cette base que j'entendais apporter certains faits dans la discussion. Je puis renoncer à cette discussion à la suite des déclarations du Directeur de la police, auxquelles je peux me rallier entièrement et en raison du fait que ce que j'aurais eu à dire à la tribune ne constituait en somme qu'un complément aux déclarations faites par le Directeur de la police.

Präsident. Da der Antrag auf Diskussion zurückgezogen wird, brauchen wir nicht abzustimmen. Ich möchte als Präsident für diesen Rückzug danken; wir können damit Zeit sparen.

Einbürgerungen

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission wird den nachgenannten Personen, welche sich über ihre Handlungsfähigkeit, den Genuss eines guten Leumundes sowie über

günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin, bei 164 in Betracht fallenden Stimmen, also einem absoluten Mehr von 83, das bernische Kantonsbürgerrecht und das Bürgerrecht der nachbezeichneten Gemeinden mit 138 bis 159 Stimmen erteilt, unter Vorbehalt der Bezahlung der Einbürgerungsgebühren:

1. Hauser Albrecht, von Egnach (TG), geboren 10. Mai 1883 in Wahlern, Landwirt, wohnhaft in Wahlern, Ehemann der Frieda Rosa geb. Aebischer, geboren 2. März 1895 in Guggisberg, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde Wahlern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

2. Hauser Arthur, von Egnach (TG), geboren 28. Mai 1927 in Wahlern, ledig, Landwirt und Metzger, wohnhaft in Wahlern, welchem die gemischte Gemeinde Wahlern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

3. Hauser Ernst, von Egnach (TG), geboren 14. August 1906 in Wahlern, Landwirt, wohnhaft in Wahlern, Ehemann der Anna geb. Leuenberger, geboren 6. Januar 1911 in Willisau-Land, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde Wahlern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

4. Hauser Hermann, von Egnach (TG), geboren 21. Oktober 1932 in Wahlern, ledig, Chauffeur, wohnhaft in Zollikofen, welchem die gemischte Gemeinde Wahlern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

5. Hauser Martha, von Egnach (TG), geboren 3. Februar 1920 in Wahlern, ledig, Haustochter, wohnhaft in Wahlern, welcher die gemischte Gemeinde Wahlern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

6. Hauser Paul, von Egnach (TG), geboren 14. September 1924 in Wahlern, Posthalter, wohnhaft in Wahlern, Ehemann der Vreni geb. Erismann, geboren 10. Februar 1926 in Wahlern, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde Wahlern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

7. Hauser Werner, von Egnach (TG), geboren 13. März 1914 in Wahlern, Primarlehrer, wohnhaft in Worb, Ehemann der Ida Marie geb. Schürch, geboren 8. April 1919 in Wiedlisbach, Vater von vier minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde Wahlern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

8. Hauser Willy, von Egnach (TG), geboren 21. Oktober 1932 in Wahlern, ledig, Käser, wohnhaft in Wahlern, welchem die gemischte Gemeinde Wahlern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

9. Hediger Heinrich, von Reinach (AG), geboren 6. Januar 1903 in Thun, Garagier, wohnhaft in Thun, Ehemann der Louise Helena geb. Zwahlen, geboren 16. September 1902 in Thun, welchem der Stadtrat von Thun das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

10. Luterbacher Georges, von Lohn (SO), geboren 26. April 1899 in Péry, Direktor, wohnhaft in Prêles, Ehemann der Edith Frida geb. Hofer, geboren 10. Juni 1906 in Péry, welchem die Burgergemeinde Prêles das Gemeindebürgerrecht ehrenhalber zugesichert hat.

11. Page Marie Anita, von Neyrus, Matran und Lovens (FR), geboren 17. August 1918 in Courbevoie (Frankreich), ledig, Bürolistin, wohnhaft in Bern, welcher die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

12. Walter Otto Emil, von Löhningen (SH), geboren 13. Dezember 1910 in Zollikofen, Spenglermeister, wohnhaft in Montreux-Châtelard, Ehemann der Klara Olga geb. Wüthrich, geboren 24. März 1900 in Zollikofen, welchem die Einwohnergemeinde Zollikofen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

13. Kirchhoff Alfred, deutscher Staatsangehöriger, geboren 27. Januar 1931 in Unterseen, ledig, Hochbauzeichner, wohnhaft in Strengelbach (AG), welchem die Einwohnergemeinde Unterseen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Der Bewerber wohnte von Geburt bis 1950 in Unterseen und seither ist er ununterbrochen in Strengelbach gemeldet.

14. Martin Eugen, deutscher Staatsangehöriger, geboren 1. Februar 1932 in Basel, ledig, Bäcker-Patissier, wohnhaft in Tramelan, welchem die Einwohnergemeinde Tramelan das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Der Bewerber wohnte von Geburt bis 1935 und seit 1948 in der Schweiz; seit April 1953 ist er in Tramelan gemeldet.

15. de Groot geb. Hrabal Elise Rosa, niederländische Staatsangehörige, geboren 21. Oktober 1902 in Bern, verwitwet, Maskenbildnerin, wohnhaft in Bern, welcher der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Die Bewerberin wohnt seit Geburt in der Schweiz; mit Ausnahme des Jahres 1922—1923 ist sie seit Geburt in Bern gemeldet.

16. Audenis Georges, litauischer Herkunft, geboren 11. März 1915 in Moskau, Fabrikarbeiter, wohnhaft in Tramelan, Ehemann der Annette geb. Wüst, geboren 2. September 1932 in Moutier, welchem die Einwohnergemeinde Tramelan das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Der Bewerber wohnt seit 1939 in der Schweiz; seit 1946 ist er in Tramelan gemeldet.

17. Kowalski Jan, polnischer Staatsangehöriger, geboren 15. Oktober 1901 in Mazanow (Polen), Gärtner, wohnhaft in Dotzigen, Ehemann der Lilli Klara geb. Gloor, geboren 5. Juni 1905 in Metz (Deutschland), welchem die

Einwohnergemeinde Dotzigen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1940 in der Schweiz; seit 1948 ist er in Dotzigen gemeldet.

18. Marusik Stanislaw, polnischer Staatsangehöriger, geboren 11. April 1913 in Dabrowa (Polen), Hilfsarbeiter, wohnhaft in Meiringen, Ehemann der Hanny Anna geb. Brügger, geboren 18. April 1913 in Meiringen, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Meiringen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1940 in der Schweiz; seit 1946 ist er in Meiringen gemeldet.

19. Molinari Massimiliano, italienischer Staatsangehöriger, geboren 24. April 1917 in Alba (Italien), Elektro-Mechaniker, wohnhaft in Müntschemier, Ehemann der Gertrud Frieda geb. Niklaus, geboren 21. Januar 1921 in Müntschemier, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Müntschemier das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnte von 1943 bis 1945 und seit August 1947 in der Schweiz; seit August 1947 ist er in Müntschemier gemeldet.

20. Fogelmann Charlotte, französische Staatsangehörige, geboren 27. Mai 1935 in Paris, Gärtnerin-Lehrtochter, ledig, wohnhaft in Lauenen, welcher die Einwohnergemeinde Lauenen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit Oktober 1935 in der Schweiz; seit 1940 ist sie ununterbrochen in Lauenen gemeldet.

21. Klemke geb. Rajczyk Katharina, polnische Staatsangehörige, geboren 21. Oktober 1890 in Olsztyn (Polen), verwitwet, Fabrikarbeiterin, wohnhaft in Zollikofen, welcher die Gemeinde Zollikofen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit 1920 in der Schweiz; seit 1925 ist sie ununterbrochen in Zollikofen gemeldet.

22. Sicha Ernst, österreichischer Staatsangehöriger, geboren 19. März 1911 in Wien, Vertreter, wohnhaft in Biel, Ehemann der Ruth Maria geb. Schmidt, geboren 8. Oktober 1912 in Berlin, welchem der Stadtrat von Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1936 in der Schweiz; seit 1946 ist er ununterbrochen in Biel gemeldet.

23. Radi Vilmos, ungarischer Staatsangehöriger, geboren 4. April 1892 in Budapest, Versicherungsinspektor, wohnhaft in Bern, Ehemann der Aranka geb Gonda, geboren 10. Mai 1898 in Ungvar, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1937 in der Schweiz; seit 1952 ist er in Bern gemeldet.

Strafnachlassgesuche

Sämtliche Strafnachlassgesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen des Regierungsrates und der Justizkommission erledigt.

Schweizerisches Taubstummenheim für Männer, Uetendorf; Bau- und Einrichtungsbeitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Geiser, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Stiftung «Schweizerisches Taubstummenheim für Männer» wird, in Anwendung von § 76 des Armen- und Niederlassungsgesetzes vom 28. November 1897 an die auf Franken 1 194 920.— veranschlagten Kosten der Erstellung und Einrichtung eines Heimneubaues und des Umbaues des Oekonomiegebäudes in Uetendorf, ein Beitrag von Fr. 965 000.—, abzüglich die besondern Subventionen für die Luftschutzräume, bewilligt. Der Beitrag ist zahlbar gemäss Fortschreiten der Bauarbeiten.

Die Ausgabe geht zu Lasten des Kontos 2500 949 20 (Verschiedene Bauarbeiten) des Staatsvoranschlages 1956, das um diesen Betrag überschritten werden darf.

Erziehungsheim Bächtelen, Wabern; Bau- und Einrichtungsbeitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Geiser, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Dem Erziehungsheim «Bächtelen» in Wabern wird, in Anwendung von § 76 des Armen- und Niederlassungsgesetzes vom 28. November 1897 an die auf Fr. 495 000.— veranschlagten Kosten für den Umbau und die Einrichtung des Verwaltungsgebäudes ein Beitrag von 70 %, höchstens jedoch von Fr. 346 500.— bewilligt, zahlbar gemäss Fortschreiten der Arbeiten. Nach Fertigstellung des Baues ist der Direktion des Fürsorgewesens die detaillierte Bauabrechnung mit den quittierten Belegen, den gestempelten Werkverträgen, welche für Arbeiten von über Fr. 2000.— abzuschliessen sind, und den bereinigten Ausführungsplänen einzureichen.

Die Ausgabe geht zu Lasten des Kontos 2500 949 20 (Verschiedene Baubeiträge) des Staatsvoranschlages 1957.

Dekret über den Naturschadenfonds

(Siehe Nr. 61 der Beilagen)

Eintretensfrage

M. **Mosimann,** président de la commission. Le 15 novembre 1927, le Grand Conseil acceptait un décret sur le fonds des dommages causés par les éléments. Ce fonds a été créé en vertu de l'article 30 de la loi du 26 mai 1907 sur l'utilisation des forces hydrauliques. Le 10 % des émoluments et des redevances devait être affecté à ce fonds.

Le 3 décembre 1950, cette loi a été abrogée par une nouvelle loi qui a confirmé la constitution de ce fonds. La loi sur l'assistance publique mentionne d'autres possibilités d'alimentation de ce fonds, notamment l'inscription au budget, chaque année, d'une somme de fr. 20 000.—.

Une commission cantonale peut utiliser le revenu de ce fonds, comme la somme de fr. 20 000.— versée annuellement par l'Etat, en vue de secourir les sinistrés pour des dommages non assurables ou lorsqu'un dommage important a été subi malgré une assurance. Le décret actuel stipule entre autres que la somme qui constitue ce fonds ne doit pas être réduite à moins de fr. 500 000.—.

L'ordonnance du 20 avril 1928, avec la modification du 2 novembre 1951, détermine les conditions indispensables à remplir pour avoir droit aux secours. Ceux-ci sont principalement accordés pour les dommages causés au sol et aux cultures.

Indépendamment du Fonds cantonal, il existe un fonds suisse, qui est alimenté par les recettes brutes des jeux. Le tableau publié dans le rapport du Gouvernement nous renseigne sur les fluctuations de ce fonds. On y constate en particulier son développement permanent. Il s'élevait en 1910 à fr. 39 636.— et il se monte à fr. 2 025 324.— en 1955. Cette augmentation est consécutive au développement des forces hydrauliques et des installations en eau potable. La loi de 1950 sur l'utilisation des eaux a particulièrement contribué à ce développement.

La raison capitale de la revision proposée est que les recettes, qui se monteront à partir de cette année à fr. 30 000.— ne sont plus en rapport avec les dépenses qui ne peuvent pas dépasser francs 65 000.— somme qui est fournie par les intérêts et par la somme de fr. 20 000.— versée par la caisse de l'Etat.

L'augmentation excessive du capital ne répond pas à un besoin, comme le fait remarquer très justement le rapport du Gouvernement.

Le nombre des sinistrés doit être réduit, les sinistrés disposant d'une certaine fortune ne pouvant pas prétendre à des secours. D'autre part, en raison de la diminution de la valeur de l'argent, les secours accordés en vertu de l'ancien décret doivent être modifiés.

Le présent décret a été mis sur pied en parfaite harmonie entre les directions des œuvres sociales et de l'agriculture. Je remercie M. le Directeur des œuvres sociales et son personnel qui ont mis au point les dispositions du nouveau décret. La revision proposée se justifie pleinement et la commission unanime vous propose d'entrer en matière.

Huber (Hasliberg). Es ist sicher zu begrüssen, wenn zur Abwendung drohender Gefahren Beiträge ausgerichtet werden. Aber in der Auslegung und Anwendung ist die Sache nicht ganz so einfach. Wer aus einem Gebiet kommt, wo alljährlich solche Schäden entstehen, weiss, wie unberechenbar Naturgewalten sind. In § 2 sind auch Schwellengenossenschaften eingeschlossen, deren Aufgabe eigentlich darin besteht, die anstossenden Grundstücke privater Eigentümer zu sichern. Wer ist in solchen Fällen beitragsberechtigt? Bund und Kanton haben auch schon erklärt, an solche Sicherungen in kleinerem Ausmasse, die der Schwellengenossenschaft zustehen, keine Subventionsbeträge leisten zu können. Ich möchte deshalb anfragen, ob die näheren Bestimmungen noch in einem speziellen Reglement oder einer Verordnung geregelt werden sollen.

M. **Huber,** Directeur des œuvres sociales, rapporteur du Conseil-exécutif. Le décret revisé qui vous est soumis ne sera pas accompagné d'une ordonnance. Nous avons le sentiment que le texte qui vous est présenté est parfaitement clair. Au surplus, l'article 2, lettre b, ne présente aucune notable différence avec le texte du décret actuellement en vigueur. L'application du décret n'ayant jamais suscité de difficulté, nous estimons donc qu'une ordonnance d'exécution et un règlement ne sont pas nécessaires.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

§ 1

M. **Mosimann,** président de la commission. L'article premier définit le but commun fixé à l'article 30 de la loi sur les forces hydrauliques et à l'article premier du décret actuel.

Krauchthaler. Ich beantrage, in Zeile 2 das Wort «Unterstützungen» zu streichen. Wir sind uns darüber einig, dass das Dekret keinen Unterstützungscharakter haben soll. Auch wenn es nicht einen Versicherungscharakter hat, so hat es doch die Aufgabe, eine schwer zu schliessende Versicherungslücke zu überbrücken. Die Zweckbestimmung des Dekretes wird mit dieser Streichung nicht irgendwie tangiert. Der Fonds wird durch die Streichung nicht stärker belastet, aber für den Geschädigten kommt ein gewisser bitterer Beigeschmack in Wegfall.

M. **Mosimann,** président de la commission. Je pense qu'il n'y a aucune objection à présenter à cette proposition.

Quant au texte français, il correspond exactement aux intentions.

M. **Huber,** Directeur des œuvres sociales, rapporteur du Conseil-exécutif. Je suis tout à fait d'accord avec M. Krauchthaler. Nous pouvons supprimer le mot « Unterstützungen » au premier alinéa et le remplacer au deuxième alinéa par « Beiträge ». Le texte français indique « subsides », qui convient parfaitement.

Steinmann. Wenn man das Wort «Unterstützungen» in Zeile 2 streicht, muss in Absatz 2 das Wort «Unterstützungen» durch «Beiträge» ersetzt werden.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Aus dem Naturschadenfonds sind gemäss den nachfolgenden Bestimmungen Beiträge auszurichten, wenn durch Naturereignisse (Wasser, Lawinen, Sturmwind, Felsstürze, Erdrutsche und dergleichen) oder andere Unglücksfälle Schäden eingetreten sind, gegen die keine Versicherung möglich war, oder wenn die Unterlassung der Versicherung nach den Umständen entschuldbar ist oder trotz angemessener Versicherung grosser Schaden entstanden ist.

Beiträge können auch ausgerichtet werden zur Abwendung drohender Gefahren, gegen die eine Versicherung nicht möglich ist.

Bei Naturkatastrophen in andern Kantonen oder in Nachbarländern können sich der Regierungsrat oder der Grosse Rat im Rahmen ihrer Ausgabenbefugnis mit ausserordentlichen Beiträgen aus dem Naturschadenfonds an amtlichen oder privaten Hilfsaktionen beteiligen.

§ 2

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Ordentliche Beiträge aus dem Naturschadenfonds können erhalten:

a) Natürliche Personen, die im Kanton Bern Grundeigentum besitzen oder als Pächter bewirtschaften;

b) Alp-, Weg-, Brunnen- und Schwellenkorporationen und private Anstalten rein gemeinnütziger Natur, die ihren Sitz im Kanton Bern haben und deren hier gelegenes Eigentum betroffen ist.

Beiträge an andere Körperschaften und Anstalten, insbesondere an Bund, Kantone und Gemeinden, sind ausgeschlossen.

Der Pächter des betroffenen Grundstückes ist anstelle des Grundeigentümers beitragsberechtigt, wenn nach dem Pachtvertrag er den Schaden zu tragen oder zu beheben hat.

§ 3

M. **Mosimann,** président de la commission. La commission a encore admis dans l'énumération des corporations celle des fontaines, la notion de « corporation » englobant, selon l'avis de la commission, également les corporations rurales, de chemins, de fontaines ou de digues.

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Wer einen ordentlichen Beitrag aus dem Naturschadenfonds begehrt, muss sich innert 14 Tagen seit der Entdeckung des Schadens beim Gemeinderat des Ortes, wo der Schaden entstanden ist, oder bei der vom Gemeinderat bezeichneten Amtsstelle melden und die erforderlichen Auskünfte über den Schaden und über seine Verhältnisse erteilen.

Verspätete Meldungen können entgegengenommen werden, wenn die Verspätung entschuldbar und der Schaden noch feststellbar ist.

§§ 4 und 5

M. **Mosimann,** président de la commission. Les articles 4 et 5 contiennent les dispositions de procédure qui se trouvaient jusqu'ici dans les décrets et ordonnances.

Angenommen.

Beschluss:

§ 4. Die Angaben des Gesuchstellers werden in ein von der Fürsorgedirektion zur Verfügung gestelltes Schadenanzeigeformular eingetragen und nötigenfalls von den Gemeindeorganen ergänzt oder berichtigt.

Soweit ein Beitrag aus dem Naturschadenfonds nicht gemäss § 7 oder 8 dieses Dekretes offensichtlich ausser Betracht fällt, lässt der Gemeinderat die gemeldeten Schäden ohne Verzug durch von ihm ernannte Sachverständige (Gemeindeschätzer) gemäss der Anleitung des Schweizerischen Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden feststellen und schätzen.

Die Gemeindeschätzer erteilen den Geschädigten die erforderlichen Weisungen für die Vornahme der ihnen zumutbaren oder durch die Verhältnisse gebotenen Räumungs-, Wiederherstellungs- oder Sicherungsarbeiten.

Die amtlichen Feststellungen und Schätzungen, sowie die erteilten Weisungen werden von den Gemeindeschätzern für jeden Schadenfall in einem besondern Schätzungsprotokoll festgehalten.

Die Schadenanzeigen und die Schätzungsprotokolle sind im Doppel auszufertigen und vom Gemeinderat mit einem kurzen Bericht der Fürsorgedirektion einzureichen.

§ 5. Die Fürsorgedirektion lässt die Feststellungen und Schätzungen der Gemeindeorgane soweit erforderlich durch Sachverständige überprüfen, die vom Regierungsrat ernannt werden, und leitet alsdann ein Doppel der Schadenanzeige und der Schätzungsprotokolle an die Verwaltung des Schweizerischen Elementarschädenfonds weiter. Das andere unterbreitet sie mit ihrem Antrag der kantonalen Fürsorgekommission.

Das Dienstverhältnis der kantonalen Sachverständigen wird durch den Regierungsrat geordnet.

Der kantonalen Fürsorgekommission und ihren Mitgliedern ist Gelegenheit zu bieten, grössere Schäden zu besichtigen und bei der Schätzung mitzuwirken.

§ 6

M. **Mosimann,** président de la commission. Il a été décidé de supprimer les trois derniers mots du premier alinéa de cet article, tel que prévu dans les propositions du 12 octobre, et selon lesquels la

commission statuait définitivement. Nous avons admis un droit de recours, d'où la rédaction modifiée qui vous est soumise.

Angenommen.

Beschluss:

§ 6. Die ordentlichen Beiträge aus dem Naturschadenfonds werden von der kantonalen Fürsorgekommission zugesprochen.

Die Kommission verfügt alljährlich über die Zinsen des Naturschadenfonds, drei Viertel des diesem Fonds zufliessenden Gebühren- und Wasserzinsanteils, sowie weitere Mittel, die ihr allenfalls für die in § 1 dieses Dekretes genannten Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Nichtverwendete Mittel werden zum Kapital geschlagen.

Sind besonders zahlreiche oder grosse Schäden eingetreten, so kann der Regierungsrat die Kommission ermächtigen, auch die übrigen Einnahmen des Fonds zu verwenden oder dessen Kapital anzugreifen.

Kapitalangriffe, durch die der Kapitalbestand des Fonds unter 1 Million Franken herabsinken würde, bedürfen der Zustimmung des Grossen Rates.

§ 7

Angenommen.

Beschluss:

§ 7. Die kantonale Fürsorgekommission bestimmt, welcher Bruchteil des anrechenbaren Schadens (§ 8) den Geschädigten ordentlicherweise aus dem Naturschadenfonds vergütet werden soll. Sie berücksichtigt dabei den Betrag der verfügbaren Mittel und die Leistungen, welche die Geschädigten vom Schweizerischen Elementarschädenfonds oder von anderer Seite erhalten.

Wo besondere Verhältnisse es rechtfertigen, kann die Fürsorgekommission von dem ordentlichen Beitragsansatz abweichen.

Beträgt der anrechenbare Schaden weniger als Fr. 100.—, so wird ein Beitrag nur gewährt, wenn der Geschädigte sich in einer Notlage befindet.

§ 8

M. **Mosimann,** président de la commission. L'article 8 concerne le droit aux subsides. L'échelonnement est moins rigide que dans l'ancien décret et on tient compte du revenu et de la fortune du sinistré. Ce genre d'appréciation est pratiqué également par le fonds suisse. La limite de la fortune a été portée de 25, respectivement de 50 à 100 000 francs. Une clause prévoit même que l'on peut déroger à ces règles si l'existence du sinistré est compromise.

L'article 8 est celui qui justifie la revision du décret. Le dommage pris en considération est réduit d'après le barême établi. Le résultat de ces déductions détermine la somme entrant en ligne de compte pour la subvention.

Krauchthaler. In § 8 lit. b möchte ich beantragen, den ersten Satz: «um ½ % des steuerbaren Vermögens des Geschädigten, wenn es Fr. 15 000.— übersteigt», zu streichen. Wenn ein geschädigter Landwirt beispielsweise ein Vermögen von Franken 25 000.— besitzt, hat er sehr wahrscheinlich keinen grossen Betrieb. Dazu ist dieses Vermögen nicht etwa in Wertschriften angelegt, sondern besteht aus Betriebsmitteln, die in den Lagen, wo wir am häufigsten Naturschäden haben, meistens keinen oder nur einen geringen Ertrag abwerfen. Darum gehen wir sicher kleinlich vor, wenn wir zwischen Fr. 15 000.— und Fr. 30 000.— ½ % vom Schaden abziehen wollen. Wenn der Betreffende mit einem Vermögen von Fr. 25 000.— Fr. 400.— Schaden hätte, müsste man ihm von diesem Schaden bei der Auszahlung Fr. 2.— abziehen. Das wäre, wie gesagt, kleinlich. Hat er Fr. 2000.— Schaden, so müssen wir ihm Fr. 10.— abziehen. Der Fonds hat praktisch keinen Vorteil, aber dem Betreffenden sind zwei Fünfliber eine wertvolle Angelegenheit. Ich bitte Sie daher, meinem Antrag zuzustimmen.

M. **Mosimann,** président de la commission. Il semble que ces pourcentages aient été fixés d'après une règle assez large et il paraît que cette petite réduction de ½ % peut être supportée par celui qui possède une fortune de 15 000 francs.

Je n'ai pas pu consulter la commission sur ce point, mais je dois tenir compte de la décision prise précédemment par celle-ci et je vous propose en conséquence de vous en tenir au texte qui vous est soumis.

Dübi Paul. Ich möchte den Herrn Kommissionspräsidenten oder den Regierungsrat bitten, uns einmal an einem Beispiel vorzurechnen, wie § 8 eigentlich spielt. Wenn ich mit dem gesunden Menschenverstand nach den Angaben des Herrn Krauchthaler rechne, komme ich nicht auf Fr. 2.— und Fr. 10.—. Ich bitte also, uns ein Beispiel vorzulegen, damit wir sehen, wie § 8 richtig zu verstehen ist.

M. **Huber,** Directeur des œuvres sociales, rapporteur du Conseil-exécutif. Il me semble que M. Krauchthaler n'a pas bien compris la manière dont le montant indiqué est pris en considération lors de l'estimation des dégâts.

Prenons l'exemple d'un revenu de 6600 francs et d'une fortune de 16 000 francs, et d'un dommage constaté de 1000 francs. Le montant du dommage à charge du sinistré est calculé de la façon suivante:

Le montant du revenu qui dépasse 5000 francs est 1600 francs. Le 5 % de cette somme s'élève à fr. 80.—. La fortune étant supérieure à 15 000 francs, le pourcentage appliqué est de ½ %, soit 80 francs. Cela signifie que le dommage à la charge de ce sinistré sera de fr. 160.—. Les subsides de la Confédération et de l'Etat seront donc calculés sur une somme de 1000 francs moins 160 francs, soit fr. 840.—.

Dans le cas cité par M. Krauchthaler, si le sinistré possédant une fortune de 15 000 francs subit un dommage de ½ %, à savoir un dommage de francs 75.— il devra couvrir entièrement ce dommage. Cela ne signifie pas qu'il devra sortir de sa poche 75 francs en espèces, mais nous avons estimé qu'un sinistré possédant une fortune de 15 000 francs

pouvait prendre à sa charge la réparation d'un sinistre estimé à 75 francs.

L'échelle établie est très large; la fortune est prise en considération jusqu'à 100 000 francs et nous estimons que les pourcentages sont raisonnables. Le Grand Conseil peut donc ratifier l'article 8, lettre b, tel qu'il lui est présenté.

Krauchthaler. Offenbar habe ich mich bereits das zweite Mal geirrt. Gestern hat man mir gesagt, ich sei falsch gewickelt; darauf habe ich mich richtig wickeln lassen. Heute werde ich nun belehrt, ich sei wieder falsch gewickelt. Tatsache aber ist, dass ich zuerst richtig gewickelt war. Ich wurde dann aber von einem Kommissionsmitglied belehrt, dass ich nicht richtig berechne. Da nun meine angegebenen Zahlen falsch sind, ändern sich zwar die Zahlen, aber die Situation ändert sich für mich nicht wesentlich. Wenn einer ein Einkommen von Fr. 6600.— und ein Vermögen von Fr. 16 000.— hat und einen Schaden von Fr. 5000.— erleidet, dann würden ihm vom festgestellten Schaden 5 % von Fr. 1600.— = Fr. 80.— abgezogen. Hat er einen Schaden von Fr. 100.—, werden ihm ebenfalls Fr. 80.— abgezogen. In diesem Fall erhält er nur noch Fr. 20.—. Wenn er aber weniger als Franken 5000.— Einkommen hat, wird nichts abgezogen. Ein Landwirt, auch wenn er Fr. 6000.—, Franken 7000.— oder Fr. 8000.— Einkommen hat, befindet sich nicht in einer so beneidenswerten Lage, dass man bei einem Schaden von Fr. 8000.— oder weniger einen Abzug machen müsste. Beim Einkommen stelle ich aber keinen Antrag, sondern nur beim Vermögen. Wenn der Betreffende ein Vermögen von Fr. 18 000.— hat und der Schaden Franken 345.— beträgt, so werden Fr. 1000.— vom Vermögen abgezogen und vom Rest (Fr. 17 000.—) müsste er sich einen Abzug von ½ % gefallen lassen, also Fr. 85.—. Ich bin nicht der Auffassung, dass es für den Betreffenden leichter wird, wenn ihm Fr. 85.—, statt nur Fr. 2.— abgezogen werden. Man redet nicht im Interesse des Geschädigten, wenn er diesen Abzug auf sich nehmen muss. Umso mehr bin ich verpflichtet, den Streichungsantrag zu stellen, denn die Leute, die nicht ein Vermögen von Fr. 30 000.— haben, sollte man von diesen Abzügen ausnehmen.

Abstimmung:

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	35 Stimmen
Für den Antrag Krauchthaler . .	77 Stimmen

Schorer. Das Dekret scheint mir auf Almosen eingestellt zu sein. Wir versichern hier etwas, das man nicht versichern kann. Wir müssen natürlich Grenzen nennen. In § 8 einen Selbstbehalt, abgestuft nach Einkommen und Vermögen vorzusehen, ist am Platze. Wir wissen nicht, wieviel Mittel uns zur Verfügung stehen, wenn sich einmal eine grössere Naturkatastrophe mit unversicherbaren Elementarschäden ereignet. Indessen sollte man den letzten Absatz von § 8 streichen. Nach lit. a erfolgen Abzüge vom Schadenbetrag, sobald das Einkommen Fr. 5000.— übersteigt. Von Fr. 5000.— bis Fr. 10 000.— beträgt der Abzug 5 %, oder bei einem Einkommen von Fr. 10 000.— Fr. 250.—, von Fr. 10 000.— bis Fr. 15 000.— 10 %, oder bei einem Einkommen von Fr. 15 000.— Fr. 500.— und von Fr. 15 000.— bis Fr. 20 000.— 15 %, oder bei Franken 20 000.— Einkommen weitere Fr. 750.—. Wenn ein Geschädigter ein Einkommen von Fr. 20 000.— hat, ergibt das für ihn bereits einen Selbstbehalt von Fr. 1500.— nur aus dem Einkommen. Wenn er dazu noch Fr. 100 000.— besitzt, hat er einen Selbstbehalt von zusätzlich 2½ % zu tragen, also insgesamt Fr. 4000.—. Wenn man in dieser Skala weitergeht, kommen wir schnell auf Fr. 5000.— und Fr. 6000.—. Wenn also jemand ein Einkommen von über Fr. 20 000.— und ein Vermögen von über Fr. 100 000.— hat, so riskierte er, dass er einen Schaden von Fr. 5000.— und mehr vollständig selber tragen müsste, vorbehalten der Fall, dass sein Auskommen gefährdet wäre, mit andern Worten: Der Mann müsste mehr oder weniger vor dem Ruin stehen. Angesichts der Steigerung des Selbstbehaltes sollte man den letzten Absatz streichen, eventuell diese Steigerung weiterführen, was aber nicht notwendig ist. Die Progression geht ziemlich hoch. Von einem gewissen Stand an soll nun aber überhaupt nichts mehr ersetzt werden. Da kann ich mich nicht einverstanden erklären. Ich bitte Sie, meinem Antrag, den letzten Absatz zu streichen, zuzustimmen.

Bircher. Ich bin erstaunt, dass man von seiten jener, die erklären, man solle sich nicht immer auf die Staatskrücken stützen, nicht alles dem Staat überlassen, gesagt wird, wenn einer so «arm» sei, dass er mehr als Fr. 20 000.— verdient, und mehr als Fr. 100 000.— Vermögen hat, könne er nicht einen Schaden von Fr. 5000.—, der unversichert ist, selber tragen. In diesem Fall soll man gewisse Deklamationen hinsichtlich Staatskrücken usw. unterlassen, oder dann die Konsequenz ziehen. Wenn einer soviel verdient und ein so grosses Vermögen hat, kann er einen solchen Schaden tragen.

M. **Mosimann,** président de la commission. Il convient de ne pas prendre à la légère les limites fixées. D'autre part, nous ne savons pas où conduisent les propositions qui tendent à mettre outre mesure le fonds à contribution. Il ne faut pas perdre de vue non plus qu'il s'agit de dommages non assurables. De plus, le fonds ne doit pas être mis à contribution jusqu'au point où il ne serait plus possible de secourir ceux qui en ont besoin. Au surplus, le dernier alinéa stipule que « Le sinistré dont le revenu imposable excède fr. 20 000.— ou dont la fortune imposable excède fr. 100 000.— déduction faite du montant du dommage, n'obtient de subside que si non existence est compromise du fait du sinistre ». Il convient, à mon avis, de maintenir cette limite, qui est raisonnable.

M. **Huber,** Directeur des œuvres sociales, rapporteur du Conseil-exécutif. Je ne peux pas, moi non plus, me rallier à la proposition de M. Schorer. La suppression du dernier alinéa aurait pour conséquence que n'importe quel citoyen, quelle que soit sa fortune ou quel que soit son gain, pourrait prétendre à des subsides du fonds cantonal. De la sorte, si le nombre des sinistrés est élevé, le pourcentage des subsides individuels accordés aux sinistrés sera réduit d'autant. En supprimant toute

limite de fortune ou de gain, on diminue donc le montant de la subvention touchée par de petits agriculteurs, par exemple.

Le décret qui vous est soumis a été bien étudié. Pour l'action de secours qui y est prévue, le sinistré ne verse pas de contribution et il convient donc de prévoir des limites. Il ne s'agit pas d'une assurance, mais d'une aide bénévole de l'Etat, basée sur une loi. Je propose en conséquence au Grand Conseil de maintenir le dernier alinéa de l'article 8 dans sa forme actuelle.

Abstimmung:

Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . Grosse Mehrheit
Für den Antrag Schorer . . . Minderheit

Beschluss:

§ 8. Anrechenbar ist der Betrag des festgestellten Schadens, vermindert um folgende Selbstbehalte:

a) um 5 % des Betrages, um den das steuerbare Einkommen des Geschädigten den Betrag von Fr. 5000.— übersteigt;
um 10 % des Betrages, um den es Franken 10 000.— übersteigt;
um 15 % des Betrages, um den es Franken 15 000.— übersteigt.

b) um 1 % des steuerbaren Vermögens, wenn es Fr. 30 000.— übersteigt;
um 1½ % des steuerbaren Vermögens, wenn es Fr. 40 000.— übersteigt;
um 2 % des steuerbaren Vermögens, wenn es Fr. 50 000.— übersteigt;
um 2½ % des steuerbaren Vermögens, wenn es Fr. 60 000.— übersteigt;
und so weiter, vorbehältlich Absatz 4.

Für die Berechnung des Einkommensabzuges fällt nur der jeweilige Mehrbetrag des steuerbaren Einkommens unter den höhern Ansatz.

Für die Berechnung des Vermögensabzuges wird der Betrag des steuerbaren Vermögens zuvor um den Betrag des festgestellten Schadens vermindert; der Rest wird auf die nächste Tausenderzahl abgerundet.

Geschädigte, deren steuerbares Einkommen den Betrag von Fr. 20 000.—, oder deren steuerbares Vermögen nach Abzug des Schadens den Betrag von Fr. 100 000.— übersteigt, erhalten nur dann einen Beitrag, wenn infolge des Naturereignisses ihr Auskommen gefährdet ist.

§§ 9—15

Angenommen.

Beschluss:

§ 9. Die kantonale Fürsorgekommission kann den Beitrag ausnahmsweise auch in der Form eines unverzinslichen Darlehens gewähren, wenn dies als gerechtfertigt erscheint.

§ 10. Die Beschlüsse der kantonalen Fürsorgekommission werden zu Handen der Geschädigten dem Gemeinderat mitgeteilt, und die zugesprochenen Beiträge werden zu Handen der Geschädigten der Gemeindekasse angewiesen.

Der Gemeinderat darf die Beiträge den Geschädigten erst auszahlen lassen, wenn die angeordneten Räumungs-, Wiederherstellungs- oder Sicherungsarbeiten ausgeführt sind oder Gewähr dafür besteht, dass sie ausgeführt werden. Er sorgt nötigenfalls dafür, dass die Beiträge zur Bezahlung der Kosten dieser Arbeiten verwendet werden.

Die kantonalen Sachverständigen überzeugen sich durch Stichproben von der Ausführung der Arbeiten.

§ 11. Ist es fraglich, ob der Schaden die Folge eines Naturereignisses oder einer unerlaubten Handlung ist, so wird die Festsetzung des Beitrages zurückgestellt oder der Beitrag unter der Bedingung gewährt, dass der Geschädigte seinen Schadenersatzanspruch gegenüber dem haftbaren Dritten gerichtlich geltend macht und das Prozessergebnis bis zur Höhe des Beitrages aus dem Naturschadenfonds an den Staat abtritt.

§ 12. Die Fürsorgedirektion kann einem Geschädigten auf den Antrag des Gemeinderates Vorschüsse auf den zu erwartenden Beitrag gewähren, wenn dringliche Räumungs-, Wiederherstellungs- oder Sicherungsarbeiten sonst nicht vorgenommen werden können.

§ 13. Zu Unrecht erwirkte Beiträge sind zurückzuerstatten.

§ 14. Die Gemeinden tragen die Kosten der ihnen gemäss §§ 4 und 10 obliegenden Vorkehren. Die übrigen Kosten trägt der Naturschadenfonds.

§ 15. Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.

Es ersetzt auf diesen Zeitpunkt das Dekret vom 15.November 1927 betreffend den Naturschadenfonds, sowie die Verordnung vom 20. April 1928/14. Juni 1935/2. November 1951 betreffend Beiträge aus dem Naturschadenfonds.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
über den Naturschadenfonds

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 134 Abs. 2 Ziffer 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 1950 über die Nutzung des Wassers,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit

Anstalt für Epileptische, Tschugg; Nachkredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schneiter, Vizepräsident der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der im Voranschlag des Kantons Bern für das Jahr 1956 auf Konto 1400 944 4 «Betriebsbeitrag an die Anstalt für Epileptische in Tschugg» vorgesehene Beitrag an die Betriebskosten dieser Anstalt im Betrage von Franken 160 000.— wird für das laufende Jahr auf Franken 390 000.— erhöht und zu diesem Zwecke auf dem obgenannten Konto ein Nachkredit von Fr. 230 000.— bewilligt.

Impfungen gegen Kinderlähmung; Nachkredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schneiter, Vizepräsident der Staatswirtschaftskommission; ferner sprechen dazu Grossrat Burren (Thun), Grossrat Rupp und Sanitätsdirektor Giovanoli, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Grosse Rat bewilligt zur Abgabe von verbilligtem Impfstoff für Zwecke der öffentlichen Impfung gegen Kinderlähmung einen Nachkredit von Fr. 200 000.— auf Konto 1400 792 «Impfstoffe».

Der verbilligte Impfstoff ist für öffentliche Impfungen bei den Schulkindern bestimmt. Pro 1956 nicht verwendete Beträge sind auf spätere Jahre zurückzustellen. Bei Annahme des Gesetzes betreffend Staatsbeiträge zur Bekämpfung der Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderer langdauernder Krankheiten und Inkrafttreten des diesbezüglichen Dekretes (Art. 2 lit. c), sind diese Staatsbeiträge dem heutigen Fonds zur Bekämpfung der Tuberkulose zu belasten.

Bernische Heilstätte Bellevue, Montana; Kredit zur Deckung des Defizits der Betriebsrechnung 1955

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Bircher, Präsident der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Grosse Rat hat mit Beschluss vom 21. November 1955 der obgenannten Heilstätte auf Grund der Betriebskosten des Jahres 1954 aber für das Jahr 1955 einen Beitrag von Franken 314 113.— bewilligt. Nachdem diese Heilstätte vom Beitrag von Fr. 314 113.— Fr. 10 436.— zur Amortisation früherer Betriebsverluste verwendet hat, schliesst deren Betriebsrechnung des Jahres 1955 mit einem Defizit von Fr. 30 741.64 ab.

In Anwendung von § 28 Abs. 2 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose wird der Bernischen Heilstätte Bellevue in Montana zur vollständigen Deckung des Betriebsdefizites des Jahres 1955 ein zusätzlicher Beitrag von Fr. 30 741.60 zu Lasten des Kontos 1400 944 50 «Beiträge zur Bekämpfung der Tuberkulose» ausgerichtet.

Kinderlähmungszentrale; Nachkredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Bircher, Präsident der Staatswirtschaftskommission; ferner spricht dazu Sanitätsdirektor Giovanoli, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Für die an der Freiburgstrasse auf der Brunnmatte des Inselspitals projektierte Einrichtung einer provisorischen Zentrale für die Behandlung der Kinderlähmung mit ca. 50 Betten, die dem Inselspital während der Bauzeit auch als Ausweichstation dient, wurden die Kosten wie folgt berechnet:

	Fr.
1. Ankaufspreis für Durisol-Bürobaracken vom Bund	140 000.—
2. Abbruch, Transport und Wiederaufrichtung für Spitalzwecke .	410 000.—
3. Neuanschaffung von Mobiliar, Apparaten, Instrumenten, Wäsche, Geschirr usw.	100 000.—
Total	650 000.—

Zur Finanzierung dieses Projektes wird der Sanitätsdirektion gestützt auf den Beschluss des Grossen Rates vom 23. Mai 1956 im Jahr 1956 auf Konto 1400 949 10 «Baubeiträge an Bezirks- und andere Spitäler» ein Nachkredit von Franken 650 000.— bewilligt.

Heil- und Pflegeanstalt Münsingen; Nachkredit pro 1956

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Bircher, Präsident der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Die Kantonale Heil- und Pflegeanstalt Münsingen wird zwecks Verbesserung der Wäsche-

trocknungsanlage im Estrich und der Ventilation in der grossen Anstaltsküche zu folgenden Anschaffungen und Ausgaben ermächtigt:

	Fr.
1. Neue Ventilations- und Entnebelungsanlage in der grossen Anstaltsküche	34 700.—
2. Frischluft-Umluftanlage zur Verbesserung der Tröcknewirkung im Kulissentrockner	6 800.—
3. Lüftungstechnische Apparate im Wäschetrocknungsraum im Estrich	11 700.—
Alle drei Neuanlagen gemäss Offerte der Firma Wera-Apparaten AG. Bern vom 3. August 1956.	
4. Elektrische Zuleitungen mit Montage und Material gemäss Offerte von Otto Grossglauser in Münsingen vom 1. Oktober 1956 . . .	3 506.45
Total	56 706.45

Für diese Anschaffungen wird zu Lasten des Kontos 1415 770 «Anschaffungen von Mobilien, Maschinen, Instrumenten, Apparaten und Werkzeugen» im Jahr 1956 ein Nachkredit im Betrage von Fr. 56 700.— bewilligt.

Schluss der Sitzung um 10.30 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Achte Sitzung

Mittwoch, den 21. November 1956,
8.30. Uhr

Vorsitzender: Präsident Tschäppät

Die Präsenzliste verzeigt 182 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 18 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Althaus, Amstutz, Choffat, Hess, Klopfenstein, Nahrath, Rihs, Rupp, Schaffroth, Schlapbach (Steffisburg), Schmidlin, Tannaz, Tschanz; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Graber (Reichenbach), Hänni (Lyss), Schärer (Bern), Schori, Staub.

Tagesordnung:

Gesetz
über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose, Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderer langdauernder Krankheiten

(Siehe Nr. 62 der Beilagen. Die Verhandlungen der ersten Beratung sind auf den Seiten 695 bis 703 hievor gedruckt)

Eintretensfrage

Schneider, Präsident der Kommission. Ich kann mich sehr kurz fassen. Die Kommission hat dem Gesetz, mit einer kleinen redaktionellen Aenderung, auch in der zweiten Lesung einstimmig zugestimmt. Die Aenderung liegt im Artikel 3. Wir beantragen, dort statt «Steueranlagesatz» zu sagen «Steueranlage». Das ist der gebräuchliche Ausdruck.

Die Kommission empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzes.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

Titel und Ingress, §§ 1—7

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose, Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderer langdauernder Krankheiten

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I. Mittel und Zweck

Art. 1. Der bestehende Fonds für die Verhütung und die Bekämpfung der Tuberkulose ist auch zur Verhütung und Bekämpfung von Kinderlähmung (Poliomyelitis), Rheumakrankheiten und andern langdauernden Krankheiten zu verwenden.

Art. 2. Der Fonds wird durch jährliche Beiträge des Staates und der sämtlichen Einwohner- und gemischten Gemeinden des Kantons gespiesen. Bundessubventionen, welche der Kanton für Leistungen aus dem Fonds erhält, sind diesem zuzufügen.

Der Gesamtbeitrag des Staates und der Gemeinden beträgt Fr. 4.— je Fr. 100.— der Steuerkraft aller Gemeinden nach dem Steuerertragsfaktor. Von diesem Gesamtbeitrag entfallen vier Teile zu Lasten des Staates und drei Teile zu Lasten der Gemeinden.

Der Gemeindebeitrag wird unter die einzelnen Gemeinden wie folgt verteilt und bezogen: 30 Rappen auf den Kopf der Wohnbevölkerung, wobei die Insassen der Anstalten nicht mitgezählt werden, der Rest im Verhältnis der Steuerkraft nach dem Steuerertragsfaktor der einzelnen Gemeinden.

Für die Grösse der Wohnbevölkerung und die Zahl der Anstaltsinsassen sind jeweilen die Ergebnisse der letzten eidgenössischen Volkszählung massgebend.

Art. 3. Die Steuerkraft der Gemeinden nach dem Steuerertragsfaktor ist das Ergebnis (Quotient) der Division des nach Absatz 2 berechneten Gesamtertrages der ordentlichen Gemeindesteuern durch den Steueranlagesatz.

Als Grundlage zur Berechnung der Steuerkraft dient der Gesamtertrag aller ordentlichen Gemeindesteuern (Art. 195, Steuergesetz) nach Berücksichtigung der Steuerteilungen. Der dem Steuererlass entsprechende Betrag ist dem Ertrag der ordentlichen Gemeindesteuern zuzuzählen.

Die ordentlichen Gemeindesteuern umfassen:

die Einkommen- und Vermögensteuer,
die Gewinn- und Kapitalsteuer,
die Steuern der Holding-Gesellschaften,
die Ertrag- und Vermögensteuer der Genossenschaften,
die Vermögensgewinnsteuer,
die Liegenschaftsteuer,
die Personalsteuer,
die Nachsteuern auf diesen Steuerarten.

Strafsteuern und Steuerbussen gelten nicht als Ertrag der ordentlichen Gemeindesteuern.

Art. 4. Die Berechnung der Steuerkraft wird wie bisher alle zwei Jahre vom kantonalen Statistischen Bureau vorgenommen. Für die zweijährigen Beitragsperioden sind als Berechnungsgrundlage für die Steuerkraft die Steuererträgnisse des ersten Jahres der jeweils vorangegangenen Veranlagungsperiode massgebend.

II. Zuwendungen

Art. 5. Zuwendungen aus diesem Fonds können innerhalb der gesetzlichen Zuständigkeiten vom Grossen Rat, vom Regierungsrat und von der Sanitätsdirektion bewilligt werden, nämlich:

1. Für die Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose gemäss der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.
2. Für die Verhütung und Bekämpfung von Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und andern langdauernden Krankheiten gemäss einem vom Grossen Rat zu erlassenden Dekret.

Art. 6. Der Grosse Rat ist befugt, je nach dem Stand des vorerwähnten Fonds, die Beiträge des Staates und der Gemeinden im Verhältnis der Beitragsleistung nach Art. 2 herabzusetzen oder sie zeitweilig gänzlich aufzuheben.

III. Schlussbestimmungen

Art. 7. Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft. Es hebt das Gesetz vom 26. Oktober 1947 über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose auf.

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Gesetzesentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit

Dekret betreffend Staatsbeiträge zur Bekämpfung der Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderer langdauernder Krankheiten

(Siehe Nr. 63 der Beilagen)

Eintretensfrage

Schneider, Präsident der Kommission. Bei der ersten Lesung des Gesetzes entstand eine Diskussion darüber, ob der Grosse Rat oder der Regierungsrat, zusammen mit dem Sanitätskollegium, bestimmen soll, was eine langdauernde Krankheit sei. Die Kommission erhielt als erste Fassung den folgenden Text zur Beratung: «§ 3. Der Regierungsrat bestimmt nach Anhörung des Sanitätskollegiums, für welche andern langdauernden Krankheiten gemäss den Bestimmungen dieses Dekretes Beiträge geleistet werden können.» Die Kommission hat hierüber lange diskutiert. Es wurde gewünscht, dass der Grosse Rat die Möglichkeit erhalte, darüber zu entscheiden, was als langdauernde Krankheit im Sinne dieses Dekretes zu bezeichnen sei. Die Kommission hat dann der folgenden Fassung zugestimmt: «§ 3. Der Grosse Rat bestimmt nach Vorschlag des Regierungsrates und nach Anhörung des Sanitätskollegiums, für welche andern langdauernden Krankheiten gemäss den Bestimmungen dieses Dekretes Beiträge geleistet

werden können. — Der Regierungsrat orientiert gleichzeitig den Grossen Rat über die finanziellen Auswirkungen seiner Anträge.» Die Kommission war bei der Beratung des Paragraphen 3 nicht einstimmig. Die Minderheit vertrat die Auffassung, dass der Regierungsrat, zusammen mit dem Sanitätskollegium, die langdauernden Krankheiten soll bestimmen können. In der Schlussabstimmung war die Kommission einstimmig.

Ich beantrage Ihnen eine Ergänzung, zu der die Kommission nicht hat Stellung nehmen können. Seit ihren Beratungen hat die Finanzdirektion, mit Brief vom 16. November, gewünscht, den Paragraphen 2 durch die lit. e (neu) wie folgt zu ergänzen: «Beiträge an die Anschaffung von Apparaten, die der Bekämpfung dieser Krankheiten dienen.» Wenn in der weiteren therapeutischen Behandlung dieser Krankheiten Apparate angeschafft werden müssen, oder wenn im Falle einer Epidemie die vorhandenen Apparaturen nicht ausreichen würden, hätte man auf Grund dieses Dekretes die Möglichkeit, zusätzliche Apparaturen anzuschaffen.

Haltiner. Ich schliesse mich, als Mitglied der vorberatenden Kommission, den Ausführungen von Kollege Schneider an. Beim Paragraphen 3 war die Mehrheit der Kommission der Auffassung, dass, nachdem sich der Grosse Rat bei der Bewilligung von Krediten sehr grosszügig zeigte — selbst wenn er nicht einmal wusste, welches Ausmass gewisse Massnahmen erreichen werden —, er auch in der Lage sein werde, in dringenden Fällen, da er jährlich mehrmals zusammentritt, die Beschlüsse zu fassen, die dazu dienen werden, weitere langandauernde Krankheiten zu bestimmen, die unter das Dekret fallen werden. In Frage kämen z. B. die Multiple Sklerose, die zerebralen Lähmungen und die Parkinsonsche Krankheit. Man will aber von Fall zu Fall entscheiden. Der Rat hat ja im Paragraphen 3 Absatz 2 die nötigen Schranken selber errichtet, indem er vom Regierungsrat verlangt, dass er von Fall zu Fall, wenn neue Krankheiten dem Dekret unterstellt werden sollen, den Grossen Rat über die finanziellen Auswirkungen der Anträge zu orientieren hat. Damit sind nach der Auffassung der Mehrheit der Kommission genügende Schranken eingebaut.

Mit der Ergänzung durch die litera e, in Paragraph 2, bin ich einverstanden.

Wie hoch sind die Mittel des Fonds, und wie wird er sich, grosso modo, in den nächsten Jahren entwickeln?

Tschumi. Unsere Fraktion stimmt für Eintreten. Wir diskutierten darüber, ob man, nach der Aenderung des Paragraphen 3 des Dekretes, diesen Paragraphen nicht ins Gesetz einbauen und dann auf das Dekret verzichten könnte. Aus der Erwägung heraus, dass es einfacher sei, ein Dekret abzuändern als ein Gesetz, stimmen wir zu.

Die neue litera e in Paragraph 2 ist nichts anderes als der Inhalt des Artikels 5 lit. e des Gesetzesentwurfes, der für die erste Lesung vorlag. Es ist richtig, das ins Dekret aufzunehmen. In der Kommissionsberatung hatten wir das übersehen. Es ist ungeheuer wichtig, dass auch Beiträge für Spezialeinrichtungen und Apparate ausgerichtet werden können. Für die Behandlung der Parkinsonschen Krankheit, oder der Multiplen Sklerose, oder der Poliomyelitis braucht es teure Spezialapparate, für deren Anschaffung Beiträge der Oeffentlichkeit nötig sind.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nachdem der Grosse Rat in der letzten Session beschlossen hat, die Einzelbestimmungen auf dem Wege des Dekretes zu behandeln, hat sich die Regierung dieser Auffassung angeschlossen, obwohl sie an sich der Meinung gewesen wäre, man hätte vorteilhafter die Bezeichnung der langdauernden Krankheiten der Kompetenz der Regierung überlassen. Aber weil die Regierung sich ja immer durch grosse Folgsamkeit gegenüber dem Grossen Rat auszeichnet, stimmt sie da nun zu. Damit wäre zwischen dem Grossen Rat und der Regierung keine Differenz vorhanden.

Nun haben wir lediglich, wie Sie hörten, im Dekret eine kleine Ergänzung anzubringen, wodurch im Paragraphen 2 neu die litera e geschaffen würde. Im Paragraphen 2 wird aufgezählt, für welche Zwecke Zuwendungen aus dem Fonds bei Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und andern langdauernden Krankheiten gewährt werden können. Die Tuberkulosefälle sind durch andere Gesetzgebung schon geregelt. Wir schlagen vor, als lit. e aufzunehmen: «Beiträge an die Anschaffung von Apparaten, die der Bekämpfung dieser Krankheiten dienen.» Ich möchte mich entschuldigen, dass wir das erst heute beantragen können. Die Finanzdirektion hat uns das mit einem Brief vom 16. November vorgeschlagen, den ich aber erst am Montag bei mir auf dem Tische vorgefunden habe. Diese Ergänzung kann man vornehmen. Sie war in der ursprünglichen Vorlage, allerdings in einer anderen Form, vorhanden und ist finanziell nicht von überragender Bedeutung. Das Schreiben der Finanzdirektion, worin dieser Beisatz verlangt wird, steht Ihnen zur Verfügung.

Herr Grossrat Haltiner fragte, wieviele Mittel dem Fonds, der also jetzt den verschiedenen Zwekken gewidmet würde, jährlich zur Verfügung stünden. Die Grundlage für die Berechnung der jährlichen Beiträge von Staat und Gemeinden ist die Versicherungssumme. Nach den Berechnungen unseres kantonalen Statistischen Amtes werden für die zwei Erhebungsjahre 1956 und 1957 2,6 Millionen Franken pro Jahr eingehen. Das wären der Staatsbeitrag und die Summe der Gemeindebeiträge, gemäss Gesetz. Die Grundlagen ändern sich natürlich mit jeder neuen Steuer-Veranlagungsperiode. Aus den Fondsmitteln werden auch die bisherigen, gewaltigen finanziellen Aufwendungen für die Tuberkulosebekämpfung finanziert. Wir rechnen damit, dass im laufenden Jahr die letzteren Aufwendungen keinesfalls mehr als 2,2 Millionen betragen werden. Die Differenz, die übrig bleibt, würde für die Finanzierung der neuen Aufgabe zur Verfügung stehen. Wir rechnen aber damit, dass vom nächsten Jahre an mehr Mittel zur Verfügung stehen werden, weil u. a. der Amortisationsbeitrag für die Erstellungskosten der Heilstätte Montana von Fr. 150 000.— pro Jahr dahinfallen wird. — Ich möchte ausdrücklich beifügen, damit ja keine Unklarheit besteht: Wir können natürlich die Bekämpfung der Krankheiten, die im Dekret genannt sind und der Krankheiten, die

unter Umständen gemäss Grossratsbeschluss noch auf die Liste kommen werden, nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fondsmittel finanzieren. Das wird für das weitere Vorgehen massgeblich sein. Wir glauben aber, dass man mit den Mitteln durchkommen wird, namentlich weil mit einem gewissen Rückgang der Aufwendungen für die Tuberkulosebekämpfung gerechnet werden darf.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

§ 1

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Die gemäss den nachfolgenden Bestimmungen gewährten Zuwendungen werden aus dem Fonds zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose, Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderer langdauernder Krankheiten ausgerichtet.

§ 2

Schneider, Präsident der Kommission. Hier beantragen wir, die im Eintretensreferat zitierte neue litera e einzufügen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Zuwendungen aus diesem Fonds können im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeiten für folgende Zwecke bei Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und andern langdauernden Krankheiten gewährt werden:

a) Betriebsbeiträge an Spezialanstalten für die Behandlung dieser Krankheiten;

b) Betriebsbeiträge an vom Kanton anerkannte und kontrollierte Hilfs- und Beratungsstellen für diese Krankheiten;

c) Beiträge an die Kosten der Impfungen zur Verhütung dieser Krankheiten;

d) Beiträge an die Kosten der Behandlung und Nachbehandlung dieser Krankheiten, sofern diese Kosten für die Patienten und ihre Familien eine schwere Belastung darstellen.

e) Beiträge an die Anschaffung von Apparaten, die der Bekämpfung dieser Krankheiten dienen.

Massgebend für die Feststellung der zuständigen Behörde ist der Gesamtbeatrag der während eines Jahres dem gleichen Beitragsempfänger gewährten Zuwendungen.

§ 3

Schneider, Präsident der Kommission. Auch hierüber habe ich schon referiert. Grossrat Steinmann machte eben darauf aufmerksam, dass die redaktionelle Fassung seiner Meinung nach nicht genau dem entspricht, was man beschliessen will.

Steinmann. Im Bestreben, möglichst knappe Texte zu haben, das ich anerkenne, hat die Kommission das, was sie ausdrücken will, vielleicht etwas zu stark zusammengefasst. Man könnte auf Grund des vorgeschlagenen Textes zu Auffassungen gelangen, die nicht die des Gesetzgebers sind. Es heisst hier: «Der Grosse Rat bestimmt nach Vorschlag des Regierungsrates ...» Man will damit nicht sagen, der Grosse Rat sei an den Vorschlag gebunden. Dieser Text könnte aber so aufgefasst werden, der Grosse Rat könne bestimmen, aber er müsse dies gemäss dem Vorschlag der Regierung tun. Ich schlage vor, zu sagen «Der Grosse Rat bestimmt auf Grund der Anträge des Regierungsrates ...»

Sodann fährt dieser Satz fort: «... und nach Anhörung des Sanitätskollegiums ...» Man könnte daraus schliessen, dass das Sanitätskollegium durch den Grossen Rat angehört werden müsse. Das ist aber nicht der Sinn dieser Bestimmung, sondern das Sanitätskollegium wird durch den Sanitätsdirektor angehört, und dieser gibt dem Grossen Rat dessen Ansicht bekannt. Darum schlage ich vor, zu schreiben: «... und nach erfolgter Anhörung des Sanitätskollegiums durch den Regierungsrat ...»

Schneider, Präsident der Kommission. Ich bin mit diesen Aenderungen einverstanden.

Präsident. Der Sanitätsdirektor ist ebenfalls einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Der Grosse Rat bestimmt auf Grund der Anträge des Regierungsrates und nach erfolgter Anhörung des Sanitätskollegiums durch den Regierungsrat, für welche anderen langdauernden Krankheiten gemäss den Bestimmungen dieses Dekretes Beiträge geleistet werden können.

Der Regierungsrat orientiert gleichzeitig den Grossen Rat über die finanziellen Auswirkungen seiner Anträge.

§ 4

Angenommen.

Beschluss:

§ 4. Dieses Dekret tritt nach Annahme des Gesetzes über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose, Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderer lang dauernder Krankheiten, in Kraft.

Titel und Ingress

Graf. Ich beantrage Ihnen, im Titel und im Paragraphen 1 neben den aufgeführten Krankheiten auch die Multiple Sklerose namentlich zu erwähnen. Diese Krankheit ist denen, die dort aufgezählt werden, «ebenbürtig». Die Fälle Multipler Sklerose sind erschreckend zahlreich. Für diese Kranken ist bisher wenig getan worden. In Interlaken ist nun ein Verein gegründet worden, der die Unterstützung eines Heimes in Wilderswil bezweckt, das schon bestanden hat. Ein weiterer Schritt bestünde darin, die Multiple Sklerose als langdauernde Krankheit im Sinne dieses Dekretes zu bezeichnen.

Schneider, Präsident der Kommission. Ich möchte diesen Antrag bekämpfen. Ich weiss, welch fürchterliche Krankheit die Multiple Sklerose ist und welche psychischen und materiellen Belastungen sie fordert. Aber wenn wir diese Krankheit im Titel aufführen, könnten wir noch eine Reihe anderer Krankheiten nennen. Wir schaffen die Möglichkeit, diejenigen langdauernden Krankheiten mit Staatsbeiträgen zu bekämpfen, die der Grosse Rat, nach Antrag der Regierung, bestimmt. Unter diesen wird die Multiple Sklerose sein. Das hat man auch in der Kommission sehr nachdrücklich gesagt. Eine Reihe anderer langdauernder Krankheiten erfordern den gleichen Aufwand. Ich begreife den Antrag von Herrn Graf. Er wurde im Hinblick darauf gestellt, dass tatsächlich zur Bekämpfung der Multiplen Sklerose keine Aktionen erfolgten, wie zur Bekämpfung der Poliomyelitis oder der Tuberkulose. Ich kann ihm versichern, dass in der Kommission und in der Regierung die Meinung besteht, dass die Multiple Sklerose unbedingt unter die langdauernden Krankheiten im Sinne des Dekretes gehört. Ich bitte, dem Antrag nicht zuzustimmen.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube nicht, dass man im Falle von Multipler Sklerose so vorgehen kann, wie Herr Grossrat Graf es vorschlägt. Es geht nicht an, aus der Serie der langdauernden Krankheiten jetzt eine herauszupicken, sonst könnte mit gleichem Recht hier beantragt werden, beispielsweise auch Asthma, oder zerebrale Lähmungen aufzuführen. Das wäre ebenso wichtig. Aber zur Beurteilung solcher Fragen fehlen uns jetzt die Unterlagen. Wie der Kommissionsreferent ausführte, werden wir nach der Volksabstimmung über dieses Gesetz die Definition der langandauernden Krankheiten vornehmen. Nach dem Gesetz müssen wir auch das Sanitätskollegium anhören. Ich kann aber Herrn Grossrat Graf versichern, dass es unsere Absicht ist, die Multiple Sklerose als eine der ersten in die Liste der langandauernden Krankheiten aufzunehmen. Darüber muss dann der Grosse Rat beschliessen. Wir werden in diesem Winter die nötigen Erhebungen durchführen.

Der Hintergrund des Antrages von Herrn Grossrat Graf ist vielleicht der, dass in Wilderswil in den letzten Wochen eine Anstalt für die Betreuung dieser Krankheit gegründet wurde. Ich möchte Herrn Grossrat Graf zusichern: Wenn in diesem Winter oder im nächsten Frühjahr die Angelegenheit der Multiplen Sklerose durch den Grossen Rat noch nicht erledigt wird, werden wir das Heim auf anderem Wege unterstützen. Wir werden die Möglichkeit haben, einen Beitrag zur Verfügung zu stellen, sobald uns die nötigen Unterlagen zur Verfügung stehen. Die Finanzierung wird nicht aus diesen Fondsmitteln erfolgen. — Nach diesen Auskünften glaube ich, könnte Herr Graf seinen Antrag zurückziehen.

Graf. Ich möchte Regierungsrat Giovanoli für die Zusicherung danken, die er allgemein in bezug auf die Multiple Sklerose und das neu erstellte Heim in Wilderswil gegeben hat. Immerhin ist mein Antrag nicht abwegig. Man nennt ja zwei Krankheiten. Ob eine dritte genannt werde oder nicht, ändert am System nicht das Geringste. Ich bin bereit — finde im Rat anscheinend keine Unterstützung — meinen Antrag zurückzuziehen. Ich kann dies gestützt auf die erhaltenen Zusicherungen tun.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
betreffend Staatsbeiträge zur Bekämpfung der Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderer langdauernder Krankheiten

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 5 Ziffer 2 des Gesetzes vom . . . . . über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose, Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderer langdauernder Krankheiten.

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit

Dekret über die Finanzverwaltung der Gemeinden

(Siehe Nr. 64 der Beilagen)

Eintretensfrage

Tschannen (Muri), Präsident der Kommission. Das neue Dekret über die Finanzverwaltung der Gemeinden geht auf einen Vorstoss des Sprechenden vom Jahre 1950 zurück und soll den Zustand beheben, wonach man sich in der Verwaltung des Vermögens für den Grossteil der Gemeinden, auch die grössten, vielfach mit Ausnahmebestimmungen beholfen hat. Der Tenor des alten Dekretes war, das Vermögen der Gemeinden eher zu hoch darzustellen als es ist, während nach dem neuen Dekret das Vermögen der Gemeinden realer darzustellen ist, indem ein Unterschied gemacht wird zwischen dem Vermögen der Gemeinde, über das sie selbst verfügen kann (veräusserlichen Vermögen) und dem Vermögen, das den gesetzlichen Aufgaben dient, die der Gemeinde von Staat und Bund delegiert wurden und über das die Gemeinde nicht frei verfügen kann.

Vielleicht noch nie wurde ein Dekret so erschöpfend mit den Berufsverbänden besprochen wie das vorliegende. Die Gemeindedirektion und das Gemeindeinspektorat haben das Dekret in ungezählten Sitzungen mit ihnen durchgearbeitet. Alle Kreise, die sich praktisch mit dem Dekret beschäftigen müssen, stimmen ihm zu. Das ist nicht selbstverständlich, ist es doch wegleitend für ca. 2000 Kassiere in den verschiedenen Gemeinden. Die Gemeindeverhältnisse sind aber im Kanton Bern so unterschiedlich, dass man sich im wesentlichen auf einen Rahmen beschränken musste.

Noch jetzt sind für die Fälle, die sich nicht im Dekret regeln lassen, Ausnahmen vorgesehen. Ich werde darüber in der Detailberatung sprechen.

Das vorliegende Dekret respektiert die Gemeindeautonomie mehr als das bestehende. Ein Beispiel: Der Paragraph 9 sagt, dass bei der Veräusserung von Grundstücken der Erlös nur bis zur Höhe des Buchwertes — das ist der Unterschied zum alten Dekret — dem Kapitalvermögen zuzuführen sei. Uebersteigt der Verkaufspreis den Buchwert um mehr als 20 %, so ist der Mehrbetrag zu kapitalisieren, zur Schuldentilgung, zu Abschreibungen oder, mit Bewilligung des Regierungsrates, zur Bildung von zweckgebundenen Reserven zu verwenden. Das ist gegenüber früher ein grundlegender Unterschied. Früher durfte das Kapitalvermögen nicht ohne Zustimmung des Regierungsrates vermindert werden. Da der Artikel 68 der Staatsverfassung und die Artikel 48 und 58 des Gemeindegesetzes die Oberaufsicht des Staates über das Gemeindevermögen deklarieren, wäre es nicht möglich gewesen, die Gemeindeautonomie noch mehr zu erweitern. Der Buchwert kann, gemäss dem Paragraphen 13, bis auf Fr. 1.— abgeschrieben sein. Der den Buchwert um 20 % übersteigende Betrag kann auf vier Arten von den Gemeinden verwendet werden, 1. zur Kapitalisation (Neuanlage), wenn sie es für nötig finden, 2. zur Schuldentilgung, 3. zu weiteren Abschreibungen, oder, 4., mit Zustimmung des Regierungsrates, zur Bildung von zweckgebundenen Reserven. Im letzteren Falle ist die Zustimmung der Regierung deshalb nötig, weil ein Erlös aus einem Kapitalvermögen zu ganz anderen Zwecken verwendet werden könnte. Es ist begreiflich, dass für solche, der früheren Vermögensanlage fremde, Verwendungsart die Zustimmung der Regierung nötig ist. — Der Unterschied liegt also darin, dass nicht mehr wie früher das ganze Vermögen, und wieder als Kapitalvermögen, ersetzt werden muss. Beispiel: Eine Gemeinde hat in ihrem Kapitalvermögen eine Liegenschaft, die zum amtlichen Wert von Franken 100 000.— in der Bilanz steht (Buchwert). Diese Liegenschaft wird zu Fr. 160 000.— verkauft. Nun sind die Fr. 100 000.— Buchwert zu ersetzen, indem man z. B. neue Immobilien zukauft oder den Betrag in Wertschriften anlegt. Dann sind 20 %, also Fr. 20 000.— frei. Den 20 % überschreitenden Betrag, also Fr. 40 000.—, kann die Gemeinde in freier Wahl zur Schuldentilgung oder zu Abschreibungen verwenden, oder sie kann das Geld neu anlegen, z. B. weitere Wertschriften kaufen, oder sie kann, mit Zustimmung des Regierungsrates, eine zweckgebundene Reserve bilden, die eventuell einem ganz anderen Zweck dient als vorher das Kapital. — Ich glaube, ich habe Ihnen mit dem Beispiel gezeigt, dass keine Rede davon sein kann, dass das Dekret einschränkend wirken würde; im Gegenteil, der Hauptpunkt der Auseinandersetzungen mit der Gemeindedirektion bestand darin, den Gemeinden eine weitere Freiheit zu geben.

Ein anderer Vorteil gegenüber dem alten Dekret besteht darin, dass man, neu, im Paragraphen 13 eine erschöpfende, ins Einzelne gehende Aufzählung der verschiedenen Vermögensgegenstände der Gemeinden und ihrer Bewertung hat. Das war im alten Dekret nicht oder nur sehr summarisch enthalten. Gestützt auf das neue Dekret hat man nach dem Gesichtspunkt getrachtet, das Vermögen ja nicht zu überschätzen. Es ist besser, reicher zu sein als man ausweist; man ist dann für die Zeit, wo man das Geld einsetzen muss, besser gewappnet.

Ein weiterer grosser Vorteil des Dekretsentwurfes liegt im Abschnitt I (§§ 5 und 7), wonach die Aufteilung des Vermögens nach den bedeutendsten Gesichtspunkten verlangt wird. Es ist nicht zu vermeiden, liegt in der Natur der Sache, dass verschiedene Vermögensarten zu unterscheiden sind. Das Gemeindevermögen besteht aus Teilen, die der Gemeinde frei zur Verfügung stehen, sowie aus Teilen, über deren Verwendung manchmal der Staat, manchmal der Bund hineinredet. Diese Unterschiede müssen in der Vermögensbilanz zum Ausdruck kommen. Wir werden in der Detailberatung über die verschiedenen Vermögensarten sprechen. Diese Unterscheidungen sind für die Funktionäre wichtig, die mit der Verwaltung des Vermögens zu tun haben, indem sie dann ohne weiteres sehen, welchem Teil des Vermögens diese oder jene Einnahme oder Ausgabe zukommt, oder wo das Einspracherecht der Regierung besteht und wo die Gemeinde absolut frei über das Vermögen verfügen kann.

Die weiteren Abschnitte des Dekretes sind der modernen Auffassung über die Gemeinde-Finanzverwaltung angepasst. Die Entwicklung geht nirgends so schnell vorwärts wie in den buchhalterischen Erkenntnissen. Wir haben versucht, mit diesem Dekretsentwurf à jour zu sein.

Der Abschnitt III handelt von der Rechnungsführung, IV von der Rechnungskontrolle, V von der Anleitung der Kassiere und Rechnungsrevisoren, und VI vom Inspektorat der Gemeindedirektion. Dort ist eine kleine Abänderung, im Paragraphen 34, vorhanden. Darüber werde ich in der Einzelberatung referieren.

Das vorliegende Dekret wird von allen Kassieren, die sich damit abgeben müssen, denen in den grossen Städten wie auch denen in den kleinsten Gemeinden, begrüsst. Ich danke der Gemeindedirektion für die erschöpfende Art und Weise, wie die Berufsverbände immer wieder ihre Anliegen vorbringen konnten.

Ich bitte den Rat, auf das Dekret einzutreten.

M. **Schlappach.** J'aimerais, à l'intention de mes collègues de langue française, ajouter quelques mots à l'excellent exposé du président de la commission, M. Tschannen.

En matière financière et comptable, il existe une technique dont les administrations publiques et non seulement les administrations privées sont obligées de tenir compte. Le décret qui nous occupe aujourd'hui, bien que celui qu'il est destiné à remplacer ne date que du 13 novembre 1940, est motivé par cette nécessité. C'est dire la rapidité des progrès accomplis dans ce domaine spécifique.

Nous avons appris que le projet s'était heurté à une certaine opposition sous prétexte qu'il augmentait la mainmise de l'Etat sur les communes. Or je dois déclarer ici que je n'ai trouvé dans ce projet aucune disposition permettant de justifier une telle crainte. Dans le domaine comptable, par exemple, le système à appliquer est laissé à l'entière appréciation des communes qui ont ainsi la

possibilité soit d'appliquer un système de comptabilité simple, soit d'introduire une comptabilité commerciale, c'est-à-dire une comptabilité en partie double. Les communes peuvent donc prendre une décision conforme aux conditions spéciales dans lesquelles elles vivent. La Direction des affaires communales n'exercera, comme jusqu'ici, qu'un droit de surveillance. Par ailleurs, je dois rendre cette justice à la Direction des affaires communales qu'elle s'est toujours efforcée de conseiller plutôt que de sévir.

On a aussi émis certaines craintes au sujet du nombre des inspecteurs attachés à la Direction des affaires communales. Mais, Messieurs, l'existence de ces inspecteurs n'est pas nouvelle et le décret ne prévoit pas une augmentation de leur nombre. Dans les rapports que nous avons eus avec ces inspecteurs, ceux-ci ont toujours agi dans le même esprit que la Direction des affaires communales, c'est-à-dire qu'ils ont cherché à conseiller les communes qui se trouvaient en difficulté et qui ne savaient pas très bien comment établir leur comptabilité, et les sanctions ont été une exception.

On peut dire que la Direction des affaires communales et d'une façon générale le gouvernement se sont toujours efforcés de faire preuve de bienveillance à l'égard des communes. Je puis affirmer aussi que le nouveau décret sauvegarde le principe de l'autonomie communale et je suis d'autant mieux placé pour faire cette déclaration que je suis et que j'ai toujours été un partisan farouche de l'autonomie communale.

Messieurs, ce qui a fait la force de la politique bernoise, c'est que tous les gouvernements qui se sont succédé, quelle qu'ait été leur couleur politique, ont su, en toute occasion et en toute circonstance, maintenir le principe de l'autonomie communale. Le principe est cher à tous les Bernois qui le considèrent comme sacré. C'est la raison pour laquelle, en ma qualité de membre de la commission, je me suis efforcé de déceler dans le nouveau décret les innovations qui seraient de nature à porter atteinte à ce principe et, je vous le répète, je n'y ai rien trouvé qui me permette de dire que l'autonomie communale est aujourd'hui en danger. Messieurs, tel n'est pas le cas et c'est la raison pour laquelle je vous recommande de voter l'entrée en matière.

De plus, le gouvernement n'a aucun intérêt à porter atteinte au principe de l'autonomie communale. S'il entendait augmenter son autorité à l'égard des communes par des mesures vexatoires, ces mesures se retourneraient contre lui. Les membres du gouvernement sont parfaitement conscients de leur responsabilité dans ce domaine et c'est une raison de plus, selon moi, de croire que nous pouvons véritablement faire confiance au projet qui nous est soumis.

Moser. Im Namen der Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei beantrage ich, das Geschäft zurückzuweisen. Zwar würden damit veraltete Vorschriften ausgeschaltet und das, was heute gilt, würde neu zusammengefasst. Aber mit einem neuen Dekret sollte man nicht nur gerade das machen, was gang und gäbe ist, sondern es sollte die Entwicklung berücksichtigt werden. Das Dekret sollte also der Praxis eher ein wenig vorangehen. Ich bedaure namentlich, dass man den Schritt nicht wagte, allgemein zur doppelten Buchhaltung überzugehen. Ueberall wird in den Schulen seit Jahren Buchhaltung gegeben. Jeder, der Buchhaltung lernt, setzt sich mit der doppelten Buchhaltung auseinander. Je länger je mehr gelangt man auf dem Lande dazu, Leute als Gemeindekassiere zu wählen, die einige kaufmännische Kenntnisse besitzen und daher Verständnis für Buchhaltung haben. Einzig die doppelte Buchhaltung bringt einen gewissen Zusammenhang zwischen einer Kapitalrechnung und einer Betriebsrechnung.

Man sagt nun, man wolle nicht so weit gehen. Da, wo man das wolle, könne man die doppelte Buchhaltung einführen, hingegen sei es namentlich für die kleinen Gemeinden und gerade auf dem Lande besser, beim System der einfachen Buchhaltung zu bleiben, das man heute habe. Ich bezweifle, dass das System der einfachen Buchhaltung, das man im Dekret vorsieht, einfacher ist als die doppelte Buchhaltung. Sie sehen z. B. in den Paragraphen 5 und 6, dass man nicht weniger als vier Arten von Vermögen ausscheidet. Dabei ist es so, dass je zwei immer das gesamte Vermögen ausmachen. Das Kapitalvermögen bedeutet nichts anderes als das Verwaltungsvermögen, und das Betriebsvermögen ist das Finanzvermögen. Man hat die vier Begriffe in den Paragraphen 5 und 6. Ich bezweifle sehr stark, dass man das beim System der einfachen Buchhaltung im Lande durchbringt.

Man kann auch darauf hinweisen, dass offenbar das Buchhaltungssystem, wenn man nicht zur doppelten Buchhaltung übergeht, nicht einfach ist, sonst brauchte man nicht fünf Inspektoren, um in den Gemeinden zu kontrollieren, ob die Vorschriften richtig gehandhabt werden.

Ich glaube, dass eine gewisse Bereinigung der Begriffe, wie sie im Dekret vorgesehen sind, durchgeführt werden muss. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass da Begriffe stehen wie «Betriebsrechnung» und «laufende Rechnung». Man sollte nicht in einem Dekret für das Gleiche zwei Begriffe einführen. Dann haben wir die Ausdrücke «Rückstellungen» und «Rücklagen». Das ist buchhaltungsmässig gesehen das Gleiche. Aber hier ist beides aufgeführt. Im weiteren finden wir Ausdrücke wie Kapitalrechnung, Kapitalvermögen, Gemeindevermögen, Gemeindegüter, Finanz- und Verwaltungsvermögen, Betriebsvermögen, Aktivwerte des Kapitalvermögens, Vorschüsse aus dem Kapitalvermögen, Kapitalveränderungen, Vermögensveränderungen, Vermögenszuwachs, Kapitalangriff, ersatzpflichtige Kapitalangriffe, Rückstellungen und Rücklagen, Abschreibungen usw. Das sind Begriffe, die nachher Anlass zu Verwirrungen geben. Eine Klärung scheint mir da fällig zu sein.

Einer der wichtigsten Punkte, woran wir Anstoss nehmen, ist die Aufsicht. Gemäss Staatsverfassung und Gemeindegesetz hat der Staat bloss die Oberaufsicht. Ich möchte nicht sagen, man schränke mit dem Dekret die Gemeindeautonomie ein. Aber wenn man fünf Inspektoren auf die Gemeindekassiere loslässt, hat man das Gefühl, das sei etwas viel; denn praktisch gesehen ist der Statthalter die Aufsichtsinstanz für die Gemeindekassiere. Von der Gemeindedirektion wird eine In-

spektion nur durchgeführt, wenn irgend etwas nicht stimmt. Sonst haben sich die Inspektoren wahrscheinlich in den Gemeinden nicht hineinzumischen, sondern die Kontrolle besorgt der Statthalter. Daher bin ich der Auffassung, man sollte nicht fünf Inspektoren haben.

Ich bin einverstanden, dass man schlussendlich bei dem System bleibt, das wir heute haben: ein Inspektor und die andern vier Herren, die da sind. Die sollen Adjunkte bleiben, wie das bisher war. Das ist eine gewisse Sicherung für die Gemeindekassiere und ist anderseits eine Sicherung, dass in der Besoldungsskala keine Verschiebungen eintreten.

Wir können hier im Dekret in die Details gehen. Ich habe mich immerhin gefragt, ob es richtig sei, gerade die Bilanzierungsvorschriften ins Dekret zu nehmen. Diese Grundsätze sind so starken Wandlungen unterworfen, dass man dieses Problem vielleicht besser auf dem Wege des Kreisschreibens gelöst hätte.

Ich bin auch der Auffassung, dass eine gewisse Einheitlichkeit her muss. Aber wir können den Gemeinden nicht sagen, sie müssten die doppelte oder die einfache Buchhaltung führen. Den Kontenplan machen dann die Gemeinden selber, und gestützt auf den Kontenplan schicken sie am Schluss das Formular an die Gemeindedirektion. Ich weiss nicht, wie man ihm sagt. Es ist, glaube ich, der Finanzausweis. Der wird einheitlich erstellt und der Gemeindedirektion gegeben. Jede Gemeinde hat ihre Buchführung, ihren eigenen Kontenplan. Am Schluss überträgt sie ihre Rechnung auf den Finanzausweis, den sie einschickt.

Zahlreiche Bestimmungen des Dekretes führen nicht zu einer Vereinfachung. Ich will ein Beispiel erzählen, das sich in einer einfachen Buchhaltung ereignete, die ja nach diesem Dekret weiter zulässig sein wird. Einer Gemeinde werden im Rechnungsjahr 1955 Fr. 12 000.— statt nur Fr. 10 000.— bezahlt. Die Gemeinde hatte also Fr. 2000.— zu viel, was dann im nächsten Jahr verrechnet werden musste. Aber diese Fr. 2000.— figurieren in der Bilanz unter den Aktiven. Der Aktivsaldo aus der Betriebsrechnung hingegen figurierte überhaupt nirgends. Am Schluss hat die Rechnung, nach dem System, trotzdem gestimmt. Solche Dinge passieren jedenfalls bei der doppelten Buchhaltung nicht.

Ich persönlich wäre der Meinung, die Regierung sollte das Dekret zurücknehmen und in verschiedenen Punkten eine Klärung der Begriffe durchführen. Niemals könnten wir uns mit der Einsetzung von fünf Inspektoren einverstanden erklären.

Gesetz über die Mittelschulen

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 789 hievor)

Art. 75

Präsident. Grossrat Hauri hat am letzten Mittwoch beantragt, auf den Artikel 75 zurückzukommen und folgenden Antrag gestellt:

«Die Vorschriften der proportionalen Vertretung sind bei der Wahl der Staats- und Gemeindevertreter anzuwenden.»

Herr Schneider hat nachher beantragt, die Beratung des Paragraphen 75 und somit auch die Schlussabstimmung auf die nächste Woche zu verschieben. Der Rat war einverstanden.

Schneider. In unserer Fraktion besteht über die Ordnung der Vertretung in der Schulkommission ein Missbehagen. Wir verstehen nicht, warum man dem Staat das Uebergewicht verschaffen und der Tatsache nicht Rechnung tragen will, dass im Artikel 2 des Gesetzes sehr eindeutig gesagt wird, die Gemeinden seien die Träger der Sekundarschulen. Ich weiss, dass man diesem Argument nicht genügend Bedeutung beimessen will. Wir sind aber stolz auf unsere Gemeindeautonomie. Die Gemeinden als Selbstverwaltungskörper nehmen eine Reihe frei gewählter Aufgaben an die Hand, und wenn die Gemeinden die Träger der Sekundarschulen sind, ist es einfach unlogisch, dem Staat in der wichtigen Kommission das Uebergewicht zu geben. Das sollte man ändern. Es stellt auch eine Benachteiligung der politischen Minderheit dar. Man wird auf die Artikel 17 und 26 des Gemeindegesetzes hinweisen und sagen, im Gegensatz zu bisher werde künftig bei der Bestellung sowohl der Gemeinde- wie der Staatsvertreter für die Schulkommission angemessen auf die politische Zusammensetzung der Kommission Rücksicht genommen. Wir Sozialdemokraten haben ein wenig Erfahrung darin, was «angemessen» heisst. Während Jahrzehnten hat unsere Partei für die angemessene Vertretung in Behörden und Kommissionen kämpfen müssen. Diese Auseinandersetzung dauerte bis zum Jahre 1949, nämlich bis zum Moment, wo die Regierung durch ihr Kreisschreiben vom 1. März 1949 einige Erleichterungen schuf. Erst gestützt hierauf war es möglich, eine Vertretung zu erhalten, die einigermassen unserer Parteistärke entsprach. Wir können uns des Eindruckes nicht erwehren, dass man im Artikel 75 dem Staat deshalb eine grössere Vertretung einräumen will als den Gemeinden, weil man in gewissen Kreisen Angst hat, dass hie und da die Sozialdemokraten in einer Sekundarschulkommission die Mehrheit erhalten könnten. Das finden wir stossend, kann doch im Kanton Bern praktisch keine Sachfrage oder politische Frage ohne die Mitarbeit unserer Partei gelöst werden. Der Staat hat einfach kein Anrecht auf das Uebergewicht in der Sekundarschulkommission. Kollegen aus dem gegnerischen Lager verstehen interessanterweise im persönlichen Gespräch die Bedeutung des Artikels 12, wonach die Gemeinde der Träger der Sekundarschule ist. Aber im Artikel 75 mitzuhelfen, das Uebergewicht des Staates zu brechen, dafür hat man kein Musikgehör. Ich bedaure das ausserordentlich. Ursprünglich hat in anderen Fraktionen ja eine ganz andere Meinung geherrscht als jetzt. Der Kommissionspräsident hat lange Zeit die Meinung vertreten, dass künftig bei der Bestellung der Sekundarschulkommissionen die Gemeinden das Uebergewicht erhalten sollen. Es hat Herren gegeben, die sogar die Auffassung vertraten, der Staat habe in der Kommission überhaupt nichts mehr zu suchen. Das waren die beiden Extreme. Nachher hat der

Rat trotzdem anders entschieden. Es gibt keinen sachlichen Grund gegen unseren Antrag. Ich weiss sehr wohl, was Minderheitenrechte bedeuten und würde nie Hand dazu bieten, eine politische Minderheit zu unterdrücken. Was ich hier sage, gilt für jede politische Minderheit. Angesichts der Bedeutung unserer Partei im Kanton sollte man zu grösserer Einsicht gekommen sein und nicht einfach eine künstliche Zurückhaltung üben wollen, aus Furcht, dass die Sozialdemokraten da oder dort die Mehrheit kriegen könnten.

Ich beantrage im Namen unserer Fraktion, den Artikel 75 so zu ändern, dass die Gemeinde ein Mitglied mehr in die Schulkommission bestellt als der Staat. Ich bitte, dem Antrag zu entsprechen.

Moser. In erster Linie würde es mich interessieren, wie es sich mit dem Antrag Hauri verhält. (Zwischenruf Schneider: Er ist zurückgezogen.) Damit stellt sich die Frage, ob wir nochmals auf den Artikel 75 zurückkommen wollen. Meines Wissens sagte der Präsident bei der letzten Beratung, es stehe noch der Antrag Hauri zur Diskussion. Formell müsste daher ein Rückkommensantrag gestellt werden (Zwischenruf: Nein). Unsere Fraktion stimmt dem Wortlaut von Artikel 75 zu. Das Recht auf eine angemessene Vertretung der Minderheit ist ja auf Grund von Artikel 17 des Gemeindegesetzes zu berücksichtigen. Man kann ja darüber diskutieren, ob diese angemessene Vertretung, auf die man hier verweist, in der Praxis durchgeführt werde oder nicht. Bis jetzt habe ich die Erfahrung gemacht, dass sowohl in der Gemeinde wie auch bei der Wahl der Staatsvertreter durch die Regierung an der Minderheitenpraxis, wie sie sich seit dem Jahre 1949 herausgebildet hat, festgehalten wird. Gerade in bezug auf die Staatsvertreter sind die Bedenken, die Herr Schneider anbrachte, nicht gerechtfertigt. Die Gefahr liegt eher in den Gemeinden; wenigstens hörten wir von einigen Fällen aus der Praxis, wo die Minderheit nicht genügend vertreten war. Wir machten mit dem jetzigen System, wonach der Staat einen Vertreter mehr hat als die Gemeinde, gute Erfahrungen. Darum wollen wir dabei bleiben. Ich beantrage Ihnen im Namen der Fraktion, dem Artikel 75 so zuzustimmen, wie er von der Regierung und der Kommission vorgeschlagen ist. Wir stimmen jetzt dann zum dritten Mal ab. Es sollte bald genügen.

Dübi Paul, Präsident der Kommission. Aus dem letzten Jahrhundert haben wir das System der Staatsvertreter in den Mittelschulen. Weil der Staat den Bestand der Sekundarschule für eine bestimmte Periode garantieren musste, war es angezeigt, dass er Vertreter abordnete. Die paritätische Zusammensetzung der Mittelschulkommissionen hat sich durchaus bewährt. Es ist nie geklagt worden, dass das geändert werden müsste. Dass der Staat Vertreter in den Mittelschulkommissionen haben soll, steht nicht zur Diskussion. Es fragt sich jetzt nur, wer die Mehrheit in diesen paritätischen Kommissionen haben soll. Der Expertenkommission wurde der Artikel so vorgelegt, wie er bestanden hat. Es wurde diskutiert, ob es angezeigt sei, den Staatsvertretern die Mehrheit einzuräumen, wenn doch die Gemeinden den grösseren Teil der Lasten zu tragen haben. Man fand in der Expertenkommission, es bestehe kein Anlass, das zu ändern; der Staat sei vielleicht in der Bestellung seiner Abgeordneten noch unabhängiger als die Gemeinde. In der grossrätlichen Kommission wurde die Frage von unserem Kollegen Lehmann aufgeworfen. Man hatte nämlich bisher keine Bestimmung, die die Wahlbehörde verpflichtet hätte, bei der Abordnung ihrer Vertreter in die Kommissionen auf die Parteiverhältnisse oder die Minderheiten Rücksicht zu nehmen. Die Frage der Minderheitenvertretung wurde im Kanton Bern schon oft diskutiert, auch in bezug auf die Mittelschulkommissionen. So wurden deswegen in den Jahren 1921 und 1934 Beschwerden eingereicht und erledigt. Man musste immer wieder feststellen, dass der Artikel 17 Absatz 3 des Gemeindegesetzes, der vorschreibt, dass bei der Bestellung der Kommissionen auf die Minderheit angemessen Rücksicht genommen werden soll, nicht gelte in bezug auf die Regierungsvertreter und in bezug auf diese paritätisch zusammengesetzten Kommissionen. Auch im Kreisschreiben des Jahres 1949 ist wieder bestätigt worden, das gelte nur für reine Kommissionen wie Primarschulkommissionen. Nun hat unsere Kommission gefunden, man wolle der Anregung des Ratskollegen Lehmann Folge leisten und in den Artikel 75 neu aufnehmen, dass bei der Bestellung der Gemeinde- und Regierungsvertreter die Bestimmung des Artikels 17 Absatz 3 angewendet werden soll. Sie haben nun also den Grundsatz festgelegt, dass die Minderheiten, im Gegensatz zum bisherigen Text, berücksichtigt werden sollen. Man wird sich hierauf berufen können.

Der Antrag Hauri wurde zurückgezogen. Er wollte überhaupt den Proporz einführen. Den Antrag hätte ich bekämpfen müssen, weil er bei den Sekundarschul-Verbänden praktisch nicht hätte realisiert werden können.

Nun sagt Herr Schneider, die Sozialdemokraten seien ausserordentlich enttäuscht, dass man das bisherige Vertreterverhältnis nicht ändern wolle. Sicher lässt sich aus sachlichen Gründen die eine wie die andere Meinung vertreten. Daraus darf man keine Staatsaktion machen; denn wir haben die weitere Bestimmung im Artikel 75, dass alle Vertreter in den Schulkommissionen im Einzugsgebiet der Sekundarschule Wohnsitz haben müssen und dass die Mehrheit unter allen Umständen in der Schulgemeinde wohnen müsse. Die Kommissionsmitglieder eines Sekundarschul-Verbandes müssen also mehrheitlich aus der Gemeinde sein, in der die Schule ihren Sitz hat. Also sind im Grunde auch die Staatsvertreter Gemeindevertreter, wohnen jedenfalls im Einzugsgebiet der Schule. Für die Kommission in Interlaken werden also nicht Staatsvertreter aus Bern gewählt, sondern aus Interlaken. Daher ist es glaube ich nicht von derart ausschlaggebender Bedeutung, ob von einer Siebnerkommission der Staat vier oder drei Vertreter, oder von einer Neunerkommission fünf oder vier, oder bei einer Elferkommission sechs oder fünf Mitglieder abordne. Unsere Kollegen von der Linken sehen viel zu schwarz, wenn sie glauben, davon hange es ab, ob sie in der Zukunft angemessen vertreten sein werden in den Mittelschulkommissionen.

Wir haben ja im Artikel, neben den erwähnten Garantien, die Amtsdauerbeschränkung eingeführt, so dass in Zukunft in den Schulkommissionen der Mitgliederwechsel viel rascher stattfinden wird als bisher und man also den wechselnden politischen Verhältnissen bei der Bestellung der Kommissionsmitglieder besser Rechnung tragen kann.

Wir haben nun zweimal abgestimmt. Man kann nicht im Rat immer wieder auf eine Angelegenheit zurückkommen. Ich möchte aber nicht opponieren. Der Antrag ist nun gestellt worden, es sei die Abstimmung zum dritten Mal vorzunehmen. Die Kommission hat davon abgesehen, die Frage nochmals zu entscheiden, sie überlässt den Entscheid dem Grossen Rat. Es ist nach den beiden bisherigen Abstimmungen keine neue Tatsache angeführt worden, auch von Herrn Schneider nicht. Also kann der Rat so entscheiden wie bisher. Die freisinnige Fraktion hält am bisherigen Entscheid fest.

M. **Michel** (Courtedoux). Notre groupe a examiné la proposition de M. Hauri, qui demande une modification de l'alinéa 2 de l'article 75 et il s'est déclaré d'accord d'appuyer cette proposition.

Si l'on se réfère à l'interpellation développée il y a quelques années par M. Chételat, nous constatons qu'à cette occasion, M. Giovanoli, répondant au nom du gouvernement, avait déclaré que celuici saisirait la première occasion pour corriger les anomalies relevées par M. Chételat en ce qui concerne le droit d'une représentation équitable des minorités au sein des commissions et parmi les titulaires des diverses fonctions dont la nomination dépend du gouvernement — et cela en application de l'article 17, alinéa 3, de la loi sur l'organisation communale.

« L'équité est la règle d'or des gouvernements. » C'est cette phrase de Montesquieu qu'avait citée M. le Directeur de l'instruction publique le 14 septembre 1953 en réponse au postulat Feune au sujet de la représentation des partis politiques au sein des commissions. Or, Messieurs, même s'il est prévu, au deuxième alinéa de l'article 75, que les élections dans les commissions des écoles moyennes sont réglées par les articles 17, 26 et suivants de la loi sur l'organisation communale, j'estime qu'il n'est pas superflu d'insérer dans la loi que, lors de l'élection, aussi bien des représentants de l'Etat que de ceux des communes, on appliquera la représentation proportionnelle.

On me dit maintenant que la proposition de M. Hauri a été retirée, parce qu'elle serait inapplicable dans les cas où existent des communautés scolaires. Nous n'insisterons donc pas.

D'autre part, nous avons examiné la nouvelle proposition présentée par M. Schneider et nous sommes d'accord de l'appuyer.

Schneider. Wenn doch die Diskussion über den Artikel 75 nicht weltbewegend ist, wie der Kommissionspräsident sagte, möchte ich fragen, warum man uns denn nicht entgegenkomme, die Tatsache, dass die Gemeinde Trägerin der Schule ist, nicht berücksichtige. Es gibt tatsächlich keine neue Argumentation. Aber das alte Argument bleibt bestehen, dass gewisse Herren in diesem Rat den Tatsachen nicht Rechnung tragen wollen. Wir Sozialdemokraten gelangen zum Schluss, dass für die Ablehnung unseres Antrages ähnliche Gründe massgebend sind, wie die, die seinerzeit zum Vorstoss von Herrn Dr. Schorer bei der Behandlung des Dekretes über die Organisation der Betreibungsämter und des Konkursamtes des Amtsbezirkes Bern führten. Dort waren auch andere Gründe massgebend als die, welche er anführte, nämlich die Tatsache, dass, wenn eine dritte Stelle geschaffen wird, dort ein Sozialdemokrat gewählt wird. Und hier nun hat man Angst, dass da oder dort eine Sekundarschulkommission eine sozialdemokratische Mehrheit erhalten könnte. Auf dem Lande ergänzt sehr oft der Präsident der Sekundarschulkommission die Vakanzen. Es gibt wenig Gemeinden und Sekundarschulverbände, wo das in Ordnung vor sich geht und man genau weiss, wie die Vakanzen zu ersetzen sind. Ueber diesen Punkt müsste man bei der Gelegenheit auch reden.

Nun gebe ich zu, dass im Moment, wo der Artikel 17 des Gemeindegesetzes Anwendung findet, eine Besserung eintreten wird. Nun müssen sich künftig die Schulkommissionen mit der Frage befassen. Bisher hat man sich in gewissen Gegenden überhaupt nicht mit der Frage der Vertretung der Minderheit befasst. In bezug auf die Staatsvertreter ist es in letzter Zeit zugegebenermassen etwas besser geworden. Aber das ändert an der Tatsache nichts, dass die Gemeinden die Träger der Sekundarschulen sind. Das ist der Grund, warum wir unseren Antrag wiederum stellen.

Tschannen (Muri). In unserer Fraktion wurden für die Bestellung der Staatsvertreter mindestens 4 verschiedene Vorschlagsarten namhaft gemacht (Gemeindeversammlung, Gemeinderat, Schulkommission, Präsident der Schulkommission). Für den Fall, dass der Antrag Schneider abgelehnt wird, schlage ich vor, den Art. 75 Abs. 1 wie folgt zu ergänzen: «Dem Gemeinderat oder dem Gemeindeverband steht das Vorschlagsrecht für die Staatsvertreter zu.» Dann wüssten wir, wer die Staatsvertreter namhaft macht.

Präsident. Herr Hauri teilt mit, dass er seinen Antrag zurückziehe.

Schorer. Ich möchte hier nicht mehr in die Diskussion eingreifen. Ich bin ebenfalls der Meinung, man sollte es beim Ergebnis der bisherigen Abstimmungen bewenden lassen.

Ich muss mich mit dem Vorwurf von Kollege Schneider auseinandersetzen, ich hätte aus parteipolitischen Ueberlegungen meinen Standpunkt in bezug auf das Betreibungsamt Bern verfochten. Ich bitte ihn, im Protokoll nachzulesen, was ich ausgeführt habe. Dort ging es nur um rechtliche und organisatorische Fragen. Ich habe schon erwähnt, dass auch Leute aus anderen Parteien, die Einblick in die Organisation haben, gleicher Meinung waren. Ich bin sehr darüber verwundert, dass Herr Schneider heute die Auffassung vertritt, wenn man unseren Vorschlag, im Betreibungsamt aus einem Posten deren zwei zu machen, zugestimmt hätte, seine Partei nicht einmal auf den neuen Posten Anspruch erhoben hätte. Ich nehme heute davon Kenntnis. Damit Sie sicher glauben, es sei mir nicht um eine parteipolitische Sache gegangen:

Ich habe nicht einmal gewusst, dass es drei braucht, damit sich die Sozialdemokraten für einen Posten melden. Das habe ich erst heute vernommen. Jetzt glaubt auch Herr Schneider, dass es um rein sachliche Fragen ging bei meiner Auffassung über die Bezirksbeamtenwahlen und die Organisation des Betreibungsamtes.

Geissbühler (Köniz). Ich finde, man hätte bei der Formulierung des Artikels 75 des Mittelschulgesetzes den Antrag, den Herr Schneider im Namen unserer Fraktion stellt, ohne weiteres annehmen können. Man spricht viel von Gemeindeautonomie. Vorhin hat Grossrat Schlappach mit schönen Worten geschildert, dass das Dekret über die Finanzverwaltung in keiner Weise in die Gemeindeautonomie eingreifen soll und dass die Gemeindeautonomie die Stärke der bernischen Politik sei. Im vorliegenden Falle ist die Gemeindeautonomie plötzlich weniger wichtig. Das verstehe ich nicht. Daraus muss man schon die Schlüsse ziehen, die Kollege Schneider hier gezogen hat.

Ich war Präsident der Kommission für die Behandlung des Dekretes betreffend die Organisation der Betreibungsämter und des Konkursamtes des Amtsbezirkes Bern. Als Präsident einer Kommission sieht man etwas mehr hinter die Kulissen als die andern Ratskollegen. Von kompetenter Seite wurde mir gesagt, es sei in der freisinnigen Fraktion erklärt worden, und zwar von Kollege Schorer, dass man die dritte Stelle nicht schaffen soll, sonst käme ein Sozialdemokrat hinein. Die kompetente Persönlichkeit kann ich hier nicht nennen. Ich bin aber gerne bereit, in der persönlichen Auseinandersetzung mit Herrn Dr. Schorer den Namen zu nennen.

Präsident. Das Wort für eine persönliche Erklärung hat Herr Schorer.

Schorer. Ich kann Ihnen erklären, dass die Worte von mir nicht gefallen sind. Ich kann Ihnen ebenfalls erklären, dass ich stets der Meinung war, die Sozialdemokraten hätten Anspruch auf den zweiten Platz, der nach meinem eigenen Vorschlag ja gegeben war, nicht erst auf den dritten. Im weiteren freut es mich, zu hören, dass man sich immerhin auf eine angebliche Quelle, die absolut falsch verstanden worden sein muss, stützt. Das freut mich, deswegen, weil ich höre, dass man nicht automatisch dazu gekommen wäre, mir zuzuschieben, ich würde eine Frage, die das Betreibungsamt Bern betrifft, das mir durch meine berufliche Tätigkeit sehr nahe liegt, mit parteipolitischen Fragen verflechten. Ich nehme an, die Quelle werde mir dann Kollege Geissbühler nennen. Das tragen wir nicht im Rate aus. Damit glaube ich, sei die Sache hier abgeklärt. (Zwischenruf Geissbühler: Der Betreffende ist in Ihrer Partei.) Sie müssen ihn nennen, sonst kann man ihn ja nicht zur Rede stellen.

Präsident. Ich bitte die Herren, dieses Gespräch in der Wandelhalle fortzusetzen.

Dübi Paul, Präsident der Kommission. Ich will noch zum Antrag Tschannen Stellung nehmen, der wünscht, dass dem Gemeinderat oder dem Gemeindeverband das Vorschlagsrecht für die Regierungsvertreter zugestanden werden soll. Ich hatte nicht Gelegenheit, mit meinen Kollegen aus der Kommission Fühlung zu nehmen. Aber ich persönlich möchte Ihnen beantragen, den Antrag abzulehnen. Wir haben im Artikel 75 des Wahlgesetzes erstens den Regierungsrat, zweitens die nach dem Gemeindegesetz für die Abordnung der Gemeindevertreter zuständigen Instanzen. Nun wollen Sie die Wahlkompetenz des Regierungsrates einengen, indem Sie dem Regierungsrat vorschreiben, er könne seine Vorschläge nur vom Gemeinderat oder vom Gemeindeverband entgegennehmen. — Sie sagten, man sollte den Parteien die Möglichkeit geben, ihre Vertreter vorzuschlagen. Wie reimt sich das damit zusammen, dass der Gemeinderat dem Regierungsrat die Anträge soll vorlegen können? Das kann nicht Ihre Meinung sein. (Zwischenruf Schneider: Man kann mit dem Gemeinderat reden.) Natürlich kann man das. Aber die Auslegung wäre die, dass der Regierungsrat nur die Vertreter wählen könnte, die vom Gemeindeverband vorgeschlagen werden. Dabei hörten wir, dass es gerade das Erfreuliche sei, dass der Staat Vertreter bezeichnen könne, die nicht parteimässig gebunden sind. Mir scheint, man wolle auf dem Umwege dieses Antrages die Staatsvertreter zu ausgesprochenen Gemeindevertretern machen. Das ist nicht der Sinn der bisherigen Institution. Wir in der Stadt Bern würden uns nicht darum reissen, die Vorschläge dem Regierungsrat vorlegen zu können.

M. **Moine,** Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je regrette une fois encore, à titre personnel, que l'article 75 ait donné lieu à tant de discussions. Messieurs, je comprends qu'il existe, surtout dans le groupe socialiste, un certain malaise et une certaine méfiance. Cependant, je voudrais vous rappeler que nous subissons une évolution et non pas une révolution. Il était normal, avant 1938, alors que le parti socialiste n'était pas représenté au gouvernement, qu'on choisit les représentants de l'Etat au sein des partis qui formaient le gouvernement. Qu'un grand nombre de membres de commissions appartenant à la majorité bourgeoise du gouvernement aient été nommés, entre 1922 et 1938, c'était conforme aux règles du jeu. Je ne veux pas parler ici de ce qui a été fait alors que je n'étais pas Directeur de l'instruction publique, mais, ayant à l'esprit les arguments avancés il y a quelques jours par M. Michel, j'ai l'impression, Messieurs, que vous conservez les uns et les autres, je ne dirai pas des préjugés, mais des idées périmées qui datent d'il y a vingt ans.

Je désire simplement vous citer des faits: depuis plusieurs années, chaque fois qu'il y a eu une vacance dans une commission d'école et qu'un parti politique a écrit à notre Direction ou à l'inspecteur des écoles secondaires pour signaler qu'il n'était pas représenté dans la commission d'école d'une manière équitable, nous avons fait procéder à une enquête et nous avons tenu compte des demandes justifiées des partis politiques, quels qu'ils soient. Ce qui ne manque pas d'ironie, c'est que, très souvent, ces demandes émanent de communes où les représentants de la commune sont tous, ou à peu près tous, de la même couleur politique et appar-

tiennent au même parti. J'ai négocié avec les dites communes et demandé qu'il soit également tenu compte des forces politiques dans la désignation des représentants communaux, l'Etat étant, pour sa part, disposé à agir de même. Depuis trois ou quatre ans, c'est-à-dire depuis que je suis à la tête de la Direction de l'instruction publique, je ne sache pas qu'on puisse nous accuser de partialité dans les nominations.

Je vous ai déjà dit qu'il nous était parfaitement indifférent d'avoir un représentant de plus ou de moins au sein des commissions d'école. J'ajouterai même que si je ne tenais compte que de mon confort personnel, je dirais aux communes de se débrouiller. Nous aurions ainsi un souci de moins et nous subirions moins de pénibles pressions politiques. Mais, Messieurs, l'article 75, dans sa teneur actuelle, nous a été demandé non pas par les partis politiques, mais par l'Association des maîtres aux écoles moyennes, section bernoise, et cela à réitérées reprises au cours des entrevues que nous avons eues avec ses représentants. Ceux-ci nous ont prié de maintenir le principe d'une représentation supérieure de l'Etat, grâce à laquelle les maîtres sont moins soumis aux heurs et malheurs et aux remous de la politique communale. Tel est l'argument qu'a développé la Société des maîtres aux écoles moyennes. J'ai tenu à le dire ici.

Cependant, je le répète, il existe un certain malaise. J'estime pourtant qu'avec le temps et si nous continuons à faire preuve d'équité, ce malaise se dissipera. M. Michel, à moins que ce ne soit M. Bickel, a fait allusion l'autre jour au cas du Laufental. Messieurs, nous avons tenu compte de l'interpellation Chételat et du postulat Feune. Prenons le cas d'une commune dont la majorité n'est ni paysanne, ni socialiste, ni radicale: la commune de Bassecourt, qui entretient une école secondaire. Les membres de la commission ont été réélus, il y a six mois. Ont été désignés: deux représentants du parti démocratique-catholique, un représentant du parti paysan, un représentant radical, ce qui correspond à la structure politique de la commune.

On a cité le cas de Laufen. Je ne connaissais pas la composition de la commission d'école. Elle est savoureuse, Messieurs. Parmi les cinq représentants de l'Etat dans cette commission, on compte trois docteurs en médecine, un docteur en droit et un directeur. Je constate donc qu'au point de vue intellectuel, cette commission est composé d'une élite. Evidemment, le parti socialiste doit constater avec ironie qu'il n'est pas représenté dans cette commission, mais je l'ignorais jusqu'à il y a trois ou quatre jours, quand j'ai consulté la liste des représentants de l'Etat. En revanche, le parti conservateur y compte au moins deux ou trois représentants.

Je voudrais citer encore un dernier exemple: celui de la commission des écoles normales du Jura, que je connais bien. Il y a quelques années, il y avait, dans cette commission, quatre ou cinq représentants de mon parti sur sept membres. Aujourd'hui, cette commission compte trois radicaux et deux conservateurs catholiques (on a saisi l'occasion du départ d'un radical pour nommer un conservateur-catholique), plus un socialiste et un paysan. Un membre de mon parti se retirera à la fin de l'année prochaine et conformément à l'engagement pris, nous aurons une commission composée de deux radicaux, deux catholiques-conservateurs, deux socialistes et un paysan, ce qui correspond à peu près aux forces politiques dans le Jura. Je ne crois pas que nous puissions faire plus dans ce domaine.

Reste la dernière proposition de M. Tschannen. C'est là, Messieurs, le brûlot de la bataille de Trafalgar, la proposition la plus dangereuse qui soit! En tant que représentant du Conseil-exécutif, c'est la dernière à laquelle je pourrais me rallier parce qu'elle aboutirait, en fin de compte, à la nomination de tous les représentants dans les commissions (y compris les représentants de l'Etat) par les communes. Que nous tenions compte, dans la nomination des représentants de l'Etat de la température existant dans les communes, c'est juste, mais que nous soumettions aux communes les propositions de l'Etat pour la désignation de ses représentants, c'est inacceptable. Une telle proposition, au surplus, en justifierait une autre, à savoir l'adjonction dans le projet d'un paragraphe prévoyant que les communes soumettront au Conseil-exécutif leurs propositions pour la nomination de leurs représentants dans les commissions. Messieurs, j'estime qu'il faut garder une juste mesure!

Permettez-moi de conclure en vous disant que ce que nous cherchons avant tout, c'est l'équité. Nous ne voulons pas, d'autre part, que les commissions d'école représentent exclusivement les partis politiques. Il est juste et normal que les partis politiques soient représentés au sein des commissions d'école. L'école ne doit pas vivre en vase clos, mais je tiens à vous rappeler que le projet de loi qui vous est soumis est marqué d'un esprit propressiste, qu'il fait de l'école secondaire une école populaire à la disposition de tous les enfants. Cependant, l'école populaire n'est pas une plate-bande politique.

Et je voudrais terminer par cette pensée: souvenez-vous que la majorité d'aujourd'hui peut être la minorité de demain et que la majorité de demain peut être la minorité d'après-demain, de sorte que ce qui compte, dans un régime démocratique, c'est avant tout la justice et l'équité.

Abstimmung:

Für den Antrag Schneider	72 Stimmen
Dagegen	92 Stimmen
Für den Antrag Tschannen (Muri)	65 Stimmen
Dagegen	82 Stimmen

Beschluss:

Marginale: Zusammensetzung und Wählbarkeit

Art. 75. Die Schulkommissionen bestehen mit Einschluss des Präsidenten aus sieben, neun oder elf Mitgliedern, von denen der Regierungsrat ein Mitglied mehr als die Schulgemeinde wählt.

Wählbar sind Schweizer Bürger und Schweizer Bürgerinnen, die im Einzugsgebiet der Schule wohnen. Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder muss jedoch in der Schulgemeinde wohnen. Im übrigen richtet sich die Wahl in eine Mittelschulkommission nach den Vorschriften über die Wahl in eine Gemeindekommission

(Art. 17 und 26 ff. des Gemeindegesetzes vom 9. Dezember 1917).

Graf. Ich lege Wert darauf, in bezug auf den Artikel 75 von der Erziehungsdirektion eine Erklärung zu erhalten. Sie haben den Antrag von Grossrat Haltiner, im ersten Satz von Artikel 75 zu bestimmen: «Für jede organisierte Mittelschule ist eine Schulkommission zu bestellen», abgelehnt, mit der Begründung, das stehe im Gesetz über die Organisation des Schulwesens, vom 24. Juni 1856. Dort steht u. a.: «... für jede Sekundarschule eine Sekundarschulkommission von wenigstens fünf Mitgliedern». Dann steht weiter: «Den Präsidenten (der Sekundarschulkommission) bezeichnet die Erziehungsdirektion.» Das stimmt auch nicht mehr. Es hätte nichts geschadet, wenn man dem Antrage Haltiner zugestimmt hätte, denn nicht überall im Kanton besteht für jede organisierte Sekundarschule wirklich eine Sekundarschulkommission. Herr Haltiner hat darauf hingewiesen, dass an einem Ort 77 Klassen von der gleichen Kommission betreut werden. Diese kann doch nicht die eventuell vorgeschriebenen Schulbesuche machen. Ich will den Antrag nicht wiederholen. Das Gesetz von 1856 wird revidiert werden. Ich ersuche den Erziehungsdirektor, hier zu erklären, er werde dafür sorgen, dass der Paragraph 16 Absatz 2, der sich auf die Sekundarschulkommission bezieht, überall durchgesetzt wird. Ich will nicht so weit gehen, zu verlangen, dass auch der letzte Satz, den ich anführte, wieder angewendet werden soll, wonach der Präsident der Sekundarschulkommission von der Erziehungsdirektion zu ernennen wäre. Soweit ich nachgefragt habe, wird der Präsident durch die Kommission gewählt. Das wäre also auch gesetzwidrig. Das Gesetz ist wirklich alt.

M. **Moine,** Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je suis d'accord d'accepter la suggestion de M. Graf et je veillerai que le paragraph 16 du chapitre II de la loi très ancienne et très respectable de 1856 soit appliqué partout. La remarque de M. Graf sera transmise à la seule commune du canton où il existe encore une commission d'école pour plusieurs collèges: la commune de Berne. A Bienne, en revanche, chaque collège a maintenant sa commission d'école.

Au cours des prochaines années, nous nous attellerons à une nouvelle loi: celle sur l'organisation générale de l'enseignement, qui date de 1856. On insèrera la proposition de M. Graf dans le projet de révision.

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Gesetzesentwurfes 142 Stimmen (Einstimmigkeit)

Wasserversorgung Harris-Wallismatt (Albligen); Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Zingre, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Die Wasserversorgungsgenossenschaft Harris-Wallismatt sucht um einen Beitrag nach an den auf Fr. 110 000.— veranschlagten Trinkwasseranteil eines Wasserversorgungsprojektes in Harris und Wallismatt.

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von 30 %, höchstens jedoch Fr. 33 000.— zuzusichern.

Die Beitragszusicherung erfolgt aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit zu Lasten Konto 2410 947 1.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter den beiliegenden allgemeinen Subventionsbedingungen und unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die Meliorantin ist verpflichtet, die ganze Anlage kunstgerecht und auf Grund der genehmigten Pläne ausführen zu lassen, sowie auf ihre Kosten dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Sie haftet für den Unterhalt der errichteten Anlagen.

Bau und Unterhalt stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden, diese sind berechtigt, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen.

Alle erforderlichen Akten und Pläne, insbesondere die detaillierten Baupläne, sind vor Beginn der betreffenden Bauarbeiten zur Genehmigung einzureichen.

Allfällige Abänderungen oder Abweichungen von dem durch das kantonale Meliorationsamt bereinigten Projekt sind vor ihrer Inangriffnahme der Landwirtschaftsdirektion schriftlich bekannt zu geben und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung zur Ausführung kommen.

Die Arbeiten dürfen nur soweit begonnen werden, als die kantonale Landwirtschaftsdirektion und das eidgenössische Meliorationsamt hierzu die Bewilligung erteilt haben.

Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet, welche Arbeiten öffentlich auszuschreiben sind. Für die Vergebung der Arbeiten an Unternehmer sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung wegleitend. Die Vergebung unterliegt der Genehmigung durch die Landwirtschaftsdirektion. Die Oberaufsicht über das Unternehmen wird vom kantonalen Meliorationsamt ausgeübt.

2. Bei der Ausführung sind auch allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten.

3. An eine allfällige Kostenüberschreitung wird ein Staatsbeitrag nur geleistet, wenn sie durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen hervorgerufen wird.

4. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Schlussabrechnung wird eine Frist gewährt bis Ende 1960.

Vorgängig der Schlussabrechnung ist der Nachweis zu erbringen, dass die Verteilung und Bezahlung der sich aus dem Werk ergebenden

Bau- und Unterhaltskosten geordnet und gesichert ist.

5. Die Meliorantin verpflichtet sich, während der Bauzeit des Unternehmens, der Landwirtschaftsdirektion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens, sowie über die Beschaffung und die Inanspruchnahme der notwendigen Kredite.

Die Meliorantin hat spätestens zwei Monate nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

Güterzusammenlegungen in Rüti bei Büren und in Müntschemier; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Zingre, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Die Flurgenossenschaft Rüti b. B. ersucht um einen Beitrag an die Kosten der Güterzusammenlegung, welche sie auf dem Gebiet der Gemeinde Rüti b. B., sowie anschliessender Teile der Gemeinden Büren a. A., Oberwil b. B. und Arch durchzuführen beabsichtigt.

Das Unternehmen umfasst:

	Fr.
1. Güterzusammenlegung auf einer Fläche von 475 ha mit Bau von 23,4 km neuen, Ausbessern von 9,5 km bestehenden und Ausgraben von 8 km eingehenden Wegen, veranschlagt zu	920 000.—
2. Korrektion des Wüschbaches, ca. 600 m	43 000.—
3. Detailentwässerung, ca. 34 ha	187 000.—
Total Kostenvoranschlag	1 150 000.—

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von 30 %, höchstens jedoch Fr. 345 000.— aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit zu Lasten Konto 2410 947 1 zuzusichern.

II.

Die Flurgenossenschaft Müntschemier ersucht um einen Beitrag an die Kosten der Güterzusammenlegung, welche sie auf dem Gebiet der Gemeinde Müntschemier, sowie benachbarter Teile der Gemeinden Ins, Brüttelen und Treiten durchzuführen beabsichtigt.

Das Unternehmen umfasst:

	Fr.
1. Güterzusammenlegung auf einer Fläche von 573 ha mit Bau von 22,5 km neuen, Ausbessern von 18,3 km bestehenden und Ausgraben von 10,5 km eingehenden Wegen, veranschlagt zu	1 038 000.—
2. Korrektion des Dorfbaches, 1050 m Zementrohrleitung, veranschlagt zu	56 000.—
3. Detailentwässerung, ca. 6 ha und 3000 m Ableitungen, veranschlagt zu	106 000.—
Total Kostenvoranschlag	1 200 000.—

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von 30 %, höchstens jedoch Fr. 360 000.— aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit zu Lasten Konto 2410 947 1 zuzusichern.

Vorschuss auf Rechnung kommender Bundes- und Kantonsbeiträge an Frostschäden im Rebbau

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Zingre, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

1. Der Grosse Rat des Kantons Bern ermächtigt die Landwirtschaftsdirektion, Rebbauern, die infolge des durch die ausserordentliche Kälteperiode bedingten Ertragsausfalles in eine finanziell bedrängte Lage geraten, auf Rechnung kommender Bundes- und eventueller Kantonsbeiträge einen Vorschuss im Rahmen der ihnen laut Schätzungsergebnissen zustehenden Frostentschädigung auszurichten und bewilligt hierfür einen Kredit von Fr. 150 000.— zu Lasten des Vorschuss-Kontos 2 1 2400 2 auf Rechnung kommender Bundesbeiträge an Frostschäden im Rebbau.

2. Die Vorschüsse werden finanziell bedrängten Rebbauern auf Gesuch hin gewährt.

Hilfsaktion zur Milderung der finanziellen Opfer der Viehbesitzer bei der Bestandesremontierung nach erfolgter Ausmerzung der Tbc-Reagenten und Bangausscheider

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Zingre, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner sprechen dazu Grossrat Stäger und Landwirtschaftsdirektor Buri, worauf der folgende Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Grosse Rat des Kantons Bern bewilligt für die Ausrichtung von à fonds perdu-Beiträ-

gen zur Milderung der finanziellen Opfer der Viehbesitzer bei der Bestandesremontierung nach erfolgter Ausmerzung der Tbc-Reagenten und Bangausscheider einen Kredit von vorläufig Fr. 500 000.—. Die Aktion ist nach Massgabe der Wegleitung der Landwirtschaftsdirektion und der Stiftung bernische Bauernhilfe durchzuführen. Der Kredit ist für den Fall, dass das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement die Bezahlung der à fonds-perdu-Beiträge aus Mitteln der Bernischen Bauernhilfskasse bewilligt, als Vorschuss zu bezeichnen. Lehnt dagegen das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement eine solche Lösung ab, ist der Betrag als Teilkredit an den nach Vorlage der genauen Berechnungsgrundlagen ermittelten Totalbedarf für die Ausrichtung von à fonds perdu-Beiträgen zu werten. Die Kosten gehen als Nachkredit pro 1956 zu Lasten des Kontos 2400 947 7, ausserordentliche Beiträge an hilfsbedürftige Viehbesitzer bei der Bestandesremontierung nach erfolgter Ausmerzung der Tbc-Reagenten und Bangausscheider.

Den Vorsitz übernimmt Vizepräsident Schlappach

Interpellation des Herrn Grossrat Ackermann betreffend Hilfe an die durch Ernteschwierigkeiten betroffenen Landwirte

(Siehe Seite 619 hievor)

M. **Ackermann.** Je peux renoncer à développer mon interpellation étant donné que son premier objectif, à savoir la prise en charge du blé germé, est atteint, ce qui donne satisfaction aux agriculteurs.

Le deuxième point de mon interpellation concernait le deuxième centime retenu par la Confédération sur le prix du lait. Sur ce point là également, les producteurs obtiendront sans doute satisfaction puisque l'Union centrale des producteurs de lait propose de payer intégralement et inconditionnellement ce deuxième centime aux agriculteurs.

Je peux donc me déclarer satisfait des mesures qui seront probablement prises par le Conseil fédéral.

Le Président. M. Ackermann s'est déclaré satisfait avant même d'avoir obtenu une réponse du gouvernement.

M. **Ackermann.** J'ai déclaré que je renonçais à développer mon interpellation.

Le Président. Nous en prenons acte.

Waldweg «First-Oberallmend II»; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Geiser, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Beschluss:

Auf den Antrag der Forstdirektion beschliesst der Regierungsrat das vom Eidgenössischen Departement des Innern am 8. August 1956 genehmigte Wegprojekt «First-Oberallmend II» (Nr. 557 der eidgenössischen Kontrolle) im Staatswald Grosser Rugen, in der Gemeinde Därligen, wird finanziert wie folgt:

	Fr.
Kostenvoranschlag	82 000.—
a) Zugesicherte Bundesbeiträge: Ordentlich 22 %, ausserordentlich 7 %, zusammen 29 % oder .	23 780.—
b) Kantonsanteil: Der durch eidgenössische Subventionen nicht gedeckte Kostenanteil von . . . wird aus Rubrik 2310 745 2 bewilligt. Teilbeträge sind in die Budgets der Forstjahre 1956/1957 bis 1959/1960 aufzunehmen.	58 220.—

Der Vollendungstermin ist auf Ende 1960 festgesetzt.

Mit der Entgegennahme der Bundesbeiträge verpflichtet sich der Kanton Bern, die neue Weganlage dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

Lawinenablenkmauern im Lauigraben von Oberried am Brienzersee; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Geiser, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner spricht dazu Grossrat Ruef. Ihm antwortet Forstdirektor Buri, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

An das vom Schweizerischen Bundesrat am 8. März 1956 genehmigte Verbauungsprojekt «Lawinenablenkmauern im Lauigraben von Oberried am Brienzersee» der Einwohnergemeinde Oberried (Nr. 673 der eidgenössischen Kontrolle) wird, gestützt auf Art. 36 des Gesetzes betreffend das Forstwesen vom 20. August 1905, ein Kantonsbeitrag bewilligt wie folgt:

	Fr.	Fr.
Genehmigter Kostenvoranschlag .		235 000.—
a) Kantonsbeitrag: 20 % von Fr. 235 000.— zu Lasten Rubrik 2300 937, höchstens		47 000.—
b) zugesicherte Bundesbeiträge: an die Ablenkmauer 60 % von Franken 209 710.—, höchstens	125 830.—	
an Verschiedenes 40 % von Franken 25 290.—, höchstens	10 110.—	135 940.—
c) Beitrag der Schweiz. Bundesbahnen		16 450.—
	Total	199 390.—

Vollendungstermin: Ende 1958.

Als forstliche Bedingung wird an das Verbauprojekt die Aufforstung von 5 ha wenig ertragreicher Heumäder im Einzugsgebiet des Lauigrabens im Rahmen eines besondern Projektes geknüpft.

Mit der Entgegennahme der Beiträge verpflichtet sich die Einwohnergemeinde Oberried, gemäss Artikel 38 des obenerwähnten Gesetzes, für den dauernden Unterhalt der Werke zu sorgen.

Vorstehender Beschluss ersetzt den Regierungsratsbeschluss Nr. 2219 vom 10. April 1956.

Dekret über die Kirchensteuern

(Siehe Nr. 65 der Beilagen)

Eintretensfrage

Haller, Vizepräsident der Kommission. Ich besitze weniger Unterlagen als der Präsident der Kommission, der abwesend ist. Das Dekret gab in der Kommission nicht viel zu reden. In der letzten Session hätte es hier mehr Anlass zu Diskussionen gegeben als jetzt noch zu erwarten ist. Das Dekret ist gelagert worden und dabei «eingegangen». Es enthält ein paar Paragraphen, die infolge der Steuergesetzrevision geändert werden mussten. Einzig der Paragraph 25 führte in der Kommission zu Diskussionen, alles andere ist unbestritten, mit kleinen redaktionellen Aenderungen, durchgegangen. Namens der Kommission und auch im Namen der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion beantrage ich Ihnen, auf den Entwurf einzutreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

A. Grundlagen der Besteuerung

§§ 1—10

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Die Kirchgemeinden der bernischen Landeskirchen (Art. 84 Abs. 1) der Staatsverfassung) oder an deren Stelle die Kirchgemeindeverbände (Gesamtkirchgemeinde, Art. 12 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens) erheben zur Deckung ihres Finanzbedarfes, soweit hiefür der Ertrag des eigenen Vermögens, sowie andere der Kirchgemeinde zustehende Einnahmen nicht ausreichen, eine Kirchensteuer.

Die Verwaltungsausgaben der Kirchgemeinde dürfen nicht durch die Einwohnergemeinde oder die gemischte Gemeinde übernommen werden. Vorbehalten bleiben die Leistungen, welche Einwohner- oder gemischte Gemeinden gemäss getroffener Vereinbarung für die Benützung des Eigentums der Kirchgemeinde (Glocken, Türme, Kirchengebäude, Gemeindehäuser, Friedhöfe und dergleichen) zu machen haben. Derartige Vereinbarungen unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat. Vorbehalten bleibt § 18 hienach.

Leistungen der Einwohnergemeinden, gemischten Gemeinden oder Burgergemeinden an die Kirchgemeinde, die auf Ausscheidungsverträgen nach Massgabe des Gesetzes vom 10. Oktober 1853 über die gerichtliche Ausmittlung und Festsetzung des Zweckes der Gemeindegüter beruhen, werden durch die vorstehende Bestimmung nicht berührt.

§ 2. Der Kirchensteuerpflicht in einer bestimmten Kirchgemeinde unterliegt jede natürliche Person, die der betreffenden Landeskirche oder einer ihr entsprechenden Konfession oder kirchlichen Namensbezeichnung angehört und die im Gebiet der Kirchgemeinde steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt gemäss Art. 6 und 7 des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (abgeändert bzw. ergänzt durch Gesetz vom 19. Dezember 1948, Gesetz vom 15. Februar 1953 und Gesetz vom 13. Mai 1956, hienach zitiert mit StG) hat. Der Kirchensteuerpflicht unterliegen ferner die natürlichen und die juristischen Personen, welche gemäss Art. 8 StG im Gebiet einer Kirchgemeinde teilweise steuerpflichtig sind. Art. 11 StG ist sinngemäss anwendbar.

An Stelle der Ehefrau ist unter jedem Güterstand der Ehemann steuerpflichtig, vorbehalten bleibt Artikel 18 StG. Diese Steuerpflicht besteht auch dann, wenn der Ehemann mangels Zugehörigkeit zu der betreffenden Landeskirche oder zu einer ihr entsprechenden Konfession oder kirchlichen Namensbezeichnung in der Kirchgemeinde nicht steuerpflichtig ist (siehe § 4).

Auf der Taxation für Liegenschaftssteuern im Sinne von Art. 215 ff. StG wird keine Kirchensteuer erhoben.

§ 3. Für die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Landeskirche oder einer ihr entsprechenden Konfession oder kirchlichen Namensbezeichnung sind die Eintragungen und Angaben massgebend, die für die polizeiliche Anmeldung der betreffenden Personen in ihren Wohnsitzgemeinden bestehen.

Die Organe der Ortspolizei haben bei der Anmeldung neu zuziehender Personen diese Angaben entgegenzunehmen und einzutragen.

Der Gegenbeweis gegen diese Anmeldungen und Eintragungen ist zulässig. In Streitfällen entscheidet die Kirchendirektion nach Vernehmlassung der Beteiligten und der kirchlichen Oberbehörden endgültig.

§ 4. Gehören der Ehemann und die Ehefrau verschiedenen Landeskirchen an oder gehört nur ein Ehegatte einer solchen an, ist der Berechnung des Kirchensteueranteils der anspruchsberechtigten Kirchgemeinden je bloss die Hälfte des der Berechnung der Kirchensteuer als Grundlage dienenden Gesamt-, bzw. Staats- oder Gemeindesteuerbetrages zugrunde zu legen.

§ 5. Die Eidgenossenschaft, der Staat und alle seine Anstalten, die Einwohner- und die gemischten Gemeinden, die Landeskirchen, die Kirchgemeinden, Gemeindeverbände und Unterabteilungen von Gemeinden sind von der Entrichtung der Kirchensteuer befreit; ferner sind von der Steuerpflicht die in Art. 23 StG genannten Personen ausgenommen, soweit sie von der Staatssteuerpflicht befreit sind.

Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsvorschriften (Art. 23 Abs. 2 StG).

§ 6. Juristische Personen, die religiöse oder kirchliche Zwecke verfolgen und für die nicht ein Steuerbefreiungsgrund gemäss § 5 hievor besteht, bezahlen die Kirchensteuer in der Kirchgemeinde, die ihrer Konfession entspricht. Soweit solche öffentlich-rechtliche Kirchgemeinden nicht bestehen, sind die juristischen Personen von der Entrichtung der Kirchensteuern befreit.

Andere im Staatssteuerregister eingetragene juristische Personen sind steuerpflichtig in den Kirchgemeinden, welche in ihrer Sitzgemeinde bestehen. Der Steueranteil wird im Verhältnis der Bevölkerung der verschiedenen Kirchgemeinden nach Massgabe der jeweiligen letzten Volkszählung in der Sitzgemeinde berechnet. Jede beteiligte Kirchgemeinde erhebt ihren Steuerbetrag alsdann anteilmässig auf Grundlage ihres eigenen Steueransatzes.

§ 7. Sind natürliche oder juristische Personen in verschiedenen Kirchgemeinden steuerpflichtig, so gelten für die Verteilung der Kirchensteuern die gleichen Grundsätze wie für die Gemeindesteuern (Art. 201 bis 204 StG). Das Dekret vom . . . . . (betreffend die Steuerteilung unter bernischen Gemeinden ist für die Verteilung von Kirchensteuern ebenfalls anwendbar.

Die für die Einwohner- oder gemischten Gemeinden massgebende Steuerteilung gilt ohne weiteres auch für die Kirchensteuern.

§ 8. Die Kirchensteuer wird auf dem nach Massgabe des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern steuerpflichtigen Einkommen, Gewinn, Ertrag, Vermögen, Kapital und Vermögensgewinn erhoben. Sie beträgt für jeden Steuerpflichtigen, mit Ausnahme der in Art. 213 Abs. 3 StG genannten und der nach § 5 und § 6 Abs. 1 des Kirchensteuerdekretes von der Steuer befreiten Personen, mindestens zwei Franken.

Die Staatssteuerregister machen sowohl hinsichtlich der Schatzung des steuerpflichtigen Einkommens, Gewinns, Ertrages, Vermögens, Kapitals und Vermögensgewinns als auch betreffend der Steuerpflicht unterworfenen Personen und Sachen, mit Ausnahme der in diesem Dekret selbst erwähnten Steuerbefreiungen, Regel.

Wird die Staatssteuerveranlagung revidiert (Art. 124—127 StG), so hat eine Revision auch hinsichtlich der Kirchensteuer zu erfolgen. Die kantonale Steuerverwaltung gibt den Kirchgemeinden rechtzeitig von den durchgeführten Revisionen Kenntnis.

§ 9. Der Bezug der Kirchensteuer erfolgt in Prozenten des Gesamtbetrages der Staatssteuer, den der einzelne Steuerpflichtige auf Grund seiner Veranlagung schuldet.

Wo die Gebiete der Kirchgemeinde und der Einwohnergemeinde zusammenfallen oder wo die Verhältnisse es sonst rechtfertigen, kann mit Genehmigung der Kirchendirektion der Bezug der Kirchensteuer auch in Prozenten des Gesamtbetrages der ordentlichen Gemeindesteuer gemäss Art. 195 Ziff. 1 StG oder in Prozenten des Gesamtbetrages der Staats- und Gemeindesteuern erfolgen.

Gehört nur ein Ehegatte einer Kirchgemeinde an, so ist der Steuerbetrag auf dem gemäss § 4 festgestellten Anteil zu berechnen.

§ 10. Für die Vermögensgewinne wird die Kirchensteuer nach dem Ansatz bezogen, der für das Jahr gilt, in welchem der Gewinn erzielt worden ist.

Für Grundstückgewinne ist sie von der Kirchgemeinde zu beziehen, in der das Grundstück liegt. Bei einer Mehrheit von beteiligten Kirchgemeinden finden die Art. 201 bis 204 StG, ebenso die Bestimmungen des Dekretes vom . . . . . betreffend die Steuerteilung unter bernischen Gemeinden sinngemäss Anwendung.

§ 11

Haller, Vizepräsident der Kommission. Der Verzugszins beträgt, wie beim Steuergesetz, nicht mehr 5 %, sondern 4 %.

Angenommen.

Beschluss:

§ 11. Für Steuern, welche auf den Bezugstermin nicht bezahlt werden, kann ein Verzugszins von 4 % berechnet werden.

§§ 12—15

Angenommen.

Beschluss:

§ 12. Für den Betrag der Kirchensteuer, der sich auf das der Steuer unterliegende Grundeigentum bezieht, besteht zugunsten der Kirchgemeinde bzw. des betreffenden Gemeindeverbandes (Gesamtkirchgemeinde) ein gesetzliches Pfandrecht auf den davon betroffenen Grundstücken für die zwei letzten zur Zeit der Konkurseröffnung oder des Verwertungsbegehrens abgelaufenen Steuerjahre und des laufenden Jahres. Dieses Pfandrecht geht den Grundsteuerforderungen des Staates und der Einwohnergemeinden bzw. gemischten Gemeinden nach.

§ 13. Stirbt der Steuerpflichtige, so haften seine Erben ohne Rücksicht auf ihre eigene Konfessionszugehörigkeit solidarisch für verfallene, noch nicht bezahlte Steuerbeträge.

Für die im Todesjahr des Erblassers geschuldete Steuer haften die Erben in gleicher Weise

wie für die Staats- und Gemeindesteuern. Die Bestimmungen von Art. 16 StG sind analog anwendbar.

§ 14. Für die Verjährung der Kirchensteuer ist Art. 163 StG sinngemäss anwendbar.

§ 15. Der Steuerpflichtige, der eine Widerhandlung im Sinne von Art. 173 und 174 StG begeht, wird auch hinsichtlich der Kirchensteuer straf- und nachsteuerpflichtig.

Der Straf- und Nachsteueranspruch bemisst sich nach dem in der Kirchgemeinde geltenden Ansatz auf Grund der für die Staatssteuer festgesetzten Straf- und Nachsteuern. Es gilt der Ansatz des Jahres, für das die Steuer geschuldet wird.

Die kantonale Steuerverwaltung gibt den Kirchgemeinden rechtzeitig von allen rechtskräftig veranlagten Straf- und Nachsteuerforderungen Kenntnis. Diese werden namens der Kirchgemeinden durch die mit dem Bezug der ordentlichen Kirchensteuer betrauten Behörden geltend gemacht. Art. 181 und 182 StG sind sinngemäss anwendbar.

B. Verfahren

§§ 16 und 17

Angenommen.

Beschluss:

§ 16. Die Kirchgemeindeversammlung, bzw. bei Kirchgemeindeverbänden (Gesamtkirchgemeinden) das in ihren Reglementen vorgesehene Gemeindeorgan, hat alljährlich bei der Beschlussfassung über den Voranschlag für das folgende Kalenderjahr den Ansatz der Steuer (§ 9) festzusetzen.

§ 17. Die Erstellung der Steuerregister und der Bezug der Kirchensteuern erfolgt durch die mit dem Bezug der Gemeindesteuer in den Einwohner- und gemischten Gemeinden betrauten Organe. Mit Genehmigung der Gemeindedirektion kann ein Kirchgemeinderat den Bezug durch seine eigenen Organe vornehmen lassen. Die Steuerregister werden auf Grund der rechtskräftigen Staatssteuerregister und der Angaben der Organe der Kirchgemeinden über die Zugehörigkeit der Steuerpflichtigen zu der Kirchgemeinde erstellt. Die Kirchensteuer wird, soweit möglich, gleichzeitig mit der Gemeindesteuer bezogen. Die Kirchensteuerregister werden, unter Vorbehalt allfälliger Einsprachen (§ 19), mit dem Beginn der Bezugsfrist rechtskräftig.

Die mit dem Steuereinzug betrauten Gemeinden beziehen für ihre Tätigkeit von der Kirchgemeinde eine angemessene Vergütung, deren Höhe im Streitfall vom Regierungsrat endgültig bestimmt wird.

Im übrigen wird das Bezugsverfahren durch Verordnung des Regierungsrates[1]) geregelt.

[1]) §§ 9—16 VollzV 8. Februar 1946 zum D über die Kirchensteuern, abgeändert am

§ 18

Buri, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Vizepräsident der Kommission sagte, dass im September eine wesentlich andere Vorlage vorgelegen hätte. Es war tatsächlich unsere Absicht, verschiedene Fragen etwas anders zu ordnen. Es stimmt, was Herr Grossrat Haller sagte: Im Laufe der Verhandlungen zeigte sich da und dort ein sehr starker Widerstand. Es erschien angezeigt, all die Anregungen, die uns von verschiedenen Seiten gemacht wurden, wieder fallen zu lassen, es beim Alten bleiben zu lassen und in erster Linie darauf zu tendieren, dieses Dekret dem revidierten Steuergesetz anzupassen. Darum finden Sie im vorliegenden Dekret eine Reihe von Artikeln, die mehr oder weniger unverändert sind, d. h. lediglich dem revidierten Steuergesetz angepasst wurden.

Aus der Mitte der Kommission zur Vorberatung des Dekretes über die Kirchensteuern wurde die Frage der Tragweite von Paragraph 18 des Kirchensteuerdekretes aufgeworfen und der Kirchendirektor gebeten, diesen Paragraphen in den Verhandlungen des Grossen Rates zu interpretieren.

Einleitend ist festzuhalten, dass die Kirchgemeinde, wie die Einwohnergemeinde, ein autonomes Gemeinwesen ist, dem Steuerhoheit zusteht.

Die Frage, die sich bei Paragraph 18 aufdrängt, ist die folgende: Ist die Einwohner- oder gemischte Gemeinde, die nach dieser Bestimmung die Kirchensteuern für die Kirchgemeinde bezieht, und dieser zur Deckung ihres Finanzbedarfes einen Zuschuss gibt, berechtigt, die Höhe dieses Zuschusses selber zu bestimmen oder wenigstens bei der Bestimmung mitzureden, oder hat die Kirchgemeinde das ausschliessliche Recht, die Höhe des Zuschusses festzusetzen; mit andern Worten, wird durch die Bestimmung von Paragraph 18 die Steuerhoheit der Kirchgemeinden eingeschränkt? Diese Frage ist zu verneinen. Aus der Bedeutung, die der Paragraph 18 im Dekret einnimmt — er findet sich unter dem Titel B, Verfahren —, ergibt sich klar, dass er das materielle Kirchensteuerrecht und damit die Steuerhoheit der Kirchgemeinden nicht tangiert. Er regelt bloss ein besonderes Bezugsverfahren, das allerdings nicht recht in das Steuersystem passt, jedoch durchaus praktisch ist und nur historisch erklärt werden kann. Die Bestimmung ist ein Ueberbleibsel aus jener Zeit, als die Kirchgemeinden noch keine Steuerhoheit besassen, sondern die zugehörigen Einwohnergemeinden für die Bestreitung der finanziellen Bedürfnisse der Kirchgemeinden aufzukommen hatten. Trotz der Einführung der Steuerhoheit der Kirchgemeinden durch das Gesetz über das Kirchenwesen im Jahre 1874 und entgegenstehender Vorschriften im Dekret betreffend Steuern zu Kultuszwecken von 1876 wurde in vielen, besonders ländlichen Gemeinden, die bisherige Regelung beibehalten. Mit dem Erlass des neuen Kirchensteuerdekretes im Jahre 1939 fand man es angezeigt, diese Regelung, die sich in vielen Gemeinden gut bewährt hatte, als Bezugsmöglichkeit rechtlich zu verankern. Es sei auf das Votum des damaligen Kirchendirektors im Grossen Rat (Tagblatt 1939, Seite 544) verwiesen. Das will nun aber nicht heissen, dass die Kirchgemeinde, sofern sie im Einverständnis der Ein-

wohnergemeinde (§ 15 der Vollziehungsverordnung zum Kirchensteuerdekret) diese Bezugsform wählt, in ihrer Steuerhoheit eingeschränkt werden soll. Sie hat auch in diesem Falle das ausschliessliche Recht, den Umfang ihres Finanzbedarfes selber festzustellen, und die Einwohnergemeinde ist verpflichtet, ihr den verlangten Zuschuss auszurichten. Es ist dann Sache der Einwohnergemeinde, den Steueransatz so zu wählen, dass die eingehenden Steuerbetreffnisse sowohl ihren Finanzbedarf wie auch denjenigen der Kirchgemeinde zu decken vermögen.

Aus dem Paragraphen 16 des Kirchensteuerdekretes geht ganz klar hervor, dass die Kirchgemeinde das ausschliessliche Recht hat, ihren Voranschlag selber aufzustellen und dementsprechend ihren Finanzbedarf zu ermitteln. Die Einwohnergemeinde hat hier nichts mitzureden, es sei denn, dass ihre Vertreter als Kirchgemeinde-Mitglieder an den Beratungen teilnehmen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der Paragraph 18 nur eine besondere, dem Paragraphen 17 entsprechende, jedoch in ihrer Ausgestaltung abweichende Bezugsvorschrift der Kirchensteuern durch die Einwohnergemeinden darstellt. Sie berührt damit die Steuerhoheit und entsprechend die Autonomie der Kirchgemeinden in keiner Weise, denen das volle Recht gewahrt bleibt, die Höhe der zur Deckung ihres Finanzbedarfes erforderlichen Mittel selbständig festzusetzen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 18. Wenn an Stelle einer besondern Kirchensteuer die Bedürfnisse einer Kirchgemeinde durch Zuschüsse der zu ihrem Gebiet gehörenden Einwohner- oder gemischten Gemeinden gedeckt werden, so stellt die Kirchgemeinde jährlich bei der Genehmigung ihres Voranschlages fest, welcher Ansatz der Kirchensteuer bezogen werden müsste, um den Zuschuss der Einwohner- oder gemischten Gemeinden zu decken. Der diesem Ansatz entsprechende Betrag der Gemeindesteuer gilt als Kirchensteuer für alle Steuerpflichtigen der Gemeinde, welche gleichzeitig kirchensteuerpflichtig sind. Anderseits haben die Einwohner- und gemischten Gemeinden auf ihren Gemeindesteuerrechnungen für diejenigen Personen, die in der betreffenden Kirchgemeinde nicht steuerpflichtig sind, den Betrag der Kirchensteuer abzuziehen. Dieser Abzug muss wenigstens dem Betrag entsprechen, um den die Gemeindesteuer herabgesetzt werden könnte, wenn der Zuschuss der Gemeinde an die Kirchgemeinde nicht gemacht würde. Anstände hierüber entscheidet das Verwaltungsgericht.

§§ 19—21

Angenommen.

Beschluss:

§ 19. Einsprachen gegen die Einschätzung zu Kirchensteuern sind während der Bezugsfrist durch schriftliche, begründete und gestempelte Eingabe samt allfälligen Beweismitteln beim Kirchgemeinderat einzureichen. Kann eine Einsprache nicht durch gütliche Verständigung erledigt werden, so ist sie mit dem Bericht des Kirchgemeinderates an die kantonale Rekurskommission weiterzuleiten, welche darüber in dem für Steuerrekurse vorgesehenen Verfahren entscheidet.

Die Zuständigkeit des Präsidenten der kantonalen Rekurskommission im Sinne des Art. 142 StG bleibt vorbehalten und ist auch in Kirchensteuersachen anwendbar.

Gegen die Entscheide der kantonalen Rekurskommission oder ihres Präsidenten kann gemäss Art. 11 Ziff. 6 des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 über die Verwaltungsrechtspflege beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

Das Rechtsmittel des Neuen Rechtes nach Art. 140bis ff. StG ist ebenfalls anwendbar.

§ 20. Die rechtskräftig gewordenen Kirchensteuerregister sind einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gemäss Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

§ 21. Ein von den zuständigen Behörden bewilligter Steuererlass gilt im gleichen Verhältnis auch für die Kirchensteuern.

Der Kirchgemeinderat entscheidet endgültig über Gesuche über vollständigen oder teilweisen Erlass der Kirchensteuer, Straf- und Nachsteuern und der Verzugszinse, sofern nicht gemäss Abs. 1 bereits ein Erlass gewährt wird.

C. Verwendung der Kirchensteuer

§§ 22 und 23

§ 22. Der Ertrag der Kirchensteuer darf nur zur Bestreitung der Auslagen für die Erfüllung solcher Aufgaben verwendet werden, die der Kirchgemeinde durch staatliche Erlasse (siehe Art. 57 und 58 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens), durch ihr eigenes Reglement oder durch besondere Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung im Rahmen des Gesetzes übertragen werden.

Zu diesen Auslagen gehören auch die Beiträge an die Landeskirche (§ 23).

§ 23. Soweit eine Landeskirche als Gesamtverband zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Ausgaben zu machen hat, die nicht aus anderweitigen Einnahmequellen gedeckt werden können, ist sie befugt, hiefür Geldbeträge von den ihr angehörenden Kirchgemeinden zu verlangen.

Die Verteilung der Beitragspflicht auf die einzelnen Kirchgemeinden hat nach einem einheitlichen Plan zu geschehen.

Die Beschlussfassung über die Erhebung von Beiträgen und die Aufstellung des Verteilungsplanes steht dem obersten Organ der betreffenden Landeskirche zu (siehe Art. 59 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens).

Streitigkeiten zwischen den Organen der Landeskirche und einer Kirchgemeinde über die

Höhe der Leistungspflicht entscheidet der Regierungsrat.

D. Austritt aus der Landeskirche

§ 24

Angenommen.

Beschluss:

§ 24. Wer einer Landeskirche oder einer ihr entsprechenden Konfession oder kirchlichen Namensbezeichnung angehört, kann sich der Kirchensteuerpflicht nur dadurch entziehen, dass er seinen Austritt aus der Landeskirche erklärt. Ein Austritt aus einer einzelnen Kirchgemeinde hat keine rechtliche Wirksamkeit. Dagegen behält ein Austritt seine rechtliche Wirkung auch bei Verlegung des Wohnsitzes in eine andere Kirchgemeinde.

Das Recht zur Austrittserklärung setzt das zurückgelegte sechzehnte Altersjahr sowie Urteilsfähigkeit (Art. 16 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches) voraus. Die Austrittserklärung des Inhabers der elterlichen Gewalt wirkt für seine Kinder unter sechzehn Jahren nur dann, wenn dies ausdrücklich erklärt wird.

Die Wiederaufnahme in die Landeskirche kann jederzeit auf Gesuch hin stattfinden, das dem Kirchgemeinderat der Wohnsitzgemeinde des Gesuchstellers einzureichen ist. Lehnt der Kirchgemeinderat die Wiederaufnahme ab, so überweist er das Gesuch der kirchlichen Oberbehörde zum Entscheid.

Die Wiederaufnahme wirkt auch für die Kinder des Gesuchstellers unter sechzehn Jahren.

§ 25

Haller, Vizepräsident der Kommission. Der Paragraph 25 hat in der Kommission am meisten zu reden gegeben. Es wurde kritisiert, dass man das ins Steuerdekret aufnehme. An sich sei der Vorschlag richtig, gehöre aber nicht in ein Steuerdekret hinein. Das wäre das gleiche, sagte man, wie wenn der Ein- oder Austritt aus der Staatsmitgliedschaft im Steuergesetz geregelt würde. Aber es besteht im Moment keine Möglichkeit, das anderswo unterzubringen. Darum haben wir uns in der Kommission einverstanden erklärt. Der Kirchendirektor sicherte zu, im Laufe der Zeit eine andere Plazierungsmöglichkeit für diesen Paragraphen zu schaffen.

Buri, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe in der Tat gesagt, dass ich die Anregung entgegennehme und, wenn sich die Notwendigkeit ergebe, zum Kirchengesetz ein Dekret auszuarbeiten, das eventuell dort aufgenommen werde. Die Kirchendirektion hat unterdessen mit dem Synodalrat Fühlung genommen und ihn gefragt, wie er sich dazu stellen würde, wenn wir diese Frage in einem besonderen Dekret regelten, in welchem keine anderen Punkte behandelt würden, weil sich keine Notwendigkeit hierzu ergeben habe. Der Synodalrat antwortete am 16. November, er sei nach wie vor der Meinung, dass die Ordnung dieser Angelegenheit im Kirchensteuerdekret die beste Regelung sei. Das wollte ich Ihnen bekanntgeben, weil damit für uns die Notwendigkeit eines Dekretes dahinfällt.

Angenommen.

Beschluss:

§ 25. Der Austritt aus der Landeskirche ist durch schriftliche, vom Austretenden persönlich unterzeichnete Eingabe beim Kirchgemeinderat der Wohnsitzgemeinde anzukündigen.

Eine gemeinsame Austrittserklärung mehrerer Personen (Kollektivaustritt) ist unwirksam.

Der Kirchgemeinderat hat seine Zuständigkeit zur Entgegennahme sowie das Vorhandensein der Voraussetzungen einer gültigen Austrittserklärung zu prüfen. Sind die beiden Voraussetzungen erfüllt, lädt der Kirchgemeinderat den Austretenden nach Ablauf einer Frist von mindestens dreissig Tagen, aber spätestens innerhalb sechs Wochen, seit Einreichung der Eingabe ein, seinen Austrittswillen durch persönliche Unterzeichnung eines entsprechenden gleichzeitig zuzustellenden amtlichen Formulars vor dem Kirchgemeinderatsschreiber zu bestätigen. Die persönliche Unterzeichnung kann durch notarielle Beglaubigung der Unterschrift ersetzt werden.

Lehnt der Kirchgemeinderat die Bestätigung der Austrittserklärung mangels seiner eigenen Zuständigkeit oder der Voraussetzungen einer gültigen Austrittserklärung ab, so hat er dies dem Austretenden binnen dreissig Tagen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen einen solchen Beschluss kann gemäss Art. 63 des Gesetzes vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen Beschwerde geführt werden.

§ 26

Angenommen.

Beschluss:

§ 26. Der Austritt aus der Landeskirche äussert seine Wirkungen vom Tage der Unterzeichnung der endgültigen Austrittserklärung an.

Der Austretende schuldet jedoch die Kirchensteuer noch für das volle Kalenderjahr, in welchem die Austrittserklärung abgegeben wird.

E. Schluss- und Uebergangsbestimmungen

§§ 27—29

Angenommen.

Beschluss:

§ 27. Dieses Dekret tritt nach Annahme durch den Grossen Rat auf 1. Januar 1957 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt sind alle mit seinen Vorschriften in Widerspruch stehenden Erlasse, insbesondere das Dekret vom 16. November 1939 über die Kirchensteuern mit Abänderungsdekret vom 25. Januar 1945 aufgehoben.

§ 28. Der Regierungsrat hat die zum Vollzug dieses Dekretes erforderlichen Bestimmungen auf dem Verordnungsweg aufzustellen.

Seine Verordnung ersetzt den Erlass beson-

derer Kirchensteuerreglemente der Kirchgemeinden.

§ 29. Bestehen im Gebiet von Einwohner- oder gemischten Gemeinden mehrere Kirchgemeinden der gleichen Landeskirche, so haben sich diese über den Bezug der Kirchensteuer zu verständigen.

Ist eine Verständigung nicht möglich, so entscheidet nach Anhörung der kirchlichen Oberbehörde der Regierungsrat. Dieser erlässt darüber die notwendigen Vorschriften.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
über die Kirchensteuern

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung der Art. 57 und 58 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 6. Mai 1945,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit

Dekret betreffend die Zuteilung des Schulbezirkes Gysenstein zur Kirchgemeinde Konolfingen

(Siehe Nr. 66 der Beilagen)

Eintretensfrage

Lädrach, Präsident der Kommission. Der Schulbezirk Gysenstein in der Gemeinde Konolfingen war bis heute der Kirchgemeinde Münsingen angeschlossen. Bis zum Jahre 1911 waren der Kirchgemeinde Münsingen auch die Gemeinden Häutligen, Stalden, Niederhünigen und Gysenstein zugeteilt. Durch Dekret vom 29. März 1921 wurde die Kirchgemeinde Münsingen in zwei selbständige Kirchgemeinden eingeteilt, nämlich in Münsingen und Konolfingen. Der Schulbezirk Gysenstein ist aber in der Kirchgemeinde Münsingen geblieben. Im Jahre 1932/33 sind die Gemeinden Stalden und Gysenstein zur Einwohnergemeinde Konolfingen zusammengeschlossen worden. Die Meinung war dannzumal, dass nach dem kirchlichen Anschluss auch der Schulbezirk Gysenstein an Konolfingen angeschlossen werden sollte. Das war damals infolge verschiedener Hindernisse nicht möglich. Im Jahre 1949 eröffnete Konolfingen eine Sekundarschule. Das hat zur Folge, dass die Schüler des Bezirkes Gysenstein, die bisher nach Münsingen in die Schule gingen, selbstverständlich nach Konofingen in die Sekundarschule gehen. Das hat zu Missständen geführt, indem die Sekundarschüler des Bezirkes Gysenstein in Konolfingen haben unterwiesen werden müssen, die Primarschüler in Münsingen, also dass mitunter aus der gleichen Familie das eine Kind in Münsingen, das andere in Konolfingen unterwiesen wurde. Aus diesem Grunde haben sich die Leute des Bezirkes Gysenstein verständigt, haben eine Kommission bestimmt, die die Frage prüfen soll, ob es nicht möglich wäre, auch kirchlich an Konolfingen angeschlossen zu werden. Eine Versammlung der Bürger und Bürgerinnen hat beschlossen, sich der Kirchgemeinde Konolfingen zuteilen zu lassen. Von 123 Stimmenden stimmten 85 dafür, 38 dagegen. Buchli hat sich eher für Münsingen ausgesprochen. Aber unter den Kirchgemeinden sind Bedingungen eingegangen worden, die den Uebergang glücklich lösen können, so dass jetzt auch die Bürger von Buchli zugestimmt haben. Die Gemeindeversammlungen von Münsingen und Konolfingen haben diesen Begehren entsprochen. Die Kommission beantragt Ihnen, auf das Dekret einzutreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

Titel und Ingress, §§ 1—4

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
betreffend die Zuteilung des Schulbezirkes Gysenstein zur Kirchgemeinde Konolfingen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 63 Abs. 2 der Staatsverfassung und Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Das Gebiet des Schulbezirkes Gysenstein wird von der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Münsingen losgetrennt und mit der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Konolfingen vereinigt.

§ 2. Die Kirchgemeinden Münsingen und Konolfingen haben ihre Reglemente dementsprechend abzuändern.

§ 3. Im Dekret vom 26. Februar 1942 betreffend die Umschreibung der reformierten Kirchgemeinden im Kanton Bern und die Organisation der evangelisch-reformierten Kirchensynode wird in § 3 folgende Aenderung vorgenommen:

In der Aufzählung der Kirchgemeinden des Amtsbezirkes Konolfingen wird unter Münsingen der Name Gysenstein (Schulbezirk) gestrichen und dafür bei der Kirchgemeinde Konolfingen eingefügt.

§ 4. Das vorliegende Dekret tritt auf 1. Januar 1957 in Kraft.

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit

Wahl des Präsidenten des Bankrates der Kantonalbank

Bei 172 ausgeteilten und 171 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 69, in Betracht fallend 102, also bei einem absoluten Mehr von 52 Stimmen wurde im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Hans *Stähli*, Bern, mit 96 Stimmen.

Wahl der kaufmännischen Mitglieder des Handelsgerichts

Bei 178 ausgeteilten und 166 wieder eingelangten Wahlzetteln, leer und ungültig 0, in Betracht fallend 166, also bei einem absoluten Mehr von 84 Stimmen, wurden die nachfolgend genannten Herren mit 149 bis 165 Stimmen im ersten Wahlgang gewählt:

Aebi Hans-Ueli, Ingenieur, Burgdorf
Ahles Frédéric, Bücherexperte, Bern
Anker Fritz, Kaufmann, Muri b. B.
Bart Otto, Kaufmann, Lyss
Bärtschi Fritz, Garagist, Worblaufen
Baumann Willy, Fabrikant, Langenthal
Dr. *Berger* Peter, Uhrenfabrikant, Biel
Dr. *Beutler* Werner, Dr. chem., Burgdorf
Bitterli Sigmund, Elektroingenieur, Langenthal
Blank Ernst, Direktor, Biel
Brändlin Walter, Hotelier, Interlaken
Büchler Eduard, Buchdrucker, Bern
Burkhard Erwin, Direktor der Bank in Langenthal, Langenthal
Dr. *Cassani* Walter, Subdirektor, Bern
Christ Arnold, Architekt, Unterseen
Christen Rudolf, Kaufmann, Bern
Fischer Ernst, ing. agr., Bern
Flückiger Emil, Carosseriewerk, Huttwil
Freiburghaus Hans, Kaufmann, Nidau
Dr. *Frieder* Albert, Direktor, Bern
Gfeller Otto, dipl. Elektro-Ingenieur, Bern-Bümpliz
Haber Emil, Geschäftsführer, Bern
Hänni Fred, Geschäftsführer, Bern
Herren Otto, Landwirt, Riggisberg
Hommel Max, Bücherexperte, Bern
Kästli Werner, Baumeister, Ostermundigen
Krähenbühl Fritz, Konsumverwalter, Lyss
Küpfer Ernst, Maschinenfabrikant, Steffisburg
Kurz Hermann, Gemeinderat, Biel
Linder Arthur, Architekt, Bern
Muggli Walter, Kaufmann, Bern
Oeler Albert, Spediteur, Bern
Dr. *Ramstein* A., Prokurist, Bern
Regez Rudolf, Weinhändler, Spiez
Roos Max, Baumeister, Interlaken
Schneider Jacques, Kaufmann, Unterseen
Schwar Arthur, Uhrenfabrikant, Biel
Streit Ernst, Baumeister, Bern
(Infolge Erreichung der Altersgrenze bis 31. Dezember 1958)
Vaucher André, Uhrenfabrikant, Biel
Wegmüller Gottlieb, Automechaniker, Bern
Wüthrich Fritz, Käser, Belpberg
Wyssbrod Hans, Direktor der Maschinenfabrik SAFAG AG., Biel
Brenzikofer Robert, fabricant d'horlogerie, Tavannes
(Jusqu'au 31 décembre 1959, sa limite d'âge)
Chapatte Maxime, architecte, Tramelan
Chavanne Albert, commerçant, Glovelier
Gaibrois Pierre, fondé de pouvoir, Moutier
Gindrat Léon, fabricant, Tramelan
Gindrat Xavier, entrepreneur, Porrentruy
Hamel Paul, industriel, Tavannes
Hêche Joseph, garagiste, Cornol
Hubleur Lucien, directeur de la bonneterie, Alle
Moser Henri, directeur de la Cortébert Watch, Cortébert
Müller Otto, gérant, Sonvilier
Petermann Walter, industriel, Moutier
Roches Charles, ing. forestier, Roches
Sauvant Marc, directeur de banque, St-Imier
(Jusqu'au 31 décembre 1958, sa limite d'âge)
Dr. *Spieler* Josef, Direktor der Tonwarenfabrik, Laufen
Tendon Marcel, boulanger, Courfaivre
Walther Meinrad, commerçant, Courrendlin
Ziegler Albert, Fabrikant, Grellingen

Wahl eines Mitgliedes des Aufsichtsrates der Kantonalbank

Bei 161 ausgeteilten und 133 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 57, in Betracht fallend 86, also bei einem absoluten Mehr von 44 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Walter *Kipfer*, Trub, mit 85 Stimmen.

Wahl von 2 Mitgliedern der kantonalen Rekurskommission

Bei 115 ausgeteilten und 99 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 11, in Betracht fallend 88, also bei einem absoluten Mehr von 45 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Johann *Mathys*, Langenthal, mit 76 Stimmen.

Herr Theophil *Kipfer*, Hermistalden, Langnau, mit 62 Stimmen.

Schluss der Sitzung um 11.30 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Neunte Sitzung

Mittwoch, den 21. November 1956, 14.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Tschäppät

Die Präsenzliste verzeigt 177 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 23 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aebi, Althaus, Amstutz, Andres, Arn, Burren (Steffisburg), Burri, Châtelain, Choffat, Gfeller, Haltiner, Hess, Lehmann (Brügg), Nahrath, Rihs, Schaffroth, Seewer, Trächsel, Tschanz, Wyss; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Hänni (Lyss), Stämpfli, Stuber.

Tagesordnung:

Dekret über die Aufhebung der Burgergemeinde Mühledorf

(Siehe Nr. 67 der Beilagen)

Eintretensfrage

Lehmann (Bern). Unsere Verfassung garantiert den Bestand der Gemeinden und Kirchgemeinden, sieht aber vor, dass die Bildung neuer Gemeinden, die Vereinigung oder die Veränderung in der Umschreibung bestehender Gemeinden durch Dekret des Grossen Rates vorgenommen werden kann. Zur Aufhebung der Burgergemeinde Mühledorf ist also ein Dekret des Grossen Rates erforderlich. Ausserdem sind die Beteiligten anzuhören. Beim vorliegenden Geschäft haben wir nur einen einzigen ortsansässigen und stimmberechtigten Burger, der in Mühledorf selbst wohnt. Die formellen Voraussetzungen der Aufhebung sind gegeben. Eine Burgergemeinde, die nur noch einen stimmberechtigten ortsansässigen Burger hat, ist selbstverständlich nicht mehr lebensfähig. Sie kann ihre Organe nicht mehr bestellen. Darum hat schon seit dem 1. Januar 1936 die Einwohnergemeinde Mühledorf die Verwaltung des Burgervermögens übernommen. Damals gab es noch drei ortsansässige Burger. Das Vermögen der Burgergemeinde besteht aus einem Stück Land im amtlichen Wert von Fr. 1320.—, dazu noch aus ein paar Wertschriften. Das totale Vermögen beträgt nicht ganz Franken 14 000.—. Die Betriebsrechnung ist defizitär. Im Jahre 1955 betrug der Ausgabenüberschuss Franken 361.—. Mit der Zeit würde das Vermögen aufgebraucht, weil Burgernutzen bezahlt wird, ferner weil Burgergutsbeiträge bezahlt werden müssen, sind öffentliche Abgaben und Verwaltungskosten erwachsen. Die Einwohnergemeinde Mühledorf hat nun gefunden, es habe keinen Sinn, dieses Vermögen zu dezimieren; es sei besser, die Burgergemeinde aufzuheben. Die Einwohnergemeinde übernimmt das Vermögen und die daraus sich ergebenden Verpflichtungen. Materiell ist also die Sache geordnet. Es ist vorgesehen, dem einzigen ortsansässigen Burger einen jährlichen Burgernutzen von Fr. 80.— auszubezahlen; er hat das Vorrecht zur Pacht des Burgerlandes. Für den Fall, dass später noch Burger nach Mühledorf zurückkehren, ist in der Verfassung vorgesehen, dass Anstände vermögensrechtlicher Natur durch die Verwaltungsbehörde entschieden werden müssen.

Die Justizkommission beantragt Ihnen einstimmig, auf das Dekret einzutreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

§§ 1—3

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Die Burgergemeinde Mühledorf wird auf den 1. Januar 1957 aufgehoben.

Auf diesen Zeitpunkt geht ihr gesamtes Vermögen (Aktiven und Passiven) auf die Einwohnergemeinde Mühledorf über.

§ 2. Dem einzigen gegenwärtig in Mühledorf ansässigen Ortsburger bleiben die ihm von der Einwohnergemeinde zugesicherten Nutzungsrechte erhalten, solange er in Mühledorf wohnt.

§ 3. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzuge dieses Dekretes beauftragt.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
über die Aufhebung der Burgergemeinde Mühledorf

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 63 Abs. 2 der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit

Dekret über die Finanzverwaltung der Gemeinden

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 863 hievor)

M. **Jobin** (Asuel). En tant que membre de la commission chargée d'étudier le décret sur l'administration financière des communes, je dois tout

d'abord vous informer que tous les membres de la commission ont voté en faveur de l'entrée en matière.

Ce décret — très bien rédigé par la Direction des affaires communales — n'est qu'une adaptation aux conceptions modernes en matière de comptabilité; comme l'ancien, d'ailleurs, il ne contient que des prescriptions-cadre en matière de régime financier des communes.

Je ne répèterai pas ici ce qu'a dit mon collègue Schlappach, dont je partage entièrement le point de vue. Il appartient aux communes de choisir le schéma de comptabilité qui leur convient et, de ce fait, l'autonomie communale n'est pas compromise.

Au nom de notre groupe, je vous propose de voter l'entrée en matière.

Friedli. Das Dekret ist ein Rahmendekret; man muss es von diesem Gesichtspunkt aus beurteilen. Wie der Herr Kommissionsreferent bereits ausgeführt hat, ist einer der Grundgedanken dieses Dekretes, dass man das Vermögen realer festsetzt als das bisher der Fall war. Das liegt sicher im öffentlichen Interesse.

Nun hat Herrn Grossrat Moser beantragt, Rückweisung zu beschliessen. Seine Antragsbegründung enthält einige Widersprüche. Er sagt z. B., man sollte die doppelte Buchhaltung einführen. Persönlich habe ich das Empfinden, dass man das den kleinen Gemeinden nicht zumuten kann. Im Gemeinderechnungswesen besteht teilweise noch das Kameralsystem. In grossen Gemeinden kann man für bestimmte, nach kaufmännischer Art geführte, produktive Betriebe, wie Gas- und Elektrizitätswerke, die doppelte Buchhaltung vorschreiben. Wenn man aber den kleinen Gemeinden vorschreiben wollte, sie müssten eine doppelte Buchhaltung führen, würde man das Gegenteil erreichen, was man möchte. Man will ja die Aufgaben nicht komplizieren, sondern vereinfachen. Man weist darauf hin, man könne beim alten System etwas auf der aktiven oder passiven Seite verbuchen, und zwar nach Belieben. Wir haben das aber auch schon mehrmals in der Privatwirtschaft erlebt. Das ist keine Besonderheit des Kameralsystems; es kommt einzig darauf an, ob man etwas richtig oder falsch verbuche. Die Gründe, die Herr Moser angeführt hat, rechtfertigen die Rückweisung nicht. Auch die vorgesehene Zahl von Inspektoren ist kein Grund, das beabsichtigte System nicht zu akzeptieren, obwohl auch mir fünf Inspektoren als reichliche Personaldotierung erscheinen. Von einem aber bin ich überzeugt: Wenn man die doppelte Buchhaltung vorschreibt, brauchen wir mehr als fünf Inspektoren. Das ergäbe Schwierigkeiten, die wir bei der heutigen Ordnung nicht haben.

Herr Moser hat auch darauf hingewiesen, wie kompliziert die Frage der Betriebsrechnung, der laufenden Rechnung, der Rückstellungen usw. sei. Es handle sich um Begriffe, die man ausscheiden sollte. Das ist aber nicht eine Frage des Systems. Was will man ausscheiden? In den kantonalen Verordnungen haben wir die gleichen Begriffe wie in der Gemeindeordnung. Darum handelt es sich nicht um eine Frage des Buchungssystems, sondern, wie gesagt, um die Frage, wie man ausscheiden will und wie nicht.

Der Herr Kommissionspräsident hat erklärt, es seien alle Verbände einverstanden. Ich möchte fragen, ob das auch beim Gemeindeschreiberverband der Fall sei. Wenn alle Verbände mit dieser Ordnung einverstanden sind, kann ich für Eintreten stimmen. Gegen sachliche Gründe für die Rückweisung würde ich mich nicht wehren. Was ich aber gehört habe, überzeugt mich nicht, dass man dieses Rahmendekret nicht behandeln könne.

Blaser (Urtenen). In allen bernischen Zeitungen war zu lesen, dass wir in unserer Gemeinde einen Gemeindeschreiber fortjagen mussten, weil er unterschlagen hatte. Weiter war in den Tageszeitungen zu lesen, dass man einen Gemeindekassier fortjagen musste, weil er unterschlagen hatte, und weiter, dass man noch zwei andere Funktionäre entlassen musste, aus andern Gründen. Ich kann mir vorstellen, was Sie denken, dass nämlich in Urtenen eine Schweineordnung herrsche. Ich kann mir aber vorstellen, dass es theoretisch vielleicht andere bernischen Gemeinden geben könnte, wo Misswirtschaft getrieben wird, wo aber niemand imstande ist, die Misswirtschaft aufzudecken. Es ist ganz klar, dass diese Gemeinden, sofern es solche gibt, ein bedeutend besseres Ansehen geniessen als unsere Gemeinde. Zur Ehrenrettung unserer Gemeinde möchte ich betonen, dass wir die Verfehlungen nach ausserordentlich kurzer Zeit entdeckten, und zwar selber entdeckt haben, im Gegensatz zu andern bernischen Gemeinden, in denen es mehr als zehn Jahre ging, bis Verfehlungen entdeckt wurden. Dabei wurden diese Verfehlungen nicht von Gemeindefunktionären, sondern von staatlichen oder andern Funktionären entdeckt. Auf jeden Fall haben wir in unserer Gemeinde einen ausserordentlich drastischen Anschauungsunterricht darüber erhalten, wie man es machen muss, um die Gemeinde zu hintergehen, aber auch den eindrücklichen Unterricht darüber, was man machen muss, dass solche Dinge nicht mehr vorkommen. Weil ich damals als Gemeindepräsident die Verantwortung für diese Zustände zu tragen hatte und anschliessend als Gemeindekassier alles durchsehen und teilweise Jahresrechnungen rekonstruieren musste, habe ich besonders gute Einsicht in derartige Manipulationen bekommen. Ich glaube, ich könnte mich ganz gut als Inspektor auf der Gemeindedirektion anstellen lassen, insofern man dort soviel Ferien hätte wie ein bernischer Landschulmeister.

Herr Moser verlangt die doppelte Buchhaltung auch für kleine Gemeinden. An vielen Orten — ich weiss, dass es so ist — wird das Jahr hindurch ganz einfach ein gewöhnliches Kassabuch oder ein Heft geführt, in dem die Einnahmen und Ausgaben fein säuberlich nach Daten eingetragen und die Belege genau geordnet werden. Am Schlusse des Jahres erstellt der Gemeindeschreiber, gestützt auf die Unterlagen, Orts- und Schulgutrechnung. Das war in unserer Gemeinde jahrelang der Fall. Wollte man die doppelte Buchhaltung sogar für kleine Gemeinden einführen, so bin ich überzeugt, dass wir in diesen überhaupt keinen Funktionär finden würden, der die Buchhaltung besorgen könnte.

Herr Moser hat weiter von einem Formular gesprochen, das am Schlusse des Rechnungsjahres an die Gemeindedirektion geschickt werden müsse,

also eine Art Rechnungsauszug. Das gibt es nicht; keine bernische Gemeinde muss das machen. Gestützt auf die Vorkommnisse in unserer Gemeinde hat die Gemeindeversammlung beschlossen, dass sämtliche Kassiere in unserer Gemeinde durch die Inspektoren der kantonalen Gemeindedirektion periodisch kontrolliert werden sollen, und zwar unangemeldet, also der Ortsgutkassier, der Schulgutkassier, der Armenkassier, der Wasserkassier und der Gemeindeschreiber, denn dieser hat in unserer Gemeinde, wie auch in andern Gemeinden, gewisse finanzielle Ressorts zu verwalten. Ich möchte mir übrigens die bescheidene Anfrage erlauben, ob der Gemeindeschreiber in allen Gemeinden in bezug auf das finanzielle Ressort kontrolliert werde.

Wenn ich für Eintreten auf das Dekret votiere, so nicht deshalb, weil in unserer Gemeinde derartige Vorkommnisse möglich waren, sondern weil ich überzeugt bin, dass in vielen Landgemeinden des Kantons Bern die Rechnungsprüfungskommission gar nicht imstande ist, die Rechnung zu prüfen und am Schlusse der Passation zu erklären: Ich lege die Hand ins Feuer, die Rechnung stimmt. Ich möchte diese Behauptung noch etwas näher begründen. Die wenigsten Rechnungsprüfungskommissionen schenken der Einnahmenseite in der Gemeindeverwaltung jene Beachtung, die man ihr schenken sollte. Sie kontrollieren wohl die Ausgaben, vergleichen mit den Belegen und sehen sich auch die Einnahmen an. Aber sie prüfen nicht, ob sämtliche Einnahmen erfasst worden und ob diese, wenn sie erfasst wurden, auch vollständig verbucht worden seien. Ich will zwei oder drei praktische Beispiele nennen. Da hat eine Gemeinde eine eigene Wasserversorgung. Sie kann auf Grund ihres Druckwasserreglementes Anschlussgebühren verlangen. Es ist nicht damit getan, dass die Rechnungsprüfungskommission die Rechnungen nachsieht und die Einnahmenbelege punktiert mit dem Journal, dem Kassabuch usw. Wenn die Rechnungsprüfungskommission sicher sein will, muss sie vorher auf die Gemeindeschreiberei gehen und fragen, wer überhaupt im Laufe des Jahres eine Rechnung für Anschlussgebühren erhalten habe. Das gleiche gilt für das Kanalisationswesen oder für das Bussen- und Steuerwesen. Ich weiss, dass sehr viele Rechnungsprüfungskommissionen im Steuerwesen die Steuereingänge einfach nach den Postcheckabschnitten kontrollieren. Aber man kann aus den Registraturen einfach Blätter verschwinden lassen, und welche Rechnungsprüfungskommission merkt, dass etwas unters Eis gegangen ist? Die Kommission muss vorher zum Gemeindeschreiber gehen und auf Grund des Staatssteuerjournals und der Punktierung bei den Gemeindesteuern feststellen, was für Steuerpflichtige in der Gemeinde ihre Steuern entrichten.

Nehmen wir die Fremdarbeitersteuern. Welches Mitglied einer Rechnungsprüfungskommission weiss, was für Fremdarbeiter in der Gemeinde sind? Wir haben gegenwärtig in unserer Gemeinde 80. Um sicher zu sein, dass alle erfasst worden sind, müsste man wiederum auf die Gemeindeschreiberei gehen und die Mutationskontrolle nachsehen, da ja ein beständiger Wechsel der Fremdarbeiter stattfindet. Nur auf diese Weise kann man erkennen, ob alles eingezogen wurde und wer auf dem Rechtsweg belangt wurde. Ich möchte behaupten, dass sogar Rechnungsprüfungskommissionen, die Buchhalter in ihren Reihen haben, nicht in der Lage sind, die Rechnungen so zu prüfen, dass sie am Schlusse der Passation erklären können: Die Rechnung stimmt, oder die Rechnung stimmt nicht. Wissen alle Rechnungsprüfungskommissionen, dass sie darauf zu achten haben, dass Verrechnungssteuern, dass Erbschafts- und Schenkungssteuern einzuziehen sind, dass der Gemeindeanteil, der von der Amtsschaffnerei kommt, eingezogen und verbucht sein muss? Wissen sie, dass die Gemeinden von der Billettsteuer des Staates einen prozentualen Anteil für sich zurückbehalten dürfen? Bei uns hat ein Gemeindekassier vier Jahre lang dem Staat keine Billettsteuern abgeliefert. Sie sind in der laufenden Ortsgutrechnung geblieben. Man fragt sich: Warum reklamiert die vorgesetzte Behörde, also die Amtsschaffnerei, nicht, wenn jahrelang keine Billettsteuer für den Staat eingeht? Auf der Amtsschaffnerei wurde erklärt, wenn man noch kontrollieren sollte, ob die Gemeinden alle Billettsteuern des Staates einziehen und abliefern, müsste man wahrscheinlich einen weiteren Beamten anstellen, um diese Kontrolle durchführen zu können. Ich möchte mit diesem Beispiel nur zeigen, dass möglicherweise sogar der Staat zu kurz kommen kann. Ich nehme an, dass die meisten Mitglieder einer Rechnungsprüfungskommission wissen, dass die traditionellen Staatsbeiträge verbucht sein müssen, wie Subventionen für dauernde oder vorübergehende Unterstützungen, Schulhaussubventionen, Bundesbeiträge an das Vermessungswesen, Einnahmen aus Gastwirtschafts-, Kleinhandels- und Mittelhandelspatentgebühren, Staatsbeiträge an Lehrerbesoldungen für die fakultativen Fächer Französisch, Handfertigkeit, technisches Zeichnen, Verwaltungskostenbeiträge für die Führung der AHV. Welches Mitglied einer Rechnungsprüfungskommission, auch wenn es Buchhalter ist, weiss beispielsweise, dass im Kanton Bern jeder Rohrführergurt in der Feuerwehr subventioniert wird? Das weiss niemand; man kann es auch nirgends nachlesen; es gibt kein Dekret, kein Verzeichnis, wo das niedergelegt ist. Nur wer jahrelang in der Gemeindeverwaltung tätig war und diese Sache auswendig im Kopf hat, weiss darum. Ich könnte noch zahlreiche andere Beispiele anführen, aber das würde zu weit führen.

Herr Moser hat gesagt, der Statthalter sei da, um all das zu kontrollieren. Es gibt aber zahlreiche Beiträge auf der Einnahmenseite, die dem Statthalter nicht bekannt sind, weil viele Beiträge direkt von der Kantonsbuchhalterei an die Gemeinden kommen, nicht auf dem Umweg über das Statthalteramt. Die Beiträge, die eine Gemeinde zugut hat, sind einzig und allein dem Inspektor der kantonalen Gemeindedirektion bekannt. Wenn dieser Inspektor in unsere Gemeinde kommt, hat er bereits ein Verzeichnis in der Hand. Da ist sauber notiert, was die Gemeinde Urtenen an Einnahmen erhalten hat. Er wird also nachkontrollieren, ob die Einnahmen verbucht sind. Zudem wissen wir aus den Verhandlungen über die Trennung von Statthalteramt und Richteramt, dass es vielen Statthaltern gar nicht möglich ist, ihre dekretsmässige Pflicht durchzuführen. Bei uns hat der Statthalter sicher keine Zeit. Wenn er einmal

kommt, hat er lediglich Zeit, um formell die ganze Einrichtung punkto Finanzhaushalt zu besichtigen, aber von einer Prüfung der eigentlichen Rechnung kann keine Rede sein. Die hiefür nötige Zeit fehlt einfach.

Nun wird im Dekret gar nicht verlangt, dass die Gemeindedirektion durch ihre Inspektoren die bernischen Gemeinden inspizieren wolle. Es heisst in § 34 Ziffer 6: «die Uebernahme von periodischen Ueberwachungsrevisionen usw., soweit die Gemeinde darum nachsucht». Der Staat mischt sich also nicht von sich aus in die Kontrollmassnahmen der Gemeinden ein. Er tut es nur, wenn er einen Brief erhält und darum ersucht wird. Ich möchte schon sagen, es ist mehr als französische Höflichkeit, wenn sich der Staat auf diesen Standpunkt stellt.

Im Dekret sind ein 1. Inspektor und vier weitere Inspektoren vorgesehen. Bis jetzt war ein 1. Inspektor plus der erforderliche Adjunkt vorgesehen. Nun ist man auf dem Lande der Ansicht, dass, wenn man schon jemanden von der kantonalen Gemeindedirektion verlangt, das nicht ein untergeordneter Beamter sein sollte, also nicht ein Adjunkt. Wir wollen nicht die 2., sondern die 1. Garnitur, wir wollen den Inspektor. Schon das ist ein Grund, warum man für die Einführung des Inspektorates votieren sollte. Zudem besteht die Haupttätigkeit der Inspektoren nicht darin, die Gemeinden zu inspizieren, sondern darin, dass sie die via Gemeindedirektion an die Regierung gelangten Gesuche begutachten und vorbereiten, wie Gesuche um Geldbeschaffung für Schulhausbauten, Kanalisationen, für das Strassenwesen usw. Wir wissen aus den Verhandlungen hier im Rate, dass die Zahl der Gesuche von Jahr zu Jahr zunimmt. Wir wissen auch, dass wir das grösste Interesse daran haben, dass die Gesuche so rasch als möglich durch die Direktion erledigt werden. Wir in unserer Gemeinde fühlen uns auf jeden Fall nicht verletzt, wenn ein Aufsichtsbeamter oder Inspektor zu uns kommt. Im Gegenteil: wir sind dankbar wenn einer kommt. Er inspiziert ja nicht nur, sondern er ist Berater. Er kann dem Gemeindekassier sagen: Schauen Sie, in dieser und jener Gemeinde wird das Steuerinkasso so und so durchgeführt, das ist einfacher und einträglicher; probieren Sie umzustellen! Der Inspektor berät die Gemeinde auch, wie sie vorgehen soll, wenn sie Geld haben muss usw. Wir in unserer Gemeinde begrüssen es daher, wenn der Inspektor periodisch kommt.

Nun wurde dieses Dekret nicht von oben herab verlangt, nicht von der Gemeindedirektion, sondern von den interessierten Berufsverbänden. Mit dem Dekret will man aber nicht die Gemeinden schikanieren, sondern ihnen helfen. Wer an einer sauberen Finanzverwaltung in den Gemeinden interessiert ist — und wer ist das nicht in diesem Saale —, der muss logischerweise für Eintreten auf dieses Dekret stimmen.

Hauser. Gestatten Sie mir als Mitglied der Kommission meine Ansicht bekannt zu geben. In der Kommission hat man einstimmig diesem Dekret zugestimmt. Das Dekret wurde verschiedene Male zurückgenommen. Nachdem nun den Wünschen der Gemeinden, die Einsprache erhoben haben, entsprochen wurde, nachdem man alle Verbände begrüsst hat, auch den Gemeindeschreiberverband, und namentlich den Verband bernischer Gemeinden, sollte man diesem Dekret zustimmen.

Allein schon auf Grund der Beispiele über die Rechnungsablage gelangt man zur Ueberzeugung, dass das Dekret nötig ist.

Wenn die doppelte Buchhaltung für alle Gemeinden vorgeschrieben werden sollte, müsste ich gegen das Dekret stimmen. Man kann von den kleinen Gemeinden nicht die Führung der doppelten Buchhaltung verlangen. Wenn der Herr Gemeindedirektor die Zustimmung geben kann, dass die Vorschriften des Dekretes allgemein nicht allzu stark durchgeführt werden sollen und die Inspektoren als Berater in die Gemeinden kommen, empfehle ich, dem Dekret zuzustimmen.

Maurer. Im Gegensatz zu meinen zwei Vorrednern habe ich die grössten Hemmungen, dieser Vorlage zuzustimmen. Trotz allen gegenteiligen Versicherungen handelt es sich um einen weitgehenden Eingriff in die Finanzverwaltung und die Autonomie der Gemeinden. Wenn die Vorlage als Gesetz vor das Volk müsste, hätte man sicher die grösste Mühe, es unter Dach zu bringen. Vor allem stösst mich § 34, der einen 1. Inspektor und vier weitere Inspektoren vorsieht. Diese Inspektoren sieht man auch in den Gemeinden mit sauberem Finanzhaushalt nicht gerne. Bevor ich mich entschliessen kann, dem Dekret zuzustimmen, möchte ich den Herrn Gemeindedirektor fragen: Ist es notwendig, fünf Funktionäre in diesem Inspektorenamt zu beschäftigen, wo doch die Herren nur auf Anruf der Gemeinden kommen müssen? Herr Kollege Blaser von Urtenen hat ausgeführt, es sei notwendig. Wir haben hier, wie auch sonst gelegentlich, nicht die gleiche Auffassung. Weiter möchte ich fragen: Wie wirkt sich die ganze Vorlage finanziell aus? Vorher hatten wir einen Inspektor und die erforderliche Anzahl Adjunkten. Wird eventuell der Versuch gemacht, gewisse Leute durch diese Vorlage in eine höhere Besoldungsklasse zu befördern? In welcher Besoldungsklasse befinden sich die Adjunkten und in welcher die Inspektoren? Je nach der Beantwortung dieser Fragen muss ich mir vorbehalten, der Vorlage oder dem Rückweisungsantrag Moser zuzustimmen.

Weber. Das Votum von Herrn Friedli veranlasst mich, das Wort zu ergreifen. Herr Friedli hat gefragt, wie sich der kantonale Gemeindeschreiberverband zu diesem Dekret einstelle. Im Namen des kantonalen Gemeindeschreiberverbandes muss ich erklären, dass sein Vorstand mit dem Dekret einverstanden ist. Wir finden auch verschiedene Punkte darin, die vielleicht zu Diskussionen Anlass geben. Im grossen und ganzen aber ist das Dekret gut. Zu den Punkten, die uns nicht passen, können wir in der Detailberatung noch Anträge stellen. So befriedigt uns z. B. die Bestimmung über die Abgabe der Rechnung bis Ende Mai nicht, weil wir wissen, dass die meisten Gemeinden diese Frist nicht einhalten können.

Im Anschluss an die Ausführungen von Herrn Kollege Blaser möchte ich zur Ehrenrettung unserer Gemeindeverwaltungen, noch ein paar Worte sagen. Herr Blaser hat gefragt, wer schon wisse, dass man von der Verrechnungssteuer, von der

Billettsteuer, von den Feuerwehranschaffungen etwas zugut habe? Hinsichtlich der Verrechnungssteuer ist es so, dass die kantonale Steuerverwaltung in jeder Gemeinde ganz genau prüft, ob die Verrechnungssteuer richtig verrechnet, zurückbezahlt und verbucht wurde. Es kann gar kein Zweifel bestehen, dass hier alles in Ordnung geht. Bei der Billettsteuer rechnen wir mit der Amtsschaffnerei ab. Ich kann nicht verstehen, dass eine Gemeinde zwei oder drei Jahre lang keine Rechnung über die Billettsteuer ablegt. Das wird wohl nicht so oft vorkommen, denn der Amtsschaffner wird dem Gemeindeschreiber bald einmal sagen: Du hast mit der Billettsteuer noch nicht abgerechnet! Bezüglich der Feuerwehranschaffungen weiss jede Feuerwehr, dass sie Subventionen von der Bezirksbrandkasse und der kantonalen Brandversicherungsanstalt zugut hat. Es ist sicher nicht so schlimm, wie Herr Blaser ausgeführt hat.

Was nun die Inspektoren anbetrifft, so machen mir diese keine Angst. Eine Gemeindeverwaltung mit sauberer Ordnung braucht den Inspektor nicht zu fürchten. Diese Inspektoren in eine höhere Besoldungsklasse zu bringen, ist allerdings vielleicht nicht das Notwendigste. Nicht als Mitglied meiner Fraktion, sondern als Mitglied des kantonalen Gemeindeschreiberverbandes möchte ich für Eintreten stimmen.

Bischoff. Auch ich habe die Auffassung, dass man diesem Dekret zustimmen sollte, denn es ist für die kleineren Gemeinden sicher eine Beruhigung, wenn man einfach nach Bern schreiben kann mit der Bitte, man solle einen Inspektor schicken, um die Verwaltung zu beaufsichtigen. Wir alle kennen den Leidensweg dieses Dekretes. Schon dreimal stand es auf Traktandum und dreimal wurde es zurückgezogen, angeblich immer wegen der Gemeindeautonomie. Wir haben gerade in dieser Session verschiedentlich feststellen können, dass gewisse Grossräte, wenn es ihnen nicht passt, absolut nicht viel auf Gemeindeautonomie geben. Ich möchte das hier in aller Form festgestellt haben. Als man im Mittelschulgesetz in Artikel 15 den kleinen Gemeinden verweigerte, eine vierjährige Sekundarschule zu führen, hat man nicht viel nach Gemeindeautonomie gefragt. Es wäre aber für die kleinen Gemeinden sicher besser, wenn sie eine vierjährige Sekundarschule haben könnten, statt dass man die Kinder in der Primarschule lassen muss. Ich wiederhole noch einmal: Nur dort, wo es einem passt, beruft man sich auf die Gemeindeautonomie, wo es einem aber nicht passt, ist man dagegen. Das Dekret, das wir beraten, bringt aber keine Beschneidung der Gemeindeautonomie.

Kunz (Oey-Diemtigen). Als ich das Dekret erstmals las, und zwar als Gemeindekassier, sagte ich mir: Wie muss es in den bernischen Gemeinden mit dem Rechnungswesen schlimm aussehen! In Urtenen müssen die Wahlbehörden schon eine etwas merkwürdige Menschenkenntnis haben, wenn sie zwei und mehr Funktionäre nacheinander fortjagen mussten. Als ich das Dekret das zweitemal durchlas, musste ich mir sagen: Es ist viel Gutes darin. Als ich aber in § 34 von fünf Inspektoren las, fragte ich mich, ob es wirklich so schlimm aussehe, dass man diese Zahl haben müsse. Man hat es in den Gemeinden nicht gern, wenn ein Inspektor kommt. Es hängt natürlich viel davon ab, wie er sich aufführt. Nun kommen diese Inspektoren nur auf Ersuchen der Gemeinden. Da möchte ich den Herrn Gemeindedirektor fragen: Was tun diese Inspektoren, wenn sie von den Gemeinden nicht verlangt werden? Wir bezahlen sie schliesslich aus unseren Steuergeldern. Je nach der Auskunft, die ich erhalte, würde ich für oder gegen das Dekret stimmen.

Moser. Ich möchte folgendes feststellen: Ich habe nicht den Antrag gestellt, man solle einzig die doppelte Buchhaltung einführen, sondern gesagt, eine doppelte Buchhaltung sei vielleicht einfacher zu führen als die einfache Buchhaltung, welche vorgeschlagen wird. Ich will die Diskussion nicht verlängern. Ich habe Argumente gehört, die für dieses Dekret sprechen. Die Diskussion hat auf jeden Fall das Gute gehabt, dass man nun beruhigt ist über den Zweck und die Auswirkungen der Vorlage. Ich möchte nicht päpstlicher sein als der Papst. Wenn alle Gemeindeverbände, der Gemeindekassiererverband, der Gemeindeschreiberverband usw. zugestimmt haben, kann ich meinen Antrag auf Rückweisung ruhig zurückziehen, was ich hiermit tue.

Tschannen (Muri), Präsident der Kommission. Ich habe mir einiges für die Entgegnung auf die gefallenen Voten notiert. Nachdem aber der Rückweisungsantrag zurückgezogen worden ist, wollen wir keine Zeit versäumen und auf die Detailberatung eintreten.

Giovanoli, Gemeindedirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte mir lediglich erlauben, auf Grund von ein paar Anfragen einige Bemerkungen zu machen. Zunächst bestätige ich in aller Form, was bereits in bezug auf die Vorbereitung dieser Vorlage ausgeführt wurde. Es gibt wohl kein Mitglied der Kommission, die nun seit zwei Jahren getagt hat, das bestreiten würde, dass dieses Dekret, wie selten eines, gründlich nach allen Seiten vorbereitet wurde, und zwar in Zusammenarbeit mit sämtlichen Verbänden. Sobald einer dieser Verbände, der Kassier oder der Gemeindeschreiber usw. nur die geringsten Einwendungen erhob, wurden die Verhandlungen ausgesetzt, und man prüfte die Angelegenheit noch einmal gründlich. Alle Verbände, die wir konsultiert haben, stimmen in aller Form, und zwar schriftlich, dem Dekret zu. Die Zusammenarbeit in den Verbänden war sehr nützlich. In mancher Beziehung konnten wir den Begehren Rechnung tragen. Viele Fragen wurden abgeklärt. In andern Fragen stellte sich heraus, dass die Befürchtungen der Verbände unberechtigt waren.

Ich bin Herrn Grossrat Moser dankbar, dass er seinen Antrag zurückgezogen hat. Fast bin ich versucht beizufügen: ich bin auch für ihn dankbar. Ich habe mir nämlich auch einiges notiert als Entgegnung auf seine Ausführungen. Ich möchte Herrn Moser, den ich seit langer Zeit kenne und mit dem ich auf freundschaftlichem Fusse stehe, folgenden Vorschlag zur Güte machen. Wenn er der Meinung ist, dass die doppelte Buchhaltung durchs Band weg eingeführt werden müsse — wir überlassen

das fakultativ den Gemeinden — und er überzeugt ist, dass er es fertigbringt, so als eine Art Apostel der doppelten Buchhaltung durch die Bernerlande zu ziehen, bis in die kleinsten und abgelegensten Gemeinden hinaus, dann mache ich ihm morgen eine Offerte als Generalinspektor des Gemeindewesens im Kanton Bern mit sämtlichen Beförderungsmöglichkeiten (Heiterkeit). Einen solchen Mann habe ich seit langer Zeit gesucht, und ich wäre froh, wenn Herr Grossrat Moser dieser Offerte näher treten würde. Das soll nur ein Beispiel sein zur Illustration der Frage, ob man die doppelte Buchhaltung in allen Gemeinden obligatorisch einführen soll.

Ich möchte Sie bitten, zum Verständnis dieses Dekretes sich folgendes vor Augen zu halten. Die Gemeindedirektion ist nicht nur Aufsichtsbehörde über unsere 492 Einwohnergemeinden, wobei sie sogar aus eigener Initiative nach Gesetz und Recht eingreifen muss, wenn es notwendig ist, sondern über etwa 1500 gemeinderechtliche Körperschaften, die dem Gemeindegesetz unterstellt sind: Burgergemeinden, Kirchgemeinden, sobald sie gemeinderechtlich organisiert sind, Gemeindeverbände bis zu den Rechtsame-Gemeinden, Korporationen für den Fall, dass sie ebenfalls gemeinderechtlich organisiert sind. Wir haben ein Dekret ausarbeiten müssen, das sowohl den Gemeinden und Gemeindebehörden wie auch den Aufsichtsbehörden über sämtliche Gemeinden dient, nicht nur über die Stadt Bern oder Biel oder Köniz, sondern auch über die hintersten Gemeinden und gemeinderechtlichen Körperschaften, von deren Existenz die meisten hier gar keine Kenntnis haben. Darum mussten wir in mancher Beziehung ein Rahmengesetz schaffen, um beweglich sein zu können. Wir haben das umso lieber getan, als der Sprechende von der Ueberzeugung durchdrungen ist, dass ein gesundes Staatswesen nur funktionieren kann, wenn es auf Gemeinden aufgebaut ist, die noch über eine weitgehende Autonomie verfügen. Diese Autonomie haben wir nach dem bernischen Gemeindegesetz und nach diesem Dekret. Es wird nur vorgeschrieben, was unumgänglich notwendig ist. Das ist nicht in allen Kantonen der Fall. Wir wollen das bei dieser Gelegenheit einmal feststellen. Wir haben einzelne Kantone, die vollständig zentralistisch aufgebaut sind. Merkwürdiger- und interessanterweise sind es die westschweizerischen Kantone, während der Kanton Bern — das hört man auf Konferenzen immer wieder von Gemeindedirektoren oder Gemeindefunktionären — Bannerträger der Gemeindeautonomie ist, d. h. es ist ein aktives Gemeindeleben vorhanden, die Bürger und die Behörden sind vor ihre eigene Verantwortung gestellt. Im Kanton Genf z. B., aber auch in den Kantonen Waadt und Freiburg, ist nicht nur ein aufzunehmendes Anleihen oder ein neues Gemeindereglement genehmigungspflichtig, sondern auch die Rechnung und sogar das Budget müssen genehmigt sein, um Rechtswirksamkeit zu erlagen. Kein Budget wird verabschiedet, bevor es nicht von der kantonalen Direktion oder sogar von der Regierung den Segen erhalten hat. Stellen Sie sich einmal vor, wir wollten das im Kanton Bern vorschlagen! So wie ich den Kanton Bern kenne — ich habe ihn gut kennen gelernt in den über 30 Jahren, da ich im Kanton Bern Domizil habe und in den 10 Jahren, da ich in diesem Amt bin —, würde das eine richtige Revolution auslösen.

Nun ist die Frage der Organisation des sog. Gemeindeinspektorates auf der Gemeindedirektion fast zum Angelpunkt dieses Dekretes gemacht worden. Dabei ist es ein Nebenpunkt. Weil ich einen Sinn für Tradition und Uebung habe, wurde dieser Ausdruck beibehalten. Das Gemeindeinspektorat wird organisiert, wie es vorgeschlagen ist — wir können im Detail noch darüber sprechen —, aber ich möchte zur Beruhigung der Herren Grossräte Maurer und Kunz sagen, dass an der heutigen Situation gar nichts geändert wird. Wir haben heute schon diesen Bestand an Funktionären. Wollte man etwas ändern, müsste man eine Aenderung dieses Dekretes vorschlagen.

Herr Kunz hat die Frage gestellt, was denn die Herren auf diesem Gemeindeinspektorat tun, wenn sie nicht gerade von einer Gemeinde gerufen werden. Ich weiss nicht recht, ob er diese Frage ernst oder witzig gemeint hat. Je nachdem möchte ich ihm auch ernst oder witzig antworten. Ich möchte Herrn Grossrat Kunz versichern, dass die Leute keinen «Tee trinken» im Amt. Neben den Aufgaben, die sie durchführen müssen, wenn sie von einer Gemeinde gerufen werden, haben sie noch eine Menge anderer Aufgaben. Was sie tun müssen, wenn sie von einer Gemeinde gerufen werden, ist ein Bruchteil der Arbeit, die sie sonst zu erfüllen haben. Das macht nicht einmal die Hälfte der Aufgaben aus, die sie schon gemäss der bisherigen Gesetzgebung haben. Die einzelnen Landesteile sind diesen Funktionären zugeteilt. Dem Jura haben wir zwei jurassische Funktionäre gegeben. Diese Inspektoren haben auch sämtliche gemeinderechtlichen Fragen und Probleme zu erledigen, soweit sie zur Kompetenz des Gemeindeinspektorates und nicht zum Sekretariat gehören. Wir haben eine Heidenarbeit zu erledigen. Ich möchte die Herren Grossräte Maurer und Kunz einladen, gelegentlich die Gemeindedirektion zu inspizieren, um die Leute an der Arbeit zu sehen. Das dürfte die beste Medizin sein. Ich bin gerne bereit, nachher mit diesen beiden Herren das Resultat der Inspektion bei einem Glas Bier zu diskutieren. Ueber diese Angelegenheit können wir also den Grossen Rat restlos beruhigen.

Herr Grossrat Maurer hat auch die Frage gestellt wegen der Beförderungsmöglichkeit. Darauf kann ich nur antworten: Massgebend ist der Anhang zum Dekret über die Besoldungen des Staatspersonals. Da sind die Möglichkeiten genannt. Jeder Antrag für Neueinreihung oder Beförderung muss vor die Finanzdirektion, und die Regierung hat darüber zu entscheiden.

Zur Verteidigung der Funktion dieser Inspektoren oder, wie man bis heute sagte, dieser Adjunkte — es ändert sich im Grunde genommen nur der Titel — möchte ich erklären, dass es sich um eine ganz qualifizierte Arbeit handelt. Das kann jeder bestätigen, der mit den Gemeinden zu tun hat und die Leute an der Arbeit sah. Es braucht allerhand für diese Arbeit, dazu auch Geschick, mit Behördemitgliedern zu verhandeln und Ratschläge zu geben. Bezüglich Wissen und Können wird sehr viel verlangt. Nur beiläufig möchte ich sagen, dass wir nicht erleben möchten, was gegen-

wärtig der Bund mit seinen Revisoren erlebt, dass sie am laufenden Band fortgehen, weil sie in der Privatwirtschaft hinsichtlich Arbeitsbedingungen und Besoldung doppelt so gut gestellt sind. Der Staat ist auch darauf angewiesen, hervorragendes Personal zu haben. Da müssen wir ebenfalls zum Rechten sehen. Der Staat muss ein gewissenhaftes Personal besitzen, nicht ein Personal, das bereits 1/4 vor 6, wie man sagt, den Schnauz wischt, den Hut aufsetzt und das Büro verlässt. Das kann man von unseren Beamten nicht sagen. Oft und oft nehmen Beamte Akten mit heim, um in der freien Zeit am Abend oder über den Sonntag gewisse Fragen zu studieren.

Ich möchte Sie bitten, auf das Dekret einzutreten, damit wir die Beratung dieser Vorlage in Angriff nehmen können.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Marginale: Geltungsbereich

§ 1. Die Vorschriften dieses Dekretes über die Vermögensverwaltung, das Rechnungswesen und dessen Kontrolle sind anwendbar auf folgende Körperschaften:

1. Die Einwohner- und die gemischten Gemeinden und ihre Unterabteilungen;
2. die Burgergemeinden und die burgerlichen Korporationen (Art. 73 ff. und Art. 77 GG);
3. die Kirchgemeinden und deren Unterabteilungen;
4. die Gemeindeverbände;
5. die Rechtsamegemeinden, die unter Art. 96 Abs. 2 GG fallen.

Unter der Bezeichnung «Gemeinderat» ist in den nachfolgenden Vorschriften bei allen Gemeindearten die oberste Vollziehungsbehörde verstanden.

II. Die Vermögensverwaltung

§ 2

Tschannen (Muri), Präsident der Kommission. Dieser Paragraph entspricht genau dem alten Text. Ich möchte aber eine Abänderung vorschlagen. Im zweiten Absatz sollten nach den Worten «unter Befolgung kaufmännischer Grundsätze» die Worte «nach Möglichkeit» eingefügt werden. Es kann nämlich auch industrielle Werke geben, die sich nicht selber erhalten können, z. B. ein Gaswerk. Es kann sich auch um ein anderes Gemeindewerk handeln. Wenn wir die Worte «nach Möglichkeit» aufnehmen, ist die Bestimmung nicht mehr so zwingend.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Zweckbestimmte Gemeindegüter

§ 2. Zu den in Art. 49 GG erwähnten Gemeindegütern, die in Kapital und Ertrag nur ihrer Bestimmung gemäss verwendet werden dürfen, gehören auch die geldmässigen Rückstellungen.

Ferner zählen dazu die industriellen und gewerblichen Betriebe. Diese haben sich — abweichende gesetzliche Bestimmungen vorbehalten — unter Befolgung kaufmännischer Grundsätze nach Möglichkeit selber zu erhalten. Ihre Rückstellungen, Abschreibungen und Erneuerungsfonds dürfen ohne Genehmigung des Regierungsrates nicht für andere Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Ausgenommen bleiben die ausdrücklich als frei verfügbare Reserven geschaffenen Rücklagen.

Marginale: Zweckänderung

Die Aenderung der Zweckbestimmung und die zweckfremde Verwendung der Erträge bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Marginale: Forstreservefonds

Die Aeufnung und Verwendung der Forstreservefonds wird durch eine Verordnung des Regierungsrates geregelt.

§ 3

Geissbühler (Köniz). Ich möchte keinen Antrag stellen, sondern nur eine Anfrage an die Regierung und die Kommission richten. In § 3 wird über die Anlage von Gemeindevermögen gesprochen. Ich bin vollständig mit der hier vorgesehenen Fassung einverstanden. Es stellt sich aber eine weitere Frage, die nicht ganz klar behandelt wird. Ich habe bei den Beratungen des Verwaltungsberichtes schon ein paarmal auf diesen Umstand hingewiesen. Es gibt eine ganze Anzahl von Gemeinden, die eine eigene Pensionskasse für ihr Personal haben. Die Statuten der Pensionskasse verpflichten die Gemeinden, das Geld so anzulegen, dass es sicher ist und auch eine gewisse Rendite abwirft. Das bedingt, dass sich die Gemeinden nach Hypotheken umsehen. Solche zu erhalten, ist aber heute schwierig. Die privaten Versicherungsgesellschaften und andere Geldinstitute suchen erste Hypotheken zu erhalten, so dass die Gemeinden gewöhnlich erst als letzte zum Zuge kommen. Anderseits bietet sich den Gemeinden doch Gelegenheit, Geld in einem Betrieb, den sie selber führen, anzulegen. Wir haben in unserer Gemeinde einen Teil des Pensionskassenvermögens in der Wasserversorgung angelegt. Die Wasserversorgung ist, kaufmännisch gesehen, ein sehr gutes Geschäft. Ich glaube, dass es auf absehbare Zeit auch so bleiben wird. Die chemische Wissenschaft wird wohl nicht so rasch einen Ersatz für das Wasser finden. Nun haben wir von der Regierung die Weisung erhalten, wir müssten das Geld, das die Pensionskasse der Wasserversorgung vorgestreckt hat, in Raten wieder zurückzahlen. Was hatte diese Rückzahlung für Folgen? Das Vermögen der Pensionskasse stieg immer mehr

und man konnte das Geld nicht anlegen, während auf der anderen Seite die Wasserversorgung die Schuld sehr gut verzinste und auf diese Weise half, die Betriebsrechnung der Gemeinde zu entlasten und die Betriebsrendite der Pensionskasse sicherzustellen. Nun haben wir mit der Gemeindedirektion die Frage diskutiert, ob dieses Darlehen, das die Pensionskasse der Wasserversorgung gewährt hat, nicht einfach stabil auf einer bestimmten Höhe gelassen werden könnte.

Ich möchte nun die Frage stellen, ob es nicht möglich sei, solche Vermögenswerte, die aus den Beiträgen der Versicherten und der Gemeinde stammen, in einem gemeindeeigenen Betrieb anzulegen, wie es die Wasserversorgung ist, statt dass man für die Finanzierung von Erweiterungsbauten, für den Ausbau der Wasserversorgung usw. fremdes Geld aufnehmen muss. Ich wäre dankbar, wenn man mir darüber Aufschluss geben könnte.

Tschannen (Muri), Präsident der Kommission. Herr Kollege Geissbühler hat eigentlich zu § 4 gesprochen. § 3 ist sicher unbestritten. Ich werde seine Frage bei § 4 beantworten.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Vermögensanlage im allgemeinen

§ 3. Ueber die Anlage von Gemeindevermögen beschliesst der Gemeinderat oder das nach den Vorschriften der Gemeinde zuständige Organ. Bargeld, Wertschriften und andere Forderungstitel sind feuer- und diebessicher aufzubewahren.

§ 4

Tschannen (Muri), Präsident der Kommission. Der Fall, den Herr Kollege Geissbühler im Auge hat, ist im zweiten Satz von § 4 geregelt. Dort heisst es: «Der Regierungsrat kann ausnahmsweise Abweichungen von diesem Grundsatz bewilligen, wenn die erforderlichen Sicherheiten vorhanden sind.» Den Herren, die in der Eintretensdebatte ihre Besorgnisse geäussert haben, das Inspektorat könne an Arbeitslosigkeit leiden, möchte ich sagen, dass es gerade eine Aufgabe der Inspektoren ist, zu prüfen, ob in solchen Fällen die Sicherheiten vorhanden sind. Wenn eine Gemeinde an sich schlecht steht, stehen auch ihre Werke schlecht. Wenn also Geld in diesen Werken angelegt ist, so ist es nicht gut angelegt, und es ist eine zusätzliche Sicherheit erforderlich. Hier ist die Aufsicht des Staates notwendig, weil die Staatsverfassung bestimmt, dass der Staat die Oberaufsicht über das Gemeindevermögen hat. Herr Geissbühler kann beruhigt sein, die Gemeinde Köniz wird gewiss die Erlaubnis erhalten, Pensionskassengelder in der Wasserversorgung anzulegen.

Geissbühler (Köniz). Ich bin befriedigt.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Spezialfonds

§ 4. Spezialfonds dürfen in der Regel nicht bei der Gemeinde selber angelegt werden. Der Regierungsrat kann ausnahmsweise Abweichungen von diesem Grundsatz bewilligen, wenn die erforderlichen Sicherheiten vorhanden sind.

§ 5

Tschannen (Muri), Präsident der Kommission. Dieser § 5 sowie auch die §§ 6 und 7 gehören zu den wesentlichsten Paragraphen dieses Dekretes, und zwar von den Leuten aus gesehen, die das Dekret anwenden. Zur Beruhigung möchte ich wiederum sagen, dass der § 5, der zwischen Kapitalvermögen und Betriebsvermögen unterscheidet, nichts Neues bringt für all die Gemeinden, die ihre Rechnung nach einfacher Kassenführung oder nach der Kameralistik ablegen. Diese Unterscheidung hat man schon dort im Rechnungsschema A und B.

Zunächst haben wir das Kapitalvermögen. Das wird zum erstenmal definiert. Es handelt sich um einen Begriff, der in der Staatsverfassung und im Gemeindegesetz schon besteht. Alles was Kapitalvermögen ist, steht unter der Oberaufsicht des Staates, alles andere Vermögen steht rein im Bereich der Gemeinden. Das ist etwas Neues und bedeutet eine klare Ausscheidung.

Neu ist auch — das ist bedeutsam für die Gemeindekassiere — der letzte Absatz, wo es heisst: «Zum Betriebsvermögen gehören die für die Bestreitung der laufenden Ausgaben bestimmten Mittel», und nachher werden in Klammer diese verschiedenen Mittel aufgezählt. Es ändert nichts an der jetzigen Praxis; es wird aber klar auseinandergehalten, wo der Staat hineinreden kann und wo nicht. Die Ausscheidung zwischen Kapital- und Betriebsvermögen ist für alle Gemeinden obligatorisch.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Kapital- und Betriebsvermögen

§ 5. In jeder Rechnung ist das Kapitalvermögen vom Betriebsvermögen gesondert darzustellen.

Gemeinden mit doppelter Buchhaltung, die in ihren Rechnungen das Finanz- und Verwaltungsvermögen gemäss § 6 hienach auseinanderhalten, können das Kapitalvermögen im Ausweis zur Vermögensbilanz darstellen.

Das Kapitalvermögen besteht aus dem Rohvermögen ohne Betriebsvermögen.

Zum Betriebsvermögen gehören die für die Bestreitung der laufenden Ausgaben bestimmten Mittel (Bargeld, Postcheck- und laufende Bankguthaben, laufende Forderungen, wie Steuer- und Zinsausstände, Vorräte usw.).

§ 6

Tschannen (Muri), Präsident der Kommission. In § 6 ist gesagt, dass die Gemeinden mit doppelter Buchhaltung die Ausscheidung des Finanz- und des Verwaltungsvermögens in ihren Rechnungen obligatorisch vornehmen müssen. Die Gemeinden mit einfacher Kassabuchhaltung können diese Ausscheidung unterlassen. In diesem Paragraphen wird genau aufgezählt, was Verwaltungsvermögen und was Finanzvermögen ist. Das ist wichtig, weil das Verwaltungsvermögen, das den gesetzlichen

Aufgaben der Gemeinde dient, nicht ohne weiteres veräussert werden kann, auf jeden Fall nicht ohne Ersatz. Darum muss es anders bilanziert werden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Finanz- und Verwaltungsvermögen

§ 6. Die Gemeinden können ferner in ihren Rechnungen das Finanz- und das Verwaltungsvermögen auseinanderhalten. Für Gemeinden mit doppelter Buchhaltung ist diese Ausscheidung obligatorisch.

Verwaltungsvermögen bilden die Vermögenswerte, die unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen (z. B. öffentliche Gebäude, wie Verwaltungsgebäude, Schulhäuser, ferner unentbehrliches Mobiliar usw.).

Zum Finanzvermögen gehören alle Vermögenswerte, die nicht Verwaltungsvermögen sind.

§ 7

Tschannen (Muri), Präsident der Kommission. Dieser Paragraph ist etwas ganz Neues. Er kommt dem nach, was der Staat schon beschlossen, aber noch nicht eingeführt hat mit der sogenannten ausserordentlichen Rechnung, in der man einen Bauaufwand in einem Konto «zu tilgende Aufwendungen» aktiviert und mit Abschreibungsquoten, in der Regel in 25 Jahren, abträgt. Abschreibungen kennt man nur in der doppelten Buchhaltung. Eine solche Abschreibung ist eine Belastung in der Budgetberechnung, genau wie eine Ausgabe, nur wird kein Geld ausgegeben.

Für die einfachen Kassenbuchhaltungen gilt der letzte Absatz dieses Paragraphen. Da ist weiter nichts Neues vorhanden als dass man Abschreibungen in der Höhe der bereits getilgten Schulden machen kann. Das ist heute schon der Fall.

Hürzeler. Im Paragraphen 7 sind die unabträglichen Bauten umschrieben (Strassen, Brücken, Kanalisationen usw.). Die Aufwendungen sind innert 25 Jahren abzuschreiben. In der gleichen Zeit sollen in der Regel in der Höhe der Abschreibungen Schulden getilgt werden. Ich beantrage, die Amortisationsdauer auf 40 Jahre zu erhöhen. Ich hatte mich während den letzten Monaten in unserer Gemeinde mit der Vorbereitung eines allgemeinen Kanalisationsprojektes und dessen Finanzierung zu befassen. Die Aufwendungen werden 1,6 Millionen Franken betragen, bei einem jährlichen Steuereingang von Fr. 330 000.—. Wie sollen wir diese Auslagen decken? Auf Grund der Empfehlungen des Amtes für Abwasserreinigung würden wir neben den wesentlichen Anschlussgebühren Benutzungsbeiträge erheben und Zuschüsse aus der laufenden Verwaltung machen, die aber nur 20 bis 40 % der jährlichen Gesamtbelastung betragen sollen. Auf Grund der schätzbaren Anschlussbeiträge und der Zuschüsse aus der laufenden Verwaltung ergaben sich für den verbleibenden Aufwand Benutzerbeiträge von 100 % des Wasserzinses. Es wird schwer halten, das Projekt durchzubringen, obwohl die Amortisation auf 40 Jahre verteilt ist. Müssten wir auf 25 Jahre zurückgehen, so würde auch die jährliche Belastung für die Gemeinde steigen. Wir könnten die Erhöhung nicht aus der laufenden Verwaltung tragen, müssten die Benutzungsbeiträge nochmals um 50 % erhöhen, also auf dem Wasserzins einen Zuschlag von 150 % erheben. Sicher befinden sich andere Gemeinden in ähnlicher Lage. Darum beantrage ich, die Abschreibungsdauer auf 40 Jahre festzusetzen. Mit der Zeit werden alle Gemeinden Kanalisationen bauen. Im Artikel 86 der Verordnung der Regierung über die Erstellung von Trinkwasserversorgungs- und Abwasseranlagen sind 40 Jahre vorgesehen. Es entstünde ein Widerspruch mit diesem Dekret, wenn wir hier 25 Jahre beschliessen würden. Man wird sagen, es könnten Ausnahmen gestattet werden. Ein grosser Teil der Gemeinden wird sich in absehbarer Zeit mit dem Problem beschäftigen. Diese müssten dann einzeln in Bern darum bitten, es sei ihnen die Abschreibungsdauer für ihre Anlagen auf 30, 35 oder 40 Jahre zu erstrecken. Ich bitte, meinem Antrag zuzustimmen.

Tschannen (Muri), Präsident der Kommission. Ich muss den Antrag bekämpfen, weil der letzte Satz von Alinea 1 das bringt, was Herr Hürzeler will: «In besonderen Fällen kann der Regierungsrat diese Frist auf Gesuch angemessen verlängern.» Hier geht es um Strassen, Brücken, Kanalisationen. Nehmen wir an, eine Gemeinde müsse eine Strasse für Fr. 150 000.— bauen. Bei Abschreibung innert 25 Jahren ergibt sich eine Jahresquote von Franken 6000.—. Nach 25 Jahren ist die Strasse vielleicht gar nicht mehr vorhanden, darum soll sie dann abgeschrieben sein. Der Fall, den Herr Hürzeler anführt, wo ein Werk das Fünffache der Jahreseinnahmen der Gemeinde kostet, bildet die Ausnahme. Da werden Ausnahmebewilligungen erteilt. Ich kann diese Erklärung im Einverständnis mit dem Gemeindedirektor abgeben.

Giovanoli, Gemeindedirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bitte Sie dringend, den Antrag abzulehnen. Es wäre ganz unmöglich, die Abschreibungsfrist für die unabträglichen Aktiven generell von 25 Jahren auf 40 Jahre auszudehnen. Es heisst aber im Paragraphen 7: «In besonderen Fällen kann der Regierungsrat diese Frist auf Gesuch angemessen verlängern.» Im Falle Aarwangen wäre das Gesuch begründet. Mir ist bis jetzt überhaupt kein Fall bekannt, in dem wir einem solchen Gesuch nicht ganz oder teilweise entsprechen könnten. Man muss aber von Fall zu Fall entscheiden, unter Würdigung des Objektes und der finanziellen Lage der Gemeinde. Ich bitte Sie dringend, die Frist nicht auf 40 Jahre auszudehnen, es könnten sich sonst Zustände herausbilden, die die Gemeinden nicht mehr zu meistern in der Lage wären.

Hürzeler. Ich ziehe meinen Antrag zurück, hoffe aber, dass man den Gesuchen der Gemeinden um Erstreckung der Amortisationsdauer entsprechen werde.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Abzuschreibende Aufwendungen

§ 7. Die Kosten für unabträgliche Bauten (Strassen, Brücken, Kanalisationen und dgl.) und

andere unabträgliche Aufwendungen, die nicht aus der Betriebsrechnung oder aus frei verfügbaren Reserven, sondern durch Anleihen oder Kapitalangriffe gedeckt werden, können als abzuschreibende Aufwendungen unter besonderem Titel in die Aktiven der Bilanz eingestellt werden. Diese unabträglichen Aktiven sind spätestens innert 25 Jahren zu Lasten der Betriebsrechnung abzuschreiben. In besonderen Fällen kann der Regierungsrat diese Frist auf Gesuch angemessen verlängern.

Soweit nicht Ausnahmen gerechtfertigt erscheinen, sollen in der Höhe der Abschreibungen Schulden getilgt oder verwendete Aktivwerte des Kapitalvermögens ersetzt werden.

Gemeinden mit einfacher Buchhaltung, die von der in Abs. 1 vorgesehenen Ermächtigung Gebrauch machen, haben die Abschreibungen alljährlich in der Höhe der geleisteten Schuldentilgungen oder der Rückzahlungen von ersatzpflichtigen Kapitalangriffen vorzunehmen.

§ 8

Tschannen (Muri), Präsident der Kommission. Dieser Paragraph lautet gleich wie im alten Dekret.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Wertvermehrungen

§ 8. Die tatsächlichen Wertvermehrungen an Vermögensstücken sind als Vermögenszuwachs zu behandeln (vorbehalten bleibt § 13 Ziff. 1 lit. a).

§ 9

Tschannen (Muri), Präsident der Kommission. Der Absatz 2 enthält eine wesentliche Erweiterung der Gemeindefreiheit. Ich verweise auf mein Eintretensreferat. Bisher bedurfte die Verminderung des Kapitalvermögens der regierungsrätlichen Bewilligung. Nun sind bei der Veräusserung von Grundstücken 20 % des Mehrerlöses über den Buchwert hinaus frei. Was über die 120 % des Buchwertes realisiert wird, ist frei für Schuldentilgung, Abschreibungen, Kapitalisation, wogegen die Bildung einer zweckgebundenen Reserve der Bewilligung des Regierungsrates bedarf.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Kapitalerträge und -gewinne

§ 9. Die Erträge des Kapitalvermögens und die Kapitalgewinne fallen in die laufende Verwaltung (Betriebsrechnung), sofern der Gemeinde nicht eine Aeufnung des Kapitalvermögens angezeigt erscheint.

Bei der Veräusserung von Grundstücken ist der Erlös bis zur Höhe des Buchwertes dem Kapitalvermögen zuzuführen. Uebersteigt der Verkaufspreis den Buchwert um mehr als 20 %, so ist der Mehrbetrag zu kapitalisieren, zur Schuldentilgung, zu Abschreibungen oder, mit Bewilligung des Regierungsrates, zur Bildung von zweckgebundenen Reserven zu verwenden.

§ 10

Tschannen (Muri), Präsident der Kommission. Der erste Absatz entspricht dem alten Dekret. Der zweite Absatz nimmt auf die grossen Ortschaften Rücksicht; sie müssen nicht unbedingt für jeden Kapitalangriff die Bewilligung einholen, können sie generell erhalten. Der dritte Absatz erweitert wiederum die Gemeindefreiheit, indem der Regierungsrat die Gemeinden anhören muss, bevor er über die Rückzahlung beschliesst, währenddem er das bisher einfach diktiert hat.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Genehmigungspflichtige Beschlüsse

§ 10. Beschlüsse über Anleihensaufnahmen, Bürgschaftsverpflichtungen, Erwerb oder Veräusserung von Grundstücken, die eine Verminderung des Kapitalvermögens zur Folge haben, sowie über andere dauernde oder vorübergehende Kapitalverminderungen sind dem Regierungsrat vor dem Vollzug zur Genehmigung zu unterbreiten.

Soweit dieses Vorgehen für Kapitalangriffe wegen des Umfanges der Verwaltung und der Zahl solcher Geschäfte Schwierigkeiten bereitet, kann der Regierungsrat auf Gesuch hin einzelnen Gemeinden Ausnahmen bewilligen.

Bei der Genehmigung beschliesst der Regierungsrat nach Anhörung der Gemeinde über die Rückzahlung.

§ 11

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Vorschüsse aus Kapitalvermögen und Spezialfonds

§ 11. Vorschüsse aus dem Kapitalvermögen und den Spezialfonds für die Bestreitung von Betriebsausgaben sind mit Einwilligung des Gemeinderates zulässig. Werden die Vorschüsse nicht vor Ende des Rechnungsjahres zurückbezahlt, so sind sie als Kapitalangriff nach § 10 zu behandeln.

Vorschüsse aus Spezialfonds sind in der Regel angemessen zu verzinsen.

§ 12

Tschannen (Muri), Präsident der Kommission. Hier ist der letzte Satz wichtig: «Sind die Tilgungsraten offensichtlich zu niedrig, so kann der Regierungsrat sie neu festsetzen.» Das aufzunehmen, wünschten die Berufsverbände. Sie wollen die Verschuldung der Gemeinden verhüten, die durch allzu tiefe Tilgungsraten entstehen könnte.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Ueberbundene Grundpfandschulden

§ 12. Beim Erwerb von Liegenschaften sind die überbundenen Grundpfandschulden zu den im Darlehensvertrag vereinbarten Bedingungen abzutragen. Sind die Tilgungsraten offensichtlich zu niedrig, so kann der Regierungsrat sie neu festsetzen.

§ 13

Tschannen (Muri), Präsident der Kommission. Der Paragraph 13 ist neu; er bringt Abschreibungsnormen. Mit der Zeit hätten alle bernischen Gemeinden ungefähr die gleiche Bilanzierung. Dass die Bewertung mitunter unrichtig erfolgte, kann ich Ihnen an einem Beispiel zeigen. Ich hatte letzthin Gelegenheit, die Bilanz einer Gemeinde, ganz oben an der Emme, zu sehen. Das Reinvermögen betrug 1,1 Millionen, die Schulden beliefen sich auf Fr. 300 000.—. Das Reinvermögen betrug somit Fr. 800 000.—. Die Gemeinde musste Geld aufnehmen, um ein Schulhaus zu bauen. Die Gemeinde-Steueranlage betrug 3,5. Man musste sich fragen, warum die Gemeinde diese hohe Steueranlage habe, wenn sie doch Fr. 800 000.— Reinvermögen habe. Es stellte sich heraus, dass das Reinvermögen in 9 Schulhäusern lag, die man natürlich nicht verkaufen kann. Der Paragraph 13 ist geeignet, ein anderes Denken in der Bilanzierung herzubringen. Gemäss litera a kann man unentbehrliche Liegenschaften, die meistens auch unabträglich sind, wie Verwaltungsgebäude, Schulhäuser, Friedhof, Löschgerätemagazin usw. bis auf Fr. 1.— abschreiben, wenn die Finanzlage das erlaubt. Für die entbehrlichen Grundstücke gilt der amtliche Wert als Bilanzwert. Diese unterschiedliche Behandlung ist dringend notwendig. Die Stadt Biel z. B. hat ein Verwaltungsvermögen von 21 Millionen, das aber auf Fr. 1.— abgeschrieben ist. Das geschah als Krisenvorsorge.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Buchwerte

§ 13. Für den Buchwert der einzelnen Vermögensbestandteile gelten folgende Grundsätze:

1. Grundstücke (Grund und Boden, inbegriffen Waldungen, Gebäude sowie selbständige und dauernde Rechte an Grundstücken):

   a) Unentbehrliche: Gestehungskosten.

   Jährliche Abschreibungen bis auf Franken 1.—, wobei der Buchwert den jeweiligen Bestand der für die Erstellung aufgenommenen Schuld in der Regel nicht unterschreiten soll.

   b) Entbehrliche: Amtlicher Wert.

   Ist der Ankaufspreis höher als der amtliche Wert, so kann der Regierungsrat die Gemeinde ermächtigen, das Grundstück zum Erwerbspreis in das Vermögen einzustellen. Wird der Ankaufspreis aus dem Kapitalvermögen geleistet, so kann der Regierungsrat verfügen, dass ein Teil des Unterschiedes zwischen dem amtlichen Wert und dem Ankaufspreis aus frei verfügbaren Mitteln dem Kapitalvermögen ersetzt wird.

2. Wertschriften:

   a) Mit festem Zinsfuss: Nennwert.

   Ist der Uebernahmewert niedriger, so ist dieser massgebend. In diesem Falle ist der Nennwert in einer Vorkolonne anzugeben.

   b) Ohne festen Zinsfuss:
   Abträgliche: Nennwert, höchstens Kurswert.
   Unabträgliche: Mindestens Fr. 1.—.

3. Beteiligungen an abträglichen Unternehmungen:
   Bei normalen Erträgen Nennwert, andernfalls Ertrags- oder Liquidationswert.
   Gänzlich abgeschriebene Beteiligungen: Fr. 1.—.

4. Industrielle und gewerbliche Betriebe:
   Anlagewert.

5. Kapitalvorschüsse:
   Noch nicht zurückbezahlter Betrag.

6. Bargeld, Postcheck- und Bankguthaben:
   Voller Betrag.

7. Forderungen:
   Sichere: Nennwert.
   Unsichere: Entweder Nennwert, unter Aufnahme eines Wertberichtigungspostens in die Passiven, oder herabgesetzter Buchwert.

8. Materialvorräte: Liquidationswert.

9. Mobiliar, Gerätschaften, Bibliotheken:
   Anschaffungswert.
   Jährliche Abschreibungen bis auf Fr. 1.—.
   Der Versicherungswert ist in einer Vorkolonne anzugeben.

10. Abzuschreibende Aufwendungen:
    Nicht abgeschriebener Betrag, höchstens aber Betrag der tatsächlichen Aufwendungen.

11. Feste und laufende Schulden:
    Noch nicht getilgter Betrag.
    Bürgschaften sind in der jeweiligen Höhe der Hauptschuld pro memoria aufzuführen.

Die vorstehenden Abschreibungen bedürfen keiner Genehmigung des Regierungsrates.

Aus wichtigen Gründen kann der Regierungsrat Abweichungen von diesen Grundsätzen bewilligen.

Für Strassenbahnen und andere Verkehrsmittel richtet sich die Vermögensverwaltung nach eidgenössischen Vorschriften.

III. Die Rechnungsführung

§ 14

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Umfang

§ 14. Die Gemeinden haben sowohl über ihr Vermögen als auch über ihren Betrieb Rechnung zu führen (Art. 51, Abs. 1, GG).

Die Rechnung hat sich auf alle Zweige der Gemeindeverwaltung zu erstrecken.

§ 15

Huber (Hasliberg). Ich möchte einen Abänderungsantrag stellen. Der Absatz 2 lautet: «Er (der

Voranschlag) ist der Gemeindeversammlung vor Beginn des Rechnungsjahres zu unterbreiten.» Ich beantrage, zu sagen: «Er ist der Gemeindeversammlung bis spätestens 1. Mai des laufenden Rechnungsjahres zu unterbreiten.» Kleine Gemeinden mit geringem Umsatz und verhältnismässig hoher Steueranlage möchten gerne wissen, wie das alte Rechnungsjahr abschliesst, bevor sie den Voranschlag aufstellen. So können sie besser disponieren und den Steueransatz möglichst auf dem Niveau halten, der den Bedürfnissen entsprechen würde. Das können sie nur auf Grund der Rechnungsablage. In Jahren neuer Einschätzungen ist die Budgetierung sehr schwierig. Wir sind in unserer Gemeinde mit dem System gut gefahren, der Gemeinde den Voranschlag erst im Frühjahr zu unterbreiten.

Tschannen (Muri), Präsident der Kommission. Ich muss den Antrag bekämpfen. Dieses Vorgehen wäre ungesetzlich. Man kann das Budget nicht erst im Frühjahr genehmigen. Man würde während fünf Monaten Ausgaben ohne Grundlage tätigen.

Giovanoli, Gemeindedirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich stimme der Auffassung des Kommissionspräsidenten zu. Es gibt Fälle, in denen man ein Budget nicht bis zum vorgeschriebenen Termin beschliessen kann. Dann muss ein Gesuch gestellt werden. Wir sind nicht so unvernünftig, dass wir dann einer Gemeinde Schwierigkeiten bereiten würden.

Kunz (Oey-Diemtigen). Wir können den Antrag abweisen, denn es kommt beim Budget nicht entscheidend darauf an, ob die Rechnung des Vorjahres gut oder schlecht abschliesse. Es handelt sich beim Budget nur um die Einnahmen und Ausgaben des nächsten Jahres für die laufende Verwaltung. Danach muss man den Steuerfuss festsetzen, nicht gemäss der Rechnung, die noch nicht abgeschlossen ist.

Abstimmung:

Für den Antrag Huber (Hasliberg)	Minderheit
Dagegen	Grosse Mehrheit

Beschluss:

Marginale: Voranschlag

§ 15. Der Voranschlag bildet die Grundlage der Betriebsrechnung. Seine Einteilung richtet sich nach dem amtlichen Schema für die Abfassung der Gemeinderechnungen.

Er ist der Gemeindeversammlung vor Beginn des Rechnungsjahres zu unterbreiten.

Der Voranschlag hat alle Einnahmen und Ausgaben mit ihrem vollen Betrage anzugeben. Es dürfen weder von den Einnahmen vorweg Ausgaben abgezogen noch auf die Ausgaben vorweg Einnahmen angerechnet werden (Bruttoprinzip).

Marginale: Kreditüberschreitungen

Die nachträgliche Genehmigung von Kreditüberschreitungen ist dem zuständigen Organ als besonderer Verhandlungsgegenstand zu unterbreiten.

§ 16

Tschannen (Muri), Präsident der Kommission. Hier kommt man den ganz kleinen Gemeinden entgegen. Als Minimum wird ein Kassabuch und ein Rubrikenbuch verlangt. Wir hätten vom Verbande aus gerne auch ein Postcheckkonto verlangt, mussten uns aber belehren lassen, dass es zu weit ginge, dies vorzuschreiben.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Buchführung, Obligatorische Bücher

§ 16. Die Gemeindekassiere führen mindestens ein Kassabuch und ein Rubrikenbuch (Voranschlagskontrolle).

Marginale: Kassabuch

Im Kassabuch sind alle Einnahmen und Ausgaben, getrennt nach Bargeld- und Postcheckverkehr, fortlaufend einzutragen.

Marginale: Rubrikenbuch

Das Rubrikenbuch enthält die Einnahmen und Ausgaben gemäss der Anordnung im Voranschlag. Es soll jederzeit über die Innehaltung des Voranschlages Auskunft geben.

Den Gemeinden steht frei, eine besondere Postcheckkontrolle zu führen.

§§ 17—19

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Buchhaltungssystem und -form

§ 17. Die Führung weiterer Bücher (Zinsrodel usw.), sowie die Wahl des Buchhaltungssystems (einfache oder doppelte Buchhaltung) und der Buchhaltungsform (gebundene Bücher, Loseblätter-Kartei, Durchschreibebuchhaltung) bleiben den Gemeinden überlassen.

Marginale: Sorgfaltspflichten

§ 18. Die Bücher sind nach den Regeln einer geordneten Buchhaltung zu führen. Die Einträge sind mit Tinte oder in Maschinenschrift, ohne Rasuren, vorzunehmen. Fehlbuchungen sind durch eine Gegenbuchung zu berichtigen (stornieren) oder so durchzustreichen, dass der gestrichene Eintrag leserlich bleibt.

Marginale: Rechnungsablage

§ 19. Die Rechnung beschlägt den Zeitraum des Kalenderjahres. Sie hat die Rechnung des Vorjahres zur Grundlage zu nehmen.

§ 20

Tschannen (Muri), Präsident der Kommission. Der letzte Absatz bringt eine Vereinfachung, indem zur Abkürzung der Rechnung das Rubrikenbuch oder die Kontoblätter im Anhang miteingebunden werden können, so dass also die Rechnung nicht neu abgeschrieben werden muss.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Teile der Gemeinderechnung

§ 20. Zur Hauptrechnung gehören:

1. der Vorbericht;
2. die Vermögensbilanz zu Beginn des Rechnungsjahres;
3. die Verhandlungen der Betriebsrechnung mit einer Gegenüberstellung zum Voranschlag;
4. die Kapitalveränderungen (nur bei einfacher Buchhaltung);
5. die Vermögensbilanz auf Ende des Rechnungsjahres;
6. der Nachweis der Vermögensveränderungen;
7. die Fonds zu besondern Zwecken, sowie fremdes Vermögen in Verwaltung oder Verwahrung der Gemeinde;
8. die Generalübersicht.

Für Einzelheiten macht das amtliche Rechnungsschema Regel. Abweichungen davon kann auf Gesuch der Gemeinde im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen dieses Dekretes die Gemeindedirektion in besondern Fällen gestatten.

Zur Abkürzung der Rechnung können das Rubrikenbuch oder die Kontoblätter im Anhang miteingebunden werden, unter Hinweis in der Rechnung auf das entsprechende Rubriken- oder Kontoblatt.

§ 21

Tschannen (Muri), Präsident der Kommission. Hier werden Anträge für einen späteren Termin gestellt werden. Man wünschte auch, dass die Statthalter die Passation rascher vornehmen.

Giovanoli, Gemeindedirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Paragraphen 21 ist vorgesehen, dass, wie bis jetzt, die Rechnung bis spätestens Ende Mai dem Statthalteramt zur Passation eingereicht werden müsse. Von verschiedener Seite wird — mit einigem Grund — erklärt, der Termin sei aus mehrfachen Gründen zu kurz. Ich musste mich überzeugen lassen, dass das in vielen Fällen zutrifft, besonders in ländlichen Verhältnissen. Dort spielt das Wetter und die Möglichkeit, auf dem Felde die Frühjahrsarbeiten zu besorgen, und dergleichen eine Rolle. Daher beantrage ich Ihnen, den Termin auf Ende Juni festzulegen.

Egger. Sie wissen, dass die Rechnungen vom Statthalteramt jeweilen mit gewissen Bemerkungen zurückkommen und dass dann mitunter noch einzelne Korrekturen anzubringen sind. Ich beantrage Ihnen den folgenden Satz aufzunehmen: «Jedenfalls ist die Rechnung bis spätestens Ende Juni des folgenden Jahres dem Statthalteramt zur Passation einzureichen, welches den Passationsbericht den Gemeinden bis Ende November mitzuteilen hat.»

Jufer. Ich mache der Frist per Ende Juni keine Opposition. Immerhin könnte man auch auf Ende Mai fertig werden. Wenn die Frist auf Ende Juni erstreckt wird, so wird vielleicht dann die Gemeindeversammlung im Juni, also im Heuet, angesetzt. Auf Ende Mai die Rechnung fertigzustellen, ist schliesslich dem Gemeindekassier, wenn er sich entsprechend anstrengt, in den meisten Fällen möglich. Die Bürger und der Gemeinderat haben ein Interesse daran, dass die Rechnungen rasch abgeschlossen werden. Wenn man sie frühzeitig eingibt, kommen sie auch rechtzeitig von der Passation zurück. Wir haben im Gemeindereglement die Bestimmung, dass der Kassier die Rechnung im Februar abschliessen soll. Die Neuveranlagungen spielen da nicht hinein, jedenfalls nicht, wo ein Kassier und ein Gemeindeschreiber bestellt sind. Wo beide Funktionen zusammengelegt sind, verhält es sich vielleicht etwas anders. Ich verspreche mir aber nicht viel von der Fristerweiterung auf Ende Juni, hätte lieber den Termin per Ende Mai stehen lassen.

Schlapbach. Ich beantrage, im zweiten Absatz das Wort «kann» durch «soll» zu ersetzen, also zu sagen: «In Ausnahmefällen soll die Gemeindedirektion diese Frist nach Bedarf angemessen verlängern.» In der letzten Session hat Grossrat Knöpfel darauf hingewiesen, dass Gemeinden mit einem Grossen Gemeinderat die Rechnungen nicht in der ordentlichen Frist behandeln und abliefern könnten. Nachdem Sie die Frist auf Ende Juni verlängern, wird das nun eher möglich sein. Immerhin wird die Zeit mitunter auch so noch nicht ausreichen. Den Gemeinden, die Fristverlängerung benötigten, wurden vom Statthalter, wenn sie nicht einen guten Stein im Brett hatten, Schwierigkeiten gemacht.

M. **Michel** (Courtedoux). Le délai auquel les comptes doivent être déposés a donné lieu à de nombreuses discussions et la Direction des affaires communales s'est déclarée d'accord de prolonger ce délai jusqu'à fin juin, au lieu de fin mai.

Sur la base de mon expérience personnelle, je peux vous confirmer les déclarations que vient de faire M. Jufer. A la campagne, juin est la période des grands travaux et des fenaisons. Ayant fonctionné pendant plusieurs années à la préfecture de Porrentruy, j'ai constaté que le terme de fin mai pouvait fort bien être maintenu, les receveurs communaux étant à même d'établir leurs décomptes pendant le premier trimestre de l'année. J'estime pour ma part que si l'on accorde un délai supplémentaire, la Direction des affaires communales se verra encore obligée d'accorder des prorogations.

J'ai constaté que sur les trente-six communes que j'ai eu l'honneur de présider en qualité de préfet, presque les $^2/_3$ demandaient des prorogations, qui, chaque fois, étaient accordées. Il me paraît donc que, pour ne pas prolonger indûment les délais, il importe de ne pas modifier l'article 21 et de maintenir la date de fin mai.

J'ajoute que nous devons, presque chaque année, fournir des statistiques au Bureau cantonal de statistique et que, lorsque les comptes ne sont pas rentrés, les communes doivent recourir à la préfecture pour obtenir des extraits de manière à pouvoir donner les indications nécessaires pour le 15 ou le 30 novembre.

Pour toutes ces raisons, je me prononce en faveur du maintien de l'article 21 dans la teneur dans laquelle il a été présenté par le gouvernement et accepté par la commission.

Weber. Von 492 Gemeinden haben im letzten Jahr 211 die Rechnungen in der richtigen Zeit abgegeben, 281 nicht. Das beweist, dass es nicht möglich war, durchwegs fristgemäss abzuschliessen. Wir danken dem Gemeindedirektor, dass er ohne weiteres die Verlängerung auf Ende Juni beantragt.

Die Anregung von Grossrat Egger, dem Regierungsstatthalter eine Frist zu setzen, erachte ich als gefährlich. Wenn die Rechnung dem Statthalter rechtzeitig übermittelt wird, so kommt sie auch rechtzeitig zurück, wenigstens ist es bei uns so. Wenn der Statthalter die Rechnungen zu lange bei sich behält, muss man ihn durch Mahnungen zur speditiven Rücksendung gewöhnen. Wir teilen ihm unsere Wünsche mit, und er trägt ihnen Rechnung. Eine Frist für die Passation anzusetzen, würde ich nicht als geschicktes Vorgehen erachten.

Klopfenstein. Ich unterstütze den Antrag Egger. Es scheint im Kanton Regierungsstatthalter zu geben, die nicht sehr überlastet sind und daher speditiv arbeiten. Man hört auch von andern, die die Rechnungen erst im Februar des nächsten Jahres zurückgeben. Dann ist der Gemeindekassier aber schon mit dem nächsten Rechnungsabschluss beschäftigt. Wie soll er dann die Bemerkungen, die der Statthalter angebracht hat, noch berücksichtigen? Wichtig ist vor allem, dass die Bemerkungen darüber, was in der nächsten Rechnung anders gemacht werden soll, dem Kassier möglichst frühzeitig zugestellt werden.

Tschannen (Muri), Präsident der Kommission. Der Gemeindedirektor hat den Wunsch, die Frist für die Einreichung der Rechnung auf Ende Juni zu erstrecken, schon entgegengenommen. Ich muss sagen, dass mir die Gründe, die für das Festhalten am Termin von Ende Mai vorgebracht wurden, imponierten. Man kann sich fragen, ob man nicht hätte sagen können: «Die Rechnung ist bis Ende Mai, spätestens aber bis Ende Juni des folgenden Jahres dem Regierungsstatthalteramt zur Passation einzureichen.» Praktisch bliebe der Termin allerdings der von Ende Juni. Der Rat möge entscheiden.

Es ist stossend, wenn einzelne Statthalter mit der Passation der Rechnung warten bis ins andere Jahr. Die Passationsbemerkungen muss man bei der Abfassung der neuen Rechnung berücksichtigen. Es ist gefährlich, die Originalrechnung derart lange draussen zu haben. Der Statthalter kann nicht alle miteinander passieren, aber er kann Rechnung für Rechnung nehmen und sie sofort nach der Passation zurückgeben. Man sollte eine Lösung suchen, damit es nicht vorkommt, dass die passierten Rechnungen erst im Verlaufe des nächsten Jahres an die Gemeinden zurückkommen.

Den Antrag Schlapbach kann man glaube ich nicht berücksichtigen. Dann bestünde überhaupt keine Frist mehr. Die Nachfrist müsste ja erteilt werden. Dann könnte man ebensogut die Frist aufheben. Es kann sich nur um Ausnahmen handeln bei Fristverlängerungen, z. B. werden sie gewährt, wenn der Kassier längere Zeit im Militärdienst oder krank ist usw.

Abstimmung:

Für den Antrag Michel (Courtedoux) (Ende Mai) . . .	Minderheit
Für den Antrag des Regierungsrates (Ende Juni) . .	Grosse Mehrheit
Für den Antrag Egger	Mehrheit
Dagegen	Minderheit
Für den Antrag Schlapbach . .	Minderheit
Dagegen	Mehrheit

Beschluss:

Marginale: Rechnungsabschluss

§ 21. Der Rechnungsabschluss ist so zu beschleunigen, dass die Rechnung in der Regel der ordentlichen Frühjahrsversammlung vorgelegt werden kann. Jedenfalls ist die Rechnung bis spätestens Ende Juni des folgenden Jahres dem Regierungsstatthalteramt zur Passation einzureichen, welches den Passationsbericht den Gemeinden bis Ende November mitzuteilen hat.

In Ausnahmefällen kann die Gemeindedirektion diese Frist nach Bedarf angemessen verlängern.

§§ 22—26

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Gemeindeausgaben; Zuständigkeit

§ 22. Das Gemeindereglement bestimmt die zur Beschlussfassung über die Ausgaben zuständigen Organe und das Verfahren zum Vollzug der Ausgaben.

Marginale: Belege

§ 23. Jeder Ausgabeposten hat sich auf einen vom zuständigen Gemeindeorgan visierten Beleg zu stützen.

Für Einnahmen, die sich nicht auf einen vom Gemeinderat visierten Bezugsrodel oder eine Kollektivbezugsanweisung stützen und deren Richtigkeit nicht aus andern Akten ersichtlich ist, erstellt das zuständige Organ besondere Bezugsanweisungen.

Die Postcheckbelege sind geordnet aufzubewahren, ebenso die ausgeschriebenen Postcheckhefte.

Marginale: Aufbewahrung der Rechnungsunterlagen

§ 24. Die Gemeindedirektion bestimmt, wie lange die Rechnungen, die Kassa-, Rubriken- und Hilfsbücher (Postcheckkontrollen usw.) sowie die übrigen Rechnungsunterlagen im Gemeindearchiv aufzubewahren sind.

Marginale: Bezug der Einkünfte

§ 25. Die Kassiere sind zum Bezug aller im Laufe des Rechnungsjahres fälligen Einkünfte verpflichtet. Säumige Schuldner sind rechtzeitig zu mahnen und nötigenfalls zu betreiben.

In Zweifelsfällen holt der Gemeindekassier die Weisungen des Gemeinderates ein.

Die Kassiere haften für Ausstände, die infolge Verletzung der Sorgfaltspflichten als uneinbringlich abgeschrieben werden müssen (Art. 39 GG).

Marginale: Getrennte Aufbewahrung der Gemeindegelder

§ 26. Bargeld, Postcheck- und Bankguthaben der Gemeinde dürfen nicht mit Privatmitteln des Kassiers oder mit solchen anderer von ihm geführter Verwaltungen vermengt werden.

IV. Die Rechnungskontrolle

§§ 27—31

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Jährliche Zwischenrevision

§ 27. Jedes Jahr hat der Gemeinderat oder das im Gemeindereglement bezeichnete Organ ausser der ordentlichen jährlichen Rechnungs- und Kassenprüfung mindestens eine unangemeldete Revision der Kasse, der Wertschriften und sonstigen Forderungstitel vorzunehmen.

Diese Prüfung erstreckt sich auf den Bestand, die Sicherheit und die bestimmungsgemässe Verwendung der Güter.

Ueber jede Revision ist ein von allen Beteiligten zu unterzeichnendes Protokoll zuhanden des Gemeinderates aufzunehmen.

Marginale: Wechsel im Kassieramt

§ 28. Wechselt die Person des Gemeindekassiers, so werden Kasse, Titel, Bücher und Belege dem Nachfolger unter der Aufsicht des Gemeinderates übergeben. Darüber ist ein von allen Mitwirkenden zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen.

Marginale: Revision der Rechnung

§ 29. Die Rechnung ist durch den Gemeinderat ohne Verzug mit den erforderlichen Unterlagen dem Rechnungsprüfungsorgan zu überweisen.

Marginale: Umfang der Revision

§ 30. Zur Prüfung gehört neben der rechnerischen Kontrolle der Buchhaltung, Belege und Gemeinderechnungen auch die Kontrolle der Kassen- und Postcheckbestände und der Titel, unter Berücksichtigung der Verhandlungen seit dem Jahresabschluss. Ferner ist die Uebereinstimmung der Buchungen mit den von den zuständigen Organen gefassten Beschlüssen zu prüfen.

Die Prüfung umfasst auch die Gesetzmässigkeit und materielle Richtigkeit der Haushaltführung, so u. a. die Vollständigkeit der Einnahmen und die Zulässigkeit der Ausgaben.

Marginale: Revisionsbefund und Weiterleitung der Rechnung

§ 31. Das Rechnungsprüfungsorgan hat seinen Befund im amtlichen Berichtsformular einzutragen und hierauf die Rechnung an den Gemeinderat zurückzuleiten. Dieser unterbreitet sie dem Genehmigungsorgan (Gemeindeversammlung, Grosser Gemeinderat oder Stadtrat).

Nach ihrer Genehmigung ist die Rechnung dem Regierungsstatthalteramt zur Passation einzureichen (§ 21 hievor).

V. Anleitung der Gemeindekassiere und Rechnungsrevisoren

§ 32

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Vorschriften

§ 32. Die Gemeinden erlassen die nötigen Vorschriften über die Obliegenheiten der Rechnungsführer und der Rechnungsprüfungsorgane. Diese Vorschriften sind den Rechnungsführern und Kontrollorganen beim Amtsantritt auszuhändigen. Der Regierungsstatthalter überwacht die genaue Befolgung der Vorschriften.

Die Haftbarkeit für Schäden aus Pflichtverletzungen richtet sich nach Art. 39 GG.

§ 33

Tschannen (Muri), Präsident der Kommission. Der Paragraph 33 hat zu etwelcher Opposition geführt, aber nicht in den Berufsverbänden, denn dort schaut man das, was hier vorgesehen ist, als Minimum an. Die allernötigste Aufklärung muss vorhanden sein. Wenn einer, wie es passiert ist, 3½ Jahre lang praktisch nichts macht, ist es nötig, dass man ihm beibringt, welches Amt er versehe. Ich beantrage unveränderte Zustimmung.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Fachkurse

§ 33. Die Gemeindedirektion führt für Gemeindekassiere und Rechnungsrevisoren Fachkurse über das Rechnungswesen durch, die allgemein oder für einzelne Gemeinden oder für bestimmte Gemeindeorgane obligatorisch erklärt werden können.

Sie erteilt den Behörden (Regierungsstatthalteramt, Gemeinderat usw.), sowie den Gemeindekassieren und -revisoren die erforderlichen Anleitungen.

VI. Inspektorat der Gemeindedirektion

§ 34

Tschannen (Muri), Präsident der Kommission. Hier ist der zweite Streitpunkt. Die alte Fassung des Dekretes nennt einen Inspektor und die erforderliche Anzahl Adjunkte. Die neue Fassung lautet: «... einem 1. Inspektor und vier weiteren Inspektoren ...» Die fünf Herren sind im Amt. So wie ich das Dekret bisher verstanden habe, ändert das an der ganzen Sachlage nichts, als dass man aus dem Titel Adjunkt den Titel Inspektor macht.

Maurer. Ich möchte auf das Votum im Eintreten zurückkommen, wo man fragte, welches der Unterschied sei zwischen dem Inspektor und dem Adjunkten. Ich beantrage, die alte Fassung zu beschliessen, lautend: «... ein Inspektor und drei Adjunkte ...» Ich wäre auch mit einer andern, ähnlichen Lösung einverstanden. Unser Antrag richtet sich nicht gegen eine eventuelle Erhöhung in der ordentlichen Besoldungsklasse. Das sind wertvolle Leute, die eventuell «abspritzen» würden, wenn man sie nicht richtig bezahlen würde. Der Antrag richtet sich auch nicht gegen eine Besserstellung. Aber der Name «Inspektor» hat einfach auf dem Lande keinen guten Klang. Es laufen sehr viele Versicherungsinspektoren herum, alles nennt sich Inspektor, so dass wir gewisse Hemmungen haben, den Titel im Dekret aufzuführen. Ich beantrage daher, die alte Fassung wieder aufzunehmen oder aber es sei der Artikel zurückzunehmen, damit eine andere Bezeichnung gesucht werde. Sie können sicher sein, dass ein Mann, der als Inspektor auf die Gemeindeschreiberei kommt, viel weniger angesehen ist als wenn er als Adjunkt kommt.

Tschannen (Muri), Präsident der Kommission. Herr Maurer ist im Irrtum. Er sprach von drei Adjunkten. Das steht nicht im alten Dekret, sondern es lautete: «... ein Inspektor und die erforderliche, durch den Regierungsrat zu bestimmende Anzahl Adjunkte ...» — Man hätte auch Experten sagen können. Haben Sie auch eine solche Abneigung, Herr Maurer, gegen die Viehinspektoren?

Giovanoli, Gemeindedirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bitte Sie, an der von uns vorgeschlagenen Formulierung festzuhalten. Im alten Dekret, das ist richtig, hiess es: «Ein Inspektor und die erforderliche Zahl Adjunkte». Die, welche man bisher als Adjunkte bezeichnete — logischerweise Adjunkte des Inspektors —, verrichten genau die gleiche Arbeit wie der 1. Inspektor und erhalten die Weisungen wie er ebenfalls vom Direktor. Infolgedessen müssen wir sie als Inspektoren bezeichnen. Das Personalamt ist der selben Auffassung. Wir befinden uns mit unserem Antrag in Uebereinstimmung mit der Praxis anderer Kantone. — Glauben Sie, es sei angenehmer, in einer Landgemeinde mit «Herr Adjunkt» begrüsst zu werden, als den Titel des Inspektors zu tragen? Man soll die Herren mit dem bezeichnen, was sie sind, nämlich Inspektoren. Es sind Gemeindeinspektoren. Ich bitte Sie dringend, wegen der Bezeichnung keinen casus belli zu konstruieren und dem vorliegenden Antrag zuzustimmen.

Steinmann. Sprachlich ist die Fassung nicht befriedigend. Wir haben hier einen 1. Inspektor und vier weitere Inspektoren vorgesehen. Aehnliches habe ich noch in keinem Gesetz gelesen. Gibt es denn einen 2., 3., 4. und 5. Inspektor, und steht das auf der Visitenkarte dieser Herren? Das ist doch keine Hierarchie, wie man hier die Bezeichnung wählt. Solange es Adjunkte waren, war die Bezeichnung verständlich. In der Beziehung hat Herr Maurer recht. Der Gemeindedirektor sagt, die Herren wollten nicht gerne Adjunkte sein. Aber was läuft im Schweizerland alles an Inspektoren herum! Da wollte ich ebenso gerne Adjunkt heissen wie Inspektor. Es ist keine Herabminderung, diese Beamten als Adjunkte zu bezeichnen. Wir wollen sie aber nicht wider ihren Willen so bezeichnen. Sagen Sie einfach «fünf Inspektoren». Alle haben ja die gleiche Arbeit, wie uns der Gemeindedirektor erklärte.

Präsident. Wegen der Visitenkarte hätte ich weniger Bedenken. Nur der 1. Inspektor würde die Zahl setzen, die andern liessen sie weg.

Tschannen (Muri), Präsident der Kommission. Ich glaube, der Antrag Steinmann kann angenommen werden.

Präsident. Wir kommen so schliesslich zum «Oberinspektor».

Giovanoli, Gemeindedirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Von den fünf Inspektoren bezeichnen wir einen als den ersten, und zwar ganz einfach, weil er gewisse technische Angelegenheiten behandelt oder Konferenzen des Gemeindeinspektorates leitet und präsidiert. So kamen wir auf die Formulierung: «... einem 1. Inspektor und vier weiteren Inspektoren» ...» Wenn Sie sagen wollen «aus fünf Inspektoren», können Sie das beschliessen. Dann bezeichnen wir intern einen der fünf Inspektoren als 1. Inspektor.

Präsident. Ist Herr Maurer einverstanden?

Maurer. Nein.

Abstimmung:

Für den Antrag Steinmann	Mehrheit
Für den Antrag Maurer	Minderheit

Beschluss:

Marginale: Aufgabenkreis

§ 34. Dem der Gemeindedirektion beigegebenen Inspektorat, bestehend aus fünf Inspektoren, steht die Behandlung aller die Finanzverwaltung, das Rechnungswesen und die Kontrolle beschlagenden Geschäfte zu.

Ihm liegen im besonderen ob:

1. Die Behandlung der Finanzgeschäfte (Anleihensaufnahmen, Krediteröffnungen, Kapitalangriffe, Liegenschaftsan- und -verkäufe, die eine Verminderung des Kapitalvermögens bewirken, Anlage von Fondsgeldern bei der Gemeinde, Bürgschaftsverpflichtungen usw.);
2. die Vorbereitung der Anleitungen an die Regierungsstatthalterämter, Gemeindebehörden, Rechnungsführer und Kontrollorgane;
3. die Durchführung der in § 33 erwähnten Instruktionskurse;
4. die Beratung der Gemeindebehörden und -beamten in allen Angelegenheiten der Finanzverwaltung, der Kassen- und Rechnungsführung, sowie der Kontrolle, soweit darum nachgesucht wird;
5. die Durchführung von Revisionen bei ungeordneter Rechnungsführung, sowie die Mit-

wirkung bei den Amtsübergaben, soweit die Gemeindebehörden darum nachsuchen;

6. die Uebernahme von periodischen Ueberwachungsrevisionen und die Mitwirkung bei der ordentlichen Revision der Gemeinderechnungen, soweit die Gemeinde darum nachsucht;
7. die amtlichen Untersuchungen nach Art. 60 GG im Rechnungswesen, soweit damit nicht der Regierungsstatthalter beauftragt wird.

Gesuche nach Ziff. 4, 5 und 6 sind bei der Gemeindedirektion schriftlich einzureichen.

§ 35

Graf. Bei Unstimmigkeiten werden die Kosten der Revisionen ganz oder teilweise den beteiligten Gemeinden oder den fehlbaren Beamten auferlegt. Wann trägt sie die Gemeinde, wann tragen sie die fehlbaren Beamten? In welchem Verfahren wird entschieden, ein fehlbarer Beamter müsse Kosten tragen? Welche Rechtsmittel stehen ihm zur Verfügung? Kann man auf das verweisen, was vorgesehen ist? Ich habe das Gefühl, der Paragraph gebe zu wenig Auskunft, öffne der Willkür Tür und Tor. Im Interesse der gesetzmässigen Verwaltung muss im Dekret vorgeschrieben sein, wie solche Fälle zu behandeln sind.

Der Absatz 2 lautet: «Gemeinden, die um Revisionen oder um die Mitwirkung bei Amtsübergaben nachsuchen, tragen in der Regel die daraus entstandenen Kosten. Unter welchen Gesichtspunkten will man Ausnahmen machen? Welche Fälle sind denkbar?

Tschannen (Muri), Präsident der Kommission. Das wurde mit einer kleinen Abänderung vom alten Text übernommen, der lautete: «Die Kosten der Revisionen, die auf staatliche Intervention erfolgen, werden ganz oder teilweise den beteiligten Gemeinden auferlegt.» Nachher finden wir den Text: «Gemeinden, die um Revisionen nachsuchen, tragen die daraus entstehenden Kosten.» Das alte Dekret stammt aus dem Jahre 1940. Bisher ist offenbar die Aufteilung richtig vorgenommen worden.

Giovanoli, Gemeindedirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Paragraphen 35 Absatz 1 wird festgestellt: «Die Kosten der Revisionen im Falle von Unstimmigkeiten werden ganz oder teilweise den beteiligten Gemeinden oder den fehlbaren Beamten auferlegt.» Es kommt ganz auf den Fall an. Das ist offenbar ein richtiger Grundsatz. Im zweiten Absatz heisst es: «Gemeinden, die um Revisionen oder um die Mitwirkung bei Amtsübergaben nachsuchen, tragen in der Regel die daraus entstandenen Kosten.» Natürlich könnte man sagen: «... tragen die daraus entstehenden Kosten.» Wir sagten «in der Regel», um den Gemeinden in gewissen Fällen, wo man Billigkeitsgründe walten lassen muss, entgegenkommen zu können. So wie jetzt der Text gefasst ist, kann man den Verhältnissen in den Gemeinden am besten Rechnung tragen.

Graf. Ich habe eine Antwort erhalten auf meine Frage zu Absatz 2, wonach aus Billigkeitsgründen der Staat die Kosten tragen kann. Das lasse ich gelten.

Zu Absatz 1 habe ich keine Antwort erhalten. Im Kanton sind Bestrebungen für den Ausbau der Verwaltungsrechtspflege im Gange. In neuen Dekreten müssen wir die Gelegenheit benützen, klar zu bestimmen, welche Rechte und Pflichten bestehen. Welche Rechte hat der Beamte, dem Kosten auferlegt werden? Muss er auf dem administrativen Wege vorgehen oder auf dem zivilen Wege? Ich bitte die Regierung, dem Gesichtspunkt der Verwaltungsrechtspflege in neuen Dekreten Rechnung zu tragen. Vielleicht könnte der betreffende Beamte Rekurs machen vor Verwaltungsgericht, damit er nicht von der fast gleichen Instanz beurteilt wie der, die ihm die Kosten auferlegt hat. Das letztere ist dann der Fall, wenn die Regierung Rekursinstanz ist. Es wäre also am Platze, das dem Verwaltungsgericht zu übergeben. Ich möchte Regierungsrat Giovanoli anfragen, ob er zum Paragraphen 35 bis nächste Woche eine Ergänzung vorlegen möchte.

Tschannen (Muri), Präsident der Kommission. Herr Graf übersieht etwas Wesentliches. Wer in den Fällen von Absatz 1 die Kosten bezahlt, hängt davon ab, wie der Handel liegt. Der Absatz 2 geht weiter als das alte Dekret. Hier heisst es «in der Regel». Im alten Dekret wurden die Kosten überhaupt auferlegt. Eine schlüssige Regel zu bringen, ist im Rahmen des Dekretes nicht möglich. Man muss schauen, wie der Einzelfall liegt und was die Untersuchung zu Tage fördert, worin die Unstimmigkeiten bestehen und wer daran schuld ist.

Giovanoli, Gemeindedirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Dekret, namentlich die rechtlichen Bestimmungen, sind der Justizdirektion zur Vernehmlassung unterbreitet worden. Sie hat zugestimmt. Es gibt Fälle, in denen die Kosten zum Teil dem fehlbaren Beamten überbunden werden müssen. Natürlich können wir das nur in Verbindung mit den Gemeinden beschliessen. Aber in der Regel fragen uns die Gemeinden an, wie vorzugehen sei. Ich sehe keine Argumente gegen unseren Antrag. Jedenfalls hat die Justizdirektion zugestimmt.

Rupp. Ich glaube, die Antwort, die Grossrat Graf wünscht, ist tatsächlich nicht erteilt worden. Er fragte, ob man künftig in allen Dekreten versuchen wolle, die Grundsätze der Verwaltungsrechtspflege einzubauen. Hier ist tatsächlich nicht klar, ob eine Rekursmöglichkeit an irgendeine Stelle bestehe. Ich weiss nicht, ob das im Beamtengesetz geregelt sei. Das müsste abgeklärt werden. Es «menschelet» überall. Wenn einer in einem gewissen Verdacht steht, ist man diesem gegenüber schon ganz anders eingestellt als wenn kein Verdacht besteht. Es kann ihm Unrecht geschehen. Der Mann sollte die Möglichkeit erhalten, an eine andere Amtsstelle zu appelieren, wenn er die Auffassung hat, die Kosten seien ihm zu Unrecht auferlegt worden. Ich bitte, die Abstimmung über das Dekret auf nächste Woche zu verschieben. Dann wird vielleicht die Gemeindedirektion in der Lage sein, einen Zusatz zum Paragraphen 35 zu beantragen.

Giovanoli, Gemeindedirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin bereit, über die Bedeutung dieses Paragraphen nächste Woche Auskunft zu erteilen. Aber ich kann Ihnen schon heute erklären: Wenn das gemacht werden soll, was Herr Grossrat Graf wünscht — Irrtum vorbehalten —, müssen Sie das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege ändern. Das steht für mich fest. Hier stellt die Regierung die Kosten fest, während Jahren, wie in tausend andern Fällen auch, wenn etwas abzuurteilen ist. Dann werden die Kosten so und so verteilt. Noch nie ist es einem Gemeindefunktionär eingefallen, dagegen zu reklamieren, namentlich nicht in Fällen wie denen, von welchen der Paragraph 35 handelt.

M. **Schlappach,** Vice-Président. Je comprends fort bien l'intention de notre collègue Graf et je crois que sa proposition est juste. Je suggèrerai quant à moi d'ajouter « en cas de contestation, il peut être fait recours au tribunal administratif ». En effet, dans le canton de Berne comme sur le plan fédéral, on s'efforce de plus en plus de développer la justice administrative et nous savons que la compétence de la justice administrative a déjà été prévue dans plusieurs projets, notamment en ce qui concerne les employés communaux. La juridication du tribunal administratif est expressément prévue dans le décret, de sorte que cette adjonction serait en harmonie avec ce qui a été fait ces dernières années en matière de droit de recours du personnel de l'Etat ou même du personnel des communes.

Il me paraît que ma proposition correspond au vœu exprimé par M. Graf.

Präsident. Der Antrag von Herr Schlappach lautet: «Der Kostenentscheid des Regierungsrates kann an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.» Der Kommissionspräsident und der Regierungsrat erklären sich damit einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Kosten

§ 35. Die Kosten der Revisionen im Falle von Unstimmigkeiten werden ganz oder teilweise den beteiligten Gemeinden oder den fehlbaren Beamten auferlegt. Der Kostenentscheid des Regierungsrates kann an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

Gemeinden, die um Revisionen oder um die Mitwirkung bei Amtsübergaben nachsuchen, tragen in der Regel die daraus entstandenen Kosten.

Die Kosten der Fachkurse, ausser denjenigen der Kursteilnehmer und des Materials, übernimmt der Staat.

VII. Schlussbestimmungen

§ 36

Schneiter. Ich schlage neu als Alinea 3 vor: «Die Gemeinden werden ermächtigt, auf den 31. Dezember 1957 eine neue Bewertung des Gemeindevermögens entsprechend den in diesem Dekret aufgestellten Grundsätzen vorzunehmen.» Wir haben aus den Ausführungen des Kommissionspräsidenten gehört, dass die Gemeinden ihre Vermögen sehr unterschiedlich bewertet haben, dass die Bewertung vielerorts den neuen Dekretsvorschriften nicht entspricht. Ich glaube, es ist sehr zu begrüssen, wenn alle Gemeinden möglichst bald nach gleichen Bewertungsgrundsätzen bilanzieren. Das wird auch die Gemeindestatistik vereinfachen. Die durch die Neubewertung sich eventuell ergebenden Abschreibungen müssten nicht der Betriebsrechnung belastet werden, sondern es könnte eine Bereinigung der Gemeinderechnungen durch eine Neubewertung stattfinden.

Tschannen (Muri), Präsident der Kommission. Der Antrag ist mir sympathisch. Wenn man nach dem neuen Dekret vorsichtig bilanzieren will, kann man das nicht ohne weiteres, ohne die Betriebsrechnung zu belasten. Aber nach dem Antrag Schneiter wird dies möglich sein. Es ist wichtig, dass bald einheitliche Bewertungsgrundsätze angewendet werden. Ich habe hier eine Statistik über das Vermögen der bernischen Gemeinden. Sie würde besser heissen «Sammlung der non-valeurs in bernischen Gemeinden», denn es sind viele non-valeurs in diesen Bilanzen enthalten. Ich empfehle, dem Antrag Schneiter zuzustimmen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Inkrafttreten

§ 36. Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1956 in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 13. November 1940 über die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden.

Im übrigen wird auf die Bestimmungen über die Verwaltung des Gemeindevermögens im Gesetz über das Gemeindewesen vom 9. Dezember 1917 (Art. 47 ff.) verwiesen.

Die Gemeinden werden ermächtigt, auf den 31. Dezember 1957 eine Neubewertung des Gemeindevermögens entsprechend den in diesem Dekret aufgestellten Grundsätzen vorzunehmen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
über die Finanzverwaltung der Gemeinden

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 55 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 9. Dezember 1917 (abgekürzt GG),

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit

Schluss der Sitzung um 17.50 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Zehnte Sitzung

Donnerstag, den 22. November 1956, 8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Tschäppät

Die Präsenzliste verzeigt 184 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 16 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Althaus, Burri, Châtelain, Düby, Flühmann, Hauser, Hess, Loretan, Nahrath, Schaffroth, Scherler, Scherz, Tschanz; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Arni (Bangerten), Hänni (Lyss), Jobin (Saignelégier).

Tagesordnung:

Interpellation des Herrn Grossrat Parietti betreffend Schweizerische Fremdenverkehrswerbung in den USA.

(Siehe Seiten 718/19 hievor)

M. **Parietti.** En septembre dernier, la presse suisse publiait le communiqué suivant:

« L'Association des « Six Suisses », qui groupe les syndicats d'initiative des villes touristiques de Bâle, Berne, Genève, Lausanne, Saint-Gall et Zürich, pour la sauvegarde de leurs intérêts touristiques, s'est réunie sous la présidence de M. W. Rubli, directeur du syndicat d'initiative de Berne. Elle a examiné diverses propositions visant à renforcer la propagande des villes suisses à l'étranger. Elle a approuvé le projet d'impression d'une brochure spéciale qui paraîtra prochainement et qui sera plus spécialement destinée à la propagande des six villes suisses aux Etats-Unis. Son titre est: «The best way to see Switzerland» (Le chemin le meilleur pour voir la Suisse). »

Il est clair que les syndicats d'initiative des villes touristiques de Bâle, Berne, Genève, Lausanne, Saint-Gall et Zurich, qui forment une association autonome, peuvent prendre les décisions qu'ils veulent, puisqu'ils ne dépendent pas de l'Etat.

Cependant, lorsque j'ai lu ce communiqué, j'ai pensé que, comme d'habitude, notre voisine bâloise s'était arrangée, une fois encore, pour que tout le trafic routier venant de Paris notamment, passe sur son territoire.

J'ai pensé qu'une fois encore, on tenterait de faire croire, à l'étranger, que la seule porte d'entrée nord de la Suisse était à Bâle. Je me suis dit que, sciemment, on voulait à nouveau ignorer et ne pas faire connaître l'entrée en Suisse par Delle—Porrentruy.

Mon intention, en déposant cette interpellation, était d'attirer l'attention du gouvernement sur ce

sujet. M. le Directeur des travaux publics, lors d'une de ses visites en terre d'Ajoie, m'a annoncé qu'il avait instantanément tenu compte de mon interpellation, qu'il avait établi des contacts et qu'il était renseigné sur le but que poursuit l'association des Six Villes Suisses.

C'est la raison pour laquelle je n'allongerai pas, étant persuadé que sa réponse sera de nature à nous tranquilliser.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Parietti macht mit Recht darauf aufmerksam, dass die Gruppe der Verkehrsvereine von Bern, Basel, Genf, Lausanne, St. Gallen und Zürich einen Plan für die Fremdenverkehrswerbung in den USA entworfen hat. Sie hat eine kleine Schweizerkarte herstellen und darauf die Zufahrtslinien zu diesen sechs Schweizer Städten in geraden Strichen drucken lassen. Es stimmt, wie Herr Grossrat Parietti ausgeführt hat, dass eine direkte Zufahrt von Paris nach Bern fehlt. Eine Zufahrt geht über Genf—Lausanne—Bern und eine über Basel—Bern. Ich liess Herrn Rubli, Direktor des Verkehrsvereins der Stadt Bern, zu mir kommen und fragte ihn, was mit diesen Linien gemeint sei. Er erklärte, es seien keine Eisenbahnlinien, sondern Zufahrten, und zwar Zufahrten sowohl für die Eisenbahn wie für das Automobil.

Nach einer zweiten Intervention erklärte Herr Direktor Rubli, es wäre möglich, zwischen Basel und Lausanne noch eine direkte Zufahrtslinie Paris—Bern einzufügen. Im endgültigen Prospekt, der ausschliesslich für Amerika bestimmt ist, wurde diese Zufahrtslinie aufgenommen. Damit ist die Interpellation Parietti beantwortet; sie hat Früchte getragen wie selten eine.

Parietti. Satisfait.

Motion der Herren Grossräte Schorer und Mitunterzeichner betreffend Abänderung des Dekretes zur Erlangung der Baubewilligung

(Siehe Seite 717 hievor)

Schorer. Im Dekret vom 13. März 1900, welches das Verfahren für die Einholung und Erlangung von Baubewilligungen regelt, steht in § 15 der Satz: «Jede Baubewilligung fällt ohne weiteres dahin, wenn binnen Jahresfrist, vom Tage der Bewilligung oder des zivilgerichtlichen Entscheides an gerechnet, die von den Behörden gestellten Bedingungen nicht erfüllt sind und mit der Baute nicht begonnen worden ist.»

Mit meiner Motion ersuche ich den Regierungsrat, Vorschläge zur Abänderung dieser Dekretsbestimmung zu unterbreiten, da es sich zeigt, dass man in vielen Fällen entweder mit einem neuen Baugesuch vorn anfangen muss, da man innert dieser Jahresfrist nicht bauen konnte, oder dass man überstürzt an die Ausführung geht, nur damit angefangen ist, ohne dass man aber nachher fliessend weiterfahren kann. Wie Sie aus dem Text meiner Motion sehen, möchte ich nicht die Jahresfrist beseitigen oder abändern lassen, aber doch für die Bewilligungsbehörde die Möglichkeit schaffen, die Frist, sofern es angebracht ist, zu verlängern.

Woran liegt es, dass heute sehr oft ein Jahr nicht ausreicht, um mit dem Bau beginnen zu können? Wir haben zur Zeit eine ausgesprochene Hochkonjunktur im Baugewerbe, die sich aber nicht durch das ganze Jahr hindurch gleichmässig hinzieht, sondern sich saisonmässig sehr unterschiedlich ausdrückt, indem die Ueberbelastung der Baubetriebe jeweilen in eine stille oder sogar tote Zeit übergeht. Wir haben in diesen Baubetrieben dann wieder, trotz Beiziehung von Fremdarbeitern, sehr häufig Mangel an Arbeitskräften. Namentlich fehlen qualifizierte Arbeiter oder leitende Organe, die unbedingt auf den Bauplatz gehören. Auf der andern Seite ist man im Interesse des Unternehmers und seiner Arbeitnehmer sehr froh, wenn man in der toten Saison Aufträge durchführen kann. Wir müssen also danach trachten, die Jahresfrist für den Beginn des Baues erstrecken zu können, um nicht Situationen zu schaffen, wo man forciert einen Bau beginnen muss, auch auf das Risiko hin, dass später weder für den Fremdarbeiter noch für den einheimischen Arbeiter Beschäftigung vorhanden ist. Oft trifft es sich ungeschickt, dass eine Gartenanlage frühzeitig aufzuheben ist, weil man mit dem Bau beginnen muss; so geht die Ernte verloren.

Was heisst Baubeginn? Man kann die Adresse schreiben, und ein Brief ist begonnen; man kann ein bisschen ausgraben; dann ist die Jahresfrist für den Baubeginn eingehalten. Wir wollen aber eine Lösung finden, bei der man nicht zu solchen formellen Massnahmen greifen muss.

Es gibt auch Fälle, wo Gesuche eingereicht werden, um überhaupt auf Behördeseite die Baumöglichkeit abklären zu lassen, damit der Interessent oder der Eigentümer weiss, welche Bauten auf dem betreffenden Grundstück ausgeführt werden können. In solchen Fällen ist es sehr oft unmöglich, innert Jahresfrist bis zum reifen Auftrag zu gelangen. In der Regel genügt ein Jahr; das wollen wir anerkennen; in sehr vielen Fällen braucht es überhaupt nicht einmal ein Jahr. Aber wir müssen aus all den Gründen, die ich hier aufgezählt habe, doch die Möglichkeit dafür schaffen, dass wir nicht im Falle eines fertig abgeklärten Baugesuches oder einer Umbaubewilligung mit dem ganzen Verfahren neu anfangen müssen, einzig weil die Jahresfrist verstrichen ist.

Die Lösung scheint mir darin zu liegen, dass man in Paragraph 15 eine ergänzende Bestimmung aufnimmt, die Bewilligungsbehörde könne auf Gesuch des Berechtigten hin die Jahresfrist erstrekken. Mehr brauchen wir eigentlich nicht. Wenn man vorsichtig sein wollte, könnte man vielleicht noch verlangen, dass das Gesuch innert x Tagen oder Wochen vor Ablauf der Jahresfrist gestellt werden muss.

Ich habe um dringliche Behandlung dieser Motion ersucht, wofür ich Ihnen folgende Begründung geben möchte. Wir haben das Projekt zu einem neuen Gesetz über die Bauvorschriften. Wenn dieses Gesetz einmal in Kraft steht, wird vor allem auch das entsprechende Dekret über das Baubewilligungsverfahren erlassen werden müssen. Der

Beginn der ersten Lesung steht heute auf der Traktandenliste. Wenn alles gut geht, findet die zweite Lesung in der Februarsession statt und im nächsten Frühjahr oder Sommer die Volksabstimmung. Wenn Sie das Begehren meiner Motion erst im Dekret berücksichtigen, das auf Grund der neuen Bauvorschriften erlassen werden wird, dauert das mindestens ein Jahr. Ich bin aber der Auffassung, diese kleine Ergänzung, die ich beantrage, sollte sofort erfolgen. Deshalb möchte ich bitten, die Angelegenheit dringlich zu behandeln und uns, wenn immer möglich, schon in dieser Session die Formulierung des Satzes zur Ergänzung des Dekretes vom 13. März 1900 zu unterbreiten, damit dringende Fälle bereits behandelt werden können.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe schon in der letzten Session ganz kurz auf die Motion von Herrn Grossrat Schorer hingewiesen. Sobald das neue Baugesetz unter Dach ist, wird man, gestützt darauf auch ein neues Dekret erlassen. Der Entwurf dazu liegt auf meinem Schreibtisch. Im Entwurf ist eine Verlängerung der Frist vorgesehen. Es ist aber nicht so, wie Herr Grossrat Schorer glaubt, dass einfach auf Gesuch hin die Frist verlängert werden kann; es müssen wichtige Gründe vorliegen. In der Wichtigkeit dieser Gründe liegt das Kriterium, ob verlängert werden kann oder nicht.

Der Regierungsrat ist bereit, die Motion entgegenzunehmen.

Abstimmung:

Für Annahme der Motion . . Grosse Mehrheit

Kanalisation in Rüegsauschachen; Beitrag Nr. 42 J 37

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Casagrande, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und der Verordnung betreffend die Grundsätze und die Bemessung der staatlichen Leistungen an Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (VLWA) vom 9. September 1952 wird der Gemeinde Rüegsau ein Staatsbeitrag an die Erstellungskosten der Kanalisationen in der Wintersei- und Rüegsaustrasse in Rüegsauschachen (Rüegsaubach bis Schacht 26) bewilligt. Er beträgt 40 %, höchstens Fr. 128 500.— der auf Fr. 321 165.— veranschlagten Baukosten und ist zahlbar aus Budgetrubrik 2110 949 20 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen und Trinkwasserversorgungen).

Bedingungen:

1. Die Kanalisationen sind gemäss den vorliegenden Plänen auszuführen. Grundsätzliche Abweichungen vom Projekt, als Folge von baulichen Schwierigkeiten usw., dürfen nur mit Genehmigung der Baudirektion vorgenommen werden.

2. Die Arbeiten sind gemäss der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben. Für die Vergebung ist die Zustimmung der Baudirektion erforderlich.

3. Die Inangriffnahme der Bauarbeiten sowie deren Abnahme mit dem Unternehmer sind der Baudirektion rechtzeitig zu melden.

4. Die Auszahlung des Staatsbeitrages kann in Raten, nach Abschluss von Bauetappen und nach Massgabe der vorhandenen Kredite erfolgen, gestützt auf eine belegte Abrechnung und die Ausführungpläne.

5. Die Gemeinde Rüegsau hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

Ausbau der Gemeindestrasse Rebeuvellier—Vermes; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Casagrande, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 26 und 45 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 werden den Gemeinden Rebeuvelier und Vermes an die Baukosten (ohne Landerwerb) für den Ausbau und das Staubfreimachen ihrer Teilstrecken der Gemeindestrasse Rebeuvelier—Vermes folgende Staatsbeiträge aus Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) zugesichert:

	Fr.
Gemeinde Rebeuvelier (Teilstrecke, rund 1900 m lang und 3,60 m breit, Kosten voraussichtlich Fr. 82 800.—) Staatsbeitrag 40 %, jedoch höchstens	33 200.—
Gemeinde Vermes (Teilstrecke, rund 1300 m lang und 4 m breit, Kosten voraussichtlich Fr. 63 100.—) Staatsbeitrag 40 %, jedoch höchstens . .	25 300.—
Zusammen höchstens	58 500.—

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Aufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

2. Die Fahrbahn muss überall mindestens auf 3,60 m verbreitert werden.

3. Die Staatsbeiträge sind zahlbar auf Grund einer belegten Abrechnung nach Vollendung

der jährlichen Bauetappen und nach Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

4. Wird die Gemeindesteueranlage während der nächsten Jahre auf weniger als 2,8 Einheiten festgesetzt, so hat die betreffende Gemeinde den erhaltenen Staatsbeitrag zurückzuzahlen.

Projektierung eines Neubaues für das Bezirksgefängnis; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Baumgartner (Biel), Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Baudirektion wird zur Projektierung eines Neubaues für das Bezirksgefängnis, die Polizeiverwaltung, Polizeikaserne und Wohnungen in Bern ein Kredit von Fr. 105 000.— bewilligt.

Dieser Betrag ist der Budgetrubrik der Baudirektion 2105 831 (Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien) wie folgt zu belasten:

Pro 1956 . . . . . Fr. 35 000.—
Pro 1957 . . . . . Fr. 70 000.—

Staatsstrasse Biel—Lyss (Teilstücke Kappelen und Lyss); Plangenehmigung

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Baumgartner (Biel), Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

1. Die Strassenpläne für die Teilstücke Kappelen und Lyss der neuen Staatsstrasse Biel—Lyss, öffentlich aufgelegt in der Zeit vom 15. August bis 4. September 1956, werden, gestützt auf Art. 21 ff. des Gesetzes über den Bau- und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934, unter Vorbehalt von Drittmannsrechten genehmigt.

2. Von den Rechtsverwahrungen der Einwohnergemeinde und der Burgergemeinde Kappelen sowie der Fohlenwinterungsgesellschaft Kappelen wird Vormerk genommen.

3. Die Einsprache Louis und Ernst Baumann, Landwirte, Kappelen, wird als öffentlich-rechtlich unbegründet abgewiesen und nur als Rechtsverwahrung geschützt.

4. Der Einsprecherin Fa. Fritz Hasler & Co. wird durch eine Lockerung des Bauverbots auf Parzelle Nr. 991 gemäss provisorischem Planeintrag entgegengekommen. Der Regierungsrat ist aber ermächtigt, die Lockerung des Bauverbotes rückgängig zu machen, wenn die Parzelle Nr. 991 vom Staat erworben wird. Im übrigen wird die Einsprache der Fa. Fritz Hasler & Co. abgewiesen und nur als Rechtsverwahrung geschützt.

5. Bei Kilometer 26,891 wird eine Ueberführung gebaut.

Der Regierungsstatthalter von Aarberg wird mit der Eröffnung dieses Beschlusses an die Gemeinden Kappelen und Lyss sowie an die unter Ziffer 2 hievor genannten Personen bzw. deren Vertreter beauftragt.

Erstellung von Einfamilienhäusern auf dem Gutsbetrieb der Heil- und Pflegeanstalt Waldau; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Baumgartner (Biel), Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Für die Erstellung von vier Einfamilienhäusern für landwirtschaftliches Personal des Gutsbetriebes der Heil- und Pflegeanstalt Waldau wird der Baudirektion ein Kredit von Franken 192 000.— bewilligt. Dieser Betrag ist der Budgetrubrik 2105 705 1 (Um- und Neubauten) pro 1957 zu belasten.

Installation des Pfarrhauses in Thunstetten; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Baumgartner (Biel), Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Baudirektion wird für die Instandstellung und Modernisierung des Pfarrhauses in Thunstetten zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 1 (Neu- und Umbauten) des Hochbaues pro 1956 ein Kredit von Fr. 82 000.— bewilligt. Die Baudirektion wird ermächtigt, die Ausgabenrubrik 2105 705 1 pro 1956 um Fr. 5490.— zu überschreiten. Der Beitrag der Gemeinde Thunstetten von maximal Fr. 5000.— ist über die Budgetrubrik 2105 449 (Gemeindebeiträge für eigene Rechnung) zu verbuchen.

Verbauung des Hünigenbaches; Projekt 1956; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Bircher, Präsident der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Das Eidgenössische Departement des Innern bewilligte mit Beschluss vom 27. September

1956 an die auf Fr. 320 000.— veranschlagte Verbauung des Hünigenbaches, Projekt 1956, in der Gemeinde Niederhünigen einen Bundesbeitrag von 30 % der wirklichen Kosten bis zum Höchstbetrage von Fr. 96 000.—.

Auf den Antrag des Regierungsrates wird der Gemeinde Niederhünigen ein Staatsbeitrag von 30 % der Kosten bis zum Höchstbetrage von Fr. 96 000.— aus der Budgetrubrik 2110 949 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Gemeinde Niederhünigen haftet dem Staate gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 massgebend. Die Vergebung erfolgt durch die Gemeinde im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur und mit Genehmigung der kantonalen Baudirektion.

3. Der Beschluss des Bundesrates vom 27. September 1956 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.

4. Fertiggestellte Teilarbeiten sind abzurechnen. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten auf Grund belegter Abrechnungen.

5. Die Gemeinde Niederhünigen hat innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

Der Regierungsstatthalter von Konolfingen wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem Bundesbeschluss vom 27. September 1956 der Gemeinde Niederhünigen zu eröffnen und für dessen Annahme zu sorgen.

Heizungsumbau im Amthaus Bern; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Bircher, Präsident der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Baudirektion wird für den Heizungsumbau im Verwaltungstrakt des Amthauses Bern zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 (Neu- und Umbauten) des Hochbaues pro 1957, ein Kredit von Fr. 130 000.— bewilligt.

Ausbau und Entwässerung der Gemeindestrasse in Dicki; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Bircher, Präsident der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 26 und 45 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 wird der Gemeinde Dicki an die auf insgesamt Fr. 525 500.— veranschlagten Kosten (ohne Landerwerb) für den etappenweisen Ausbau der 3,760 km langen Gemeindestrasse Laupen (Saanebrücke) — Kriechenwil — Kantonsgrenze Bern/Freiburg und für die Strassenentwässerung (einschliesslich Vorflutleitung bis zur Saane rund 2,3 km lang) ein Staatsbeitrag von 50 %, jedoch höchstens Fr. 265 000.— aus Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Aufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

2. Für die Einleitung von industriellen, gewerblichen und häuslichen Abwassern in die Kanalisationen sind die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die darauf basierenden Erlasse massgebend.

3. Der Staatsbeitrag ist zahlbar auf Grund belegter Abrechnungen nach Vollendung der jährlichen Bauetappen und nach Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

Ausbau der Gemeindestrasse in Walliswil-Wangen; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Vallat, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 26 und 45 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 wird der Gemeinde Walliswil-Wangen an die auf Fr. 175 000.— veranschlagten Baukosten (ohne Landerwerb) für den Ausbau der 1140 m langen Teilstrecke der Dorfstrasse von der Gemeindegrenze beim Wangenholz bis zum südlichen Dorfausgang, ein Staatsbeitrag von 40 %, jedoch höchstens Fr. 70 000.— aus Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Aufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

2. Der Staatsbeitrag ist zahlbar auf Grund einer belegten Abrechnung nach Vollendung der Bauarbeiten und nach Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

Gehweg in Spiez; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Vallat, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 24 und 45 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 wird der Gemeinde Spiez an den ohne Landerwerb auf Fr. 143 000.— veranschlagten Bau eines 2 m breiten und 843 m langen Gehweges seeseits der Staatsstrasse zwischen Neuallmend (Parzelle Nr. 1235) und der Strassengabelung im Spiezmoos (Parzelle Nr. 2303) und von insgesamt 87 m langen Teilstrecken bei der Abzweigung nach Wimmis ein Staatsbeitrag von einem Drittel, jedoch höchstens Fr. 48 000.— aus Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Aufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

2. Der Beitrag ist zahlbar auf Grund einer belegten Abrechnung nach Bauvollendung und nach Eintragung der Terrainmutationen im Grundbuch.

Motion der Herren Grossräte Iseli und Mitunterzeichner betreffend Erstellung von Radfahrwegen

(Siehe Seite 717 hievor)

Iseli. Es ist wahrscheinlich vermessen, im Zeitpunkt der ungeheuer fortschreitenden Motorisierung über Angelegenheiten der Radfahrer zu sprechen. Ich erlaube es mir aber trotzdem, und zwar in Anbetracht, dass wir in der Schweiz 1,8 Millionen Radfahrer und davon im Kanton Bern nahezu 400 000 haben.

Die Anlage von Radwegen ist eine dringende Notwendigkeit. Der motorisierte Strassenverkehr verdichtet sich zusehends. Der Platz auf unsern Strassen wird immer enger. Die Strassenbenützer ausserorts setzen sich zur Hauptsache aus Motorfahrzeugführern und Radfahrern zusammen. Die Radfahrer, welche im Strassenverkehr getötet werden oder verunfallen, weisen hohe Prozentsätze auf. Die Sicherheit für die Radfahrer im heutigen Verkehr ist auf weiten Gebieten unseres Strassennetzes nicht mehr gewährleistet. Es ist Sache des Staates, auf seinen Strassen dafür zu sorgen, dass der einzelne Strassenbenützer diese ohne Gefahr für sein Leben benützen kann. Mit Polizeimassnahmen allein kommt man heute nicht mehr aus. Unsere Verkehrswege müssen in ihrer Gestaltung entsprechend angelegt werden. Ein wirksames Mittel, die Unfallgefahr herabzumindern, ist die Trennung des motorisierten vom nicht motorisierten Strassenverkehr, wo für den Radfahrer ein eigener Weg, der Radweg, erstellt werden muss. Wir haben in der Schweiz einige Kilometer solcher Radwege. Auch im Kanton Bern bestehen solche Anfänge an der Strasse Thun-Bern. Leider führt dieser Radweg nur bis hinunter an den Haslikehr. Seine Fertigstellung bis nach Bern resp. Muri ist eine dringende Notwendigkeit. Gerade vor 14 Tagen ist in Rubigen ein Unfall passiert. Auf Grund meiner Erkundigungen bei der Kantonspolizei komme ich zur Ueberzeugung, dass sich dieser Unfall mit der grössten Wahrscheinlichkeit nicht ereignet hätte, wenn ein Radweg vorhanden gewesen wäre. Der Unfall hat ein Menschenleben gekostet; der zweite Beteiligte liegt noch schwer verletzt im Spital.

An der sich im Bau befindenden neuen Strasse Biel—Bern sind teilweise Radwege angelegt oder vorgesehen. Ebenfalls sind solche angelegt an der neuen Strasse von Wabern nach Kehrsatz. Ich danke der Baudirektion des Kantons Bern im Namen der Radfahrer dafür. In diesen Dank sei ebenfalls die Baudirektion der Stadt Bern für die prächtigen Radweganlagen im Wankdorf und Ostring eingeschlossen. Aber die Länge dieser Radwege genügt gegenüber den heutigen Verkehrsverhältnissen nicht mehr. Wir benötigen noch viele Kilometer solcher Radwege, wenn die Radfahrer zur Erreichung ihres Arbeits- und Wohnortes oder ihres Ausfahrtszieles die notwendige Sicherheit haben sollen. Diese Sicherheit bringt nur der Radweg, der getrennt von der übrigen Fahrbahn angelegt ist. Die sogenannten Radstreifen, welche à Niveau mit der Strasse verlaufen, bieten bei der heutigen Dichte des Verkehrs nicht genügend Sicherheit, weder für den Radfahrer noch für den motorisierten Strassenbenützer, denn vielfach wird die Trennungslinie nicht beachtet, sei es aus Nachlässigkeit, Uebermüdung oder Trunkenheit. Im Winter ist sie mitunter von Schnee überdeckt. Der Radstreifen bietet kein Gefühl der Sicherheit. Er kommt in seiner Anlage wegen des notwendig festeren Unterbaues auch teurer zu stehen und ist daher aus diesem Grunde ebenfalls abzulehnen.

Die Forderung der Radfahrer nach dem Bau von Radwegen ist schon alt, aber keineswegs veraltet. Ein Blick über die Landesgrenze genügt, um das zu beweisen. In den Niederlanden gibt es Radwege auf Hunderte von Kilometern an fast allen Ueberland- und Verbindungsstrassen. In Westdeutschland wird dem Bau von Radwegen gerade in den letzten Jahren besondere Beachtung geschenkt. Am 31. März 1951 betrug die Gesamtlänge aller Radwege an Bundesstrassen 1924 km. Bis zum Ende des Rechnungsjahres 1955 wurden 676 km Radwege neu gebaut. Für das Rechnungsjahr 1956 sind 260 km Radwege geplant, so dass am Ende des Rechnungsjahres 1956 2860 km Radwege vorhanden sein werden. Das Bundesverkehrsministerium in Bonn hat unterm 15. Mai 1956 — also in ganz jüngster Zeit — der Propagandastelle für Radwegebau in Wuppertal mitgeteilt, dass im Rechnungsjahr 1956/57 für den Radwegebau 10—12 Millionen DM vorgesehen sind. Im Zehnjahresplan ist im Netz der ersten Dringlichkeit der Neubau

von 5550 km Rad- und Mopedwegen geplant; an den übrigen Bundesstrassen sollen gemäss Zehnjahresplan weitere 750 km Radwege angelegt werden. Das Land Nordrheinwestfalen allein hat in seinen Haushaltetat 1956/57 für Landstrassen erster und zweiter Ordnung und für Gemeindestrassen total 96 Millionen DM bewilligt. Davon sind 10 %, also 9,6 Millionen DM, im Etat ausdrücklich niedergelegt als zweckgebunden für den Radwegebau. Ich könnte noch eine ganze Reihe weiterer Länder aus Westdeutschland anführen.

In der internationalen Fachzeitschrift «Strassen der Welt» vom Juni 1955 finden wir unter «Oesterreich» folgenden Abschnitt: «In Oesterreich (ausgenommen Wien) sind annähernd 100 km Radwege, die 1,2 % des nationalen Strassennetzes ausmachen. Weit mehr werden benötigt, besonders in dicht besiedelten Gegenden und in der Nähe von Fabriken und grossen Städten. Neben erhöhter Sicherheit und gesteigerter Strassenkapazität bieten Radwege in vielen Fällen den Ausweg, die Kosten für den Bau neuer Strassen zu sparen.»

Das sind drei ausländische Beispiele, wie man sich dort in der allerjüngsten Zeit zum Bau von Radwegen einstellt. Dabei darf nie vergessen werden, dass es sich bei Deutschland und Oesterreich um Länder handelt, die vom Kriege verwüstet wurden und aus diesem Grunde noch viele andere Aufgaben nebst dem Strassenbau zu bewältigen haben.

Dem gegenüber möchte ich auch einige entsprechende Zahlen aus der Schweiz bekanntgeben. In der Schweiz sind nach einer Zusammenstellung, die mir im September 1956 zugestellt wurde, 166,2 Kilometer Radwege. Davon entfallen auf den Kanton Zürich 45 km, Basel-Land 27 km, Solothurn 17 km, Basel-Stadt 15 km, Waadt 13 km und Kanton Bern 21,2 km. Diese Zahlen verblassen in der Gegenüberstellung zu den oben angeführten Beispielen. Sie mögen aber als Beweis dienen, dass es auch bei uns an der Zeit ist, ein Mehreres zu tun. Wie das verlesene Beispiel aus Oesterreich zeigt, stehe ich mit meiner in diesem Saale schon mehrmals aufgestellten These nicht allein, wonach viele unserer heutigen Strassen in ihrer Breite noch auf Jahre hinaus genügen würden, wenn wir für die Radfahrer den bestehenden Strassen entlang Radwege angliedern würden.

Man wird mir entgegenhalten, dass bei uns der Fahrradverkehr in den letzten Jahren zurückgehe. Dieser Rückgang ist aber unbedeutend, 3358, und nur eine Folgeerscheinung, weil der heute gemischte Verkehr für viele Radfahrer zu gefährlich geworden ist und gerade ältere Leute sich nicht mehr getrauen, mit dem Fahrrad auf den verkehrsreichen Strassen zu fahren. Man entreisst damit dem Fahrrad auch seine gesundheitliche und kulturelle Mission, indem man es seinen Besitzern verunmöglicht, nach tagelangem Aufenthalt in dumpfen Werkstätten und Fabrikräumen die für die Gesundheit nachgewiesenermassen beste Bewegungsart, das Radfahren, auszuführen, und man nimmt damit weiten, nicht begüterten Volkskreisen den Genuss, der Naturschönheiten unseres Landes teilhaftig zu werden. Das Fahrrad dient neben dem Broterwerb, der Erholung und dem Ferientourismus auch der Verbindung und Aufrechterhaltung von Familien- und Verwandtschaftsverhältnissen, welche sich zur Hauptsache und bei entsprechender Entfernung über das Wochenende abwickeln, denn das notwendige Bahngeld ist nicht immer vorhanden. Bei solchen Fahrten leben die Angehörigen gegenseitig in beständiger Angst wegen des dichten Motorfahrzeugverkehrs. Gerade die Werkstatt- und Fabrikarbeiter, die Angestellten und Beamten, welche den überwiegenden Teil ihrer Arbeitszeit in geschlossenen Räumen verbringen müssen, haben ein mehrfaches Anrecht, in ihrer Freizeit, über das Wochenende und in den Ferien, hinauszufahren in die gesunde Luft und in die freie Natur, um sich an Körper und Geist zu erholen. Die Schweiz ist ein schönes Land. Das Berner Oberland und der Jura sind ganz besonders mit Naturschönheiten gesegnet. Der weitaus grösste Teil der vielen Tausenden von Motorfahrzeugen, die in den Sommermonaten auf unsern Strassen rollen, sind dem Ferien- und Touristikverkehr zuzuteilen, denn um des Broterwerbes kommen sie nicht zu uns in die Schweiz. An diesem Ferien- und Touristikverkehr sind vorab die Hotellerie und auch weitere Wirtschaftskreise mächtig interessiert. Die Schweiz und auch der Kanton Bern fördern diesen Tourismus und locken ihn zum Teil mit gut dotierten Bundes- und Staatssubventionen heran. Wir machen diesen Dingen nicht Opposition, aber wir fragen uns, warum man den Forderungen der Radfahrer nach vermehrtem Radwegebau gegenüber so zurückhaltend ist. Die Strassenverkehrsverhältnisse, wie sie sich heute entwickelt haben, stellen Tausende von Radfahrern vor die Wahl, die lebensgefährlich gewordenen überlasteten Strassen zu benützen oder daheim zu bleiben.

Gegenwärtig hört und liest man viel von Lärmbekämpfung. Diese Bestrebungen sind berechtigt und begrüssenswert. Aber warum unternimmt man so wenig, um den an Platzanspruch bescheidensten, ohne üblen Geruch hinterlassenden und geräuschlosesten aller Strassenfahrzeuge, dem Fahrrad, seine Weiterexistenz zu gewährleisten? Heute wird viel über den Bau von Autobahnen geschrieben und gesprochen. Die Radfahrer sind nicht etwa Gegner dieser Autobahnen. Aber bis wir nur das Strassenkreuz Genf—Bodensee und Basel—Chiasso haben, werden noch an die zehn Jahre vergehen. Bis dahin wird sich der Strassenverkehr nochmals verdoppelt haben. Dabei ist zu bedenken, dass wir in vielen Teilen unseres Landes weite industriereiche Gebiete aufweisen, welche nicht in das Einzugsgebiet des Strassenkreuzes fallen und deshalb dadurch auch nicht entlastet werden. Es gibt dort aber auch Strassenzüge, die als gefährlich bekannt sind, und wo die Verkehrsunfälle sich mit dem immer grösser werdenden motorisierten Verkehr weiter erhöhen werden.

Wir haben im Kanton Bern im Jahre 1955 395 332 Radfahrerausweise registriert (3358 weniger als im Jahre 1954). Die Schülerausweise dagegen verzeichnen im Jahre 1955 schon wieder eine Zunahme von 1780 Ausweisen gegenüber dem Vorjahre. Wenn die starken Schülerjahrgänge der letzten Jahre in die Lehre oder in das Erwerbsleben eintreten, werden Tausende zuerst zum Fahrrad greifen, bevor sie ein Motorfahrzeug erwerben, und viele werden aus finanziellen Gründen immer beim Fahrrad bleiben, denn das Fahrrad ist weniger krisenempfindlich als das Motorfahrzeug. Es ist ein Trugschluss zu glauben, das

Fahrrad werde in nächster Zeit von unseren Strassen verschwinden.

Auch das schweizerische Oberbauinspektorat ist von der Notwendigkeit des Baues von Radwegen überzeugt, denn der Bundesratsbeschluss vom 27. Juli 1951 über das Ausbauprogramm der Hauptstrassen ist durch den Bundesratsbeschluss vom 16. September 1955 bestätigt worden, wo es auf Seite 24 unter «Hauptstrassennetz» heisst: «Das mit Bundeshilfe auszubauende Hauptstrassennetz ist durch die Bundesratsbeschlüsse vom 27. Juli 1951 und 10. Juli 1953 festgelegt worden; es wird unverändert beibehalten.» Im Anhang an diesen Bundesratsbeschluss ist in einer Karte das bezügliche Strassennetz festgehalten, woraus hervorgeht, dass auf den Strassen, welche Bern in den Richtungen Freiburg, Murten, Solothurn, Langnau und Thun—Spiez verlassen, Radwege vorgesehen sind. Die Bedingungen auf die Verkehrsdichte sind erfüllt. Ich verweise hier auf die letzten Zahlenangaben, welche vom Oberbauinspektorat zusammengestellt worden sind.

Bevor wir mit dem Bau von Autobahnen beginnen können, muss in einer Volksabstimmung die Verfassung geändert werden. Wie schon erwähnt, werden weite Gebiete unseres Landes von diesen neuen Verkehrsstrassen nicht berührt. Aber diese Landesteile weisen auch grosse Zahlen von Stimmbürgern auf. Weil bei einer Verfassungsänderung ebenfalls das Ständemehr erreicht werden muss, sollte auch diesen Landesgegenden die gebührende Beachtung geschenkt werden. Unter den rund 1,8 Millionen Radfahrern in der Schweiz sind viele Tausende von Stimmbürgern. Diese werden viel eher bei der erwähnten Volksabstimmung für ein Ja zu haben sein, wenn sie feststellen können, dass ihrer Forderung nach dem Bau von Radwegen entsprochen wird. Die letzte Mitgliederversammlung der Strassenverkehrsliga des Kantons Bern hat einstimmig beschlossen, die Forderung der Radfahrer zu unterstützen.

Zum Schlusse kommend, möchte ich einen dringenden Appell an die Landwirtschaft richten, bei der Abtretung von Land für den Bau von Radwegen weniger Widerstand zu leisten, denn auch die landwirtschaftliche Bevölkerung weist viele Verletzte und Tote aus Verkehrsunfällen auf. Es liegt im Interesse des ganzen Volkes, wenn wir gesicherte Strassen haben, auf denen der einzelne Strassenbenützer auch noch eine gewisse Zuversicht hat, am Leben zu bleiben. Keiner von uns in diesem Saale ist sicher, ob er nicht früher oder später einem Verkehrsunfall erliegt oder an einem solchen beteiligt ist. Nicht einmal Verwandte und Familienmitglieder unter sich sind von dieser Tragik gesichert. Deshalb müssen wir alles tun, was in unserer Macht liegt, um vor einem solchen Schicksal bewahrt zu werden, und da ist es eben notwendig, in vermehrtem Masse, als dies bis jetzt der Fall gewesen ist, Radwege zu erstellen.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Motionär verlangt ein Bauprogramm für Radwege im Kanton Bern. Vor allem soll der Radweg der Bern—Thun-Strasse fertiggestellt werden. Abgesehen vom reinen Autostrassenbau werden heute allgemein für den gemischten Verkehr 2, 3 und 4 Fahrbahnen erstellt. Der eigentlichen Fahrbahn werden bei grösserem Rad- oder Fussgängerverkehr Rad- oder Fusswege angegliedert. Ich möchte damit sagen, dass wir neben dem Autoverkehr nicht nur den Radwegverkehr im Auge behalten dürfen. Es gibt auch Fussgänger, und diesen muss ebenfalls Gelegenheit gegeben werden zu zirkulieren. Ich möchte bei dieser Gelegenheit dafür danken, dass der Grosse Rat die Subvention an die Berner Wanderwege erhöht hat, denn ich bin ausserordentlich froh, wenn möglichst viele Fussgänger von der Strasse weggehen.

Man kann nicht jeder Strasse entlang einen Radweg bauen. Das meint Herr Grossrat Iseli auch nicht, obwohl es aus seiner Begründung beinahe hervorgegangen ist. Wenn ich für jeden Unfall, der einem Radfahrer irgendwo passiert, verantwortlich sein sollte, müssten wir konsequenterweise jeder Strasse entlang Radwege erstellen. Herr Grossrat Iseli denkt aber wohl nur an die Hauptstrassen. Mit diesem Problem haben sich das Oberbauinspektorat und die Vereinigung schweizerischer Strassenfachmänner befasst. Sowohl das Oberbauinspektorat wie die VSS anerkennen die Radstreifen, während der Motionär sie ablehnt. Die Fachleute haben folgende Normalien herausgegeben: Ein Radweg ist nötig bei einem Verkehr von mehr als 700 Automobilen in der Stunde mit geringem Veloverkehr, oder bei einem Verkehr von 400—700 Automobilen und mehr als 50 Velos in der Stunde, oder aber bei geringem Autoverkehr und mehr als 500 Velos in der Stunde. Ganz allgemein kann man sagen, dass Radwege notwendig sind bei einem Fahrradverkehr von durchschnittlich 500 Velos pro Tag oder bei einem Motorfahrzeugverkehr, der, in die Zukunft gesehen, die Stundenspitze von ungefähr 500 Motorfahrzeugen aufweist.

Bei Strassen mit einem stossweisen Radverkehr in der Nähe von Fabriken und ähnlichen Betrieben muss man meistens Radstreifen erstellen, weil es sich vorwiegend um überbaute Gebiete handelt. Radstreifen kommen auch in Frage in der Stadt oder im Dorfinnern. Radstreifen sind auch zu erstellen, wenn man voraussieht, dass auf der betreffenden Strecke immer mehr Velos mit Hilfsmotor oder Mopeds fahren. Wo also in Zukunft Radwege gebaut werden sollen, und in welcher Form, kann nur von Fall zu Fall bei jedem einzelnen Strassenbauprojekt entschieden werden. Insofern ist die Motion von Herrn Grossrat Iseli eigentlich schon erfüllt, indem das Radwegbauprogramm im Strassenbauprogramm des Kantons enthalten ist. Wenn wir Autobahnen und Autostrassen bauen, so profitieren davon auch alle andern Strassenbenützer, weil ihnen in Zukunft mehr und mehr das bestehende Strassennetz zur Verfügung steht. Dieses Moment darf man nicht unterschätzen.

Was nun die Bern—Thun-Strasse anbelangt, so erinnern Sie sich wohl alle an die Schwierigkeiten, die man punkto Landerwerb gerade in der Gegend gehabt hat, wo die Radwege weitergeführt werden sollten. Ich bin dem Motionär sehr dankbar, dass er die Landwirtschaft aufgerufen hat, etwas larger in der Abtretung von Grund und Boden für die Strassenverbreiterung und die Anlegung von Radwegen zu sein. Ich bin felsenfest überzeugt, dass sich die Landwirtschaft diesen Appell hinter die

Ohren geschrieben hat und wir in Zukunft keine Widerstände mehr finden! Es soll auf der Bern—Thun-Strasse ein durchgehender Radweg erstellt werden. Ich kann mir tatsächlich nicht recht vorstellen, wie das möglich sein sollte. Wir haben eine überbreite Zweispurstrasse ohne Radwege. Es ist Ihnen allen sicher aufgefallen, dass eine Zeitlang merkwürdige Nummern daraufgemalt waren. Das geschah, um einmal festzustellen, wie sich der Verkehr auf einer solchen Strasse abwickelt. Man wollte herausfinden: Wo geht der Fussgänger, wo fährt das Velo, das Motorrad, das Automobil? Die Zählungen sind nicht vom Staate durchgeführt worden, sondern vom Oberbauinspektorat. Man hat feststellen können, dass im grossen und ganzen jeder Strassenbenützer — Ausnahmen gibt es natürlich immer — genau den Raum benützt hat, der ihm zugewiesen worden wäre, wenn Radstreifen abgegrenzt worden wären. Der Radfahrer ist in den weitaus meisten Fällen am rechten Rand gefahren; etwas weiter nach links fuhren die Mopedfahrer, die Roller usw. und erst die schnelleren Fahrzeuge zirkulierten in der Mitte. Ich bin mit Herrn Grossrat Iseli einverstanden, dass man bei dieser Art des Strassenausbaus keine ideale Ausscheidung des Verkehrs fertigbringt, aber wir können auch daheim in der Familie nicht immer genau das haben, was wir gerne hätten. Wir werden in erster Linie prüfen, ob man den Radweg, der beim Haslikehr aufhört — auf der einen Strassenseite führt er zur Rothackerbrücke —, bis zur Einmündung der Oberdiessbachstrasse weiterführen kann.

Die Auswertungen der Verkehrszählung 1955 geben uns manchen Aufschluss. Nach diesen Verkehrszählungen werden wir in unserem Strassenbauprogramm entscheiden, wo Radwege oder Radstreifen gebaut werden sollen. In diesem Sinne nimmt die Regierung die Motion entgegen.

Abstimmung:

Für Annahme der Motion . . Grosse Mehrheit

Motion der Herren Grossräte Tschumi und Mitunterzeichner betreffend Erstellung eines Grimsel—Ticino-Tunnels

(Siehe Seite 718 hievor)

Tschumi. Ich habe am 13. September die Ihnen bekannte Motion eingereicht, in der ich die Regierung ersuche, für den Anschluss des Kantons Bern an das internationale Verkehrsnetz dadurch zu sorgen, dass sie alle Mittel einsetzt, um den Ausbau dieses Grimsel—Tessin-Tunnels fördern zu können. Ich kann mich in der Begründung meiner Motion kurz fassen; namentlich kann ich darauf verzichten, auf alle Details einzugehen, weil das bereits durch Herrn Kollege Adolf Michel bei der Begründung seiner Interpellation im letzten Frühjahr geschehen ist. Warum ich aber die Motion eingereicht habe, hat verschiedene Gründe. In erster Linie möchte ich mit der Motion der ganzjährigen Strassenverbindung des Grimsel—Tessin-Projektes vermehrte Bedeutung beimessen. Diese Bedeutung kam auch dadurch zum Ausdruck, dass die Motion von weit über 100 Ratsmitgliedern aus allen Fraktionen unterzeichnet ist. Der Grosse Rat ist also gewillt, alles zu tun, was im Interesse des Kantons liegt. Ich möchte die Verbindung Grimsel-Tessin auf keinen Fall in Verbindung bringen mit andern bekannten projektierten Strassenübergängen Berner Oberland—Wallis. Wir möchten alles Gewicht darauf legen, dass wir es hier mit etwas anderem zu tun haben, nämlich mit einer Verbindung Alpennordseite/Alpensüdseite. Die Verbindung Berner Oberland—Wallis hat ohne Zweifel auch ihre regionale Bedeutung, aber die Verbindung Grimsel—Tessin liegt im Interesse der ganzen Nordwestschweiz, nicht nur im Interesse des Berner Oberlandes oder des engeren Oberlandes oder sogar nur des Oberhasli.

Ich habe meine Motion auch eingereicht, weil die Antwort, die Herr Kollege Michel auf seine Interpellation erhalten hat, nicht voll und ganz befriedigen konnte. Namentlich geht die Stellungnahme, die der Regierungsrat des Kantons Bern in seinem Schreiben vom 13. September 1955 an das Eidgenössische Post- und Eisenbahndepartement eingenommen hat, nach unserem Dafürhalten viel zu wenig weit. Ich möchte fast sagen: Das Schreiben ist allzu vorsichtig, vielleicht ängstlich abgefasst. Diesen Eindruck bekommt man, wenn man die verschiedenen Punkte durchgeht, die von der bernischen Regierung angeführt werden. Wenn sich die Regierung fragt, ob man überhaupt eine Konzessionierung unterstützen könne, so fühlt man sich gedrängt, von unserer Berner Regierung zu verlangen, dass sie sich mit ganzer Vehemenz für eine solche für unsern Kanton ausserordentlich wichtige Nord-Süd-Verbindung einsetzt. Die Regierung muss sich vor allem auch ganz positiv ausdrücken mit Bezug auf die Zufahrtsstrasse zu diesem Tunnel. In diesem Schreiben steht, dass es selbstverständlich sei, dass die Kosten der Verbindungsstrecke zum Tunnel zulasten der Initianten gehen, und dass es noch nicht abgeklärt sei, ob der Ausbau der Strasse von Guttannen bis Handeck voll und ganz so durchgeführt werden könne, dass er lawinen- und wintersicher bleibe. Wenn sich vor allem der finanzschwache Kanton Tessin in seiner Verlautbarung dahin geäussert hat, dass er den Ausbau der Lawinensicherungen und den Ausbau der Strassenverbindung vom Tunnelausgang im Bedrettotal bis zum Anschluss an die Hauptstrasse voll und ganz übernehme, sollte der finanzstarke Kanton Bern nicht solche Hemmungen zeigen und Bedenken anbringen.

Ein weiterer Grund, der uns bewegt, die Motion einzureichen, liegt darin, dass das Projekt Grimsel-Tessin bei den eidgenössischen Behörden einen besseren Ruf hat, als man das uns vielleicht glauben machen will. Es hat auf alle Fälle einen besseren Ruf, als etwa die Planungskommission des Departementes des Innern ihm geben will, da sie glaubt, in ihrer Verlautbarung, die sie im Anschluss an ihre ersten Sitzungen gefasst hat, das Grimsel-Tessin-Projekt überhaupt nicht erwähnen zu müssen. Es wäre gewiss am Platze gewesen, neben dem San Bernardino-Tunnel, neben dem weiteren Ausbau des Gotthards, neben dem Grossen Sankt Bernhard, neben dem Montblanc-Tunnel,

der sämtlichen Verkehr ausserhalb unseres Landes durchdirigieren will, auch diesen Grimsel-Tessin-Tunnel zu nennen.

Wir im Kanton Bern und in der Nordwestschweiz haben sicher alles Interesse daran, dass neben einem weiteren Ausbau des Gotthards — man spricht von einem dritten Gotthard-Tunnel, also einem Strassentunnel ausser den beiden Eisenbahntunnels — auch unser Projekt geprüft wird. Ich möchte schon fragen, ob es wirklich opportun ist, dass man beim Gotthard eine vermehrte Massierung des Verkehrs hat, und ob es nicht vor allem aus strategischen Gründen etwas allzu forciert ist, durch den Gotthard noch vermehrten Verkehr zu leiten.

Ich bin mir absolut bewusst, dass es heute noch nicht darum geht, an den Bau dieses Tunnels zu schreiten, aber ich möchte mit dieser Motion die Regierung dringend ersuchen, alles Notwendige vorzukehren, damit die Konzessionierung dieses Projektes erfolgt und dass das Projekt wirklich so geprüft wird, wie man es erwarten darf. Es ist nicht damit getan, dass die bernische Regierung zu dem Projekt einfach Ja sagt, sondern wir erwarten von der Regierung, dass sie im Interesse des ganzen Kantons begeistert an dieses Projekt herantritt und alles Notwendige unternimmt, damit es verwirklicht werden kann. In diesem Sinne möchte ich den Rat bitten, der Motion zuzustimmen.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Herrn Grossrat Tschumi in allererster Linie sagen, dass man Begeisterung zwar verlangen kann, eine andere Frage aber ist, ob dies etwas abträgt. Ich habe nicht im Sinne, noch einmal über das Grimselprojekt ausführlich zu sprechen, weil dies in der letzten Session geschah. Ich möchte nur auf zwei Punkte, über die der Herr Motionär ein bisschen hinweggegangen ist, aufmerksam machen.

Er kritisiert, dass wir hinsichtlich der Frage der wintersicheren Zufahrt von Interlaken bis Handeck Vorbehalte gemacht haben. Wenn die Regierung das nicht getan hätte, hätte sie sich einer sträflichen Unterlassungssünde schuldig gemacht. Ich weiss, wie es im Haslital aussieht. Auch der Herr Motionär weiss es. Ich habe mir ein Verzeichnis über die Lawinenzüge geben lassen und vor einigen Monaten dem Tiefbauamt den Auftrag erteilt, approximativ festzustellen, was eine wintersichere Zufahrt ungefähr kostet. Man wird auf Grund der Prüfung wohl bald zum Schluss kommen, dass die Strasse kurz nach Innertkirchen durch einen Tunnel geführt werden muss, wenn sie wirklich wintersicher sein soll. Ich habe von einem sehr kompetenten Tessiner in dieser Angelegenheit den Ausspruch gehört: Für solche Dinge muss man immer sein, sie werden sowieso nie verwirklicht! — Ich verfolge eine etwas andere Taktik. Wenn man berechtigte Bedenken hat, soll man sie von Anfang an sagen und auch die Konsequenzen auf sich nehmen. Ich weiss, was das Oberland notwendig hat, und es wird mir als Oberländer gar nicht so leicht, die Angelegenheit so zu sehen, wie sie ist, nicht so, wie man sie gerne haben möchte. Wir haben in der schweizerischen Strassenplanungskommission die Pflicht, zu untersuchen, was notwendig ist. Für den Transit Nord—Süd kommt die Strassenplanungskommission zum Schluss, im Osten müsse mit dem San Bernardino-Tunnel eine neue Transitverkehrsmöglichkeit geschaffen werden. Nicht notwendig ist ein Autostrassentunnel in der Innerschweiz, denn bei modernem Ausbau der Passstrasse und bei guter Organisation des Bahntransportes wird der Gotthard bis ins Jahr 1980 noch sämtlichen Verkehr aus seinem Einzugsgebiet bewältigen können. Dasselbe gilt für den Simplon.

Kritischer wird die Sache beim Grossen Sankt Bernhard, der sehr nahe beim Mont Blanc liegt. Intensive Schätzungen, Berechnungen und Vergleiche haben ergeben, dass wenn der Mont Blanc nicht gebaut wird, es sich vielleicht verantworten lässt, durch den Grossen Sankt Bernhard eine weitere Transitmöglichkeit zu schaffen. Wenn man sieht, was alles an Projekten aufs Tapet gekommen ist, so mag das wenig sein, aber die Strassenplanungskommission hat nicht die Aufgabe, zu untersuchen, ob man möglichst viele Projekte verwirklichen könne; ihre Aufgabe liegt vielmehr darin, die Projekte, die, schweizerisch gesehen, den Transit bewältigen können, herauszufinden. Da darf man nicht vergessen, dass das Grimselprojekt, topographisch bedingt, nicht in die erste Linie gerückt werden kann. Wenn wir von Basel herkommen, müssen wir die sog. verlorene Höhe des Brünig überwinden. Hernach können wir erst auf 1600 m ü. M. in den Tunnel einfahren. Es sind erhebliche Kunstbauten notwendig, die ich genau kennen muss, bevor ich ungehindert erklären kann: Wir übernehmen vom Staat aus diese Kosten auch auf das Risiko hin, dass im Winter sehr wenig Automobile zirkulieren werden. Es bleibt die Zufahrt von Bern her. Diese Zufahrt ist zwischen den Einzugsgebieten des Gotthard und des Simplon auf einen so schmalen Streifen reduziert, dass die schweizerische Planungskommission gefunden hat, ein neuer Transittunnel Nord—Süd durch die Grimsel erweise sich nicht als notwendig. Das ist nur die Meinung der Planungskommission, und der Motionär ist nicht der einzige, der mit der Planungskommission nicht zufrieden ist.

Wie steht es gegenwärtig mit diesem Projekt? Der Motionär hat behauptet, in eidgenössischen Kreisen geniesse das Projekt besseres Ansehen als bei der Planungskommission. Ich weiss nicht, wo er sich erkundigt hat. Da, wo ich gefragt habe, war es nicht der Fall. Zuständig ist gegenwärtig das Eidgenössische Post- und Eisenbahndepartement. Dieses hat das Projekt einer sehr gründlichen Prüfung unterzogen und ist zum Schlusse gekommen, es fehle noch Verschiedenes, es müssten Neuberechnungen angestellt und Ergänzungen zum Projekt gemacht werden; auf den Grundlagen, die man dem Departement unterbreitet habe, könne es nicht entscheiden. Mit andern Worten: Das Departement hat das ganze Projekt dem Verfasser zurückgeschickt und ihm eine Frist bis Ende 1957 eingeräumt, um die Ergänzungsarbeiten vorzunehmen. Das Verfahren läuft also, und die Regierung hat zur Zeit gar keine Möglichkeit, sich irgendwie einzuschalten. Wir haben zu warten, bis Herr Coudray sein neues Projekt dem Eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartement einreicht. Das Departement wird das neue Projekt prüfen. Der Regierungsrat aber wird — dessen kann ich den Herrn

Motionär versichern, ich mache aus meinem Herzen keine Mördergrube — in viel intensiverer Weise das Projekt befürworten, als es geschehen würde, wenn es der Baudirektor allein tun müsste. Mehr können Sie wohl kaum verlangen. Wir werden für das Projekt im Rahmen der Möglichkeiten, die der Regierungsrat hat, einstehen, und in diesem Sinne möchte ich die Motion entgegennehmen.

Rieder. Ich möchte beantragen, die Motion Tschumi nicht erheblich zu erklären. Ich will nicht auf alle Details eingehen und nur eine reduzierte Begründung anbringen. Wir haben vorhin gehört, dass das Grimsel-Tunnel-Projekt sehr östlich gelegen ist. Es geht vom Oberhasli durch das Goms ins Bedrettotal und mündet in Airolo in die grosse Verkehrsader der Gotthardlinie ein. Herr Kollege Michel hat einen Vorstoss gemacht mit Bezug auf die Verbesserung des Motorfahrzeugtransportes auf der Lötschbergbahn zwischen Kandersteg und Brig und Brig—Italien. Ich habe diesen Vorstoss für richtig gefunden. Es ist auch bereits in dieser Beziehung etwas unternommen worden; es befriedigt aber vielleicht noch nicht ganz. Man glaubt, dass die Lötschbergbahn noch etwas weitergehen könnte. Ich bekämpfe nun die Erheblicherklärung der Motion Tschumi hauptsächlich deshalb, weil in diesem geplanten Grimseltunnel ein eisenbahnähnliches Transportsystem verwirklicht werden soll. Dieser Grimseltunnel wird daher die Lötschbergbahn konkurrenzieren. Das Interesse, das wir an der Lötschbergbahn haben, brauche ich nicht näher darzulegen. Wir haben sicher in erster Linie die Pflicht und Schuldigkeit, der Lötschbergbahn alle Aufmerksamkeit zu schenken, um nicht neue Projekte zu unterstützen, die etwas dezentralisiert sind und die Interessen der Lötschbergbahn direkt tangieren. Der Hauptgrund also, warum ich gegen Annahme der Motion Tschumi bin, ist die Konkurrenzierung gegenüber der Lötschbergbahn.

Graf. Ich möchte vorab zum Votum von Herrn Grossrat Rieder Stellung nehmen. Er bekämpft das Projekt mit der Begründung, es sei eine Konkurrenzierung der Lötschbergbahn. Wie steht es damit? Es ist für die Verkehrsfachleute klar, dass die Lötschbergbahn niemals in der Lage sein wird, einen Autotransit von einigem Ausmass zu übernehmen. Die Strecke ist für die beiden Alpenwälle Kandersteg—Brig und Brig—Iselle—Domodossola viel zu lang. Das wird nie auf wirtschaftliche Art und Weise möglich sein.

Nun die andere Frage: Gibt es einmal einen Alpentunnel nach System Coudray oder sonst einen Alpentunnel? Nach meiner Ueberzeugung wird ein solcher Alpentunnel kommen. Es gibt in Westeuropa 16 Millionen Motorfahrzeuge. Es ist keine Frage, dass diese Motorfahrzeuge eine solche Nord—Süd-Verbindung das ganze Jahr offen haben wollen. Ein solcher Alpentunnel wird, wie gesagt, einmal kommen; die Frage ist nur: Wo führt er durch? Wenn er nicht durch die Grimsel, sondern an einem andern Orte gebaut wird, so wird dadurch die Lötschbergbahn umso mehr konkurrenziert und der Kanton Bern einmal mehr vom Verkehr «abgefahren». Der Regierungsrat des Kantons Bern hat den Projektverfasser aufgefordert, er solle die Erklärung abgeben, dass keine Lastwagen mit Warentransporten durch den geplanten Tunnel fahren. Der Projektverfasser hat diese Erklärung abgegeben. Wir haben also sogar von der Lötschbergbahn aus gesehen ein Interesse daran, dass dieser Alpentunnel verwirklicht wird, nicht ein anderer, wo kein solches Zugeständnis vorliegt.

Wie ist es mit dem Autotunnel? Glaubt die Regierung — ich will offen reden —, dass dieser Tunnel letzten Endes dort durchgeht, wo er, von höchster objektiver Warte aus gesehen, am zweckmässigsten ist? Wie ist es noch immer in Verkehrsfragen im Schweizerland gegangen? Es wird durch einzelne Kantone etwas präjudiziert, und diese haben nachher den Vorteil und können ihr Projekt durchführen; die andern haben das Nachsehen. Ich verweise auf den Luftverkehr. In Genf hat man während des Krieges just an der Grenze mit dem Bau eines Flugplatzes begonnen. Man hat Sonderzuteilungen an Zement während des Krieges haben müssen, und die eidgenössischen Behörden haben das bewilligt. Man hat sogar in der Nacht, während der Verdunkelung, gearbeitet, wofür man die Bewilligung hatte. Als der Krieg zu Ende war, hatte Genf den ersten Grossflugplatz. In Bern aber hat man diskutiert. Zürich hat seinen Flugplatz 30 km von der Grenze entfernt; Basel hat den Flugplatz im Ausland. Nun haben wir drei Flugplätze, die alle grosse Bundesbeiträge verschlingen. Dabei wäre ein einziger Flugplatz das Alleinrichtige für die Schweiz gewesen, und dieser Flugplatz hätte zur Bundesstadt gehört! Warum ist es nicht dazu gekommen? Weil die andern Kantone, bevor die eidgenössischen Behörden ihren Segen dazu gaben, gehandelt hatten.

Wenn die eidgenössische Planungskommission Autostrassen plant, so wird es, wenn alles bestens geht — Leute, die den Betrieb in der Eidgenossenschaft besser kennen als ich haben das berechnet — bis der Plan abgeliefert ist, bis die vorberatenden Instanzen und die eidgenössischen Räte die Angelegenheit behandelt haben, und bis die Verfassungsänderung vom Volke angenommen ist, mindestens bis zum Jahre 1962 dauern, ehe man mit dem Bau der Autostrassen beginnen kann. In Luzern hat man bereits eine Autobahn erstellt. Der kleine Innerschweizer Kanton, der an Luzern anschliesst, wird nachher die Autobahn bis Stansstad weiterführen; das ist schon beschlossen. Man sieht, wie sich die linksufrige Vierwaldstätterseestrasse abzeichnet. Wir in Bern aber werden einmal mehr das Nachsehen haben.

Man sollte in der Regierung die Einstellung ändern. Wenn wir die Ersten sind, haben wir den Vorteil. Hier kommt das Grimselprojekt dem Berner Interesse sehr entgegen. Darum haben wir nicht ganz begriffen, dass die Regierung unter anderem erklärt hat, dass beim Coudray-Projekt, das auf privater finanzieller Basis verwirklicht werden soll, schon vorgängig der Konzessionserteilung ein Finanzausweis zu verlangen sei. Soweit mir bekannt ist, was mir auch vom Eidgenössischen Amt für Verkehr bestätigt wurde, ist es nicht notwendig, beim Konzessionsgesuch selber die Finanzausweise zu erbringen. Der Kanton Bern hätte es also nicht nötig, diesem Coudray-Projekt noch Schwierigkeiten zu machen. Aber wenn man eine

solche Forderung aufstellt, sieht es fast darnach aus.

Es heisst weiter in der Vernehmlassung des Regierungsrates des Kantons Bern, die öffentliche Hand werde nie Beiträge an das Projekt leisten. Ich weiss nicht, aus welcher Kompetenz heraus die Regierung das zum voraus erklärt. Es könnte eine Zeit kommen, wo Gemeinden und Kanton wesentliche Beiträge leisten müssten. Alle Parteien, die im Rate sind, vertreten heute die Grundsätze des Wohlfahrtsstaates. Aber der Wohlfahrtsstaat muss das Geld irgendwo her haben. Man muss neue wirtschaftliche Werke schaffen, damit der Wohlfahrtsstaat überhaupt möglich ist. Ich bin der Auffassung, dass das Grimselprojekt, auf weite Sicht gesehen, dem Kanton Bern Verkehr und Verdienst bringen wird, so dass er weiterhin zu den finanzstarken Kantonen gehört und es sich leisten kann, Wohlfahrtsstaat zu sein. Es braucht einen gewissen Pioniergeist, um an dieses Projekt heranzutreten.

Saegesser. Ich möchte mich dem Widersetzungsantrag von Kollege Rieder anschliessen. Man kann sich für diese grossen Bauten von Alpentunnels nicht recht erwärmen. Man hat vorhin erklärt, diese Alpentunnels bildeten keine Konkurrenzierung der Lötschbergbahn. Ich muss aber deutlich sagen, dass es trotz allem eine Konkurrenzierung ist. Ich kann mir nicht vorstellen, dass man durch den Grimseltunnel nur mit Personenwagen fährt. Man würde sicher auch zum Ferngüterverkehr übergehen, und das müsste ohne Zweifel zur Konkurrenzierung der Lötschbergbahn führen. Im übrigen hat Herr Kollege Graf gemeint, die Lötschbergbahn wäre nie imstande, den Autotransport zu bewältigen. Demgegenüber möchte ich betonen, dass die Lötschbergbahn noch verschiedene Möglichkeiten hat. Man kann die unausgebauten Strekken auf Doppelspur ausbauen. Man könnte auch beim Haupttunnel noch in vermehrtem Masse Distanzierungsmöglichkeiten schaffen, um mehr Autotransporte zu bewältigen. Ich möchte Sie ersuchen, sich diese Sache mit dem Grimseltunnelbau gründlich zu überlegen. Es ist nicht damit getan, dass man Tunnels baut für Automobile, sondern man muss die bestehenden Anlagen, an denen der Kanton finanziell sehr stark beteiligt ist, berücksichtigen.

Huber (Oberwangen). Es wird wohl vielen von Ihnen wie mir gegangen sein, dass die Antwort von Herrn Regierungsrat Brawand einen etwas zwiespältigen Eindruck hinterlassen hat. Es ist wirklich allerhöchste Zeit, dass wir bei diesen grossen Problemen, die sich uns im Verkehrswesen stellen, einmal aus dem Stadium des Prüfens und Abwartens herauskommen. Die gestellten Forderungen sind absolut nicht parteipolitischer Natur. Die Vorstösse, die im Grossen Rat in dieser Beziehung unternommen werden, kommen von allen Seiten. Der grösste Teil von Ihnen wird mit mir damit einverstanden sein, dass wir heute in der Beantwortung dieser Motion Tschumi lieber ein bisschen mehr den bernischen Baudirektor als das Mitglied der schweizerischen Planungskommission reden gehört hätten. Ich möchte Sie bitten, der Motion zuzustimmen. Sie gibt ein Ziel, für das man sich einsetzen und kämpfen kann, damit wirklich etwas vorwärts geht.

Michel (Meiringen). Ich möchte daran erinnern, dass die Verbindung über die Grimsel nach dem Süden schon vor bald 100 Jahren zur Diskussion stand, nämlich damals, als man beschloss, die Gotthardbahn zu bauen. Damals bestand auch ein Projekt für einen Tunnel durch die Grimsel, aber der damalige bernische Bundesrat Stämpfli hat um des eidgenössischen Friedens willen das Projekt der Berner zurückgezogen. Wir wollen uns klar sein, dass eine solche Verbindung, wie sie hier vorgesehen wird, unweigerlich kommen wird. Denken wir nur an die Zunahme der Motorfahrzeuge in der letzten Zeit. In der Schweiz hat sich die Motorfahrzeugdichte innert sechs Jahren verdoppelt. Bis in 20 Jahren rechnet man mit 40 Millionen Fahrzeugen in ganz Europa, Fahrzeuge, die sicher in vermehrtem Masse über oder durch die Alpen zirkulieren werden. Ich habe vor einiger Zeit eine geographische Karte der Schweiz gesehen, in der die zukünftigen transalpinen Verbindungen mit schwarzen Strichen eingetragen waren. Der Kanton Bern wird auf dieser Karte nicht tangiert. Er bleibt weiss auf dieser Karte, bedeutet also quasi Niemandsland. Der grosse Durchstich ist am Gotthard vorgesehen. Der Gotthard wird poussiert, obschon ein weiterer Tunnel durch den Gotthard sicher nicht opportun wäre. Auch andere Tunnelbauten werden poussiert. Warum sollen ausgerechnet wir im Kanton Bern zurückstehen? Wir hätten es heute noch in der Hand, ein Wort mitzureden, vorausgesetzt, dass man mit Grosszügigkeit und Mut positiv zum Projekt Stellung bezieht. Ich möchte Sie bitten, der Motion zuzustimmen, damit die Regierung, unterstützt vom Grossen Rat, zum Projekt stehen kann.

Dürig. Im Gegensatz zu Herrn Kollege Saegesser möchte ich dringend ersuchen, dass man von seiten der Regierung hilft, die ganze Frage ernsthaft zu prüfen und soweit als möglich zu fördern. Wir können uns dieser Aufgabe nicht einfach für alle Zukunft verschliessen. Ich möchte ebenfalls bitten, der Motion zuzustimmen, denn es ist für den Kanton Bern nicht bedeutungslos, was auf dem Gebiete des gesamten Verkehrswesens in der nächsten Zeit vorgekehrt werden soll.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe nur wenige Bemerkungen zu den gefallenen Voten zu machen, die übrigens absolut nichts Neues zutage förderten. Der Karikaturist Lindi hat vor einiger Zeit im «Bund» ein Bild gezeichnet. Darauf sind eine Reihe Mineure mit Druckluftbohrern an der Arbeit und darunter steht: «Jeder bohrt und denkt dabei, das sein Loch das beste sei.» (Heiterkeit.) Es ist tatsächlich auch hier so: Jeder denkt, dass sein Loch das beste sei. Die Verteilung von Verkehrslinien mag politisch eine Rolle spielen, aber ich glaube nicht, dass der gescheite Bundesrat Stämpfli seinerzeit aus lauter Gutmütigkeit nachgegeben und dem Gotthard den Vorzug eingeräumt hat, sondern wahrscheinlich herrschte in diesem gescheiten Kopf noch eine gewisse Einsicht, die nämlich, dass uns der liebe Gott nun einmal in den Kanton Bern plaziert hat. Da

müssen wir eben zwei Alpenketten überwinden, um nach dem Süden zu gelangen. Das können wir nicht ändern. Wenn Herr Grossrat Huber sagt, es handle sich nicht um eine politische Angelegenheit, so muss ich erwidern: Im Gegenteil, das ist eine hochpolitische Angelegenheit. Wenn ein Exponent einer politischen Partei ein Wort dazu verliert, so müssen ihm die Exponenten sämtlicher politischer Parteien des betreffenden Landesteiles kräftig Sukkurs leisten, sonst laufen sie Gefahr, dass die Bevölkerung ihr Schweigen notieren könnte.

Noch eines. Man kommt immer wieder mit dem Gespenst, der Kanton Bern werde abgefahren. Gegenwärtig habe ich tatsächlich noch nicht diesen Eindruck. Ich wäre manchmal sehr froh, wenn einige weniger kämen; wir kämen dann besser nach mit dem Strassenbau. Herr Grossrat Graf hat gesagt, die 10 Millionen westeuropäischer Fahrzeuge verlangten zusammen einen wintersichern Uebergang durch die Alpen. Das glaube ich nicht. Ich bin im Gegenteil überzeugt, dass ein grosser Teil dieser 10 Millionen Fahrzeuge im Winter nie über die Alpen fährt. Bei der Wintersicherheit fängt das Problem an. Wir sollten etwas Realpolitik treiben und uns bewusst sein, dass wir mit allen Vorkehren, die wir treffen, den Autoverkehr Nord—Süd während mindestens den Monaten November, Dezember, Januar und Februar unter keinen Umständen wesentlich steigern können. Die Ferien lassen sich nicht in grossem Ausmass verlegen. Die Ferienzeit fällt immer noch in den Sommer; die Sommerzeit ist Reisezeit. Infolgedessen wird jeder Tunnel, gleichgültig welcher, während den Wintermonaten einen schwachen Verkehr aufweisen. Wenn wir uns umgekehrt vorstellen, was es kostet, auf Höhen von 1600, 1700, 1800, ja über 2000 m Meereshöhe eine Strasse für den ständigen Verkehr offen zu halten, und daneben die Einnahmen vergleichen, kommen sie aus Taxen oder fallen sie der Volkswirtschaft zu, so muss man sich fragen: Was ist in dieser Hinsicht möglich? Wenn daher Herr Dr. Huber glaubt, ich habe zuviel als Präsident der Planungskommission und zu wenig als Baudirektor gesprochen, so halte ich mir zugute, dass es besser ist, wir prüfen die Sache sorgfältig und übergeben sie erst in einem späteren Stadium der integralen Politik.

Ist etwa der Kanton Uri durch den Bau der Gotthardbahn zu einem florierenden Ländchen, zu einem wirtschaftlichen Paradies geworden, der Kanton Bern aber verarmt? Was hat der Kanton Uri schliesslich von dieser grossen Durchgangslinie profitiert? Erstfeld ist entstanden, ein Eisenbahnerort. Ich behaupte, dass sich Flüelen und Brunnen und all die Orte am Vierwaldstättersee ohne diese grosse Durchgangslinie auch ohne Transitlinie ähnlich entwickelt hätten. Der Kanton Bern ist anderseits durch den Bau der Gotthardlinie nicht arm geworden. Die Lötschbergbahn, die wir als Zufahrt zum Simplon bauten, hat uns lange Jahre gewaltige Sorgen verursacht. Es waren grösste Anstrengungen von seiten des Kantons Bern notwendig, die Bahn zu sanieren. Es ist gut, wenn der grosse Rat des Kantons Bern die Lötschbergbahn in der Beurteilung dieser Frage nicht ganz vergisst. Herr Grossrat Graf weiss ganz genau, welchen Wert die Zusicherung eines Projektverfassers hat, keine Lastwagen durch den Tunnel fahren zu lassen. Entscheidend ist, was in der Konzession steht. Vom Projektverfasser bis zur Konzession ist aber noch ein weiter Weg. Wer diese Konzession erwirbt, wissen wir noch nicht. Auch ist ungewiss, ob der Konzessionär mit bestimmten Bedingungen einverstanden ist. Auf diesen Punkt würde ich also kein allzu grosses Gewicht legen. Auf der andern Seite dürfen wir nicht nur im Blickwinkel auf die Lötschbergbahn alles andere ablehnen, aber wir dürfen die Lötschbergbahn auch nicht vergessen. Ich kann nichts anderes sagen als wiederholen, was ich bereits gesagt habe: Die Regierung wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten weiter zu diesem Projekt stehen. Mehr können Sie vorläufig nicht verlangen.

Abstimmung:

Für Annahme der Motion . . .	117 Stimmen
Dagegen	8 Stimmen

Präsident. Das Wort zu einer Erklärung hat Herr Graf.

Graf. Namens des Initiativkomitees Grimsel-Tessin möchte ich dem Grossen Rat für diesen Entscheid bestens danken und wünschen, dass die Regierung entsprechend diesem Entscheid das Projekt fördert.

Postulat der Herren Grossräte Wiedmer und Mitunterzeichner betreffend Korrektion der Strasse in der Gemeinde Eriz

(Siehe Seite 506 hievor)

Wiedmer. Am 14. Mai habe ich ein Postulat in bezug auf die Erizstrasse eingereicht. Kurz vor der Maisession hat die Gemeindebehörde von Eriz den Oberingenieur in Thun, Kollege Hans Burren und den Sprechenden zu einer Besprechung eingeladen. Die Behördemitglieder haben uns ihre Sorgen in bezug auf die Gemeindeverwaltung bekanntgegeben und dabei in erster Linie den Strassenbau und -unterhalt erwähnt. Der Volksmund sagt: Die Erizstrasse hat 99 Kehren und zuletzt «no e Chrump». Diese Hauptstrasse in Eriz führt in einer Länge von rund 10 km in einer Schlangenlinie durch die Gemeinde, dabei im Wechsel bergauf und bergab. Nebst dieser Strasse hat die Gemeinde Eriz noch Seitensträsschen in einer Länge von gesamthaft 14,6 km zu unterhalten. Der Strassenunterhalt ist deshalb sehr belastend, weil die Strässchen an diesem steilen Gelände in hohem Masse den Verheerungen durch Naturgewalten ausgesetzt sind. Die Erizstrasse zweigt in Schwarzenegg von der Staatsstrasse ab und verbindet einen Teil der Gemeinde Oberlangenegg mit der Gemeinde Eriz und noch einen wesentlichen Teil der Gemeinde Horrenbach-Buchen, ferner einen Teil der Gemeinde Sigriswil. Als Fortsetzung der Erizstrasse führt einerseits ein Strässchen über den Grünenberg nach Habkern und Interlaken, anderseits ebenfalls ein Alpensträsschen über Rotmoos nach Schang-

nau. Wenn auch ein Durchgangsverkehr nicht in vollem Umfang möglich ist, so ist doch anderseits die Bezeichnung als Sackgasse nicht ganz zutreffend. Wenigstens bei militärischen Uebungen werden die Strässchen sehr oft als Durchgangsstrasse nach beiden Richtungen benützt. Die Gemeinde Eriz umfasst im gesamten 2179 ha. Von dieser Fläche gehören dem Staate Bern 716 ha Wald und Weiden. Der amtliche Wert dieses Staatsareals beträgt Fr. 320 000.—. Der Gemeindeschreiber von Eriz hat ausgerechnet, dass das für die Gemeinde Eriz einen jährlichen Steuerausfall von Fr. 3600.— bedeutet, weil die Staatsliegenschaften steuerrechtlich nicht erfasst werden können. Die Einwohnerzahl der Gemeinde Eriz beträgt 663. Davon sind ca. 250 Personen steuerpflichtig. An sog. «Nullern» gibt es 60. Der Steuerertrag der letzten vier Jahre macht im gesamten rund Fr. 111 800.— aus. Für den Strassenbau und -unterhalt inklusive Schneeräumungen haben wir in der gleichen Zeit Franken 82 400.— ausgegeben. Der Staat leistet seit dem Jahre 1949 an die Gemeinde einen Beitrag an den Strassenunterhalt von jährlich Fr. 5000.—. Dieser Betrag ist bei den Zahlen, die ich genannt habe, in Abzug gebracht. Es blieb der Gemeinde für die übrige Verwaltung inklusive drei Schulhäuser und fünf Lehrkräfte in diesen vier Jahren ein Betrag von Fr. 29 400.— übrig. Das macht auf das Jahr Fr. 7300.—.

Der Finanzausgleich ist der Gemeinde in den letzten Jahren zu Hilfe gekommen mit Beiträgen von Fr. 27 000.— bis Fr. 29 000.— pro Jahr. Die Steueranlage der Gemeinde Eriz betrug vom Jahre 1936 bis 1944 5 bzw. 5,5, vom Jahre 1945 bis jetzt unverändert 3,6 Einheiten. In der Festsetzung dieser Steueranlage hat die Gemeinde Eriz den guten Willen zur Selbsthilfe offensichtlich bekundet.

Die Erizstrasse bildete schon einige Jahrzehnte zurück Gegenstand von Verhandlungen zwischen Gemeinde und Staat. So liegen Akten vor aus dem Jahre 1922. Damals wurde ein Projekt ausgearbeitet mit einer Devissumme von Fr. 392 000.—. Weil die Gemeindeversammlung damals der Auffassung war, dieser Betrag, den die Gemeinde übernehmen sollte, sei zu hoch, wurden die Verhandlungen leider abgebrochen. In einem Protokoll steht geschrieben, die Summen, die die Gemeinde übernehmen müssten, bedeuteten für die Gemeinde Eriz gegenüber ihrer Steuerkraft «astronomische» Zahlen. Die Projektkosten von Fr. 4000.— übernahm damals der Staat.

Im Mai 1946 stellte die Gemeinde Eriz an den Regierungsrat das Gesuch, der Staat solle die Strasse übernehmen. Im Januar 1947 hat der damalige Baudirektor Reinhard unter anderem geantwortet, es sei ihm daran gelegen, Mittel und Wege zur Sanierung der unliebsamen Verhältnisse an der Erizstrasse zu finden. Ob die Strassenstrecke Schwarzenegg—Eriz dem Gesuch der Gemeinde entsprechend vom Staat übernommen werden könne, oder ob sich nicht eine andere Lösung als den beidseitigen Interessen dienlicher erweisen werde, könne heute noch nicht entschieden werden. Vorgängig erachte er die Durchführung eines Augenscheins als zweckmässig. Er werde den Termin nach der Schneeschmelze noch festsetzen und bitte die Gemeinde um Bericht, wann die Verhältnisse dafür günstig seien.

Wie aus diesem Schreiben hervorgeht, hat der Regierungsrat schon damals ein gewisses Verständnis in dieser Frage gezeigt. Tatsache ist, dass in allen diesen Verhandlungen der letzten Jahrzehnte von seiten der Staatsvertreter die Notwendigkeit einer Korrektion nie bestritten wurde. Die Verhandlungen in bezug auf das Projekt 1946 sind an der gleichen Klippe gescheitert wie diejenigen der früheren Jahre: Es war der Gemeinde nicht möglich, die Summe zu übernehmen, die ihr vom Staat zugemutet wurde. In den letzten zehn verflossenen Jahren haben sich die Verhältnisse gewaltig verändert. Die zunehmende Motorisierung im allgemeinen hat sich auf die Erizstrasse sehr stark ausgewirkt. Das Holz aus den weit ausgedehnten Waldungen im Hinterland, wo die Erizstrasse die einzige Verkehrsader bedeutet, wird zum grössten Teil mit schweren Motorfahrzeugen spediert. Die grosse Masse Sömmerungsvieh, die Eriz passieren muss, wird ebenfalls vielfach mit Motorfahrzeugen befördert, besonders im Frühjahr. Auch der motorisierte Touristenverkehr hat stark zugenommen. Die allgemeine Motorisierung der Armee wirkt sich sehr belastend für die Erizstrasse aus, und die Postverwaltung hat einen Car in Betrieb gesetzt, der im Sommer drei Hin- und Rückfahrten Innereriz—Schwarzenegg durchführt. Diese veränderten Verhältnisse bringen es mit sich, dass die Strasse dem heutigen Verkehr nicht mehr genügt. Nun kommt noch eine weitere Aufgabe für die Gemeinde Eriz dazu. Sie muss ein neues Schulhaus bauen. Dazu sind Korrektionen von Seitensträsschen fällig. Damit wird uns allen klar sein, dass es dieser Gemeinde unmöglich ist, an die Korrektion der Hauptstrasse in Eriz grosse Beiträge zu leisten. Wenn man durch die Gemeinde Eriz fährt, die steilen Hänge vor Augen hat und sieht, wie mühsam sich die Feldarbeiten gestalten, wo man in einzelnen Fällen noch Jauchebrenten und Misträf antrifft, muss man sich schon fragen, was die dortigen Landwirte veranlasst, unter diesen schweren Bedingungen weiter um ihre Existenz zu kämpfen. Es muss die Treue zur Scholle, die Liebe zum heimatlichen Boden sein.

Das Projekt des Jahres 1922 mit der Devissumme von Fr. 392 000.— sah eine neue Strasse mit einem ausgeglichenen Gefälle vor. Auf diese neue Strasse möchte man in Eriz heute verzichten. Eriz wäre zufrieden, wenn die bestehende Strasse korrigiert würde, und zwar ungefähr in dem Sinne, dass in den scharfen, unübersichtlichen Kurven die Vorsprünge vom Hang her abgetragen würden, wodurch die Uebersicht gewinnen müsste. Auch wären Ausweichstellen zu schaffen, die dem Verkehr dienen würden. Zwischen diesen Stellen wäre eine angemessene Verbreiterung der Strasse möglich. Es ist unbestritten, dass man auf diese Art und Weise etwas machen kann, das nicht allzu teuer kommt. Ich bin mir bewusst, dass die Gemeinde Eriz mit ihren gegenwärtigen Problemen als eine der finanzschwächsten Gemeinden einen Sonderfall darstellt. Die ganze Frage muss daher als Sonderfall aufgefasst und beurteilt werden.

Mit diesen knappen Ausführungen und Zahlen hätte ich mein Postulat begründet, das dahingeht, dass der Staat die Erizstrasse übernehmen und, wenn das nicht möglich ist, doch die misslichen Verhältnisse in bezug auf die Erizstrasse sanieren

sollte, und zwar so, dass es für die Gemeinde Eriz in finanzieller Hinsicht erträglich ist. Ein tapferes Bergvölklein ist gespannt und hofft, dass das bernische Parlament Verständnis für seine Lage aufbringen wird, dass der grosse, finanzstarke Staat Bern ihm eine Bürde abnimmt, die es unmöglich weiterschleppen kann, dies umso weniger, weil die Gemeinde neuen Belastungen nicht ausweichen kann. Ein weiterer Publikumskreis, all die Benützer der Erizstrasse, sind ebenfalls gespannt und erwarten endlich eine Lösung dieses Problems. In diesem Sinne möchte ich bitten, das Postulat erheblich zu erklären. Das ohnehin herbe Los dieser Bergbevölkerung könnte dadurch erträglicher gestaltet werden.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Erizstrasse ist eine sogenannte Gemeindestrasse 4. Klasse, für die der Staat zwei Wegmeister stellt und überdies für den jährlichen Unterhalt einen Beitrag von Fr. 5000.— leistet. Die Strasse ist rund 3,60 m breit, ausserordentlich kurvenreich und besitzt ein schlechtes Längenprofil. Die Erizer sagen, die Strasse habe 99 Kehren und zuletzt «no e Chrump». Die Strasse weist keine Oberflächenbehandlung auf. Auch im Eriz nimmt der motorisierte Verkehr immer mehr zu. Es kommen auswärtige Motorfahrzeuge; auch die einheimische Bevölkerung schafft sich Jeeps und landwirtschaftliche Traktoren an. Das Holz, das aus der Gegend von Eriz kommt — es handelt sich um eine recht ansehnliche Menge —, wird fast ausschliesslich mit Motorfahrzeugen transportiert. Es existieren zwei Ausbauprojekte aus dem Jahre 1922 für die Strasse. Sie wollten das Längenprofil etwas ausgleichen sowie die Strasse auf 4,50 m verbreitern und ein Steinbett und Schotterbrett darüber legen. Das hätte aber für die 1. Sektion rund Fr. 300 000.—, für die 2. Sektion Fr. 134 000.— gekostet. Leider ist die Ausführung unterblieben. Wollten wir heute nach dem gleichen Projekt einen Kostenvoranschlag aufstellen, so kämen wir selbstverständlich zu ganz anderen Zahlen als im Jahre 1922. Das Projekt kostete damals Fr. 9000.—. In generöser Weise hat der Staat diese Projektkosten übernommen.

Es ist so, wie der Herr Postulant gesagt hat: die Gemeinde Eriz ist tatsächlich eine der am schwersten belasteten Gemeinden im ganzen Kanton. Es wohnen dort heute 663 Seelen; sie leben unter einer ganz erheblichen Steuerlast. Für das letzte Jahr weist die Gemeinde einen mittleren Steuerfuss von 4,43 auf. Der Tragfähigkeitsfaktor beträgt 2,77. Wenn man mit andern Gemeinden vergleicht, so ist z. B. in Hilterfingen der Tragfähigkeitsfaktor 33, in Amsoldingen 10, in Oberlangenegg 24,32, in Steffisburg 22,48, in Thun 35,62, in Unterlangenegg 13,52. In Eriz aber, um es noch einmal zu wiederholen, 2,77. Wir können daraus die ungefähre Lage der kleinen Gemeinde erkennen. Sie ist finanzschwach und wird finanzschwach bleiben, wenn nicht der Kanton hilft. Aus dem Finanzausgleichsfonds hat sie pro Jahr Fr. 23 000.— bis Franken 27 000.— bezogen, d. h. ungefähr gleichviel, wie ihr Steuereinkommen beträgt. Sie muss also diese Hilfe erhalten, wenn sie nur ihren laufenden Verpflichtungen einigermassen gerecht werden will. Wir müssen trachten, im Rahmen des Möglichen die Strasse auszubauen. Es freut mich, dass die Auffassungen des Postulanten und der Baudirektion sich hier decken. Nach dem, was von der Gemeinde aus gesehen als tragbar bewerkstelligt werden kann, müssen wir auf die Korrektur des Längenprofils weitgehend verzichten. Früher, als der Pferdezug noch überwog, war das Auf und Ab ein grosses Uebel. Beim heutigen Motorfahrzeugverkehr ist das aber nicht mehr so schlimm. Wir müssen jedoch die notwendigen Entwässerungsarbeiten und Kurvenverbreiterungen vornehmen und die Strasse auf der ganzen Länge verbreitern. Dabei kommen wir immer noch auf ungefähr Franken 50.— pro Laufmeter. Die Strasse ist rund 10 km lang. Die Kostensumme beträgt also auch bei einem reduzierten Projekt Fr. 500 000.—. Nehmen wir an, der Staat zahle die Hälfte, so bleiben der Gemeinde immer noch Fr. 250 000.—, die sie nicht aufbringen kann. Wir müssen also prüfen, ob man vielleicht aus dem Finanzausgleichsfonds, aus dem Gemeindeunterstützungsfonds, und wie diese Fonds alle heissen, noch weitere Mittel flüssig machen kann, um die Kosten für die Gemeinde einigermassen erschwinglich zu gestalten. Ich bin mit dem Herrn Postulanten der Meinung, dass etwas geschehen muss. Die Erizer sind wohl mit mir einig, dass nicht alles im gleichen Jahr durchgeführt werden muss, sondern dass man etappenweise vorgehen kann. Man muss zunächst einmal Ausweichstellen schaffen und die Kurven verbreitern, damit die Motorfahrzeuge aneinander vorbeifahren können. So wird man sukzessive dazu kommen, die ganze Strassenlänge instand zu stellen, bis sie den heutigen Erfordernissen ungefähr entspricht. Es ist nicht möglich, die Gemeinde Eriz noch in die Aktion des Thuner Westamtes einzubeziehen. Diese Aktion geht zu Ende. Wir werden prüfen, ob es möglich ist, die Gemeinde Eriz in die nächste Thuner-Westamt-Aktion einzubeziehen, falls eine solche zustande kommt.

Was nun die Uebernahme der Strasse durch den Staat anbetrifft, so muss ich, wie schon manchmal, auch hier wiederholen: Das ist der Konsequenzen wegen ein Ding der Unmöglichkeit. Natürlich sieht Herr Wiedmer einen Sonderfall bei Eriz; aber solche Sonderfälle gibt es überaus viele im Kanton Bern. Jeder sieht bei sich einen Sonderfall. Würden wir den Sonderfall Eriz berücksichtigen, so würden wir sofort den Sonderfall Teuffenthal heraufbeschwören. Man käme auch sofort mit der Beatenbergstrasse, der Grossen Scheideggstrasse, der Kientalstrasse, der Griesalpstrasse, um nur ein paar Beispiele zu nennen. In dieser Beziehung möchte ich also schlechte Hoffnungen machen. Gute Hoffnung aber kann ich machen in der Hinsicht, dass der Staat gewillt ist, tatkräftig mitzuhelfen, damit die Gemeinde Eriz endlich eine annehmbare Korrektion der Strasse durchführen kann. In diesem Sinne möchte ich beantragen, das Postulat entgegenzunehmen.

Präsident. Ich möchte den Herrn Postulanten anfragen, ob er mit der Annahme seines Postulates im Sinne der Ausführungen von Herrn Regierungsrat Brawand einverstanden ist.

Wiedmer. Ich bin mit den Ausführungen des Herrn Baudirektors einverstanden, d. h. dass die

Strasse saniert und die Gemeinde soweit als möglich entlastet wird. Was Herr Regierungsrat Brawand hinsichtlich des Sonderfalles Eriz ausgeführt hat, befriedigt mich nicht.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit

Postulat der Herren Grossräte Oester und Mitunterzeichner betreffend Erhöhung der Staatsbeiträge an Gehweganlagen in den Gemeinden

(Siehe Seite 506 hievor)

Oester. Mein Postulat, das ich am 16. Mai 1956 eingereicht habe, verlangt, dass an die Gehwege, landläufig Trottoirs genannt, vermehrte Staatsbeiträge ausgerichtet werden. Art. 24 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen sagt: «Die Anlage und der Unterhalt von Gehwegen längs Staatsstrassen ist Sache der Gemeinden. 1/3 der Baukosten, ohne Landerwerb, geht zulasten des Staates.» Seit dem Jahre 1934, als das Gesetz erlassen wurde, hat sich manches auf der Strasse geändert. Ein Fussgänger hat nicht mehr die gleichen Rechte und Freiheiten auf der Strasse wie dannzumal. Der Motorfahrzeugverkehr ist um ein Erhebliches gestiegen. 1938 hatten wir in der Schweiz einen Motorfahrzeugbestand von 124 195, im Jahre 1955 einen solchen von 544 331, was eine Vermehrung um 420 000 bedeutet. Im Kanton Bern hatten wir zur gleichen Zeit im Jahre 1938 19 113 Motorfahrzeuge, im Jahre 1955 78 880, inklusive Landwirtschaftstraktoren sogar 88 384. Die Vermehrung beträgt im Kanton Bern 59 767. Diese Zahlen stammen aus dem Bericht der Verkehrserziehungsaktion, der an den Grossen Rat gegangen ist. Wenn wir die Einreise der ausländischen Motorfahrzeuge in Betracht ziehen, so stellen wir fest, dass in unserem Lande ein gewaltiger Verkehr herrscht. Dementsprechend ist der Fussgänger, der die Strasse ebenfalls benützen muss, ausserordentlich eingeengt. Wir haben ein grosses Interesse in der Schweiz, dass auch die Ausländer unsere Strassen befahren. In Interlaken z. B. wurden am 24. Juli 1955 anlässlich einer Verkehrszählung am Höhenweg, nicht eingerechnet die Motorfahrzeuge nach Grindelwald—Lauterbrunnen, 11 440 Motorfahrzeuge gezählt. Bei diesen Verhältnissen brauche ich nicht zu schildern, in welcher Lage sich der Fussgänger befindet. Mit meinem Postulat ersuche ich den Regierungsrat die Beiträge an die Erstellung und Unterhaltskosten von Trottoirs zu erhöhen, denn sie sind der heutigen Entwicklungslage sicher nicht mehr angemessen. Wir dürfen nicht vergessen, dass das Bauland gewaltig gestiegen ist. Bekanntlich erhalten die Gemeinden nach Art. 24 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen an das Bauland nichts. Nach meiner Auffassung sollte der Staat 50 % an die Erstellungskosten von Trottoirs geben. Das würde der Zeitlage entsprechen. Der Staat darf es sich jedenfalls nicht zum Vorwurf machen lassen, nur für den Motorfahrzeugverkehr, nicht aber für den Fussgänger das nötige Verständnis aufzubringen. Es ist sicher Pflicht des Staates und der Gemeinden, den Fussgänger durch vermehrte Erstellung von Trottoirs zu schützen. Ich ersuche die Regierung, mein Postulat entgegenzunehmen.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Oester ersucht um Prüfung der Frage, ob den Gemeinden an die Erstellungskosten von Trottoirs erhöhte Beiträge ausgerichtet werden können. Nach den Bestimmungen des Strassenbaugesetzes ist die Anlage und der Unterhalt von Trottoirs Sache der Gemeinden. Ich verweise auf Art. 1 und 25 dieses Gesetzes. Die Gemeinden sind befugt, in ihren Gemeindereglementen Beiträge der Grundeigentümer an die Kosten von Neuanlagen, den Ausbau und die Belagsänderungen von Gehwegen vorzusehen (Art. 27 Abs. 1 des Strassenbaugesetzes). Die Gemeinden können die Kosten bis auf die Hälfte von den Grundeigentümern decken lassen (Art. 27 Absatz 2 des Strassenbaugesetzes). Der Staat kann ausserdem an schwerbelastete Gemeinden Beiträge an Trottoirs nach Art. 26 Absatz 2 ausrichten. Für Trottoiranlagen längs Staatsstrassen ist nach Artikel 27 des Strassenbaugesetzes eine spezielle Regelung vorgesehen. Hier muss der Staat 1/3 der Baukosten ohne Landerwerb übernehmen. Wenn an die Anlagen Bundesbeiträge erhältlich sind, so werden die Gemeinden dieser Beiträge teilhaftig. Da die Grundeigentümer in jedem Fall zu Beitragsleistungen verpflichtet werden können, und der Kanton in sehr vielen Fällen an der Finanzierung beteiligt ist, können wir einer allgemeinen Erhöhung der Beiträge an Gehwege nicht zustimmen. Hingegen bin ich namens der Regierung bereit, das Postulat in dem Sinne entgegenzunehmen, dass die Regierung in Härtefällen mit der Ansetzung dieser Beiträge soweit als möglich gehen wird.

Präsident. Ich frage den Herrn Postulanten an, ob er mit der Annahme des Postulates im Sinne der Ausführungen des Herrn Baudirektors einverstanden ist.

Oester. Einverstanden.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates Grosse Mehrheit

Interpellation der Herren Grossräte Jaggi und Mitunterzeichner betreffend Korrektion der Dorfstrasse in Uetendorf

(Siehe Seite 507 hievor)

Jaggi. Am 17. Mai 1956 habe ich eine Interpellation eingereicht, die eine Beschleunigung der Korrektion der Staatsstrasse durch die Ortschaft Uetendorf wünscht. In der Begründung kann ich mich sehr kurz fassen, weil es nur darum geht, einen langersehnten Wunsch und eine Bitte der ganzen Bevölkerung von Uetendorf zu erneuern.

Bereits im Jahre 1947 hat der Sprechende einen ersten Vorstoss in diesem Ratssaale unternommen, als es galt, die misslichen Strassenverhältnisse im Thuner Westamte, hervorgerufen durch vermehrte militärische Benützung, zu beleuchten. Dankbar anerkennen die Gemeinden des Thuner Westamtes die Beiträge von Bund und Kanton der letzten Jahre, die es diesen zum Teil schwer belasteten Gemeinden ermöglichen, Strassenkorrekturen auszuführen. Die Korrektion der Staatsstrasse durch die Ortschaft Uetendorf stand schon damals zur Diskussion, wurde aber immer hinausgeschoben, weil es sich wirklich um schwere Probleme handelte. Infolge der vermehrten Strassenbenützung durch die Motorisierung und der Verlegung der Panzertruppen nach dem Waffenplatz Thun, hat der Verkehr ungeahnte Formen angenommen. Alle Tage rasen Militärlastwagen, Jeeps und Panzerwagen, sofern der Waffenplatz mit dieser Waffengattung belegt ist, durch unsere Ortschaft. Bei Nichtbelegung müssen ebenfalls Uebungsfahrten, hervorgerufen durch Reparaturen, durchgeführt werden.

Das Datum vom 17. Mai 1956 steht sicher noch allen Anwohnern von Uetendorf in Erinnerung, wo während der Nacht eine grössere Panzerkolonne dieses Dorf passierte. Glücklicherweise wurde nur Schlaflosigkeit hervorgerufen; es kostete keine Menschenleben, und es fanden keine Beschädigungen an Häusern, Gartenzäunen usw. statt, wie dies in der gleichen Nacht im Dorfe Steffisburg der Fall war. Ob in Steffisburg die Strassenverhältnisse am tödlichen Unfalle eines Korporals der Panzertruppen schuld ist, entzieht sich meiner Kenntnis. Jedenfalls muss festgestellt werden, dass die Strassenverhältnisse durch die Ortschaften viel zu prekär sind, um den Panzertruppen einen reibungslosen Verkehr zu ermöglichen.

Die Unfallgefahren im Dorfe Uetendorf sind gegenwärtig sehr gross, denn neben den Erwachsenen müssen auch die vielen Schulkinder diesen Engpass der Dorfstrasse benützen, weil jegliche Sicherung in Form von Trottoirs fehlt. Es wäre deshalb der Wunsch anzubringen, dass mit der Korrektion nicht zugewartet wird, bis tödliche Unfälle passieren und schweres Leid die Familien heimsucht. Der Gemeinderat und die ganze Bevölkerung von Uetendorf bitten den Herrn Baudirektor höflichst, nachdem auch der Landerwerb von der Gemeinde getätigt wird, diesem berechtigten Wunsche nachzukommen.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es würde mich ausserordentlich reizen, das Problem Panzer und bernische Staatsstrassen des langen und breiten auseinanderzulegen, aber ich will das auf eine günstigere Gelegenheit versparen. Ich möchte einzig sagen: Man sollte sich keiner Illusion hingeben, dass man mit der Zeit auf Panzerübungsplätze verzichten kann, indem man einfach die bernischen Strassen, Staatsstrassen und Gemeindestrassen, zu Panzerübungszwekken ausbaut. Wir machen nicht die allerbesten Erfahrungen mit den Panzern auf dem Strassenbelag, ganz besonders, wenn er frisch erstellt ist.

Das Korrektionsprojekt der Strasse in Uetendorf ist Herrn Grossrat Jaggi bekannt. Am 27. Juli 1956 wurde es in der Gemeindeschreiberei Uetendorf aufgelegt. Es ist ihm auch bekannt, dass 12 Einsprachen gegen das Projekt eingelangt sind. Daneben gab es einige Rechtsverwahrungen. Wir mussten uns mit den Einsprachen auseinandersetzen. Ich weiss, dass die Gemeinde vorläufig keinen Kredit im Budget hat, um sofort mit der Korrektion beginnen zu können. Der Staat hat ebenfalls keinen Kredit. Es handelt sich aber um eine Kostensumme von Fr. 379 000.— für die Strasse und von Fr. 197 000.— für das Trottoir. Es ist klar, dass für das Zwei-Jahresprogramm 1958/59 ein entsprechender Kredit aufgenommen werden muss, damit das Strassenkorrektionsprojekt in Uetendorf verwirklicht werden kann.

Jaggi. Ich bin von der Antwort befriedigt.

Interpellation des Herrn Grossrat Hubacher betreffend Autobahnen

(Siehe Seite 719 hievor)

Hubacher. Nachdem die Autotunnels behandelt worden sind, wird mit meiner Interpellation neuerdings das Autobahnproblem im Grossen Rat aufgerollt. Ich weiss, dass diesbezüglich noch zwei Interpellationen eingereicht wurden, die vermutlich in der Februarsession behandelt werden. Ich möchte diesen beiden Interpellationen der Herren Kollegen Daepp und Amstutz nicht etwa vorgreifen, auch nicht meine Motion aus dem Jahre 1949, die sich mit der Autobahn Bern—Thun befasste, aufwärmen. Die Gedanken sind damals im Grossen Rat und in der Presse zur Genüge behandelt worden. Meine jetzige Interpellation verlangt Auskunft über den Stand der Vorarbeiten für die Erstellung von Autobahnen, bzw. Autostrassen, die das Wirtschaftsgebiet der Stadt Bern berühren. Im weitern soll Auskunft gegeben werden, über die Anschlusspunkte ans lokale Strassennetz, ferner darüber, wer als Bauherrschaft die Sicherstellung und den Erwerb des erforderlichen Landes und wer die Erstellung dieser Strassen und ihrer Anschlusstellen zu übernehmen hat, sowie darüber, auf welche Weise sich Bund und Kanton an den Verbindungsstrassen innerorts beteiligen werden.

Nachdem das Eidgenössische Departement des Innern am 15. September 1954 eine «Kommission für die Planung des schweizerischen Hauptstrassennetzes» einsetzte, bildete diese folgende Unterausschüsse:

Ausschuss I: Allgemeine planerische Fragen; Ausschuss II: Finanzierung und Rechtsfragen; Ausschuss III: Verkehrstechnische Grundlagen; Ausschuss IV: Ausbau und Neubau der Talstrassen; Ausschuss V: Alpenstrassen und Alpentunnels.

Man durfte hoffen, dass die ersten grundsätzlichen Richtlinien bis Ende 1955 vorliegen, und dass sich im Jahre 1956 auch die Einzelheiten abklären werden. Leider ist diese Abklärung nur zu einem kleinen Teil erfolgt und gerade Bern und seine Aussengemeinden warten immer noch auf verbindliche Angaben, wie die Hauptverkehrsstrassen auf ihrem Hoheitsgebiet ausgebaut, ge-

führt und an die bestehenden Strassen angeschlossen werden sollten.

Diese Ungewissheit behindert nicht nur die interne Verkehrsplanung der Gemeinde, sondern erweist sich auch als sehr schädliche Behinderung der Bautätigkeit. Gerade die noch unbebauten Stadtränder, welche eventuell von diesen Strassen beansprucht werden, sind auch als Bauplätze sehr begehrt, und wir kommen immer und immer wieder in die Lage, Bauvorhaben verhindern zu müssen, weil sie eventuell im Zuge zukünftiger Hauptverkehrsstrassen sind. Die Gemeinde Bern hat z. B. zwei Alignementspläne von grossem Umfang und grosser Tragweite öffentlich auflegen müssen, um Bauvorhaben an kritischen Stellen zu verhindern. Seit diesen Planauflagen sind teilweise mehrere Monate verflossen, ohne dass vom Kanton Gesamtprojekte für die betreffenden Strassen ausgearbeitet und öffentlich publiziert worden sind. Die Nachbargemeinden gehen aber nicht so weit wie wir, so dass trotz unserer vorsorglichen Baulinienpläne die Strassenführungen nur bis an die Gemeindegrenze Bern fixiert werden. Wir verkennen die Schwierigkeiten der Planung, die auf verschiedene Ursachen zurückzuführen sind, in keiner Weise, aber sie werden durch Abwarten nicht verkleinert. Es scheint uns auch, dass die Ausfallstrasse im Norden und diejenige im Osten (vom Wankdorfplatz resp. Freudenbergerplatz ausgehend) technisch so weit abgeklärt sind, dass der Kanton damit an die Oeffentlichkeit treten kann.

Die Gemeinde Bern kann die Verpflichtungen, welche ihr aus den aufgelegten Baulinienplänen in rechtlicher und finanzieller Hinsicht erwachsen, unmöglich auf sich nehmen, auch wenn wir gerne bereit sind, mit allen unseren Mitteln behilflich zu sein. Es ist dringend nötig, genau abzugrenzen, welche Verpflichtungen den Gemeinden im Zusammenhang mit den Autobahnen usw. übertragen werden und welche Verpflichtungen der Kanton und der Bund übernehmen. Der Gemeinde Bern sollen aus ihrer Bereitwilligkeit, durch Baulinienpläne die Autobahnanschlüsse zu sichern, keine Nachteile gegenüber andern Gemeinden entstehen, welche der Entwicklung bloss passiv zuschauen.

Die Abklärung muss sich auch auf Innerortsstrecken beziehen, welche den Ueberlandverkehr aufzunehmen und durch die Ortschaft hindurch zu leiten haben, bis er an einer andern Stelle wieder aus der Stadt austritt. Diese Strassen müssen im Hinblick auf den Durchgangsverkehr ganz anders, d. h. viel kostspieliger, ausgebaut werden als es den internen Bedürfnissen entsprechend nötig wäre. Auch hier wird die Aktivität der Gemeinden durch technische und finanzielle sowie rechtliche Unklarheiten gewaltig behindert. Der Regierungsrat wird daher um Auskunft ersucht, wann die Projekte für die Grauholzstrasse und die Ausfallstrasse Bern—Muri öffentlich aufgelegt und wann alle technischen und rechtlichen Vorarbeiten durchgeführt werden. Die für diesen Zweck aufgestellten Baulinienpläne sind als Vorarbeit anzuerkennen.

Was den westlichen Strassenanschluss anbetrifft, so ist die Gemeinde Bern gerne bereit, bei Abklärung der technischen Fragen mitzuhelfen, doch sollte hier durch die Auflage eines Strassenprojektes ein städtischer Baulinienplan entbehrlich werden. Auch die Erstellung einer neuen Autostrasse Richtung Freiburg muss umgehend festgelegt werden, weil dadurch das gesamte durch die Stadt im Gebiet der Wangenmatt geplante Strassennetz umgestossen wird. Auch hier wünschen wir Auskunft, wann die Auflage eines Strassenplanes durch den Kanton erwartet werden kann. Bezüglich der Innerortsstrassen erwarten wir bestimmte Zusicherungen über kantonale und Bundesbeiträge, die uns erlauben, eine grosszügige Projektierung vorzunehmen.

Die Gemeinde Bern anerkennt im übrigen mit Genugtuung die gute Zusammenarbeit mit den Organen der kantonalen Baudirektion in allen Fällen, wo der Kanton mit konkreten Vorschlägen an uns herantreten konnte.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Hubacher wünscht Auskunft über den Stand der Vorarbeiten zur Erstellung von Autobahnen oder Autostrassen im Gebiete der Stadt Bern sowie über die Anschlusspunkte zum übrigen städtischen Strassennetz. Weiter fragt er, wer als Bauherrschaft die Sicherung und den Erwerb des erforderlichen Landes zu übernehmen habe, und wer die neuen Verkehrsanlagen bauen müsse. Ferner will er wissen, in welcher Weise sich Bund und Kanton an den an Innerortsstrassen gelegenen Verbindungsstrassen beteiligen.

Wie dem städtischen Baudirektor sicher bekannt ist, geht es in erster Linie um die Festlegung jener Strassenzüge, die auf Stadtboden die Verbindung zwischen der geplanten Autobahn Bern—Lausanne und Bern—Zürich und dem Berner Oberland herstellen. Die Anschlusspunkte der Autobahn an das städtische Strassennetz sind für die westlichen Ausfallstrassen in der Gegend von Brünnen vorgesehen, für die östlichen im Wankdorf und für das Oberland beim Freudenbergerplatz. Für die Region Bern wurde im Frühjahr vom Eidgenössischen Oberbauinspektorat ein Unterausschuss unter dem Namen «Gruppe Bern» ins Leben gerufen. Diese Gruppe Bern hat hauptsächlich die städtischen Belange zu bearbeiten und steht unter dem Präsidium des Kantonsingenieurs Dr. Gerber. Ihr gehören an: der Stadtplaner Bosshard, Ingenieur Walker vom städtischen Tiefbauamt, Dr. Bratschi von der stadtbernischen Polizeidirektion und Dr. Messmer, Vorsteher des städtischen Statistischen Amtes. Zürich ist in dieser Beziehung etwas weiter. Gestern wurde im Ausschuss I und IV die innerstädtische Verbindung mit dem Anschluss an die Autobahn für die Stadt Zürich festgelegt. Bern ist aber an der Arbeit. Ich sehe voraus, dass innerhalb kurzer Zeit auch die Gruppe Bern mit ihren Arbeiten fertig sein wird. Um den innerstädtischen Verkehr für die vorgeschlagenen Tangentenlösungen genau abzuklären, wurde im vergangenen Oktober dieses Jahres eine ganz eingehende Zählung des Automobilverkehrs in der Stadt durchgeführt. Jeder Automobilist erhielt einen Zettel, worauf er angeben musste, welche Strasse er am Stichtag innerhalb der Stadt benützt habe. Gestützt auf diese Angaben will man sich ein Bild machen, wie die innerstädtischen Strassen am besten zu führen sind.

Eine weitere Frage, die der Herr Interpellant gestellt hat, betrifft die Kompetenzausscheidung zwischen Bund und Kanton. Solange die Arbeiten der Planungskommission nicht abgeschlossen sind und der Bundesrat die neuen Rechtsformen noch nicht erlassen hat, können wir natürlich keine genaue Auskunft geben. Wir haben uns über den Bau der einzelnen Teile der Autobahnen, die in der Nähe der Stadt Bern liegen, mit der Stadt ausgesprochen. Herr Grossrat Hubacher war bei dieser Besprechung anwesend. Wir waren der Auffassung, man sollte die Angelegenheit grundsätzlich so regeln, dass bis zur Anschlusstelle der Kanton, die Anschlusstelle selber aber die Stadt bauen solle. Damit ist gar nichts über die Kostenteilung ausgesagt, denn es ist ganz klar, dass der Bund, wenn er diese Strassen projektieren lässt, sowohl den Städten wie den Kantonen an den Bau Beiträge leisten muss. Da wird die Stadt ganz sicher ebenfalls zum Zuge kommen wie der Kanton.

Bezüglich der Reservierung von Land müssen wir miteinander reden. Mir scheint, dass die Stadt Bern im Erwerb von Land eher zu zurückhaltend ist — ich will ihr keinen Vorwurf machen —, aber das Risiko ist nicht so gross: Land bleibt immer Land. Gewiss wird man ein bestimmtes Kapital investieren müssen. Es hat keinen Sinn, Projekte aufzulegen, solange man noch nicht weiss, wann man sie verwirklichen kann, sonst laufen wir Gefahr, dass die Frist vorbeigeht. Ueber diesen Punkt haben wir ja heute gerade beim Hochbausektor gesprochen. Unsere Projekte für die Strasse im Norden des Grauholzberges wurden teilweise aufgelegt. Ueber die Strassenführung durchs Worblental am Südabhang des Grauholzes, sind wir noch nicht ganz klar. Wir hoffen zwar in absehbarer Zeit, das Projekt ebenfalls auflegen zu können, vorausgesetzt, dass wir vom Bund die Zusicherung erhalten, dass man es mit einem annehmbaren Bundesbeitrag ausführen kann. Gegenwärtig haben wir im Programm bis 1958 vom Bund nur 50 % zugesichert erhalten. Mit 50 % Bundesbeitrag können wir die Grauholzstrasse nicht bauen auf das Risiko hin, dass später höhere Beiträge bezahlt werden. Ich will zuerst wissen, ob wir später nachgeholt bekommen, was andere, die später bauen, mehr erhalten. Sobald ich das weiss, können wir intensiv vorwärts machen. Ich hoffe zuversichtlich, dass ich es noch als Baudirektor erleben werde, die Grauholzstrasse befahren zu können. Bei einer weiteren guten Zusammenarbeit zwischen Stadt und Kanton wird es möglich sein, die problematischen Fragen, die in der Interpellation aufgeworfen werden, zu lösen.

Die Regionalgruppe Bern, in der Herr Grossrat Hubacher seine eigenen Leute hat, kann ihm über den Stand ihrer Arbeiten erschöpfende Auskunft geben.

Hubacher. Ich möchte nur den Wunsch äussern, dass Kantonsoberingenieur Dr. Gerber, der die Kommission präsidiert, möglichst rasch mit den Leuten, die wir ihm zur Verfügung gestellt haben, einen Beschluss fasst, damit wir in der Stadt Bern weiterfahren können. Ich erkläre mich von der Antwort des Regierungsrates befriedigt.

Eingelangt sind folgende

Interpellationen:

I.

A la suite des événements survenus au Moyen Orient et en Europe centrale, nous assistons à une hausse constante des prix de vente de certaines denrées et produits de première nécessité. Ceci est manifestement dû à la très forte e subite demande de la part des consommateurs. Cette augmentation se fait particulièrement sentir dans les prix des huiles et graisses minérales. La plus forte demande de ces produits justifie-t-elle une majoration des prix de vente, ou est-ce uniquement le fait d'une spéculation malsaine pour notre économie nationale?

Le Conseil-exécutif est-il prêt à examiner cette question? D'autre part, est-il à même de renseigner le Grand Conseil sur les mesures qu'il envisage pour mettre un frein à la hausse constante du coût de la vie? En vue de la protection du consommateur ne prévoit-il pas de réclamer la réintroduction du contrôle des prix?

L'urgence est demandée.

21 novembre 1956.

Wittwer (Reconvilier)
et 5 cosignataires

(Als Folge der Ereignisse im nahen Osten und in Mitteleuropa stehen wir vor einer ständigen Preiserhöhung gewisser lebensnotwendiger Waren. Dies ist offensichtlich auf die starke und plötzliche Nachfrage vonseiten der Konsumenten zurückzuführen. Bei den Preisen für Oele und Pflanzenfette macht sich diese Erhöhung ganz besonders bemerkbar. Rechtfertigt die stärkere Nachfrage nach diesen Erzeugnissen eine Preiserhöhung, oder ist sie nur der Einfluss einer ungesunden Spekulation in unserem Wirtschaftsleben?

Ist der Regierungsrat bereit, diese Frage zu prüfen? Ist er anderseits in der Lage, dem Grossen Rat Auskunft zu geben über die Massnahmen, die zur Verhinderung einer fortschreitenden Verteuerung der Lebenshaltungskosten zu treffen sind? Sieht er nicht vor, zum Schutze der Konsumenten die Wiedereinführung der Preiskontrolle zu verlangen?

Dringlichkeit wird verlangt.)

II.

Vu l'interdiction de toute circulation aux véhicules à moteur le dimanche, décrétée par le Conseil fédéral, le Conseil-exécutif est invité à intervenir auprès de la Direction générale des CFF pour l'introduction immédiate des billets du dimanche, décision qui n'intervient habituellement qu'à mi-décembre.

Cette mesure serait heureuse et profiterait aux nombreux propriétaires de véhicules à moteur de condition modeste qui n'utilisent ceux-ci qu'en fin de semaine et n'ont que le dimanche pour leurs relations familiales.

L'urgence est demandée.

22 novembre 1956.

Juillerat.

(Mit Rücksicht auf das vom Bundesrat beschlossene Sonntagsfahrverbot für Motorfahrzeuge wird der Regierungsrat eingeladen, bei der Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen vorstellig zu werden zwecks sofortiger Einführung der Sonntagsbillette, welche sonst erst Mitte Dezember ausgegeben werden.

Diese Massnahme wäre zu begrüssen und würde zahlreichen, in bescheidenen Verhältnissen lebenden Besitzern von Motorfahrzeugen zugute kommen, die diese in der Regel nur am Wochenende benützen können und auf den Sonntag angewiesen sind zum Besuche ihrer Angehörigen.

Dringlichkeit wird verlangt.)

III.

Dem Vernehmen nach soll für den Ausbau der Frutigen—Kandersteg-Strasse ein generelles Projekt in Arbeit sein.

In diesem Zusammenhang werden bei der Bevölkerung Befürchtungen wegen der Linienführung laut. Ist der Regierungsrat bereit, bekanntzugeben, wann das Projekt den interessierten Gemeinden des Kandertales vorgelegt wird?

22. November 1956.

Egger
und 8 Mitunterzeichner.

Gehen an die Regierung.

Eingelangt sind folgende

Einfache Anfragen:

I.

Das kantonale Stempelgesetz vom 2. Mai 1880, Art. 1 lit. m, bestimmt, dass Vormundschaftsrechnungen, insofern das reine Vermögen Fr. 10 000.— übersteigt, dem Formatstempel unterliegen. Der Formatstempel (Normalformat 50 Rp. pro Blatt) berechtigt zur beidseitigen Beschriftung.

Die beidseitige Beschriftung von Akten ist heute im allgemeinen nicht mehr üblich (bessere Leserlichkeit, saubere Akten, Möglichkeit zum Einbinden oder Heften usw.). Einseitiges Beschriften ergibt somit die doppelte Seitenzahl. Trotzdem muss die gleiche Stempelgebühr pro Blatt bezahlt werden.

Bei stempelpflichtigen Akten anderer Art (Zivil- und Verwaltungsstreitigkeiten, Eingaben und Gesuche usw.) ist für mehrseitige Schriftstücke, die nur auf einer Seite beschriftet sind, die halbe Stempelgebühr bewilligt.

Ist der Regierungsrat nicht der Auffassung, dass diese bewilligte Abänderung auch auf oben erwähnte Vormundschaftsrechnungen ausgedehnt werden könnte, resp. bei einer allfälligen Revision des Stempelgesetzes diesem Umstand entsprechend Rechnung zu tragen ist?

21. November 1956.

Flückiger.

II.

In § 31 der Verordnung gegen übertragbare Krankheiten vom 18. Dezember 1936 wird bestimmt, dass ein Auszug in jedem Schulhaus anzuschlagen sei.

Durch bauliche Veränderungen und infolge mehrfachen Wechsels der Lehrkräfte sind diese auf festem Papier gedruckten Bestimmungen innerhalb der 20 Jahre aus den Schulhäusern verschwunden.

Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, diese sehr nützliche und bewährte Bekanntgabe der Bestimmungen sollte wiederum in jedem Klassenzimmer angeschlagen werden können?

21. November 1956.

Freiburghaus.

III.

Wie stellt sich der Regierungsrat zu der Frage der Anschaffung und Verwendung eines Hubschraubers für den bernischen Polizeidienst (Verkehrspolizei, Unfälle, Katastrophen, Verbrecherbekämpfung usw.)?

Welches sind die Erfahrungen von Hubschraubereinsätzen anlässlich eines Fussball-Länderspieles und anlässlich der Mustermesse 1954 in Basel, und wie bewähren sich die Hubschrauber in Ländern, in denen sie im Polizeidienst verwendet werden?

21. November 1956.

Lehmann (Bern).

IV.

Der Regierungsrat wird um Bericht gebeten, ob eine öffentliche Feier des auf den 16. Oktober 1958 fallenden 250. Geburtstages des grossen Berners Albrecht von Haller vorgesehen wird.

22. November 1956.

Schorer.

Gehen an die Regierung.

Vertagungsfrage

Präsident. Verschiedene Herren haben sich aus begreiflichen Gründen erkundigt, wann wir die Session schliessen. Gemäss Fahrplan ginge es bis Donnerstag; möglicherweise aber könnten wir Mittwochnachmittag schliessen. Nun ist es nicht sehr angenehm, besonders nicht für den Präsidenten, eine Session am Nachmittag schliessen zu müssen. Ich möchte deshalb am Montag dem Rate die Frage unterbreiten, ob wir nicht ausnahmsweise am Dienstagnachmittag von 14 bis 16 Uhr tagen sollten, so dass wir am Mittwochmittag aufhören könnten. Wir sollten, wenn immer möglich, bis Mittwochmittag fertig werden, weil verschiedene Kollegen nächste Woche Verpflichtungen haben, die sie nicht mehr länger hinausschieben können.

Ich wünsche allen eine gute Heimkehr und schliesse die zweite Sessionswoche.

Schluss der Sitzung um 11.35 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Elfte Sitzung

Montag, den 26. November 1956, 14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Tschäppät

Die Präsenzliste verzeigt 190 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 10 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Althaus, Amstutz, Graber (Burgdorf), Graf, Michel (Courtedoux), Saegesser, Schaffroth, Schmidlin, Tschanz; ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Staub.

Tagesordnung:

Weiterführung des kaufmännischen und technischen Arbeitsdienstes in Bern im Jahre 1957; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schneiter, Vizepräsident der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

1. Der in Verbindung mit dem Bund und der Gemeinde Bern zur vorübergehenden Beschäftigung arbeitsloser, schwer vermittelbarer Kaufleute, Verwaltungsangestellter und Techniker geschaffene kaufmännische und technische Arbeitsdienst wird vorläufig bis Ende 1957 beibehalten.

2. An die auf Fr. 240 000.— veranschlagten Kosten für die Weiterführung mit durchschnittlich höchstens 30 Teilnehmern im Jahre 1957 wird ein Kantonsbeitrag von einem Drittel oder Fr. 80 000.— bewilligt, unter der Voraussetzung, dass Bund und Gemeinde Bern je einen Anteil von gleicher Höhe übernehmen.

Sofern Teilnehmer aus andern bernischen Gemeinden berücksichtigt werden, haben die betreffenden Wohnortgemeinden zur Entlastung der Gemeinde Bern den entsprechenden Beitrag zu leisten.

3. Der Kantonsbeitrag wird dem Konto 1310 943 2 «Staatsbeitrag an den kaufmännischen und technischen Arbeitsdienst» belastet.

Gesetz über die kantonalen technischen Schulen

(Siehe Nr. 68 der Beilagen)

Erste Beratung

Eintretensfrage

Bühler, Präsident der Kommission. Wie so manches andere Gesetz, ist auch das Gesetz über die kantonalen technischen Schulen durch die Zeitverhältnisse überholt; es ist daher revisionsbedürftig. Das Lehrprogramm, die Gestaltung der Unterrichtsräume, der Laboratorien, die finanziellen Fragen, die Betriebskosten, sind alles anders geschichtete Anliegen als noch im Jahre 1909, d. h. zur Zeit, als das jetzt geltende Gesetz geschaffen wurde. In einer Interpellation im November 1955 hat Herr Grossrat Dr. Aebi darauf hingewiesen, dass die Sitzgemeinden nicht nur wegen der Ausbildungsmöglichkeiten, sondern auch wegen der finanziellen Situation Schwierigkeiten haben. Speziell Biel und Burgdorf kommen hier in Frage. Herr Grossrat Aebi fand die finanzielle Belastung der Schulgemeinden unbillig hoch und forderte eine Milderung dieser Lage. Nun hat der Herr Volkswirtschaftsdirektor in rascher Folge die Angelegenheit an die Hand genommen. Wir haben eine neue Vorlage, wofür ich ihm herzlich danke. Ich möchte auch allen Mitarbeitern danken, die mitgeholfen haben, die Sache zu ordnen. Am 30. Oktober trat die Kommission zusammen und hat alle einschlägigen Fragen geprüft. Wir empfehlen Ihnen, auf die Vorlage einzutreten.

M. **Landry.** J'ai lu avec intérêt le rapport concernant la revision de la loi du 13 janvier 1909 sur les écoles techniques cantonales et je suis pleinement d'accord avec les considérations qu'il contient. L'Etat doit faire un sacrifice plus grand en faveur de la formation des techniciens, des contre-maîtres et du personnel qualifié, qui est aujourd'hui très rare. Ainsi, grâce à de nouveaux apports, la viabilité financière des technicums de Bienne et de Berthoud sera assurée. Il est évident que la loi sera surtout au bénéfice de la commune de Berthoud, qui ne peut à la longue supporter des charges toujours nouvelles. Je regrette toutefois que le rapport qui nous est soumis ne dise rien au sujet de la transformation de l'école d'horlogerie et de mécanique de St-Imier en technicum jurassien.

Cette question est à l'étude depuis juin 1953 et je rappellerai à ce propos les interpellations et postulats Hauri et Mosimann et la réponse du gouvernement, en date du 9 septembre 1953. Je citerai aussi l'étude entreprise par la commission de l'ADIJ, les résolutions votées par les associations et groupements intéressés du Jura, la réunion de la députation jurassienne, le 6 octobre 1955, à St-Imier, les requêtes présentées à la séance du 24 novembre 1955, à laquelle prirent part le Directeur de l'économie publique et la députation jurassienne, le questionnaire envoyé dans le Jura, les interventions parlementaires et celle de M. le Directeur de l'économie publique au Conseil national, afin que l'on crée un nouveau technicum.

Il me semble donc que le moment est venu de prendre une décision et de connaître l'attitude du gouvernement. Alors que nous discutons la loi sur les écoles techniques cantonales, nous ne pouvons plus, à propos du technicum, nous contenter de réponses évasives. La loi en délibération donne l'occasion au gouvernement de faire connaître clairement ses intentions.

Les présentes déclarations et requête n'émanent pas seulement de la fraction libérale jurassienne, qui en est l'initiatrice, mais de la députation juras-

sienne unanime qui, lors de sa séance du 19 novembre, l'a discutée et approuvée.

Patzen. Gestatten Sie mir als Vertreter der Gemeinde Burgdorf ein paar kurze Worte. Ich musste alle Fragen, die mit diesem Gesetz zusammenhängen, als Mitglied der Aufsichtskommission des kantonalen Technikums Burgdorf und als Präsident des Burgdorfer Gemeinderates mehr als einmal behandeln. Die finanzielle Belastung des kantonalen Technikums Burgdorf hat uns seit vielen Jahren Sorgen bereitet. Seit langem wird denn auch das ganze Problem behandelt. Bereits im Jahre 1936 reichte der Vater von Herrn Grossrat Aebi eine diesbezügliche Motion ein. Es mutet Sie vielleicht grotesk an, dass schon damals der Beitrag der Gemeinde Burgdorf auf Fr. 20 000.— limitiert werden sollte. Das ist heute gar nicht mehr fassbar, wenn man sieht, wie seither die Beiträge an das kantonale Technikum gestiegen sind. Im Budget 1957 sind für das Technikum Fr. 180 000.— eingesetzt. Die Motion von Vater Aebi wurde mit 54 : 53 Stimmen angenommen. Sie ist aber nachher nicht weiter behandelt worden, sondern in irgendeiner Schublade der Regierung verschwunden. Seither sind die Beiträge der Gemeinde Burgdorf an das Technikum, wie bereits angetönt, rapid angestiegen. Bei der Gründung des Technikums wurde ein Beitrag von Fr. 4727.— festgelegt. Vorausschicken möchte ich noch, dass die Bau- und Einrichtungskosten damals Fr. 650 000.— betrugen — das war in den Jahren 1892/93 — wovon die Gemeinde Burgdorf die Hälfte, also Fr. 325 000.— zu tragen hatte. Im Jahre 1901 betrug der Beitrag der Gemeinde Burgdorf an das Technikum Fr. 14 873.—, im Jahre 1916 Fr. 26 619.—, seit 1926 Fr. 47 516.—, im Jahre 1946 Fr. 88 168.—, im Jahre 1955 Franken 157 423.—. Für 1956 waren Fr. 174 600.— budgetiert. Es ist noch nicht abgeklärt, mit welcher Summe genau gerechnet werden muss. Für das Jahr 1957 stehen im Budget als eigentliche Betriebskosten Fr. 166 000.—. Dazu kommen noch Fr. 14 000.— als Einlage in die Lehrerversicherungskasse. Diese Summe von total Fr. 180 000.— wurde vom kantonalen Finanzinspektorat auf den 1. Juni 1956 errechnet.

Diese wenigen Zahlen mögen Ihnen begreiflich machen, dass die Gemeinde Burgdorf in finanzieller Hinsicht bezüglich des Technikums grosse Sorgen hat. Aehnliche Sorgen haben wohl auch Biel beschäftigt. Wir haben mehrfach festgestellt, dass andere Sitzgemeinden kantonaler Institutionen überhaupt keine oder dann nur ganz minime Beiträge an diese Institutionen zu zahlen haben.

Wenn wir in Burgdorf auch nicht völlig beruhigt sind, sind wir doch sehr dankbar, dass die Volkswirtschaftsdirektion und Finanzdirektion sowie die vorberatende Kommission mit grossem Wohlwollen der ganzen Frage entgegentreten und eine erfreuliche Bereitschaft zeigen, den beiden Sitzgemeinden behilflicher zu sein, als das früher der Fall war. In Wirklichkeit haben auch die Techniken eine ganz andere Bedeutung erlangt. Sie haben sich sehr gut entwickelt. 1956 studieren etwa 300 Schüler am kantonalen Technikum Burgdorf. Es ist festzustellen, dass die kantonalen Techniken weit über die Kantonsgrenze hinaus wirken. Eine ganze Anzahl junger, tüchtiger Techniker aus anderen schweizerischen Kantonen werden da ausgebildet. Unsere Techniken haben also schweizerische Bedeutung erhalten. Schon das wäre ein Grund, dass die Lastenverteilung anders vorgenommen würde. Das ist nur möglich durch eine Neufassung des Dekretes.

Wir haben durchaus verstanden, dass der kantonale Finanzdirektor etwas zurückhaltend war und wünschte, man möchte die finanziellen Auswirkungen für Burgdorf genau erfassen. Das haben wir gemacht. Wir haben ein Gutachten von Prof. Pauli ausarbeiten lassen. Er ist in seiner Arbeit sehr objektiv vorgegangen. Er hat alle Faktoren zusammengetragen, die sowohl zugunsten der Gemeinde wie zugunsten des Kantons massgebend sein dürften. Das Gutachten ging auch an die kantonale Volkswirtschafts- und Finanzdirektion. Ich will Ihnen ganz kurz die Schlussfolgerungen dieses Gutachtens bekanntgeben. Es heisst hier:

«Ich nehme an, es wäre Ihnen dienlich, wenn ich einige Hinweise machte über die Bemessung des zumutbaren Beitrages. Vorweg ist aufmerksam zu machen, dass es nicht ganz gleichgültig ist, ob es sich um ein Problem handelt, bei dem eine Gemeinde einen Beitrag an ein Staatsinstitut leistet oder der Staat einen Beitrag an ein Gemeindewerk. Das in Betracht fallende Mass kann recht verschieden sein. Es ist das auch bei andern Problemen der Fall. So kennen wir Unterschiede in der Bemessung der Gemeindebeiträge an den Staatsstrassenbau und der Bestimmung der Staatsbeiträge an die Gemeindestrassenbaukosten. Derartige Unterschiede muss man auch beachten, wenn man die Probleme verschiedener Institute zu beurteilen hat. Die Beitragsbemessung des Staates an ein Gemeindeinstitut muss nicht nach denselben Massstäben bestimmt werden wie die Beitragsleistung der Sitzgemeinde eines Staatsinstitutes. Diese grundsätzliche Verschiedenheit ist auch bei der Würdigung der Beitragsleistungen der Gemeinden Burgdorf und Biel an die kantonalen Techniken zu beachten.

Die heutige gesetzesnormierte Beitragsleistung von Burgdorf geht über das hinaus, was man dieser Gemeinde, auch unter Zurechnung eines Prestigezuschlages, auf dem direkt bemessbaren Nutzen zumuten kann.

Burgdorf hatte immer eine verhältnismässig sehr hohe Leistung übernommen. Gemessen am Steueraufkommen der Gemeinde sind im Laufe der Jahre die Beiträge gesunken.»

Hierauf folgen im Gutachten eine ganze Anzahl chronologisch angeordneter Beispiele. Weiter heisst es im Gutachten:

«Die Beitragsleistung mit 4,5—5 % der Steuereinnahmen ist ausserordentlich hoch; sie ist auch sehr hoch im Vergleich zu dem Nutzen für den Fiskus. Sie stellt eine Ueberbelastung dar, auch dann, wenn man auf den errechneten Nutzen einen Prestigezuschlag macht und diesen in Berechnung setzt.

Eine Beitragsleistung, die den doppelten bis zweieinhalbfachen Betrag des zahlenmässig errechneten Nutzens für den Fiskus ausmacht, ist einer Gemeinde zumutbar. Das wäre im vorliegenden Fall eine Leistung von Fr. 80 000.— bis Franken 100 000.—. Auch wenn man das Zweieinhalbfache bis Dreifache des errechneten Nutzens als Bei-

tragsleistung in Betracht ziehen würde, könnte man sie noch nicht absolut als unbillig betrachten. Ein Beitragssoll von 4,5—5 % des Gemeindesteuerbetrages ist aber für ein Gemeinwesen der mittleren finanziellen Tragfähigkeit und mittleren Steuerkraft heute offensichtlich übersetzt.

Burgdorf hat sich bei Schaffung des Technikums durch die Uebernahme der festgesetzten Beitragsquote übertan. Ob der Wettbewerb anderer Gemeinden hier mitgespielt hat, möge dahingestellt bleiben. Man sollte jedoch nach 50 Jahren ein angepasstes Verhältnis anstreben.

Die Beitragsleistung ist gesetzlich gebunden. Eine Gesetzesrevision ist nötig. Es wäre schon viel erreicht, wenn sie dazu führte, die Beitragsleistung zu limitieren, am besten gemessen an der finanziellen Tragfähigkeit, zum mindesten aber nach der Steuerkraft des Gemeinwesens. Es würde das Ganze schon ein freundlicheres Gesicht bekommen, wenn Art. 7 des Gesetzes über die kantonalen technischen Schulen den Nachsatz hätte: «doch wird dieser Beitrag beschränkt auf 1/4 des finanziellen Tragfähigkeitsfaktors der Gemeinde» (oder auf 10 % des einfachen Wertes der Steuerkraft der Gemeinde).

Damit wäre der Beitrag für Burgdorf pro 1953 limitiert gewesen auf Fr. 116 900.— (gemessen am Tragfähigkeitsfaktor), bzw. auf Fr. 116 500.— (gemessen am einfachen Betrag der Steuerkraft der Gemeinde). (Für Biel wäre diese Beschränkung für die gegenwärtige Zeit bedeutungslos; sie hätte aber in den tiefen Krisenjahren auch für diese Gemeinde eine Entlastung ausgelöst.)»

In diesem Gutachten haben Sie eine Illustration der Lage von einer ganz objektiven Seite her. Ich möchte Sie auch meinerseits bitten, auf das Gesetz einzutreten und ihm so zuzustimmen, wie es vorliegt, wobei ich betonen möchte, dass man in guten Treuen über die Limite von 10 % zweierlei Meinung sein kann. Man hätte diese Limite auch etwas tiefer setzen können. Wir sind aber sehr dankbar, dass man jedenfalls einen Silberstreifen sieht, denn in Burgdorf hat uns besonders Sorge bereitet, dass der Beitrag wie eine Spirale ständig weitergegangen ist, so dass wir uns fragen mussten, was geschehen würde, wenn die Steuereingänge der Gemeinde Burgdorf einmal erheblich zurückgehen sollten, während die Schullast des Technikums nicht nur gleich bleibt, sondern steigt. In der Limitierung liegt sicher eine grosse Beruhigung für uns. Ich behalte mir aber trotzdem vor, während der Beratung des Dekretes zum mindesten auf einen Punkt zurückzukommen.

M. **Baumgartner** (Bienne). Comme représentant de la ville de Bienne et membre de la commission du technicum de Bienne, je n'entends pas m'opposer à la proposition présentée, qui est destinée à apporter un allègement à la commune municipale de Berthoud, dont la charge est devenue trop lourde. Cependant, je tiens à déclarer que si la cotisation de Berthoud est diminuée, il ne saurait être question d'augmenter celle de Bienne. C'est en effet Berthoud qui a demandé à devenir le siège du technicum cantonal bernois. On dira que les contribuables d'aujourd'hui ne sont pas responsables des fautes ou des décisions prises par leurs pères. C'est possible, mais ces dernières années, on a encore agrandi le technicum. On a notamment construit un nouveau bâtiment pour l'école de chimie en sachant quelle serait la charge qui en découlerait.

Je n'insisterai cependant pas et, encore une fois, je ne m'oppose pas à la nouvelle disposition. Au contraire, je voterai en sa faveur, car il est possible que Bienne en profite aussi un jour.

Permettez-moi encore de faire une dernière remarque: si les subventions fédérales devaient être augmentées prochainement, comme il en est question, je demande que Berthoud et Bienne en profitent les premières.

Aebi. Wie bereits ausgeführt wurde, hat mein Vater seinerzeit eine Motion eingereicht. Sie stammt aber nicht aus dem Jahre 1936, wie Herr Patzen irrtümlich annimmt, sondern aus dem Jahre 1932. Ich kann es aber nicht genau kontrollieren, denn die Ratsprotokolle stehen uns erst seit 1934 zur Verfügung. Es ist ein richtiges Berner Idyll, dass eine Motion, die der Vater eines Mitgliedes eingereicht hat, nach 24 Jahren in Erfüllung geht. Im Kanton Bern heisst es eben: «Nume nid gsprängt, aber gäng hü!» Die Jungen haben etwas fertiggebracht, das die Väter begonnen haben.

Es geht darum, die unbillig hoch zu bezeichnende finanzielle Belastung der Schulgemeinden Burgdorf und Biel zu mildern. Wie wir von Herrn Baumgartner gehört haben, ist die Last für Biel gegenwärtig nicht fühlbar. In Biel waren aber auch schon andere Zeiten; wir wollen jedoch hoffen, solche Zeiten kommen nicht mehr zurück.

Am vergangenen Samstag war ich an der erhebenden Feier des Dies Academicus im grossen Casinosaal. Es war ein tiefes Erlebnis für mich. Meine Gedanken beschäftigten sich aber auch mit finanziellen Fragen. Ich sagte mir: Es ist schön und recht, dass der Staat die ganze Last der Hochschule trägt; wenn nur auch wir in Burgdorf und Biel in dieser glücklichen Lage wären! Sie haben bereits die Zahlen gehört, wie Burgdorf belastet wird.

Im Vortrag heisst es, für eine generelle Beitragsreduktion bestehe keine Veranlassung. Diese Feststellung wird vom finanziellen Standpunkt des Staates Bern aus gemacht. Ich weiss, dass der Staat Bern ebenfalls Sorgen hat um seine Finanzen; es ist daher begreiflich, dass er etwas zurückhaltend ist. Herr Volkswirtschaftsdirektor Gnägi will nun die Kosten der Ausbildung der Techniker auf eine etwas andere Basis stellen, dass nämlich auch die Eidgenossenschaft einen wesentlich höheren Betrag leisten soll, vorab im Sinne der Entlastung der Gemeinden. Wir haben Vertrauen in diese Aktion und hoffen, dass sie eine weitere Entlastung bringen kann. Wenn Herr Baumgartner gesagt hat, die Väter hätten Fehler gemacht und seien etwas zu weit gegangen in der Uebernahme von Pflichten, so möchte ich das nur insofern korrigieren, als es nicht die Väter, sondern die Grossväter waren. Da kann man sich schon fragen, ob es nicht opportun und billig wäre, den grundsätzlichen Fehler einfach zu korrigieren. Man hat immer etwas Anstoss genommen an diesem Fehler. Ich habe die Akten ein wenig studiert und gesehen, dass bereits im Jahre 1889 Grossrat Meyer diesen Fehler be-

anstandete und erklärte, man werde darüber noch zu reden haben. 1908 haben die Grossräte Will und Morgenthaler die Angelegenheit aufgegriffen; im Jahre 1932 erfolgte die Motion meines Vaters, die angenommen wurde. Diese Motion hat lange ausreifen können. Ich möchte keinen Antrag stellen, aber doch die Hoffnung aussprechen, dass sich die Kommission bis zur zweiten Lesung die Frage wegen der Korrektur des Fehlers noch einmal überlegt, so dass man eventuell zu einer stärkeren Entlastung der Gemeinde kommt. Die Belastung ist nämlich nach wie vor unbillig, und man könnte ruhig etwas zurückgehen. Vielleicht finden wir für die zweite Lesung eine etwas günstigere Formulierung für die Stadt Burgdorf.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich gehe aus von der Interpellation des Herrn Grossrat Aebi. Dort wurden zwei Probleme aufgedeckt. Das eine betrifft ganz allgemein das Technikerproblem an sich; es wird verlangt, dass wir mehr Techniker ausbilden sollen. Da steht Herr Aebi auf dem gleichen Boden wie ein Grossteil der schweizerischen Wirtschaftsorganisationen. Das zweite Problem bezieht sich auf die finanzielle Belastung der Gemeinde Burgdorf. Die Belastung ist nicht neu. Sie haben hier vordemonstriert bekommen, seit wie lange das Problem bereits besteht. Ich nenne nur zwei Zahlen. Im Jahr 1955 betrug die Belastung für Biel 1,1, für Burgdorf 4,8 der Steuereinnahmen. Aus diesen beiden Zahlen ergibt sich, dass sich eine Revision des Gesetzes in erster Linie mit Bezug auf die finanzielle Belastung in Burgdorf aufdrängte. Es zeigte sich, dass man nicht einen einzelnen Artikel ändern konnte, sondern eine Gesamtrevision des Gesetzes vorschlagen musste. Es handelt sich um ein vorbildliches Gesetz; es beschreibt nur die Grundlagen. Alles andere ist dem Dekret und den Ausführungsbestimmungen vorbehalten. Die Aenderung des Gesetzes geht in erster Linie dahin, bei der finanziellen Belastung der Gemeinden eine Höchstlimite vorzusehen. Eine Aenderung ergab sich auch bei Art. 3, wo die Aufzählung der einzelnen Abteilungen an den Techniken durch die Anpassung an den heutigen Stand eine Erweiterung erfahren hat. In Art. 11 stellte man fest, dass ein Gesetz aus dem Jahre 1890 bei der neuen gesetzlichen Grundlage nicht aufgehoben wurde. Diese Korrektur wird nun vorgenommen.

Zur Technikerfrage allgemein gehört der Ausbau der Techniken, eventuell die Einführung neuer Techniken. Im Bund wurde eine Kommission eingesetzt, die die Aufgabe hat, sich näher mit dem wissenschaftlichen und technischen Nachwuchs zu befassen und insbesondere die Förderungsmassnahmen zu überprüfen. In diesen Zusammenhang hinein muss die ganze Angelegenheit des Ausbaues der Techniken, eventuell der Einführung neuer Techniken gestellt werden. Wir können hier nicht allzu schnell vorgehen, denn die Frage der Technikerausbildung muss gesamtschweizerisch geprüft werden. Bezüglich der Belastung der Gemeinde Burgdorf durfte aber nicht zugewartet werden. Hier hiess es handeln.

Die Ausführungen von Herrn Grossrat Landry veranlassen mich, noch zwei Bemerkungen anzubringen. Ich habe bereits auf die grundsätzliche Frage hingewiesen, dass die Angelegenheit eines jurassischen Technikums mit diesem Gesetz über die technischen Schulen nichts zu tun hat. Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen kann durch ein Dekret ein jurassisches Technikum geschaffen werden. Bei der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes der Volkswirtschaftsdirektion habe ich bereits Ausführungen über den Stand der Beratungen hinsichtlich der Umwandlung der Uhrmacherschule in St-Imier in ein jurassisches Technikum gemacht. Da es sich hier um die Schaffung von etwas Neuem handelt, müssen wir die Sache gründlich ansehen, bevor wir mit einem Antrag an den Grossen Rat gelangen. In diesem Sinne sind die Beratungen bis jetzt geführt worden und müssen auch in Zukunft so geführt werden. Wir mussten bis Ende August warten, bis alle Eingaben der acht Organisationen, die wir anfragten, einlangten. Auf Grund dieser verschiedenen Eingaben wurde eine Zusammenfassung gemacht. Ich habe bereits in der letzten Session ausgeführt, dass es für uns etwas bemühend ist, dass fast sämtliche Eingaben über den gleichen Leisten geschlagen sind. Bei uns herrscht der Eindruck vor, dass man sich in diesen Eingaben zu wenig über das effektive Bedürfnis ausgesprochen hat. Das veranlasste uns, nach einer gründlichen Abklärung mit dem Amte für berufliche Ausbildung, das ganze Problem noch einer Expertenkommission zu unterbreiten. Wir hoffen, dass durch diese Expertenkommission alle Fragen eingehend beantwortet werden.

Bekanntlich hat das Amt für berufliche Ausbildung und auch die Konferenz, die wir durchgeführt haben, vorgeschlagen, dass man eine Zusammenarbeit mit Le Locle und La Chaux-de-Fonds vornehmen soll. St. Immer ist nun bereit, eine Zusammenarbeit nicht mit La Chaux-de-Fonds und Le Locle, sondern mit dem Technikum von Biel durchzuführen, indem man die Laboratorien am Technikum Biel benützen will. Das ist ein neuer Gesichtspunkt, den wir sorgfältig prüfen müssen, da verschiedene Auswirkungen damit verbunden sind.

Abschliessend darf ich den Grossen Rat, vor allem auch die Vertreter aus dem Jura versichern, dass wir das ganze Problem gründlich studieren werden und die Sache nicht liegengelassen wird. Auf der andern Seite muss ich aber für uns verlangen, dass uns Zeit eingeräumt wird, in aller Ruhe das Problem zu prüfen, um nachher eine Vorlage vor den Grossen Rat bringen zu können, von der wir überzeugt sind, dass sie hieb- und stichfest ist.

Ich beantrage Ihnen, auf das Gesetz über die technischen Schulen einzutreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

Art. 1

Bühler, Präsident der Kommission. Ich möchte feststellen, dass unsere Kommission einstimmig für die ganze Vorlage eintritt. Wir haben uns bemüht, uns möglichst in grossen Linien zu bewegen, denn es handelt sich um ein Rahmengesetz. Nach-

her sollen in verschiedenen Dekreten die einzelnen Anliegen, von denen wir in der Diskussion gehört haben, untergebracht werden.

Zu Artikel 1 habe ich keine weitere Bemerkung zu machen; es handelt sich um die höhere Berufsausbildung auf dem Gebiete der Industrie und des Gewerbes, die Sache des Staates ist.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 1. Die höhere Berufsbildung auf dem Gebiete der Industrie und des Gewerbes ist Sache des Staates.

Zu diesem Zweck führt er technische Unterrichtsanstalten mittlerer Stufe (Techniken) oder kann bestehende technische Schulen von Gemeinden oder Gemeindeverbänden auf eigene Rechnung übernehmen.

Art. 2.

Steinmann. So nebenbei möchte ich vorerst bemerken, dass man vielleicht auf Marginalien verzichten kann, weil das Gesetz nicht lang ist.

In Artikel 2 heisst es: «Die Schulen haben die Aufgabe, durch wissenschaftlichen Unterricht und durch praktische Uebungen diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, welche dem Techniker in Industrie und Gewerbe unentbehrlich sind.» Ich sehe nicht ein, warum man sich auf die Techniker in Industrie und Gewerbe beschränken soll. In § 3 ist z. B. die Abteilung Chemie aufgezählt. Da werden Techniker für die Landwirtschaft ausgebildet. Wir haben dort ebenso wertvolle Techniker wie in Industrie und Gewerbe. Ich stelle daher den Antrag, in Art. 2 die Worte «in Industrie und Gewerbe» zu streichen und einfach zu sagen «welche dem Techniker unentbehrlich sind».

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe persönlich nichts gegen diese Streichung einzuwenden. Tatsache ist, dass wir die Techniker in erster Linie in Industrie und Gewerbe brauchen. Die Chemietechniker, die in der Landwirtschaft tätig sind, werden nicht zahlreich sein. In der Landwirtschaft sind weniger Chemietechniker als Ingenieur-Agronomen tätig. Das sind aber keine Techniker, sondern ETH-Absolventen. Ich bin jedoch mit dem Streichungsantrag von Herr Grossrat Steinmann einverstanden, denn wir können die Techniker unter Umständen auch an einem andern Ort als nur in Industrie und Gewerbe brauchen.

Bühler, Präsident der Kommission. Einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 2. Die Schulen haben die Aufgabe, durch wissenschaftlichen Unterricht und durch praktische Uebungen diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, welche dem Techniker unentbehrlich sind.

Art. 3

Bühler, Präsident der Kommission. In Art. 3 sind die verschiedenen Lehrkurse aufgeführt bis zur Uhrentechnik. Das ist etwas vom Allerneuesten. Möglicherweise kommen später noch weitere Abteilungen dazu. Wir finden die Reihenfolge für richtig.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 3. Wesentlich für eine technische Schule sind folgende Abteilungen:

a) Maschinentechnik,
b) Elektrotechnik (Starkstrom- und Fernmeldetechnik),
c) Hochbau,
d) Tiefbau,
e) Chemie,
f) Uhrentechnik.

Nach Bedürfnis können durch Beschluss des Grossen Rates noch andere Abteilungen errichtet werden.

Die bestehenden und die zu errichtenden Schulen können so organisiert werden, dass sie sich gegenseitig ergänzen.

Zur notwendigen Vorbereitung der Studierenden können mit Bewilligung des Regierungsrates an den einzelnen Schulen Vorkurse eingerichtet werden.

Art. 4.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 4. Das Schulreglement, der Lehrplan und die Prüfungsreglemente der einzelnen Abteilungen unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 5

Luder. In Artikel 5 ist die Möglichkeit vorgesehen, an den technischen Schulen Weiterbildungskurse für Lehrer und Fachleute durchzuführen. Ich erinnere daran, dass ich am 24. Februar 1954 ein Postulat zum Schutze des Landschaftsbildes begründet habe. Mir schwebte dabei vor, dass nicht ins Landschaftsbild passende Schulhausbauten zum Teil vermieden werden könnten. Ich dachte an Zweckbauten in grösseren Ortschaften, wo keine ästhetische Kommission die Pläne vorgängig begutachtet. Ich stellte mir vor, dass die Direktion der Volkswirtschaft in Verbindung mit der Baudirektion freiwillige regionale Kurse durchführen könnte, in denen praktische Baufragen in diesem ästhetischen Sinne besprochen werden sollten. Dabei könnten jüngere und ältere Baumeister vom Lande in gegenseitigem Kontakt sehr viel profitieren.

In der Beantwortung dieses Postulates hat Herr Volkswirtschaftsdirektor Gnägi laut «Tagblatt» folgendes ausgeführt: «Wie wollen von der Volkswirtschaftsdirektion aus mit den Techniken reden und prüfen, ob Begehungen im Sinne der Ausführungen von Herrn Grossrat Luder durchgeführt werden können, bei denen die Bauten bezüglich ihrer Eingliederung ins Landschaftsbild besonders gewürdigt würden. In dem Sinne nehme ich das Postulat, soweit es die Techniken betrifft, entgegen.» Durch Vermittlung von Herrn Regierungsrat Gnägi hatte ich Gelegenheit, mich mit der Leitung

des Technikums Biel über diese Frage zu besprechen und stellte fest, dass der Unterricht am Technikum selbst in dieser Richtung geht. Dass aber bei vielen Baumeistern, die vielleicht keine so gründliche Ausbildung auf diesem Gebiet erhalten haben, noch eine Lücke auszufüllen wäre, wird niemand bestreiten. In Artikel 5 sind Weiterbildungskurse für Lehrer und Fachleute vorgesehen. Mir schwebt vor, dass damit in irgendeiner Form die von mir genannten Leute erfasst werden könnten. Ich weiss aber nicht, ob die Formulierung des Artikels meinen Wünschen gerecht werden kann. Es sollte daher für die zweite Lesung geprüft werden, ob der Artikel nicht noch weiter gefasst werden sollte.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir betrachten das Postulat Luder als erledigt. Ich habe nach der Behandlung des Postulates Luder sowohl dem Technikum Biel wie dem Technikum Burgdorf geschrieben — Herr Luder hat das bestätigt —, dass man bei den Bauabteilungen Exkursionen durchführe, an denen insbesondere dem Gesichtspunkt der Aesthetik und des Landschaftsschutzes Rechnung getragen werde.

Bezüglich der Bemerkung von Herrn Grossrat Luder wegen den Baumeistern habe ich schon damals darauf aufmerksam gemacht, dass wir weder Baumeister noch Architekten unter irgendeinem Rechtstitel zwingen könnten, solche Kurse zu besuchen. Wir sind hier auf die Freiwilligkeit angewiesen. Ich möchte aber schon jetzt die Erklärung abgeben, dass, wenn ein solches Begehren gestellt werden sollte, wir bereit sind, von einem Lehrer der Hochbauabteilung solche Kurse durchzuführen. Es ist für mich selbstverständlich, dass man solche Kurse gemäss Artikel 5 durchführen kann, wenn sie verlangt und besucht werden.

Bühler, Präsident der Kommission. Wir haben es in der Kommission begrüsst, dass in Artikel 5 Raum für Weiterbildungskurse für Lehrer und Fachleute geschaffen wurde, und möchten das auch hier unterstreichen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 5. Ausser den regelmässigen zusammenhängenden Lehrkursen können an den technischen Schulen Weiterbildungskurse für Lehrer und Fachleute durchgeführt werden.

Art. 6

Bühler, Präsident der Kommission. Wir haben hier die Bestimmung: «Der Grosse Rat stellt alljährlich für jede Schule einen nach Massgabe ihrer Entwicklung bemessenen Kredit zur Verfügung.» Der Grosse Rat ist also in der Lage, finanzielle Mittel bereitzustellen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 6. Der Grosse Rat stellt alljährlich für jede Schule einen nach Massgabe ihrer Entwicklung bemessenen Kredit zur Verfügung. Dieser soll auch einen genügenden Betrag für Stipendien an unbemittelte Studierende enthalten.

Art. 7

Bühler, Präsident der Kommission. Auf diesem Artikel liegt ohne Zweifel das Schwergewicht. Es heisst hier, dass diejenigen Gemeinden oder Gemeindeverbände, in welchen staatliche technische Schulen errichtet oder bestehende Schulen übernommen werden, an die Betriebskosten nach Abzug der Einnahmen und des Bundesbeitrages einen jährlichen Beitrag von 1/3 zu leisten haben. Der Beitrag darf jedoch 10 % des einfachen Wertes der Steuerkraft der betreffenden Gemeinde oder des betreffenden Gemeindeverbandes nicht übersteigen. Hier ist also genau festgelegt, was von den Herren Grossräten Patzen und Aebi in der Eintretensdebatte bereits berührt worden ist.

Patzen. Es handelt sich hier tatsächlich um den Schicksalsartikel dieses Gesetzes. Im Vortrag des Regierungsrates steht geschrieben: «Am bisherigen Grundsatz der Beteiligung der Gemeinden mit 1/3 der nach Abzug des Bundesbeitrages und der Einnahmen verbleibenden Betriebskosten wird festgehalten. Gleichzeitig wird jedoch festgestellt, dass der Beitrag 10 % des einfachen Wertes der Steuerkraft ... nicht übersteigen darf.» Hier kann man in guten Treuen verschiedener Meinung sein. Es wäre sicher für den Staat erträglich gewesen, wenn man nicht bis auf 10 % gegangen wäre. Vorderhand habe ich mir nicht erlaubt, Opposition zu machen; diese Frage wird für die zweite Lesung aber noch einmal geprüft werden müssen.

Mich beschäftigt vor allem der Begriff «Betriebskosten» im Zusammenhang mit dem Beitrag, den die Sitzgemeinde in die Versicherungskasse der Lehrerschaft und des Personals zu leisten hat. Ich bin immer noch nicht überzeugt, dass dieser Beitrag in die Versicherungskasse ein Teil der Betriebskosten ist. Ich stehe nicht allein mit meiner Meinung. Ich habe mit verschiedenen Herren darüber gesprochen. Keiner hat mir eindeutig nachweisen können, dass dieser Beitrag ein Teil der Betriebskosten ist. Als das alte Gesetz ausgearbeitet wurde, wusste man noch nichts von diesen Versicherungskassen; sie wurden wesentlich später ins Leben gerufen. Als diese Versicherungskassen geschaffen wurden, hat man vom Staat aus gefunden, dass die Gemeinden in diese Versicherungskasse der Lehrerschaft und des Personals einen Drittel zu leisten haben. So ganz unwesentlich ist das zahlenmässig nicht. Ich habe Ihnen bereits gesagt, dass es für 1957 einen Betrag von Fr. 14 000.— ausmachen wird. Da ich also, wie gesagt, diese Leistungen in die Versicherungskasse nicht als Betriebskosten betrachten kann, ersuche ich, das noch einmal genau zu überprüfen und, wenn immer möglich, diese Leistungen der Gemeinde in die Versicherungskasse aufzuheben. Im Gesetz über die Versicherungskassen steht nichts anderes, als dass der Staat und der Versicherte in diese Kassen bestimmte Beträge einzulegen haben. Wenn man sich zu meiner Auffassung durchringen könnte, würde das eine ganz wesentliche Erleichterung für die entsprechenden Gemeinden bedeuten.

Bühler, Präsident der Kommission. Auf die Ausführungen von Herrn Kollege Patzen wegen der Beiträge an die Versicherungskasse möchte ich erwidern, dass es verschiedene Anstellungsverhältnisse gibt, in denen Staat, Gemeinde und auch die Lehrerschaft Beiträge leisten. Diese Beiträge sind hier in den Betriebskosten verrechnet. Wir können diese Frage in der Kommission noch einmal prüfen.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe diese Angelegenheit der Finanzdirektion unterbreitet. Sie schreibt uns: «Es ist zweifellos, dass die Versicherung der Lehrkräfte und der übrigen Angestellten ein Betriebskostenelement darstellt. Die Versicherung ist ein Bestandteil der Besoldungen. Die Kompetenz des Staates zur Festlegung der Besoldungen erfordert, dass auch die Versicherungen durch den Staat geordnet werden. Die Versicherungskosten der Lehrer werden dem Bund gegenüber ebenfalls geltend gemacht und von ihm als Kostenelement anerkannt. Es ist deshalb nicht so, dass die gesetzliche Grundlage zur Anrechnung dieser Kosten fehlte. Es muss vielmehr die Sitzgemeinde auch an diese Kosten 1/3 beitragen.»

Mich überzeugt die Argumentation der Finanzdirektion nicht vollständig. Auf der andern Seite müssen wir die Folgerichtigkeit zugeben, wenn wir die Versicherungskosten gegenüber dem Bund geltend machen, und diese von ihm als Kostenelement anerkannt werden. Die ganze Frage kann noch einmal geprüft werden. Ich bin bereit, die Angelegenheit mit der Finanzdirektion noch einmal zu behandeln, um, wenn immer möglich, ein Entgegenkommen zu zeigen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 7. Diejenigen Gemeinden oder Gemeindeverbände, in welchen staatliche technische Schulen errichtet oder bestehende Schulen übernommen werden, haben an die Betriebskosten nach Abzug der Einnahmen und des Bundesbeitrages einen jährlichen Beitrag von einem Drittel zu leisten. Der Beitrag darf jedoch 10 % des einfachen Wertes der Steuerkraft der betreffenden Gemeinde oder des betreffenden Gemeindeverbandes nicht übersteigen. Der Staat kann die Bildung eines Gemeindeverbandes verlangen.

Art. 8

Bühler, Präsident der Kommission. Hier ist das vorgesehen, was Herr Grossrat Landry verlangt. Die Errichtung einer neuen technischen Schule erfolgt auf dem Wege des Dekretes.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 8. Die Errichtung einer neuen und die Uebernahme einer bestehenden technischen Schule erfolgt auf dem Wege des Dekretes.

In diesem Dekret sind festzusetzen die Bedingungen für den Bau einer neuen Anstalt oder die Uebernahme bestehender Gebäude, sowie die Organisation der Schule, die Besoldungen der Lehrer und das Schulgeld.

Art. 9

Bühler, Präsident der Kommission. In diesem Artikel ist festgelegt, dass die betreffende Gemeinde oder der Gemeindeverband bei der Errichtung einer neuen Anstalt für die Hälfte der Bau- und Einrichtungskosten aufzukommen hat. Die andere Hälfte übernimmt der Staat.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 9. Bei Errichtung einer neuen Anstalt hat die betreffende Gemeinde oder der Gemeindeverband für die Hälfte der Bau- und Einrichtungskosten aufzukommen. Bei Uebernahme einer bestehenden Anstalt gehen die Gebäulichkeiten nebst Grund und Boden und Umschwung, sowie das sämtliche Schulmobiliar, die Vorlagen, Maschinen, Apparate, Sammlungen und Fachbibliotheken in das Eigentum des Staates über. Ebenso gehen die zur Anstalt gehörenden Kapitalien an den Staat über, der dieselben gemäss ihrer Bestimmung verwaltet und verwendet.

Art. 10 und 11

Angenommen.

Beschluss:

Art. 10. Für die Versetzung der Lehrer der kantonalen technischen Schulen in den Ruhestand und die Ausrichtung von Ruhegehältern gelten die jeweiligen Bestimmungen über die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung.

Art. 11. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Mit seinem Inkrafttreten werden die Gesetze über Errichtung einer kantonalen Gewerbeschule vom 28. Oktober 1890 und über die kantonalen technischen Schulen vom 31. Januar 1909 aufgehoben.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
über die kantonalen technischen Schulen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Gesetzesentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit

Dekret über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen vom 10. Mai 1921; Abänderung und Ergänzung

(Siehe Nr. 69 der Beilagen)

(Siehe auch Jahrgang 1955, Seiten 141—156, 201 und 461—464 hievor)

Eintretensfrage

Schneiter, Präsident der Kommission. Es handelt sich um ein älteres Geschäft, was schon daraus hervorgeht, dass es zur Präsidialabteilung gehört, und es bereits der dritte Präsident behandeln müsste, wenn es nicht Herrn Regierungsrat Gnägi als ständigem Vertreter zugeteilt worden wäre.

Das Geschäft wurde am 22. März 1955 vom Regierungsrat verabschiedet und gelangte im Mai 1955 zur Behandlung im Grossen Rat. In der Beratung standen vor allem zwei umstrittene Punkte zur Diskussion: 1. Die Frage des ständigen Stimmrechtsausweises, 2. die Frage der Neuumschreibung des absoluten Mehrs bei der Wahl von Kollegialbehörden, um zweite Wahlgänge vermeiden zu können. Auf Antrag von Herrn Baumgartner (Thun), der unterdessen aus dem Rate ausgeschieden ist, wurde seinerzeit die Schlussabstimmung über das Dekret zurückgestellt, und zwar mit der Begründung, man wolle zuerst einmal die Reaktion der Gemeinden und überhaupt die allgemeine Stimmung abwarten. Für die Februarsession 1956 wurde die Kommission wieder einberufen, um zur Schlussabstimmung Stellung zu nehmen. Vorgängig hat man die Frage über den dauernden Stimmrechtsausweis mit den Stimmregisterführern von Bern, Biel und Thun, mit Vertretern der Gemeinderäte, mit dem Gemeindeschreiberverband und dem Verband der bernischen Gemeinden besprochen. Man gelangte bei dieser Besprechung zur Ueberzeugung, dass die Gemeinden bereit sind, die Sache durchzuführen, dass es aber gut wäre, die Frage dem Volke zu unterbreiten. Anschliessend sah die Kommission vor, den ständigen Stimmrechtsausweis aus dem Dekret herauszunehmen und in einem besondern Gesetzesentwurf vorlegen zu lassen. Zu diesem Zwecke wurde dem Grossen Rat eine Motion unterbreitet, worin der Regierungsrat eingeladen wurde, die Schaffung eines dauernden Stimmrechtsausweises durch Gesetz zu ordnen und dem Grossen Rat so rasch als möglich eine Vorlage zu unterbreiten, ferner das bereits behandelte Dekret über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen bis nach Durchführung der Abstimmung über den ständigen Stimmrechtsausweis hinauszuschieben. Man war sich in der Kommission klar, dass ein dauernder Stimmrechtsausweis dem Berner Volk nur dann als Gesetzesvorlage unterbreitet werden soll, wenn die Parteien, denen es obliegt, dafür zu sorgen, dass die Stimmbeteiligung gehoben wird, geschlossen hinter diesem Gesetz stehen.

Das Gesetz kam in der Maisession 1956 im Grossen Rat zur Behandlung. Die Kommission hatte mit 13 : 0 Stimmen bei 1 Enthaltung dem Entwurf zugestimmt. In den Beratungen des Grossen Rates zeigte sich in dem Sinne eine Opposition, dass diese Neuerung für das Berner Volk nicht notwendig sei, es bedeute eine Beschränkung der Freiheitsrechte. Herr Rupp stellte im Namen der Mehrheit der freisinnigen Fraktion den Antrag, nicht auf das Gesetz einzutreten. In der Schlussabstimmung wurde der Gesetzesentwurf allerdings mit 113 : 18 Stimmen angenommen, aber gestützt auf den Ablehnungsantrag der freisinnigen Fraktion trat unsere Kommission vor der zweiten Lesung noch einmal zusammen und kam zum Schlusse, dass man das Gesetz vorläufig unter die hängigen Geschäfte einreihen wolle, da sich ein Abstimmungskampf nicht lohne, wenn die Parteien nicht geschlossen dahinter stehen. Es handelt sich nicht nur um Stimmungen in den politischen Parteien, die vielleicht dagegen sind, sondern auch um Stimmungen in den Kreisen der Leute, die das Gesetz durchführen müssen, bei den Gemeindeschreibern und Stimmregisterführern. Auch von jurassischer Seite war eine gewisse Opposition zu verspüren. Es hat wohl keinen Sinn, etwas um jeden Preis durchzusetzen, wenn man das Gefühl hat, es falle nicht auf fruchtbaren Boden.

Das Hauptargument für die Einführung des dauernden Stimmrechtsausweises kam erst nach der Kommissionssitzung zum Vorschein. Man wollte den Stimmrechtsausweis eigentlich der Jugend aushändigen, ähnlich wie ein Dienstbüchlein, um sie an das Stimmrecht zu mahnen. Auf Grund der Ereignisse in Ungarn haben wir erkannt, dass unsere Jugend noch weiss, dass sie politisch kämpfen und sich für Demokratie und Freiheitsrechte einsetzen muss. Es wäre daher auch in diesem Sinne deplaziert gewesen, wenn man ein solches Gesetz gebracht hätte.

Die Kommission wurde sich aber einig, dass man das Dekret unter Weglassung der Bestimmungen über den dauernden Stimmrechtsausweis unverändert annehmen sollte. In § 13 heisst es ja jetzt neu: «Das Stimmrecht wird ausgeübt durch Einlegen des Stimmzettels in die Urne nach unmittelbar vorausgegangener Abgabe der Ausweiskarte.» Das ist bei allen Abstimmungen der Fall.

Die Behandlung dieses Dekretes kommt mir etwas eigenartig vor, denn für Dekrete haben wir normalerweise keine zweite Lesung. Es geht eigentlich nur noch darum, die Schlussabstimmung vorzunehmen. Ich überlasse es aber dem Vorsitzenden, ob er nur die Schlussabstimmung vornehmen oder auch noch materiell auf das Dekret eintreten oder darauf zurückkommen lassen will. Aus der Behandlung dieses Dekretes in den Fraktionen ist mir bekannt geworden, dass in der freisinnig-demokratischen Fraktion beschlossen wurde, erneut auf § 25, die Frage des absoluten Mehrs, zurückzukommen. Wir haben im Rate die entsprechende Argumentation schon gehört. Ich brauche daher zu der Frage nicht mehr eigentlich Stellung zu nehmen. Zur Klarheit aber möchte ich doch noch kurz darauf hinweisen, um was es bei diesem Paragraphen geht. Es geht bei diesem Paragraphen um das gleiche wie bei der ganzen Vorlage, nämlich um den Versuch, die Stimmbeteiligung zu heben, wobei wir uns klar sein wollen, dass mit diesem Dekret nicht alles getan ist. Es gewährt dem Stimmbürger eine gewisse Erleichterung und soll helfen, unnütze Wahlgänge zu vermeiden. Es bleibt aber in erster Linie den Parteien und der Schule überbunden, das Interesse für unsere demokratische

Staatsform und für die Beteiligung an den Aufgaben des Staates zu wecken. § 25 entspricht einem Wunsche, wie er nach zweiten Wahlgängen, besonders von Regierungsratswahlen zum Ausdruck gekommen ist, dass es keinen Sinn hat, einen solchen Wahlgang durchzuführen, wenn doch die Kandidaten unbestritten sind. Um derartige zweite Wahlgänge zu vermeiden, dient § 25, indem man die leeren Stimmen auf den Stimmzetteln für das absolute Mehr nicht mitzählen will. Wir müssen § 25 im gesamten Rahmen, im Zusammenhang mit den übrigen Bestimmungen des Dekretes: Erleichterung der Stimmabgabe des Bürgers durch vermehrte Aufstellung von Urnen, durch längere Oeffnungszeiten, durch Zustellung der Stimmzettel ins Haus, durch rechtzeitige Zustellung des Stimmaterials, nämlich vier Wochen vor der Abstimmung, betrachten. Ich wiederhole: Das ganze Dekret ist eine Massnahme zur Hebung der Stimmbeteiligung und zur Vermeidung vermehrter Abstimmungen. Gerade das soll vermieden werden, was im September der Regierung vorgeworfen wurde, dass am 2. September über kantonale Vorlagen abgestimmt wurde, während am Schluss des Monats noch über eine eidgenössische Vorlage abzustimmen war. Das hätte man zusammenlegen können.

Im Namen der grossrätlichen Kommission beantrage ich Ihnen, in der Schlussabstimmung dem Dekret zuzustimmen.

Präsident. Wir haben den Inhalt dieses Dekretes bei der Beratung des Gesetzes über die Volksabstimmungen und Wahlen im Mai 1956 beraten, mit Ausnahme des § 13, der aber im Rate kaum beanstandet wird. Nun sollte man konsequenter Weise § 13 behandeln und die Schlussabstimmung vornehmen. Mit Rücksicht jedoch darauf, dass es sich um eine wichtige politische Frage handelt, beantrage ich Ihnen, auf dem Wege von Rückkommensanträgen auf die einzelnen Paragraphen zurückzukommen; man soll aber nicht von vorne anfangen und alles durchberaten.

Rupp. Die Beratung eines Gesetzes in der ersten Lesung hat nicht die genau gleiche Bedeutung wie die Beratung eines Dekretes. Ein Gesetz kommt vor die Volksabstimmung, nicht aber ein Dekret, das wir in einer Lesung endgültig bereinigen. Darum scheint es mir richtig zu sein, das vorliegende Dekret als eine neue Vorlage zu betrachten, also eine Eintretensdebatte durchzuführen, sofern das Wort verlangt wird, und in der Detailberatung jeden einzelnen Paragraphen noch einmal an die Reihe zu nehmen und darüber abzustimmen.

Präsident. Was Herr Rupp ausgeführt hat, ist nicht schlüssig, denn die Eintretensdebatte über diese Fragen hat schon stattgefunden, und zwar zum Gesetz, das die grössere Bedeutung hat als das Dekret. Ich möchte mich aber nicht auf formalistische Einwände stützen. Da einzelne Bestimmungen des Dekretes bestritten sind und Einsprache erhoben wurde, beginnen wir mit der Eintretensdebatte auf das Dekret. Wird das Wort gewünscht zum Eintreten? Es ist nicht der Fall.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

Ziff. 1

Angenommen.

Beschluss:

1. Die nachfolgenden Bestimmungen des Dekretes über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen vom 10. Mai 1921 werden wie folgt abgeändert oder ergänzt:

§§ 2 Abs. 2, 4, 5, 8, 12, 13, 21, 23

Angenommen.

Beschluss:

§ 2, Abs. 2. Die Abstimmungsvorlagen und Botschaften sind spätestens fünf Wochen vor dem Abstimmungstag zu versenden.

§ 4. Der Gemeinderat jeder Gemeinde sorgt für die Zustellung der Drucksachen an die Stimmberechtigten. Die Abstimmungsvorlagen und Botschaften sind wenigstens vier Wochen vor der Abstimmung an die Stimmberechtigten abzugeben.

§ 5. Der Gemeinderat sorgt für die Bereitstellung von geeigneten Räumlichkeiten mit der nötigen Ausstattung für die Stimmgebung, insbesondere sind die nötigen Einrichtungen zur Wahrung des Geheimnisses der Stimmabgabe zu treffen.

Die Urnen müssen gut verschliessbar sein. Diese sind vom Stimmausschuss, nachdem er sich überzeugt hat, dass die Urnen leer sind, vor der Stimmabgabe zu versiegeln.

Für jeden Abstimmungskreis ist mindestens ein Abstimmungsraum zu bezeichnen. Der Gemeinderat hat im Bedürfnisfalle mehrere Abstimmungsräume einzurichten.

Die Abstimmungsräume dürfen sich nicht in einem Wirtshaus oder im Nebengebäude eines solchen befinden.

In verkehrsreichen Ortschaften ist ein Abstimmungsraum im Bahnhofgebäude oder in dessen Nähe einzurichten, der von allen stimmberechtigten Bürgern benützt werden kann.

Werden in einem Abstimmungskreis mehrere Abstimmungsräume eingerichtet, so ist einer als Hauptabstimmungsraum zu bezeichnen.

Der Regierungsstatthalter hat auf Ansuchen von Stimmberechtigten oder von Amtes wegen die Frage der Vermehrung der Abstimmungsräume in den einzelnen Gemeinden, sowie der Urnenaufstellung im Bahnhofgebäude zu prüfen und darüber erstinstanzlich zu entscheiden.

Der Entscheid kann nach Art. 11 des Gesetzes über die Regierungsstatthalter vom 3. September 1939 an den Regierungsrat weiter gezogen werden.

§ 8. Die Stimmabgabe findet am Abstimmungs- oder Wahltag (Sonntag) in der Zeit von 10—14 Uhr statt.

Den Stimmberechtigten ist schon am Samstag vor dem Abstimmungs- oder Wahltag während mindestens einer Stunde Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.

Abstimmungszeiten an andern Tagen kann der Regierungsrat auf besonderes Gesuch eines Gemeinderates bewilligen.

Sofern die eidgenössischen Vorschriften die Kantone ermächtigen, für die Teilnahme an eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen Erleichterungen, insbesondere Urnenöffnung am Freitag, einzuführen, kann sie der Regierungsrat auch für kantonale Abstimmungen und Wahlen auf dem Verordnungswege einführen.

§ 12. Für die Stimmabgabe bei Abstimmungen und Wahlen werden die amtlichen Stimmzettel dem Stimmberechtigten mit der Ausweiskarte zugestellt. Ihre Farbe, Text und Format bestimmt die Staatskanzlei.

Ueberdies sind zuhanden der Stimmberechtigten amtliche Stimmzettel im Stimmlokal zur Verfügung zu halten.

Bei Abstimmungen kann nur der amtliche Stimmzettel verwendet werden; dieser ist handschriftlich auszufüllen.

Bei Wahlen ist die Verwendung ausseramtlicher Wahlzettel gestattet. Diese dürfen auf der Rückseite nicht bedruckt sein und sich überhaupt nicht derart von den amtlichen Wahlzetteln unterscheiden, dass das Geheimnis der Stimmgabe gefährdet wird; sie müssen die deutliche Bezeichnung als ausseramtliche Wahlzettel und die Angabe der vorzunehmenden Wahl tragen.

§ 13. Das Stimmrecht wird ausgeübt durch Einlegen des Stimmzettels in die Urne nach unmittelbar vorausgegangener Abgabe der Ausweiskarte.

§ 21. Nach beendigter Zählung sind die Zettel, für jede Verhandlung gesondert verpackt und versiegelt oder plombiert, sogleich der Staatskanzlei zu übersenden; ihnen sind die Stellvertretungsvollmachten beizulegen.

Die Ausweiskarten sind ebenfalls zu verpacken und zu versiegeln oder zu plombieren und dem Stimmregisterführer zu übergeben. Dieser hat sie aufzubewahren bis nach Ablauf der Beschwerdefrist, sofern die betreffende Verhandlung zu einem Ergebnis geführt hat.

§ 23. Bei Volksabstimmungen und Wahlen erfolgt telephonische Mitteilung der Ergebnisse nach Anordnung der Staatskanzlei.

§ 25

Dübi Paul. Drei Revisionspunkte sind im Wahldekret angeschnitten. Der erste Revisionspunkt bezweckt eine Vereinfachung des Wahlaktes; es handelt sich um ein Entgegenkommen gegenüber dem Stimmbürger in dem Sinne, dass man bei ihm das Interesse an öffentlichen Wahlgängen fördern will. Hier kann man nur zustimmen. Unsere Fraktion begrüsst denn auch die entsprechenden Bestimmungen. Der zweite Revisionspunkt betrifft den Stimmrechtsausweis. Dieser hätte in ein Gesetz eingekleidet werden sollen; man hat nun aber gefunden, man wolle diese Angelegenheit unter die hängigen Geschäfte einreihen. Der dritte Revisionspunkt dreht sich um die Berechnung des absoluten Mehrs gemäss dem neu vorgeschlagenen § 25. Wir haben keine Bestimmung, welche die Berechnung des absoluten Mehrs näher umschreibt. Das ist auch nicht unbedingt nötig, wo es sich nur um die Besetzung einer einzigen Stelle handelt. Da wird einfach das absolute Mehr nach der Anzahl der Stimmenden berechnet. Wie steht es aber bei der Wahl von Kollegialbehörden, wenn also gleichzeitig mehrere Mitglieder einer Behörde zu wählen sind? Hier wird die Meinung vertreten, das bisherige System befriedige vor allem deswegen nicht, weil es überflüssige Wahlgänge mit sich bringe, das heisst eine Wahl müsse auch durchgeführt werden, wenn nicht mehr Sitze als vorhandene Kandidaten zu besetzen sind. Dass man die leeren Stimmzettel bei der Ermittlung des absoluten Mehrs nicht zählt, ist klar; man will aber soweit gehen, dass man auch die leeren Stimmen bei jedem einzelnen Kandidaten noch abzieht. Wenn also von 9 vorgeschlagenen Kandidaten nur für zwei Kandidaten Stimmen abgegeben werden, sollen die andern sieben Stimmen nicht berechnet werden. Durch eine Division aller abgegebenen Stimmen, die die Kandidaten auf sich vereinigt haben, durch zwei, kommt man hernach zu der sog. einfachen Stimmenzahl, und das absolute Mehr bemisst sich bekanntlich nach der Hälfte dieser einfachen Stimmenzahl plus 1. Bei diesem Vorgehen stellt man also nicht mehr auf die Anzahl der Bürger im Kanton Bern, die sich an der Regierungsratswahl beteiligt haben, ab, sondern auf die Stimmen, die die einzelnen Kandidaten erhalten haben, worauf eine ganze durchschnittliche Kandidatenzahl ermittelt wird. Auf diese Weise gelangt man zu der sog. einfachen Stimmenzahl. Mit andern Worten: Man nimmt als Grundlage für die Berechnung des absoluten Mehrs eine fiktive Zahl an. Natürlich kann man das so machen, und tatsächlich hat der Kanton Zürich dieses System ausgeklügelt. Das Ziel der Revision war aber nicht, ein besonderes absolutes Mehr für die Regierungsratswahlen auszuklügeln, sondern überflüssige Wahlgänge zu vermeiden. Das Ausklügeln besteht darin, dass man das absolute Mehr künstlich herunterdrückt, und zwar in einer Art und Weise, wie es weder der Tradition noch der bisherigen Regelung im Kanton Bern entspricht. Das kann nicht befriedigen. Wir haben die Regierungsratswahl verfassungsmässig verankert, und zwar im Sinne einer klaren Majorzwahl, nicht einer verkappten Proporzwahl, wie das der Fall wäre, wenn man diesen § 25 annähme. Ich kann mich der Argumentation nicht anschliessen, dass man etwas, das an andern Orten spielt, auch bei uns im Kanton Bern einführen müsse. Wir zeigen uns doch sonst nicht so überstürzt, wenn es sich darum handelt, etwas von Zürich zu akzeptieren. Wir im Kanton Bern wissen selber, wie wir uns einzurichten haben. Wir brauchen nicht unbedingt über die Grenzen des Kantons Bern hinauszugehen. Es ist sicher störend, wenn man von einer konstruierten Grösse ausgehen will und nachher ein absolutes Mehr hat, das beträchtlich unter dem absoluten Mehr liegt, das bis jetzt normalerweise als absolutes Mehr ermittelt wurde. Sie kennen das Beispiel, das angeführt wird. Es sind rund 150 000 Stimmbürger im Kan-

ton Bern, die sich an einer Regierungsratswahl beteiligen. Das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen ist ganz sicher etwas über 75 000. Wenn nun zwischen 80 000 und 60 000 Stimmen pro Kandidaten abgegeben werden, dividiert man die abgegebenen Stimmen durch neun. Das ergibt eine künstliche Zahl, die ungefähr bei 75 000 liegt. Das ist die einfache Stimmenzahl. Statt dass nun das absolute Mehr etwa bei 75 000 liegt, wie es normalerweise der Fall wäre, befindet es sich jetzt bei der Hälfte dieser künstlichen Zahl, also bei 35 000 bis 40 000.

Man hat sich auch gefragt, ob das juristisch angängig sei, und Prof. Huber konsultiert. Er erklärte, es widerspreche nicht gerade der Verfassung, auch nicht einem Gesetz. Man könne es schon so machen im Kanton Bern, bedenklich aber sei, dass der Wille des Wählers doch wesentlich verfälscht werde. Praktisch kann sich auf jeden Fall eine Opposition gegen einen Regierungsratskandidaten nicht mehr auswirken, auch wenn er bis gegen 20 000 weniger Stimmen als seine Kollegen erhalten sollte. Er bleibt eben immer noch über dem absoluten Mehr, das man künstlich herabgedrückt hat.

Unsere Fraktion ist der Auffassung, dass man nicht ein System einführen sollte, das der Eigenart der Majorzwahl, wie sie der Kanton Bern verfasfassungsmässig noch hat, nicht entspricht. Es ist auch gegen die Tradition und räumt dem individuellen Entscheid des Wählers bei einer demokratischen Volkswahl absolut keine Wirkung mehr ein. Wir möchten daher, wie schon beim Stimmrechtsausweis, auch hier einen Schritt weitergehen in dem Sinne, dass die Frage dem Volke vorgelegt wird. Das Volk soll entscheiden, nicht der Grosse Rat allein. Wenn das Volk zustimmt, ist die Sache in Ordnung. Die Regelung auf dem Dekretswege schliesst aber das Volk vollständig aus.

Ist nun aber der vorgeschlagene § 25 der einzige Weg, um überflüssige Wahlgänge zu verhindern? Mit nichten. Es gibt einen viel einfacheren und besseren Weg, der schon bis anhin bei der Wahl der Bezirksbeamten angewendet wird: die stille Wahl. Sofern nicht mehr Kandidaten als Sitze sind, kann man die Betreffenden als gewählt erklären, wodurch überflüssige Wahlgänge vermieden werden. Unsere Fraktion lehnt den § 25 ab. Dieser Streitpunkt sollte, wie die Frage des Stimmrechtsausweises, zum Gegenstand einer besondern Vorlage gemacht werden, zu der sich das Volk aussprechen kann. Ich bitte Sie, unserm Antrag zuzustimmen.

Schneiter, Präsident der Kommission. Im Namen der Kommission beantrage ich Ihnen, an diesem § 25 festzuhalten. Wenn etwas in der Kompetenz des Grossen Rates liegt, soll er entscheiden und nicht erklären: Wir wollen es dem Volke vorlegen. — Beim Stimmrechtsausweis ist es etwas anderes. Dort werden grosse Kreise direkt betroffen, was hier nicht der Fall ist. Hier handelt es sich um eine Dekretsbestimmung. Wenn wir damit schlechte Erfahrungen machen, können wir sie ohne weiteres wieder abändern. Die Frage der stillen Wahl der Regierungsräte kann man durch einen separaten Vorstoss noch einmal prüfen. Diese Frage ist früher schon ventiliert worden. Warum in dieser Sache nichts gegangen ist, weiss ich im Moment nicht.

Herr Kollege Dübi hat Prof. Huber zitiert. Ich mache darauf aufmerksam, dass sich Prof. Huber sehr positiv dahin ausgesprochen hat, dass der Grosse Rat hier zuständig ist. Sie können die Sache im Protokoll vom 2. Mai 1955 nachlesen. Ich möchte aber die Schlussfolgerungen erwähnen, damit nicht irgendwelche Zweifel entstehen. Er sagt: «Es ist zulässig, die Berechnungsbasis des absoluten Mehrs in der Form des Dekretes neu zu ordnen. Die vorgeschlagene neue Berechnungsweise des absoluten Mehrs bei der Wahl von Kollegialbehörden ist auch materiell nicht verfassungswidrig, d. h. sie verstösst nicht gegen den Art. 34 Abs. 3 der Staatsverfassung. Die vorgeschlagene neue Berechnungsweise des absoluten Mehrs bedeutet auch keine Willkür.» Am Schlusse des Gutachtens sagt er nicht ganz das, was Herr Dübi ausgeführt hat. Es heisst dort, nur bei einer historisch-politischen Beurteilung verdiene nach der persönlichen Meinung des Verfassers des Gutachtens die bisherige Berechnungsweise des absoluten Mehrs den Vorzug, weil sie der Tradition und Eigenart der Majorzwahl besser entspreche und dem individuellen Entscheid der Wahl bei der demokratischen Volkswahl mehr Wirksamkeit belasse. Der Grosse Rat ist also in dieser Frage zuständig; er kann in eigener Verantwortung beschliessen, und er soll diese Verantwortung auch spielen lassen.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaubte, dass keine grosse Diskussion mehr durchgeführt werde, weil alle Fragen abgeklärt wurden. Ich möchte die Ausführungen, die der Herr Kommissionspräsident bezüglich des Gutachtens Huber gemacht hat, bestätigen.

Was nun die Einführung der stillen Wahl des Regierungsrates anbetrifft, so hat Herr Grossrat Brahier in einem Postulat die Angelegenheit vor Ihrem Rate erläutert. Das Postulat wurde entgegengenommen. Im Regierungsrat herrschte eindeutig die Auffassung, und der Grosse Rat hat dem nicht opponiert, dass man jedenfalls für Magistratspersonen das stille Wahlverfahren nicht durchführen wolle. Hier muss eine Volkswahl stattfinden. Ich unterstreiche noch einmal: Das Ziel des Dekretes war die Hebung der Stimmbeteiligung. Die Hebung der Stimmbeteiligung wird unter anderem dadurch erreicht, dass wir überflüssige Wahlgänge verhindern. § 25 dient diesem Zweck. Deshalb beantrage ich Ihnen im Namen des Regierungsrates, diesem § 25 zuzustimmen.

Abstimmung:

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	126 Stimmen
Für den Antrag Dübi	31 Stimmen

Angenommen.

Beschluss:

§ 25. Bei kantonalen Wahlen gilt, sofern nicht in einem Gesetz oder Dekret etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist, der Grundsatz des absoluten Mehrs.

Bei Ausmittlung des absoluten Mehrs fallen die leeren und ungültigen Zettel ausser Berechnung.

Die so ermittelte einfache Stimmenzahl wird durch zwei geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

Bei Wahlen von Kollegialbehörden berechnet sich das absolute Mehr wie folgt: Von der Zahl der abgegebenen Stimmen werden die leeren Stimmen abgezählt; der Rest geteilt durch die Zahl der zu besetzenden Stellen ergibt nach Aufrundung auf die nächste ganze Zahl die massgebende einfache Stimmenzahl; die massgebende einfache Stimmenzahl wird durch zwei geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

§§ 28 und 52bis

Angenommen.

Beschluss:

§ 28. Bei den Geschwornenwahlen gibt das relative Mehr im ersten Wahlgang den Entscheid.

Im zweiten Wahlgang entscheidet bei allen Wahlen immer das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit wird das Los gezogen.

§ 52bis. § 4 Ziffer 3 des Dekretes über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen auf Grund der Art. 9, 94 Ziff. 2, 102 letzter Satz und 104 der Staatsverfassung vom 4. Februar 1896 erhält folgende Fassung:

«3) am Schlusse die mit Datum versehene Bescheinigung des Gemeinderatspräsidenten oder des Stimmregisterführers, dass die Unterzeichner in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der betreffenden Gemeinde ausüben. Zugleich ist in der Bescheinigung die auf jedem Bogen befindliche Zahl von Unterschriften anzugeben.»

Ziff. 2

Angenommen.

Beschluss:

2. Diese Abänderungen und Ergänzungen treten auf den 1. Januar 1957 in Kraft.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen vom 10. Mai 1921
(Abänderung und Ergänzung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit

Motion der Herren Grossräte Weibel und Mitunterzeichner betreffend Erlass eines Verbotes über den Abbruch noch guterhaltener Wohnbauten zu spekulativen Zwecken

(Siehe Seite 619 hievor)

M. **Weibel.** Je ne vous lirai pas le texte de ma motion; vous l'avez sous les yeux.

Je n'aurai pas non plus la présomption de vous faire un cours d'économie publique. Chacun de vous, Messieurs, en sait au moins autant que moi dans ce domaine.

Je crois bon cependant de rappeler que toute inflation est synonyme de diminution du pouvoir d'achat, et que, logiquement, elle équivaut à une baisse de salaires. Cette diminution dudit pouvoir d'achat ne touche pas d'une façon spéciale les salariés seulement; elle frappe plus durement encore les rentiers, les pensionnés, la veuve, l'orphelin. Tous les groupements économiques, et singulièrement les syndicats, ne pourront admettre que la situation pécuniaire de leurs affiliés, déjà précaire, soit encore amoindrie, rendant inopérantes les réadaptations de salaires insuffisantes, obtenues à ce jour.

En septembre écoulé, l'indice officiel des prix à la comsommation atteignait 176,5. La cote d'alarme, admise paraît-il par le Conseil Fédéral, était dépassée déjà de un point et demi. Cette évolution fâcheuse ouvre de sombres perspectives. Elle causera le démarrage de la spirale prix-salaires, avec tous les dangers qui en découleront pour les petits et moyens rentiers, retraités, salariés, artisans et paysans, pour le seul bénéfice de quelques vautours de haut vol qui verront leurs profits trop souvent scandaleux s'accroître encore.

Revenons à nos moutons. Dans les grandes agglomérations de notre canton, comme dans les localités de moindre importance, on a suivi avec inquiétude au sein des milieux des salariés, des artisans et commerçants à revenus modestes et moyens, la tendance qui s'accentue toujours plus de détruire des immeubles en bon état, aux loyers bon marché, d'un rapport normal, ou de les transformer de fond en comble, pour en faire des bâtiments avec le summum de confort, mais dont les logements se paient deux ou trois fois plus cher.

Nous ne sommes certes pas opposés au progrès, moins encore au confort, si l'un et l'autre ne se traduisaient pas par une aggravation insupportable et hors proportion du prix des loyers. Et nous serions les premiers à applaudir à ce développement du « mieux être » si, pour la grande masse des locataires, ces améliorations n'équivalaient pas à une pure et simple mise à la rue, leurs revenus ne leur permettant pas de jouir de ces avantages si... chèrement offerts.

Et je pense aux petits rentiers et retraités, aux veuves, aux ouvriers et employés, aux artisans et commerçants, à l'immense foule de ceux aux revenus petits et moyens pour lesquels la seule solution consiste à renoncer à un appartement qu'ils ne pourront plus se payer, appartement dans lequel ils auront passé toute ou partie de leur existence, où ils ont vécu des heures claires et des moments sombres, où les rattachent maints souvenirs dans lesquels ils ont leurs petites aises, leurs habitudes.

Il leur faut quitter le quartier qui était leur petit univers et dans lequel ils avaient leurs amis et connaissances.

Quel bouleversement, surtout pour les vieux!

Pour les petits artisans et commerçants frappés par ces augmentations, c'est souvent encore une angoisse supplémentaire: celle de retrouver la boutique dans laquelle pratiquer sa profession, celle de refaire sa vie, car si les commerces à remettre ne sont pas rares, les bons, eux, le sont.

C'est pour beaucoup l'augmentation d'une gêne que l'on dissimule, la suppression de petites joies, d'un tout petit confort qui rendent supportable une modeste existence. C'est aussi l'habitation dans ces quartiers modernes que le bon sens populaire a baptisé « quartiers à cervelas », image frappante qui dit bien ce qu'elle veut dire. Ou alors, c'est l'habitation insalubre qui fait la honte de nos cités et que l'on aurait marquée d'interdit, n'était-ce la rareté des logements, et dans laquelle la santé publique, et plus particulièrement celle des enfants, est en grand danger.

Une autre solution serait d'habiter les quartiers excentriques. Mais, et notamment pour les familles nombreuses, c'est là de nouvelles occasions de dépenses supplémentaires, ou un surcroît de fatigue pour se rendre sur les lieux de travail. Ainsi, aux peines morales viennent s'ajouter les peines physiques pour assombrir un peu plus encore des vies déjà bien ternes, aux éclaircies parcimonieuses.

J'abandonne l'aspect sentimental et humain sur lequel se sont penchés, nombreux, les sociologues. Ils ont démontré les insuffisances d'un régime vis-à-vis de la masse des salariés à revenus modestes ou à menus revenus fixes. Cet aspect devait avoir large audience dans le développement de ma motion.

Il y a en effet une autre face du problème.

Le 4 mars 1956, le peuple a fait entendre son avis non équivoque en votant la prorogation de l'additif constitutionnel pour le contrôle des loyers par 542 500 voix contre 157 000.

La sauvegarde des locataires s'est depuis amenuisée et s'amenuise encore sous les assauts répétés des représentants des propriétaires, des associations immobilières anonymes, cachant des spéculateurs inconnus et par là d'autant plus dangereux, parce que ne pouvant être cloués au pilori. Les moyens de pression utilisés ont influencé les pouvoirs publics qui ont déjà désarmé l'armature de défense des locataires.

Une nouvelle forme d'attaque contre la volonté du peuple clairement exprimée le 4 mars fait l'objet de ma motion. Cette destruction, ces transformations profondes d'immeubles en bon état et qu'aucun impératif ne commande doivent cesser! Il faut retirer des griffes des spéculateurs, par le moyen d'un arrêté gouvernemental, cette possibilité qui constitue un flagrant délit contre la volonté populaire claire et nette, contre cette volonté du souverain que l'on bafoue sciemment et d'une manière cynique.

On sait que dans le calcul du coût de la vie, le prix des loyers entre pour une bonne part. Son augmentation en entraînera d'autres. La situation a suffisamment évolué vers le pire pour que le Conseil Fédéral ait jugé bon d'avoir, par l'entremise de son département de l'économie publique, des contacts avec des représentants des associations patronales et ouvrières dans le but de trouver en commun un moyen de parer à l'inflation dont on craint justement les néfastes conséquences. Et depuis, il y a eu l'affaire de Suez, celles de Hongrie, de Bulgarie,de Roumaine dont les conséquences sur les prix des matières et des marchandises ne tarderont pas à se faire sentir.

Il est donc de toute nécessité d'éviter, par tous les moyens, de donner une nouvelle impulsion à la spirale inflationniste, d'affaiblir la position du franc et le pouvoir d'achat, de créer, par voie de conséquence, l'appauvrissement du peuple. La paix sociale est en jeu; toute mesure qui contribue à la maintenir doit être examinée attentivement et avec objectivité.

Parmi toutes ces mesures, il en est une qui consiste à ne plus toucher aux prix actuels des loyers; l'objet de ma motion vise à ce but. Elle tente d'empêcher que la volonté populaire ne soit trahie pour favoriser la spéculation. Elle tend à juguler toute tentative pouvant mettre en péril l'équilibre si précaire des prix et des salaires.

On me répondra peut-être qu'aucun moyen légal ne peut obliger un propriétaire à faire de ses biens autre chose que ce qu'il veut, que charbonnier est maître chez lui. Si tous les propriétaires de biens immobiliers décidaient de les détruire, les pouvoirs publics les laisseraient-ils faire?

Le Grand Conseil ne court aucun risque de se ridiculiser en adoptant ma motion. D'autres gouvernements se sont déjà penchés sur ce problème des démolitions et ont déjà réagi. Dans le canton de Bâle et suivant la « Suisse » du 18 juillet: « Le propriétaire de 4 immeubles encore en bon état avait annoncé aux 32 locataires sa décision de démolir les maisons pour faire place à de nouvelles constructions. Les locataires ont recouru, et l'Office cantonal de conciliation leur a donné raison, en se basant sur le fait que le propriétaire ne possède encore ni l'autorisation de construire, ni un plan de financement et qu'au surplus son projet visant à démolir des immeubles encore en bon état a un caractère spéculatif. »

Dans le canton de Vaud, on est allé plus loin, et le Conseil d'Etat a pris le 29 mai 1956 un arrêté, modifiant celui du 28 juin 1954, concernant la limitation du droit de résillation en matière de baux commerciaux et d'habitation.

L'article 2bis dit ce qui suit:

« Le congé peut n'être pas justifié, au sens des art. 30 et suivants de l'ordonnance du Conseil fédéral du 30 décembre 1953, concernant le contrôle des loyers et la limitation du droit de résiliation, lorsqu'il est donné pour cause de démolition ou de transformation d'un bâtiment dont l'état (implantation, vétusté, aménagement, etc.) ne nécessite pas semblable mesure. »

Le canton de Genève aura aussi à se prononcer sur une motion identique à la mienne.

Si l'Etat de Vaud a pu prendre l'arrêté dont il est question ci-dessus, ce n'est certainement pas sans s'être entouré de l'avis de juristes et être convaincu de la légitimité de cette mesure.

Avant que l'urgence ne nous y oblige, pour le maintien de la prix sociale et du standard de vie des classes modestes et moyennes, pour l'établisse-

ment d'un barrage à la spéculation immobilière, pour le respect des impératifs donnés par le souverain en faveur de la protection des locataires, pour que le canton dont nous sommes fiers reste parmi les Etats progressistes et heureux qui sont l'honneur de notre patrie suisse, je vous exhorte, Messieurs les députés, à accepter ma motion qui pourrait être complétée dans ses réserves par l'adjonction suivante: « ..., ceux nécessaires aux besoins impérieux de l'Etat et des communes ».

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Absatz 2 der Motion Weibel heisst es: «Bevor dieses Vorgehen, welches den Mieterschutz illusorisch gestaltet, zu einer ernsten Gefahr wird für die Einwohner mit bescheidenem und mittleren Einkommen, wird der Regierungsrat beauftragt, einen Beschluss betreffend Verbot des Abbruches oder des gründlichen Umbaues solcher Liegenschaften zu erlassen.»

Schon einleitend betone ich, dass der Regierungsrat diese Motion ablehnen muss. Es ist nicht bestritten, dass sich die Lage bezüglich den Abbruch von Wohnungen etwas geändert hat. Es werden in der letzten Zeit häufiger als zu andern Zeiten Wohnungsumbauten durchgeführt oder Häuser abgebrochen und dafür neue erstellt. Man darf diesbezüglich aber nicht dramatisieren. Schon im Jahre 1931 hatte die Stadt Bern 130 Wohnungsabgänge durch Umbau oder Abbruch. Im Jahre 1932 wurden 27 Hausabbrüche durchgeführt, für die keine neuen Häuser erstellt wurden. Im Jahre 1955 stieg die Zahl der Umbauten auf 297 und die der Hausabbrüche auf 88. Es ist also eine Verschärfung auf diesem Gebiet eingetreten. Das Problem ist aber jedenfalls nicht so gravierend, wie es dargestellt wurde.

Ich weise darauf hin, dass es gerade in städtischen Agglomerationen die Verhältnisse mit sich bringen, dass eine Reihe von Wohnbauten, Geschäfts- und Verwaltungshäusern weichen müssen. Dagegen Opposition zu machen, ist unmöglich; das liegt im Zuge der Entwicklung. Sodann handelt es sich zu einem Teil um natürlichen Abgang der Häuser, d. h. um eine Erneuerung, die einfach durchgeführt werden muss. Gerade in den letzten Jahren wurden sicher auch wegen der grossen Geldflüssigkeit vermehrt Umbauten und Abbrüche durchgeführt.

Gegenüber den von Herrn Grossrat Weibel vorgeschlagenen Massnahmen ist darauf aufmerksam zu machen, dass wir es hier mit dem Eigentumsrecht zu tun haben. Die Wohnungen, die abgebrochen oder umgebaut werden, gehören nämlich weder dem Bund noch dem Kanton, sondern kraft Eigentumsrecht einem Einzelnen. In dieses Eigentumsrecht einzugreifen, ist ausserordentlich schwerwiegend. Gerade die Differenz zwischen den Mieten von Altwohnungen und den Mieten von Neuwohnungen hat vielleicht da und dort jemand veranlasst, einen Umbau durchzuführen. Das ist aber meist nicht der einzige Grund. Massgebend sind vor allem die Gründe, wie ich sie einleitend festgestellt habe. Den Vorschlag von Herrn Grossrat Weibel können wir über die Mietzinskontrolle, die meiner Direktion untersteht, nicht verwirklichen. Wir können nicht kraft des Mietzinskontrollrechtes ein Verbot durchführen. Auch andere Kantone können das nicht. Wir haben eine Umfrage bei den Kantonen durchgeführt. Wie lauten die Vernehmlassungen der verschiedenen Kantone? Der Kanton Luzern erklärt, dass er keine Bestimmungen in diesem Sinne erlassen habe. Der Kanton Solothurn führt aus: «Gesetzliche Massnahmen gegen den Abbruch von Altbauten wären speziell da erwünscht, wo es sich um Gebäude mit noch menschenwürdigen und absolut nicht aus wohnungshygienischen Gründen sanierungsbedürftigen Wohnungen handelt. Solche Massnahmen müssten aber einen schweren Eingriff in das Privatrecht darstellen und würden im Gegensatz stehen zur bereits durchgeführten Lockerung des Mietnotrechts, nachdem die Beschränkung der Freizügigkeit und insbesondere die Inanspruchnahme unbenützter Wohnräume zu Wohnzwecken weggefallen sind. Die kantonale Mietzinskontrollstelle hat bisher keine Massnahmen zur Bekämpfung des Abbruches von Altbauten erwogen. Solche erachten wir im gegenwärtigen Zeitpunkt auch nicht als notwendig.»

Es wurde angetönt, der Kanton Basel-Stadt habe derartige Verfügungen erlassen. Die zuständige Stelle des Kantons Basel-Stadt schreibt: «Ganz allgemein bedauern wir den Abbruch von noch in gutem Zustande befindlichen Altwohnungen. Gesetzliche Massnahmen haben wir dagegen nicht in Erwägung gezogen, weil wir wissen, dass der Kanton in dieser Frage nicht legiferieren kann.»

Der Kanton Aargau schreibt: «Aus diesem Grunde sind denn auch bis jetzt von keiner Seite gesetzliche oder sonstige Massnahmen zur Verhinderung oder Erschwerung des Abbruches von Altbauten getroffen oder für die Zukunft in Aussicht genommen worden. Wir zweifeln auch sehr daran, dass in unserem Kanton jemals solche Restriktionen Aussicht hätten, die Zustimmung des Souveräns zu finden, bedeuten sie doch einen gewaltigen Eingriff in das persönliche Eigentumsrecht.»

Zum Schluss erwähne ich den Kanton Zürich, der uns mitteilt: «Gesetzliche Massnahmen zur Verhinderung des Abbruches von Altbauten wurden in unserem Kantonsgebiete nicht getroffen, und wir sind der Meinung, dass den Kantonen die Kompetenz zum Erlass derartiger Vorschriften abgeht.»

Aus diesen Antworten geht eindeutig hervor, dass wir vom Kanton aus kein Verbot zum Abbruch von Liegenschaften erlassen können, denn wir sind nicht zuständig.

Wie steht es mit der Anwendung des Kündigungsrechtes? Nach der Verordnung über die Mietzinskontrolle und die Beschränkung des Kündigungsrechtes hat der Mieter seinen Schutz. Das Bundesgericht hat in einem kürzlichen Entscheid einem Vermieter, der sein Wohnhaus abbrechen und daraus ein anderes Gebäude errichten wollte, ins Unrecht versetzt, indem das Bundesgericht erklärte, ein solcher Abbruch sei den Mietern nicht zumutbar. Das steht aber in Verbindung mit der Beschränkung des Kündigungsrechtes; da brauchen wir keine neuen Bestimmungen.

Auch der Kanton Waadt, der erwähnt wurde, hat nicht etwa in bezug auf die Mietzinskontrolle solche Verbotsbestimmungen erlassen, sondern in Anwendung des Kündigungsrechtes eine ergänzende Bestimmung in seine Verordnung aufgenom-

men. An allen Orten, wo wir Kündigungsschutzbestimmungen zugunsten der Mieter haben — das ist überall der Fall, wo ein Mietamt besteht —, sind keine neuen gesetzlichen Bestimmungen erforderlich. Gegen einen Entscheid, wenn er im Sinne der Ausführungen von Herrn Grossrat Weibel getroffen werden sollte, kann Rekurs bis zum Bundesgericht erhoben werden. Das Bundesgericht hat in einem kürzlichen Entscheid einen Fall im Kanton Zürich für den Mieter positiv entschieden, so dass die Sache zum Gegenstand einer staatsrechtlichen Beschwerde gemacht werden kann. Aus diesen Ueberlegungen möchte ich Ihnen beantragen, die Motion Weibel abzulehnen.

Witschi. Sowohl in meinem persönlichen Namen wie im Namen der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion unterstütze ich den Antrag der Regierung. Nach den Ausführungen von Herrn Regierungsrat Gnägi kann ich es mir ersparen, den ablehnenden Standpunkt gegenüber der Motion noch einmal zu begründen. Die Argumente, die uns bewegen, die Motion abzulehnen, sind die gleichen, nämlich volkswirtschaftlicher und rechtlicher Art. Es geht in erster Linie um die Frage des Schutzes des Privateigentums, das die entscheidende Rolle spielt. Der Weg der Abhilfe geht über das Mietamt. Wo unbillige Kündigungs- und Abbruchstendenzen in Frage stehen, ist es Aufgabe des Mietamtes, auf Grund der Mieterschutzbestimmungen zum Rechten zu sehen.

Abstimmung:

Für Annahme der Motion	41 Stimmen
Dagegen	81 Stimmen

Antwort auf die Einfache Anfrage Haltiner

(Siehe Seite 620 hievor)

Es ist zutreffend, dass die Vereinigten Internationalen Büros zum Schutz des gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentums in Bern Bestrebungen eingeleitet haben, den Sitz dieser Organisation nach Genf oder ausser Landes zu verlegen. Der Regierungsrat hat in seiner Sitzung vom 24. August 1956 von einer diesbezüglichen Mitteilung des Chefs des Eidgenössischen Politischen Departementes Kenntnis genommen und eine Verhandlungsdelegation bestellt. Mit Schreiben vom 4. Oktober 1956 präzisierte Herr Bundesrat Petitpierre die von Kanton und Stadt Genf den Vereinigten Internationalen Büros zum Schutze des gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentums gemachten Konzessionen. Einmal wird im Rahmen der Genfer Steuergesetzgebung auch den schweizerischen Beamten für das Erwerbseinkommen Steuerfreiheit zugesichert. Zum andern wird ein Bauplatz von 5000 m² im Werte von Franken 200 000.— mit einer Grundrente von 2 % = Franken 4000.— pro Jahr auf die Dauer von 99 Jahren mit Verlängerungsmöglichkeit um weitere 30 Jahre zur Verfügung gestellt. Der Regierungsrat hat in seinem Einvernehmen mit dem Gemeinderat der Stadt Bern Verhandlungen mit dem Eidgenössischen Departement geführt, musste sich aber sagen lassen, dass sich der Bundesrat nur unter der Bedingung, dass Bern gleichwertige Konzessionen macht, für den Verbleib der erwähnten Büros in Bern einsetzen könnte.

Die gestellten Fragen beantworten wir wie folgt:

1. Der endgültige Verlegungsbeschluss, der in die Zuständigkeit des Bundesrates fällt, ist noch nicht gefasst. Er wird aber gefasst werden, wenn Bern die verlangten Konzessionen nicht gewähren kann.

2. Eine gesamtschweizerische Regelung der steuerrechtlichen Privilegierung von Schweizern bei internationalen Aemtern scheitert an der Steuerhoheit der Kantone. Während der Kanton Genf in seinem Steuergesetz die Möglichkeit zur teilweisen Steuerbefreiung geschaffen hat, trifft das für den Kanton Bern nicht zu. Die Schaffung eines Konkordates verspricht keinen Erfolg. Eine Initiative der Regierung des Kantons Bern erübrigt sich deshalb.

Haltiner. Nicht befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Landry

(Siehe Seite 719 hievor)

Nach Art. 22 des AHV-Gesetzes wird der Anspruch auf eine Ehepaaraltersrente unter anderem, wie Grossrat Landry richtig ausführt, auch von der Vollendung des 60. Altersjahres durch die Ehefrau abhängig gemacht. Darin liegt zweifellos eine gewisse Härte, da die Ehepaaraltersrente ja der Bestreitung des Lebensunterhaltes beider Ehegatten zu dienen hat und die Lebenshaltungskosten nicht niedriger sind, wenn die Frau das 60. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat. Nachdem im eidgenössischen Parlament eine Interpellation Schmid auf Beseitigung oder Milderung dieser Bestimmung eingereicht wurde und sich ebenfalls der Kanton Basel-Stadt für eine Herabsetzung der Altersgrenze der Frau auf 45 Jahre einsetzte, hat sich der Bundesrat in seiner Botschaft zur 4. AHV-Revision erneut mit dieser Frage befasst. Er hält dafür, dass die Voraussetzungen für die Gewährung der Ehepaaraltersrenten nicht zu ändern seien. Immerhin wolle er sich der Einsicht nicht verschliessen, dass eine gewisse rentenmässige Besserstellung des Ehemannes gegenüber dem alleinstehenden Manne sachlich gerechtfertigt wäre. Da die Möglichkeit einer solchen Besserstellung gegenwärtig im Rahmen der Vorarbeiten zur Invalidenversicherung geprüft wird, behält sich der Bundesrat vor, in einem späteren Zeitpunkt auf diesen Fragenkomplex zurückzukommen.

Der Regierungsrat sieht die Lösung allerdings weniger in einem Vorverschieben der Altersgrenze für die Ehefrau; besser scheint ihm, das minimale Alter für die Ehefrau gänzlich fallen zu lassen und durch eine minimale Ehedauer zu ersetzen. Der Regierungsrat muss es aber ablehnen, beim Bun-

desrat im Sinne des Wunsches von Grossrat Landry vorstellig zu werden, nachdem sich bereits die Bundesbehörden in eingehender und umfassender Weise mit dem ganzen Fragenkomplex beschäftigen.

Herr Landry ist abwesend.

Antwort auf die Einfache Anfrage Haller

(Siehe Seite 719/720 hievor)

Gemäss § 23 des Dekretes vom 17. Mai 1956 über die Organisation der Polizeidirektion soll der Regierungsrat auf dem Verordnungswege die nötigen Vorschriften über die Wahl, Zusammensetzung, Organisation und Befugnisse u. a. auch einer Autofahrlehrer-Prüfungskommission erlassen. Die Polizeidirektion steht zurzeit mit dem Bernischen Autofahrlehrer-Verband in Verhandlungen über dieses Kommissionsreglement. Darin sind Vorschriften über die Prüfung und die Leistungskontrolle der Fahrlehrer vorgesehen. Die Weiterführung der Leistungskontrolle wird auch nach Auffassung des Verbandes begrüsst.

Die Konzessionsbehörde hat es in der Hand, einen Fahrlehrer, dessen Leistungen nachlassen, jederzeit zu einer Kontrollprüfung einzuladen.

Herr Haller ist abwesend.

Antwort auf die Einfache Anfrage Boss

(Siehe Seite 719 hievor)

Der Feuerwehrpflichtersatz, dem Grossrat Boss die Chaletbesitzer unterstellen möchte, ist nichts anderes als eine besondere Form der Feuerwehrdienstpflicht, die die Gemeinden gestützt auf Artikel 5 des Feuerwehrgesetzes als allgemeine Bürgerpflicht erklären können. Es handelt sich beim Pflichtersatz somit nicht um eine Steuer im Rechtssinn, sondern um eine Ersatzabgabe für eine an sich persönlich zu erbringende Dienstleistung. Er ist somit am ehesten dem Militärpflichtersatz vergleichbar. Zur Leistung aktiven Feuerwehrdienstes kann eine Gemeinde nur Personen heranziehen, die auf dem Gemeindegebiet wohnhaft sind. Das Gleiche gilt nach dem Gesagten auch für die Feuerwehrersatzsteuer. Sofern ein Chaletbesitzer in der betreffenden Gemeinde wohnhaft ist, kann er zur aktiven Feuerwehrdienstleistung oder zur Bezahlung des Pflichtersatzes herangezogen werden. Wohnt er auswärts, so besteht diese Möglichkeit nicht. Es darf in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen werden, dass die Chaletbesitzer den Fremdenkurorten nicht nur Lasten, sondern auch Verdienst und Steuerkraft bringen.

Boss. Nicht befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Baumgartner (Schüpbach)

(Siehe Seite 719 hievor)

Die Beläge und die Bodenmarkierungen der Anfahrten auf die Emmebrücke in Schüpbach sind in einwandfreiem Zustand. Die Brücke liegt innerorts, so dass zusätzliche Signale wohl kaum noch in Frage kommen. Die Sichtverhältnisse sind auf der Langnauer Seite beschränkt und erlauben keine übersetzten Geschwindigkeiten. Wenn Unfälle entstehen, so sind diese auf zu hohe Geschwindigkeiten und auf den teilweise glatten Brückenbelag zurückzuführen. Die Fahrbahnoberfläche kann voraussichtlich durch Auftragung eines Schwarzbelages gleitsicherer ausgebildet werden. Es soll versucht werden, mit dieser Massnahme die Unfallgefahr bei nassem Wetter abzuwenden.

Baumgartner (Schüpbach). Befriedigt.

Präsident. Es liegt der Ordnungsantrag vor, die Sitzung mit Rücksicht auf den Zibelemärit abzubrechen.

Abstimmung:

Für Annahme des Ordnungsantrages . . . . . Grosse Mehrheit

Vertagungsfrage

Präsident. Eine Sitzung am Dienstagnachmittag lässt sich nicht durchführen. Es ist also sehr wohl möglich, dass wir bei diesem Tempo der Verhandlungen noch eine Sitzung am Donnerstagvormittag abhalten müssen.

Schluss der Sitzung um 16.15 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Zwölfte Sitzung

Dienstag, den 27. November 1956, 8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Tschäppät

Die Präsenzliste verzeigt 188 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 12 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Althaus, Amstutz, Düby, Michel (Courtedoux), Nahrath, Rihs, Schaffroth, Schmidlin, Tschanz, Zimmermann, ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Hänni (Lyss), Kunz (Oey-Diemtigen).

Tagesordnung:

Motion der Herren Grossräte Mischler und Mitunterzeichner betreffend Errichtung eines kantonalen Gewerbe- und Fabrikinspektorates

(Siehe Seite 619 hievor)

Mischler. Mit der Motion, die ich im September einreichte, möchte ich die Regierung beauftragen, die Fabrik- und Gewerbepolizei so auszubauen, dass der Vollzug des Fabrikgesetzes in jeder Beziehung gewährleistet ist. Zudem möchte ich den Regierungsrat beauftragen, die Frage zu prüfen, ob das Problem nicht am besten gelöst werden könnte, indem man auch im Kanton Bern ein kantonales Fabrik- und Gewerbeinspektorat schaffte.

Der Grosse Rat behandelt dieses Problem heute nicht zum ersten Mal. Ich erinnere an die beiden Vorstösse des seinerzeitigen Ratskollegen Grimm, ebenfalls an den Vorstoss unseres Ratskollegen Segessenmann, die allerdings im Rat keine Gnade fanden. Wenn ich mich entschlossen habe, trotz dieser ablehnenden Haltung neuerdings im Rat eine Motion einzureichen, geschieht das auf Grund der Erfahrungen, die wir als Gewerkschaftsfunktionäre immer wieder machen müssen. Unsere Feststellungen zeigen deutlich, dass etwas vorgekehrt werden muss.

Die jetzige Organisation ist durch die Entwicklung überholt worden. Ich möchte Ihnen das an Hand eines Beispieles zeigen. In der Schraubenindustrie, die vor allem im Kanton Solothurn, aber auch in gewissen Gegenden des Kantons Bern zu Hause ist, mussten wir feststellen, dass in bezug auf die Unterstellung der Betriebe nicht alles in Ordnung ist. Aus dem Kanton Solothurn sind uns verschiedene Klagen zugegangen. Ich hatte als Funktionär des Metallarbeiter-Verbandes das Vergnügen, beim kantonal-solothurnischen Fabrikinspektorat vorstellig zu werden. Die Solothurner sagten mir allerdings, ich solle zuerst im Kanton Bern zum Rechten schauen, der sei noch im Verzug, sobald dort die Sache in Ordnung sei, habe man im Kanton Solothurn auch eine andere Situation. — Ich hatte dann Gelegenheit, die Geschichte mit dem eidgenössischen Fabrikinspektor zu diskutieren. Es fehlt nicht am guten Willen der kantonal-bernischen Instanzen, sondern an der Zeit und am Personal.

Gestützt auf diese Feststellungen in der Schraubenindustrie habe ich mit unseren kantonalen Funktionären des SMUV gesprochen und später auch mit dem kantonal-bernischen Kartell. Die Berichte über die Tätigkeit der Gewerbe- und Fabrikpolizei lauten übereinstimmend ungefähr so, dass die Organisation nicht mehr ausreiche. Der eidgenössische Fabrikinspektor anerkennt durchaus die Tätigkeit des Chefs der Gewerbe- und Fabrikpolizei, ist aber der Auffassung, der Personalbestand sei ungenügend. Diese Tatsachen veranlassten mich zur Einreichung meiner Motion.

Nach Artikel 83 des Fabrikgesetzes liegt der Vollzug der diesbezüglichen Vorschriften bei den Kantonen. Immer wieder begegnet man der irrtümlichen Auffassung, das sei einfach Sache des Bundes, also der eidgenössischen Fabrikinspektorate, während effektiv der Kanton den Vollzug zu gewährleisten hat. Meines Erachtens hat das eidgenössische Fabrikinspektorat die Funktion, die kantonalen Instanzen zu beraten und zu unterstützen.

Ueber die Organisation sagt das Fabrikgesetz nichts, den Kantonen wird also freie Hand gelassen. Der Gesetzgeber hat offenbar seinerzeit vorausgesetzt, die Kantone würden den Vollzug des Gesetzes gewährleisten.

Im Kanton Bern ist der Regierungsrat mit der Angelegenheit beauftragt, wobei nach dem kantonalen Reglement vom Jahre 1946 gewisse Arbeiten der Direktion des Innern, den Regierungsstatthalterämtern und der Ortspolizei zugeteilt worden sind. — Einem Bericht des eidgenössischen Fabrikinspektors ist zu entnehmen, dass es bis zum Jahre 1938 mit dem Vollzug des Fabrikgesetzes im Kanton Bern schlimm bestellt war. Im Jahre 1938 hat man einen Kanzlisten, den heutigen Chef der Fabrik- und Gewerbepolizei, mit der Aufgabe betraut. Wir müssen ohne weiteres zugeben, dass von dem Moment an die Geschichte sich geändert hat. Heute arbeitet der Chef der Fabrik- und Gewerbepolizei mit drei weiteren Personen, wobei er allerdings den Aussendienst allein besorgen muss. In den Dreissigerjahren war es noch schlecht bestellt mit dem Vollzug des Fabrikgesetzes. Seither hat sich vieles gebessert. Man wirft dem Kanton Bern vor, er missachte die Vorschriften. Das stimmt nicht. Der Chef der Fabrik- und Gewerbepolizei ist in das Gebiet sehr gut eingearbeitet. Aber trotz all seinen Anstrengungen kann die Arbeit, mangels Personal, nicht bewältigt werden.

Als Aufgaben eines Fabrik- und Gewerbeinspektorates erwähne ich die Unterstellung sämtlicher Betriebe, die die Voraussetzungen erfüllen, unter das Fabrikgesetz, die Erfassung und Ueberprüfung aller Bauvorhaben und Betriebseinrichtungen in bezug auf Sicherheit und Hygiene, die dauernde und wirksame Kontrolle der Arbeitszeit. Die richtige Erfüllung dieser Aufgaben erfordert etwelchen Personalbestand.

Derzeit können wegen Personalmangel nur die dringendsten Aufgaben durch die kantonale Instanz erledigt werden. Ich vergleiche die heutige Tätigkeit der Fabrik- und Gewerbepolizei mit der Feuerwehr. Man rückt aus, wenn Alarm ertönt, löscht gerade dort, wo es brennt. Ein Fabrik- und Gewerbeinspektorat sollte aber Kontrollen durchführen, auch dort, wo keine Klagen eintreffen; denn oft werden die Vorschriften im Einverständnis mit den Arbeitnehmern nicht eingehalten. Ab und zu haben wir für solche Abmachungen Verständnis, aber mitunter gehen diese zu weit. Daher muss der Kanton in den Betrieben periodische Kontrollen durchführen.

Bern ist der zweitgrösste Industriekanton geworden. Im Jahre 1935 zählte man 1259 Betriebe mit 46 500 Beschäftigten, 1945 1543 Betriebe mit 78 590, 1955 2006 Betriebe mit rund 90 000 Beschäftigten. Zürich hat 2900 Betriebe mit 108 000 Beschäftigten. Dann folgen mit grossem Abstand Aargau, St. Gallen, Solothurn mit 500 bis 1000 Betrieben und 40 000 bis 58 000 Beschäftigten. In diese Vergleiche müssen wir auch die besonderen sprachlichen und geographischen Verhältnisse des Kantons Bern einbeziehen. Auf diese Weise berechnen wir einen ebenso grossen Arbeitsanfall wie er im Kanton Zürich besteht. Im Kanton Bern befassen sich aber nur vier Personen mit der Angelegenheit, im Kanton Zürich acht, im Kanton Genf ebenfalls acht, in Solothurn, Neuenburg und St. Gallen je fünf, und an der Spitze aller Kantone steht Basel-Stadt mit 16 beschäftigten Personen. Ohne die Organisation etwa aufblähen zu wollen, rede ich der Personalerhöhung in unserem Kanton das Wort, vor allem für den Aussendienst, so dass der Vollzug des Gesetzes in jeder Beziehung gewährleistet werden kann.

Drängt sich die Errichtung eines besonderen Amtes auf? Ich habe in der Motion darauf verzichtet, eine absolute Forderung aufzustellen, sondern verlange nur, die Regierung soll das Vorgehen noch prüfen, denn es werden sich eine Reihe von Fragen stellen, und man soll nichts über das Knie brechen. Immerhin haben die meisten industrialisierten Kantone besondere Aemter (Fabrik- und Gewerbeinspektorate) geschaffen, so Zürich, Luzern, Uri, Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Land, Appenzell Ausserrhoden, St. Gallen, Aargau, Wallis, Neuenburg und Genf. Bern hat unter den Kantonen, die kein besonderes Amt geschaffen haben, weitaus am meisten Fabriken.

Ich habe mich an der Bezeichnung Gewerbe- und Fabrikpolizei immer gestossen. Es ist keine ausgesprochene Polizeifunktion auszuüben. Schon aus diesem Grunde würde sich eine Namensänderung aufdrängen.

Die derzeit anfallenden Aufgaben rechtfertigen es, ein Amt zu schaffen, mit entsprechenden Kompetenzen und Verantwortlichkeiten. In anderen Kantonen hat sich das bewährt.

Einem Bericht des Fabrikinspektors entnehme ich:

«Ich selbst habe früher die Auffassung vertreten, die technische Beratung und Inspektion solle Sache der eidgenössischen Instanzen bleiben, damit sie nicht einem Dilettantismus verfalle und damit die Einheitlichkeit gewahrt bleibe und Doppelspurigkeiten vermieden werden. Die Erfahrung hat mich aber gelehrt, dass dem Arbeiterschutz gedient ist, wenn die Berner in Bern, die Basler in Basel Rat suchen können und sich nicht immer nach Aarau wenden müssen. Die Richtunggebung muss beim Eidgenössischen Fabrikinspektorat liegen, während die kantonalen Inspektorate mehr die Front darstellen. Sind eidgenössische und kantonale Instanzen sich bewusst, dass sie einer gemeinsamen Aufgabe dienen, so kann es nicht fehlen und ihre Zusammenarbeit muss gute Früchte tragen. So fördere ich heute mit voller Ueberzeugung die kantonalen Gewerbe- und Fabrikinspektorate.»

Wir sind gar nicht weit von einer solchen Lösung entfernt. Wir haben jetzt die sogenannte Fabrik- und Gewerbepolizei. Es ginge darum, den Namen zu ändern, die Grundlagen für ein besonderes Amt zu schaffen, die Kompetenzen zu regeln und den Personalbestand so zu gestalten, dass die Durchführung der Vorschriften in jeder Beziehung gewährleistet ist.

Es würde sich bestimmt auch rechtfertigen, dem Chef des Amtes einen Titel zu geben. Er übt eigentlich die Funktionen eines kantonalen Fabrikinspektors aus. Man sollte ihm die nötigen Kompetenzen einräumen, denn im Grunde genommen ist er heute nach aussen niemand. Es rechtfertigt sich, ihm einen Titel zu geben, der seinen Funktionen entspricht und ihm nach aussen das nötige Gewicht verleiht. Mit der Schaffung eines Fabrik- und Gewerbeinspektorates geben wir lediglich einer schon bestehenden Stelle und seinem Chef die richtige Bezeichnung.

Nach meinem Dafürhalten würde sich eine gewisse Koordinierung der Ueberwachung der Arbeiterschutzgesetzgebung aufdrängen. Mit der Einführung eines besonderen Amtes hätten wir diese Möglichkeit. Eine gewisse Zentralisation ist nötig, denn es handelt sich ausser dem Vollzug des eidgenössischen Fabrikgesetzes auch um den Vollzug des Bundesgesetzes über das Mindestalter und des Gesetzes über den Schutz Jugendlicher und weiblicher Personen, sodann des Gesetzes über die Heimarbeiter, des Gesetzes über die wöchentliche Ruhezeit usw.

Zusammenfassend: Zur Durchführung eines Sofortprogrammes wäre der Personalbestand zu erhöhen. Der Regierungsrat hätte zu prüfen, ob er nicht eidlich ein Fabrik- und Gewerbeinspektorat schaffen wolle. In dieser Prüfung wären viele Fragen einzubeziehen, was Zeit erfordert. Die ausreichende Ueberwachung der Arbeiterschutzgesetzgebung liegt im Interesse fortschrittlicher Arbeitgeber, wie auch der Arbeiter und Gewerkschaften. Ich bitte die Regierung, die Motion entgegenzunehmen. Den Rat bitte ich, ihr zuzustimmen.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist wesentlich, dass ich Sie über die Aufgaben von Bund und Kanton bezüglich der Fabrikpolizei orientiere. Im Artikel 83 des Fabrikgesetzes steht: «Der Vollzug des Gesetzes sowie der Vorschriften, die der Bundesrat nach Massgabe des Gesetzes erlässt, liegt den Kantonen ob. Die Kantonsregierungen bezeichnen die kantonalen Vollzugsorgane und erstatten dem Bundesrate nach Ablauf jedes zweiten Jahres über den

Vollzug einen Bericht. Die Kantone sind berechtigt, mit Genehmigung des Bundesrates bestimmte Befugnisse der Orts- und Bezirksbehörden für den ganzen Kanton der selben Behörde zu übertragen. Die der Schweizerischen Unfallversicherungs-Anstalt in Luzern zustehenden Befugnisse betreffend Verhütung von Krankheiten und Unfällen bleiben vorbehalten.»

Nach der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 2. August 1946 hat der Kanton den Weg beschritten, der im Artikel 83 des Fabrikgesetzes niedergelegt worden ist. Die Kompetenzen sind verteilt worden. Ein Teil der Aufgaben wurden dem Regierungsrat übertragen, ein Teil der Volkswirtschaftsdirektion, ein Teil den Regierungsstatthaltern und ein weiterer Teil der Ortspolizei. Daneben bestehen drei eidgenössische Fabrikinspektoratskreise. Mit zwei davon hat der Kanton Bern zu verkehren, nämlich mit dem Kreis 1 (Lausanne), zu dem der Jura gehört, und mit dem Kreis 2 (Aarau).

Herr Grossrat Mischler führte aus, dass der Vollzug der Vorschriften bei uns ungenügend sei. Das möchte ich bestreiten. Die Durchführung, die der Kanton vorgesehen hat, stimmt mit dem Bundesgesetz überein und gibt, was die Kontrolltätigkeit anbetrifft, zu keinen Beanstandungen Anlass. Wir werden nicht ein Fabrikinspektorat schaffen können, das jeden einzelnen Fabrikbetrieb beaufsichtigen könnte. Wir werden an der Zusammenarbeit mit den Regierungsstatthalterämtern und der Ortspolizei unter allen Umständen festhalten müssen. Wir werden nicht einen grossen Apparat aufziehen, der eine Inspektionstätigkeit durchführen würde, die weit über das hinausginge, was nötig ist.

Grossrat Mischler erwähnte die Vorstösse, die in den Jahren 1929 und 1945 erfolgten. Beide Male stimmte der Grosse Rat nicht zu. Um die heutige Lage zu beurteilen, müssen wir die Entwicklung im Kanton Bern betrachten. Massgebend ist, was bei der Gewerbe- und Fabrikpolizei gearbeitet wird. Im Jahre 1938 hatte der Kanton Bern 1309 Betriebe mit 54 000 Arbeitern, im Jahre 1945 1543 Betriebe mit 68 500 Arbeitern, im Jahre 1956 haben wir 2026 Betriebe mit über 90 000 Arbeitern. Daraus ersehen Sie die Entwicklung unserer Fabrikbetriebe. Deren Zahl hat sich seit 1938 fast verdoppelt.

Welche Arbeit hat die Gewerbepolizei in bezug auf die Erteilung von Bewilligungen zu vollbringen? Im Jahre 1938 wurden 110 Fabrikbauprojekte bewilligt, Betriebsbewilligungen wurden 67 erteilt und 51 Fabrikordnungen genehmigt. Die Fabrikbaupläne müssen mit den Ausführungsvorschriften zum eidgenössischen Fabrikgesetz in Uebereinstimmung gebracht werden. — Im Jahre 1945 ergaben sich die folgenden Zahlen: Fabrikbaupläne 235, Fabrikbetriebsbewilligungen 74, Fabrikordnungen 67. Im Jahre 1955 gestalteten sich diese Verhältnisse wie folgt: Fabrikbaupläne 353, Fabrikbetriebsbewilligungen 128, Fabrikordnungen 58. Im Jahre 1938 wurden 626 Ueberzeitbewilligungen für 20 900 Arbeitskräfte oder für total 370 000 Stunden erteilt. Im Jahre 1945 waren es 937 Bewilligungen, für 36 000 Arbeiter oder für 810 000 Stunden, und 1955 zählten wir 2418 Bewilligungen, für 77 000 Arbeitskräfte oder 1 762 000 Stunden. Auch daraus ersehen Sie die Mehrarbeit auf diesem Zweig der Direktion. Wir sind am Rande des Tragbaren. Verschiedene Unternehmungen müssen viel zu lange auf die administrative Verarbeitung ihrer Gesuche warten. Deshalb müssen wir unsere Organisation der Entwicklung anpassen.

Die Zahlen, die Ihnen der Motionär in bezug auf die im Gewerbe- und Fabrikinspektorat beschäftigten Personen genannt hat, zeigen Ihnen, dass wir mit unserem Bestand von 4 Personen unterdotiert sind. Wir müssen unsere Organisation ausbauen. Die eidgenössischen Fabrikinspektoren der Kreise 1 und 2 haben wiederholt bei mir vorgesprochen und erklärt, der Ausbau unserer Fabrikpolizei sei ungenügend. Ich habe ihnen geantwortet, dass wir eine Verbesserung im Zusammenhang mit der Reorganisation unserer Direktionen durchführen müssten. Es geht keineswegs darum, diese Abteilung zu gross zu machen. Es gilt aber, die Abteilung zu reorganisieren. Der Gewerbepolizei sind noch Aufgaben übertragen, die ihr ruhig weggenommen werden können. Wir sind gegenwärtig daran, die Angelegenheit zu prüfen und zu besprechen. Der Gewerbepolizei sind beispielsweise noch feuerpolizeiliche Aufgaben angegliedert, die von einem anderen Zweig der Direktion übernommen werden können. Es gilt, hier eine Reorganisation durchzuführen, mit dem Ziel, der Entwicklung Rechnung zu tragen und die Fabrikpolizei so einzurichten, dass sie den heutigen Gegebenheiten entspricht.

In dem Sinne nehme ich die Motion von Herrn Grossrat Mischler entgegen. Wir müssen im Verlaufe des nächsten Jahres unser Organisationsdekret, wegen der Handelskammer, ohnehin revidieren. In dem Zusammenhang werden wir auch die Probleme lösen müssen, die sich bei der Gewerbepolizei stellen. In dem Sinne können wir dem Vorstoss von Herrn Grossrat Mischler Rechnung tragen. Ich unterstreiche aber nochmals: Es geht keineswegs darum, die Fabrikpolizei oder das Inspektorat auf einen ganz anderen Boden zu stellen. Es kann sich nicht darum handeln, die gesamte Aufsichtstätigkeit zu zentralisieren. Das würde einen Apparat erfordern, der weit über das hinausginge, das wir verantworten könnten. Wir werden daran festhalten müssen, dass eine kantonale Instanz sowie die Statthalter und die Ortspolizei sich in die Aufgabe teilen. Immerhin muss die kantonale Instanz so organisiert sein, dass sie die Bedeutung hat, die sie verdient. In diesem Sinne nehme ich die Motion von Herrn Grossrat Mischler im Namen des Regierungsrates an.

Abstimmung:

Für Annahme der Motion . . Grosse Mehrheit

Zuschrift

Der Vorsitzende orientiert den Grossen Rat, dass er es abgelehnt habe, eine Zuschrift von Herrn Dr. J. Kop, Ebikon, die an den Grossen Rat gerichtet war, zu verlesen; diese hatte Bezug auf die Interpellation Schwarz vom 22. November 1955

betreffend Verkauf der «Phylax»-Apparate. Diese Zuschrift wurde in der Folge allen Ratsmitgliedern vom Verfasser zugestellt.

Motion des Herrn Grossrat Hauri betreffend Förderung des sozialen Wohnungsbaues

(Siehe Seiten 717/18 hievor)

M. **Hauri.** La question soulevée par ma motion a déjà fait l'objet de discussions dans cette salle. Si, au nom de la fraction socialiste du Grand Conseil, je me permets de reprendre cette affaire, c'est qu'elle présente un intérêt toujours renouvelé. Il suffit de suivre les débats des Chambres fédérales pour voir que, chaque année, des interventions semblables sont également faites sur le terrain fédéral, que ce soit pour l'assainissement de logements de montagne ou tout simplement pour l'assainissement de la situation des logements en général.

Messieurs, la construction de logements bon marché, sains et confortables doit être considérée non seulement comme une question matérielle, mais surtout morale. Je sais très bien que les charges de l'Etat augmentent sans cesse, mais il n'est pas nécessaire que ce soient uniquement les couches de la population les moins favorisées par la conjoncture actuelle qui en fassent les frais. En outre, il n'est pas du tout certain que la collectivité ne doive pas intervenir d'une autre manière, par exemple l'assistance sociale, pour aider les familles dont les loyers exhorbitants grèvent par trop le budget et le deséquilibrent.

La situation du marché des loyers à des prix abordables n'est pas assainie dans notre canton où, au contraire, il règne encore une grande pénurie, principalement dans les centres industriels et dans les villes.

A Moutier, par exemple, malgré les soixante ou soixante-dix constructions érigées ces deux ou trois dernières années, il y a constamment une soixantaine de personnes désireuses d'obtenir des logements qui sont inscrites au bureau municipal. Ce sont des familles qui ne pourraient pas payer les loyers qu'on réclame actuellement pour des appartements dans les nouvelles constructions.

Cette pénurie conduit immanquablement à une hausse constante des loyers d'appartements que l'on vient de terminer ou d'appartements encore en construction, car les propriétaires savent que même des gens peu aisés n'hésiteront pas à payer un loyer excessif pourvu qu'ils trouvent de quoi se loger et que ces personnes se restreindront dans d'autres domaines, même parfois dans celui de la nourriture. Il semble pourtant que le slogan actuellement à la mode soit celui de la lutte contre le renchérissement.

Dans ce domaine, il m'a été donné d'assister en septembre dernier, avec plusieurs de mes collègues ici présents, aux journées organisées par l'Union des villes suisses à Neuhausen, où nous avons eu l'occasion d'entendre deux conférences remarquables sur le thème de la lutte contre le renchérissement: l'une en allemand par le délégué de la Confédération aux possibilités de travail, l'autre en français par M. le conseiller national Paul-René Rosset, professeur au Polytechnicum de Zurich. Or, précisément, M. le conseiller national Rosset a indiqué que l'augmentation des salaires en Suisse est inférieure à celle de la productivité, que, d'autre part, la construction actuelle a également pour effet de faire augmenter l'indice des loyers, la proportion des logements chers augmentant constamment par rapport aux logements bon marché.

M. Rosset disait encore, à propos de la construction en général, que ce n'est que par le truchement de subventions que la Confédération peut avoir quelque influence sur certains investissements. De son côté, le délégué de la Confédération aux possibilités de travail a constaté que nous devons arriver à une construction meilleure marché et il a tiré de cette constatation la conclusion suivante: La lutte contre le renchérissement exige la mise à disposition de moyens déterminés par la Confédération, les cantons et les communes, de même que par l'économie privée. Ce sont là les avis de deux éminents économistes que l'on ne contestera certainement pas.

C'est au nom de toute notre fraction que j'ai déposé ma motion. Il est indéniable que la stérilisation des fonds entreprise par la Confédération et qui se monte actuellement à environ 1 milliard de francs, a des répercussions fâcheuses sur notre politique financière. La Banque nationale, de son côté, a invité les banques cantonales et privées, de même que les compagnies d'assurance, à entreprendre la même action, qui se solde déjà par la stérilisation d'environ 360 millions. Si cette politique devait se poursuivre, on pourrait légitimement craindre l'augmentation du taux de l'intérêt hypothécaire qui, depuis des années, s'est maintenu à $3^1/_2$ %, ce qui aurait certainement des répercussions sur les loyers comme sur la politique générale en matière de construction. Nous commençons peut-être maintenant déjà à subir les effets de cette politique financière et je ne voudrais vous citer qu'un seul exemple: il y a un mois environ, le Conseil municipal de Moutier recevait une lettre de la Direction de notre succursale de la Banque cantonale l'informant que, pour certains prêts consentis par cet établissement à notre commune au taux de 3 %, il fallait envisager, vu la rareté des capitaux, une augmentation du taux d'intérêt de $^1/_4$ %, c'est-à-dire un taux de $3^1/_4$ %.

On s'étonne dès lors de voir le Conseil fédéral préconiser un prêt à longue échéance de 200 millions à une banque internationale. Nous voulons bien croire que cette politique financière est actuellement la seule capable d'enrayer l'inflation, mais nous ne sommes disposés à la subir que pour autant qu'elle n'est pas un obstacle à la politique sociale. Or, précisément, elle le devient. Il importe dès lors que les cantons prennent toutes mesures utiles pour redresser cette situation.

Je rappelle que, lors de la session de septembre 1956, M. le conseiller fédéral Etter, répondant à une question Dellberg, a déclaré entre autres que ce serait l'affaire des cantons et des communes de retransmettre l'argent de l'AVS pour la construction de logements bon marché.

D'autre part, à une question écrite du conseiller national Steinmann, de Zurich, au sujet des

diverses mesures visant à encourager la construction de logements, le Conseil fédéral a précisé, en date du 18 septembre de cette année, ce qui suit:

« Actuellement encore, ce sont les familles dont les ressources ne dépassent pas les limites fixées pour l'encouragement dit social (9000 francs plus 500 francs par enfant) qui ont le plus de difficultés à trouver un appartement à loyer supportable. Quant aux familles dont les revenus dépassent le montant de 18 000 francs, plus 500 francs par enfant, fixé pour l'encouragement ordinaire, on peut attendre d'elles, aujourd'hui encore, qu'elles louent des appartements construits sans l'aide des pouvoirs publics. Cela est d'autant plus vrai que les familles bénéficiant de tels revenus trouvent un plus grand nombre d'appartements de ce genre offerts à des loyers supportables pour elles. »

Dans ma motion, je n'ai fait mention d'aucune mesure précise, désirant laisser l'initiative au gouvernement, mais il est certain qu'en empruntant, par exemple, auprès des deux centrales de lettres de gage des fonds de l'AVS et qu'en mettant ces fonds à la disposition des communes ou des associations sans but lucratif, le canton poursuivrait une politique de lutte contre le renchérissement. On devrait encore examiner si des crédits ne devraient pas être mis à disposition pour couvrir uniquement la deuxième ou la troisième hypothèque, les premières hypothèques étant assez facilement couvertes à bon compte. Mais il ne s'agit là que d'indications, qui devraient être examinées de plus près si ma motion était acceptée. Ce qui est urgent, c'est de reconnaître la nécessité d'une telle action.

Je suis persuadé que le représentant du gouvernement me répondra qu'il existe actuellement déjà deux actions en cours et qu'elles suffisent. C'est là qu'est, Messieurs, à mon avis, le nœud gordien de la question, car je suis persuadé du contraire. La première action, en effet, ne concerne que l'assainissement des logements dans les régions de montagne et la deuxième est notoirement insuffisante, puisque le crédit à disposition n'est que de 250 000 francs par an.

D'autre part, on me dira certainement que l'économie privée fait actuellement un gros effort. Je suis d'accord, mais les logements construits par les entreprises privées sont précisément trop chers pour les ouvriers et celles-ci sont aujourd'hui et seront incapables d'offrir des logements à des conditions supportables par les « économiquement faibles » si elles ne peuvent pas disposer d'argent meilleur marché.

Je voudrais, à ce propos, vous rappeler certaines déclarations faites lors de la discussion de la revision de la loi sur les impôts, alors qu'on parlait de porter à 600 francs la déduction pour enfants. Il nous a été dit alors que cette mesure aurait pour conséquence qu'un nombre trop élevé de contribuables (nombre qui atteindrait 43 000) ne paierait plus que la taxe personnelle. Cela signifie que, dans une période de haute prospérité, un grand nombre d'ouvriers ne reçoivent pas les salaires qu'ils seraient en droit d'obtenir.

Les statistiques publiées par l'Office fédéral de l'industrie, des arts et métiers et du travail sur la base des enquêtes faites sur les salaires avec la collaboration des associations patronales du pays montrent, en effet, que sur les 500 000 personnes englobées dans l'enquête (qui date d'octobre 1954), 185 000 gagnent en moyenne 500 francs par mois. Cela signifie que, dans la catégorie des salariés, le nombre des personnes à revenus modestes est beaucoup plus élevé qu'on le croit généralement. Il y a en Suisse à peu près 1/3 des salariés dont le revenu ne dépasse pas 6000 francs par an et dans ce tiers, il y en a une très grande partie dans notre canton. Toutes ces personnes à revenu modeste n'occupent pas des logements à loyer bon marché. Plusieurs de celles qui en occupaient ont dû les abandonner à la suite d'opérations spéculatives permettant la démolition d'anciens immeubles et une grande partie d'entre elles sont des jeunes qui voudraient se marier, mais qui ou bien ne trouvent pas d'appartement, ou bien ne peuvent pas payer les loyers exorbitants que l'on réclame aujourd'hui sans risquer de se précipiter dans les dettes dès le début de leur mariage.

D'autre part, il est absolument certain que les événements internationaux que nous vivons aujourd'hui vont avoir pour conséquence que les prix, aussi bien ceux de la construction que ceux d'autres produits, subiront une nouvelle hausse, qui se répercutera sur les loyers. Il importe donc que le puissant Etat de Berne donne une nouvelle preuve de sa compréhension à l'égard de toutes les couches de la population. Il peut le faire sans grand dommage pour ses finances, par la voie d'emprunts contractés lorsque la nécessité s'en présentera et retransmis ensuite aux intéressés. C'est dans ce but que je vous invite, Messieurs, à faire preuve de compréhension sociale et à accepter ma motion.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Motion von Herrn Grossrat Hauri ist nicht die erste, die in bezug auf die Förderung des sozialen Wohnungsbaues eingereicht wurde. Ich erinnere nur daran, dass Herr Grossrat Hauri am 9. November 1954 eine Motion über die Bekämpfung der Wohnungsnot eingereicht hatte, worin gewünscht wurde, es sei für weitere Unterstützungen auf diesem Gebiet der AHV-Fonds zu beanspruchen. Ich erinnere auch an die Motion Wittwer (Reconvilier), vom 13. September 1955, durch die die Erhöhung der kantonalen Leistungen angestrebt wurde. Ich erinnere schliesslich an die Motion Boss, vom 28. November 1955 und an die Motion Oester, vom 21. Februar 1956, die sich ebenfalls mit der Förderung des Wohnungsbaues befassten.

Neu ist bei der Motion Hauri, dass er darauf hinweist, es hätten sich auf dem Kapitalmarkt ganz wesentliche Aenderungen eingestellt. Es ist nicht zu verkennen, dass, nachdem in den früheren Jahren eine ausserordentlich grosse Geldflüssigkeit vorhanden war, sich diese in der letzten Zeit etwas verkleinerte und die Kapitalmarktlage etwas anders geworden ist als das noch vor zwei bis drei Jahren der Fall war. Es handelt sich um eine Normalisierung des Kapitalmarktes. Für die legitimen Bedürfnisse sind aber auch heute noch ausreichende Mittel vorhanden. Ich möchte Ihnen, was die Beurteilung des Kapitalmarktes anbetrifft, die Verlautbarung der Kantonalbank zur Kenntnis bringen, die wir angefragt hatten. Sie schreibt:

«Wie weit die übliche Entspannung nach Neujahr eine Aenderung am Geldmarkt herbeiführen wird, ist schwer zu sagen, da zu viele labile Faktoren eine Rolle spielen können, wie z. B. die unsichere politische Weltlage und im Zusammenhang damit die Bewegung der sogenannten Fluchtgelder von Land zu Land, beziehungsweise von Kontinent zu Kontinent. Immerhin ist kaum anzunehmen, dass schon bald wieder Verhältnisse eintreten werden, wie wir sie in den hinter uns liegenden Jahren der übermässigen Geldflüssigkeit erlebt haben. Anderseits ist denkbar, dass eine gewisse Stabilität eintritt, wenn einmal die Rendite unserer Staatspapiere den Stand von 3½ % erreicht, d. h. wenn sich der Kapitalmarkt dementsprechend normalisiert hat. So wie in früheren Jahren extreme Verhältnisse zu Exzessen führten, so sind seit einiger Zeit die Banken umgekehrt bestrebt, durch einseitige Massnahmen eine bestmögliche Liquidität aufrecht zu erhalten, ein Zustand, der sich auch wieder langsam verebnen kann, sobald die Ultimobedürfnisse von Handel und Industrie am Jahresende befriedigt sind.»

Die Kantonalbank bestätigt, dass es sich bei der jetzigen Entwicklung in erster Linie um eine Normalisierung unseres Kapitalmarktes handelt.

Die Motion Hauri verlangt vom Regierungsrat, dass er sich der neuen Lage anpasse. — Von einer wesentlich neuen Lage kann man aber nicht sprechen.

Es gibt drei Möglichkeiten, in der Subventionierung von Wohnbauten für kinderreiche Familien weiter zu gehen als bisher.

Die erste Möglichkeit ist der Beizug von AHV-Geldern zu Gunsten der Gemeinden. Sie kennen den Inhalt der diesbezüglichen früheren Motion von Herrn Grossrat Hauri. Er wünschte, dass der Kanton beim AHV-Fonds Anleihen aufnehme und das Geld den Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern zur Verfügung stelle. — Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern können ja von sich aus beim AHV-Fonds Anleihen aufnehmen. Wir lehnten damals die Motion Hauri ab, mit der Begründung, dass wir schon zwei Aktionen hätten und dass die Durchführung der Anregung, einen weiteren Beamtenapparat zur Folge haben könnte, indem auch in Verbindung mit dieser Massnahme bei den Gemeinden, die AHV-Gelder erhielten, Kontrollen durchgeführt werden müssten. Am Schluss wurde darauf hingewiesen, dass wir das ohne Gesetzesänderung jedenfalls nicht durchführen könnten. Wir haben diese Frage wiederum, im Zusammenhang mit der jetzt vorliegenden Motion, geprüft, haben uns erneut mit der zentralen Ausgleichskasse in Verbindung gesetzt, um zu erfahren, wie heute die Verhältnisse liegen. Wir erhielten die folgende Antwort:

«Zu Ihrer vorläufigen Orientierung können wir Ihnen mitteilen, dass der leitende Ausschuss an seiner letzten Sitzung gegen Ende September für ein Darlehen an einen Kanton einen Zinssatz von 3¼ %, bei einem Auszahlungskurs von 98,0 % und einer Laufzeit von 15 Jahren, festlegte, während für eine Gemeinde die folgenden Bedingungen statuiert wurden: Zinssatz 3½ %, Auszahlung 100 % und Laufzeit 12 Jahre.»

Sie sehen aus den Zahlen, dass auch der Ausgleichsfonds seinen Zinsfuss erhöht hat. Man kann dort nicht mehr zu sehr vorteilhaftem Zinsfuss Geld erhalten, weil auch beim zentralen Ausgleichsfonds die Verhältnisse der Normalisierung angepasst worden sind. Jedenfalls können die Gemeinden zu den gleichen Bedingungen bei den Staatsbanken, bei der Hypothekarkasse und bei der Kantonalbank, Geld aufnehmen, so dass keine Veranlassung besteht, dass wir etwa den AHV-Fonds beanspruchen würden, um den Gemeinden Gelder zur Verfügung zu stellen. Was den ersten Punkt anbetrifft, ist die Situation nicht anders als sie bei der Beantwortung der ersten Motion Hauri bestand. Eine Aenderung in der Stellungnahme drängt sich daher für den Kanton nicht auf.

Die zweite Möglichkeit bestünde darin, eine Gesetzesrevision durchzuführen und den jährlichen Rahmen von Fr. 250 000.— zu erweitern. Das war Gegenstand der Motionen Oester und Wittwer. Beide Vorstösse lehnten wir ab mit der Begründung, dass wir die Aktion so durchführen wollten wie sie eingeleitet wurde, und dass es im Moment schwer hielte, beim Bernervolk eine Vorlage für die Erhöhung der Aufwendungen durchzubringen.

Die dritte Möglichkeit wäre die, den Artikel 14 des Gesetzes zu ändern, der lautet: «Der Beitrag, einschliesslich des Anteils der Gemeinde, beträgt höchstens 35 % der nach Artikel 13 ermittelten Kosten. Er wird abgestuft nach den persönlichen und finanziellen Verhältnissen der Wohnungsbezüger sowie nach der Art des Baues.» Wenn wir den Höchstbeitrag erhöhen würden, könnten wir entweder weniger Wohnungen subventionieren oder wir müssten die jährlichen Gesamtsubventionen erhöhen (Art. 2). Dazu haben wir auch keine Veranlassung, so dass in bezug auf die Situation gar nichts geändert hat.

Der Grosse Rat wird entscheiden müssen, ob er für die Wohnbausubventionierung grössere Mittel zur Verfügung stellen will oder nicht. Ich habe darauf aufmerksam gemacht, dass wir zwei Aktionen laufen haben, die Wohnbausanierungen in den Berggebieten und die Wohnbauten für kinderreiche Familien. Beide Aktionen werden erfolgreich durchgeführt. Auf beiden Gebieten hat eine Verbesserung erreicht werden können.

Zum Schluss möchte ich auf den heutigen Wohnungsstand hinweisen. Das kantonale statistische Amt zählte im Jahre 1951 4749 neu erstellte und 1035 leerstehende Wohnungen, 1953 3965 neue und 583 leere Wohnungen, 1954 5122 neu erstellte und 784 leerstehende Wohnungen, und 1955 die Rekordzahl von 5804 neu erstellten Wohnungen, bei 985 leerstehenden Wohnungen. Im März 1956, als die letzte Erhebung durchgeführt wurde, waren 1276 leere Wohnungen vorhanden. Angesichts dieser Wohnbautätigkeit und der Zahl der leeren Wohnungen liesse sich eine Ausdehnung unserer Aktionen nicht rechtfertigen.

Aus diesen Ueberlegungen kommt der Regierungsrat wiederum zum Schluss, dass er die Motion, die eine Erhöhung der Subvention verlangt, ablehnt, dies in Anbetracht der Situation, wie wir sie beurteilen. Wir haben die Auffassung, dass wir nun die beiden laufenden Aktionen durchführen und am Schluss die Lage neu beurteilen und unsere Schlussfolgerungen ziehen sollen.

Ich beantrage, die Motion Hauri abzulehnen.

Lehner. Die Antwort der Regierung enttäuscht uns, und zwar sowohl die Ablehnung der Motion wie die Begründung hiefür. Dass Geldknappheit besteht, lässt sich nicht bestreiten. Ob man dem Normalisierung auf dem Kapitalmarkt oder anders sage, Tatsache ist, dass durch die zur Verminderung des Kapitalangebotes getroffenen Massnahmen die zur Verfügung stehenden Geldmittel wesentlich geringer geworden sind. Das merkt man nicht nur beim Wohnungsbau. Bisher konnten die Gemeinden zu pari Geld für 3 % aufnehmen; heute wird 3¼ % verlangt, mit Disaggio. Der Volkswirtschaftsdirektor sagte, für AHV-Gelder würden jetzt von den Gemeinden 3½ % verlangt. Diesen Zinssatz lernte ich bisher nicht kennen. Ich glaube, 3¼ % seien heute gültig.

Wenn man sich mit dem Wohnungsbau beschäftigt, sieht man andere merkwürdige Erscheinungen. Für die Finanzierung eines Zweifamilienhauses, das ein Arbeiter bauen wollte, verlangte die Bank 20 % Eigenkapital, abgesehen von den Bürgschaften, die der Mann nicht aufbringen konnte. 20 % Eigenkapital sind etwas ganz Neues. Bisher haben wir nie über solch hohe Ansätze diskutiert. Wenn das Kapital tatsächlich knapp wird, so trifft dies zuerst die Schwächsten sehr stark. Diesem Umstand trägt die Regierung in ihrer Antwort nicht Rechnung.

Wir wollen nicht über die Massnahmen diskutieren — der Motionär hat hievon auch abgesehen —, die der Bund von der Geldseite her getroffen hat. Diese sind tatsächlich in gewisser Beziehung berechtigt. Die Frage ist die, ob man die Auswirkungen mit der Begründung, das sei Normalisierung, hinnehmen müsse, d. h. ob auf sozialem Gebiet der Schaden, ohne Massnahmen von der Geldseite her zu treffen, hinzunehmen sei. Ich glaube, da müsste man differenzieren. Man darf sich nicht einfach auf der ganzen Linie mit den Auswirkungen abfinden und sich auf den Standpunkt stellen, das sei das, was man anstrebe, das sei ein Normalisierungsprozess, während man sieht, dass dies sozialpolitisch schädlich ist. Ist denn der Schaden, der während des Krieges und nachher, in gewissen Gebieten bis heute, durch die Wohnungsnot entstanden ist, nicht gross genug? Es wäre an der Zeit, daraus zu lernen und nicht zuzuschauen, wie neuer Schaden entsteht.

Die Regierung hätte andere Massnahmen prüfen können, die in der Richtung der Motion Hauri gehen würden. Die Städte Bern und Thun gewähren Nachgangshypotheken zu günstigem Zinsfuss. Das wirkt sich ähnlich aus wie ganz ansehnliche Subventionen. Diesen Weg könnte der Kanton einschlagen. Wenn er nicht selber vorgehen will, könnte er wenigstens den Gemeinden, die nicht über das nötige Kapital verfügen, helfen, die Massnahme zu treffen.

Die Zahlen über den Leerwohnungsstand sagen gar nichts aus über das Problem des sozialen Wohnungsbaues. Wer von Leerwohnungen spricht, sollte sagen, wie teuer diese Wohnungen sind und wo sie stehen. Dann würde jedermann sofort sehen, dass man mit dem Vortrag dieser Zahlen am Problem vorbeiredet. Diese Leerwohnungen sind nämlich von der Art der Wohnungen, über die wir hier diskutieren.

Wir hätten von der Regierung eine positivere Einstellung zu dieser Frage erwartet. Wenn der Volkswirtschaftsdirektor seine Stellungnahme damit einleitete, Herr Hauri sei nicht der erste, der eine solche Motion begründe und dann die grosse Zahl parlamentarischer Vorstösse aufzählte, muss man gerade daraus den Schluss ziehen, dass hier ein Problem vorliegt, das man anpacken und mit besseren Mitteln als bisher lösen muss. Wenn die Regierung dieses Einsehen nicht hat, so werden die parlamentarischen Vorstösse nicht abbrechen, weil da ein Problem vorliegt, zu dessen Lösung wir verpflichtet sind.

Schneider. Ich möchte persönlich und im Namen meiner Fraktion der grossen Enttäuschung Ausdruck über die Tatsache geben, dass die Regierung nicht bereit ist, diese Motion entgegenzunehmen. Sie bekundet damit ihre Auffassung, es sei in bezug auf die Bekämpfung der Wohnungsnot und die Bereitstellung von Wohnungen, die den wirtschaftlichen Verhältnissen von Leuten mit mittlerem und niedrigem Einkommen angepasst sind, genügend vorgekehrt worden. Wir reden hierüber nicht das erste Mal. Es wirkt langsam deprimierend, immer wieder das selbe sagen zu müssen.

Mit der Feststellung, so und soviele Wohnungen stünden leer und so und so viele seien gebaut worden, wird zum Problem gar nichts gesagt. In den Städten und Industrieorten sind sehr viele Menschen gezwungen, in Wohnungen zu leben, die ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht entsprechen. Die Folge davon ist, dass ein sehr grosser Teil unserer Gemeinden für bestimmte Leute die Wohnungszinsen bezahlen oder Mietzinszuschüsse ausrichten muss. Es ist unverständlich, dass die Regierung glaubt, man müsse weiter nichts vorkehren und das damit erhärten will, dass sie einfach die Zahlen über den Wohnungsbau und den Leerwohnungsstand bekannt gibt.

In der Stadt Bern ging man andere Wege. Durch die Abgabe von Nachgangshypotheken zu verbilligtem Zins kann man die nachherige Belastung wesentlich reduzieren. Die Reduktion der Zinsen für nachgängige Hypotheken von 4 % auf 3 % kommt nämlich einer Subvention von rund 20 % gleich. Das bedeutet bei einer Wohnung, für die normalerweise Fr. 2000.— Mietzinse bezahlt werden müssen, immerhin eine Reduktion um Franken 400.—. Es hätte nichts geschadet, wenn sich die bernische Regierung in geistige Unkosten gestürzt und entsprechende Vorschläge unterbreitet hätte. Es ist ein bequemer Weg, den Motionär mit dem Aufzählen der Wohnungsbauten abzuspeisen. Sie wissen, dass der Betrag von jährlich Fr. 250 000.— sehr rasch aufgebraucht ist. Die Regierung war nicht bereit, diesen Betrag zu erhöhen, als ein entsprechender Vorschlag gemacht wurde. Jetzt sagt man bei der vorliegenden Motion wieder Nein. Die sozialdemokratische Fraktion lässt nicht durch eines ihrer Mitglieder eine Motion stellen, weil sie einfach Freude an Motionen hätte. Sie wäre viel freudiger, wenn die Wohnungsnot überwunden wäre, auch für die unteren und mittleren Einkommensschichten. Wir haben hierüber zu grosse Erfahrungen, als dass wir uns mit der Antwort der Regierung zufrieden geben könnten. Kommen Sie

auf mein Parteisekretariat. Ich will Ihnen eine Reihe von Interventionen zeigen, die wir tagtäglich machen. Kollege Zingg vom Gewerkschaftskartell wird Ihnen das gleiche bestätigen. Ganze Tage lang haben wir nichts anderes zu tun als den Versuch zu machen, den Leuten irgendwie zu helfen, die Mühe haben, Wohnungen zu kriegen, weil einfach die Wohnungen, die erhältlich wären, ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht entsprechen. Wir Sozialdemokraten wollen gar nichts anderes als dass nun die Oeffentlichkeit hilft, nachdem der private Wohnungsbau in der Beziehung vollständig versagt hat. Die Folge davon ist, dass sowohl in städtischen Parlamenten wie auch hier im Grossen Rat diesbezügliche Vorstösse gemacht werden müssen.

Ich hätte erwartet, dass nun die Regierung nicht einfach Nein gesagt, sondern zum allermindesten versucht hätte, den Weg zu beschreiten, den die Stadt Bern mit der Verbilligung der Nachgangshypotheken beschritten hat. Zum mindesten sollte der Staat all den Gemeinden, die Schwierigkeiten haben, diesen Weg zu beschreiten, helfen. Hierüber hätte man reden können und wir Sozialdemokraten hätten gesehen, dass man Willens ist, etwas vorzukehren.

M. **Brahier.** Notre groupe suit avec une attention particulière l'évolution du problème posé devant le Grand Conseil. Nous pensons que le gouvernement devrait accepter la motion de M. Hauri, au moins en ce sens que le chiffre de 250 000 francs prévu actuellement dans la loi devrait être porté à un million et éventuellement à 500 000 francs si la charge de 1 million était trop lourde pour les finances du canton.

En effet, la somme de 250 000 francs allouée annuellement aux constructions destinées aux familles nombreuses nous paraît par trop modeste au vu des difficultés de plus en plus nombreuses que l'on rencontre dans le canton pour se procurer das appartements à des prix raisonnables. Notre groupe propose donc d'accepter la motion Hauri, avec la modification suivante: porter à 500 000 francs, à moins que le Grand Conseil ne soit d'accord avec la somme de 1 million, le montant annuel mis à disposition pour la construction de logements. Cette modification devrait être inscrite dans la loi et soumise au peuple.

M. **Hauri.** Je suis étonné que M. le conseiller d'Etat Gnägi refuse d'accepter la motion que j'ai déposée. Ce n'est d'ailleurs pas à Moutier seulement que la situation est telle que je vous l'ai décrite; d'autres communes, voire des villes du Jura, connaissent les mêmes difficultés.

La motion que j'ai déposée n'entraînait pas de charges excessives pour le canton. Si le canton contracte des emprunts et les met à la disposition des communes, les finances cantonales seront beaucoup moins mises à contribution que si l'on augmente de 250 000 francs à de 500 000 francs le crédit pour les constructions destinées aux familles nombreuses. Cependant je suis tout à fait d'accord, si ma motion n'était pas acceptée dans la forme où je l'ai présentée, de la modifier pour la mettre en harmonie avec les propositions faites par mon collègue Brahier.

M. **Schlappach.** J'ignore ce qui s'est passé à Bienne en ce qui concerne la campagne électorale et je ne suis pas à même de répondre aux observations de notre collègue König. Si je prends la parole, c'est en ma qualité de maire d'une commune d'une certaine importance. Les expériences que j'ai faites en ma qualité de chef d'une corporation de droit public m'amènent à la conclusion que, dans la vie sociale et dans le budget d'un ouvrier, le logement joue un rôle primordial. De ce point de vue, j'estime que le gouvernement ne doit négliger aucune des occasions qui lui sont offertes d'examiner les possibilités de résoudre ce problème, qui reste actuel.

Pour ma part, j'aimerais, si cela est possible, compléter la motion de M. Hauri non pas dans le sens indiqué par mon collègue Brahier, mais en demandant à M. le Directeur de l'économie publique de prendre contact avec l'industrie privée à l'occasion de l'étude qu'il sera amené à faire s'il accepte la motion Hauri dans sa forme actuelle ou sous forme de postulat. Je me demande si on ne pourrait pas de cette manière résoudre plus facilement le problème posé.

Nous constatons en effet aujourd'hui dans l'industrie privée le même phénomène que celui qui s'est produit après la guerre de 1914—1918, à savoir que certaines entreprises investissent des sommes considérables dans de nouvelles constructions, sans savoir si elles trouveront la main d'œuvre nécessaire pour que ces nouvelles usines puissent travailler. Je pourrais vous citer des entreprises qui ont construit ou qui sont en train de construire des locaux où pourraient travailler des centaines d'ouvriers sans avoir la certitude qu'elles auront le personnel nécessaire pour les occuper. J'ignore si ces entreprises comptent sur la main d'œuvre étrangère, mais, de ce côté-là, j'estime qu'on sera bien obligé de prendre des mesures pour que nous ne soyons pas envahis par une main d'œuvre qui cherche, qu'on le veuille ou non, à acquérir une certaine stabilité en Suisse. Si, à un moment donné, on déclare ne plus pouvoir se passer de cette main d'œuvre étrangère, que faudra-t-il faire? J'estime donc qu'au lieu d'investir sans cesse des sommes considérables dans de nouveaux agrandissements d'usines, on pourrait en utiliser une partie pour la construction d'appartements et rendre ainsi service à l'ensemble de la communauté. En conjuguant les efforts de l'économie privée et l'intervention des pouvoirs publics, il serait sans doute possible d'envisager une solution raisonnable.

C'est dans ce sens que je prierai M. le conseiller d'Etat Gnägi d'examiner le problème. M. Hauri n'a pas soulevé cet aspect de la question, mais il me semble avoir son importance.

König (Biel). Ich nehme an, diese Motion werde mindestens von der freisinnigen Fraktion unterstützt, denn ich könnte mir nicht vorstellen, dass sie ihre Kollegen aus Biel desavouieren würde, die im vergangenen Wahlkampf erklärten, die Stadt Biel sei mit den Elendswohnungen noch nicht fertig geworden, man habe dort noch so und so viele Wohnungen, die bewohnen zu lassen ein Hohn sei. Man sagte, für den sozialen Wohnungsbau habe die Stadt wenig oder nichts gemacht, den habe man vollständig den Genossenschaften überlassen. Die

Freisinnigen sprachen von Elendswohnungen in der Stadt Biel, reichten eine Motion ein und sagten, diese Wohnungen müssten verschwinden. Ich bin daher sehr dankbar, wenn heute die freisinnige Fraktion einhellig aufsteht und der Motion zustimmt. Ich kann mir nicht vorstellen, dass man im Grossen Rat anders reden würde als vorher im Bieler Wahlkampf.

Haltiner. Ich habe seit über 15 Jahren Gelegenheit gehabt, vom Standort der Stadt Bern aus die Wohnbaufragen zu verfolgen. Als damals junger Beamter des Bundes habe ich gesehen, wie schwer es ist, wenn man als Zuzüger oder wegen Familiennachwuchs in der Stadt Bern eine Wohnung suchen muss. Die Lage kann sehr schwierig sein, wenn das Einkommen nicht in angemessenem Verhältnis zum Mietzins steht.

Wenn Herr Schneider sagt, der private Wohnungsbau habe versagt, so ist das nur teilweise richtig. Er hat soweit versagt, als es nicht möglich ist, Wohnungen der gewünschten Mietpreislage zu erstellen, wenn er nicht, wie die Genossenschaften, wesentliche Subventionen erhält. Gewährt man dem privaten Wohnungsbau die gleichen Erleichterungen wie dem sozialen oder kommunalen Wohnungsbau, wird er ebenso billige oder noch billigere Wohnungen auf den Markt bringen wie die Genossenschaften.

Es freut mich, dass Kollege Schneider das Beispiel der Stadt Bern erwähnte. Es hat Zeiten gegeben, wo man ziemlich ausschliesslich auf Subventionen getippt hat. Seit der Aufwertung der Liegenschaften und der Lohnentwicklung muss man feststellen, dass die Subventionen nicht eindeutig auf lange Sicht ein gutes Mittel waren. Das Beispiel von Bern, das Nachgangshypotheken zu vergünstigtem Zins gibt, wird, langfristig betrachtet als gute Lösung bezeichnet werden können. Bei fortschreitender Baukostenverteuerung und Aufwertung des Liegenschaftenbesitzes tritt nach und nach eine Besserung der Lage ein, indem die Nachgangshypotheken amortisiert werden können.

Ich hätte gewünscht, dass, nachdem die Motion Hauri vom Regierungsrat ja nur weitere Massnahmen verlangt — sie enthält keine konkreten Vorschläge, dies oder jenes zu tun —, die Regierung eingehender darauf eingetreten wäre. Gerade das Beispiel der Stadt Bern beweist, dass es für den Staat Lösungen gibt, die keine wesentlichen Mittel beanspruchen, z. B. durch Vermittlung von Nachgangshypotheken oder durch Bürgschaften. Heute zeichnet sich am Horizont die Verteuerung der Hypothekargelder ab. Wenn für den Wohnungsbau neben der Gefahr der Geldverteuerung die der weiteren Verknappung der Arbeitskräfte kommt — durch das riesige Bauvolumen der Industrie und der Kraftwerke —, habe ich für die Zukunft etwelche Bedenken. Auf jeden Fall verhält es sich so wie Herr Schlappach sagte: Das Wohnungsproblem ist ein erstrangiges Problem, das im Rat in den grösseren Zusammenhängen behandelt werden muss.

Ich bin persönlich der Auffassung, man könne der Motion Hauri zustimmen.

Anliker (Bern). Ich möchte da wieder anfangen, wo Grossrat Schlappach aufhörte und uns sagte, dass hier eine Aufgabe der Volksgemeinschaft gelöst werden müsse. Es ist wiederholt auf die Erfahrungen der Stadt Bern mit billigen Nachgangshypotheken hingewiesen worden. Damit hat die Stadt Bern bewusst auf einen Anteil an den Franken 250 000.— verzichtet, damit sie dem Land zugute kommen, was indirekt auch wieder der Stadt hilft. Wenn man immer über die Landflucht klagt, sollte man alle Möglichkeiten, ihr zu begegnen, ergreifen, auch wenn sie nicht so sehr handgreiflich sind. Beispielsweise die Stadt Zürich hat viele Millionen Franken als Finanzierungsbeihilfe, nicht als Subvention, gesprochen. Die Stadt Bern ist ähnlich beteiligt. Diese Finanzierungshilfen müssen zurückerstattet werden. Bis jetzt ist kein Verlust eingetreten. Ich bitte, in Anbetracht der Wichtigkeit des Problems, die Motion Hauri anzunehmen.

Scherrer. Es ist im allgemeinen sehr einfach, an den Wohnverhältnissen in andern Ländern Kritik zu üben. Im letzten Winter hörten wir über die Wohnungsnot in unserem westlichen Nachbarlande. Die Schweizer Presse hatte kürzlich Gelegenheit, ein paar Vertreter nach Frankreich zu schicken, um zu erfahren, wie sich dort die Regierung mit dem Wohnproblem befasst. Die Leute mussten furchtbare Zustände feststellen. In jenem Lande wird jetzt auf jeden Fall etwas Entscheidendes unternommen. Die Vergleiche mit dem Auslande hinken alle, weil gerade jene Gebiete von Frankreich, die die Vertreter der Schweizer Presse besichtigten, vom Kriege verwüstet worden waren. Ich muss aus eigener Anschauung aus jener Pressefahrt sagen: Dort, wo etwas unternommen wird — und meistens wird es in Zusammenarbeit mit den Arbeitgebern und dem Staat unternommen, der ganz entscheidende Leistungen aufbringt —, fällt der Vergleich entschieden zu Gunsten von Frankreich aus, das ja auch noch die Kriegsschäden zu reparieren hatte. Wir in der Schweiz, die keine solchen Schäden und keine solch misslichen Verhältnisse hatten, dürften nun auch etwas unternehmen, umso mehr als es eigentlich mit verhältnismässig kleinen Mitteln gemacht werden kann, wenn man den Weg der verbilligten Nachgangshypotheken wählt.

Gerade der Vorschlag von Fürsprech Schlappach scheint mir aus der Praxis gemacht zu sein und könnte Anlass geben, dass man im Kanton versucht, neue Wege zu finden. Aus diesem Grunde bitte ich, nicht einfach zu erklären, die Motion Hauri sei eine Wiederholung früherer Motionen. Das trifft nicht zu. Es sind neue, noch ungünstigere Verhältnisse eingetreten. Daher bitte ich den Regierungsrat, er möge doch um Himmels Willen etwas Tapferes tun.

Wenger (Biel). Grossrat König hat offenbar mit seinen Worten etwas anderes abreagieren wollen. Bisher war es so, dass sich in der Stadt Biel nur eine Partei — und das war nicht die freisinnige — damit brüstete, dass sie ganz allein den sozialen Wohnungsbau fördere und alles allein gemacht hätte. Wenn wir von Elendswohnungen sprachen, haben wir vor allem die Baracken gemeint, die der Stadt Biel gehören, im besonderen der Fürsorgedirektion. Wir haben bis heute in Biel bewiesen, dass wir für den sozialen Wohnungsbau zu haben

sind. Wir haben all die Jahre sämtliche Projekte unterstützt, die der Förderung des sozialen Wohnungsbaues dienten. Aber wie wir das machen wollen, das behalten wir uns noch vor, und da lassen wir uns nicht unter Druck setzen.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das vorliegende Problem ist ein politisches. Wenn Herr Grossrat Lehner sagt, die Ablehnung der Motion sei enttäuschend, so muss ich erwidern, dass wir auf Grund dessen, was uns an Tatsachen zur Verfügung stand, zu dieser Beurteilung gekommen sind. Wir haben die ganze Frage gründlich angeschaut. Es verhält sich nicht so, dass der Kanton Bern auf dem Gebiete des Wohnungsbaues nichts vorkehrt. Wir haben zwei Aktionen laufend. Sie wissen, dass es nicht einfach war, die Vorlage vom 6. Juni 1954 im Volke durchzubringen. Nun stellt man hier die Verhältnisse so dar, als ob wir überhaupt nie etwas unternommen hätten.

Die Zahlen über den Wohnungsbau sind klar. Der Bestand an Leerwohnungen ist grösser als zu anderen Zeiten. Wenn hier gesagt wird, man akzeptiere diese Zahlen nicht als schlüssig, weil es an billigen Wohnungen fehle, möchte ich der sozialdemokratischen Fraktion sagen: Die Aktion für die Tiefhaltung der Mietzinse trägt jedenfalls nicht dazu bei, dass wir in absehbarer Zeit auf dem Gebiet wieder normale Verhältnisse haben. Da und dort wird es noch gewaltige Auseinandersetzungen geben, bis wir von der leidigen Situation wegkommen, wonach wir immer zwei Wohnungskategorien zu beurteilen haben, die alten Wohnungen und den Neuwohnungsbau. Ich frage mich, wie man auf die Dauer das Problem überbrücken will. Das wird auch der Sozialdemokratischen Partei in der Zukunft noch Schwierigkeiten verursachen. Für Leute in Altwohnungen ist der Index zu hoch, für solche in Neuwohnungen viel zu tief. Die Ueberbrückung muss mit der Zeit hergestellt werden.

Herrn Grossrat Schneider möchte ich sagen, dass wir uns in die geistigen Unkosten stürzten, zu denen wir uns veranlasst fühlten. Es geht hier übrigens mehr um finanzielle als um geistige Unkosten. Wir haben die Frage erneut untersucht und Ihnen die verschiedenen Aspekte der Angelegenheit dargelegt.

Zum Vorschlag von Herrn Grossrat Brahier, den jährlichen Kredit auf Fr. 500 000.— oder eine Million zu erhöhen: Das können wir nicht hier beschliessen, sondern müssten eine neue Gesetzesvorlage ausarbeiten.

Zur Anregung, verbilligte Nachgangshypotheken zu gewähren, möchte ich nachholen, dass der Kanton Waadt die Verbürgung der Nachgangshypotheken durchführte. Er hat diese Aktion eingestellt, weil sie sehr kostspielig und riskant und keinesfalls billiger ist als Subventionen.

Abschliessend möchte ich auf folgendes hinweisen:

Während des Krieges hat auch der Bund Wohnbauten subventioniert. Nachher lehnte das Schweizervolk weitere Bundessubventionen für diesen Zweck ab. Verschiedene Vorstösse um Wiederaufnahme dieser Aktion wurden abgelehnt. Wir haben dann eine kantonale Vorlage ausgearbeitet. Nun haben wir zwei Aktionen laufend, nämlich die Sanierung in Berggebieten und die Aktion für die kinderreichen Familien. Sobald wir den Auftrag vom Grossen Rat hatten, arbeiteten wir das Gesetz aus. Wir waren also nicht untätig. Die grosse Mehrzahl der Kantone hat auf dem Gebiet nichts mehr vorgekehrt. Die Lage ist jedenfalls nicht alarmierend. Wir könnten es nicht verantworten, im Kanton Bern noch eine dritte Aktion, neben den zwei laufenden Aktionen, zu starten, seien es verbilligte Nachgangshypotheken oder die Weitergabe von AHV-Geldern zu Gunsten des Wohnungsbaues. Wenn der Grosse Rat der Motion zustimmt, kann es sich nur darum handeln, sofort eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten, um den Betrag zu erhöhen, der jährlich für Wohnbauten zu Gunsten kinderreicher Familien zur Verfügung gestellt wird.

Ich beantrage dem Grossen Rat, es vorläufig bei den beiden bestehenden Aktionen bewenden zu lassen. Wenn sie durchgeführt sind, werden wir die Frage neu beurteilen. In dem Sinne beantrage ich Ihnen nochmals im Namen der Regierung, die Motion abzulehnen.

Präsident. Herr Brahier hat einen Antrag gestellt. Im Zuge der Behandlung einer Motion kann nur abgestimmt werden, ob sie erheblich erklärt oder abgelehnt werde; es können aus der Mitte des Rates keine weiteren Anträge gestellt werden. Der Antrag Brahier hätte bei der Beratung des Budgets gestellt werden müssen. Dieses ist aber für das nächste Jahr schon genehmigt.

Abstimmung:

Für Annahme der Motion . . . ,	82 Stimmen
Dagegen	81 Stimmen

Volksbeschluss über die Beteiligung des Staates Bern am Umbau des SBB-Personenbahnhofes Bern und an der unterirdischen Einführung der Solothurn—Zollikofen—Bern-Bahn

(Siehe Nr. 70 der Beilagen)

Eintretensfrage

Bircher, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Mit diesem Volksbeschluss haben wir ein bedeutsames Geschäft vor uns, das vor allem für uns Stadtberner wichtig ist. Aber auch für den Gesamtkanton ist es von grosser Bedeutung.

Der ausführliche Vortrag der Regierung beginnt mit den Sätzen: «Der Bahnhof Bern ist gewissermassen das Herz des bernischen Eisenbahnnetzes, ein Brennpunkt im Linienkreuz West—Ost und Nord—Süd der Bundesbahnen. Die Impulse, die vom Bahnhof der Bundesstadt mit Wechselwirkung ausgehen, berühren auch die Stationen und Linien unserer zahlreichen Privatbahnen des allgemeinen Verkehrs, ferner sogar auch die Bergbahnen.» Hier wird deutlich darauf hingewiesen, dass die Leistungsfähigkeit des Bahnhofs Bern nicht nur die Stadt Bern interessiert, sondern volkswirtschaftlich alle Bahnen und indirekt auch

die Fremdenverkehrsgebiete im Kanton Bern. Im Vortrag wird mit Beispielen darauf hingewiesen, wie das Ungenügen des Bahnhofs Bern sich für Gebiete ausserhalb der Stadt auswirkt, für Linien wie Biel—Mailand, für die Verbindungen von Burgdorf und Langnau her, dass Konolfingen usw. nicht richtig bedient werden können. Vielfach kann nicht auf die Wünsche des Publikums Rücksicht genommen werden, weil der Bahnhof Bern nicht genügt.

Der Kanton ist mitbeteiligt am Betrieb durch seine Dekretsbahnen und weitere Bahnen und er ist natürlich Mitbenützer des neuen Bahnhofes. Die Bern—Neuenburg-Bahn und die Gürbetal—Bern—Schwarzenburg-Bahn werden nun unterirdisch durch eine Zufahrt unter dem Lindenhügel durch in den Bahnhof genommen. Es werden zwei Geleise zur Verfügung gestellt. Weiter soll die Solothurn—Zollikofen—Bern-Bahn mit Doppelspur unterirdisch in den Bahnhof eingeführt werden und würde dann mit direkten Fussgängerverbindungen zu den SBB-Perrons ebenfalls an die SBB-Verbindungen angeschlossen. Später soll die Linie der Vereinigten Bern—Worb-Bahnen ebenfalls in den Bahnhof eingeführt werden.

Sie sehen, dass eine Reihe von Interessen bestehen, die nicht allein die Stadt Bern betreffen, so dass der Kanton einen Beitrag zu leisten hat.

Zwischen den Bundesbahnen, dem Kanton und der Stadt Bern ist eine Vereinbarung abgeschlossen worden, die im Vortrag der Regierung abgedruckt ist. An und für sich besteht keine gesetzliche Grundlage, wonach der Kanton gezwungen wäre — übrigens für die Stadt auch nicht —, an die Kosten des Bahnhof-Neu- und Umbaues einen Beitrag zu zahlen. In die neue Eisenbahngesetzgebung soll die Beitragspflicht aufgenommen werden. Es besteht eine konstante Praxis, wonach in solchen Fällen die Mitinteressierten Beiträge leisten. Für die Anlage der Dekretsbahnen — wobei der Bund den Kanton für die Kosten des Landerwerbes nicht herbeizieht — sind 8,5 Millionen auf den Kanton und die Stadt zu verteilen. Hier übernimmt der Kanton, infolge des grösseren Interesses, 6,5 Millionen. An die Verkehrsanlagen, die vom Publikum und den Dekretsbahnen mitbenützt werden, werden 7 Millionen beigetragen, wovon der Kanton die Hälfte und die Stadt die Hälfte übernimmt. Ans Aufnahmegebäude (Billettschalter usw.) ist vom Kanton, entsprechend der Zahl der Klienten, die das benützen werden, ein Beitrag von Fr. 750 000.— vorgesehen, die Stadt bezahlt 2,25 Millionen, so dass also 3 Millionen nicht von der SBB getragen werden. Schliesslich ist ein Beitrag an die Mehrkosten wegen der Zurückverlegung der Südfront des Aufnahmegebäudes zu leisten, die die Stadt allein trägt. Dann entstehen erhebliche Kosten durch die unterirdische Einführung der Solothurn—Zollikofen—Bern-Bahn. Vom verkehrstechnischen Standpunkt aus ist das sehr wichtig und ermöglicht erst eine befriedigende Verkehrsregelung in der Stadt Bern, indem dann diese Bahn von der Hauptausfallstrasse weggenommen wird und auch nicht mehr auf dem Bahnhofplatz manövrieren muss. Der Kanton übernimmt 2,6 Millionen, die Stadt 7,0 Millionen. — Der Gesamtbeitrag des Kantons beläuft sich damit auf 13,35 Millionen.

Im Interesse der günstigen Ausstrahlungen im Kanton, zu Gunsten seiner Wirtschaft, seiner Fremdenverkehrsgebiete, seiner Dekretsbahnen und im Interesse der Sanierung der schlechten Verkehrsverhältnisse im Bahnhof Bern ist der Beitrag gerechtfertigt und wir dürfen ihm zustimmen. Die Staatswirtschaftskommission ist der Meinung, dass der vorliegende Volksbeschluss vom Grossen Rat angenommen werden sollte und dem Volk zu unterbreiten sei. Sie ist überzeugt, dass nachher auch das Bernervolk zu diesem Beschluss Ja sagen wird.

Grädel. Ich mache der Vorlage selbstverständlich keine Opposition. Aber es ist doch ein Novum, dass der Staat Bern an den Neu- und Umbau eines Bahnhofes einen Beitrag gibt. Ich wäre versucht, in Huttwil einen Neubau zu machen und von der Baudirektion einen Beitrag von ca. Fr. 300 000.— zu verlangen. —

Mich beschäftigen die sogenannten Anschlussgebühren der Privatbahnen an die Schweizerischen Bundesbahnen. Der Bund hat das Bestreben, den Privatbahnen zu helfen, verlangt aber Jahr für Jahr grosse Abgaben für die Benützung der Bahnhöfe der Bundesbahn. Das ist paradox. Die Privatbahnen bringen der Bundesbahn Reisegäste und grosse Mengen von Gütern zur Beförderung. Wenn Güter aus dem Einzugsgebiet der Dekretsbahnen einmal auf Lastwagen wären, würden sie nicht nur bis zum nächsten Bundesbahnhof per Auto befördert, sondern meistens bis zum Bestimmungsort. Es interessiert mich, vom Regierungsrat zu vernehmen, wie diese Abgaben für den Bahnhof Bern geregelt werden.

Es ist auch nicht richtig, dass gerade die Gemeinden, die an Privatbahnen liegen, beim Bau von Bahnhöfen ihre Beiträge zahlen müssen. Wir sind daran, dass unsere Gemeinde Beiträge bezahlen muss an die Vereinigten Huttwil-Bahnen, um die Saläre unserer Eisenbahner zu erhöhen, was richtig ist. Die Eisenbahner der Privatbahnen sind bedeutend schlechter bezahlt als die der Bundesbahnen, obschon sie die gleiche Arbeit verrichten. Seit langer Zeit hat man die Auffassung, dass das Eisenbahngesetz, das in der Richtung Remedur schaffen sollte, verschleppt wird. Unser Eisenbahndirektor ist Mitglied der nationalrätlichen Kommission für das Eisenbahngesetz, die von Nationalrat Bratschi präsidiert wird. Diese Mitglieder werden unseres Erachtens dafür sorgen, dass die Interessen der Privatbahnen und seines Personals vertreten werden.

Steiger. Gestatten Sie einem Vertreter der Stadt Bern, sich zu dieser Vorlage kurz zu äussern. Das Projekt hat bei uns ungeheuer viel zu reden und noch mehr zu schreiben gegeben. Aber nachdem die Standortfrage erledigt ist, dürfen wir sagen, dass die Stimmberechtigten sozusagen einhellig, mit 12 000 gegen 3000 Stimmen, hinter dem heutigen Projekt stehen.

Es ist mir ein Bedürfnis, dem Regierungsrat, speziell dem Baudirektor, für die speditive und gründliche Vorbereitung dieses Geschäftes zu danken. Eile war nötig, wollen wir nicht erst nach Zürich und Basel zum Zuge kommen.

Die Verhandlungen zwischen den Bundesbahnen, der Stadt und dem Kanton waren nicht immer

leicht, aber sie waren immer allseits vom Willen getragen, eine vernünftige, für alle tragbare Lösung zu finden. Ich glaube, wir haben sie gefunden. In allen Verhandlungen tauchte nie die leiseste Diskrepanz zwischen Kanton und Stadt auf.

Nun werden der Grosse Rat und das Bernervolk entscheiden müssen. Die Frage, ob die Stadt Bern einen neuen Bahnhof erhalten soll, der den Bedürfnissen der Stadt und des Kantons entspricht, ist nicht politischer Art. Aber trotzdem wird diese Abstimmung eine grosse politische Bedeutung haben, weil sie zeigen muss, dass unsere Demokratie imstande ist, auch verkehrstechnische Fragen zu lösen. In unserem technischen Zeitalter wird der Souverän immer mehr dazu kommen, auch zu solchen Problemen Stellung zu nehmen. In keinem andern Lande muss der Stimmbürger antreten, um solche Kredite zu bewilligen. Sie werden vom Parlament oder von der Regierung gesprochen. Bei der Abstimmung geht es also auch darum, zu zeigen, dass unsere Demokratie auch in technischen Fragen richtig funktioniert.

Nun bitte ich Sie, für die Vorlage einzustehen, nicht nur in der Stadt, sondern auch auf dem Lande. Wie der Regierungsrat in der Botschaft sagt, handelt es sich hier um einen Akt der Solidarität, natürlich in erster Linie der Stadt gegenüber, obschon der ganze Kanton vom Bahnhof profitiert. Ich glaube, die Stadt Bern verdient diese Solidarität. Es gibt in der Schweiz keine andere Kantonshauptstadt, die so mit dem ganzen Kanton verbunden wäre wie unsere Stadt. — Ich darf vielleicht darauf aufmerksam machen, dass die Stadt Bern seinerzeit beim Finanzausgleich zu Gunsten notleidender Gemeinden immer mitgemacht hat, für sich selbst, soviel ich weiss, nie etwas besonderes verlangte. Darum darf ich die Erwartung aussprechen, dass Sie hier diese Vorlage nicht nur einhellig annehmen, sondern auch im Volke dafür eintreten.

Brawand, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe erwartet, dass die grundsätzliche Frage auftauchen werde, warum der Staat dem Bund an den Bahnhof einen Beitrag zahlen soll. Herr Grossrat Grädel hat diese Frage angeschnitten, aber ganz grundsätzlich, wie ich sie in jurassischen Zeitungen gelesen habe, ist sie hier nicht gestellt worden. Der Bahnhof Bern ist nicht nur ein Bahnhof der Bundesbahnen, sondern auch der bernischen Privatbahnen, der Bern—Neuenburg-Bahn, der Gürbetal—Bern—Schwarzenburg-Bahn, sowie künftig der Solothurn—Zollikofen—Bern-Bahn und in näherer Zukunft wahrscheinlich auch der Vereinigten Worbbahnen. Die Solothurn-Zollikofen—Bern-Bahn kann sich auf ihre Konzession berufen, dass sie das Recht habe, auf den Bahnhofplatz einzufahren. Für die Kosten der Einführung der SZB hat in erster Linie die Stadt Bern aufzukommen. Sie zahlt 7 Millionen Franken. Die Bahn sollte auch einen Beitrag geben, aber weil sie kein Geld hat, muss der Kanton, wie bei andern Privatbahnen, einspringen. Er bezahlt 2,6 Millionen Franken. — Es verbleiben die Bern—Neuenburg-Bahn und die Gürbetal—Bern—Schwarzenburg-Bahn. Diese sollen auf der Nordwest-Seite zweigeleisig gegenüber heute eingeleisig einfahren können. Damit sie nicht mit dem Maschinengeleise kreuzen müssen, ist ein Tunnel nötig. Das verursacht vermehrte Kosten, die die Bundesbahnen nicht übernehmen.

Nun sind aber die vier Privatbahnen — wovon drei gleich nach dem Umbau in den Bahnhof einmünden werden, sehr personentransport-intensiv. Bahnen, die mehr Personen transportieren als Güter, brauchen kompliziertere und kostspieligere Anlagen.

Wenn einmal auch die vierte Privatbahn in den Bahnhof einmünden wird, so werden alle Privatbahnen zusammen täglich 208 fahrplanmässige Züge führen. Praktisch werden es aber mehr sein, weil ein Teil der Kompositionen doppelt geführt werden muss und Extrazüge dazu kommen. Man rechnet mit 250 Zügen im Tag. Für Fahrten auf den Privatbahnen wird man im Jahr etwas mehr als 516 000 Billette verkaufen. Das Publikum der privaten Linien muss eine ganze Reihe von Einrichtungen des Bahnhofs benützen (Schalterhalle, Handgepäckräume, das Fundbüro, die Treppen zur Unterführung, die Perronanlagen). Es ist ganz selbstverständlich, dass sich die Bundesbahnen sagen: Würden wir keinen Bahnhof bauen, so müssten die Privatbahnen einen haben, also müssen sie an die Anlagen, die dem Privatbahnbetrieb dienen, einen Beitrag zahlen. Das wäre ganz in Ordnung, wenn die Bern—Neuenburg-Bahn und die Gürbetal—Bern—Schwarzenburg-Bahn Geld hätten und die Kosten zahlen könnten. Sie kennen deren finanzielle Lage. Man kann ihnen den Beitrag nicht zumuten. Infolgedessen erachten wir es als richtig, dass der Kanton diese Last übernimmt.

Wie Ihnen der Präsident der Staatswirtschaftskommission erklärte, besteht eine gesetzliche Verpflichtung des Staates nicht. Wieviel der Beitrag beträgt, liegt, wie bei jeder bisherigen Bahnsanierung, im freien Ermessen.

Herrn Grossrat Grädel muss ich antworten, dass der Bahnhof Bern sich nicht mit dem Bahnhof Huttwil vergleichen lässt. Wir werden versuchen, gemeinsam mit den VHB in Huttwil ein schöneres Gebäude zu erstellen. Ohne Gemeindebeitrag geht es auch da nicht. — Es gibt in der Schweiz nur drei Bahnhöfe erster Klasse: Basel, Zürich und Bern. Erst in weitem Abstand folgen dann die acht Bahnhöfe zweiter Klasse: Genf, Luzern, Olten, Biel, Winterthur, Chiasso, Lausanne und St. Gallen. Bern nimmt unter den Erstklass-Bahnhöfen eine besondere Stellung ein, indem es sozusagen die Drehscheibe mitten im Schweizerlande darstellt. Ich möchte ganz besonders meine lieben Mitbürger aus dem Oberland davor warnen, zu glauben, der Bahnhof Bern gehe sie nichts an. Solange auf den Geleisen im Bahnhof Bern kein Platz ist, wird auch der Fahrplan in Richtung Oberland nicht besser werden. Das gilt in gleichem Masse für die lieben Mitbürger aus dem Jura. Es sind der Eisenbahndirektion schon etliche Begehren für die Verbesserung des Fahrplanes gegen Biel und Pruntrut zugekommen. Ich glaube daher jene Gegenden haben ein eminentes Interesse daran, unsere Vorlage zu unterstützen.

Herr Grossrat Grädel fragte, wie es sich mit den Anschlussgebühren verhalte. Er meint wahrscheinlich die Entschädigungen an die SBB für die sogenannten Gemeinschaftsbahnhöfe. Die Regierung ist mit Herrn Grossrat Grädel einverstanden, dass

diese Ausgabe verschwinden sollte. Die Privatbahnen müssen für die Mitbenützung der Bahnhöfe zu grosse Entschädigungen an die Bundesbahnen bezahlen. Verhandlungen zur Herabsetzung sind schon lange im Gange. Im Falle des Bahnhofes Bern ist natürlich mit der Beitragsleistung die Mitbenützungsgebühr abgegolten.

Ich unterstreiche, was Stadtpräsident Steiger gesagt hat, dass die Gemeinde Bern dem Kanton gegenüber large gewesen ist. Die Stadt Bern hilft im Steuerausgleich tapfer mit. Das muss das Land anerkennen.

Etwas anderes. Wenn wir im Strassensektor mit der Verteilung eines Teiles des Benzinzolls an die Gemeinden nicht recht vorwärts kommen, so deshalb, weil wir die allermeisten Hemmungen in bezug auf die Stadt Bern haben. Die Gemeinde Bern hat ein sehr grosses Strassennetz, ist aber finanziell gut situiert. Wir fürchten, der Löwenanteil ginge an die Stadt, falls wir alle Gemeinden über den gleichen Leisten schlagen würden. Uns blieben dann zu wenig Mittel übrig, um den schwer belasteten Gemeinden zu helfen. Die Gemeinde Bern weiss das. Ich muss anerkennen, dass die Stadt bis heute noch nie Staatsbeiträge für Strassenausbau reklamiert hat. — Wir müssen diese Dinge in die Waagschale werfen, wenn es darum geht, einen Akt der Solidarität der Stadt gegenüber zu beschliessen.

Ich ersuche den Rat, der Vorlage zuzustimmen.

Das Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Detailberatung:

Titel und Ingress, Ziff. 1 bis 5

Angenommen.

Beschluss:

Volksbeschluss

über die Beteiligung des Staates Bern am Umbau des SBB-Personenbahnhofes Bern und an der unterirdischen Einführung der Solothurn—Zollikofen—Bern-Bahn

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Die zwischen den Schweizerischen Bundesbahnen einerseits und dem Staate Bern sowie der Einwohnergemeinde Bern anderseits abgeschlossene Vereinbarung vom 13. September 1956 betreffend den Umbau des Personenbahnhofes Bern wird genehmigt. Grosser Rat und Regierungsrat werden mit dem Vollzug dieser Vereinbarung beauftragt.

2. Es werden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.
a) Als Beitrag des Staates Bern an die von den SBB auf 80 Millionen Franken geschätzten Aufwendungen für den Umbau des Personenbahnhofes Bern	10 750 000.—
b) Als Beitrag an die Kosten der unterirdischen Einführung der SZB	2 600 000.—
insgesamt	13 350 000.—

3. Die Leistungen des Kantons sind nach Massgabe des Fortschreitens der Arbeiten, d. h. voraussichtlich in zehn Jahresraten zu erbringen und ab 1957 in den Staatsvoranschlag aufzunehmen.

4. Die erste Rate des Staatsbeitrages an die Aufwendungen der SBB wird mit der von den SBB dem Staat Bern geschuldeten Landentschädigung von insgesamt Fr. 1 745 266.— verrechnet.

5. Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung.

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Beschlussesentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit

---

Vertagungsfrage

Präsident. Wir sind mit unseren Geschäften immer etwas im Rückstand. Wir müssen damit rechnen, am Donnerstagvormittag eine Sitzung zu haben. Ich möchte nicht am Mittwoch mit einer Nachmittagssitzung die Session schliessen und das Baugesetz bei schlechter Besetzung des Rates durchberaten lassen. Ich schlage Ihnen daher vor, unter allen Umständen die Session am Donnerstagvormittag zu schliessen.

Zustimmung.

Volksbeschluss über den Umbau und die Erweiterung von bestehenden Gebäuden des botanischen Instituts der Universität Bern

(Siehe Nr. 71 der Beilagen)

Eintretensfrage

Schneiter, Vizepräsident der Staatswirtschaftskommission. Ein weiteres Universitätsgebäude soll saniert werden. Nachdem unsere Universität über 100 Jahre alt ist, lässt sich das nicht vermeiden. Das botanische Institut wurde im Frühjahr 1861 zusammen mit dem Botanischen Garten erstellt, ist jetzt also fast hundert Jahre alt. Für das neue Gebäude wurden allerdings schon im Jahre 1947 Fr. 765 000.— bewilligt. Der Neubau hat eine gewisse Berühmtheit erlangt, indem die Lorrainehalde rutschte und ziemlich grosse Sanierungsarbeiten durchgeführt werden mussten. Schon damals war vorgesehen, später das alte Institutsgebäude den Bedürfnissen anzupassen. Nun will man das in Angriff nehmen. Beim heutigen Zustand ist der Unterricht erschwert. Das alte Gebäude dient

der systematischen Botanik, der Geobotanik usw., sowie dem Unterricht und der Forschung. Im Vortragssaal werden durchschnittlich 100 Studenten unterrichtet. Es fehlen verschiedene Einrichtungen, die erwünscht wären, so weist z. B. der Professor, der dort unterrichtet, Prof. Schopfer, darauf hin, dass er seit 25 Jahren Uebungen im Hörsaal abhalten muss, wobei die Mikroskope auf schrägen Pulten aufgestellt und mit Linealen, Gummi usw. in waagrechten Zustand gebracht werden müssen. Dann sind die Sammlungen in einem pitoyablen Zustand. Sie werden auf dem Estrich verwahrt und sollten, um erhalten zu bleiben, in besseren Räumen untergebracht werden. Die Abwartwohnung entspricht nicht den gerechten Anforderungen. Das Oekonomiegebäude sollte so eingerichtet werden, dass es für den Betrieb des Botanischen Gartens verwendet werden kann.

Im Grundsatz wird das alte Institutsgebäude beibehalten. Es wird nur umgebaut und ein Stock aufgebaut, um Platz für die Sammlungen zu schaffen. Im Parterre wird ein Vorlesungsraum eingerichtet, im ersten Saal ein Uebungsraum. Im Ostflügel werden Wohnungen für den Obergärtner und den Abwart eingerichtet. Das Oekonomiegebäude wird umgebaut, um zweckmässige Räume für das Betriebsmaterial zu haben.

Das vorliegende Projekt umfasst neben diesen Bauanlagen auch Umgebungsarbeiten sowie bewegliches Mobiliar, Apparate und Instrumente. Der Gesamtkredit beläuft sich auf Fr. 1 413 000.—, die den betreffenden Budgetrubriken belastet werden. Die Baukosten von Fr. 1 295 000.— sollen auf die Jahre 1957 und 1958 verteilt werden. Mit den Mobiliarkosten von Fr. 118 000.— wird das Jahr 1957 belastet.

Wir haben uns in der Staatswirtschaftskommission die Frage der Dringlichkeit gestellt, weil wir wissen, dass in der gegenwärtigen Hochkonjunktur die öffentliche Hand womöglich mit Bauaufträgen zurückhalten sollte. Wir müssen dieses Projekt im Rahmen des Gesamtprojektes der Sanierung der Universitätsbauten beurteilen. Auf dem Programm stehen bereits das Physikalische Institut, das Tierspital, die Inselkliniken, so dass, wenn wir das heute vorliegende Projekt hinausschieben, eine Massierung an Bauvorhaben entstünde, so dass es zweckmässig ist, mit dem Bau zu beginnen.

Die Staatswirtschaftskommission stimmt zu.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

Titel und Ziff. 1 bis 3

Angenommen.

Beschluss:

Volksbeschluss
über den Umbau und die Erweiterung von bestehenden Gebäuden des botanischen Instituts der Universität Bern

1. Für den Umbau und die Erweiterung des alten Institutsgebäudes und des Oekonomiegebäudes im botanischen Institut der Universität Bern (Gebäudekosten, Umgebungsarbeiten, Mobilien und Inkonvenienzen) wird ein Kredit von Fr. 1 413 000.— bewilligt.

2. Dieser Betrag ist wie folgt zu belasten:
   Fr. 1 295 000.— der Budgetrubrik 2105 705 1 der Baudirektion (Neu- und Umbauten)
   pro 1957 mit Fr. 850 000.— und
   pro 1958 mit Fr. 445 000.—
   Fr. 118 000.— der Budgetrubrik 2006 770 der Erziehungsdirektion (Mobiliar, Instrumente und Apparate) pro 1958.

3. Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung. Er ist nach seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Beschlussesentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit

---

Volksbeschluss über den Umbau der Gebäude Kramgasse 20—24 und Metzgergasse 17—21 in Bern

(Siehe Nr. 72 der Beilagen)

Eintretensfrage

Schneiter, Vizepräsident der Staatswirtschaftskommission. Hier geht es darum, die Bauten an der Kramgasse Nr. 22, wo heute die kantonale Polizeidirektion untergebracht ist, und Metzgergasse Nr. 19 (durchgehende Bauten) und die anstossenden zwei Häuser, Kramgasse Nr. 20 und 24, respektive Metzgergasse Nr. 17 und 21, zu einem neuen Verwaltungsgebäude auszubauen. Es wird eine ähnliche Bauart sein wie sie an der Gerechtigkeitsgasse für die Steuerverwaltung durchgeführt wurde. Im Rahmen der bestehenden Fassade wird das Verwaltungsgebäude eingebaut.

Die geschichtliche Vergangenheit der Liegenschaften ersehen Sie aus der Vorlage. Die beiden Nebenhäuser sind privat bewohnt. Im Hauptgebäude, Nr. 22, respektive Nr. 19, ist der Sitz der Polizeidirektion. Einige Räume im Erdgeschoss sind einem Antiquitätengeschäft vermietet. Seit längerer Zeit genügt z. B. das Passbüro den Anforderungen nicht mehr. Es befindet sich im ersten Stock, hat einen zu kleinen Vorraum und viel zu wenig Schalter, so dass ein Gedränge entsteht, wenn die Ferienzeit naht und die Schweizer wieder ins Ausland gehen wollen.

Im zweiten Stock befindet sich die kantonale Fremdenkontrolle. Auch dort sind die Raumverhältnisse ungenügend. Die Zugangsverhältnisse sind besonders unerfreulich.

Im dritten Stock sind die Räume unzweckmässig eingerichtet.

Das Ganze macht den Eindruck, dass im Haus zu viel Personal untergebracht ist. Man benutzt unzweckmässigerweise Archivräume als Büros.

Die Regierung hat die Frage geprüft, ob man die Polizeidirektion ausserhalb der Stadt verlegen solle, ähnlich wie das Betreibungsamt in den Ring-

hof verlegt wurde. Das wäre möglich. Aber das Passbüro und die Fremdenkontrolle müssen sehr oft von den Stadt- und Kantonseinwohnern persönlich besucht werden, und darum ist es zweckmässig, wenn diese Büros möglichst im Zentrum bleiben.

Der Grosse Rat hat der Verbesserung der Unterkunft der Polizeidirektion in gewissem Sinne zugestimmt, als er im Jahre 1955 den Kauf der angrenzenden Häuser genehmigte. Dieser Kauf wäre zwecklos gewesen, wenn man sie nicht für ein Verwaltungsgebäude hätte verwenden wollen. Dazu kommt, dass die Direktion des Gemeindewesens demnächst aus ihren Räumen am Münzgraben heraus muss. Es ist vorgesehen, sie im vorliegend projektierten Umbau unterzubringen.

Die künftige Plazierung der Büros ist so vorgesehen, dass im Parterre neben zwei Läden das Passbüro und die Fremdenkontrolle untergebracht werden, wenigstens soweit diese Büros vom Publikum aufgesucht werden müssen. In der Mitte wird eine gemeinsame Schalterhalle errichtet. Im ersten Stock wird die Direktion und der Rest der Fremdenkontrolle eingerichtet, im zweiten Stock die Strafenkontrolle und das Lichtspielwesen, im dritten Stock das Zivilstandswesen und die Schutzaufsicht, im vierten Stock die Gemeindedirektion, und zu oberst eine Abwartwohnung.

Durch den Umbau wird an der Fassade an der Kramgasse nichts geändert. An der Metzgergasse werden kleine Aenderungen an der Fensterflucht vorgenommen. Das wurde kürzlich in der Presse kritisiert. Ich glaube, es wäre auch beanstandet worden, wenn man es anders gemacht hätte. Man findet, die Fassade des Hauptgebäudes sei nicht schön. Ich möchte immerhin feststellen, dass man sich heute daran gewöhnt hat und dass sie wenigstens in die Strasse passt.

Ein Punkt wurde aufgegriffen, der bei der Ueberarbeitung des Projektes vielleicht zu wenig beachtet worden war, das ist die Frage der Erhaltung der Treppe im Innern des Gebäudes. Es ist ein wertvolles Kunstdenkmal. Man sollte sie erhalten und besser sichtbar machen als es heute der Fall ist. Sie ersehen aus den Plänen in der Wandelhalle, dass es möglich ist, die Treppe zu erhalten. Ich bin über die letzten Studien nicht orientiert, nehme an, der Baudirektor werde uns darüber noch Aufschluss erteilen.

Die Kosten belaufen sich auf Fr. 2 515 000.— für die Umbauten und auf Fr. 327 000.— für das Mobiliar. Auch hier werden die Kosten den betreffenden Budgetrubriken belastet, für die Umbaukosten verteilt auf 1957 und 1958.

Auch hier kann man sich fragen, ob der Bau im gegenwärtigen Moment ausgeführt werden müsse. Gewisse Sanierungen sind sofort fällig. Es hätte keinen Sinn, diese nur behelfsmässig mit hohen Kosten durchzuführen, während eine Gesamtsanierung mit diesem Umbau möglich ist. Das Gebäude an der Gerechtigkeitsgasse ist fertig. Gegenwärtig ist kein anderes Verwaltungsgebäude des Staates in der Stadt im Bau, so dass auch hier ein gewisser Turnus eingehalten ist. Die Staatswirtschaftskommission stimmt zu.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Referent der Staatswirtschaftskommission hat das Treppenhaus im Hofe des Gebäudes Kramgasse 24 erwähnt. Sie konnten darüber in der letzten Zeit in der Presse lesen. Ich bin den Organisationen des Heimatschutzes dankbar, dass sie aufpassen, was baulich in der inneren Stadt vor sich geht. Wir wissen, wie schön die Altstadt ist und dass wir dazu Sorge tragen müssen. Es wäre aber vorteilhaft, den Herren des städtischen Heimatschutzes eine Art Merkblatt in die Hand zu drücken, damit sie wüssten, wie man vorgehen sollte, wenn nach ihrer Meinung von uns etwas falsch gemacht wird. Auf alle Fälle berührt das Vorgehen der Herren in diesem Falle eigenartig. Plötzlich entdeckt man ein paar Herren im Hof der Polizeidirektion, der nicht ohne weiteres zugänglich ist. Man fragt sich, ob solche Eindringlinge nicht wegen Hausfriedensbruches weggewiesen werden könnten. Die eingedrungenen Herren waren der Meinung, man müsse der kantonalen Baudirektion einmal zeigen, welch ungeheuren Verstoss gegen die Grundsätze des Heimatschutzes sie wieder einmal zu begehen im Begriffe sei. Der Polizeidirektor hat von der Besichtigung Wind erhalten, war dann anwesend und erkundigte sich, ob die Herren das Projekt gesehen hätten. Das war nicht der Fall. — Auf dem genannten Merkblatt müsste also stehen: Bevor Du reklamierst, geh hin und schaue Dir das Projekt an, und nachher sprichst Du am besten auf der Baudirektion vor und teilst ihr mit, was Dir missfällt. —

Ich will mich zuerst zur Hinterfront, an der Metzgergasse, äussern. Dort besteht ein Stockwerk mehr als eigentlich vorhanden sein sollte. Aber man kann die drei Häuser nur renovieren, wenn das Stockwerk bleibt, sonst würde sich der Umbau nicht lohnen. Wir hatten zuerst mit der Stadt Differenzen. Aber wir haben miteinander gesprochen, haben das Projekt abgeändert, bis beide Teile einverstanden waren.

Die Hauptfront, Kramgasse 24, ist eine klassizistische Fassade. Sie stammt aus dem letzten Jahrhundert. Ich muss den Herren des Heimatschutzes sagen, dass auch wir ganz genau wissen, dass das nicht eine der Fronten ist, die man durch dick und dünn verteidigen müsste. Aber es ist die einzige dieser Art. Namhafte Architekten, die ebenfalls dem Heimatschutz nahe stehen, haben gefunden, es wäre schade, wenn man das Zeitdokument, das unsere Strassenflucht in keiner Weise stört, wegnähme. — Diese Ansicht ist richtig. Ich bin sicher: Wenn Sie hundert Anwohner der Kramgasse fragen, wo in ihrer Gasse eine ganz besondere Front zu finden sei, eine nicht barocke und nicht gotische, sondern bloss eine klassizistische, es wüsste nicht ein halbes Dutzend der Befragten, dass das wahrscheinlich das Haus Nr. 24 ist. Wenn man so etwas in einer Hausflucht nicht sieht, fügt es sich wahrscheinlich nicht schlecht ins Gesamtbild ein. Es kann daher kaum schlecht sein.

Das Innenhöfli: Im Haus der Polizeidirektion führt eine Art Wendeltreppe in die obersten Stockwerke. Für die Baudirektion, die nicht so zahlreich vom Publikum aufgesucht werden muss, kann eine solche Treppe angängig sein. Aber für die Polizeidirektion, die sehr grossen Publikumsverkehr hat, ist diese Wendeltreppe zu gefährlich. Am Tage der erwähnten Besichtigung fiel wieder jemand die Treppe hinunter, zum Glück ohne ernste Unfallfol-

gen. Es könnten sich einmal schwere Unfälle ereignen, daher muss die Treppe weg. Mit ihr muss auch das Türmchen verschwinden. Das einzig Wertvolle daran ist die Fassade. Die kann man, wenn die Herren des Heimatschutzes es wünschen, stehen lassen, weil sie tatsächlich schön ist. Man muss aber durch das Treppenhaus in den ersten Stock, dann durch eine Türe, dann durch eine Laube, dann rechtwinklig abbiegen, dann über eine Laube bis in die vorderste Ecke, und dann erst sieht man endlich das Türmchen. Merkwürdig ist nur, dass man bisher nie verlangt hat, den Treppenturm einem grösseren Publikum sichtbar zu machen. Es kannte ihn kaum jemand. Erst jetzt, da er aus praktischen Gründen geändert werden soll, juckt man auf und gelangt an die Zeitungen.

Wenn die Herren den Weg auf die Baudirektion finden, wollen wir gerne mit ihnen darüber diskutieren, ob man die Fassade stehen lassen könne. Das Türmchen als solches können wir nicht erhalten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

Titel und Ziff. 1 bis 3

Angenommen.

Beschluss:

Volksbeschluss
über den Umbau der Gebäude Kramgasse 20—24 und Metzgergasse 17—21 in Bern

1. Für den Um- und Neubau der Gebäude Kramgasse 20—24 und Metzgergasse 17—19 in Bern zur Unterbringung verschiedener Abteilungen der Polizei- und der Gemeindedirektionen wird ein Kredit von Fr. 2 842 000.— bewilligt.

2. Dieser Betrag ist wie folgt zu belasten:

   a) Fr. 2 515 000.— der Budgetrubrik 2105 705 1 der Baudirektion (Neu- und Umbauten) pro 1957 und 1958 Fr. 2 515 000.—.

   b) Fr. 295 375.— der Budgetrubrik 1600 770 der Polizeidirektion (Anschaffung von Mobilien) pro 1958.

   c) Fr. 31 625.— der Budgetrubrik 2600 770 der Gemeindedirektion (Anschaffung von Mobilien) pro 1958.
   Die Kredite gemäss Ziffer 2. b und c sind im Budget 1958 aufzunehmen.

3. Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung. Er ist nach seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Beschlussesentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit

---

Gesetz über die Bauvorschriften

Erste Lesung

(Siehe Nr. 73 der Beilagen)

Eintretensfrage

Anliker (Bern), Präsident der Kommission. Der Regierungsrat hat uns den Entwurf zu einem neuen kantonalen Baugesetz unterbreitet, um, wie es im Ingress zum Gesetz heisst, die planmässige Nutzung des Baulandes, die Wahrung des Gemeinwohls in der Baugestaltung, den Schutz von Orts- und Landschaftsbildern vor wesentlichen Beeinträchtigungen zu ermöglichen und die Erhaltung des Kulturlandes zu erleichtern. Einfacher und eindrücklicher kann man den Zweck eines so wichtigen Gesetzes nicht formulieren. Der Ingress bringt also zum Ausdruck, dass die Ordnung des Bauwesens im Kanton Bern durch das Gesetz ermöglicht und erleichtert werden soll. Ebenso wichtig wie der Zweck des Gesetzes ist natürlich seine Anwendung. Dann erst stellt sich heraus, ob ein Gesetz gut sei oder nicht.

Das jetzt geltende Gesetz, betreffend die Aufstellung von Alignementsplänen und von baupolizeilichen Vorschriften durch die Gemeinden (Alignementsgesetz) vom Jahre 1894, ist ein gutes Baugesetz für unsere bernischen Verhältnisse. Aber infolge der Entwicklung im Bauwesen und in den Lebensgewohnheiten der Bevölkerung haben sich im Laufe des halben Jahrhunderts der Gültigkeit dieses Gesetzes Lücken gezeigt. Das haben namentlich viele grossen Gemeinden erfahren, die in den letzten 15 Jahren eine schnelle bauliche Entwicklung durchmachten und die das kantonale Gesetz bis zum Rande ausschöpfen mussten, um einigermassen durchzukommen. Es hat sich sogar gezeigt, dass viele Vorhaben am heutigen Gesetz ihre Grenzen finden mussten. Von den Gemeinden aus und hier im Rate erfolgten in den letzten 15 Jahren verschiedene Vorstösse zwecks Revision des Gesetzes. Wir wollen das Alter ehren und anerkennen, dass viele Bestimmungen des Baugesetzes sich noch heute bewähren. Diese sind natürlich in den neuen Entwurf hinübergenommen worden. Andere Bestimmungen hat man ergänzen oder abändern müssen. Dazu kamen viele neue Bestimmungen. Die Zahl der Artikel erhöht sich von 20 auf 44. Das ist der äussere Ausdruck der Entwicklung, die sich hier abspielte. In den Neunzigerjahren des letzten Jahrhunderts konnte man die Auffassungen, die im Bauwesen, nach zwei Weltkriegen, bestehen würden, nicht voraussehen. (Neue Baumethoden, Autobahnen, Hochhäuser, neue Baustoffe usw.)

Was sich im Gesetz vom Jahre 1894 bewährt hat, ist das, dass man dannzumal ein Ermächtigungsgesetz zur Ordnung des Bauwesens im Kanton Bern schuf. Angesichts der verschiedenen Verhältnisse, geographisch und nach Ueberlieferung — denken wir an den Jura —, die alle im Kanton Bern, von der Abländschen bis nach Boncourt, berücksichtigt werden müssen, ist nur ein Rahmengesetz möglich. Ein detailliertes Baugesetz, das für alle Verhältnisse passen würde, ergäbe nicht ein kleines Heftchen, sondern ein mehrbändiges Werk.

Dieser Charakter des Rahmengesetzes hat unserem Alignementsgesetz zu seinem hohen Alter verholfen. Auf Grund eines solchen Rahmengesetzes können die Gemeinden ihr Bauwesen nach ihren Verhältnissen reglementieren, können Baureglemente, Bauordnungen machen, aber nur soweit als dafür die gesetzlichen Grundlagen im kantonalen Gesetz vorhanden sind. Dort, wo die Gemeinden kein Reglement haben, müssen subsidiär die kantonalen Vorschriften an den Platz des Reglementes treten.

Es gibt Kantone, die sich aus der Tatsache, dass die Verhältnisse in den Gemeinden sehr verschieden sind, anders helfen als es im Kanton Bern geschieht; sie haben zwei Baugesetze, eines für städtische und eines für ländliche Verhältnisse. Das hat sogar der kleine Kanton Zug, ebenso haben das die Kantone Luzern und Zürich. Wir gehen den andern Weg, der sich bewährt hat, nicht zuletzt deswegen, weil wir die Autonomie der Gemeinden weitgehend wahren wollen. Der vorliegende Entwurf hat, wie ich schon sagte, den Charakter eines Ermächtigungsgesetzes, d. h. die Gemeinden sind für den Erlass von Baureglementen oder Bauordnungen zuständig.

Ich habe schon gesagt, dass die Reglemente nicht gegen die kantonale Gesetzesgrundlage verstossen dürfen. Aber die Gemeinden müssen die gesetzliche Grundlage, die der Kanton gibt, nicht voll ausschöpfen. Zwei Drittel der bernischen Gemeinden haben noch jetzt kein Baureglement. Dort gilt das, was durch kantonale Gesetze, Dekrete oder Verordnungen erlassen worden ist. Es wäre an und für sich keine Hexerei, ein Baureglement für eine Gemeinde zu machen. Daran liegt es nicht; auf der Baudirektion wären übrigens Muster von Reglementen jederzeit zur Verfügung.

Ueber den Werdegang des vorliegenden Entwurfes, seinen Inhalt und Aufbau gibt Ihnen der Vortrag der Baudirektion ausgezeichnet Auskunft. Darin wird auch auseinandergesetzt, was neu ins Gesetz hineinkommt. Der Vortrag vermittelt auch ein sehr gutes Bild von den Problemen, die durch ein Baugesetz gemeistert werden müssen. Das alles zu ordnen, ist auch in einem Ermächtigungsgesetz nicht einfach. Auch die Systematik verursacht gewisse Schwierigkeiten. Im Entwurf ist das alles einigermassen gelöst. Man spürt daraus — auch aus den Begründungen zu den neuen Bestimmungen — die tüchtige, gründliche Arbeit von Juristen, Technikern und Verwaltungsleuten. Aber das, was nachher bei der Anwendung eines Gesetzes, bei böswillig-buchstäblicher Auslegung gemacht wird, entspricht nicht immer den Absichten des Gesetzgebers. Die Kunst des Gesetzgebers liegt darin, die einzelnen Artikel so zu formulieren, dass ihre Anwendung seinen Absichten entspricht. Wir werden in den Diskussionen diesem Problem wahrscheinlich noch begegnen.

Der Entwurf ist in sieben Abschnitte eingeteilt. Die Artikel 1 bis 16 handeln von den Gemeindebauvorschriften; das ist das, worüber die Gemeinden reglementieren können. Sie finden dort die gesetzlichen Grundlagen für eine Reihe von Massnahmen, die im alten Baugesetz nicht enthalten, aber in einem modernen Baugesetz nötig sind. Das wichtigste ist die Schaffung der gesetzlichen Grundlage für Sonderbauvorschriften, Bebauungspläne, Hochhäuser, besserer Schutz von Orts- und Landschaftsbildern, Landwirtschaftszonen usw. — Im zweiten Abschnitt, Artikel 17—24, sind die kantonalen Vorschriften enthalten, die für die Gemeinden subsidiär gelten werden. Dort finden Sie Bestimmungen, die bisher nur im Strassenbaugesetz oder anderen Gesetzen vorhanden waren. Wir nehmen sie ins Baugesetz auf, weil sie in diesen Zusammenhang hineingehören. Neu sind die Abstandsvorschriften. Wer bisher auf seinem Acker bauen wollte, konnte das tun, musste nur 3,6 m von der Strasse entfernt bauen. Andere Vorschriften bestanden keine, es sei denn, dass die Gemeinden rechtzeitig Alignementspläne in Kraft setzten. Mit Ausnahme des Strassenabstandes haben wir bis jetzt keine subsidiären Abstandsvorschriften. Jetzt schaffen wir solche auch gegenüber anderen Gebäuden und Grenzen von anderen Liegenschaften.

Im dritten Abschnitt, Artikel 25—36, sind Bestimmungen über die Eigentumsbeschränkung und die Entschädigung enthalten. Die bauliche Entwicklung, aber interessanterweise auch die Gerichtspraxis, veranlassen, gewisse Gesetzesartikel zu revidieren. Die Gerichtspraxis betreffend Baurekurse und -beschwerden und auch in bezug auf Expropriationsfragen muss im neuen Gesetz berücksichtigt werden. Ueber Fragen der sogenannten materiellen Enteignung und des Lastenausgleiches werden wir diskutieren müssen. Bessere gesetzliche Bestimmungen sind für die Ablösung von Dienstbarkeiten im öffentlichen Interesse nötig. Nachher kommt eine Verbesserung der gesetzlichen Grundlage für das Umlegungsdekret. Man soll nämlich nicht nur unüberbautes Land, sondern auch bereits überbautes Land umlegen können.

Der vierte Abschnitt handelt vom Baubewilligungsverfahren, das durch Dekret geregelt wird. Wir verbessern die gesetzlichen Grundlagen, die lange Zeit schmerzlich vermisst wurden. Es ist vielleicht die unglücklichste Bestimmung im bisherigen Gesetz, dass man für die Auflage eines Alignementsplanes, im Zusammenhang mit einem Baugesuch, eine Frist von 20 Tagen einhalten muss. Im neuen Gesetz wird diese Frist verdoppelt.

Der fünfte Abschnitt beschlägt die Regionalplanung, insbesondere das Zusammenwirken der Gemeinden. Diese Bestimmungen sind neu.

Der sechste Abschnitt regelt die Sanktionen bei Widerhandlungen gegen das Gesetz. Das ist nicht neu, hingegen werden die Bestimmungen verschärft.

Der siebente Abschnitt bringt die üblichen Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

Es liegt in der Natur eines Baugesetzes, dass diese Vorschriften nicht ohne Eingriff in die persönliche Freiheit und in die Eigentumsgarantie erfolgen können. Es werden also verfassungsmässig garantierte Rechte und Freiheiten tangiert. Die Eigentumsgarantie ist aber nicht unbeschränkt. Sie wurde schon immer durch Gesetze eingeschränkt. Es gibt sehr viele Gesetze, Dekrete und Verordnungen, die Bestimmungen einschränkender Art, insbesondere auch im Bauwesen, enthalten. Das Volk hat all diese Gesetze angenommen.

Der Artikel 641 des Zivilgesetzbuches lässt dem Eigentümer sein unbeschränktes Eigentum nur im Rahmen der Rechtsordnung. Diese Rechtsordnung

kann natürlich ändern, und dann ändert sich auch der Eigentumsinhalt. Die Eigentumsgarantie gewährleistet nicht das Eigentum, das bei Erlass des Gesetzes vorhanden war, sondern es gewährleistet das Eigentum immer nach dem jeweiligen Stande der Rechtsordnung. Diese ändert sich mit der Zeit. Bundesgerichtsentscheide bejahen die Zulässigkeit des Eingriffes in die Eigentumsgarantie, aber nur unter gewissen Voraussetzungen; der Eingriff muss eine gesetzliche Grundlage haben und muss im öffentlichen Interesse erfolgen, und es muss allenfalls eine Entschädigung vorgesehen sein.

Im alten Baugesetz ist festgelegt, dass aus den Bestimmungen dieses Gesetzes grundsätzlich kein Recht auf Schadenersatz erwachse. Im neuen Gesetz wollen wir das nicht so krass sagen, damit wir mit der Gerichtspraxis in Uebereinstimmung sind.

Die gesetzliche Ordnung des Bauens und die schrankenlose Freiheit sind nicht vereinbar. Die Bauvorschriften, die uns einengen, sind gleichzeitig ein Schutz für den andern. Es könnte sich sonst einer der schrankenlosen Freiheit auf seinem Land rühmen und dadurch das Land des Nachbarn vollständig entwerten. Dass solches verhindert werden muss, sieht jedermann ein. Darum sind denn auch alle unsere Bauordnungen, auch die der Stadt Bern, die sehr einschränkend sind, jeweilen mit überwältigendem Mehr angenommen worden.

Weniger stark ist bei uns die Einsicht verbreitet, dass jede Gesetzgebung, die den Namen überhaupt verdient, der Entwicklung Rechnung tragen muss. Ein neues Gesetz darf nicht schon vom ersten Tag an veraltet sein. Regieren heisst voraussehen. Wer sich selber regieren kann, wie wir, muss auch auf diese Voraussicht bedacht sein.

Ein modernes Baugesetz darf sich auch nicht mit baupolizeilichen, feuerpolizeilichen und sanitätspolizeilichen Vorschriften begnügen. Es muss die Elemente der Orts- und Regionalplanung berücksichtigen und die ehrliche Baugesinnung fördern. Soll ein neues Baugesetz wieder für ein paar Jahrzehnte genügen, muss es auf die wachsende Bevölkerungszahl Rücksicht nehmen. Die Dörfer und Städte wachsen einander entgegen, Städte und Vororte verzahnen sich. Auf die Entwicklung des modernen Verkehrs ist Rücksicht zu nehmen. Auf dem gleichen Boden wohnen immer mehr Menschen. Der Zuwachs in den nächsten Jahrzehnten wird sehr gross sein. All diese Menschen wollen nicht nur bei uns arbeiten, sondern auch wohnen. Und sie wollen nicht nur arbeiten und wohnen, sondern auch menschenwürdig leben. Ein modernes Baugesetz kann sehr weitgehend das Bild unserer Heimat gestalten, bewahren oder verderben.

Die grossrätliche Kommission, die 19 Mitglieder zählt, hat in 3½ Tagen den Entwurf durchberaten. Von den 44 Artikeln sind 43 einstimmig angenommen worden, mit redaktionellen oder kleinen materiellen Anpassungen oder Berichtigungen, ohne dass bei diesen grosse Abänderungsanträge gestellt worden wären. Aber bei einem Artikel erfolgte die Behandlung anders. Es ist die Bestimmung über die Landwirtschaftszonen. Darüber werden wir noch sprechen. Bei der Abstimmung über diesen Artikel waren 15 Mitglieder anwesend, die ihn mit 8 zu 7 Stimmen annahmen. Immerhin ging aus der Diskussion hervor, dass alle 19 Kommissionsmitglieder für die Möglichkeit der Schaffung von Landwirtschaftszonen sind. Strittig ist nur, welchen Inhalt man dieser Zone geben soll. Da ist die Mehrheit der Kommission der Auffassung, man sollte die Bestimmung so fassen, dass sie etwas nützt. Die Mehrheit hat dem Minderheitsantrag dieses Prädikat nicht geben können.

Sie sehen aus dem Entwurf, dass die Regierung und die Kommission Ihnen durchwegs gemeinsame Anträge stellen. Ich empfehle Ihnen im Namen der einstimmigen Kommission, auf die Beratung des Gesetzes einzutreten.

Schluss der Sitzung um 11.40 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Dreizehnte Sitzung

Mittwoch, den 28. November 1956, 8.30 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Tschäppät

Die Präsenzliste verzeigt 186 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 14 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Althaus, Baumgartner (Biel), Flühmann, Haller, Hess, Klopfenstein, Kunz (Oey-Diemtigen), Nahrath, Rieder, Schaffroth, Schmidlin, Schori, Tschumi; ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Hänni (Lyss).

Tagesordnung:

Interpellation des Herrn Grossrat Wittwer (Reconvilier) betreffend Wiedereinführung der Preiskontrolle

(Siehe Seite 917 hievor)

M. **Wittwer** (Reconvilier). Les évènements auxquels nous assistons depuis un certain temps ne sont pas sans influencer grandement notre économie. Si des mesures ne sont pas prises très rapidement par nos autorités fédérales, nous resterons impuissants à enrayer les agissements d'accapareurs, de spéculateurs de toutes sortes, ainsi que la hausse accélérée des prix. Je remercie donc le Directeur de l'économie publique d'avoir bien voulu accéder à la demande d'urgence que j'avais formulée lors du dépôt de mon interpellation.

Mon intention n'est pas de soulever ici un vaste débat sur notre économie nationale. Cependant, la forte tendance à la hausse des prix n'est pas sans nous causer une certaine appréhension: crainte toute naturelle et bien compréhensible si l'on songe que depuis bien des années le pouvoir d'achat de notre franc est en constante régression. Les évènements dont il est fait mention dans mon interpellation, l'instabilité de la situation internationale, ont provoqué une très forte demande de denrées alimentaires et de produits industriels. En dépit des assurances données par le Conseil Fédéral sur l'état satisfaisant de nos réserves, nous voyons se constituer rapidement des stocks privés de toutes espèces. Pour autant que ces stocks sont normaux et ne dépassent pas les besoins d'une certaine durée, je ne puis qu'approuver ceux qui les constituent. Je déplore cependant que beaucoup de nos ouvriers et familles nombreuses ne puissent, en raison de leurs faibles moyens financiers, prendre les mêmes précautions. A ces derniers, celà sera de plus en plus difficile de se pourvoir du fait de l'ascension rapide des prix de vente. Puisque, de l'avis du Département de l'économie publique, notre ravitaillement est assuré, pour un certain temps du moins, la constitution de réserves privées justifie-t-elle une hausse importante des prix?

Permettez-moi de vous citer quelques exemples de renchérissement dans les produits industriels. Il s'agit bien entendu de prix de gros. Depuis le début des évènements d'Egypte et de Hongrie, en moins de 15 jours, le prix de la benzine à passé de francs 40.— à francs 44.— les cent kg., soit une majoration de 10 %. L'huile Diesel de francs 39.80 à francs 46.50, haussant ainsi de 16 %. L'huile de chauffage accuse une augmentation de 25 % en passant de francs 19.— à francs 24.95, et ceci n'est rien, Messieurs, en regard de l'ascension quasi astronomique du prix de l'huile de lin cuite. Il y a un mois environ, nous pouvions l'obtenir à francs 1.35 le kg. Quelques jours après le déclenchement des hostilités au Moyen Orient, les offres téléphoniques étaient les suivantes: à 16 heures francs 1.78, à 17 heures francs 2.30 et à 17.30 heures francs 3.30. En moins de deux heures nous pouvons donc enregistrer une hausse de 145 % environ. Dans les papiers également, nous notons une hausse de 3 %. Pour ce qui est des denrées alimentaires nous constatons aussi une tendance à l'augmentation.

Les quelques exemples que je vous ai cités suffisent pour nous laisser perplexes devant la tournure des évènements, pour ne pas dire devant l'avidité de certains spéculateurs. Les craintes que j'exprimais il y a un instant ne se justifient-elles pas en regard de tels faits? M. le Directeur de l'économie publique ne pense-t-il pas qu'il est nécessaire de faire pression auprès de nos autorités fédérales pour qu'elles réintroduisent le contrôle des prix?

Un autre domaine dans lequel il y a également lieu d'avoir l'attention en éveil est celui des restrictions à la circulation dominicale. Vous avez tous lu dans nos journaux des titres tels que ceux-ci: « Des milliers d'automobiles italiennes se ravitaillent chez nous. Défilé d'automobiles françaises devant les colonnes à essence. »

La stricte discipline observée par nos automobilistes (ce dont ils peuvent être félicilés) ne doit pas être un sujet de spéculation pour nos voisins d'outre-frontières. Là aussi les suggestions de nos grandes associations automobilistes et touristiques devraient être entendues. Je sais que depuis une semaine certaines mesures ont été prises, mais elles sont encore insuffisantes à mon sens. Là aussi je demande à M. le Conseiller d'Etat si notre gouvernement cantonal n'envisage pas d'intervention auprès du Conseil fédéral pour porter remède à cette exportation massive d'essence pour moteurs.

Comme par le passé lors de temps troublés, l'instabilité actuelle de la situation exige des mesures économiques exceptionnelles pour la sauvegarde des intérêts de l'ensemble de notre peuple.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Interpellation von Herrn Wittwer gibt mir Gelegenheit, ein paar Ausführungen über die gegenwärtige Lage und die getroffenen Vorbereitungen zu machen. Ich möchte zuerst die heutige Situation schildern, dann die allgemein vorhandene Preisentwicklung darlegen, hierauf Aufschluss geben, was für Massnahmen

von Bund und Kanton getroffen wurden, und als Schlussfolgerung die Frage beantworten, ob wir beim Bund die Wiedereinführung der Preiskontrolle verlangen sollen.

In Verbindung mit den Ereignissen der letzten drei Wochen sind in Anbetracht der unsicheren Lage tatsächlich grosse Käufe getätigt worden. Man hat von einer unerhörten Hamsterei gesprochen. Nach meiner Auffassung war sie nicht so unerhört. Gewiss konnten in einzelnen Läden gewisse Lebensmittel nicht mehr gekauft werden, aber die Lebensmittel mangelten nicht deshalb, weil die Einfuhr stockte, sondern weil die Vorbereitung ungenügend war, so dass sich in einem gewissen Sinne Ausverkaufserscheinungen zeigten. Es ist deshalb nicht am Platze, auf diese Hamsterei allzu grosses Gewicht zu legen. Es ist bereits wieder eine Verflachung und Normalisierung dieses Zustandes eingetreten. Da und dort wurden wirklich übermässige Käufe getätigt. Auf der andern Seite dürfen wir nicht vergessen, dass sich eine ganze Reihe von Familien daran erinnerte, dass sie einmal ein Kreisschreiben bekamen, wonach ein zweimonatiger Notvorrat an Lebensmitteln im Hause sein sollte. Das ist sicher mit ein Grund gewesen, dass grössere Einkäufe gemacht wurden. Wir erblicken darin eine durchaus normale Erscheinung; nur hätten diese Einkäufe nicht erst jetzt erfolgen sollen, sondern bereits im Jahre 1950 oder 1952, als das genannte Kreisschreiben an die Haushaltungen verschickt wurde.

Bezüglich der Versorgungslage verweise ich auf die Ausführungen des Delegierten für Landesversorgung, Dr. Hummler, wo es heisst: «Weizen: Versorgung auf eine lange Periode gut; Reis: Vorrat für 12 Monate; Speiseöl und Speisefett: Vorrat für mehr als 13 Monate; Kaffee: Vorrat für 10 Monate; Kakao: Vorrat für etwa 2 Jahre; Zucker: Vorrat für mehr als 12 Monate; für die Positionen Milch, Käse, Fleisch, Kartoffeln und Gemüse kann man dank dem inländischen Anfall mit einem dauernden Nachschub rechnen.»

Wir dürfen daher feststellen, dass auf den meisten Gebieten die Versorgungslage eine gute bis sehr gute ist. Es besteht also absolut kein Grund zur Beunruhigung. Auf die Schwierigkeiten im Sektor Heizöl und Benzin komme ich noch zu sprechen.

Die Preisentwicklung. Ich nehme aus dem Index der Nahrungsmittelpreise die wichtigsten Preise, die zur Diskussion stehen, heraus. Bei Milch und Molkereiprodukten hat sich der Index vom Juni bis Oktober 1956 wie folgt entwickelt: Juni 185,6, Oktober 185,5; Eier: Juni 193,7, Oktober 230,8; Fleisch und Fleischwaren: Juni 208,5, Oktober 211,5; Fette und Oele: Juni 161,4, Juli 161,2, August 161,2, September 161,2, Oktober 161,7; Brot und andere Getreideprodukte: Juni 170,6, Oktober 170,8; Zucker, Honig, Kakao, Schokolade: Juni 216,3, Oktober 214,5; Kaffee: Juni 327,8, Oktober 327,0; Hülsenfrüchte: Juni 213,4, Oktober 215,6; Kartoffeln im 12 Monatsmittel: Juni 197,1, Oktober 197,1; Gemüse im 12 Monatsmittel: Juni 191,7, Oktober 193,7; Obst im 12 Monatsmittel: Juni 185,7, Oktober 188,4.

Der Gesamtindex der Lebensmittelpreise hat sich vom Juni 1956 bis und mit Oktober 1956 von 193,9 auf 196,5 erhöht. Diese Entwicklung ist durchaus normal. Wenn Herr Grossrat Wittwer angetönt hat, dass die Preise da und dort in ganz erheblichem Masse gestiegen seien, so möchte ich ihn bitten, mir die näheren Unterlagen zu geben.

Seit November überprüfen wir die Preisentwicklung der wichtigsten Nahrungsmittel in den Detailgeschäften. Wir stellen fest, dass die Detailverkaufspreise noch nicht stark erhöht wurden; jedenfalls besteht kein Anlass zur Beunruhigung.

Eine besondere Lage ist auf dem Sektor Heizôl und Benzin entstanden. Hier haben bereits beträchtlichere Preiserhöhungen im Detailverkauf stattgefunden. Es ist aber noch nicht abgeklärt, woher diese Erhöhungen kommen. Ob sie auf die bereits höheren Kosten der Zufuhren oder auf andere Gründe zurückzuführen sind, kann im heutigen Moment noch nicht beantwortet werden. Die Lage auf dem Gebiet des Heizöls und Benzins kann wegen dem teilweisen Ausfall des Nachschubs aus dem Nahen und Mittleren Orient unter Umständen kritisch werden. Sie wissen, dass diesbezüglich bereits Massnahmen getroffen worden sind, auf die ich noch eintrete. International sind bereits Einschränkungen vorbereitet. In einzelnen Ländern sind Einschränkungen bis zu 40 % in Aussicht genommen. Auch in der Schweiz müssen unter Umständen auf diesem Gebiet Einschränkungen in Erwägung gezogen werden.

Ich darf in bezug auf die Versorgungslage und die Preisentwicklung abschliessend feststellen, dass der Regierungsrat und die kantonale Preiskontrolle die Entwicklung des Lebenskostenindexes mit aller Gründlichkeit überprüfen und weiter verfolgen werden.

Es bietet sich mir in diesem Zusammenhang Gelegenheit, noch zu einer Frage Stellung zu beziehen. Die Kantonsregierungen haben vom Bund ein Kreisschreiben vom 8. November 1956 erhalten. In diesem Kreisschreiben ist klar und deutlich umschrieben, was von seiten der Bundesbehörden bei Verschärfung der Lage in bezug auf die Bewirtschaftungsmassnahmen vorgesehen ist:

a) Die kontingentsmässige Beschränkung der Abgabe und des Bezuges von Waren des täglichen Bedarfs in Handelsbetrieben aller Stufen;

b) die Sperre von Abgabe und Bezug als provisorische Sicherungsmassnahme und, falls die Störungen schwerwiegender Natur sein sollten, als Vorbereitung einer allgemeinen Rationierung von Waren des täglichen Bedarfs;

c) auf dem Gebiet der Treib- und Brennstoffe ist vorgesehen, zuerst die Abgabe flüssiger Treib- und Brennstoffe durch die Importeure im Ausmass des Importausfalles zu kontingentieren. Soweit diese Massnahme nicht ausreicht, was namentlich bei einem grösseren Ausfall der Importe zutreffen wird, sind weitergehende Massnahmen notwendig. Bei den Treibstoffen fallen die Anordnung eines Sonntagsfahrverbotes und die Einführung der Rationierung in Betracht. (Das Sonntagsfahrverbot wurde bereits eingeführt und die Kantone sind aufgefordert worden, die Rationierung für das Benzin vorzubereiten.)

d) Auf dem Gebiet der Preiskontrolle ist vorläufig eine aufmerksamere Ueberwachung der Preisentwicklung durch die Eidgenössische Preis-

kontrollstelle und nötigenfalls der Erlass von Preisvorschriften vorgesehen.

e) Auf dem Gebiet der Ein- und Ausfuhr wird die Bewilligungspflicht eingeführt, sobald unsere Bezugsmöglichkeiten beeinträchtigt werden.»

In einem klaren Auftrag wurden die Kantonsregierungen aufgefordert, ihre Schattenorganisationen der Kriegswirtschaft auf allen Gebieten bereitzustellen.

Ein Wort zu den Massnahmen, die vom Kanton aus getroffen wurden. Der Kanton Bern hat die Schattenorganisationen der Kriegswirtschaft bereits vorbereitet. Im Laufe der letzten und dieser Woche haben Konferenzen stattgefunden. Es wurden die Leute bestimmt, die die Verantwortung auf den einzelnen Gebieten übernehmen müssen. Wir haben auch die Sicherung der erforderlichen Bureauräumlichkeiten sowie die Installation dieser Räume vorbereitet. Ferner sind die verschiedenen Verwaltungen, von denen Leute in die Kriegswirtschaft hinüberwechseln müssen, orientiert worden. Bezüglich der Versorgung mit flüssigen Brenn- und Treibstoffen wurde das Strassenverkehrsamt beauftragt, die Rationierung vorzubereiten.

Der Regierungsrat und mit ihm auch die kantonale Preiskontrollstelle verfolgen die Entwicklung aufmerksam. Die heutige Versorgungslage wie auch die getroffenen Massnahmen geben zu keinen ernsten Besorgnissen Anlass. Die Regierung lehnt es daher im heutigen Moment ab, die Wiedereinführung der Preiskontrolle beim Bund zu verlangen. Beim Bund laufen die Fäden zusammen, und er kann daher am besten beurteilen, in welchem Zeitpunkt sich eine Einführung der Preiskontrolle aufdrängt. Wenn sich die Entwicklung wesentlich ändern sollte, behalten wir uns vor, solche Begehren beim Bund zu stellen.

M. **Wittwer** (Reconvilier). Je remercie M. le Conseiller d'Etat pour sa réponse, mais je ne puis me déclarer que partiellement satisfait. Je reconnais qu'on a déjà pris des mesures, mais j'estime qu'elles sont insuffisantes.

Interpellation des Herrn Grossrat Juillerat betreffend sofortige Herausgabe der Sonntagsbillete der SBB

(Siehe Seite 917 hievor)

M. **Juillerat.** En date du 15 novembre, le Conseil fédéral prenait la décision d'interdire aux propriétaires de véhicules à moteur toute circulation le dimanche, sauf pour les courses présentant un caractère d'urgente nécessité. Nous savons que cette décision était motivée et chacun l'a comprise. La mesure a été appliquée avec compréhension et exécutée avec discipline.

Parmi les détenteurs de véhicules à moteur, nombreux sont ceux qui n'utilisent ceux-ci qu'en fin de semaine pour avoir un peu de détente, mais nombreux aussi sont les travailleurs qui, exerçant leur activité loin des leurs (le suremploi et le besoin de spécialistes et d'ouvriers spécialisés dispersant malheureusement les familles un peu partout dans nos régions), regagnent le centre familial le samedi et repartent le dimanche soir en voiture, mais par groupes de trois, quatre ou cinq personnes.

J'ai donc pensé que l'introduction immédiate des billets du dimanche par les CFF et d'autres entreprises de transport permettrait de remédier pour une bonne part à la situation particulière créée par les événements. Une intervention du Conseil-exécutif rencontrerait certainement la compréhension de la direction des CFF, entreprise publique et d'intérêt général.

Au reste, cette mesure ne pourrait être qu'avantageuse pour les CFF, car elle favoriserait un trafic plus intense.

Je sais que, depuis le dépôt de mon interpellation, il y a une semaine, les entreprises de transport suisses ont pris la décision d'introduire les billets du dimanche dès le 22 décembre prochain, donc sans changement par rapport aux années passées. La presse a publié des renseignements à ce sujet. Je me permets cependant de faire remarquer ici que je me suis adressé verbalement à M. le Directeur des travaux publics jeudi matin, en lui signalant que j'estimais une démarche urgente. Il m'a répondu qu'il ne connaissait pas d'urgence en matière d'interpellation et qu'au surplus il avait lui-même acheté samedi 17 novembre, au guichet de la gare de Berne, un billet du dimanche (Sonntagsbillette) pour Interlaken. Je m'en suis étonné, Messieurs, et je m'en étonne encore. Mais je crains qu'aujourd'hui le succès d'une démarche pour faire rapporter la décision des entreprises de transport suisses soit douteux. Je répète qu'il y aurait pourtant là une mesure qui serait fort appréciée par toute une catégorie de travailleurs de conditions moyenne et modeste. J'attends donc les explications du Directeur des chemins de fer.

Brawand, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich sehe voraus, dass der Herr Interpellant am Schlusse meiner Ausführungen erklären wird, er sei von der Antwort des Regierungsrates nicht befriedigt. Der Herr Interpellant wünscht, dass wir die Generaldirektion der SBB bitten, unverzüglich die Einführung der Sonntagsbillette zu bewerkstelligen. Dazu ist in erster Linie zu bemerken, dass nicht die Generaldirektion der SBB darüber zu entscheiden hat, wann die Sonntagsbillete eingeführt werden. Zu diesem Entscheid haben etwa 130 Privatbahngesellschaften, die PTT und die konzessionierten PTT-Unternehmungen beizutragen. Die Generaldirektion kann also unmöglich kurzfristig über diese Angelegenheit entscheiden. Man müsste eine kommerzielle Konferenz einberufen, und erst dieser würde ein entsprechender Entscheid zustehen.

Was hat die Einführung der Sonntagsbillette zur Folge? Die Sonntagsbillette sind Billette mit einer Ermässigung von 33 % auf den gewöhnlichen Retourbilletten. Wenn dieser Einnahmenausfall von 33 % wettgemacht werden soll, muss der Verkehr um ca. 50 % gesteigert werden. Es stellt sich die Frage: Ist es gegenwärtig möglich, den Personenverkehr um 50 % zu steigern, damit der Ausfall ausgeglichen wird? Ihnen allen ist bekannt, dass verschiedene Hausfrauen in den letzten Wo-

chen aus lauter Angst für ihre zukünftige Versorgungslage etwas mehr gekauft haben, als gerade notwendig gewesen wäre. Das hatte zur Folge, dass unsere Lager im Lande knapp wurden. Dazu kommt, dass im Herbst auf dem Sektor Güterverkehr eine grössere Anzahl Güterwagen als sonst in Anspruch genommen werden muss. Wenn hier bei uns gehamstert wurde, so ist das auch im Ausland der Fall gewesen. Das Ausland braucht seine Wagen, um die Lücken in den Lagern auszufüllen. So ist es auch bei uns. Wir erhalten die Güterwagen aus dem Ausland nicht ohne weiteres zur Verfügung, so dass unsere eigenen Wagen, die in der Zahl sehr beschränkt sind, möglichst rasch zirkulieren müssen, um die Landesversorgung wieder einigermassen à jour zu bringen. Deshalb brauchen nicht nur die SBB, sondern auch die Privatbahnen ihre sämtlichen Triebfahrzeuge für andere Zwecke als dafür, vermehrten Verkehr über den Sonntag auf die Bahn zu bringen. Das ist der Hauptgrund, warum sich die Regierung nicht entschliessen kann, für eine verfrühte Einführung der Sonntagsbillette einzustehen.

Es gibt eine ganze Reihe Abonnemente zu verhältnismässig billigen Preisen, die die Leute, die Herr Grossrat Juillerat im Auge hat, kaufen können, um ihre Angehörigen über den Sonntag zu besuchen. So gibt es 10-Fahrtenabonnemente und 5-Fahrtenabonnemente, die mehrere Monate gültig sind. Diese kann man zu noch grösseren Reduktionen kaufen als wir sie bei den Sonntagsbilletten haben.

Ich kann es mir nicht versagen, auf die Kategorie Leute, für die der Herr Interpellant angeblich spricht, hinzuweisen, auf die Leute nämlich «mit bescheidenem Einkommen», die aber ein Auto besitzen, um nur am Sonntag ihre Angehörigen zu besuchen. Diese Leute sind in der Schweiz sicher dünn gesät. Die Leute mit bescheidenem Einkommen, die das Auto nur für Sonntagsfahrten brauchen, rechnen irgendwie falsch. Ich weiss ungefähr, was ein Auto bei richtiger Berechnung kostet, sofern man nicht nur das Benzin, sondern auch das Oel, die Abschreibungen, die Reparaturen, die Steuern, die Versicherungen, die Garagemiete und alles, was damit zusammenhängt, in Betracht zieht. Ich glaube daher nicht, dass es viele solche Leute gibt. Wenn es aber solche geben sollte, könnten wir ihretwegen weiss Gott nicht in einem verfrühten Zeitpunkt die Sonntagsbillette einführen.

Ich habe Herrn Grossrat Juillerat tatsächlich gesagt, dass ich letzten Sonntag ein Billett nach Interlaken gekauft habe. Ich erhielt auch wirklich ein Sonntagsbillett. Solche Billette sind aber wahrscheinlich nur am Sonntag gültig. Ich habe also nicht geflunkert, Herr Juillerat.

Einen kleinen Lichtblick erkenne ich im Sonntagsfahrverbot, dass man sich vielleicht überlegt, ob man ein sicheres Verkehrsmittel, wie es die elektrische Eisenbahn ist, mit einem unsicheren Verkehrsmittel, das von ausländischen Treibstoffen abhängig ist, vertauschen soll. Unter Umständen gibt man sich darüber in Zukunft etwas mehr Rechenschaft.

Aus meinen Ausführungen geht hervor, dass ich Herrn Grossrat Juillerat erklären muss, dass sich der Regierungsrat nicht dazu entschliessen kann, einen Vorstoss in bezug auf die frühere Einführung der Sonntagsbillette zu machen. Herr Grossrat Juillerat hat dagegen das Recht zu erklären, er sei von der Auskunft nicht befriedigt.

M. **Juillerat.** Je remercie M. le Directeur des chemins de fer pour ses explications très détaillées. Je peux me déclarer satisfait de ses déclarations qui sont toutes pertinentes.

Interpellation des Herrn Grossrat Burri betreffend Renovation des Schlossgutes Köniz

(Siehe Seite 507 hievor)

Burri. Ich mache in meiner Interpellation auf die baulichen Zustände des Schlossgutes Köniz aufmerksam. Es handelt sich um einen Besitz, den der Staat Bern im Jahre 1730 käuflich erwerben konnte. Er befindet sich in der Nähe der Kirche von Köniz. In diesem Besitz war die letzte Vogtei des Kantons Bern untergebracht. Zu jener Zeit umfasste der Betrieb 150 Jucharten Land und ebenso viel Wald. Seither ist etwas Land weggekommen; der Wald wird vom Staat für sich genutzt. Das Gebäude, in welchem das Mädchenheim untergebracht ist, steht nicht zur Diskussion; es ist noch in gutem Zustand. Zum Betrieb gehören heute 105 Jucharten. In Köniz und Umgebung wird gegenwärtig viel gebaut, aber nicht auf staatseigenem Gebiet, weil der Staat kein Land abtritt. Auch liegt das Land nicht in der eigentlichen Bauzone. Zu dem Betrieb von 105 Jucharten gehören verschiedene Gebäude. Das macht die Sache kostspielig. Es handelt sich um das Kornhaus, in dem sich Wohnungen und jene grossen Räumlichkeiten befinden, in die früher der Zehnte eingelegt wurde, ferner um einen Pferdestall mit einer Scheune, weiter um die grosse Scheune, wo die Lebware, Schweine und Kühe, untergebracht sind. Ungefähr 1 km von diesen Gebäulichkeiten entfernt befinden sich eine weitere Scheune und zwei Stöckli. Alle diese Gebäude sind mehr oder weniger in schlechtem baulichen Zustand. Ich möchte damit natürlich nicht sagen, dass der Staat nie Reparaturen vorgenommen hat. Die Gebäude sind jedoch alt und wenn man an alten Gebäuden herumflickt, so resultiert doch nie das, was man haben sollte. Seit der Einreichung meiner Interpellation hat man an einem der beiden Stöckli in Landorf mit der Renovation begonnen. Man richtet eine neue Stube ein, und das Dach wird geändert. Ich möchte nur hoffen, dass, wenn man die Stube macht, auch das andere aufgefrischt wird. Vor allem sollten die Räume neu gestrichen werden, damit man nicht drei oder vier Farben nebeneinander hat. Am gleichen Haus ist die Fassade in schlechtem Zustand; sie sollte neu verkleidet sein. Auch die Türen sind zum Teil nur notdürftig geflickt. Das Dach der Scheune wurde, seitdem ich meine Interpellation einreichte, zur Hälfte gedeckt. Ich hoffe, dass auch die zweite Hälfte an die Reihe kommt. Die Balken haben durch den Regen sehr gelitten.

Im Kornhaus, wo die Wohnung der Meisterleute und die Dienstbotenzimmer untergebracht

sind, sollte auch unbedingt etwas vorgekehrt werden. Am besten wäre es gewesen, wenn man das Haus hätte abbrechen und neu errichten können, denn alles ist aus den Fugen. Auch das Dach und die Vogeldiele sollten instand gestellt werden. In diesem Kornhaus befindet sich genügend Platz, um eine Dienstbotenwohnung einbauen zu können. Man weiss, wie schwierig es ist, Dienstboten zu bekommen. Es ist sicher am Platze, dass der Staat in bezug auf die Unterkunft mit dem guten Beispiel vorangeht. Man hält mir vielleicht entgegen, man habe in Landorf die Stöckli. Ich betone aber, dass diese Stöckli ungefähr 1 km vom Kornhaus entfernt sind. Wenn ein Melker um 4 Uhr morgens anfangen muss, legt er nicht gerne diesen Weg zurück. Ich möchte daher ersuchen, im Kornhaus eine Dienstbotenwohnung einzubauen.

Es fehlt auch an einem Platz, um den Traktor und den Motormäher unterzubringen. Es sollte daher ein Schopf oder ein Garagebau erstellt werden, der den polizeilichen Vorschriften entspricht.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Herr Interpellant hat recht. Der Zustand der Gebäude auf dem Schlossgut Köniz ist nicht, wie er sein sollte. Wir sind aber seit Jahren bestrebt, Verbesserungen durchzuführen. Wir haben auch schon Verschiedenes gemacht, so die Renovation der Küche und der Wohnung des Pächters, die Erstellung von Waschräumen, die Renovation der Zimmer für Knechte, die Neueindeckung der Getreidescheune in Schattig-Landorf. Es hat sich herausgestellt, dass auch die Dachkonstruktion der Scheune geändert und der Heuboden ersetzt werden musste. Kürzlich veranstaltete unser Hochbauamt mit den Leuten von Köniz eine Besprechung und Besichtigung. Das liegt schon einige Monate zurück; aber seither ist Verschiedenes gegangen. Man hat ein Programm aufgestellt, wie man den wichtigsten Forderungen in den nächsten Jahren nachkommen könnte. Als Wichtigstes wurde die Erweiterung der Dienstbotenwohnung im Speicher angesehen. Darüber ging vor Zeiten ein Projekt an mir vorbei, und wenn ich recht unterrichtet bin, sind die Arbeiten zur Renovation der Dienstbotenwohnung im Gang. Wir werden auch in Zukunft Jahr für Jahr untersuchen, was je nach Dringlichkeit zuerst ausgeführt werden soll. Mit den uns zur Verfügung stehenden Mitteln trachten wir darnach, die Gebäulichkeiten des Schlossgutes Köniz ständig zu verbessern.

Burri. Befriedigt.

Gesetz über die Bauvorschriften

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 950 hievor)

Lädrach. Aus dem gestrigen ausführlichen Eintretensreferat des Kommissionspräsidenten, Herrn Dr. Anliker, haben wir entnehmen können, dass das Gesetz über die Bauvorschriften von grosser Bedeutung und Tragweite ist. Das neue Gesetz soll den bernischen Gemeinden ein geordnetes Bauen ermöglichen. Für die Gemeinden ohne Baureglement sind im neuen Baugesetz Minimalvorschriften vorgesehen, so dass auch dort ein geordnetes Bauen möglich wird, was bis heute zu einem grossen Teil nicht der Fall war, denn in manchen Gemeinden ohne Baureglement sind verschiedene unschöne Dinge zu sehen. Es ist sicher nicht einfach, Bauvorschriften aufzustellen, die allen Wünschen entsprechen. Erstens sollte das allgemeine Interesse gewahrt und zweitens der Grundeigentümer in seinen Rechten nicht allzu stark eingeschränkt werden. Auch sollten drittens die Gemeinden in einer normalen Bauentwicklung, die finanziell tragbar ist, nicht gehemmt werden.

Im vorliegenden Gesetz wird diesen drei Punkten sehr grosse Beachtung geschenkt; sie sind zu einem guten Teil erfüllt, wenn auch die eine oder andere Einzelheit nicht ganz befriedigt. Vor allem sind wir in einem Punkte nicht einig geworden; es betrifft die Landwirtschaftszone in Absatz 4 von Art. 6. Bei Annahme dieses Abs. 4 in Art. 6 müssen wir uns bewusst sein, dass wir ein Bauverbot für nicht landwirtschaftliche Bauten in der Landwirtschaftszone jener Gemeinden festlegen, die einen Zonenplan aufstellen und diesen Abs. 4 aufnehmen. Es würde also zweierlei Recht geschaffen. In der einen Gemeinde hätten wir ein Bauverbot, in der anderen freies Verfügungsrecht. Mit diesem Vorschlag würden wir daher auf starken Widerstand bei vielen stimmberechtigten Bürgern nicht nur in der Landwirtschaft, sondern ganz allgemein stossen.

Ich stellte in der Kommission den Antrag, man möchte diesen Absatz streichen und durch einen andern ersetzen. Dieser neue Absatz soll lauten: «Auf dem der Land-, Forst- und Rebwirtschaft vorbehaltenen Gebiet (Landwirtschaftszone) können die Gemeinden die Erschliessungskosten für andere als landwirtschaftliche Bauten ablehnen.» Dieser Vorschlag unterlag in der Kommission mit 7 : 8 Stimmen. Ich werde in der Detailberatung diesen Antrag aber erneut stellen, und zwar im Namen der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion. Mit der Annahme meines Antrages erschweren wir das Bauen in der Landwirtschaftszone. Die Gemeinden werden aber finanziell nicht belastet und der Grundbesitzer wird vom freien Verfügungsrecht nicht betroffen. Mancher Landwirt, der seinen Boden der Landwirtschaft erhalten will und sicher nicht daran denkt, Land für das Bauen abzutreten, kann durch einen Unfall in finanzielle Not geraten. Durch den Verkauf eines Stückes Bauland wäre ihm aber die Möglichkeit geboten, sich wieder zu sanieren. Nehmen wir aber Absatz 4 in der Fassung der uns unterbreiteten Vorlage auf, besteht diese Möglichkeit nicht mehr. Wir würden dadurch unter Umständen die ganze Vorlage gefährden, denn es greift allzu stark in das freie Verfügungsrecht ein. Wir müssen Vorsicht walten lassen. Wir wollen unseren Mitbürgern sicher eine Vorlage unterbreiten, durch die sie in ihrem freien Verfügungsrecht nicht eingeschränkt werden.

Es wurden in der Kommission noch andere Ergänzungen vorgeschlagen, und es werden hier auch noch Abänderungsanträge gestellt werden. Sie sind

aber nicht von sehr grosser Bedeutung. Ich möchte Ihnen im Namen der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion empfehlen, in diesem Sinne auf das Gesetz einzutreten.

Blaser (Urtenen). Bei der Beratung über das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes wurde diskutiert, ob die Gemeinden ermächtigt werden sollen, Zonen auszuscheiden, in denen die Erstellung nicht-landwirtschaftlicher Bauten unzulässig sei. Damals wurde von bäuerlicher und gewerblicher Seite darauf hingewiesen, dass derartige Zonen wohl notwendig sind, dass aber der Gedanke über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes nicht in dieses Einführungsgesetz gehöre, sondern in das zu revidierende Alignementsgesetz oder eventuell in ein späteres Baugesetz. Aus diesem Grunde wurde der Gedanke, wie ihn mein Vorredner erläuterte, in Art. 6 dieser Vorlage aufgenommen. Es handelt sich um die weitaus wichtigste Angelegenheit in der ganzen Vorlage. Dass der Kulturlandboden, der von Jahr zu Jahr knapper wird, vor wilder Bauerei geschützt werden muss, darüber sollte eigentlich keine Diskussion notwendig sein. Die Landwirte wie auch wir Konsumenten müssen dafür sein, dass der Kulturlandboden je länger je mehr geschützt wird.

Der Regierungsrat hat seinerzeit, nämlich im Oktober 1952, an die Regierungsstatthalter zuhanden der Gemeindebehörden ein Kreisschreiben erlassen, in welchem unter anderem folgende Sätze stehen:

«Die Beratung des Bundesgesetzes über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes vom 12. Juni 1951 und des zudienenden Einführungsgesetzes, über das am 23. November 1952 im Kanton Bern abgestimmt wird, hat erneut das Problem in den Vordergrund rücken lassen, wie man der steten Verkleinerung unserer Kulturfläche entgegentreten könnte.

Der Kulturlandverlust beträgt in der Schweiz jährlich 2000 bis 3000 ha und lässt sich durch Meliorationen nur zum kleinern Teil ausgleichen. Mit der wachsenden Bevölkerungszahl sind vermehrte Kulturlandverluste nicht zu vermeiden, weil sich auch die nichtlandwirtschaftliche Entwicklung in Gegenden kultivierbaren Bodens abspielt, und nicht im unproduktiven Teil unseres Landes.»

Weiter steht in diesem Kreisschreiben: «Der allseitig grossen Bodennachfrage steht naturgemäss ein kleines Angebot gegenüber, was zur Abweichung vom Grundsatz des freien Spiels der Kräfte führt. Dies ist umso notwendiger, als neben den schon skizzierten Umständen noch bei Kapitalbesitzern der Wunsch vorhanden ist, landwirtschaftliches Kulturland zu erwerben. Diese Leute treten in Konkurrenz zu jenen, die ihre Existenz aus den Bodenerträgen ziehen müssen.»

Persönlich bin ich der Auffassung, und ich möchte diese Auffassung ganz freimütig kundtun, dass Kulturlandboden oder Heimwesen nur der sollte erwerben können, der den Boden selber bearbeitet. Das Eidgenössische Statistische Amt hat festgestellt, dass bei bäuerlichen Handänderungen in den Jahren 1953—1955 723 Heimwesen von Nichtlandwirten gekauft wurden. Diese Erscheinung mahnt zum Aufsehen. Ich möchte daher nur ganz kurz im Telegrammstil erwähnen, was diesbezüglich im erwähnten Kreisschreiben des Regierungsrates steht:

«Eine vorsichtige Bodenpolitik drängt sich auf ... Es ist dringend notwendig, mit unserer Kulturlandfläche die, wie schon erwähnt, einerseits unserer bäuerlichen Bevölkerung als Existenzgrundlage und anderseits den übrigen Bedürfnissen unseres Volkes und seiner Industrie zu dienen hat, haushälterisch umzugehen ... Das Bauen mit allzu viel Landverschleiss und die unzweckmässige Bauplatzwahl (z. B. nichtlandwirtschaftliche Bauten in rein landwirtschaftlicher Gegend) sollte vermieden werden ... Wir ersuchen die bernischen Gemeinden, allen Fragen, die mit dem Schutze des Kulturlandes in Zusammenhang stehen, volle Aufmerksamkeit zu schenken ... usw.»

Es ist eigentlich paradox, dass gerade wir Sozialdemokraten für die Erhaltung der Kulturlandfläche votieren, denn der Schutz der Kulturlandfläche vor weiterer Ueberbauung durch nichtlandwirtschaftliche Projekte hilft mit, die bäuerliche Existenz zu schützen. Mit der Gewährleistung der bäuerlichen Existenz ist auch ein gewisser Einfluss der bäuerlichen Politik gewährleistet, d. h. wer für die Erhaltung der Kulturlandfläche eintritt, tritt indirekt auch für die Erhaltung der bäuerlichen Politik ein. Daran sollten wir scheinbar kein Interesse haben. Wenn aber das Schweizerland heute zu 100 % industrialisiert wäre, hätte es offenbar grössere Sorgen, als sie gegenwärtig bestehen. Daneben gibt es für mich persönlich noch eine ganze Reihe anderer Gründe, die mich veranlassen, den Standpunkt zu vertreten, dass wir dafür sorgen müssen, dass der bäuerliche Einfluss nicht allzu stark zurückgeht. Ich weiss, dass man uns misstraut, wenn wir solche Sätze aussprechen. Das hat Notar Wirz bei der Beratung dieses bekannten Einführungsgesetzes sich auch sagen lassen müssen. Ich erwähne eine alte psychologische Wahrheit: Man mutet den andern immer das zu, wozu man selber fähig ist. — Wenn man die Ehrlichkeit unserer Haltung in dieser Frage anzweifelt, weise ich auf einige ganz reale Tatsachen hin. Nicht nur die Bauern und nicht nur wir Konsumenten sind an der Erhaltung der bäuerlichen Kulturlandfläche interessiert, sondern vor allem auch die Gemeinden, und zwar Stadt- wie Landgemeinden. Ich möchte das an zwei Beispielen belegen. In der Zeit der grössten Wohnungsnot wollte ein Gewerbetreibender in unserer Gemeinde auf einer ausgesprochenen Kulturlandfläche einen gewerblichen Betrieb errichten. Die Gemeinde besass natürlich keine Rechtsgrundlagen, um das Bauvorhaben zu verhindern. Die Bauernschaft war der Auffassung, das betreffende Gebiet gehöre zum besten Kulturland und spiele bei einer zukünftigen Güterzusammenlegung eine ausserordentlich wichtige Rolle. Die Bauernschaft intervenierte deshalb beim Bodenamt der Landwirtschaftsdirektion, um diesen Bau in der Kulturlandzone zu verhindern. Die Intervention nützte aber nichts, weil keine Rechtsgrundlagen vorhanden waren. Heute stehen neben diesem Bau weitere Bauten. Gegenwärtig wird der fünfte Bau errichtet. Man sieht voraus, dass eines der schönsten Teilgebiete in der Landwirtschaftszone mit privaten Bauten überdeckt wird, denn das

Gebiet ist punkto Druckwasserleitung, Kanalisation, Beleuchtung usw. erschlossen. Wir haben zwei Aussensiedlungen, sog. Streusiedlungen, in unserer Gemeinde. Wir haben seinerzeit Berechnungen angestellt, was wir im gesamten an Wasserzinsen aus diesen Streusiedlungen einnehmen. Wir versuchten, die Wasserzinse in ein Verhältnis zu den Aufwendungen, die die Gemeinde für die Erschliessung dieser Siedlungen hatte, zu setzen. Dabei mussten wir interessanterweise feststellen, dass die Einnahmen aus den Wasserzinsen nicht einmal so gross waren wie die Verzinsung der Druckwasserleitung, die wir dort hinausbauen mussten, geschweige denn, dass der Wasserzinsertrag einen Beitrag an die Amortisation der Druckwasserleitung oder für den Unterhalt, eventuell für den Erneuerungsfonds abwerfen würde. Es ist klar, dass die Druckwasserleitungen, die nach solchen Streusiedelungen führen, nur an ihrem Ende, nicht aber im Zwischenstück, einen Ertrag abwerfen. Man wird mir entgegenhalten, dass man nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes den Wasserzins für diese Siedlungen erhöhen könne, weil die Gemeinde über Gebühr belastet wird. Gewiss könnte man das tun, aber man müsste mit dem Wasserzins so hoch hinauf, dass man einen der elementarsten demokratischen Grundsätze verletzen würde, nämlich den Grundsatz, wonach der Starke dem Schwachen zu helfen hat. Heute müssen die Bewohner des Dorfkerns mit ihren Wasserzinsabgaben diese Streusiedlungen erhalten helfen. Wir haben ebenfalls ausgerechnet, dass die unproduktive Leitungsstrecke des Druckwassernetzes unserer kleinen Gemeinde 3 km beträgt. Wir bekommen dafür weder Anschlussgebühren noch Wasserzins, aber die Gemeinde muss diese unproduktive Strecke unterhalten. Nun ist unsere Wasserversorgung der einzige Gemeindebetrieb, der seinerzeit einen Ueberschuss in dem Sinne abwarf, dass man damit einen Erneuerungsfonds anlegen konnte. Heute haben wir keinen Ueberschuss mehr. Wenn noch einmal eine solche Streusiedelung entsteht, werden wir bei den heutigen Materialpreisen für diese Zuleitungen entweder die Wasserzinse generell erhöhen oder die entstehenden Ausfälle durch Steuereinnahmen decken müssen. Die Wasserversorgung ist aber nicht die einzige finanzielle Belastung, die eine solche Streusiedelung mit sich bringt. Aus diesen Streusiedelungen ertönt der Ruf nach öffentlicher Beleuchtung — wir haben gerade gestern in einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung einige Strassenlampen für ein paar tausend Franken bewilligen müssen —, der Ruf nach Kanalisation, nach Schneeräumung, sogar nach Erstellung eines Trottoirs usw. Wir haben an der Hindelbanker Strasse eine derartige Siedelung. Auf dieser Strasse wurde jemand tot gefahren, und so kommt nun heute der Ruf nach einem Trottoir, und zwar auf einer verhältnismässig sehr langen Strecke. Eine solche Trottoiranlage würde brutto Fr. 90 000.— bis Fr. 100 000.— kosten.

Unsere Gemeinde hat auf Grund dieser Ueberlegungen das grösste Interesse daran, dass keine derartigen Streusiedelungen auf der Kulturlandfläche entstehen, sondern dass bereits erschlossenes Bauland überbaut wird, damit die Gemeinde eine Rendite erzielen kann. Die Verschandelung von Kulturlandflächen tangiert, wie Sie aus meinen Beispielen ersehen haben, nicht nur die bäuerlichen Interessen, sondern auch die Interessen der Gemeinde. Der Art. 6 des vorliegenden Gesetzesentwurfes hilft uns, diese Interessen zu wahren. Ich bitte Sie, auf das Gesetz einzutreten.

Witschi. Ich komme aus einer Gemeinde, in der man die Vorlage mit einiger Spannung und Neugier erwartet hat. Wir haben uns infolgedessen etwas eingehender mit diesem Gesetz befasst, als das vielleicht seitens der Ratskollegen in mehr ländlichen Gegenden der Fall ist. Unsere Gemeinde umfasst rein städtische, wie auch halbstädtische und ländliche Gebiete. Sie können in der Gemeinde Köniz Gegenden antreffen, die rein städtisch aussehen, daneben aber wieder auf irgendeine Gegend stossen, die nicht einmal elektrisches Licht hat. Die Regelung auf dem Bausektor durch eine Bauordnung ist nicht sehr leicht. Deshalb läuft uns die Entwicklung unter den Füssen weg, wenn wir irgendwie legiferieren wollen. Haben wir eine neue Bauordnung unter Dach, so haben sich die Verhältnisse bereits so geändert, dass diese Bauordnung nicht mehr stimmt.

Die Neuregelung durch das Gesetz über die Bauvorschriften wird von uns begrüsst. Ich unterstütze daher die Anträge auf Eintreten. Persönlich möchte ich aber noch eine Erklärung zuhanden des Herrn Kommissionspräsidenten abgeben. Ich bitte ihn, von allen Anträgen und Anregungen generell Notiz zu nehmen, und zwar im Interesse der Oekonomie der Verhandlungen. Ich habe 12 Anträge für die Einzelberatung vorbereitet. Ich möchte dazu die Bemerkung machen, dass sie samt und sonders an die Kommission zur Ueberprüfung für die zweite Lesung gehen sollten. Ich wünsche nicht einmal, dass der Rat sich in concreto mit diesen Anträgen befasst, bevor sie durch die Kommission geprüft wurden. Es handelt sich teilweise um redaktionelle, teilweise um materielle Anträge, teilweise um sehr einfache, teilweise um etwas komplizierte Dinge. Es ist bei unseren Verhandlungen nicht immer möglich, z. B. eine redaktionelle Neufassung abschliessend zu überprüfen. Darum mein Wunsch, dass meine Anträge generell an die Kommission zur Prüfung gehen. Ich will damit nicht zum vorneherein behaupten, dass nur das, was von meiner Seite vorgeschlagen wird, das allein Richtige sei. Zum Teil handelt es sich nicht einmal um Anträge, sondern nur um Anfragen. Auch die sollten in der Kommission noch einmal überprüft werden. Auf diese Weise könnte man das Verfahren in der Detailberatung abkürzen.

Dübi Paul. Unsere Fraktion hat diesen Gesetzesentwurf aufmerksam geprüft und gelangte zur Feststellung, dass es sich um einen recht guten Entwurf handelt. Auf alle Fälle stellten wir mit Genugtuung fest, dass man die bisherige Struktur des Baugesetzes nicht ändert. Man will, wie 1894, ein Ermächtigungsgesetz schaffen, wo das Schwergewicht für die Aufstellung baupolizeilicher Vorschriften in die Gemeinden verlegt wird und gewisse minimale kantonale Vorschriften, namentlich für alle jene Gemeinden vorgesehen werden, die kein eigenes Reglement haben. Dazu gehört die

Mehrheit der Gemeinden im Kanton Bern. Auch da beschränkt man sich auf ganz wenige Punkte wie Grenzabstände usw. Im grossen und ganzen sind also nach wie vor die Gemeinden zuständig, ihre baulichen Verhältnisse auf ihrem eigenen Gebiet zu regeln. Der Entwurf trägt auch der Entwicklung im Bauwesen und im Baurecht — ich meine nicht im speziellen Baurecht, sondern in den Rechtsverhältnissen, die sich um das Bauwesen drehen — Rechnung. Man ist nicht einfach an irgendeinem Ort stehen geblieben, sondern hat versucht, die ganze Entwicklung in die Vorlage einzubauen. Daneben hat es sehr wertvolle Ergänzungen, wie z. B. über die sogenannte materielle Enteignung, die in all den Fällen von Bedeutung ist, wo die Baubeschränkungen derart weit gehen, dass sie praktisch auf eine Enteignung des Grundeigentümers hinauslaufen. Man will diese Fälle gleich behandeln, wie wenn man das Land vom Staat aus dem Eigentümer wegnähme. Wir begrüssen es, dass auch die ganze regionale Landesplanung in das Baugesetz einbezogen wurde. Das ist ein sehr wertvoller Bestandteil dieses Gesetzes. Man kann nicht mehr einfach drauflos bauen, ohne dass eine gewisse Planung vorliegt. Auch regelt die Gesetzesvorlage die Verhältnisse nicht derart abschliessend, dass einer künftigen Entwicklung nicht noch irgendwie Rechnung getragen werden könnte. Es ist bekanntlich ein Vorzug des bernischen Gesetzgebers, dass er bis jetzt immer Vorlagen herausbrachte, die auch die Möglichkeit einer Weiterentwicklung offen lassen, ohne dass man innert kurzer Zeit zu Revisionen gezwungen ist. Es stehen eine ganze Reihe von Gesetzen aus dem letzten Jahrhundert heute noch als vorbildliche Gesetze in Kraft, an denen wir keine oder nur ganz unwesentliche Aenderungen vorgenommen haben. Es wäre nicht möglich gewesen, solche Gesetze derart lange Zeit in Kraft zu belassen, wenn sie nicht eine gewisse Elastizität aufgewiesen hätten. Diese Elastizität findet sich auch im neuen Baugesetz. Für künftige Entwicklungen bleibt die Türe offen.

Es ist ausserordentlich schwierig, eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, die für den ganzen Kanton Bern, für ländliche und städtische Gemeinden, gelten muss. Es ist wirklich ein kleines Kunststück, alles unter einen Hut zu bringen. Ich glaube aber, dass dieses Kunststück weitgehend gelungen ist. Auf alle Fälle möchte ich den vorbereitenden Instanzen gratulieren, dass sie diese schwierige Aufgabe auf diese Art und Weise zu meistern versucht haben.

Eine Bemerkung zu der sogenannten Landwirtschaftszone. Wir werden bei der Detailberatung ausgiebig Gelegenheit haben, zu Artikel 6 zu sprechen. Schon aus den Vorberatungen in den Fraktionen scheint sich abzuzeichnen, dass er zum Schicksalsartikel des neuen Gesetzes werden soll. Ausgangspunkt für den Artikel 6 ist der Schutz des landwirtschaftlichen Kulturlandes, das Jahr für Jahr zurückgeht. Es handelt sich um eines der wichtigsten agrarpolitischen Postulate, das seit Jahren in unserem Lande verfochten wird. Es wurden verschiedene Anläufe unternommen, um den Rückgang des Kulturbodens zu verhindern und das landwirtschaftlich nutzbare Land in seinem Rumpfbestand zu erhalten. Ueber die Notwendigkeit der Erhaltung dieses Landes besteht kein Zweifel. Alle Massnahmen, die man bis jetzt ergriffen hat, können leider die Entwicklung nicht ganz verhindern. Es wurde einmal ausgerechnet, dass wir jeden Tag 3 ha guten landwirtschaftlichen Bodens verlieren. Mit Sorge frägt man sich, wohin das führe, wenn man nicht rechtzeitig eingreife. Ich erlaube mir, hier eine persönliche Meinung zu haben, weil ich mich bei meiner Tätigkeit beim Bund jahrelang mit diesem Problem befassen musste und die Notwendigkeit eingesehen habe, dass etwas getan werden sollte, bevor es zu spät ist. Wann ist der richtige Zeitpunkt da? Jetzt oder später? Sollen wir untätig zusehen, weil wir uns scheuen, diesen Eingriff in die Verfügungsgewalt über den landwirtschaftlichen Boden zu machen, der das einzige Mittel sein wird, um wirksam allen gefährlichen Tendenzen zu steuern? Wir müssen eine Interessenabwägung vornehmen und uns fragen: Was ist für das Wohl des ganzen Landes angezeigter, vollständige Freiheit über die Verfügung des landwirtschaftlichen Bodens oder Einschränkung dieses Verfügungsrechtes im Interesse des ganzen Landes und vor allem der Bauersame? Alle Bemühungen im Kanton Bern, auch die der Gemeinden, sind daran gescheitert, dass bis zur Stunde eine klare gesetzliche Bestimmung fehlte, auf die man sich hätte stützen können. Auch die eidgenössischen Erlasse (Entschuldungsgesetz, Bodenrechtsgesetz) scheuten davor zurück, die Konsequenzen zu ziehen und eine solche Bestimmung aufzustellen. Man erklärte, man wolle das den Kantonen überlassen. Die Kantone wagten aber in ihren Einführungsgesetzen ebenfalls nicht, diese Bestimmung aufzunehmen. Jetzt wird in Artikel 6 ein solcher Vorschlag unterbreitet. Ich muss aber feststellen, dass bei Annahme dieser Bestimmung, wie sie im Gesetze vorliegt, keine einzige landwirtschaftliche Zone im Kanton Bern geschaffen wird, denn es handelt sich um eine reine Ermächtigungsbestimmung an die Gemeinden. Die Gemeinden können eine solche Bestimmung nur aufstellen, wenn die Baureglemente von der Bevölkerung angenommen werden. Das müssen wir mit aller Deutlichkeit festhalten, bevor wir die ganze Angelegenheit allzu sehr dramatisieren. Ich begreife, dass man die politischen Ueberlegungen nicht ganz ausser acht lassen kann. Es wäre schade, wenn das Gesetz, das soviel Wertvolles enthält, wegen des Artikels 6 vom Bernervolk verworfen würde.

Im Namen der freisinnigen Fraktion möchte ich Ihnen beantragen, auf die Beratung des Gesetzes einzutreten. Wir behalten uns vor, bei einzelnen Bestimmungen noch einige Aenderungen einzubringen, die aber den Charakter des Gesetzes nicht verändern.

Schwarz. Was Herr Dübi zuletzt gesagt hat, ist überaus beachtenswert. Die Gemeinden haben jetzt grosse Aufgaben. Ein prominentes Mitglied des Vorstandes des Haus- und Grundeigentümerverbandes sagte mir einmal, es möchte am liebsten den Verband aufteilen in einen Verband für Wohnwirtschaft und in einen solchen für Bodenwirtschaft, wobei die Bodenfragen ganz und gar den Gemeinden zu überlassen wären. Wir müssen in diesem Gesetz beides ordnen, sowohl die Bauvorschriften im engeren Sinne, als auch das, was mit dem Wohnen zusammenhängt: die Bodenfrage. Da

sind folgende Tatsachen festzuhalten. So gut die schweizerische Bodenpolitik bis zur Reformation war, so schlecht ist sie nachher mehr und mehr geworden, nicht durch die Reformation, sondern durch die Rezeption des Römischen Rechtes. Ich habe darüber vor zwei Jahren, am 22. Februar 1954, bei der Begründung einer Motion, die nachher in ein Postulat umgewandelt wurde, das Notwendige gesagt. Ich will jene Ausführungen nicht wiederholen. Ich muss aber betonen, dass wir heute vor einer Tatsache stehen, die nicht mehr zu bestreiten ist, und die von der eidgenössischen Preiskontrolle zuhanden des Bundesrates in einem Gutachten folgendermassen formuliert wurde: «Der Boden ist ein nicht vermehrbares Gut mit typischem Monopolcharakter. Die Verknappung von Baugrund ist insbesondere in den Städten eine allgemeine Erscheinung.» Hierauf wird in insgesamt fünf Punkten auseinandergesetzt, warum diese Tatsache in Zukunft immer schlimmer werde. Ich habe mir erlaubt, das Wesentliche aus diesem Gutachten, das eigentlich für interne Zwecke der Bundesverwaltung bestimmt war, abzudrucken. Ich kann Ihnen leider diesen Abdruck erst morgen zur Verfügung stellen. Aus diesem Gutachten geht hervor, dass die Gemeinden ihre grösste Aufgabe darin erblicken müssen, wieder das alteidgenössische Bodenrecht herzustellen, natürlich mit moderner Ausgestaltung des Baurechts. In allererster Linie wäre dafür zu sorgen, dass sie den Boden in ihren Besitz bekommen. Der landwirtschaftlich benutzte Boden soll nur in den Besitz von Landwirten übergehen, er soll auch im Besitz von Landwirten bleiben, wie schon Herr Kollege Blaser richtig bemerkt hat.

Auch auf dem Gebiete der Bauzonen muss man zu ähnlichen Forderungen gelangen. Es sind Forderungen, wie sie seit der Gründung der Stadt Bern bis ins 16. und 17. Jahrhundert und in einzelnen Fällen bis vor 100 Jahren verwirklicht gewesen sind. Vor weniger als 100 Jahren hatten wir noch das altschweizerische Bodenrecht in der Stadt Bern. Das gab die Möglichkeit — darüber hat seinerzeit Dr. Gafner, der städtische Liegenschaftsverwalter, in der bernischen Gesellschaft für Volkswirtschaft und Statistik gesprochen —, dass wir in der Stadt so richtig planen konnten und die Altstadt eine vorbildliche Stadt geworden ist.

Sie werden bei den Verhandlungen immer wieder erfahren, wie schwer es hält, das einzig Vernünftige zu treffen. Wir können die Gemeinden bloss aufmerksam machen auf das, was sie zu ihrem eigenen Vorteil unternehmen sollen. Als Kronzeuge für das, was für die Gemeinden gut ist, nenne ich ein ehemaliges Ratsmitglied, alt Bundesrat v. Steiger, mit dem ich öfters über diese Fragen gesprochen habe. Er hat eine Schrift herausgegeben: «Burgergemeinde und Baurecht». Er sagt darin, im Erwerb des Landes für die Gemeinde liege das, was man als den «Schatz im Acker» bezeichnen möchte. Das gilt noch mehr für die Einwohnergemeinden. Ich kann daher nur auf das hinweisen, was in den Schriften auch dieses Sachverständigen steht. Sie sehen weiter als wir. Wir sind mit der Sache nicht so vertraut. Ich wiederhole noch einmal: Es ist gut, wenn die Gemeindebehörden darauf aufmerksam gemacht werden, wo die Vorteile der Gemeinden, weniger in den Bauvorschriften als viel mehr in der Bodenpolitik, liegen werden.

M. **Brahier.** La règlementation des prescriptions concernant la construction dans le canton a besoin d'être revisée. C'est pourquoi notre groupe votera l'entrée en matière.

Nous sommes heureux, à cette occasion, de constater que la Direction des travaux publics et les membres de la commission ont accepté le vœu que j'avais émis au sujet de l'application de lois particulières au Jura, c'est-à-dire que le Code Napoléon reste réservé pour la partie jurassienne du canton. Cette décision nous permet de voter l'entrée en matière.

J'aimerais également appeler l'attention de la commission sur l'article 36, où il serait bon de préciser quelles seront les instances qui seront compétentes dans la procédure d'obtention du permis de bâtir. Nous voudrions que cet article soit réexaminé d'ici la deuxière lecture.

M. **Châtelain.** J'ai lu avec beaucoup d'intérêt le projet de loi qui nous est soumis et je dois dire que, personnellement, il ne me donne pas satisfaction. J'ai constaté qu'on avait pris, pour l'élaborer, un grand nombre de précautions; j'ai noté qu'une commission extra-parlementaire avait tenu vingt séances, que M. le professeur Liver en faisait partie, que cette commission avait établi un texte, sur la base des propositions du professeur Liver, puis qu'un nouveau projet avait été rédigé par les juristes de la commission, puis par le Secrétariat de la Direction des travaux publics sur la base des rapports joints des autres Directions et avec la collaboration des premiers secrétaires des Directions de la justice et des affaires communales. Or j'ai le sentiment que le projet de la commission extra-parlementaire doit avoir subi d'assez sérieuses modifications, car j'ai du mal à croire que le professeur Liver ait pu souscrire à certains des articles qui y sont contenus et qui me paraissent être en opposition avec le Code civil suisse.

Messieurs, je crois qu'on ne peut pas minimiser l'importance du projet de loi sur la règlementation des constructions. Il s'agit en fait de l'étendue de la propriété privée. La propriété privée est garantie par la Constitution fédérale, comme elle l'est aussi, sous réserve de la loi, par la Constitution cantonale. Nous savons par ailleurs qu'en matière de droit civil, seule la Confédération a le droit de légiférer, celle-ci ayant, dans certains cas, laissé aux cantons certaines compétences bien délimitées. Or le projet présenté modifie le système actuellement en vigueur, en ce sens que la division: droit privé et droit public, disparaît. Alors que, jusqu'à présent, une telle distinction avait toujours été faite, la présente loi mélange le tout et crèe des confusions qui me paraissent graves. Pourquoi? A mon sens, en matière de droit privé, les cantons ne peuvent établir que des dispositions d'exécution là où la Confédération leur en a donné le droit. Tel est le cas pour les rapports de voisinage. Les articles 686 et 688 du Code civil suisse stipulent en effet que les cantons peuvent régler les questions de fouilles, de constructions et de plantations et prendre des dispositions de droit public. Or, à mon

sens, ce qui est grave — et qu'on ne souligne pas — c'est qu'en fait la présente loi abroge les articles correspondants de la loi d'introduction au Code civil suisse. On ne le dit pas, mais c'est en fait le cas. Et ce que je considère plus grave encore, peut-être, c'est que cette loi, qu'on a dit être une loi-cadre, s'appliquera indifféremment aux immeubles et constructions nouvelles et aux constructions déjà existantes. L'article 79 de la loi d'introduction du Code civil suisse avait la teneur suivante: « Les fouilles, constructions et plantations (articles 686 et 688 du Code civil suisse) exécutés après l'entrée en vigueur de la présente loi sont soumises aux règles suivantes: » Or dans le projet qui nous est soumis, on ne trouve aucune garantie en ce qui concerne les droits acquis (wohlerworbene Rechte). La loi règle les rapports de voisinage de façon absolue sans établir cette distinction. Considérons par exemple l'article qui traite des clôtures. A mon sens, les clôtures relèvent uniquement du droit civil, chaque propriétaire ayant le droit de clôturer son fonds comme il l'entend. Or la nouvelle loi prescrit que les clôtures fixes ne pourront pas dépasser 1 m. 20 et uniquement si les deux propriétaires sont d'accord. Ainsi, toutes les barrières, les murs d'espalier, etc., élevés entre deux propriétés avec l'accord des propriétaires, ne pourront plus dépasser cette hauteur. Rien n'indique que les clôtures existantes qui dépassent 1 m. 20 sont au bénéfice d'un droit acquis. Un règlement communal pourrait prescrire que les murs dépassant 1 m. 20 ne seront plus tolérés. C'est là, Messieurs, une restriction inadmissible au droit de propriété privée. Toutes ces questions de droit de voisinage sont réglées sans tenir compte de ce qui existe. Je suis tout à fait d'accord que, pour le développement futur des villes, des règles nouvelles soient prévues. C'est là le bon sens même, mais, alors, qu'on ne fasse pas abstraction de tout ce qui existe. C'est la raison pour laquelle on doit, dans la présente loi, réserver les situations existantes et les droits acquis.

Je serais très heureux de pouvoir, entre la première et la deuxième lecture, prendre connaissance du rapport de la commission et du projet de la commission extraparlementaire, si le Directeur des travaux publics veut bien m'autoriser à le faire. Je pense, en effet, qu'ils sont riches en enseignements.

D'autre part, dans le préambule de la loi, il est dit: « Dans l'intention de permettre aux communes d'utiliser rationnellement les terrains à bâtir... » Mais, Messieurs, les terrains à bâtir ne sont pas la propriété des communes. Le droit de construire appartient aux propriétaires et ce n'est pas aux communes à utiliser rationnellement ces terrains. J'estime donc que toutes les dispositions qui découlent de cette affirmation doivent être supprimées du projet, car elles constituent une restriction inadmissible au droit de propriété.

Ailleurs, il est dit: « ...de faciliter le maintien des terrains cultivables. » Sur ce point, il est possible de discuter. J'ai entendu avec intérêt les déclarations de M. Blaser. J'ai fait partie de la commission du droit foncier, où ce problème a été longuement étudié. J'estime cependant qu'une loi sur les constructions n'a pas pour but de faciliter le maintien des terrains cultivables et je m'étonne que ce soient précisément les socialistes qui veuillent faire le bonheur des paysans en leur prescrivant des zones agricoles dont ces derniers ne veulent pas et avec raison. En effet, la création de zones agricoles dans lesquelles il serait interdit de bâtir aura pour effet certain (c'est peut-être ce qu'on recherche) de circonscrire les terrains où l'on peut bâtir. En raison de l'interdiction de construire ailleurs, les prix des terrains de ces zones de construction augmenteront; la spéculation aura ainsi libre cours, ce que, précisément, tout le monde dans cette salle veut éviter.

Je parle dans ce domaine par expérience: nous avons eu à Delémont un projet d'urbanisme comprenant des zones de construction, des zones urbaines I et II, une zone de fabriques. Ce projet a été retiré pour être revu et il sera présenté à nouveau plus tard, lorsque les conditions seront plus favorables. Mais qu'a-t-on constaté? On a vu qu'on avait fait du travail purement théorique. La faute en est peut-être aux techniciens, au petit nombre de professionnels qui s'occupent de la construction des routes et des édifices publics, mais qui ne voient que leur domaine restreint. C'est peut-être les mêmes motifs qui ont inspiré mon ami, M. Paul Dübi, qui, lui, est à la tête d'une grande ville où les problèmes d'urbanisme se posent tous les jours. Mais ce qui est valable pour une grande ville ne l'est pas pour une petite ou pour la campagne et j'estime qu'en restreignant le droit de propriété de façon aussi draconienne — et certaines des dispositions du projet sont définitives et ne garantissent pas les droits acquis — on dépasse le but que l'on cherchait à atteindre par la présente loi.

Il y a toutes sortes de choses dans cette loi et l'on y trouve une espèce de meli-melo, alors qu'elle devrait avoir pour base juridique les articles correspondants du Code civil suisse pour ce qui ressortit au droit privé et, pour le droit public, des raisons de droit public. Je n'entends nullement imposer ma théorie, mais j'estime qu'en Suisse c'est l'initiative privée, basée en grande partie sur la propriété privée, qui assure la prospérité. Or à Delémont, on avait prévu des zones de fabriques et les $^{9}/_{10}^{e}$ de l'industrie actuelle de cette petite ville n'étaient pas dans cette zone. Ainsi, il aurait suffi qu'une de ces fabriques soit détruite par un incendie, par exemple, pour qu'elle ne puisse pas être reconstruite sur son ancien emplacement. Je suis d'accord que cela serait peut-être un bien, mais n'oublions pas que nous sommes en Suisse dans une démocratie. Certes, il est plus facile de faire de l'urbanisme dans une dictature, mais c'est précisément ce dont nous ne voulons pas. A quoi sert, par exemple, de construire des routes si, à un moment donné, il n'y a plus de circulation parce que l'initiative privée n'existe plus. Là n'est pas le but que nous poursuivons et j'estime que nous devons faire preuve de prudence.

C'est pourquoi, sans vouloir combattre l'entrée en matière, je me réserve de m'abstenir et de présenter des propositions au cours de la discussion des articles. Messieurs, il existe plusieurs manières de supprimer la propriété privée: l'une — la plus draconienne — consiste à la supprimer, mais il y a aussi celle qui consiste à la vider de sa substance. Or le projet de loi qui nous est soumis vide d'une bonne partie de sa substance la propriété privée.

Messieurs, je n'entends pas allonger davantage, mais si vous voulez des exemples, je suis prêt à vous les donner.

Anliker (Bern), Präsident der Kommission. Da Eintreten nicht bestritten ist, möchte ich lediglich erklären, dass wir alle Anträge, Anregungen und Anfragen loyal entgegennehmen wollen und bereit sind, sie für die zweite Lesung noch einmal zu überprüfen, sofern sie nicht jetzt im Rate endgültig erledigt werden können. Herrn Châtelain möchte ich sagen, dass sich bei der Beratung einzelner Artikel Gelegenheit bieten wird zu zeigen, wie die Expertenkommission und die grossrätliche Kommission bei der Einschränkung des Eigentums nur soweit gegangen sind, als es unbedingt notwendig war, um den Zweck des Gesetzes zu erreichen. Ich möchte aber der Detailberatung nicht vorgreifen. Gestatten Sie mir, meiner Genugtuung Ausdruck zu geben, dass das Eintreten nicht bestritten ist, dass der Gesetzesentwurf in der Fach- und Tagespresse Anerkennung gefunden hat und als fortschrittliches Baugesetz bezeichnet wird.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe der Eintretensdebatte mit grossem Interesse zugehört. Sie kam mir auf eine gewisse Art heimelig vor, da ich alles schon irgendwie einmal gehört habe. Wir haben sehr lange an diesem Gesetz gearbeitet, und darum habe ich fast sämtliche Argumente, vom extremen Verfechter des Privateigentums bis zum Freund des Gemeineigentums an Grund und Boden bereits vernommen.

Aus dem Votum von Herrn Grossrat Châtelain konnte ich herausspüren, man merke allzu sehr, dass die Sozialisten bei der Ausarbeitung dieses Gesetzes massgebend gewesen seien. Man erkenne eine gewisse Abkehr vom Privateigentum an Grund und Boden, weil der Baudirektor der sozialdemokratischen Partei angehört, und ebenfalls der Kommissionspräsident ein Sozialdemokrat ist, der übrigens auch Präsident der ausserparlamentarischen Expertenkommission war. Ich muss gerade hier beifügen, dass in dieser ausserparlamentarischen Expertenkommission nur der Präsidentenstuhl mit einem Sozialdemokraten besetzt war. Die übrigen Mitglieder waren alles andere als Sozialdemokraten. Wir hatten in dieser Expertenkommission Mitglieder, die das integrale Eigentum des Privaten an Grund und Boden bis aufs äusserste verteidigten.

Ein Wort an die Bauernvertreter: Es ist nicht schwer, tapfer zu sein, wohl aber ausserordentlich schwer, tapfer zu bleiben. Es war nicht ein sozialdemokratischer Vorstoss, der zu den Landwirtschaftszonen in diesem Gesetz führte, sondern in erster Linie ein Postulat Schneiter, das seinerzeit bei der Beratung des Einführungsgesetzes zum Bodenrecht verlangte, dass das Alignementsgesetz abgeändert werde. Auf Bauernseite befürchtete man damals, das Einführungsgesetz könnte in der Volksabstimmung verworfen werden, wenn man die Landwirtschaftszonen hineinnehme. Darum hat man die Sache der Baudirektion zugeschoben, in der Meinung, sie sei vielleicht besser geeignet, diese Bauzonen in einem Alignementsgesetz unterzubringen. Herr Grossrat Schneiter hat damals ausgeführt, er müsse, damit die regionale Landesplanung auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden könne, die Prüfung der Frage verlangen, ob man nicht das Alignementsgesetz in diesem Sinne abändern könne. Viel positiver lautete die Motion des damaligen Grossrat Wirz, datiert vom 10. September 1952: «Der Regierungsrat wird eingeladen, beförderlichst gesetzliche Grundlagen zur Schaffung von Landwirtschaftszonen auszuarbeiten und dem Grossen Rat zu unterbreiten.» Der Regierungsrat erhielt also mit dieser Motion den Auftrag, nicht etwa nur das Alignementsgesetz zu ändern, ein neues Baugesetz vorzulegen, sondern Landwirtschaftszonen einzuführen. Ich will es Ihnen ersparen, aus dem «Tagblatt» einige Stellen aus der Begründung vorzulesen, die Grossrat Wirz in vorzüglicher Art und Weise vor dem Grossen Rat gegeben hat. Auf alle Fälle ist diese Begründung so klar wie die Motion selber. Jedermann musste am Schlusse der Begründung wissen, worum es ging. Das Resultat war, dass die Motion mit grossem Mehr erheblich erklärt wurde. Die Stimmen wurden nicht einmal abgezählt, so klipp und klar war das Ergebnis der Abstimmung.

Die Regierung war folgsam und änderte das Gesetz, und sie schlägt nun im vorliegenden Entwurf die Landwirtschaftszonen vor. Nun liest und hört man plötzlich, man hätte etwas weniger sozialistisch vorgehen sollen, das gehe über das Bohnenlied. — Uebrigens sind die Landwirtschaftszonen nichts Neues; sie bestehen bereits an einer ganzen Reihe von Orten in dieser oder jener Form. Sie bestehen in der hier vorgeschlagenen Form oder auch in der Variation, wie sie als Antrag der BGB-Fraktion zu Artikel 6 angekündigt wurde. Unserer Auffassung nach sollte man der bestehenden Form der Landwirtschaftszonen eine gesetzliche Grundlage geben, denn Grossrat Wirz hat seinerzeit mit Recht gesagt, wenn einmal ein derartiger Fall vor Bundesgericht komme, sei es fraglich, ob ihn dieses schützen würde. Wir haben zwar einen kleinen Präzedenzfall am Bielersee. Dort besteht eine Rebbauzone, die die Bauern selber aufgestellt haben. Diese Bauern waren der Ansicht, man sollte im Rebgebiet dem leidigen spekulativen Landverkauf für Ferienhäuschen Einhalt gebieten. Im Zusammenhang mit dem Umbau des Wirtschaftsgebäudes «Engelberg» brach ein Konflikt mit diesem Rebbaugebiet aus. Die Sache kam bis vor Bundesgericht, das aber im Sinne der Erhaltung der Rebbauzone entschied. Vielleicht mag es nicht ganz dasselbe sein, aber offenbar sieht das Bundesgericht selber ein, dass in dieser Frage etwas gehen muss.

Wir haben die Einführung der Landwirtschaftszonen in die Hände der Gemeinden gelegt. Sie können entscheiden, ob sie Landwirtschaftszonen einführen wollen oder nicht. Man kann das vorliegende Gesetz nicht als ausgezeichnet hinstellen, weil es die Regional- und Landesplanung auf eine gesetzliche Grundlage stellen will, wenn man ihm nachher eine der wichtigsten Grundlagen entzieht, indem man die Schaffung von Landwirtschaftszonen verhindert. Schon in der Kommission machte ich darauf aufmerksam, dass die Bevölkerung der Schweiz ständig in ganz erheblichem Masse wächst. Man rechnet für das Jahr 2000 mit einer ungefähren Bevölkerungszahl von 6,5 Millionen. Aber

nicht nur die Bevölkerung nimmt zu, sondern auch ihr Lebensstandard. Wir begnügen uns heute nicht mehr mit der gleichen Wohnung wie noch vor 50 Jahren. Das bedingt, dass man nur für die Wohnungen dieses 6,5-Millionen-Volkes ganz erheblich mehr Boden beanspruchen muss als jetzt. Man rechnet, dass bis zum Jahre 2000 bei einer Bevölkerungszahl von 6,5 Millionen eine Kulturlandfläche von ungefähr der Grösse des Kantons Thurgau verloren gehe. Müssen wir uns da nicht von allen verantwortlichen Stellen aus fragen: Ist das integrale Privateigentum an Grund und Boden oder eine Lenkung der Bautätigkeit wichtiger, um möglichst sparsam mit dem Boden, den man nicht vermehren kann, umzugehen? Es ist höchste Zeit, dass man zum Boden Sorge trägt und etwas planmässiger baut. Ich fuhr letzthin dem Zürichsee entlang und musste an dem dicht, aber unordentlich überbauten Gebiet erkennen, wieviel Land man hätte sparen können, wenn einigermassen planmässig gebaut worden wäre. Wenn man Landwirtschaftszonen schafft, wird natürlich das betreffende Grundstück im Preis, nicht aber im Wert, heruntergedrückt. Aber, meine lieben Bauern, habt nicht gerade Ihr ein Interesse an dieser Preissenkung? Habt ihr denn nicht das grösste Interesse daran, Grund und Boden zu einem Preis zu kaufen und zu übernehmen, bei dem man wirklich bestehen kann? Wenn ihr aber alles Land in einer Gemeinde frei gebt und der Spekulation offene Türen lässt, wird es euch innert kurzer Zeit nicht mehr möglich sein — an vielen Orten ist es heute schon so — auch nur das kleinste Heimwesen oder eine Parzelle, die sich für die Landwirtschaft eignet, zu einem annehmbaren Preis zu erhalten. Wenn wir eine Strasse bauen, ertönt der Ruf: Man nimmt uns Land! Wir wollen dieses Thema erörtern, wenn wir zur Diskussion über den Flugplatz kommen. Auf der einen Seite heisst es also, man nehme Land weg, auf der andern Seite aber verlangt der Landwirt die integrale Freiheit, mit seinem Grund und Boden machen zu können, was er will.

Man wendet ein, es bestehe zweierlei Recht, wenn in der einen Gemeinde Landwirtschaftszonen eingeführt werden, in der andern Gemeinde aber nicht. Wir wollen nicht weiter untersuchen, wo es überall zweierlei Recht gibt. Es entsteht auch zweierlei Recht, wenn in dem Sinne legiferiert wird, dass von der Gemeinde keine Erschliessungskosten bezahlt werden. Wer über genügende Mittel verfügt, baut und bezahlt die Erschliessungskosten; wer aber nur über ungenügende Mittel verfügt, baut nicht, weil er es nicht vermag, die Zufahrtswege, die Wasser- und Lichtleitung, die Kanalisation usw. selber zu bezahlen.

Herrn Grossrat Châtelain muss ich zur Rechtfertigung der Baudirektion sagen, dass wir grundsätzlich an diesem Gesetz seit der Beratung durch die Expertenkommission nichts Wesentliches geändert haben. In der Form ist es etwas anders geworden, indem eine Systematik hineingebracht wurde, die vorher nicht da war. Materiell haben wir das gleiche Gesetz vor uns. Ich muss Herrn Châtelain auch in dem Sinne enttäuschen, dass die Autorität, die er zitiert hat, nämlich Herr Prof. Liver, diesem Gesetz zugestimmt hat. Ich müsste mich sehr irren, wenn nicht das Privatrecht, das bewusst in diesem Gesetz enthalten ist, auf Initiative von Prof. Liver hineingekommen wäre, denn er hat seinerzeit ein kantonales Baugesetz entworfen, worin nach gleichen Grundsätzen verfahren werden sollte. Wie der Herr Kommissionsreferent gesagt hat, sind die Verhältnisse von Abläntschen bis Boncourt zu verschieden, als dass man ein kantonales Gesetz hätte machen können, das überall gültig gewesen wäre. Es ist besser, wenn wir beim Ermächtigungsgesetz bleiben. Ich stehe mit voller Ueberzeugung zum ganzen Gesetz. Natürlich werden wir in der Detailberatung über kleinere Abänderungen zu sprechen haben, und ich bin mit dem Herrn Kommissionsreferenten selbstverständlich gerne bereit, auf der Direktion die Anträge für die zweite Lesung eingehend zu prüfen. Damit kann die Diskussion in der ersten Lesung wesentlich abgekürzt werden.

Präsident. Herr Grossrat Schneiter erhält das Wort zu einer Erklärung.

Schneiter. Ich muss kurz auf das Votum des Herrn Baudirektors zurückkommen. Er hat zwischem dem Postulat, das ich bei der Beratung des Einführungsgesetzes zum Bodenrecht eingereicht habe, und der Haltung der Fraktion einen gewissen Gegensatz konstruieren wollen. Das ist nicht der Fall. Die Fraktion wie ich persönlich sind heute noch für die Landwirtschaftszonen. Es gibt Landwirtschaftszonen mit Bauverboten und solche mit Baubeschränkungen. Ich möchte in Artikel 6 näher auf diese Angelegenheit eintreten. Auf jeden Fall besteht kein Gegensatz.

Präsident. Das Wort zu einer Erklärung hat Herr Châtelain.

M. **Châtelain.** J'ai entendu avec intérêt les explications de M. le Directeur des travaux publics. J'admets volontiers qu'il n'y a pas de grandes différences entre le projet des experts et le projet qui nous est soumis, mais j'aurais cependant désiré en prendre connaissance et je me permets donc de répéter ma demande. Si le professeur Liver a vraiment été l'initiateur des dispositions de droit civil contenues dans le projet de loi, je le regrette, car il a fait un trait de plume sur tous les droits acquis. Je suis d'accord que bon nombre des dispositions de cette loi sont des dispositions-cadre, que les communes peuvent accepter ou refuser, mais le projet contient aussi beaucoup de dispositions impératives, avec ou sans règlement communal, et celle relative aux clôtures, par exemple, en est une. Lorsque M. le Directeur des travaux publics dit: «Wir wollen keine Lenkung der Bautätigkeit . . .», nous sommes d'accord avec lui.

Präsident. An sich ist die Diskussion über Eintreten nach dem Votum des Regierungsrates geschlossen. Man kann allerdings Wiedereröffnung der Diskussion verlangen; um diese Frage geht es offenbar. Wenn der Rat einverstanden ist, erteile ich Herrn Châtelain das Wort.

Zustimmung.

M. **Châtelain.** Je voudrais simplement dire que sur ce point là nous sommes d'accord, mais que

j'estime qu'il n'est pas nécessaire de prendre des mesures aussi draconiennes. On pourrait simplement dire, par exemple, que les communes ne sont pas tenues de construire des chemins ou d'établir à leurs frais des canalisations. On orienterait ainsi la construction, car beaucoup de propriétaires renonceront à construire lorsqu'ils sauront que la communauté ne les aidera pas dans les travaux d'aménagement, dont le prix deviendra ainsi prohibitif.

Permettez-moi de regretter que M. le Directeur des travaux publics ait porté le débat sur le terrain politique. Il peut être assuré que ce n'est pas parce qu'il est socialiste que j'ai pris la parole. Eût-il été radical que je me serais exprimé de la même façon, car il s'agit ici de questions de droit d'une haute importance et qui, à mon avis, dépassent les questions de partis politiques. Vous aurez d'ailleurs pu constater que je n'étais pas non plus d'accord avec le représentant de mon parti politique. Et je voudrais rappeler à M. Brawand que, lors du débat sur la loi sur l'université, alors que le siège du représentant du gouvernement était occupé par un radical, c'est-à-dire par M. le Directeur de l'instruction publique, c'est moi qui, m'opposant au représentant du Conseil-exécutif, ai appelé l'attention du Grand Conseil sur l'importance de la liberté des études et des étudiants. Le Grand Conseil m'a suivi et je pense que personne dans cette salle ne le regrette lorsqu'on constate l'importance de certains principes dans l'histoire du monde. Les événements de Hongrie sont là pour nous le remettre en mémoire.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich verwundere mich ausserordentlich, dass Herr Châtelain so spitz reagiert, denn er hat gesagt, dass gerade die Sozialisten diese Bauzonen wollen. Uebrigens ist in der bürgerlichen Presse in der letzten Zeit die Bemerkung gefallen, man wünsche eine etwas weniger sozialistische Regelung. Es liegt mir ferne, das Gesetz auf den politischen Boden zu rücken, wo es übrigens schon ist.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

I. Gemeindebauvorschriften

Art. 1

Anliker (Bern), Präsident der Kommission. Im Interesse eines raschen Fortschreitens der Beratungen verzichte ich darauf, zu jedem einzelnen Artikel, den man ja selber lesen kann, längere Ausführungen zu machen. Ich bin bereit, alle Anregungen entgegenzunehmen und Fragen zu beantworten. Zu Artikel 1 habe ich keine Bemerkungen zu machen.

Hubacher. In Artikel 1 kommt das Wort «Alignementspläne» vor. Ich beantrage, das Wort in «Baulinienpläne» abzuändern. In der Kommission erklärte der Herr Baudirektor, das Wort «Alignementspläne» habe sich im Kanton Bern seit 60 Jahren gut eingelebt; aus diesem Grunde sei er nicht für Abänderung. Wir in der Stadt Bern sind anderer Meinung. Das Wort «Alignement» wird auf die merkwürdigste Art und Weise ausgesprochen, und die meisten wissen überhaupt nicht, was damit gemeint ist. Deshalb haben wir in der neuen Bauordnung der Stadt Bern anstelle des Wortes «Alignement« das Wort «Baulinie» verwendet. In der Praxis wird meistens von Baulinien, selten von Alignement gesprochen. Wie ich mir sagen liess, wird das Wort «Baulinie» oder «Baulinienplan» auch in andern Gemeinden mit Vorteil verwendet. Bei Gemeindeabstimmungen wird sich die Abänderung sicher als vorteilhaft erweisen. Es wird weniger Neinsager geben, wenn die Leute wissen, was man unter dem Wort versteht. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Oldani. Ich schlage Ihnen vor, in Absatz 3 anstelle des Wortes «baupolizeilicher» das Wort «öffentlicher» zu setzen. Der Satz würde dann lauten: «Wenn die bauliche Entwicklung einer Ortschaft und der Schutz wesentlicher öffentlicher Interessen es erfordert usw.»

Als Begründung gestatte ich mir folgendes Beispiel anzuführen. Verschiedene Verbände des Natur- und Heimatschutzes haben verlangt, dass für die drei Seen: Uebeschi-, Amsoldinger-, Dittlingersee Zonenpläne ausgearbeitet werden, durch welche die Seeufer vor baulichen Eingriffen geschützt werden. Diese Schutzmassnahme wäre zweifellos im öffentlichen Interesse gelegen. Ein baupolizeiliches Interesse kann hier weniger nachgewiesen werden. Falls die Gemeinde nicht von sich aus einen Zonenplan auflegt, könnte die Regierung nur durch die Ausarbeitung eines Regionalplanes (Art. 37) eingreifen. In vielen Fällen wäre die Anrufung von Art. 37 missbräuchlich, da es sich häufig nicht um den Schutz zusammenhängender, über mehrere Gemeinden sich erstreckender Gebiete handelt.

Ich möchte Sie bitten, meinem Antrag zuzustimmen.

M. **Châtelain.** A l'article premier, je voudrais proposer d'ajouter, à la fin de la première phrase « dans le cadre de la présente loi » et à l'alinéa 3 le texte suivant: « Le Conseil-exécutif peut prescrire à une commune d'édicter les dispositions nécessaires en matière de police de construction. »

Le texte actuel dit: « Les communes ont la faculté d'édicter des prescriptions relatives aux constructions », ce qui signifie que les communes sont absolument libres d'édicter n'importe quelles dispositions. Or, à mon avis, les communes ne peuvent pas être autorisées à édicter des prescriptions en vertu d'une procuration signée en blanc et il est essentiel de dire: « ...dans le cadre de la présente loi ».

En ce qui concerne ma deuxième proposition, il s'agit de mettre en harmonie le texte allemand et le texte français.

Steinmann. Den Antrag von Herrn Kollege Hubacher begrüsse ich. Was den Antrag von Herrn Kollege Oldani anbetrifft, ist dieser Antrag in der Kommission noch genau zu untersuchen, denn «öffentliche Interessen» ist ein viel weiterer Be-

griff als «baupolizeiliche Interessen». Dieser Begriff beschränkt sich auf all das, was unter den Begriff der Baupolizei fällt. Wenn man dafür «öffentliche Interessen» einsetzt, können Dinge verlangt werden, die nicht zulässig sind. Man sollte heute über diesen Antrag noch nicht abstimmen, sondern ihn zur Prüfung entgegennehmen. Dann habe ich nichts dagegen. Im andern Fall müsste ich opponieren und beantragen, dass der Ausdruck «baupolizeiliche Interessen» stehen bleibt, da es sich hier um einen eng begrenzten Begriff handelt.

Anliker (Bern), Präsident der Kommission. Den Antrag von Herrn Hubacher, «Alignementspläne» durch «Baulinienpläne» zu ersetzen, kann man annehmen. In der Bauordnung der Stadt Bern ist tatsächlich die Rede von «Baulinienplänen». In dieser Bauordnung der Stadt Bern ist aber, damit alle Leute wissen, was gemeint ist, in Klammern beigefügt, «Alignementspläne». Wir können es vielleicht jetzt umgekehrt machen. Dies nur als Vorschlag zur Güte.

Herr Oldani wirft eine Frage auf, die von einigem Interesse ist. Ich möchte aber darauf aufmerksam machen, dass das, was die Naturschutzkreise beabsichtigen, auf Grund von Artikel 5 Ziffer 4 und 5 möglich ist. Herr Oldani will das gleiche, aber eben, in Artikel 1, wo der Regierungsrat die Gemeinden zum Erlass der nötigen Bauvorschriften verpflichten kann. Ich gehe mit Herrn Steinmann einig, dass man den Vorschlag Oldani prüfen soll. Wenn die Regierung eine Gemeinde zwingen sollte, einen Alignementsplan aufzustellen, so könnte sich die Frage stellen, ob der Kanton oder die Gemeinde die Entschädigungsansprüche zu bezahlen hat. Eine Prüfung ist daher sicher am Platze.

Herr Châtelain möchte in Absatz 1 einfügen «im Rahmen des vorliegenden Gesetzes». Das scheint mir ein vernünftiger Vorschlag zu sein. Was den französischen Text in Absatz 3 anbetrifft, wollen wir gründlich prüfen, dass im französischen wie im deutschen Text das gleiche gesagt wird, so dass keine Irrtümer unterlaufen können.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Den Antrag von Herrn Châtelain zu Alinea 1 kann man ohne weiteres annehmen.

Was die Umänderung der Bezeichnung «Alignementsplan» in «Baulinienplan» anbelangt, so ist es mir wirklich gleich, welchen Ausdruck Sie wählen wollen. Letzten Endes hat vielleicht jemand ebenso grosse Mühe, Baulinienplan auszusprechen wie Alignementsplan.

Den Begriff «öffentliches Interesse» muss man sicher noch prüfen. Auf jeden Fall besteht hier keine Uebereinstimmung mit dem französischen Text. Im französischen Text ist von öffentlichen Interessen, nicht von baupolizeilichen Interessen die Rede. Hier liegt also eine Differenz vor, die wir versuchen müssen auszugleichen. Vielleicht könnte das zwischen der ersten und zweiten Lesung in der Kommission besprochen werden.

Präsident. Die Anträge Châtelain und Hubacher sind nicht bestritten und werden in diesem Sinne in den Text aufgenommen. Die Kommission wird sich noch darüber entscheiden müssen, ob sie nach den Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten «Baulinienpläne» oder «Alignementspläne» in Klammern setzen will. Herr Hubacher scheint damit einverstanden zu sein. Der Antrag Oldani wird zur Prüfung für die zweite Lesung entgegengenommen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Zuständigkeit zum Erlass von Bauvorschriften

Art. 1. Die Gemeinden sind im Rahmen des vorliegenden Gesetzes zuständig, Bauvorschriften zu erlassen. Als solche gelten die in Reglementen, Zonen- und Baulinienplänen enthaltenen Vorschriften und Abgrenzungen.

Baureglemente können auch für ein Teilgebiet einer Gemeinde erlassen werden. Dieses Gebiet muss jedoch in sich geschlossen und genau abgegrenzt sein.

Wenn die bauliche Entwicklung einer Ortschaft und der Schutz wesentlicher baupolizeilicher Interessen es erfordern, besonders wenn ein Teil einer Ortschaft durch Brand oder andere Ereignisse zerstört wurde, kann der Regierungsrat die Gemeinde zum Erlass der nötigen Bauvorschriften verpflichten.

Art. 2

Anliker, Präsident der Kommission. Hier stossen wir bereits auf Neuland, d. h. auf Bestimmungen, die im alten Alignementsgesetz nicht enthalten waren. Wir haben es in diesem Artikel mit dem Begriff der Sonderbauvorschriften zu tun. Was man unter Sonderbauvorschriften zu verstehen hat, finden Sie im letzten Alinea: die Stellung der Häuser und ihre Gruppierung, die Reihenbildung, die Dachgestaltung usw. Warum müssen wir diese Sondervorschriften haben? Deshalb, weil man kein Baureglement und keine Bauordnung bis in die letzten Details aufstellen kann, die auf alle Bedürfnisse passen. Die Sonderbauvorschriften dürfen aber nicht etwa benutzt werden zu Ausnahmen gegenüber der Bauordnung oder dem Baureglement oder zur Aushöhlung des Baureglementes. Sie dürfen nur in Verbindung mit einem Alignementsplan aufgestellt werden. Diese Sonderbauvorschriften unterliegen der regierungsrätlichen Genehmigung und der Gemeindeabstimmung.

In diesem Artikel 2 findet sich auch der neue Ausdruck «Bebauungspläne». Das ist eine etwas problematischere Angelegenheit. Es kann vorkommen, dass über grössere Komplexe — bei Einzelparzellen spielt es keine Rolle — ein Bebauungsplan aufgestellt wird, und zwar im Auftrag des Grundeigentümers. Solche Beispiele haben wir in Bern, wo die Burgergemeinde über grössere Komplexe Bebauungspläne ausarbeiten lässt. Wenn wir die Bebauungspläne nicht gesetzlich verankert haben, bleibt die Sache eine private Angelegenheit und die Nacherwerber eines Grundstückes sind nicht gezwungen, den Bebauungsplan einzuhalten. Gerade in der Stadt Bern wären wir froh, wenn wir diesen Begriff im vorliegenden Gesetz hätten. Ich möchte bei dieser Gelegenheit ein für allemal wiederholen, dass es sich um ein Ermächtigungsgesetz handelt. Die Gemeinden also, die keine Be-

bauungspläne brauchen, müssen auch keine aufstellen. Uebrigens haben wir den Bebauungsplan schon im Dekret betreffend Umlegung von Baugebiet aus dem Jahre 1929. Auch aus diesem Grunde wäre es gut, wenn der Begriff in das Gesetz aufgenommen würde.

Bühler. Wir sind dankbar für die Hinweise des Herrn Kommissionspräsidenten. Vielleicht sollte man den Ausdruck «in besondern Fällen» noch etwas näher präzisieren, d. h. mit irgendeinem Detail angeben, was einem vorschwebt. Der Begriff wurde in der Kommission nicht ausgedeutet.

Witschi. Der Antrag, den ich einbringe, basiert auf der Voraussetzung, dass die Bebauungspläne keiner oberinstanzlichen Genehmigung bedürfen. Wenn ich mich irre, so bitte ich, mich zu korrigieren. Es scheint mir notwendig zu sein, dass man bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Zustimmung sämtlicher beteiligter Grundeigentümer haben sollte. Ich beantrage daher, vor das Wort «Grundeigentümer» die beiden Wörter «sämtlicher beteiligter» einzuschalten. Dann ist alles klar. Wir hatten nämlich in unserer Gemeinde eine Diskussion darüber, ob es einen Einheitsbeschluss brauche oder nicht.

M. **Brahier.** Au sujet des plans d'extension, je désire reprendre l'idée émise par l'orateur qui m'a précédé. A mon avis, nous pourrions nous contenter d'une déclaration formelle du Directeur des travaux pubilcs disant que les plans d'extension ne pourront être pris en considération que pour autant que la décision soit unanime, c'est-à-dire que tous les propriétaires fonciers soient d'accord. On éviterait ainsi de charger un texte qui est déjà fort complexe.

Steinmann. Ich unterstütze den Antrag Witschi. Ohne diese Beifügung weiss man nicht, wieviele Grundeigentümer es für die Zustimmung braucht. Daraus könnten verworrene Zustände entstehen.

Ferner mache ich darauf aufmerksam, dass zwischen dem deutschen und französischen Text eine Unklarheit besteht. Wir haben den neuen terminus technicus «Bebauungspläne». Im französischen Text heisst es «des plans d'extension». Das ist nicht dasselbe.

M. **Châtelain.** Au dernier alinéa de l'article 2, il est prévu que « Les prescriptions relatives à la manière de bâtir, à l'exception de celles qui concernent les bâtiments élevés, ne doivent pas s'écarter des normes fixées dans le règlement communal des constructions. Elles peuvent avoir pour objet la position et le groupement des maisons, la constitution de lignées, la forme des toits, les intervalles à observer entre les bâtiments et les limites, le nombre des étages et d'autres questions se rapportant à la manière de bâtir ».

On peut admettre, à la lecture de ce texte, que chaque commune l'interprêtera de manière raisonnable, mais il me paraît pourtant dangereux. C'est ainsi qu'à Delémont, par exemple, on a établi un règlement qui prescrivait les matériaux à utiliser. On pourrait ainsi, en stipulant, par exemple, que les bâtiments doivent être construits uniquement en briques ou couverts de tuiles, favoriser certaines branches de l'industrie. Le plan des zones y prévoyait le quartier urbain I, le quartier de la gare, où étaient prescrites des lignées de bâtiments. Or c'est un quartier qui est à peu près complètement construit et dans des rues entières, pas une maison n'est accolée à une autre. C'est à des exigences de ce genre qu'il faut s'opposer. Que se passerait-il si, dans ce quartier, une des villas était détruite par le feu? Le propriétaire n'aurait pas le droit de reconstruire sa maison et se verrait obligé de bâtir une maison accolée à une autre, laquelle n'existe pas, de sorte que la nouvelle construction devrait avoir toute la largeur de son terrain, mais ne devrait avoir aucune fenêtre sur deux côtés latéraux, pour permettre, lorsque la villa voisine brûlera à son tour, ou sera démolie, de la coller contre la nouvelle construction. Messieurs, tout cela va trop loin. Je comprends que M. Le Corbusier puisse, en Inde, faire des plans d'extension complets, puisque rien n'existe, mais chez nous, on doit tenir compte de ce qui est et c'est pourquoi je demanderai l'adjonction, au dernier alinéa de l'article 2, d'une phrase qui pourrait être la suivante: « Le règlement communal doit respecter les situations acquises. » Je suis d'accord que cette formule est peut-être un peu draconienne et empêchera dans certains cas un alignement normal, mais je prie la commission de bien vouloir, pour la deuxième lecture, chercher une formule qui permette d'éviter les dangers que j'ai signalés et de créer des situations qui vont à l'encontre du bon sens.

C'est dans ce sens que je demande à la commission de bien vouloir étudier ma proposition en vue de la deuxième lecture. Je ne veux pas pour l'instant formuler de proposition précise, mais j'aimerais que l'on tienne compte de l'idée que j'ai émise, à savoir qu'il faut respecter les situations acquises.

Anliker (Bern), Präsident der Kommission. Ich verstehe den Wunsch von Herrn Bühler. Ich habe vorhin auseinandergesetzt, dass man Sonderbauvorschriften dort aufstellen muss, wo das Reglement nicht für einen besonderen Fall ergänzt werden kann. Ich habe auch erwähnt, dass die Sonderbauvorschriften das Reglement nicht ausser Kraft setzen oder aushöhlen sollen. Ich appelliere noch einmal an die Herren Kollegen, dass man der Stadt Bern auch einen Gefallen erweist, wenn sie etwas haben muss, um ihre Altstadt zu erhalten. Was wir in der Nydegg und in der Mattenenge neu aufbauen und sanieren, das können wir nicht mit einem Baureglement zum voraus in die richtige Form giessen. Da muss man noch alle möglichen Vorschriften über Dachgestaltung usw. erlassen, die nur unsere Bauleute verstehen. Man erlässt diese Vorschriften im Zusammenhang mit dem Alignementsplan. Die Gemeinde kann darüber bestimmen. Das letzte Wort hat die Regierung. Auf dem Lande gibt es ähnliche Fälle, wenn man ein einzelnes wertvolles Gebäude erhalten will. Wir haben in unserer neuen Bauordnung einen Artikel, wonach ausserhalb der eigentlichen Altstadt einzelne historisch wertvolle Gebäude mit Hilfe der Sonderbauvorschriften und der Alignementspläne geschützt werden können.

Herr Witschi möchte, dass alle Grundeigentümer zustimmen müssen. Das ist der Fall. Man hätte auch sagen können: die Mehrheit der Grundeigentümer. Eine Zeitlang hat man mit diesem Gedanken geliebäugelt. Wir haben aber gefunden, es sei nicht notwendig, einen zu zwingen, der nicht will. Wir sind mit Einschränkung und Zwang nicht bis aufs äusserste gegangen. Es müssen also alle Grundeigentümer zustimmen. Manchmal handelt es sich sowieso nur um einen einzigen, der ein grösseres Gebiet in seinem Sinne überbauen lassen will und möchte, dass der Nacherwerber usw. sich daran hält.

Herrn Châtelain habe ich schon geantwortet. Wir müssen auch das Baumaterial vorschreiben können. In der Altstadt Bern ist es z. B. unbedingt erforderlich, sagen zu können, dass eine Fassade in Sandstein erstellt werden muss. Deswegen braucht man in Delsberg keine Sonderbauvorschriften zu erlassen. Für die Industriezone kann man in Delsberg je nach Bedürfnis und Möglichkeiten solche Vorschriften erlassen. Schliesslich muss in Delsberg wie bei uns die Mehrheit entscheiden, ob man diese Sonderbauvorschriften will oder nicht. Wenn ein Eigentümer, der tangiert wird, glaubt, es gehe für ihn nicht, kann er Rekurs erheben. Bei jedem Alignementsplan kann Einsprache gemacht werden. Meistens wird eine Einigung gefunden.

Die andere Frage von Herrn Châtelain hinsichtlich der wohlerworbenen Rechte nehmen wir zur Prüfung gerne entgegen. Der französische Text wird von Amtes wegen überprüft werden. Der Herr Vizekanzler glaubt, dass der französische Ausdruck der richtige ist.

Steinmann. Es ist nicht der richtige Ausdruck.

Anliker (Bern), Präsident der Kommission. Wenn man das gleiche darunter versteht, ist es gleichgültig.

Steinmann. Wir haben ein Gesetz vor uns. Da heisst es in Artikel 2: «Bebauungspläne». Im französischen Text steht «plans d'extension». Auf deutsch übersetzt heisst das Ausdehnungs- oder Erweiterungspläne. Bei aller Hochachtung vor dem Sprachschatz unseres Herrn Vizekanzler muss ich doch bitten, noch einmal zu prüfen, ob wirklich der gleiche Sinn im deutschen und französischen Text vorliegt.

Präsident. Es sollte tatsächlich möglich sein, im Kanton Bern ein Gesetz zu erlassen, bei dem unter dem deutschen und französischen Text dasselbe verstanden wird. Ich möchte bitten, diese Angelegenheit zu bereinigen.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herrn Grossrat Witschi muss ich darauf aufmerksam machen, dass Bebauungspläne keine Rechtsgültigkeit haben. Sie sind nicht einem Gesetz, sondern nur einer Richtlinie gleichzustellen. Darum haben wir auch nicht die gleiche Gültigkeitsvorschrift wie beim Alignementsplan oder beim Baureglement. Der Bebauungsplan ist etwas Freiwilliges. Darum frage ich mich, ob es absolut notwendig sei, dass sämtliche Grundeigentümer ihre Zustimmung zum Bebauungplan geben müssen. Dann kann ein solcher Plan überhaupt nicht gemacht werden, wenn einer der Grundeigentümer nicht will. Auch wenn ein solcher Bebauungsplan aufgestellt wird, ist damit noch nicht festgelegt, dass das betreffende Gebiet nur in dieser Weise überbaut werden kann. Es handelt sich nur um einen Vorschlag, um eine Richtlinie, wie gebaut werden sollte, damit die Fläche rationell ausgenützt wird. Wir werden aber über diese Frage noch sprechen. Uebrigens hätte Herr Grossrat Châtelain seinen Antrag vielleicht besser zu Artikel 5 als zu Artikel 2 gestellt, denn in Artikel 2 geht es nur um die Sonderbauvorschriften, nicht um die allgemeinen Vorschriften über die Bauart usw.

Präsident. Kommission und Regierung sind bereit, den Antrag Châtelain zur Prüfung für die zweite Lesung entgegenzunehmen. Dabei wird auch zu entscheiden sein, ob der Antrag, sofern er angenommen wird, in Artikel 2 oder 5 untergebracht werden soll. Der Antrag Witschi wird ebenfalls für die zweite Lesung entgegengenommen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Sonderbauvorschriften, Bebauungspläne

Art. 2. In Verbindung mit einem Baulinien- oder Zonenplan können in besondern Fällen Sonderbauvorschriften und mit Zustimmung der Grundeigentümer Bebauungspläne aufgestellt werden, die für das betreffende Gebiet eine spezielle Ordnung baulicher Einzelheiten schaffen.

Sonderbauvorschriften sind nach den in diesem Gesetz für Baulinien- und Zonenpläne vorgeschriebenen Verfahren zu erlassen.

Die Vorschriften über die baulichen Einzelheiten, mit Ausnahme derjenigen über die Hochhäuser, dürfen den Rahmen der durch das Gemeindebaureglement aufgestellten Rechtsordnung nicht überschreiten. Sie können die Stellung der Häuser und ihre Gruppierung, die Reihenbildung, die Dachgestaltung, die Gebäude- und Grenzabstände, die Geschosszahl und andere Fragen der Bauweise zum Gegenstand haben.

Art. 3

Anliker (Bern), Präsident der Kommission. Artikel 3 kommt eine besondere Wichtigkeit in diesem Gesetz zu. Es heisst in diesem Artikel, dass mit Hilfe von Alignementsplänen und Sonderbauvorschriften die Erstellung von Hochhäusern gestattet werden kann. Als Hochhäuser im Sinne dieser Bestimmung gelten Gebäude, die mehr Geschosse aufweisen, als das Gemeindebaureglement in irgendeiner Bauzone zulässt. Im zweiten Absatz steht: «In Gemeinden ohne Baureglement können Gebäude mit mehr als drei Vollgeschossen ohne Dachausbau nur auf Grund eines Alignementsplanes mit Sonderbauvorschriften bewilligt werden.»

Sicher haben alle Fraktionen von der Brandversicherung ein Schreiben erhalten, worin steht, dass man in bezug auf die Hochhäuser genauere

Vorschriften erlassen sollte, damit hinsichtlich Feuerschutz usw. das Notwendige vorgekehrt werden kann. Es ist am besten, wenn wir die Anregung der Brandversicherung für die zweite Lesung entgegennehmen. Da wir es mit einem Rahmengesetz zu tun haben, können wir, auch wegen der Systematik, nicht alle einzelnen Vorschriften ins Gesetz aufnehmen. Jedes Hochhaus wird nach bernischem Gesetz, wenn es angenommen wird, in diesem Sinne eine Ausnahme bilden. Man muss einen Alignementsplan auflegen und Vorschriften für das Hochhaus erlassen. Da kann man alle möglichen Bedingungen aufnehmen, so dass Kautelen genug vorhanden sind. Wir nehmen also die Eingabe der Brandversicherung zur Prüfung entgegen.

Ein Wort noch zum zweiten Alinea. 2/3 der bernischen Gemeinden haben kein Baureglement. Wenn man anfängt, in diesen Gemeinden Spekulationsbauten zu errichten, sollte man die Gemeinden zwingen können, einigermassen Ordnung zu halten. Ich habe gestern schon gesagt, dass man Strassenabstände vorschreiben sollte, wenn ortsfremde und auffällige Gebäude erstellt werden, ohne dass irgendwie die Bauvorschriften zur Anwendung gelangen können. Das berühmteste Beispiel in dieser Hinsicht ist nicht im Kanton Bern passiert; es heisst ja, die andern machen die Kalbereien, bevor wir dazu kommen. Im Limmattal, zwischen Baden und Zürich, wurde von einem Zürcher Architekten ein Hochhaus in der Gemeinde Spreitenbach projektiert, wo man keine Bauvorschriften hat. Das Hochhaus stand lange Zeit halbfertig da. Die Regierung griff im Interesse des Landschaftsschutzes ein. Das Bundesgericht entschied, man solle fünf Geschosse und ein Dach errichten, das sei in Ordnung, weiter gehe es nicht.

Solche Sachen darf man nicht aufkommen lassen. Man muss vorher die nötigen Bestimmungen aufstellen, um eingreifen zu können. Ich bitte Sie, diesen Artikel, so wie er vorliegt, anzunehmen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Hochhäuser; Geschosszahl in Gemeinden ohne Baureglement

Art. 3. In einem Baulinienplan mit Sonderbauvorschriften kann die Erstellung von Hochhäusern gestattet werden. Als Hochhäuser im Sinne dieser Bestimmung gelten Gebäude, die mehr Geschosse aufweisen, als das Gemeindebaureglement in irgendeiner Bauzone zulässt.

In Gemeinden ohne Baureglement können Gebäude mit mehr als drei Vollgeschossen ohne Dachausbau nur auf Grund eines Baulinienplanes mit Sonderbauvorschriften bewilligt werden.

Art. 4

Anliker (Bern), Präsident der Kommission. Artikel 4 enthält die Selbstverständlichkeit, dass sämtliche von den Gemeinden erlassenen Bauvorschriften frühestens mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft treten können.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Inkrafttreten der Gemeindebauvorschriften

Art. 4. Sämtliche von den Gemeinden erlassenen Bauvorschriften treten frühestens mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Das Gleiche gilt für ihre Abänderung und Aufhebung.

Art. 5

Präsident. Da bereits sieben Anträge zu Artikel 5 vorliegen, schlage ich Ihnen vor, zuerst jenen Herren das Wort zu erteilen, die sich allgemein zu Artikel 5 äussern wollen. Nachher gehen wir ziffernweise vor.

Anliker (Bern), Präsident der Kommission. Ich bin damit einverstanden, dass wir zuerst eine Eintretensdebatte über Artikel 5 durchführen und nachher ziffernweise beraten. Ich habe bereits gestern erwähnt, dass sich in diesem Artikel wahrscheinlich der Hauptinhalt der Gemeindebaureglemente vorfindet.

M. **Châtelain.** L'article 5 est l'article « caoutchouc » de la loi. On y trouve toutes sortes de dispositions qui, à mon avis, ne devraient pas figurer dans le même article. Mais ce qui me paraît plus grave, au point de vue général, c'est que, d'après cet article, ce sont les communes qui reçoivent l'autorisation de légiférer dans ce domaine. Ainsi, d'après l'alinéa premier, la commune de Berne pourrait exiger certaines prescriptions au sujet de la solidité des bâtiments et Muri pourrait édicter des règles différentes. Or, Messieurs, lorsqu'il s'agit de la solidité des bâtiments, les prescriptions ne devraient pas être établies sur une base communale, mais sur une base nationale, et en tout cas sur une base cantonale. Au surplus, l'établissement cantonal d'assurances immobilières connaît déjà certaines règles qui ne sauraient être touchées.

Je ferai la même observation au sujet de la prévention des accidents. D'après la nouvelle loi, les mesures en vigueur à Lyss pourraient être différentes de celles obligatoires à Delémont, Thoune ou Berne. Or il me semble que s'il y a un domaine où le Conseil-exécutif doit prendre ses responsabilités, c'est bien celui-là. Il en était d'ailleurs ainsi jusqu'à présent. L'article 83 de la loi introductive du Code civil suisse stipule: « Le Conseil-exécutif est autorisé à prendre par voie d'ordonnance les mesures nécessaires et à édicter des peines pour la protection et la conservation des antiquités, des monuments naturels, des plantes alpines et autres plantes rares, pour protéger les sites, l'aspect des localités et les points de vue, et pour sauvegarder les sources d'eau minérales. » Ce n'est qu'à titre subsidiaire que les communes pouvaient édicter d'autres prescriptions. J'estime donc que de telles dispositions ne sauraient être laissées au soin des communes, qui ne seraient même pas obligées de les édicter, et qu'elles devraient faire l'objet d'une ordonnance du Conseil-exécutif. Est-ce les communes seules qui doivent se préoccuper de la protection des sites? Je ne le pense pas puisque, jusqu'ici, cette protection faisait l'objet d'une ordonnance cantonale, comme d'ailleurs aussi la protection des monuments historiques.

En ce qui concerne les rapports de voisinage, les communes étaient libres jusqu'ici d'édicter certaines prescriptions. Et c'est à ce propos que je regrette qu'au point de vue général, on ait mis dans le même article des dispositions de droit privé et des prescriptions de police, qu'il s'agisse de la police du travail ou de la police sanitaire, qui sont essentiellement différentes. J'estime qu'il aurait fallu prévoir un article spécial ou une ordonnance du Conseil-exécutif pour tout ce qui concerne la police et la surveillance des intérêts privés et un autre article pour les dispositions de droit privé. C'est ainsi que les dispositions des alinéas premier, deux, trois, quatre et cinq resteraient de la compétence du Conseil-exécutif; que l'alinéa 6 ferait l'objet d'un article spécial puisqu'il s'agit de dispositions de droit privé; que l'alinéa 7 est, à mon avis, superflu, puisque nous avons une loi sur la construction des routes, loi qui date de 1954; que l'alinéa 8, qui règle l'éclairage des routes, pourrait réserver la compétence des communes, de même que l'alinéa 9, qui a trait à la fourniture d'eau potable. Je parlerai ultérieurement de l'alinéa 10.

En bref, je proposerai que tout ce qui ressortit au droit public soit, comme il était prévu à l'article 83 de la loi introductive du Code civil suisse, de la compétence du Conseil-exécutif et subsidiairement de la compétence des communes.

Schneiter. Ich möchte im Gegensatz zu Herrn Châtelain der Auffassung Ausdruck geben, dass man eine Lösung finden sollte, die jeder Gemeinde dient, indem man eine gewisse Ermächtigung gibt. Ich persönlich könnte mich eher der Regelung anschliessen, wie sie bis jetzt bestanden hat.

Ich möchte auf etwas aufmerksam machen, das in der Einleitung zu diesem Artikel 5 steht. Da heisst es: «Die Gemeinden können insbesondere Vorschriften aufstellen über ...» Das wurde aus dem alten Alignementsgesetz übernommen. Unterdessen ist die neue Bundesgerichtspraxis gekommen, die deutlich festlegt, dass sich die Gemeinden zum Erlass von Baupolizeivorschriften nicht auf die Gemeindeautonomie stützen können. Es muss vielmehr in einem kantonalen Baugesetz oder in einem kantonalen Baupolizeigesetz die Ermächtigung dazu gegeben sein. Daher sollte man das Wort «insbesondere» streichen. Das ist, wie gesagt, durch die Bundesgerichtspraxis überholt und würde nur falsche Hoffnungen wecken. Gerade wegen dieses Wortes «insbesondere» sind einige Bundesgerichtsentscheide gefällt worden, weil sich die Gemeinden sagten, sie hätten die Ermächtigung, insbesondere das und das zu tun. Sie haben aber den kürzeren gezogen, so dass ich empfehlen möchte, das Wort zu streichen. Im übrigen halte ich persönlich dafür, dass jede Gemeinde das Reglement erlässt, das ihr entspricht, und dass man die Gemeinde hierzu ermächtigt. Wenn wir die Sache den Gemeinden überlassen, erhalten wir eine freiheitlichere Lösung.

Anliker (Bern), Präsident der Kommission. Wir haben das Wort «insbesondere» nicht limitativ aufgefasst. Man kann auch weitere Vorschriften aufstellen. Wenn man das Wort «insbesondere» nicht in diesem Sinne auffasst, wie ich es wenigstens verstanden habe, dürften die Gemeinden nur das machen, was in diesem Artikel aufgezählt ist. Ich bitte Sie daher, das Wort «insbesondere» vorläufig stehen zu lassen. Vielleicht reden wir in der Kommission noch einmal darüber, wenn wir unsere Rechtsberater bei uns haben.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zunächst möchte ich dankbar anerkennen, dass sich zwei Juristen allgemein ausgesprochen haben und nicht zu den gleichen Schlüssen gekommen sind. Das berührt mich ungemein (Heiterkeit)! Sehr wahrscheinlich haben wir also das Richtige getroffen. Ich empfehle Ihnen deshalb, es dabei bewenden zu lassen, wie wir es geordnet haben.

Was die Streichung des Wortes «insbesondere» anbelangt, kann ich mich nicht sofort für Ja oder Nein entscheiden, weil ich nicht ganz sicher weiss, ob es nicht doch vielleicht Kleinigkeiten gibt, die die Gemeinden in ihre Baureglemente aufnehmen können, ohne dass sie gegen irgendeine Vorschrift verstossen.

Präsident. Der Antrag Schneiter wird als Anregung für die zweite Lesung entgegengenommen.

Schluss der Sitzung um 11.40 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Vierzehnte Sitzung

Mittwoch, den 28. November 1956, 14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Tschäppät

Die Präsenzliste verzeigt 175 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 25 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aeberhard, Althaus, Baumgartner (Biel), Flühmann, Geissbühler (Spiegel), Graf, Haller, Haltiner, Häusler, Jaggi, Jobin (Saignelégier), Kunz (Oey-Diemtigen), Kunz (Ostermundigen), Nahrath, Reinhardt, Rieder, Schaffroth, Schmidlin, Schorer, Tschumi; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Düby, Hänni (Lyss), Jeisy, Seewer, Staub.

Tagesordnung:

Gesetz über die Bauvorschriften

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 957 hievor)

Art. 5, Ingress und Ziff. 1

Oldani. Ich beantrage, in Ziffer 1 zu sagen: «1. die solide Erstellung und Instandstellung sowie die Feuersicherheit der Bauten.» Die Feuersicherheit wäre zwar in Ziffer 2 genannt. Es ergibt sich aber im Zusammenhang ein besseres Bild, wenn man das in der Ziffer 1 aufführt.

Steinmann. Im Satz «die Gemeinden können insbesondere Vorschriften aufstellen ...» geht das Wort «insbesondere» zu weit. Das will nämlich heissen, dass ausser den hier aufgezählten 11 Kompetenzgebieten noch andere nach freiem Ermessen der Gemeinden unter ihre Vorschriftsbefugnis fallen können. Ich glaube, wir sollten bis zur zweiten Lesung das «insbesondere» eliminieren. Der Kommissionspräsident hat die Prüfung der Frage schon zugesichert; ich wollte das nur noch unterstreichen.

In Ziffer 1 haben wir die Möglichkeit, dass die Gemeinden Vorschriften über die solide Erstellung und Instandstellung der Bauten erlassen können. Nun sagt Herr Oldani «Erstellung und Instandstellung». Das ist etwas weniger als «Erstellung und Instandhaltung». Der Begriff der Instandhaltung geht tatsächlich sehr weit. Da erfolgt nun ein Eingriff ins das Privateigentum. Die Gemeinden könnten vorschreiben, wie eine Liegenschaft Instand gehalten werden müsse. Das Instandhalten umfasst nicht nur die Fassade, sondern die Erhaltung des Bauwertes. Das geht zu weit. Ich glaube nicht, dass in kleineren Gemeinden, wo man einander gut kennt und weiss, wie der andere denkt, Schwierigkeiten entstünden. Anders verhält es sich in grossen städtischen Gemeinden, wo man sehr rigoros vorgeht. Wir leben ja leider im Zeitalter des Polizeistaates, nicht mehr des Freiheitsstaates. Die sehr weitgehende Kompetenz, die man hier den Gemeinden einräumen will, würde ich als Gefährdung der Eigentumsrechte betrachten. Ich beantrage zu Handen der zweiten Lesung, zu prüfen, ob die Worte «und Instandhaltung» gestrichen werden können.

Gegen den Antrag Oldani, auf die Feuersicherheit hinzuweisen, habe ich nichts einzuwenden. Aber wenn die Gemeinden Vorschriften über die Instandhaltung erlassen könnten, würde das die Vorlage in der Volksabstimmung gefährden.

Anliker (Bern), Präsident der Kommission. Ich ersuche Sie, den Antrag Oldani abzulehnen. Wir können in Ziffer 2 über die Feuersicherheit reden, wo wir diese vorgesehen haben.

Die Anregung von Herrn Steinmann, die «Instandhaltung» zu streichen, nehmen wir für die zweite Lesung entgegen.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Mit dem Antrag, in der Ziffer 1 auch die Feuersicherheit aufzuzählen, bin ich nicht einverstanden. Das steht in der Ziffer 2.

In bezug auf den Antrag, die «Instandhaltung» zu streichen, kann ich Herrn Dr. Steinmann keine grosse Hoffnung machen. Er muss das Ganze lesen, das lautet: «1. die solide Erstellung und Instandhaltung ...» Das «solid» bezieht sich auch auf die Instandhaltung. Es darf kein Bauwerk durch Verlotterung die Nachbarschaft oder die Passanten gefährden. Das verhindert die solide Instandhaltung. Gemeint ist nicht die Instandhaltung schlechthin. Darum glaube ich, es sei gerechtfertigt, die Ziffer 1 unverändert anzunehmen.

Präsident. Die Anregung von Herrn Steinmann wird zur Prüfung entgegengenommen, während der Antrag von Herrn Oldani abgelehnt wird.

Oldani. Ich ziehe meinen Antrag zurück, nachdem die Anregung von Herrn Steinmann zur Prüfung entgegengenommen wird.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Einzelne Gegenstände des Baurechts

Art. 5. Die Gemeinden können insbesondere Vorschriften aufstellen über:

1. die solide Erstellung und Instandstellung der Bauten;

Ziff. 2

Anliker (Bern), Präsident der Kommission. Hier kann eine ganze Reihe von Dingen von den Gemeinden im Interesse des gesunden Wohnens, der Feuersicherheit sowie der Sicherheit und Erleichterung des Verkehrs reglementiert werden. Dies betrifft die Ueberbauung, die Bauart, den Anschluss der Ausfahrten an den öffentlichen Verkehrsraum sowie den Grad der Ausnützung des

Baugrundes. Wir haben hier zum ersten Mal etwas über den Verkehr im Gesetz. Das betrifft die Garagen. Gegen die Strasse hin muss ein richtiger Anschluss vorhanden sein, wo es geht, mit Vorraum oder Abstellplatz, so dass der Verkehr nicht durch die Anwohner der Strasse behindert werden kann. — Das sind keine materiellen Bestimmungen, sondern Ermächtigungen.

Die Ausnutzung des Baugrundes kann durch verschiedene Vorschriften beeinflusst werden, z. B. durch Zonen, oder durch die Beschränkung der Stockwerkzahl, oder durch Abstandvorschriften usw. Es gibt noch eine moderne Art, die Ausnützung des Bodens festzusetzen, nämlich durch die sogenannte Ausnützungsziffer. Wir wurden gefragt, ob man die nicht hineinnehmen sollte. Sowohl die Experten wie die grossrätliche Kommission haben das abgelehnt. Das heisst nicht, dass die Berechnung der Ausnützungsziffer mitunter nicht gute Dienste leiste. Aber wir wollten den Begriff nicht im Gesetz verwenden, weil das verhängnisvoll sein könnte. Die Ausnützungsziffer ist eine Verhältniszahl. Sie gibt an, wie gross die überbaute Fläche im Verhältnis zur Bodenfläche ist, auf welcher der Bau steht. Wird die ganze Bodenfläche eingeschossig überbaut, so ist die Ausnutzungsziffer 1 vorhanden, bei 2 Geschossen die Ziffer 2, usw. Aber die vollständige Ueberbauung des Bodens ist nicht möglich, da Abstände von den Grenzen nötig sind. So kann die Ausnutzungsziffer 0,5, 1,2 usw. betragen. Diese Ziffer ist sehr gut brauchbar, wenn eine Gemeinde einen Wettbewerb ausschreibt. Sie kann z. B. vorschreiben, die Ausnutzungsziffer habe im Durchschnitt 0,8 zu betragen. Dann können sich die Architekten einrichten. Aber es wäre verhängnisvoll, wenn die Gemeinden in ihren Baureglementen mit der Ausnutzungsziffer operieren würden, weil sie praktisch nur für grosse Landkomplexe vorgeschrieben werden kann, wo Hoch- und Flachbauten abwechseln und wo die Ausnutzungsziffer zum voraus einen Hinweis gibt, wie intensiv die Bebauung sein kann.

Oldani. Zu Ziffer 2 stelle ich den folgenden Antrag: «Die Schaffung gesunder Wohnverhältnisse, die Bauweise, Bauhöhe und Stockwerkzahl, Gebäude und Grenzabstände, Grad der Ausnutzung des Baugrundes sowie Konstruktionsart, Dachgestaltung und andere bauliche Einzelheiten.

Ziff. 2a: Die Sicherheit und Erleichterung des Verkehrs sowie den Anschluss der Ausfahrten an den öffentlichen Verkehrsraum.»

Man sollte das Wörtchen «ästhetisch» aufnehmen. Dieses Problem zeigt sich bei jedem Bauprojekt, und dem soll immer Rechnung getragen werden.

Müller (Bern). Ich möchte zur Ziffer 2 eine Frage stellen. Es ist erfreulich, dass von Seiten der freisinnigen Fraktion ein paar grundsätzliche Fragen aufgeworfen wurden im Zusammenhang mit dem neuen Gesetz über die Bauvorschriften. Kollege Châtelain hat heute morgen das hohe Lied der schrankenlosen Verwendung des Privateigentums und der schrankenlosen Freiheit gesungen, und Kollege Steinmann hat vorher gesagt, wir lebten mehr in einem Polizeistaat als in einem Freiheitsstaat. Ich weiss nicht, ob Herr Steinmann heute am Radio die Kurzsendung «Unvorhergesehenes» hörte. Dort konnte er vernehmen, dass unsere neuesten Gäste aus dem Osten jedenfalls das, wie wir hier haben, nicht als Polizeistaat bezeichnen, sondern als einen sehr freiheitlichen Staat. Herr Dr. Châtelain hat die Meinung vertreten, dass das Gesetz allzu sehr in die Sphäre des Privateigentums eingreife und damit die Freiheit des Bürgers beschränke. Ich glaube Freiheit muss immer beschränkt werden durch die Interessen des Nebenmenschen und durch die Interessen des Gesamtwohles. Es kann nie so sein, dass die Freiheit in erster Linie denen Rechte geben soll, die eben über die stärksten Ellbogen verfügen, sondern die Freiheit muss eine Freiheit sein, die der grössten Zahl die grösste Befriedigung gibt. Gerade wenn wir im Jura, in einer der schönsten Gegenden, die wir im Kanton Bern und in der Schweiz überhaupt haben, in die Dörfer und Städte kommen und sehen, was schrankenlose Ausnutzung des Privateigentums geschaffen hat, was für traurig aussehende Dörfer und Städte teilweise dort oben entstanden sind, weil man eben keine Sonderbauvorschriften hatte wie z. B. in Bern, muss man sich sagen, dass gerade auf dem Gebiet eine gewisse Einschränkung der Freiheit im Interesse des Gesamtwohles nötig ist.

Einige dieser Einschränkungen behandeln wir auch hier in Ziffer 2 des Artikels 5. Wenn man das Bauen allein der «berühmten» Privatinitiative überlässt, ohne gewisse Vorschriften aufzustellen, wird rein im Streben nach Profit gebaut und nicht mit Rücksicht auf die Interessen derer, die nachher in den Häusern wohnen müssen. Das sehen wir deutlich bei einer Frage, die aufgeworfen worden ist und worüber Sie alle von der Bernischen Liga gegen den Lärm eine Zuschrift erhalten haben, die die Tatsache beschlägt, dass die Mietwohnungen eben allzu oft ohne genügende Schallisolation gebaut werden. Der Wohnlärm ist ja etwas noch ärgeres als der Strassenlärm. Ein Motorrad fährt gelegentlich weg, aber der Wohnlärm kann Tag und Nacht stören, oben, unten, links, rechts. Man muss die Radios usw. der Nachbarn anhören. Ein solcher Wohnlärm kann einen zur Verzweiflung treiben, kann zu gesundheitlichen Schädigungen führen. Er führt auch dazu, dass die Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt wird, wenn wegen ungenügender Schallisolation die Nachtruhe gestört wird. Ich weiss, dass wir bereits in gewissen Gemeinden, auch in Bern, Vorschriften z. B. wegen des Musiklärms haben. Man darf nicht bei offenem Fenster Klavier spielen, wahrscheinlich auch nicht Radio. Aber leider hat die Vorschrift eine Lücke. Wenn man es nämlich fertig bringt, das Klavier auf den Balkon zu stellen und dort zu spielen, kann die Polizei nichts dagegen einwenden.

Ich möchte nun den Kommissionspräsidenten fragen, ob mit der Ziffer 2 von Artikel 5 die Gemeinden ermächtigt werden können — im Interesse des gesunden Wohnens ist eben die Bauart entsprechend anzupassen —, Vorschriften über angemessene Schallisolation, namentlich in Mietwohnungen, aufzustellen. Wenn das hier möglich wäre, könnte ich bei Artikel 18 auf einen Antrag verzichten. Solche Vorschriften aufzustellen, ist wichtig. Der Käufer von Industrieprodukten kann schlechte Ware zurückweisen, aber der Mieter ist

gezwungen, auch wenn die Schallisolationen schlecht sind, eine Wohnung zu mieten. Darum müssen gewisse Vorschriften aufgestellt werden. Das ist notwendiger als andernorts, weil eben hier ein Monopol der Herstellung der Wohnungen vorliegt.

Bühler. Wir haben in unserer Gemeinde die interessante Erscheinung, dass ausserkantonale Gesellschaften Wohnblöcke erstellen, wie es scheint, ausschliesslich zu Profitzwecken. Diese Gesellschaften kümmern sich um gar nichts, richten zwischen den Blöcken nichts ein als ein kleines Weglein, das zu den Eingängen führt. Alles andere sind Grünflächen, und bei nassem Wetter sind diese, weil das Terrain abfällt, sumpfig.

Die Leute, die dort wohnen, haben zum Teil Autos, die sie allabendlich auf der Strasse, wo sie wohnen, parkieren. Die Autos stehen mit zwei Rädern auf dem Trottoir. Noch bitterer ist die Erscheinung, dass die Kinder dieser vielen Familien kein Spielplätzchen haben. Sie sind auf die Landstrasse angewiesen. Dort befindet sich gerade eine Strassenkreuzung. Können wir uns gegen solche Zustände wehren, indem wir uns auf die Bestimmung berufen «... sowie der Sicherheit und Erleichterung des Verkehrs erforderliche Ueberbauung und Bauart ...»? Können wir veranlassen, dass für die Autos Parkplätze geschaffen werden, damit die Wagen von der Strasse wegkommen und dass ein Platz für die Jugend geschaffen wird, dass sie nicht auf der öffentlichen Strasse spielen muss?

M. **Châtelain.** Je m'étonne que le Dr Müller ait éprouvé le besoin, au sujet de l'alinéa 2 de l'article 5 — avec la rédaction duquel je suis tout à fait d'accord — d'attaquer le principe de la liberté illimitée, que je n'ai jamais défendu et qu'aucun homme raisonnable n'entend défendre. J'ai déclaré que des règles se justifient dans l'intérêt public et je désire qu'on ne travestisse pas ma pensée.

L'alinéa 2 me paraît s'imposer et je ne comprend pas qu'on en fasse une grosse affaire, à moins qu'on ne désire absolument se livrer à une polémique.

En revanche, je dois déclarer que je ne suis pas d'accord avec la modification proposée par M. Oldani et que je me prononce en faveur du texte tel qu'il figure dans le projet de loi.

Witschi. Ich bitte, zu untersuchen, ob nicht in Ziffer 2 nach dem Ausdruck «gesunden Wohnens» beizufügen wäre «und Arbeitens». Ich habe einen Entwurf zu einem Arbeitsreglement, wo nicht nur vorgesehen ist, wie Wohnräume beschaffen sein müssen, sondern auch Bestimmungen über Arbeitsräume, Ateliers usw. enthalten sind, die nicht dem Fabrikgesetz unterstehen. Was letzterem untersteht, haben wir hier nicht zu behandeln.

M. **Casagrande.** Je ne puis qu'appuyer les déclarations de notre collègue Müller. J'ai eu l'occasion, à Bienne, de visiter des logements dans une maison de cinq étages. On y entendait tout ce qui se disait du rez-de-chaussée jusqu'au grenier. La raison est que l'isolement n'est pas conforme aux prescriptions. Or j'estime que les gens qui habitent de nouveaux bâtiments ont le droit d'être chez eux et de ne pas se sentir dans la rue. Pour des personnes âgées, le bruit à l'intérieur des logements est pire encore que le bruit de la rue. C'est pourquoi j'estime qu'il convient d'insérer dans la loi une disposition pour protéger la tranquillité des locataires à l'intérieur des maisons. Il y a à Bienne des sociétés anonymes venues de je ne sais où, qui construisent le meilleur marché possible en s'alignant conformément aux plans, mais qui ne tiennent aucun compte du bruit à l'intérieur des logements.

Müller (Bern). Es freut mich, dass Herr Châtelain bestätigt, dass die Freiheit auch ihre Grenze haben muss. Darin sind wir vollständig einig. Wir werden aber vielleicht nicht einig darüber, wo die Grenze gesetzt werden muss. Heute tönt es nämlich anders. (Zwischenruf Steinmann: Das steht im Programm der Freisinnigen Partei.)

Anliker (Bern), Präsident der Kommission. Ich empfehle Ihnen, den Vorschlag Oldani so anzunehmen, wie er unterbreitet wurde. Ich spüre, dass in der Ziffer 2 eine Lücke vorhanden ist. Man kann nämlich die erforderliche Ueberbauung und Bauart reglementieren, aber nur im Interesse des gesunden Wohnens, der Feuersicherheit, der Sicherheit und Erleichterung des Verkehrs usw., nicht jedoch im Hinblick auf die Aesthetik. Immerhin scheint mir auf den ersten Blick, dass wir das Wort «Aesthetik» nicht im Gesetz haben, sondern eine andere Formulierung des Gedankens suchen sollten. Ich empfehle Herrn Oldani, uns das zum Studium für die zweite Lesung mitzugeben.

Herr Müller sprach von der Lärmbekämpfung. Wir haben alle einen Brief von der Liga gegen den Lärm erhalten. Dort werden zwei Sachen auseinandergehalten: Der Baulärm der Baumaschinen usw. und der Lärm in den Wohnungen. Wir haben in Bern ein städtisches Reglement über Wohnlärm und Betriebslärm usw. Es ist gezeigt worden, was ein solches Reglement wert ist, wenn es veraltet ist. Das Reglement über den Wohnlärm ist jetzt 20 Jahre alt. Es ist schwierig, wirksame Vorschriften aufzustellen. Es sollte selbstverständlich sein, dass, wenn Czerni nicht am offenen Fenster gespielt werden darf, das auch auf dem Balkon verboten ist. Aber es gilt der Wortlaut der Paragraphen. Der gesunde Menschenverstand nützt nachher gar nichts. — Ueber Baulärm könnte in Ziffer 3 etwas gesagt werden. Der Wohnlärm ist nicht leicht zu beheben. Nach meiner Auffassung würde die Ziffer 2, gemäss Antrag der Kommission, genügen, um den Wohnlärm zu bekämpfen, wonach die Bauart im Interesse des gesunden Wohnens reglementiert werden kann. In der Stadt Bern haben wir hierüber Vorschriften. Es ist nicht sehr schwer, den Lärm von oben und unten zu isolieren. Ein Problem ist die Isolierung des Lärms aus Wohnungen der gleichen Etage. Früher waren zwischen zwei Brandmauern zwei Wohnungen, eine links und eine rechts des Treppenhauses. Zwischen den Häusern waren Brandmauern. So waren die Wohnungen auch auf der selben Etage isoliert. Nun sind die Ausnutzungsfanatiker gekommen, die drei oder vier Wohnungen auf ein Geschoss bauten. Wenn man dort nicht Trennwände von einer bestimmten Dicke macht und sie gut isoliert, kann

der Lärm der Nachbarwohnung sehr lästig werden. — Ich glaube, die Grundlage, um Vorschriften aufzustellen, ist vorhanden. Sollte bei der zweiten Lesung die Frage nochmals aufgeworfen werden, können wir darauf vielleicht besser Auskunft geben. Vorläufig sollte es glaube ich genügen, was die Kommission beantragt.

Herr Bühler erkundigt sich über Spielplätze und Parkplätze bei den Mietwohnungen. Er hätte eigentlich, zeitgemäss, die Parkplätze voran nennen müssen. Wir haben uns auch bei der Berner Bauordnung schon gefragt, ob man verlangen könne, dass Garagen oder wenigstens Abstellplätze gebaut werden. Man sagte uns, es bestünden keine gesetzlichen Vorschriften, wonach einer gezwungen werden könnte, das und das zu bauen. Man kann Bedingungen stellen, aber was einer als Objekt erstellt, bleibt im grossen und ganzen in seiner freien Entscheidung. An andern Orten hat man die gleichen Sorgen. Im tausendjährigen Reich hatte man die Reichsgaragenordnung. Dort waren die Bauherren verpflichtet, Garagen zu machen. Wer auf seinem Terrain beim Bau oder Umbau eines Hauses keine Garagen erstellen konnte, musste einen Betrag abliefern, der für öffentliche Abstellplätze verwendet wurde. Ich glaube nicht, dass wir für so etwas gesetzliche Grundlagen hätten. Die Grundlage wird jetzt auch in Westdeutschland bestritten. In Amerika geht man rigoroser vor. Dort wird über solche Fragen nicht abgestimmt, sondern die Gouverneure der Städte ordnen das an. Dort wird dem Elend mit drakonischen Bestimmungen abgeholfen. Die Verhältnisse sind mitunter so, wie sie Herr Bühler darstellte. Man könnte es beim Abschnitt «Gemeindebauvorschriften» ordnen. Wir wollen bis zur nächsten Lesung abklären, ob das bei uns möglich wäre oder nicht.

Mit der Formulierung «... gesunden Wohnens und Arbeitens», gemäss dem Antrag von Herrn Witschi wäre ich einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

2. die im Interesse des gesunden Wohnens und Arbeitens, der Feuersicherheit sowie der Sicherheit und Erleichterung des Verkehrs erforderliche Ueberbauung und Bauart, den Anschluss der Ausfahrten an den öffentlichen Verkehrsraum, sowie den Grad der Ausnützung des Baugrundes;

Ziff. 3

Michel (Meiringen). Was ich sagen wollte, ist bereits vom Kommissionspräsidenten angekündigt worden. Mein Antrag geht in ähnlicher Richtung wie die Anfrage von Herrn Dr. Müller, betrifft aber nicht den Wohnlärm, sondern den Baulärm. Gemäss der Ziffer 3 können die Gemeinden insbesondere Vorschriften über die Verhütung von Unfällen bei Bauarbeiten aufstellen. Ich beantrage die folgende Fassung: «3. die Verhütung von Unfällen und übermässigem Lärm bei Bauarbeiten».

Schon seit einiger Zeit, besonders aber in den letzten Jahren, hat man dem Lärm den Kampf angesagt, Mit Recht! Die Technik, der Motor in seinen verschiedensten Formen hat uns nicht nur die sogenannten Segnungen der Technik, der Zivilisation mit viel Komfort usw. gebracht, sondern damit verbunden auch einen ungeheuren Lärm und Krach. Ganz besonders aber die modernen Baumaschinen können die Umgebung eines Bauplatzes fast «stiefelsinnig» machen. Für die Arbeiter, die eine solche Maschine bedienen, ist die Situation ein wenig anders. Sie empfinden den Lärm nicht gleich stossend, verursachen ihn mit ihrem Werkzeug, ihren Maschinen, sehen, wie ihre Arbeit und das Werk fortschreitet. Man hat dabei schliesslich seine Befriedigung. Man kann das mit einem Lärm von einem gesellschaftlichen Anlass vergleichen, wo musiziert, getanzt und gejohlt wird. Sind wir dabei, empfinden wir das alles angenehm und nett. Sind wir aber nicht eingeladen und müssen daneben zuhören, ist das für uns ein nervenaufreibender Krach. Es ist erwiesen, was Herr Müller sagte, dass ein übermässiger Lärm bei denen, die ihm immer wieder ausgesetzt sind, zu gesundheitlichen Schäden führen kann. Es gibt vor allem Gehörschäden, besonders aber Nervenschäden, was früher oder später zu Kreislaufstörungen führen kann. Auch psychische Schäden können die Folge sein. Das kann jeder Nervenarzt und Psychiater bestätigen. — In Kreisen der Techniker ist man der Meinung, der Lärm lasse sich bekämpfen. Die modernen Baumaschinen — das steht im Schreiben der Liga für die Lärmbekämpfung — sind leider nur auf maximale Leistung konstruiert. Der Lärm wird in Kauf genommen. Dabei liesse sich durch geeignete Konstruktion oder Abkapselung der Lärmquelle schon recht viel erreichen. Als Beispiel weise ich auf den Bauplatz bei der ehemaligen Schmidstube hin. Der Kompressor wurde in ein Häuschen gestellt. Das allein ist schon eine ziemlich wirksame Massnahme. Gegen Massnahmen zur Bekämpfung des Baulärms könnte eingewendet werden, sie verteuerten das Bauen. Das stimmt, aber es macht wenig aus im Vergleich zur Baukostensumme. Im übrigen könnte ich mir vorstellen, dass Konstrukteure von Baumaschinen eine solche Gesetzesbestimmung sofort beachten und versuchen würden, weniger lärmige Maschinen auf den Markt zu bringen. Das wäre ein bescheidener Anfang der Lärmbekämpfung auf gesetzlicher Basis, der besonders in Städten und grösseren Ortschaften, auch an Kurorten seine Bedeutung hat.

Ergänzend müsste man auch den Artikel 24 abändern, indem es dort heissen müsste: «Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung über die Verhütung von Unfällen und übermässigem Baulärm ...»

Bis jetzt sind alle Anträge, die gestellt wurden, nur zur Prüfung entgegengenommen worden. Ich bitte nun, über meinen Antrag abzustimmen. Was hinten ist, ist schliesslich gemäht. Ich ersuche Sie, dem Antrag zuzustimmen.

Burkhalter (Muri). Die Ziffer 3 sieht vor, dass die Gemeinden, wenn Sie das Baureglement aufstellen, auch Vorschriften über die Unfallverhütung erlassen können. Ich unterstütze das sehr. Dann weiss man, wie tief man graben kann, bis man spriessen muss und wie man das zu machen hat, oder welche Dacharbeiten man ohne Gerüst ausführen kann und wann ein solches aufgerichtet werden muss. Das dient in erster Linie dem Schutz des Arbeitnehmers.

Dagegen teile ich die Bedenken von Kollege Châtelain, dass Ungleichheiten von Gemeinde zu Gemeinde entstehen. Wenn man schon Unfallverhütungsvorschriften aufstellen will, sollten sie einheitlich sein, sonst kommt es vor, dass einzelne Gemeinden Vorschriften aufstellen, die über die eidgenössischen Unfallverhütungs-Vorschriften hinausschiessen, oder es werden, was noch häufiger eintreffen würde, ungenügende Vorschriften aufgestellt. Schliesslich würde sich niemand mehr auskennen. Man sollte also die Vorschriften einheitlich fassen und auf die Unfallverhütungs-Vorschriften der Suval abstellen.

Daher beantrage ich Ihnen, die Ziffer 3 wie folgt zu fassen: «3. die Verhütung von Unfällen bei Bauarbeiten, gestützt auf die Unfallverhütungs-Vorschriften der Suval.»

M. **Châtelain.** Je crois en toute conscience que l'on pourrait supprimer le chiffre 3 de l'article 5, mais je ne voudrais pas que ma proposition soit mal comprise.

J'estime qu'à l'exception des grandes communes qui possèdent des services spécialisés, les autres n'ont pas à leur disposition les experts et les connaissances techniques nécessaires pour élaborer des dispositions propres à protéger la main d'œuvre lors des travaux de construction. Par ailleurs, si je ne fais erreur, la prévention des accidents ne relève pas de la Direction des travaux publics, mais de celle de l'économie publique et de l'Office du travail. A mon sens, il y a donc là confusion et je serais d'avis que les mesures relatives à la prévention des accidents devraient faire l'objet d'une ordonnance du Conseil-exécutif, ordonnance prévue à l'article 24, où il est dit: « Le Conseil-exécutif édictera une ordonnance concernant la prévention des accidents, ainsi que les installations sanitaires et hygiéniques lors de l'exécution de travaux de construction. » La phrase suivante: « Les communes ont la faculté d'établir des prescriptions plus sévères dans ce domaine » devrait être supprimée.

Dans l'intérêt d'une législation claire, il ne faut pas confondre les compétences. La prévention des accidents ressortit au droit du travail et dépend de la Direction de l'économie publique. C'est la raison pour laquelle, dans l'intérêt même des travailleurs et parce qu'il existe des organes spécialement compétents dans ce domaine qui peuvent collaborer avec les inspecteurs, l'inspectorat des fabriques et la Suval, il convient de supprimer l'alinéa 3 de l'article 5 et de régler la question de la prévention des accidents par une ordonnance du Conseil-exécutif, comme cela est prévu à l'article 24.

Dübi Paul. Ich glaube, Herr Châtelain hat auf etwas aufmerksam gemacht, das verdient, näher angesehen zu werden. Wir sagen in der Ziffer 3, dass die Gemeinden Vorschriften zur Verhütung von Unfällen bei Bauarbeiten erlassen können. Aber im Artikel 24 sehen wir vor, dass der Regierungsrat über den gleichen Gegenstand eine Verordnung erlassen kann. Man ist wahrscheinlich von der Ueberlegung ausgegangen, dass das, was der Regierungsrat vorsehen soll, ein Minimum darstellt, und dass nachher die Gemeinden über das sollten hinausgehen können. Die bisherige Diskussion lässt jedoch darauf schliessen, dass die Auffassungen und die Praxis in den Gemeinden verschieden sein könnte. Ich glaube daher, die Ziffer 3 sei zu streichen, in der Meinung, dass all das, was dort gesagt werden sollte, in der Verordnung des Regierungsrates festgelegt werden soll, damit nicht von Gemeinde zu Gemeinde eine unterschiedliche Praxis besteht.

Schwarz (Bern). Als Musterbeispiel eines Gemeindereglementes verweise ich auf das der Stadt Bern über die Gerüstkontrolle und das Bauen überhaupt. Darin steht folgender Satz, der aus der Erfahrung herausgewachsen ist und sich auf die Verhütung von Unfällen bezieht: «Wer Bauplätze mit Bier versorgt, ist verpflichtet, auch die einheimischen, billigen, alkoholfreien Getränke anzubieten.» Wir haben mit dem Satz sehr viel Schaden verhindert, für die Familien und auch für die Unfallkasse.

Anliker (Bern), Präsident der Kommission. Die Ziffer 3 bezieht sich auf die Sachen, die die Gemeinden sollen reglementieren können. Tatsächlich sieht der Artikel 24 eine Verordnung des Kantons vor. Er lautet, dass der Regierungsrat über die Verhütung von Unfällen sowie über die sanitarischen und hygienischen Einrichtungen bei der Ausführung von Bauarbeiten eine Verordnung erlassen könne. Die Ziffer 3 will sagen, das könne die Gemeinde auch machen, auf Grund des letzten Satzes von Artikel 24, lautend: «Die Gemeinden können über diesen Gegenstand weitergehende Vorschriften aufstellen.» Das scheint mir in Ordnung zu sein. Gewisse Gemeinden müssen die Möglichkeit haben, weiter zu gehen als die Suval. Nachdem man heute schon Experten anrief, möchte ich hier sagen, dass Prof. Liver uns unbedingt angeraten hat, gewissen Gemeinden zu gestatten, über die Minimalverordnung des Kantons hinauszugehen und sich namentlich nicht mit den Suval-Vorschriften befriedigt zu erklären. Nicht nur den Bauarbeitern können Unfälle zustossen, sondern auch den Passanten usw. Da spielen die Vorschriften der Suval nicht. In der Richtung muss ebenfalls durch Reglement vorgesorgt werden. Wir müssen beispielsweise ein Vordach über die Strasse vorschreiben können, damit die Passanten nicht durch eventuell herabfallende Gegenstände gefährdet werden. Wir haben in Bern eine solche Verordnung. Sie wurde im Einvernehmen mit dem Baumeister-Verband und andern Verbänden aufgestellt und funktioniert zur Zufriedenheit aller Beteiligten. — Herr Dübi möchte die Ziffer 3 streichen. Ich weiss nicht, ob wir das, was ich erwähnte, im Rahmengesetz haben müssen. Die Gemeinden wissen, was sie machen müssen.

Nun noch zum Antrag Michel zur Lärmbekämpfung. Wir haben in unserer städtischen Bauordnung den Versuch auch gewagt. Es wird sehr fraglich bleiben, ob solche Vorschriften etwas nützen. Wir können den, der mit dem Pressluftbohrer funktioniert, nicht in eine fahrende Kabine stellen, damit er darin arbeite. Wir können gewisse Baumaschinen abschranken. Das wird gemacht. Aber an manchen Orten ist der Lärm ohnehin nicht so belästigend, wie in Gassen mit hohen Häusern. Ich

denke an vorübergehende Arbeiten in einem Dorfe zu Tageszeiten, wo ohnehin fast alle Einwohner auf dem Felde arbeiten usw.

Wir müssen uns auch klar sein, dass diese Massnahmen das Bauen verteuern. Sie erfordern Bauinstallationen. Das wäre nicht unbedingt das Nötigste. Man muss abwägen, was an Lärm zumutbar ist. Vielleicht könnte, auch ohne Lärmbekämpfungsverordnung, die Polizei einschreiten, wo der Lärm nicht mehr zumutbar ist Wir haben solche Fälle schon mit Hilfe der Polizei erledigen können. Ich möchte dem Regierungsrat nicht vorgreifen. Immerhin wäre zu prüfen, wo mit Aussicht auf Erfolg etwas unternommen werden könnte, und wo es sich am besten einfügen liesse. Damit hätte man auch der Eingabe der Liga gegen den Lärm Nachachtung verschafft.

Welche rechtlichen Folgen die Streichung von Ziffer 3 hat, weiss ich nicht. Wenn man auf den Artikel 24 verweist, könnte man meinetwegen die Ziffer 3 streichen.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe etwas Bedenken, der Einfügung hinsichtlich des übermässigen Lärms zuzustimmen. Was versteht man darunter? Für den einen bedeutet es schon übermässigen Lärm, wenn die Kinder in der Stube herumspringen; der andere wird erst aufgeregt, wenn die Kompressoren Lärm machen; ein Dritter empfindet es schon als übermässigen Lärm, wenn seine Frau etwas zu laut spricht. Der Ausdruck «übermässiger Lärm» ist daher ein schwammiger Begriff, mit dem man nichts anfangen kann. Ein Beispiel: Seit vielen Monaten haben wir Fassaden renovieren lassen. Dazu wurden keine Kompressoren gebraucht. Aber vor allem das Klopfen mit den Meisseln war für die Leute in den Bureaux tatsächlich zum Verrücktwerden, und doch handelte es sich nicht um einen übermässigen Lärm. Aus diesem Grunde habe ich einige Bedenken, diesen Begriff in das Gesetz aufzunehmen.

Gewiss kann man Ziffer 3 streichen. Rechtlich geht dem Gesetz dadurch nichts verloren. Trotzdem bin ich nicht für Streichung. Wenn ich noch einmal, wie vor 20 Jahren, ein Baureglement für eine Gemeinde machen müsste, wäre es sehr bequem, im vorliegenden Gesetz unter Art. 5 alles zu finden, was man braucht. Wenn es hier nicht steht, verlässt sich jeder darauf, dass es in der Verordnung enthalten ist. Ich betrachte das als einen Mangel. Es sollte auch im Gemeindereglement stehen. Darum würde ich es begrüssen, wenn man Ziffer 3 bestehen liesse, und zwar als Programm für die Aufstellung der Baureglemente.

M. **Châtelain**. Je crois que, quant au fond, M. Anliker, M. le Directeur des travaux publics et tous ceux qui se sont occupés de la question sont unanimement d'accord qu'il faut prévoir dans la loi une prévention sérieuse des accidents. J'estime cependant dangereux de prévoir, comme il est indiqué à l'alinéa 3, de l'article 5, de donner aux communes la faculté d'établir des prescriptions à cet effet, alors qu'à l'article 24 le même droit est accordé au canton. Il se pourrait fort bien que le canton et les communes choisissent des solutions différentes, ce qui pourrait avoir des conséquences regrettables. C'est pourquoi j'estime qu'il vaut mieux supprimer l'alinéa 3 et maintenir l'article 24, qui donne au Conseil-exécutif le droit d'édicter une ordonnance concernant la prévention des accidents. Au surplus, le canton pourra fort bien donner aux communes la compétence de prendre des mesures allant plus loin que celles prévues par l'ordonnance du Conseil-exécutif. On évitera ainsi tout double emploi.

Präsident. Ist Herr Châtelain einverstanden, wenn man bei Ziffer 3 auf Artikel 24 verweist?

Châtelain. Das ist nicht das gleiche. Ich beantrage Streichung.

Anliker (Bern), Präsident der Kommission. Man sollte die Ziffer pro memoria so belassen wie sie ist, aber auf Artikel 24 verweisen. In Artikel 24 werden die Gemeinden im letzten Satz ermächtigt, über das hinauszugehen, was der Kanton vorschreibt. Es gibt nicht zwei Reglemente nebeneinander. Im Gemeindereglement wird die kantonale Verordnung enthalten sein; aber es wird dazu kommen, was für die betreffende Stadt oder grosse Gemeinde noch unbedingt notwendig ist. Es müsste daher einfach heissen: «gemäss Artikel 24». Nur ist zu bemerken, dass wir in Artikel 24 neben der Verhütung von Unfällen auch noch die hygienisch-sanitarischen Verhältnisse auf den Baustellen hereingenommen haben. Das müsste man bei Ziffer 3 ebenfalls aufnehmen. In diesem speziellen Fall dürfte das vielleicht die einfachste Lösung sein.

Präsident. Ich beantrage, dass man in diesem Sinne einen Vorschlag für die zweite Lesung ausarbeitet, oder wünscht Herr Châtelain Abstimmung?

Châtelain. Oui.

Präsident. Herr Châtelain beantragt, Ziffer 3 zu streichen. Regierungsrat und Kommission sind bereit, inhaltlich dem Gedanken von Herrn Châtelain in der Weise entgegenzukommen, dass man für die zweite Lesung eine Formulierung sucht mit Verweis auf Artikel 24.

Abstimmung:

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	Grosse Mehrheit
Für den Antrag Châtelain . .	Minderheit

Präsident. Sämtliche Anträge und Anregungen zu Ziffer 3 gehen an die Kommission zur Prüfung für die zweite Lesung.

Angenommen.

Beschluss:

3. die Verhütung von Unfällen bei Bauarbeiten;

Ziff. 4

Anliker (Bern), Präsident der Kommission. In Ziffer 4 handelt es sich um die Verhütung wesentlicher Beeinträchtigungen schöner oder geschichtlich wertvoller Landschafts-, Orts- und Strassen-

bilder usw. Bis jetzt hatten wir das Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, um bei der Verunstaltung von Landschaften eingreifen zu können, und zwar auf Grund von Artikel 83, wo es heisst: «Der Regierungsrat ist berechtigt, auf dem Verordnungswege zum Schutz und zur Erhaltung von Altertümern, Naturdenkmälern, Alpenpflanzen ... vor Verunstaltung und zum Schutze der Heilquellen die nötigen Verfügungen zu treffen. Das Wort «Verunstaltung» hätte uns die Handhabe geben sollen, um z. B. unser schönes Altstadtbild zu wahren. Nun haben wir aber von uns aus gesehen, «unglückliche» Bundesgerichtsentscheide über den Begriff «Verunstaltung». Nach dem Bundesgericht liegt Verunstaltung vor, wenn etwas hässlich und Aergernis erregend auf den ersten Blick ist. Bei dieser Formulierung können Sie sich vorstellen, was man schützen kann! Das reicht nicht aus zum Schutze wertvoller historischer Bauten, schöner Gassenbilder usw. Man hat nun versucht, einen feineren Masstab zur Beurteilung des Begriffes «Verunstaltung» zu erhalten. Wenn man diesen Masstab nicht in das Gesetz aufnimmt, geht es wegen absolut unzulänglicher Gesetzesbestimmungen mit der Verunstaltung weiter. Wir möchten Sie daher dringend bitten, die Formulierung, wie sie in Ziffer 4 enthalten ist, anzunehmen: «Die Verhütung von wesentlichen Beeinträchtigungen usw.» Wir haben bewusst das Wort «wesentlich» gewählt. Das Landschaftsbild wird nicht durch jeden Ziegel oder Dachkänel usw. gefährdet. Ich möchte mich nicht des langen und breiten über diese Sache auslassen. Die Hauptsache ist, dass wir statt des Begriffes «Verunstaltung» den feineren Masstab anlegen. Das ist besonders wichtig zur Erhaltung der Altstädte.

Witschi. Ich habe selbstverständlich nichts gegen die Verhütung von wesentlichen Beeinträchtigungen schöner oder geschichtlich wertvoller Landschafts-, Orts- und Strassenbilder, aber man muss sich schon fragen — das gilt nicht nur für die Stadt Bern, sondern auch für andere Städte im In- und Ausland —, warum wir die schönen Dinge nur in den alten Teilen der Städte finden, praktisch aber nie in den Quartieren, die seit der Jahrhundertwende, als die grosse Entwicklung der Bautätigkeit einsetzte, entstanden sind. Sind unsere Baufachleute so geistesarm, unsere Techniker so beschränkt, dass in den Aussenquartieren nichts Schönes mehr entsteht? In unserer Gemeinde wächst in den letzten Jahren sozusagen jährlich eine neue Ortschaft aus dem Boden. Wenn wir in Betracht ziehen, dass die Bevölkerungszunahme pro Jahr um die 1000 Personen beträgt, so ist eindeutig klar, dass neue Siedlungen entstehen müssen. Bis jetzt hatten wir keine Möglichkeit, irgendwelche Vorschriften aufzustellen, damit diese Neusiedlungen auch etwas nett aussehen. Es wird einfach nach spekulativen und rein renditenmässigen Ueberlegungen geplant und gebaut. Ich möchte daher die Kommission ersuchen, für die zweite Lesung zu prüfen, ob die Gemeinden nicht auch Bestimmungen aufstellen dürfen, auf Grund derer dafür gesorgt werden kann, dass schöne Orts- und Landschaftsbilder geschaffen werden. Es sollte nicht nur darum gehen, die Existenz alter, schöner Orts- und Landschaftsbilder zu bewahren. Die Nachwelt soll sehen, dass auch unsere Generation gelegentlich an einem Ort eine neue schöne Anlage erstellte. Die Ziffer 4 würde lauten: «... Beeinträchtigungen oder Schaffung schöner Landschafts-, Orts- und Strassenbilder.»

Dübi Paul. Unsere Fraktion begrüsst die Ziffer 4, d. h. den Schutz des Landschaftsbildes sowie historisch wertvoller Strassenbilder usw. Wir finden jedoch die Aufzählung noch etwas lückenhaft. Wir vermissen, dass auch Baumbestände oder kleine Wäldchen, seien sie in privatem oder öffentlichem Besitz, geschützt werden können. Man verweist immer auf das kantonale und eidgenössische Forstgesetz, worin eine gewisse Sicherung des Waldbestandes enthalten ist. Dieser Schutz ist aber sehr illusorisch, da einfach die Möglichkeit besteht, einen Wald zu beseitigen und irgendwo in der Höhe die gleiche Waldfläche wieder anzupflanzen. Damit ist der Vorschrift des Forstgesetzes Genüge getan. Es gibt aber in Dörfern und Städten gewisse Wäldchen, die im Sinne eines schönen Landschafts- oder Ortsbildes durchaus schutzwürdig sind. Bis jetzt fehlt eine klare Bestimmung zum Schutze solcher Wäldchen. Ich beantrage daher, nach den Worten «einschliesslich See-, Fluss- und Bachufer» einzufügen «sowie Baumbestände».

In dieser Ziffer 4 ist ferner die Rede von geschichtlich oder künstlerisch wertvollen Bauwerken oder Baukomplexen. Nun gibt es aber auch sogenannte historische Stätten. Ich verweise z. B. auf die Laupen-Walstatt. Solche Stätten sollten der Nachwelt ebenfalls erhalten werden. Ich weiss, dass es in Neuenegg ein «Gestürm» gab, weil überbaut werden sollte. Der Schutz solcher Stätten ist in dieser Ziffer nicht ohne weiteres enthalten, denn es handelt sich ja nicht um Bauwerke, sondern um ein Stück Boden. Ich beantrage daher, dass man nach dem Worte «Baukomplexe» noch einfügt «und historische Stätten».

Anliker (Bern), Präsident der Kommission. Herr Witschi hat die Frage zur Prüfung unterbreitet, wie man nicht bloss schönes Altes erhalten, sondern schönes Neues schaffen könne. Das ist eine schwierige Angelegenheit. Ich will natürlich nicht sagen, dass wir diese Anregung nicht prüfen wollen, aber wir bauen eben heute, wie wir es können und fertigbringen. Es gibt sehr gute Architekten, die aber meistens nicht beschäftigt sind, und weniger gute Architekten, die überbeschäftigt sind. Wir haben ausgezeichnete Architekten, die es ablehnen, einem Bauherrn jeden Wunsch zu erfüllen. Hier sind wir bei einem Punkt, wo wir wahrscheinlich auf das Lebendige kommen in der persönlichen Freiheit und Beschränkung. Da hat irgendein Knabe ein Chalet gesehen. Er sagt sich, so ein Chalet will ich auch einmal haben. Er lässt es später erstellen, sicher am ungeeignetsten Ort. Dann ist aber sein Wunsch in Erfüllung gegangen. Kein Architekt kann ihm diesen Wunsch ausreden. Wir können nichts anderes tun, als die Architekten gut ausbilden und den Wunsch von Herrn Luder erfüllen, dass wir darnach trachten, Verständnis dafür zu wecken, was in unsere Gegend passt, was vor der Zeit bestehen kann usw. Wir können das wahrscheinlich durch keine Reglementsbestimmung erzwingen.

Herr Dübi hat noch die Baumbestände und die historischen Stätten erwähnt. Die historischen Stätten könnte man vielleicht in Ziffer 3 unterbringen, wo man die Worte «an öffentlichen Strassen und Plätzen» streichen kann. Soviel ich weiss, wird ein solcher Antrag gestellt werden. Was nun die Baumbestände betrifft, glaube ich, dass sie zum Landschaftsbild gehören. An sich halte ich diese Ergänzung nicht für nötig. Der Text, wie er in Ziffer 4 vorliegt, genügt. Ich habe aber nichts dagegen, wenn man dieses Wort noch aufnimmt. Wenn eine Baumgruppe oder ein Wäldchen verschwinden soll, geht tatsächlich etwas vom Landschaftsbild verloren. Es stellt sich aber die Frage, ob man es kaufen will; dann bleibt es bestehen.

Präsident. Der Herr Baudirektor ist bereit, die beiden Anträge zur Prüfung für die zweite Lesung entgegenzunehmen.

Angenommen.

Beschluss:

4. die Verhütung von wesentlichen Beeinträchtigungen schöner oder geschichtlich wertvoller Landschafts-, Orts- und Strassenbilder, einschliesslich See-, Fluss- und Bachufer, wobei insbesondere auch geschichtlich oder künstlerisch wertvolle Bauwerke oder Baukomplexe gegen Störungen, die im Blick auf die Bedeutung dieser Bauwerke nicht zu rechtfertigen sind, geschützt werden können. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Art. 25;

Ziff. 5

Anliker (Bern), Präsident der Kommission. In Ziffer 5 geht es um die Anlage und den Schutz von Denkmälern. Die Bestimmung «an öffentlichen Strassen und Plätzen» könnte man ohne Zweifel weglassen. Sie ist aus § 18 des alten Alignementsgesetzes herübergenommen worden. In dieser Ziffer könnte Herr Dübi mit den historischen Stätten zum Zuge kommen.

Es heisst weiter in dieser Ziffer «Unterstützung von Bestrebungen zur Erhaltung und Erneuerung schutzwürdiger Bauten und Quartiere». «Erneuerung» bedeutet hier «Altstadtsanierung». Unter «Altstadtsanierung» ist aber nicht nur eine sanitarisch-hygienische Sanierung zu verstehen, sondern auch eine bauliche. Zu den vielen schönen Altstadtbildern ist mit der Zeit etwas Fremdes hinzugekommen. Wenn wir solche Quartiere sanieren können, sollte man sie auch baulich erneuern, aber im Sinne der betreffenden Quartiere. Ich empfehle Ihnen, Ziffer 5 mit Ausnahme der Worte «an öffentlichen Strassen und Plätzen» anzunehmen.

Oldani. Der Präsident der Kommission hat bereits ausgeführt, dass die Worte «an öffentlichen Strassen und Plätzen» gestrichen werden sollen. Ich brauche also auf meinen Antrag, den ich in dieser Richtung stellen wollte, nicht mehr einzugehen. Ich habe lediglich noch eine kleine Anfrage an den Herrn Baudirektor, ob auf Grund von Ziffer 4 und 5 der Abbruch oder die Veränderung eines wertvollen Gebäudes untersagt werden kann. Es wäre erwünscht, wenn eine solche Kompetenz eventuell aufgenommen werden könnte, auch wenn sie mit einer Entschädigungspflicht verbunden wäre.

Anliker (Bern), Präsident der Kommission. Nach meiner Meinung ist das, was Herr Oldani wünscht, in den Ziffern 4 und 5 berücksichtigt.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube nicht, dass man den Abbruch eines privaten Gebäudes verhindern kann. Es ist möglich, den Bau hässlicher Gebäude zu verhindern; man kann aber nicht auf gesetzlichem Wege vorschreiben, dass ein Gebäude, auch wenn es wertvoll ist, nicht abgerissen werden darf. Man kann es erwerben; etwas anderes gibt es m. E. nicht.

Präsident. Die Worte «an öffentlichen Strassen und Plätzen» werden gestrichen. Im übrigen bleibt Ziffer 5 unverändert.

Angenommen.

Beschluss:

5. die Anlage und den Schutz von Denkmälern sowie die Unterstützung von Bestrebungen zur Erhaltung und Erneuerung schutzwürdiger Bauten und Quartiere;

Ziff. 6

Anliker (Bern), Präsident der Kommission. Es handelt sich bei dieser Ziffer um Abstände der Gebäude und Pflanzungen von der Grenze, um Brandmauern, Stützmauern, Einfriedigungen und die Lagerung von Abfallstoffen. All das ist uns schon aus der Vergangenheit bekannt. Man braucht sich vom Nachbar nicht gefallen zu lassen, dass er einen Miststock oder einen Komposthaufen im Garten haben will. Diese Dinge müssen in einem Gemeindebaureglement geordnet werden können. Darum ist diese Ziffer 6 aufgenommen worden.

M. **Châtelain.** L'alinéa 6 est peut-être l'un des plus importants du projet de loi, car c'est celui qui modifie le plus profondément l'état de choses actuel. Cet alinéa règle les rapports de voisinage de droit public et de droit privé.

On m'a enseigné à l'Université de Berne, alors que j'y étais étudiant en droit, que les rapports de voisinage constituaient une partie importante du droit de propriété et qu'il s'agissait là d'une affaire de droit privé. En effet, les rapports de voisinage de droit public n'existent pas. Ce qui est du ressort du droit public, ce sont les règlements ou les lois édictés par l'Etat, la commune ou l'autorité publique pour prescrire, par exemple, la distance qui doit séparer une construction du bord de la route. Il ne s'agit pas alors de rapports de voisinage, mais bien de Staatsgewalt, de droit public. Lorsqu'on parle de rapports de voisinage de droit public, on entend non pas des rapports entre voisins, mais des rapports entre propriétaires d'une part, l'Etat ou les communes d'autre part, rapports fixés par des lois ou des règlements. C'est ainsi que nous avons la loi sur la construction des routes, dont un chapitre concerne les routes communales et un autre les routes privées d'usage commun. Je propose donc

de supprimer, à l'alinéa 6, la mention « de droit public ».

Je demanderai aussi qu'on insère dans cet alinéa, comme c'est le cas à l'article 79 de la loi actuelle, la mention « pour les constructions érigées après l'entrée en vigueur de la présente loi ».

Prenez le cas suivant: deux propriétaires se sont entendus au sujet d'une construction. Il s'agit là de rapports de droit privé et une telle situation existe depuis de nombreuses années. Or, sans l'adjonction que j'ai demandée, à savoir « pour les constructions érigées après l'entrée en vigueur de la présente loi », toutes les conventions privées qui seraient contraires à un règlement communal deviendraient caduques. Il pourrait en résulter de graves difficultés.

J'ai cité ce matin l'exemple du mur qui ne pourrait pas dépasser 1 m. 20. Je peux citer aussi le cas de deux propriétaires qui se sont entendus pour construire un garage dont la moitié se trouve sur la propriété de l'un et la moitié sur la propriété de l'autre, ou encore celui de deux paysans qui se sont mis d'accord sur l'emplacement d'un fumier.

A mon sens, la présente loi ne doit pas constituer une entrave et modifier l'état des rapports de droit privé tel qu'il existe actuellement.

C'est la raison pour laquelle je propose le texte suivant pour l'alinéa 6: « 6⁰ les rapports de voisinage en connexité avec les constructions érigées après l'entrée en vigueur de la présente loi. »

Witschi. Ich beantrage, nach den Grenzabständen auch noch «Gebäudeabstände» beizufügen. Ferner soll am Schluss dieser Ziffer 6 noch angefügt werden «sowie über die Höhe von Pflanzen an Strassenkreuzungen und unübersichtlichen Kurven».

Wir haben in unserm Baureglement nicht nur die Grenzabstände, sondern auch die Bauabstände geordnet. Es könnte sonst einem findigen Spekulanten in den Sinn kommen, ein grösseres Stück Land ohne Berücksichtigung der Bauabstände so zu überbauen, dass die Abstände von Haus zu Haus nicht mehr unter die reglementarische Bestimmung fallen, sofern eine Grenze dazwischen gelegt wird. Wir hatten in unserer Gemeinde in einem diesbezüglichen Fall einen grossen Konflikt. Ich möchte Sie daher bitten, das Wort «Gebäudeabstände» einzuschalten.

Mit Bezug auf die Uebersichtlichkeit an Strassenkreuzungen und Kurven brauche ich keine weitern Worte zu verlieren; wir müssen diese Uebersichtlichkeit im Auge behalten.

Anliker (Bern), Präsident der Kommission. Ich empfehle Ihnen, den Antrag von Herrn Châtelain abzulehnen. Man braucht nicht alle bestehenden Verhältnisse anzupassen, wenn das Gesetz in Kraft ist. Das ist bei andern Dingen auch nicht der Fall. Bei Neubauten und Umbauten ist darauf Rücksicht zu nehmen. Man kann eben auch privatrechtliche Sachen ordnen. Prof. Liver hat uns instruiert, dass es sogar Bestimmungen gibt, wo im gleichen Satz öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Sachen geordnet sind. Wenn zwei Nachbarn miteinander abmachen, ihre Balkenlager in die Brandmauer einzulassen, aber nur bis zu 4 cm an die Mitte der Mauer, so ist die gegenseitige Erlaubnis, die Brandmauer brauchen zu dürfen, eine private Abmachung; die Abmachung aber «bis zu 4 cm an die Mitte» ist eine öffentlich-rechtliche Vorschrift. Wir müssen daher unbedingt beim Wortlaut bleiben, wie er vorliegt.

Der Antrag Witschi allerdings hat seine Berechtigung. Die Gebäudeabstände müssen ebenfalls erwähnt werden. Der Text ist hier nicht ganz deutlich gefasst. Man könnte zuerst «Abstände der Gebäude» sagen und dann «Abstände der Gebäude und Pflanzungen von der Grenze». So ginge es grammatikalisch.

Präsident. Der Antrag Witschi wird im Prinzip angenommen. Die Kommission wird die genauere Formulierung noch festlegen müssen. Der Antrag Châtelain wird von der Kommission abgelehnt.

M. **Châtelain.** Le Président de la commission a déclaré que, selon lui, ces dispositions ne pouvaient s'appliquer qu'aux nouvelles constructions. Tout ce que je demande, c'est qu'on l'indique dans le projet en y insérant l'adjonction que j'ai proposée: « ...érigées après l'entrée en vigueur de la présente loi ».

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bitte Sie, am vorliegenden Wortlaut festzuhalten. Es steht wiederum Rechtsauffassung gegen Rechtsauffassung. Vielleicht ist das nicht der richtige Ausdruck, aber auf jeden Fall steht Jurist gegen Jurist. Wir hatten in der Expertenkommission Prof Liver, ferner Fürsprecher Rudolf Huber, sicher einer der besten Spezialisten auf dem Gebiete der Baupolizei in der Stadt Bern. Beide — Herr Huber als Exponent des Privateigentums par excellence — haben dieser Fassung zugestimmt. Herr Grossrat Châtelain ist anderer Meinung. Wenn nun aber der Grosse Rat etwas anderes beschliessen sollte, als was man wohlerwogen festgelegt hat, so wäre mir nicht wohl dabei. Wir könnten natürlich Ziffer 6 noch einmal zur Prüfung entgegennehmen, aber ich fürchte, dass wir bald das ganze Gesetz für die zweite Lesung zurückgenommen haben und noch einmal durchackern müssen. Darum ist es sicher am besten, man lässt den Text, wie er ist. Ich bin für Abstimmung.

M. **Châtelain.** Je désire simplement ajouter que puisque les points de vue des juristes sont différents, je m'attendais à ce que ma proposition soit acceptée et soumise pour étude aux juristes de la couronne. Je serais d'accord avec une telle procédure.

Abstimmung:

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	Mehrheit
Für den Antrag Châtelain	Minderheit

Angenommen.

Beschluss:

6. nachbarliche öffentlich- und privatrechtliche Verhältnisse, welche mit dem Bauwesen im Zusammenhang stehen, wie namentlich über die Abstände der Gebäude und Pflanzungen von der Grenze und Gebäudeabstände, über Brandmauern, Stützmauern,

Einfriedigungen und die Lagerung von Abfallstoffen sowie über die Höhe von Pflanzen an Strassenkreuzungen und unübersichtlichen Kurven;

Ziff. 7

Anliker (Bern), Präsident der Kommission. In Ziffer 7 haben wir unter anderem § 18 des geltenden Alignementsgesetzes. Dazu kommt noch die Erhebung von Beiträgen an die Kosten der Erstellung und des Unterhalts von öffentlichen Strassen usw. Das muss hier in dieser Ziffer aufgezählt sein, damit man alle Bestimmungen hat, die beachtet werden müssen. Das neue Dekret über die Erhebung von Beiträgen der Grundeigentümer an die Strassenbaukosten ist hier bereits berücksichtigt.

Angenommen.

Beschluss:

7. die Neuanlage, den Ausbau, die Belagsänderung und den Unterhalt der Gemeindestrassen, der öffentlichen Strassen privater Eigentümer und der Gehwege, die Reinigung, Beleuchtung und Schneeräumung aller öffentlichen Strassen im Gemeindegebiet, sowie die Erhebung von Beiträgen an die Kosten der Erstellung und des Unterhalts von öffentlichen Strassen, Abzugskanälen, Wasserleitungs- und Beleuchtungsanlagen und dgl. und an die Instandstellung der zu übernehmenden Privatstrassen (Vorteilsausgleich). Für das Verfahren findet das Dekret über die Erhebung von Beiträgen der Grundeigentümer an die Strassenbaukosten der Gemeinden sinngemäss Anwendung;

Ziff. 8

Anliker (Bern), Präsident der Kommission. Ziffer 8 enthält etwas Neues. Es handelt sich um Privatstrassen, die dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind. Wir hatten ursprünglich einen Entwurf, in welchem man die sog. «gewidmeten» Strassen den öffentlichen Strassen gleichstellen wollte. Es hat sich gezeigt, dass es viele Strassen gibt, die nicht «gewidmet» sind, bei denen aber die Gemeinden gleichwohl zum Rechten sehen sollten. In dieser Hinsicht besteht in der Stadt Bern ein grosses Bedürfnis. Man sollte daher in diesem Gesetz die Unterlage dazu erhalten. Es ist nicht so, dass jeder Private seine Strasse «widmet». Man kann ihn fragen oder er kann es offerieren, aber zwingen kann man niemand. Auf der andern Seite haben wir keine Mittel in der Hand, dass man diese Strassen wie die eigentlichen öffentlichen Strassen behandeln kann. Das sollte aber unbedingt möglich sein. Ich bitte Sie, diese Ziffer zugunsten der Stadt Bern zu beschliessen. Die meisten andern Gemeinden werden davon keinen Gebrauch machen müssen.

Steinmann. Ich beantrage, in Ziffer 8 das Wort «Instandstellung» zu streichen. Es ist in dieser Ziffer die Rede von «Errichtung, Unterhalt, Instandstellung, Reinigung und Beleuchtung von Privatstrassen». Was heisst «Instandstellung», wenn die Strasse errichtet ist und unterhalten, gereinigt und beleuchtet werden muss? Ich beantrage Streichung des Wortes «Instandstellung».

Anliker (Bern), Präsident der Kommission. Ich bitte Sie dringend, die Ziffer unverändert anzunehmen. Ich würde meinem Freund Steinmann gerne einen Dienst erweisen; aber hier kann ich es nicht. Ich habe bereits ausgeführt, warum. Ich gebe zu, dass eine etwas detaillierte Aufzählung vorliegt. Man hat die Sache aber lange erwogen. Eine Strasse instand zu stellen, ist nicht eine einmalige Angelegenheit. Errichtung, Unterhalt, Instandstellung usw. müssen in einem Reglement geordnet werden können. In Bern setzt man sich zu diesem Zweck mit dem Haus- und Grundeigentümerverband in Verbindung. Herr Steinmann und ich sind Laien auf diesem Gebiet. Ich habe mir aber eintrichtern lassen, dass die Instandstellung ebenfalls in diese Ziffer gehört.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte mich in diese stadtbernische Angelegenheit nicht zu stark einmischen. Das Wort «Instandstellung» muss aber stehen bleiben. Es sollten, sagen wir, in einer bestehenden Privatstrasse die Bombierung behoben und die Abläufe in Ordnung gebracht werden. Das ist im Unterhalt nicht inbegriffen. Darum muss die Stadt nach ihrem Reglement die Möglichkeit haben, eine solche Strasse instand zu stellen. In zehn Jahren braucht sie diese Möglichkeit vielleicht nicht mehr, sofern sie das Recht hat, den Unterhalt zu forcieren. Jetzt hat sie dieses Recht noch nicht. Für den Anfang ist es deshalb notwendig, den Begriff «Instandstellung» für eine bestehende vernachlässigte Privatstrasse, die dem Verkehr offen steht, im Gesetz zu haben.

Anliker (Bern), Präsident der Kommission. Vielleicht ist es für Herrn Steinmann ein Trost, wenn ich erkläre: Sofern ein Strasseneigentümer die Strasse dem öffentlichen Verkehr nicht offenhalten will, kann er einfach seine Strasse absperren. Nachher ist die Oeffentlichkeit nicht mehr haftbar für das, was passiert. Wenn die Privatstrasse aber allgemein öffentlich ist, müssen wir etwas dazu sagen können. Sie muss gereinigt, gesandet werden, die Kehrichtabfuhr muss kommen usw. Wenn einer aber das alles nicht begehrt, kann er einfach absperren. Dann ist er aus der Sache.

Präsident. Wünscht Herr Steinmann Abstimmung.

Steinmann. Die Sache ist aussichtslos. Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Zustimmung.

Beschluss:

8. Errichtung, Unterhalt, Instandstellung, Reinigung und Beleuchtung von Privatstrassen, die dem öffentlichen Verkehr tatsächlich offen stehen und deshalb der Gemeindeaufsicht unterstellt sind, über die Schneeräumung und Verkehrsregelung auf solchen Strassen und die Bedingungen, unter denen sie von der Gemeinde übernommen werden;

Ziff. 9

Anliker (Bern), Präsident der Kommission. Hier kommen wir zu einer Bestimmung, von der man

sagen kann, sie sei bereits an einem andern Ort, nämlich im Wassernutzungsgesetz geordnet. Trotzdem müssen wir diese Bestimmung aufnehmen. Nicht nur für die Stadt Bern, sondern auch für andere Gemeinden kann es wichtig sein, Bestimmungen aufstellen zu können über die Versorgung der Gemeinde mit geeignetem Trink- und dem erforderlichen Brauchwasser, über den Anschluss an Wasser-, Gas- und Elektrizitätsleitungen usw. Man hat mich gefragt, woher ich den Ausdruck «geeignetes Trinkwasser» habe. Zuerst behauptete ich irrtümlich, er sei in der Verordnung über Trink- und Abwasser enthalten. Dort heisst es aber «einwandfreies Trinkwasser». Wir waren in der Kommission der Auffassung, es genüge, von «geeignetem Trinkwasser» zu sprechen. Das ist nun nicht Wasser, das man aus der öffentlichen Wasserversorgung nimmt, sondern das ein Bauherr oder Hausbesitzer aus einer eigenen Brunnenstube oder aus einem Sod — es gibt auch neue — beziehen will. Mit dem Abwasser ist es gleich. Anstatt «Brauchwasser» könnte man «Gebrauchswasser» schreiben. Dann hätten wir den gleichen Ausdruck wie in der Verordnung. Aber der Ausdruck «geeignetes Trinkwasser» ist eine Abschwächung gegenüber dem Begriff «einwandfrei». Nicht weit von der Stadt Bern haben wir Leute, die sich dem öffentlichen Wassernetz nicht anschliessen. Sie sorgen selber für Wasser; ob es bazillen- oder bakterienfrei ist, darnach fragen sie nichts. Zuletzt sind aber doch die Gemeindebehörden verantwortlich. Es müssen in einem Reglement die nötigen Vorschriften erlassen werden können, um auch jene Leute zu erfassen, die nicht dem öffentlichen Wassernetz angeschlossen sind.

Eggli. In dieser Ziffer ist die Rede von der Versorgung der Gebäude mit dem geeigneten Trink- und dem erforderlichen Brauchwasser. Obwohl ich mit dem Herrn Kommissionspräsidenten gesprochen habe, bin ich immer noch der Auffassung, dass in einem Gesetz über die Bauvorschriften die Vorschriften betreffend Wasserversorgung, Kanalisation sowie Reinhaltung der Gewässer nicht aufgezählt werden müssen, nachdem all diese Dinge im Gesetz über die Nutzung des Wassers aus dem Jahre 1950 absolut verbindlich geregelt sind. In diesem Gesetz wird in Art. 119 verfügt: «Die Gemeinden oder Gemeindeverbände haben über die Organisation und den Betrieb sämtlicher Wasserversorgungs- und Abwasserreinigungsanlagen ihres Gebietes Reglemente aufzustellen und dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen.» Man muss sich fragen, was man mit der Ermächtigung: «Die Gemeinden können insbesondere Vorschriften aufstellen», eigentlich will. Offenbar will man den Gemeinden die Möglichkeit geben, für die Hausinstallationen Vorschriften zu erlassen. Für den Fall, dass am Text von Ziffer 9 festgehalten wird, beantrage ich, sowohl die Worte «dem geeigneten» wie auch die Worte «dem erforderlichen» zu streichen. Es ist selbstverständlich, dass eine Gemeinde nur geeignetes Trinkwasser liefert. Das erforderliche Brauchwasser kann sie unter Umständen gar nicht beschaffen, weil zu wenig vorhanden ist. Darum steht im Gesetz über die Nutzung des Wassers in Art. 120, dass die Eigentümer von industriellen Anlagen bei grossem Bedarf selber für die Beschaffung ihres Brauchwassers zu sorgen haben. Besser wäre es, von Brauchwasser überhaupt nicht zu reden — das ist gesetzlich bereits geregelt —, sondern nur das zu umschreiben, was man zusätzlich will. Ich beantrage deshalb, Ziffer 9 wie folgt neu zu fassen: «den Anschluss an Wasserleitungen, die Ableitung der Abwasser, den Anschluss an die Kanalisation und über die Organisation und den Betrieb der Wasserversorgungs- und Abwassereinigungsanlagen sowie über den Anschluss an die Gas- und Elektriztätsleitungen ihres Gebietes.» Das Trink- und Brauchwasser wäre damit aus der Ziffer herausgenommen und die Reihenfolge in Ziffer 9 etwas logischer geordnet, indem zuerst das Wasser und das Abwasser und hernach der Anschluss von Gas und Elektrizität umschrieben wird.

Wenger (Seftigen). Ich möchte die Frage stellen, ob man nicht zur Prüfung für die zweite Lesung den Zusatz über die Erhaltung öffentlicher Brunnen aufnehmen könnte. Die öffentlichen Brunnen sterben heute. In den Dörfern, wo Wasserversorgungen eingerichtet werden, macht man die Beobachtung, dass die öffentlichen Brunnen nach und nach einfach verschwinden. Ich könnte Beispiele aufzählen, wie in einem Dorf in den letzten 20 Jahren ein halbes Dutzend öffentlicher Brunnen verschwunden ist. Warum? Es bestehen gewöhnlich Brunnengenossenschaften mit 6—10 oder 12 Mitgliedern. Wenn die Wasserversorgung eingeführt wird, ist der öffentliche Brunnen für den Haushalt nicht mehr notwendig. Stellen sich Reparaturen ein, so werden sie von niemandem ausgeführt. Es gibt auch Brunnengenossenschaften, an denen die Gemeinde noch ein oder zwei Rechte hat. In diese Ziffer 9 sollte daher noch die Erhaltung der öffentlichen Brunnen aufgenommen werden. Wenn man z. B. nach Frankreich fährt, ist es betrüblich, dass man durch Dörfer und Städte kommt, ohne auch nur die Möglichkeit zu haben, an einem öffentlichen Brunnen die Hände waschen zu können. Man hat kein Trinkwasser. Man muss in einer Tankstelle einkehren, um etwas Trinkwasser zu erhalten. Ich bitte Sie, dafür zu sorgen, dass öffentliche Brunnen nach Möglichkeit erhalten werden.

Anliker (Bern), Präsident der Kommission. Wir sind bereit, uns die Ausführungen von Herrn Eggli noch einmal durch den Kopf gehen zu lassen. Die Angelegenheit soll für die zweite Lesung geprüft werden.

Was Herr Wenger will, ist vielleicht in diesem Baugesetz nicht gerade am richtigen Ort. Bei Wasserversorgungen sind die Gemeinden immer beteiligt. Auch wenn die Sache privat aufgezogen ist, sind die Gemeinden Genossenschafter oder Aktionäre. Sie können dafür sorgen, dass die Brunnen nicht verschwinden, oder dass neue entstehen. Ich habe schon verschiedentlich bei neuen Wasserversorgungen gesehen, dass sehr schöne neue Brunnen erstellt wurden. Ich glaube nicht, dass man das im Reglement verlangen oder sonstwie erzwingen sollte. Diejenigen, die mit der Sache zu tun haben, müssen hier zum Rechten sehen. Es passt auch nicht recht in dieses Ermächtigungsgesetz hinein.

Präsident. Der Antrag Eggli wird zur Prüfung für die zweite Lesung entgegengenommen. Herr Wenger (Seftigen) hat nur einen Wunsch geäussert, keinen Antrag gestellt.

Angenommen.

Beschluss:

9. die Versorgung der Gebäude mit dem geeigneten Trink- und dem erforderlichen Brauchwasser, den Anschluss an Wasser-, Gas- und Elektrizitätsleitungen, die Ableitung der Abwasser, den Anschluss an die Kanalisation sowie über die Organisation und den Betrieb der Wasserversorgungs- und Abwasserreinigungsanlagen ihres Gebietes;

Ziff. 10

Anliker (Bern), Präsident der Kommission. Bei Ziffer 10 handelt es sich um die Voraussetzungen und das Verfahren der Bewilligung zum Bezug neuer Wohnungen. Wir haben heute von verschiedenen Rednern gehört, dass es sog. Wohnbauproduzenten gibt, d. h. Leute, die fast fabrikmässig Wohnungen erstellen. Bei den heutigen raschen Baumethoden wachsen die Häuser wie Pilze aus dem Boden. Gerade auf Grund der gegenwärtigen Finanzierungsmethoden sind die betreffenden Gesellschaften — meistens sind es nicht Privatpersonen — darauf erpicht, möglichst rasch Zinseinnahmen zu haben. Das ist an und für sich verständlich, aber es darf doch nicht vorkommen, dass die Mieter in feuchte Wohnungen hinein müssen, dass ihre Möbel verderben usw. Wir haben in der Stadt Bern eine solche Verordnung über den Bezug der Wohnungen. Nach dem Rohbau, nach dem Gipsen, nach dem Tapezieren sind bestimmte Fristen vorgeschrieben. Das hat sich im grossen und ganzen bewährt. Wir hätten dafür aber gerne eine gesetzliche Grundlage. Möglicherweise wird auch eine andere Stadt als Bern, wo viel gebaut wird, von der Möglichkeit, diesbezügliche Vorschriften zu erlassen, Gebrauch machen. Die meisten unserer bernischen Gemeinden werden aber dafür kein Bedürfnis haben.

Angenommen.

Beschluss:

10. die Voraussetzungen und das Verfahren der Bewilligung zum Bezug neuer Wohnungen;

Ziff. 11

Anliker (Bern), Präsident der Kommission. Bei Ziffer 11 geht es darum, allgemeinverbindliche Bedingungen für Anlage und Ausbeutung von Steinbrüchen, Kies- und Lehmgruben zu erlassen. Steinbrüche, Kies- und Lehmgruben sind meistens schwere Wunden in einer Landschaft. Wir können sie natürlich nicht vermeiden. Wenn wir bauen wollen, muss man das Material irgendwoher haben. Es ist nicht die Absicht dieses Artikels, die Ausbeutung dieser Bodenschätze zu behindern; es ist nur die Möglichkeit gegeben, zum Rechten zu sehen. Was in solchen Steinbrüchen und Kiesgruben usw. an Hochbauten erforderlich ist, untersteht sowieso dem Baubewilligungsverfahren und kann entsprechend begutachtet werden. Man kann solche Gruben auch etwas tarnen, z. B. mit Gesträuchen und Bäumen. Man kann die Ablagerung ordnen und verschiedenes vorkehren, damit diese Gruben die Landschaft nicht so sehr verunstalten. Sowohl um grosse Ortschaften herum wie in einem stillen Tal können diese Vorschriften sehr nützlich sein. Ich empfehle Ihnen, Ziffer 11 anzunehmen.

Friedli. Nach Ziffer 11 können die Gemeinden Vorschriften erlassen über allgemein verbindliche Bedingungen für Anlage und Ausbeutung von Steinbrüchen, Kies- und Lehmgruben. Mir ist nicht klar, was man mit dieser Ziffer 11 bezweckt. Will man damit verhindern, dass solche Steinbrüche sowie Kies- und Lehmgruben eröffnet werden oder will man Unfälle verhüten? Nach meiner Auffassung gehört das Wort «Anlage» nicht hieher. Man sollte die Formulierung dieser Ziffer für die zweite Lesung noch einmal überprüfen. Es zeigen sich hier bestimmte Ueberschneidungen von Begriffen. Vielleicht sollte man einfach sagen: «Weisungen über den Betrieb und die Ausbeutung von Steinbrüchen, Kies- und Lehmgruben.» Die Ziffer braucht nicht genau so formuliert zu werden, aber ich wünsche, dass man die Formulierung noch einmal prüfe, und zwar in bezug auf den Zweck, der dahinter steht.

Daepp. Mir scheint zu dieser Ziffer 11 noch eine Ergänzung notwendig zu sein, da bereits gewisse Objekte bezeichnet sind. Ich denke an die öffentliche Ablagerung von Abfällen und an die Lagerung von Material aller Art. Namentlich auf dem Lande geben viele solcher Anlagen zu Klagen und Beanstandungen Anlass, oder es wird das Privateigentum in Mitleidenschaft gezogen. Ich erinnere in diesem Zusammenhang an einen Fall, wo auf einem Nachbargrundstück, das von dritter Seite gemietet oder gekauft worden war, eine permanente Materialablagerung vorgenommen wurde, was ein Wohnhaus dermassen benachteiligte, dass es vom Besitzer aufgegeben und mit Verlust verkauft wurde. Weil mit dieser Ziffer 11 aber auch der Schutz des Landschaftsbildes in ästhetischer und hygienischer Hinsicht tangiert wird, schlage ich vor, diese Ziffer 11 wie folgt zu fassen: «allgemein verbindliche Bedingungen für Anlage, Ausbeutung und Unterhalt von Steinbrüchen, Kies- und Lehmgruben sowie Abfall- und Materialablagerungsplätze.»

Anliker (Bern), Präsident der Kommission. Herr Friedli möchte sagen: Auch wenn man solche Steinbrüche oder Kiesgruben in der Ausbeutung nicht behindern will, kann man doch vielleicht gewisse Bedingungen stellen, auf welcher Seite man mit Graben anfangen soll usw. Man kann auf die verschiedenste Weise die Landschaft schützen und die Wunden im Erdreich tarnen.

Was nun die Abfallablagerung anbetrifft, so könnte man noch weiter aufzählen, z. B. Autofriedhöfe usw. Das sind ja wirklich hässliche Dinge in gewissen Gegenden. Ich habe an sich nichts dagegen, eine solche Bestimmung über Abfall- und Materialablagerungsplätze aufzunehmen. Wir wollten uns auf das beschränken, was überall auftritt. Die Beseitigung dieser Abfallhaufen könnte man

eventuell auf Grund der Sanitätsvorschriften erzwingen. Persönlich habe ich aber nichts gegen den Antrag von Herrn Daepp. In Ziffer 6 können wir die Sache nicht unterbringen, weil es sich dort um nachbarliche Mist- oder Komposthaufen handelt. Das ist nicht das gleiche wie hier, wo es sich um einen öffentlichen Abfallhaufen mit Ratten und allem, was dazu gehört, handelt.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich empfehle Ihnen, den Text zu belassen wie er ist. Vielleicht könnte man deutlicher sagen, dass es sich um Neuanlagen handelt. Wenn durch Neuanlagen von Steinbrüchen oder Kies- und Lehmgruben ein wirklich schützenswertes Landschaftsbild zerstört würde, sollte man von der Gemeinde aus bremsen können. Ich möchte das Wort «Anlage» nicht missen. Ich bin aber einverstanden, dass man die Ziffer im Sinne von Herrn Grossrat Daepp ergänzt. Den Begriff «Unterhalt» darf man jedoch nicht hineinnehmen. Ich kann mir nicht recht vorstellen, was der Unterhalt einer Kiesgrube bedeuten soll. Der Aufnahme von «Abfall- und Materialablagerungsplätzen» mache ich keine Opposition.

Präsident. Herr Friedli stellt keinen Antrag. Er wünscht nur Ueberprüfung des Textes für die zweite Lesung mit Bezug auf den beabsichtigten Zweck.

Herr Daepp ist einverstanden, dass in seinem Antrag der «Unterhalt» weggelassen wird; im übrigen ist sein Antrag unbestritten.

Angenommen.

Beschluss:

11. allgemeinverbindliche Bedingungen für Anlage und Ausbeutung von Steinbrüchen, Kies- und Lehmgruben sowie Abfall- und Materialablagerungsplätzen.

Präsident. Herr Hochuli wünscht das Wort zu einer Bemerkung betreffend einer allfällig neuen Ziffer.

Hochuli. Bei der Behandlung des Verwaltungsberichtes über die Polizeidirektion, im September, habe ich auf einen Kinoneubau aufmerksam gemacht, der in der Gemeinde Langenthal hätte entstehen sollen, ohne dass der entsprechende Parkplatz vorgesehen gewesen wäre. Ich fragte, ob der Gemeinde die Möglichkeit zustehe, einen solchen Kinoneubau zu verhindern, wenn der nötige Parkplatz fehle und die Besucher gezwungen seien, ihre Automobile und Motorräder in den benachbarten Strassen zu parkieren, wodurch gegen Mitternacht ein heilloser Lärm entstehe und die ganze Umgebung geweckt werde. Der Baudirektor antwortete mir, das sei Sache der Gemeinde. Es wäre nun sicher am Platze, wenn man zuhanden der zweiten Lesung für solche Fälle etwas vorsehen könnte. Herr Bühler hat von Parkplätzen bei Wohnblökken gesprochen. Mein Wunsch geht dahin, dass bei Kinobauten, Warenhäusern, Garagebetrieben usw., die in Wohnzentren errichtet werden, vorgeschrieben wird, dass die nötigen Parkplätze erstellt werden. Diese Anregung hat mit Artikel 9 nichts zu tun, weil es sich dort um allgemeine Parkanlagen handelt. Ich erwarte, dass die Kommission diese Anregung für die zweite Lesung entgegennimmt.

Anliker (Bern), Präsident der Kommission. Nachdem wir die Frage der Parkplätze bei Wohnbauten entgegengenommen haben, können wir auch die Anregung von Herrn Hochuli für die zweite Lesung prüfen.

Art. 6

Präsident. Das Wort zu einem Ordnungsantrag hat Herr Paul Dübi.

Dübi Paul. Wir kommen zum Schicksalsartikel des ganzen Gesetzes. Die Schaffung von Landwirtschaftszonen ist an und für sich nicht so stark umstritten. Umstritten ist vor allem Absatz 4, wonach in der Landwirtschaftszone nur landwirtschaftliche Bauten erstellt werden sollten. Ich habe mich beim Präsidenten erkundigt und vernommen, dass bereits zehn Redner eingetragen sind, nicht gezählt diejenigen, die im zweiten Sturmtrupp auch noch in die Schlacht wollen. Wir kommen bis 17 Uhr mit der Beratung dieses Artikels kaum zu Ende, auch wenn wir die Behandlung aller übrigen Bestimmungen auf morgen verschieben. Ich stelle daher den Ordnungsantrag, diesen Artikel 6 an die Kommission zurückzuweisen. Die Meinungen über diesen Artikel sind gemacht, und wir haben in der Eintretensdebatte gehört, welchen Antrag die BGB-Fraktion eingereicht hat. Der Kommission stehen somit alle Unterlagen zur Verfügung, um diesen Artikel noch einmal überprüfen zu können, so dass es nicht notwendig ist, das Pro und Kontra ausführlich zum Wort kommen zu lassen. Wir können die Entscheidung auf die zweite Lesung verschieben in der Meinung, dass von der Kommission eine tragbare Fassung ausgearbeitet wird.

Schneiter. Nach meiner Auffassung sollte man diesen Artikel in der ersten Lesung behandeln. Wir müssen für die zweite Lesung eine Vorlage haben, die gedruckt und publiziert wird. Ich kann mir nicht vorstellen, dass man einfach sang- und klanglos über diesen Artikel hinweggeht. Ich möchte empfehlen, dass man abbricht oder noch eine Eintretensdebatte über diesen Artikel beginnt — wir kommen ja nicht durch bis 17 Uhr — und die Sache morgen behandelt.

Moser. Der Ordnungsantrag von Herrn Dübi ist sicher sehr gut gemeint, aber ich kann ihm im Namen der Fraktion nicht zustimmen. Die Kommission muss wissen, was zu diesem Artikel gesagt wird. Auf der andern Seite bin ich auch der Meinung, dass wir etwas in Rückstand geraten sind. Persönlich wäre ich dagegen, die Session über morgen vormittag hinaus zu verlängern. Wir sollten daher heute und morgen über diesen Artikel sprechen. Diejenigen aber, welche sich noch zu den nachfolgenden Artikeln zu äussern beabsichtigen, sollen ihre Anträge zuhanden der Kommission schriftlich formulieren. Wir haben in unserer Fraktion festgestellt, dass nach Artikel 6 zwar noch viele kleine Anträge kommen werden, die aber mehr redaktioneller Natur sind. Gewiss haben auch

diese Anträge ihre Bedeutung, aber wenn wir bis morgen mittag mit diesen Detailfragen nicht fertig werden, könnte die Kommission bis zur Februarsession zu diesen kleineren Fragen Stellung nehmen. Dann hätten wir in der Februarsession eine etwas einfachere Situation. Mein Antrag geht also dahin, Artikel 6 bis morgen mittag fertig zu behandeln und die Anträge zu den übrigen Artikeln im abgekürzten Verfahren an die Kommission weiterzuleiten.

Lehmann (Bern). Auch nach meiner Auffassung kann man dem Ordnungsantrag von Kollege Dübi nicht zustimmen. Nach unserer Geschäftsordnung muss das Gesetz in erster und zweiter Lesung durchberaten werden. Wenn es schon heisst, dass dieser Artikel 6 ein Schicksalsartikel ist, dann hat er unbedingt die erste Lesung zu passieren. Wir dürfen unter keinen Umständen darüber hinweggehen. Ich möchte beantragen, Artikel 6 bis morgen zurückzustellen und heute mit Artikel 7 weiterzufahren.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es juckt mich ausserordentlich, diesen Hosenlupf aufzunehmen. Ich wäre nicht verlegen um Argumente für die Fassung, wie sie hier niedergelegt ist. Ich betrachte es aber als eine Zeitverschwendung, wenn wir jetzt zwei oder drei Stunden über diesen Artikel beraten, wo wir doch zum vorneherein wissen, welches das Ergebnis sein wird. Im besten Falle wird die Auffassung der Regierung und der «einstimmigen» Kommissionsmehrheit im Rate durchdringen. Was haben wir aber damit erreicht? Wenn die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion geschlossen gegen die vorliegende Fassung von Artikel 6 Stellung bezieht, so wird man dieses Gesetz nicht vor die Volksabstimmung bringen. Dann hat der Baudirektor vielmehr die Pflicht, dem Regierungsrat die Situation auseinanderzusetzen. Der Kommission aber obliegt es, eine andere Fassung zu finden. Nicht nur die Erschliessungskosten, sondern auch der Unterhalt der Erschliessungsanlagen müssten in den Artikel hinein. Wenn Sie diesen Artikel an die Kommission zurückweisen, ersparen wir uns viel unnütze Arbeit; wir können in der zweiten Lesung darauf zu sprechen kommen. Der Rückweisungsantrag von Herrn Grossrat Dübi ist vernünftig. Ich ersuche Sie, ihm zuzustimmen.

Tschanz. Herr Grossrat Dübi hat gesagt, Artikel 6 sei der Schicksalsartikel dieses Gesetzes. Man spürt es auch aus den Ausführungen des Herrn Baudirektors, dass es der Schicksalsartikel ist. Ich kann nur nicht verstehen, wie Herr Dübi dazu kommen kann, über den wichtigsten Artikel, der auch über das Schicksal des Gesetzes in der Volksabstimmung entscheiden wird, in der ersten Lesung hinwegzugehen. Ich könnte mich einem solchen Antrag nie anschliessen. Ich würde sogar soweit gehen, einen staatsrechtlichen Rekurs anzustrengen, wenn über diesen Artikel 6 keine erste Lesung stattfindet. In der Verfassung ist eine zweimalige Lesung festgelegt. Nun will der Grosse Rat beim springenden Punkt um diese zwei Lesungen herumkommen. Ich mache Sie auf die Konsequenzen aufmerksam. Weder Zeit noch Kosten dürfen hier entscheiden. Wir müssen über diesen Artikel diskutieren, damit jeder Einzelne die Argumente dafür und dagegen hört und sich eine Meinung bilden kann. Eventuell kann in der ersten Lesung zuhanden der zweiten Lesung bereits eine Abstimmung vorgenommen werden. Dann hat die Kommission eine Handhabe. Das von Herrn Dübi vorgesehene Verfahren ist ungesetzlich.

Dübi Paul. Ich will nur noch ganz kurz meinen Ordnungsantrag verteidigen. Es geht mir ähnlich wie dem Herrn Baudirektor. Wir können hier stundenlang diskutieren und wissen doch jetzt schon ganz genau, wie die Meinungen sind. Artikel 6 wird in der Fassung, wie er vorliegt, von der BGB-Fraktion — das hat Herr Lädrach gestern erklärt — einstimmig abgelehnt. Also würde es sich nur darum handeln, ob die Fassung der Regierung oder die Ablehnung des Artikels durchgeht. Es ist ein Gegenvorschlag unterbreitet worden. Ich mache einen andern Gegenvorschlag. Der ganze Artikel soll an die Kommission zurück, damit sie noch einmal versucht, im Sinne einer gewissen Auflockerung eine Fassung zu finden, der alle Fraktionen zustimmen können. Diese Arbeit soll die Kommission besorgen, statt dass wir noch lange zum Fenster hinaus reden. Neue Gesichtspunkte werden nicht mehr auftauchen. Die Frage geht nur darum: Will man das absolute Bauverbot für nichtlandwirtschaftliche Bauten, wie es vorgeschlagen wird, oder nicht? Das können wir nicht einfach in den nächsten paar Stunden herausbringen. Das muss von der Kommission erdauert werden. Darum der Vorschlag, den Artikel einfach an die Kommission zur neuen Prüfung zurückzuweisen.

Präsident. Die gleichen Fronten, die Herr Regierungsrat Brawand mit Bezug auf diesen Artikel 6 aufgezeigt hat, bestehen auch in bezug auf diesen Ordnungsantrag. Nach meiner Auffassung ist das kein guter Start für das Gesetz. Ich stelle daher meinerseits den Ordnungsantrag, dass man das Gesetz in erster Lesung durchberät, mit Ausnahme von Artikel 6, und ohne Schlussabstimmung. Im Februar beraten wir in erster Lesung Artikel 6 und nehmen die Schlussabstimmung vor; im Mai erfolgt die zweite Lesung des ganzen Gesetzes.

Abstimmung:

Für den Ordnungsantrag des Präsidenten . . . . . Grosse Mehrheit

Schluss der Sitzung um 16.40 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Fünfzehnte Sitzung

Donnerstag, den 29. November 1956, 8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Tschäppät

Die Präsenzliste verzeigt 183 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 17 Mitglieder, alle mit Entschuldigung, nämlich die Herren: Althaus, Châtelain, Droz, Dürig, Flühmann, Geissbühler (Zollbrück), Graf, Jobin (Saignelégier), Kunz (Oey-Diemtigen), Nahrath, Rihs, Schaffroth, Scherler, Schmidlin, Seewer, Tschanz, Zingg (Laupen).

Tagesordnung:

Gesetz über die Bauvorschriften

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 971 hievor)

Art. 7 bis 10

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Baulinienpläne

Art. 7. In die Baulinienpläne sind aufzunehmen:

a) die bestehenden und projektierten öffentlichen Strassen, Plätze und, soweit tunlich, die Leitungen;

b) die bestehenden und projektierten Frei- und Grünflächen (Art. 9);

c) die bestehenden und neuen Baulinien und Niveaulinien.

Die Baulinien geben die Grenze an, über die hinaus nicht gebaut werden darf. Wie weit vorspringende Gebäudeteile oder an den Gebäuden befestigte bewegliche Gegenstände über die Baulinie hinausragen dürfen, wird durch die baupolizeilichen Vorschriften bestimmt. Baulinien werden festgelegt längs bestehenden und zukünftigen Strassen, Plätzen und öffentlichen Anlagen sowie gegen Bahnlinien, Gewässer und Wald.

Es können auch rückwärtige und Innenbaulinien sowie Erdgeschoss- und Laubenbaulinien festgelegt werden. Die rückwärtigen und die Innenbaulinien bestimmen die zulässige Bautiefe und die Grösse von Innenhöfen.

Die Niveaulinien (Höhenkoten) geben die Höhenlage der Strassen an. Sie sind bei allen Bauten und Einfriedigungen zu berücksichtigen.

Die Alignementspläne dienen dem Schutz der in Art. 5 angeführten öffentlichen Interessen. Es soll auf den Zusammenhang mit anstossenden Gemeinden Rücksicht genommen werden.

Marginale: Stellung der Gebäude zur Baulinie

Art. 8. Die Gemeinden können vorschreiben, dass die den öffentlichen Verkehrsanlagen zugewandten Gebäudefassaden an die Baulinie oder parallel dazu gestellt werden müssen oder dass sich die Stellung der Bauten nach der Besonnung zu richten hat.

Marginale: Frei- und Grünflächen

Art. 9. In den Bauzonen- und in den Baulinienplänen können Bodenflächen ausgeschieden werden, welche als Freiflächen für öffentliche Anlagen, wie Park- und Gartenanlagen, Spiel- und Sportplätze oder als Uebungsgelände für den Skisport bestimmt oder als Grünflächen zu erhalten sind, wie Waldsäume, Geländestücke mit Baumbeständen und Uferstreifen.

Diese Flächen können zur Sicherung ihrer Zweckbestimmung der Ueberbauung entzogen oder besondern Baubeschränkungen unterworfen werden.

Vorbehalten bleibt Art. 29.

Marginale: Aufstellung von Baulinienplänen

a) Auflage und Veröffentlichung

Art. 10. Die Baulinienpläne sowie allfällige Sonderbauvorschriften und Bebauungspläne sind vom Gemeinderat mit den nötigen Erläuterungen während 20 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist im Amtsblatt und im Amtsanzeiger oder, wo kein solcher besteht, in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen. Die Auflagefrist beginnt mit dem Erscheinen der Publikation im Amtsblatt. Die Eigentümer von Grundstücken, die durch einen Baulinienplan oder durch Sonderbauvorschriften oder einen Bebauungsplan eine Baubeschränkung erfahren, oder deren Vertreter, sind überdies ordnungshalber brieflich von der öffentlichen Auflage zu benachrichtigen.

Diese Vorschriften gelten sinngemäss für die Abänderung und die Aufhebung der Pläne und Sonderbauvorschriften.

Marginale: b) Einsprachen

In der Publikation und in den einzelnen Mitteilungen ist darauf hinzuweisen, dass während der Dauer der Auflagefrist Einsprachen von Grundeigentümern und andern dinglich berechtigten Personen, die in ihren rechtlich geschützten Interessen betroffen werden, schriftlich und begründet bei der Gemeindeschreiberei oder einer anderen genau bezeichneten Amtsstelle eingereicht werden können.

Der Gemeinderat oder eine speziell dafür bestimmte Behörde oder Amtsstelle hat allfällige Einsprecher vor der Beschlussfassung durch die Gemeinde zu einer Einigungsverhandlung einzuladen. Das Ergebnis der Verhandlung wird in

einem Protokoll niedergelegt, das den Beteiligten zur Kenntnisnahme und Unterzeichnung vorzulegen ist.

Marginale: c) Beschluss

Nach Behandlung der Einsprachen unterbreitet der Gemeinderat die Baulinienpläne sowie allfällige Sonderbauvorschriften und Bebauungspläne der Gemeindeabstimmung.

Marginale: d) Abänderung vor dem Beschluss

Erfahren öffentlich aufgelegte Pläne sowie Sonderbauvorschriften und Bebauungspläne in Erledigung von Einsprachen vor der Gemeindeabstimmung eine Aenderung, so kann nur dann auf eine nochmalige öffentliche Auflage und Publikation verzichtet werden, wenn den durch die Abänderung Betroffenen Gelegenheit zur Einsichtnahme in den neuen Plan und zur Erhebung einer Einsprache gegeben worden ist.

Art. 11

Lädrach. Im Artikel 11 ist das Genehmigungsverfahren betreffend die Zonen geregelt. Der Zonenplan ist Bestandteil des Baureglementes und ist im gleichen Verfahren aufzustellen. Abänderungen hingegen seien, heisst es im zweiten Satz, im Verfahren für die Aufstellung von Alignementsplänen durchzuführen. Ueber das Alignementsverfahren steht im Artikel 10 Absatz 2: «Diese Vorschriften gelten sinngemäss für die Abänderung und die Aufhebung der Pläne und Sonderbauvorschriften.» Im Artikel 11 haben wir also zwei Verfahren. Ich beantrage, den zweiten Satz dieses Artikels zu streichen. Wenn ein Zonenplan einer Gemeinde abgeändert wird, erfolgt das im öffentlichen Interesse, indem z. B. ein Zonenplan vom Wohngebiet ins Industriegebiet versetzt werden muss oder umgekehrt. Die Gemeinderäte sind ja verpflichtet, die öffentlichen Interessen in erster Linie zu wahren. Darum habe ich hier das Gefühl, man sollte ihnen ermöglichen, diese Abänderungen im gleichen Verfahren wie das Baureglement zu genehmigen. Das ist für die Gemeinden eine Erleichterung, indem die Gemeindeversammlung dann abstimmen kann, währenddem im Alignementsverfahren zuerst die Einsprachen usw. erledigt werden müssen. — Ich bin bereit, den Antrag für die zweite Lesung zu stellen, damit man die Frage vorher nochmals besprechen kann. Der erste Satz müsste lauten: «... aufgestellt, abgeändert oder aufgehoben.»

Anliker (Bern), Präsident der Kommission. Das Verfahren bei der Aufstellung des Zonenplanes ist an und für sich nicht bestritten. Der Zonenplan soll als Bestandteil des Baureglementes beschlossen werden können. Man hat die teilweise Abänderung dem Alignementsplan-Verfahren unterwerfen wollen, damit im speziellen Fall die betreffenden Grundeigentümer das Mittel der Einsprache haben. Es ist nämlich ein Unterschied vorhanden. Beim Zonenplan-Verfahren als Bestandteil des Baureglementes besteht nur das Einspracheverfahren wie es bei einem Gemeindereglement möglich ist, also zehn Tage vor und nach der Versammlung usw. Wenn man aber das Alignementsplan-Verfahren wählt, so haben alle Legitimierten, namentlich die Grundbesitzer, nachbarliche Grundbesitzer usw., ein Einspracherecht nach dem Alignementsplan-Verfahren, mit Einsprachverhandlungen usw. Das wäre eine Sicherung der Grundeigentümer. Das ist ein grosser Unterschied. Der Zonenplan betrifft eine generelle Regelung über das ganze Gemeindegebiet, soweit es überhaupt in Zonen aufgeteilt wird, trifft also alle Grundbesitzer. Das macht die Eingriffe, juristisch gesehen, weniger gefährlich als wenn man einen Einzelnen besonders hart trifft. Bei der Abänderung des Zonenplanes könnte das der Fall sein. — Ich könnte persönlich dem Antrag Lädrach zustimmen. Man hat diesen Unterschied aus den Erwägungen gemacht, die ich hier ausführte.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist so, wie der Präsident der Kommission sagte. Man wollte den Grundeigentümern eine Einsprachemöglichkeit verschaffen; denn die Abänderung eines Zonenplanes kann für den betroffenen Grundeigentümer eine Verschlechterung des bisherigen Zustandes sein. Deshalb hat man die Sicherung eingebaut. Aber damit entsteht, wie Herr Grossrat Lädrach richtig bemerkt, eine gewisse Diskrepanz. Wir haben sonst einen Zonenplan als ein graphisch dargestelltes Gemeindereglement definiert. Ich kann mich dem Antrag Lädrach anschliessen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Aufstellung von Zonenplänen

Art. 11. Der Zonenplan ist Bestandteil des Gemeindebaureglementes und wird im gleichen Verfahren wie dieses aufgestellt, abgeändert oder aufgehoben.

Art. 12

Hadorn. Ich beantrage, die Kommission möge für die zweite Lesung prüfen, ob man die unerledigten Einsprachen nicht dem Verwaltungsgericht zum Entscheid überweisen sollte. Schon bei der Beratung des alten Gesetzes, 1894, sagte der damalige Justizdirektor, man sollte die Alignementseinsprachen in der Zukunft einem Verwaltungsgericht überweisen, wenn dieses geschaffen sei. Dannzumal existierte es noch nicht. Sicher ist es richtig, wenn heute, bei der allgemeinen Tendenz zum Ausbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die Frage gründlich geprüft wird, dies im Sinne der sauberen Gewaltentrennung. Die Expertenkommission, die das Gesetz vorberaten hat, hat die Frage geprüft und mehrheitlich verneint, mit der Begründung, erstens einmal sei der Apparat bei der Baudirektion für die Behandlung dieser Einsprachen heute vorhanden, beim Verwaltungsgericht aber nicht, zweitens entstünden bei der Behandlung durch das Verwaltungsgericht mehr Kosten, und drittens müsste man beim Verwaltungsgericht länger auf den Entscheid warten. — Den ersten Einwand darf man nicht grundsätzlich gelten lassen, sonst könnten wir den Gerichten alle Entscheide wegnehmen und sie einer regierungs-

rätlichen Direktion zuweisen. Was die Kosten und die zu lange Dauer bis zum Entscheid betrifft, so könnte man prüfen, ob nicht diese Einsprachen vor Verwaltungsgericht in einem vereinfachten Verfahren erledigt werden könnten.

In der grossrätlichen Kommission ist über diese grundsätzliche Angelegenheit nicht gesprochen worden. Es wäre mein Wunsch, dass das vor der zweiten Lesung noch geschehe.

Anliker (Bern), Präsident der Kommission. Es stimmt, dass in unserer Kommission darüber nicht diskutiert wurde. Man hat den Artikel 12 stillschweigend genehmigt. Dafür hat man dieses Begehren des Anwaltverbandes in der Expertenkommission mehrmals gründlich behandelt und hat jedesmal, beinahe einstimmig, auf die Beteiligung des Verwaltungsgerichtes in der Angelegenheit verzichtet. Ich lehne es nicht ab, das in der Kommission auch noch zu diskutieren, aber ich stelle mir vor, dass sie sich dem Antrage der Experten anschliessen werde.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube, wir sollten entscheiden, weil schon so viel auf die zweite Lesung zurückgestellt wurde, dass für die Kommissionsberatung ein hübsches Bündel beieinander ist. Wenn sich die Kommission mit der Frage nicht befasst hat, so hat sie eben zugestimmt. Das ist kein Grund, ihr einen besonderen Auftrag zu erteilen. Ich erinnere mich an die zähen Beratungen in der Expertenkommission, wo halb- oder sogar ganztägig über das Thema diskutiert wurde und die Experten doch nicht zu einem einstimmigen Schluss gelangten. Es hat m. E. keinen Sinn, von etwas abzugehen, das in der Praxis keine Nachteile gezeitigt hat. Wir haben in der Baudirektion für die Beurteilung von Einsprachen einen Apparat, der die Fragen auch nach juristischen Gesichtspunkten erörtert. Vor Bundesgericht kommt ja dann gegebenenfalls die Jurisprudenz nochmals zum Zug. Man sollte es beim heutigen Verfahren bewenden lassen. Die Regierung könnte nach nochmaliger Beratung nichts anderes beantragen. Daher hat es keinen Sinn, den Entscheid zu verschieben.

Präsident. Herr Hadorn hat keinen formulierten Antrag gestellt, aber gewünscht, dass die Kommission die Frage für die zweite Lesung behandle.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das kann man.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Genehmigung durch den Regierungsrat

Art. 12. Nach ihrer Annahme durch die Einwohnergemeinde sind die Pläne und allfälligen Sonderbauvorschriften dem Regierungsstatthalter zuhanden des Regierungsrates in drei Exemplaren zur Genehmigung einzureichen. Die Durchführung des Auflage- und Einspracheverfahrens sowie die Annahme in der Gemeindeabstimmung sind vom Gemeindeschreiber zu bescheinigen. Mit den Plänen sind sämtliche Akten samt Bericht und Antrag des Gemeinderates geordnet zu übermitteln.

Der Regierungsrat genehmigt den Erlass, die Abänderung und Aufhebung von Zonen- und Baulinienplänen, soweit sie im öffentlichen Interesse liegen und mit den Gesetzesvorschriften im Einklang stehen. Ueber unerledigte Einsprachen entscheidet er unter Vorbehalt der Entschädigungsfrage und der Privatrechte. In den Genehmigungsbeschluss ist der ausdrückliche Vorbehalt der Drittmannsrechte aufzunehmen. Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften über die Genehmigung der Gemeindereglemente.

Der Beschluss des Regierungsrates ist den am Verfahren Beteiligten zu eröffnen.

Art. 13 und 14

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Geringfügige Abänderungen von Baulinienplänen und Sonderbauvorschriften, abgekürztes Verfahren.

Art. 13. Geringfügige Aenderungen von Baulinienplänen und Sonderbauvorschriften können ohne öffentliche Auflage und Gemeindeabstimmung vom Gemeinderat vorgenommen werden, wenn ihnen die Eigentümer der direkt betroffenen und die Mehrheit der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke zugestimmt haben. Den nicht zustimmenden Grundeigentümern ist schriftlich eine Frist von 14 Tagen zur Einsprache anzusetzen.

Die abgeänderten Pläne und Sonderbauvorschriften sind dem Regierungsrat zur Genehmigung, allfällige Einsprachen zum Entscheid im Sinne von Art. 12 Abs. 2 vorzulegen.

Marginale: Oeffentlichkeit der Pläne und Sonderbauvorschriften. Verzicht auf Anmerkung der Baulinien im Grundbuch

Art. 14. Die Baulinien- und Zonenpläne sowie die Sonderbauvorschriften müssen auf der Gemeindeverwaltung der Einsichtnahme durch alle interessierten Personen offen stehen.

In Abweichung von Art. 127 des Gesetzes betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches werden die Baulinien im Grundbuch nicht angemerkt.

Art. 15

Huwyler. Der Absatz 2 von Artikel 15 lautet: «Die Ausnahme bedarf der Genehmigung des Regierungsrates. Der Regierungsrat kann die Genehmigungsbefugnis an eine untere Baupolizeibehörde übertragen.» An welche untere Baupolizeibehörde denkt man? Ist es die der Gemeinde? Ich bitte, auf die zweite Lesung hin zu prüfen, ob es nicht praktisch wäre, wenn die Bestimmung für die Ausnahmen unterteilt würde in solche, die öffentliche oder nachbarliche Rechte berühren (Bauhöhe, Abstände usw.), über die der Regierungsrat entscheiden sollte, und solche, die technische, feuer- oder gesundheitspolizeiliche Vorschriften berühren (Zimmerhöhe, Treppenbreite usw.), über die die Gemeinden in eigener Kompetenz sollten beschlies-

sen können. Man sollte die Regierung mit den Ausnahmen nicht stark beanspruchen müssen. Den Gemeinden sollte man, im ausgeführten Sinne, mehr Kompetenzen geben.

Anliker (Bern), Präsident der Kommission. Es ist zu begrüssen, dass dem Artikel selbst nicht Opposition gemacht wird. Der Ausnahmeartikel ist für die praktische Anwendung des Gesetzes unbedingt nötig.

Zur Anregung von Herrn Huwyler: Im Vortrag steht, dass der Regierungsrat die Befugnis dem Statthalter übertragen kann. (Der Artikel 16 enthält für Kleinigkeiten ein besonderes Ausnahmeverfahren.) Das könnte man auch der kommunalen Behörde für Baubewilligungen zuteilen. Mir scheint der Artikel 15 richtig formuliert zu sein. Die Unterscheidung, die Herr Huwyler meint, wäre wahrscheinlich nicht einfach vorzunehmen, weil man nicht immer wüsste, in welche Gruppe ein spezieller Sachverhalt gehöre. Meines Erachtens sollte im Einführungsvortrag der Regierung nicht stehen: «... der seine Befugnis aber auch an die Baudirektion und an die Regierungsstatthalter delegieren kann» (Seite 4, 2. Spalte), sondern man hätte nur sagen sollen: «... an eine untere Baubewilligungsbehörde».

Präsident. Herr Huwyler ist von der Auskunft befriedigt.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Ausnahmen

Art. 15. Die Gemeinden sind befugt, in ihren Baureglementen zu bestimmen, dass aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den einzelnen Bauvorschriften gestattet werden können, wenn dadurch weder öffentliche Interessen, noch wesentliche Interessen der Nachbarn verletzt werden.

Die Ausnahme bedarf der Genehmigung des Regierungsrates. Der Regierungsrat kann die Genehmigungsbefugnis an eine untere Baupolizeibehörde übertragen.

Die Ausnahme kann widerrufen werden, wenn es in der Baubewilligung vorgesehen ist. Wird die Ausnahme widerrufen, so hat der Grundeigentümer den Bau ohne Entschädigung zu entfernen oder den Vorschriften anzupassen.

Gegebenenfalls sind an die Ausnahmebewilligungen Bedingungen und Auflagen zu knüpfen, zum Beispiel die Bedingung, dass bei einer allfälligen späteren Enteignung die durch die bauliche Veränderung an einem über die Baulinie vorragenden Gebäude oder Gebäudeteil entstehende Wertvermehrung unberücksichtigt bleibt. Bauarbeiten, die zum Unterhalt des Gebäudes nötig sind, gelten nicht als Veränderungen im Sinne dieser Bestimmung.

An solche Ausnahmen kann die weitere Bedingung geknüpft werden, dass der Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, die Befristung oder die Wegbedingung der Entschädigung für entstehenden Mehrwert im Grundbuch als Revers (Bestandes- oder Mehrwertrevers) angemerkt wird.

Art. 16

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Ausnahmebewilligungen für Fahrnis- und Kleinbauten

Art. 16. Wenn das Baureglement der Gemeinde dies vorsieht, kann die Baubewilligungsbehörde die Erstellung von Fahrnisbauten sowie von ausgesprochenen Kleinbauten wie Gartenhäuschen, Kioske, Einstellgaragen und dergleichen, in Abweichung von baupolizeilichen Bestimmungen, namentlich von dem durch die Baulinie begründeten Bauverbot, gestatten, sofern dadurch einstweilen keine öffentlichen Interessen oder in Bauvorschriften begründete Rechte der Nachbarn beeinträchtigt werden. Die Nachbarn sind brieflich zu verständigen unter Ansetzung einer angemessenen Einsprachefrist. Die Ausnahmebewilligung wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

Der jeweilige Grundeigentümer hat den bewilligten Bau auf Widerruf hin sofort und ohne Entschädigung zu entfernen.

II. Kantonale Vorschriften

Art. 17

Anliker (Bern), Präsident der Kommission. Die kantonalen Vorschriften sind zum Teil generelle Vorschriften. Sie können aber durch Gemeindereglement zum Teil abgeändert werden, indem sie weiter oder weniger weit gehen (z. B. Artikel 17). Es gibt öffentlich-rechtliche Vorschriften, die man nicht durch nachbarliche, private Abmachungen abändern kann. Aber es gibt auch Vorschriften privatrechtlicher Natur, die abgeändert werden können. Man kann z. B. einem Nachbar erlauben, durch private Abmachung, dass er näher an die Grenze herankommt. Aber man kann mit ihm nicht vereinbaren, dass ihre Gebäude näher zusammen kommen als der Mindestabstand beträgt. Wenn also der Nachbar näher an die Grenze bauen darf, so muss man dann, wenn man selber baut, entsprechend weiter wegrücken, damit der minimale Gebäudeabstand gewahrt ist.

Burkhalter (Muri b. B.). Der Artikel 17 lit. a und b regelt die Grenzabstände ($2^1/_2$ m) und die Gebäudeabstände (5 m). Ich glaube, der Gesetzgeber will sagen, dass das Minimalabstände sind. Wenn aber steht: «Bei der Erstellung von Bauwerken müssen folgende Abstände eingehalten werden», würde das bedeuten, dass keine Abweichungen erfolgen dürfen. Das sollte man präzisieren. Ich beantrage, für die zweite Lesung zu prüfen, ob das Wort «mindestens» einzusetzen sei.

Witschi. Ich bitte, für die zweite Lesung zu prüfen, ob man nicht die Möglichkeit schaffen sollte, Grenzzeichen wie Gartenmäuerchen usw. auf die Marche zu setzen. In der Praxis gibt es nämlich immer wieder Reibereien, wenn ein Zaun auf eigenem Boden an die Grenze gestellt wird und der Nachbar dann den gleichen Zaun braucht, daran Pflanzen aufzieht usw., aber an den Zaun

nichts bezahlt. Wenn der Zaun auf der Grenze stünde, würde ein Miteigentum geschaffen und der Nachbar hätte daran etwas zu zahlen. Oft dient ein Zaun beiden Grundeigentümern. Die Frage wäre der Prüfung wert.

Anliker (Bern), Präsident der Kommission. Der Antrag von Herrn Burkhalter ist berechtigt. Immerhin können die Gemeinden abweichende Bestimmungen aufstellen. In der geschlossenen Bauweise gibt es keine Minimalabstände, diese zu ermöglichen, bietet keine Schwierigkeiten.

Zur Anregung von Herrn Witschi: Wir wollen sehen, ob es nötig ist, genauere Bestimmungen zu machen. Ich glaube, die Angelegenheit ist schon im Zivilgesetzbuch geregelt. Wir können das noch anschauen.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube nicht, dass man dem Wunsche von Herrn Grossrat Witschi entsprechen kann, weigere mich aber nicht, ihn zur Prüfung entgegenzunehmen. Ich glaube, wir können nicht bestimmen, dass jemand das Grundeigentum des Nachbars beanspruchen könne, um eine Abgrenzung zu erstellen, sondern man kann nur bis an die Grenze heranrücken, es sei denn, die Nachbarn verständigen sich. Ich halte es für unmöglich, dem Wunsch zu entsprechen.

Präsident. Die Anregungen der Herren Baumgartner und Witschi werden zur Prüfung entgegengenommen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Gebäude- und Grenzabstände

Art. 17. Bei der Erstellung von Bauwerken, welche den Erdboden um mehr als 1,20 m, vom gewachsenen Boden aus gemessen, überragen, müssen folgende Abstände eingehalten werden:

a) ein Grenzabstand von 2,50 m gegenüber jedem angrenzenden Grundstück;

b) ein Gebäudeabstand von 5 m gegenüber jedem Gebäude auf einem Nachbargrundstück. Zwischen eingeschossigen Bauten, die nicht für den dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen von diesem Gebäudeabstand gestatten.

Für den Jura bleibt der Vorbehalt des französischen Zivilgesetzbuches gemäss Art. 79 EG zum ZGB weiter bestehen.

Stützmauern und feste Einfriedigungen dürfen an die Grenze gestellt werden, die Einfriedigungen jedoch, vorbehältlich der Zustimmung des Nachbars, nur unter der Voraussetzung, dass sie nicht höher als 1,20 m sind, gemessen vom gewachsenen Boden des höher gelegenen Grundstückes.

Innerhalb des gleichen Grundstückes gilt der Gebäudeabstand bei Bauten, die für den dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Für Nebengebäude, namentlich in der Landwirtschaft, sind in begründeten Fällen Ausnahmen zulässig.

Einzelne vorspringende Bauteile, wie Vordächer, Vortreppen und offene Balkone, dürfen von der Umfassungswand aus höchstens 1,20 m in den genannten Grenz- und Gebäudeabstand hineinragen.

In Abweichung vom vorgeschriebenen Grenzabstand darf nur gebaut werden, wenn der Nachbar dazu schriftlich seine Zustimmung erklärt und anerkennt, dass der Gebäudeabstand gewahrt bleiben muss.

Die Gemeinden können in ihren Baureglementen abweichende Bestimmungen aufstellen.

Art. 18

Lehmann (Bern). Ich möchte der Kommission für die zweite Lesung eine Anregung auf den Weg geben. Der Artikel 18 enthält die gesundheitspolizeilichen Vorschriften. Dazu gehört auch eine Vorschrift über die Eindämmung und Bekämpfung des Lärms. Der Baulärm ist hier nicht zu behandeln, aber der Lärm in Wohnungen, der bei der heutigen Bauart besonders lästig wirkt. Ich stelle keinen Antrag, weil ich glaube, das ganze Lärmproblem müsse in der Kommission nochmals besprochen werden. Offenbar hat es bisher keine Rolle gespielt. Ich glaube, es würde sich lohnen, diese wichtige Frage in der Kommission nochmals zu behandeln. Ich übernehme den Vorschlag der Liga für die Bekämpfung des Lärms, der lautet: «Mietwohnungen in Neubauten sind mit angemessenen Einrichtungen zur Schallisolation zu versehen.» Ich verkapriziere mich nicht darauf, dass genau diese Formulierung ins Gesetz aufgenommen werden soll. Aber der Text kann als Wegleitung für die nächste Sitzung der Kommission dienen. Wichtig ist, in diesem Baugesetz zeitgemässe Vorschriften zur Lärmbekämpfung aufzunehmen. Darum herum kommen wir nicht.

Anliker (Bern), Präsident der Kommission. Wir sagten schon bei der Beratung von Artikel 5 Ziffer 3, wir wollten die ganze Eingabe der Liga prüfen. In diese Prüfung werden wir auch das einbeziehen, was Herr Lehmann wünscht.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Gesundheitspolizeiliche Vorschriften

Art. 18. Für den dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Neu- und Umbauten dürfen erst bezogen werden, wenn sie genügend ausgetrocknet sind.

Ständig benützte Wohnungen müssen mit eigenen Küchen und Aborten ausgerüstet sein.

Art. 19

Witschi. Ich möchte anregen, statt «Fahrbahngrenze» zu setzen «Strassengrenze». Ich komme immer wieder auf die Verhältnisse in unserer Gemeinde zurück. Ich denke an die Fälle, wo die Gemeinde Strassenterrain erwirbt, aber die Strasse nicht in ganzer Breite ausführt, also auf der einen Seite an die definitive March anschliesst, aber auf der andern Seite eine Landreserve für Trottoirs, Fahrradwege usw. besitzt. Man sollte daher bei der generellen Bestimmung der Abstandvorschriften

nicht auf die Fahrbahngrenze abstellen müssen, sondern auf die Grenze des Grundstückes, damit nicht Uebergriffe vorkommen durch Bauvorhaben, die sich auf die Fahrbahnabstände berufen.

Weiter hätte ich auf die beiden letzten Absätze des Artikels zu verweisen, wo der Waldabstand erörtert wird. Im Forstgesetz sind 30 m vorgeschrieben. In besonderen Fällen kann der Regierungsrat Ausnahmen bewilligen. Wir hatten kürzlich einen Alignementsplan vorbereitet, worin vorgesehen war, etwas näher an den Wald heran zu bauen. Die Forstdirektion widersetzte sich dem Vorhaben energisch, mit der Begründung, dass von Fall zu Fall durch den Regierungsrat abzuklären sei, ob näher an den Wald heran gebaut werden dürfe. — Hier haben wir einen Widerspruch. Im Artikel 7 Absatz 2 ist davon die Rede, dass Alignementspläne auch den Abstand des Waldes zum Gegenstand haben können, währenddem hier der Abstand zum Wald gemäss Forstgesetz angezogen wird.

Anliker (Bern), Präsident der Kommission. Im Artikel 19 wollten wir die Fahrbahngrenze nennen, oder den öffentlichen Verkehr, und nicht die eigentliche Strassengrenze, damit man auch über den Raum, der sowieso nachher dem öffentlichen Verkehr offen steht, mit den Abstandvorschriften einigermassen verfügen kann. Wir kommen immer mehr dazu, zu wünschen, dass vor Garagen, Einfahrten usw. möglichst viel Raum ist, damit nicht der Fahrverkehr von den ruhenden Fahrzeugen geniert wird. Da glauben wir, es wäre besser, man würde von der Fahrbahn aus rechnen, wenn man zurückgehen wollte, als vom abgemarchten Strassenraum aus. Es kann daraus niemandem ein Nachteil erwachsen. In bezug auf den Verkehr in Städten und Dörfern kann daraus nur Vorteil entstehen.

Für den Abstand vom Wald gilt das Forstgesetz. Wir haben den Abstand von 50 m auf 30 m verringert. Die Regierung kann Ausnahmen gestatten. Das ist glaube ich gesetzlich in Ordnung. Man könnte es bei dem bewenden lassen.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich ersuche Sie, beim Ausdruck «Fahrbahngrenze» zu bleiben. Wir haben hierüber in der Expertenkommission lange diskutiert und gelangten zum Schluss, man sollte den Strassenrand als Grenze nennen. Der ist sichtbar. Ich bitte Sie, den Antrag Witschi abzulehnen.

Was den Abstand vom Wald anbelangt, ist der Gesetzesentwurf in Ordnung. Ich widersetze mich aber nicht, wenn die Frage nochmals der Kommission überwiesen wird.

Präsident. Die Anregung von Herrn Witschi zu Absatz 6 wird zur Prüfung entgegengenommen.

Der Antrag Witschi zu Absatz 1 lautet: «Auf die Bauabstände von der Strassengrenze öffentlicher Strassen sind die Vorschriften des Strassenbaugesetzes anwendbar, ...»

Abstimmung:

Für den Antrag Witschi	Minderheit
Dagegen	Mehrheit

Beschluss:

Marginale: Bauabstände von öffentlichen Strassen und Gewässern sowie von Waldungen

Art. 19. Auf die Bauabstände von der Fahrbahngrenze öffentlicher Strassen sind die Vorschriften des Strassenbaugesetzes anwendbar, wenn nicht in Strassen- oder Baulinienplänen oder im Gemeindereglement grössere Abstände festgelegt sind.

Mit Zustimmung des Regierungsrates können die Baulinien, wenn besondere Gründe dafür vorliegen, bis an die Grenze des öffentlichen Verkehrsraumes (Strassenfahrbahn und Trottoir) gelegt werden.

Das Baureglement kann das Bauen bis an die Fahrbahngrenze innerhalb genau abgegrenzter Bauzonen, namentlich in den Altstadtquartieren, mit Zustimmung des Regierungsrates gestatten oder vorschreiben.

Die Gemeinden stellen die notwendigen Vorschriften über Bauteile auf, welche in die von ihnen vorgeschriebenen Bauabstände hineinragen.

Die Baudirektion setzt von Fall zu Fall die zur Wahrung der wasserbaupolizeilichen Interessen erforderlichen Bauabstände von öffentlichen und unter öffentlicher Aufsicht stehenden Gewässern fest.

Der Bauabstand von Waldungen bestimmt sich nach Art. 10 Abs. 2 des kantonalen Forstgesetzes.

Art. 20

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Anpassung von Baulinienplänen an die Erfordernisse des Strassenverkehrs

Art. 20. Der Regierungsrat kann die Anpassung von Baulinienplänen verlangen, welche dem im Ausbau der Strassen erreichten Stande nicht mehr entsprechen.

Art. 21

Witschi. Ich beantrage, hier beizufügen: «Das gleiche gilt für wesentliche Gebäudeerweiterungen.» Es kommt vor, dass ein altes Haus, wo die Vorschriften nicht erfüllt sind, erweitert wird, wobei für die Umstellung des Aeusseren eine Baubewilligung erforderlich ist. Da sollten dann die Zufahrtsverhältnisse geregelt sein, wenn es vorher nicht der Fall war.

Anliker (Bern), Präsident der Kommission. Es ist denkbar, dass auch durch Anbauten an einem bestehenden Gebäude die Verkehrsbedürfnisse grösser werden und dass das Wort «hinreichend» auch gelten könnte. Ich habe nichts gegen die Ergänzung einzuwenden. Man müsste beurteilen, wie der Fall nach dem Anbau liegen würde. Ich könnte mir vorstellen, dass man an einem alten Gebäude, einer Scheune usw., eine Garage anhängt. Dann wäre eine hinreichende Zufahrt wichtig.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das ist eine der vielen Bestimmungen, die 1894 aufgestellt wurden und mit der man

nicht viel anfangen kann. Was ist eine hinreichende Zufahrt? Dem Besitzer reicht sie vielleicht aus. Die Gemeinde braucht natürlich in erster Linie eine hinreichende Zufahrt für Feuerlöschzwecke. Darauf hin wird tendiert. Aber jeder von Ihnen kann so und so viele Gebäude aufzählen, die im Falle eines Brandes keine hinreichende Zufahrt besitzen. Ich glaube, der Antrag Witschi ist berechtigt.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Zufahrt

Art. 21. Neue Gebäude, die nicht an eine öffentliche Strasse zu stehen kommen, müssen mit einer solchen durch eine hinreichende Zufahrt in Verbindung stehen. Das Gleiche gilt für wesentliche Gebäudeerweiterungen.

Art. 22

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Betreten des nachbarlichen Grundstückes

Art. 22. Soweit für die Erstellung oder den Unterhalt von Bauten, Strassen, Pflanzungen längs der Grenze oder von sonstigen Anlagen das Betreten oder die vorübergehende Benützung des Nachbargrundstückes unumgänglich ist, hat sie der Nachbar gegen vollen Ersatz des Schadens und auf rechtzeitige Benachrichtigung hin zu gestatten.

Im Streitfall entscheidet der Zivilrichter.

Art. 23

Flückiger (Melchnau). Im ganzen Gesetz steht nirgends etwas von Güter- und Waldzusammenlegung. Lediglich der Artikel 33 handelt von der Grenzregulierung. Aber damit ist glaube ich nicht die Güter- oder Waldzusammenlegung gemeint. In der Kommission war kein Spezialist für Güterzusammenlegungen vertreten, sonst wäre etwas hierüber eingeflochten worden. Im Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, Artikel 87 bis 110, ist bloss von der Organisation und der Gründung von Flurgenossenschaften die Rede.

Im Strassenbaugesetz heisst es überall «die Gemeinden können». Im Abschnitt II, kantonale Vorschriften, sollte eine Bestimmung angebracht werden, wonach den Schatzungskommissionen bei Güterzusammenlegungen mehr Handhabe geboten wird für die Neuzuteilungen.

Aus welchen Gründen sage ich das? Wenn in irgend einer Gemeinde Güter und Wald zusammengelegt werden müssen und die gewählten drei Mann als Mitglieder der Schatzungskommission in der betreffenden Gemeinde die Neuzuteilungen herbringen sollten, so bestehen von Anfang an gewisse Schwierigkeiten, indem man öffentliches Land heranziehen muss, um die sogenannten Bauzonen und Baugebiete auszuscheiden. Dann müssen diese Kommissionsmitglieder zuerst mit den Ortsbehörden und dem Gemeinderat in Verbindung treten und abschätzen, welches die bauliche Entwicklung der Gemeinde sein wird, wieviele Bauplätze man ungefähr vor der Neuzuteilung ausscheiden muss, so dass man in den nächsten 15 bis 20 Jahren die neuarrondierten Heimwesen nicht mehr durch Bauten verkleinern muss. Ferner ist mit der Ortsbehörde abzuklären, wie stark ungefähr das Dorf wächst, ob eine Friedhofvergrösserung nötig ist, oder eine Kiesgrubenerweiterung, oder ob ein Turn- und Sportplatz zu schaffen ist, oder ob die Badanstalt zu erweitern sei, oder die Schiessanlage verlegt werden müsse. Für alle derartigen Bedürfnisse ist Land auszuscheiden. So ergeben sich für die Schatzungskommission viele Probleme, die vor der Neuzuteilung mit dem Gemeinderat abzuklären sind. Diese Reservierungen brauchen Land, und das wollen die Bauern nicht hergeben. Nun muss die Schatzungskommission schauen, wo die Flächen sind, die es für das Areal braucht. Man muss prüfen, ob die Einwohnergemeinde, oder die Schulgemeinde, oder die Kirchgemeinde, oder vielleicht die Burgergemeinde Flächen einzuwerfen habe. Man muss schauen, von den öffentlichen Körperschaften Land für öffentliche Bauten usw. zu gewinnen. Es sind natürlich nicht alle Burgergemeinden so fortschrittlich gesinnt wie die von Roggwil, die von sich aus Areal zur Verfügung stellte. Im Gegenteil, die Burgergemeinden wollen kein Land verkaufen, sondern sagen, die andern sollen es geben, die Bauern oder die Einwohnergemeinde, welch letztere meistens keines hat.

In neuerer Zeit führt man die Güter- und Waldzusammenlegungen miteinander durch. Das ist das grösste Enteignungsverfahren, das es gibt. Alles Land und alle Wälder werden enteignet, der frühere Eigentümer hat kein Recht mehr auf die Parzellen, und die drei Mann der Schätzungskommission müssen das Land frisch verteilen.

Im Moment, wo alles enteignet ist, kann natürlich die Planung eines Dorfes sehr einfach durchgeführt werden. Zuerst berücksichtigt man die Entwicklung des Dorfes, dann kommen arrondierte landwirtschaftliche Güter, eventuell Neusiedlungen, die aus dem Dorfkern herausgenommen werden. So gibt es Luft. Diese Zusammenlegungen und Planungen bringen den Gemeinden einen unerhört grossen Fortschritt, indem sie die nötigen Flächen am rechten Ort zur Verfügung erhalten.

Die Schatzungskommissionen sind aber nicht verpflichtet, darauf Bedacht zu nehmen, Sportareal usw. in die Planung einzubeziehen. Ihre eigentliche Aufgabe besteht ja darin, die landwirtschaftlichen Heimwesen zusammenzulegen. Man sollte wenn möglich die Bestimmung aufnehmen: «Wird in einer Gemeinde die Güter- und Waldzusammenlegung beschlossen, so sind für die weitere Entwicklung der Gemeinde genügende Bauzonen für die nächsten 15—20 Jahre vor der Neuzuteilung auszuscheiden.» (Zwischenruf Dübi Paul: Für öffentliche Zwecke.) Ja, man sollte so etwas hineinflechten, damit die Schatzungskommission eine gewisse Handhabe hätte, das öffentliche Land etwas heranzuziehen. Im Moment einer Güterzusammenlegung wäre es schade, wenn man das nicht machen würde. Die Gemeinderäte in den Dorfgemeinden sehen das mitunter nicht ein. Darum wählt man eine versierte Schatzungskommission, die weiss, was es in einer Gemeinde braucht. —

Das wäre meine Anregung zu Handen der Kommission für die zweite Lesung.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Ausnahmen

Art. 23. Der Regierungsrat kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den kantonalen Baupolizeivorschriften erteilen.

Art. 24

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Unfallverhütung

Art. 24. Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung über die Verhütung von Unfällen sowie über die sanitarischen und hygienischen Einrichtungen bei der Ausführung von Bauarbeiten. Die Gemeinden können über diesen Gegenstand weitergehende Vorschriften aufstellen.

III. Beschränkungen des Grundeigentums und Entschädigung

Art. 25

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Entschädigung

Art. 25. Baupolizeiliche Beschränkungen des Grundeigentums begründen einen Anspruch auf Entschädigung nur dann, wenn das Gesetz dies vorsieht oder die Beschränkung in ihrer Wirkung einer Enteignung gleichkommt (materielle Enteignung). Kann die Entschädigung nicht vereinbart werden, so wird sie nach den Vorschriften der kantonalen Enteignungsgesetzgebung festgesetzt. Zur Einleitung des Verfahrens ist ausser der Gemeinde auch der Grundeigentümer befugt.

Art. 26

Schneiter. Der Artikel 26 handelt vom Lastenausgleich, der vom Gemeinderat festgesetzt wird. Gegen seinen Beschluss kann innert 14 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden. Nun besteht die Tedenz, solche Fristen auf 30 Tage festzusetzen. 14 Tage sind sehr knapp, weil vorgängig gewisse Studien nötig sein können. In der Verwaltungsgerichtsreform wird man allgemein die Frist von 30 Tagen hineinnehmen. Ich beantrage daher, die Frist von 14 Tagen auf 30 Tage zu erweitern.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Lastenausgleich

Art. 26. Wenn ein Grundeigentümer unter Ausnützung eines besonderen Vorteils, der ihm aus einem Baulinienplan, einer Sonderbauvorschrift oder einer Ausnahmebewilligung in wesentlicher Abweichung von den örtlichen Bauvorschriften entsteht, ein Gebäude erstellen will, durch das ein benachbartes Grundstück erheblich geschädigt wird, so hat dessen Eigentümer gegen ihn Anspruch auf Entschädigung im Sinne eines Lastenausgleichs. Das Lastenausgleichsbegehren ist innerhalb der Einsprachefrist für den Neubau beim Gemeinderat einzureichen, der darüber Beschluss fasst, wenn nötig nach Anhörung von Sachverständigen. Gegen den Beschluss des Gemeinderates kann innerhalb von 30 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht geführt werden, das auch über ein allfälliges Sicherstellungsbegehren entscheidet. Das Baugesuch wird erst nach durchgeführtem Lastenausgleich oder nach erfolgter Sicherheitsleistung an das Regierungsstatthalteramt weitergeleitet.

Art. 27

Witschi. Ich beantrage, statt «Altstadtsanierung» zu sagen «Sanierung ungesunder Wohnquartiere». Der Begriff «Altstadtsanierung» ist nur auf die Altstadt Bern zugeschnitten. Es müssen aber auch andere ungesunde Wohnquartiere saniert werden können.

Schneiter. Im Artikel 27 stellt sich eine Frage, die allerdings mit der Landwirtschaftszone zusammenhängt. Ich weiss nicht, ob das erst im Februar zu behandeln ist. Bei Enteignung in der Landwirtschaftszone ist, gemäss dem letzten Alinea, die Entschädigung ohne Rücksicht auf die durch diese Zone begründete Eigentumsbeschränkung festzusetzen. Wie verhält es sich in den Fällen, wo die Eidgenossenschaft eine Enteignung durchführt? Ich nehme an, der Kanton werde die Bestimmung nur für kantonale Enteignungen aufstellen können. Das hat insofern eine Bedeutung, als wir in der Entwicklung des gegenwärtigen Autostrassenbaues wahrscheinlich mit eidgenössischen Expropriationen rechnen müssen. Es wäre gut, die Frage zu diskutieren.

Anliker (Bern), Präsident der Kommission. Persönlich bin ich nicht gegen den Antrag von Herrn Witschi. Wir haben aber in der Kommission diese Bestimmung gründlich durchbesprochen. Ich weiss jetzt nicht ganz genau, warum man sie nicht geändert hat. Man könnte das für die zweite Lesung abklären.

Die Frage, die Herr Schneiter aufgeworfen hat, ist im Zusammenhang mit den Landwirtschaftszonen zu behandeln.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Einverstanden.

Präsident. Die Herren Witschi und Schneiter sind einverstanden, dass das auf die zweite Lesung hin geprüft wird.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Enteignungsrecht

Art. 27. Die Genehmigung des Baulinienplanes durch den Regierungsrat schliesst die Erteilung des Enteignungsrechtes an die Gemeinde

in sich für den Erwerb der Landstücke und Gebäude, welche im Plan für Strassen und Plätze, für öffentliche Anlagen mit bestimmt umschriebener Zweckbestimmung und für Grünflächen im Sinne von Art. 9 sowie für die Durchführung von Massnahmen der Altstadtsanierung ausgeschieden sind.

Würde die Enteignung eines Teils eines einzelnen oder mehrerer wirtschaftlich zusammengehöriger Grundstücke die bestimmungsgemässe Verwendung von Land des verbleibenden Teils verunmöglichen oder unverhältnismässig erschweren, kann der Eigentümer die Ausdehnung der Enteignung auf dieses Land verlangen.

Würde die bestimmungsgemässe Verwendung eines Grundstückes dadurch unmöglich gemacht oder unverhältnismässig erschwert, dass es im Enteignungsverfahren mit einer Dienstbarkeit, wie insbesondere mit einem Bauverbot, belegt wird, kann der Eigentümer verlangen, dass die Gemeinde statt der Dienstbarkeit das Eigentum durch die Enteignung erwerbe.

Vorbehalten bleibt das Rückforderungsrecht nach Massgabe des kantonalen Enteignungsgesetzes.

Bei Enteignung in der Landwirtschaftszone ist die Entschädigung ohne Rücksicht auf die durch diese Zone begründete Eigentumsbeschränkung festzusetzen.

Art. 28

Dübi Paul. Hier ist eine Bestimmung enthalten, die mit dem Artikel 29 zusammenhängt. Wenn die Baubeschränkung erlassen wird, die formell auf Enteignung hinausläuft, hat der Eigentümer die Wahl, entweder zu verlangen, dass das Grundstück sofort erworben wird, oder dass man ihn für die Einschränkung der Baufreiheit entschädigt. Das ist im Artikel 29 verankert. Im Artikel 28 wird gesagt, man könne, wenn eine Gemeinde eine Baubeschränkung erlasse, um später Strassen und Plätze zu bauen, zuwarten; man muss nicht sofort zwischen Enteignung und Entschädigung wählen, sondern kann das Land behalten. Aber wenn die Gemeinde die Strassen und Plätze nicht ausführt, hat man nach 20 Jahren seit der Planauflage die Möglichkeit, bei der Gemeinde zu verlangen, dass sie entweder die ausgeschiedenen Grundstücke erwerbe oder die Beschränkung aufhebe. Das ist etwas Neues. Ich begreife, dass man in Gebieten, wo noch keine Planung besteht, bei Vorliegen eines Baugesuches mitunter rasch handeln muss, wenn man den Bau einer Strasse oder eines öffentlichen Platzes in Aussicht nehmen will. Dann legt man das Alignement auf. Der, welcher bauen möchte, kann dann über sein Eigentum nicht vollständig verfügen. Nach dem Artikel 29 bestünde nach wie vor die Möglichkeit, zu verlangen, dass das Land gekauft werde oder für die weniger günstige Ausnützung des Eigentums Schadenersatz geleistet werde. Dazu käme neu, dass man die Möglichkeit hätte, zu warten. Man muss weder das eine noch das andere tun, sondern kann das Land behalten mit der Beschränkung, die für die künftige Strasse darauf liegt. Aber nach Ablauf von 20 Jahren kann man von der Gemeinde verlangen, dass sie entweder die Strasse ausführe oder die Beschränkung aufhebe. So habe ich den Artikel 28 aufgefasst, also im Sinne einer Ergänzung. — Nun habe ich bei der Beratung in unserer Fraktion gesehen, dass sich ein gewisser Wirrwarr ergibt. Wäre es nicht richtiger, die beiden Artikel umzustellen, indem man den Artikel 28, als Sonderfall des Artikels 29, nachher aufführen würde, weil ja auch in dem Fall, wo Strassen und Plätze ausgeführt werden sollen und diese in Alignementsplänen also vorgesehen sind, nach wir vor der Eigentümer vom Artikel 29 Gebrauch machen kann. Das ist aber etwas Zusätzliches. Man könnte meinen, weil es an der Spitze der Enteignungsbestimmungen steht, es sei eine Einschränkung, also eine Verschlechterung der bisherigen Verhältnisse. Viele Leute sind tatsächlich der Meinung, hier würde eine Verschlechterung geschaffen, während es doch eine Verbesserung des bisherigen Zustandes ist, indem man das bisher überhaupt nicht hatte.

Sodann sehen Sie, dass eine generelle Uebergangsfrist von zehn Jahren, nach Inkrafttreten des Gesetzes, für all die Fälle vorgesehen ist, die seit Jahren pendent sind. Das ist richtig. Daneben wird für neue Alignementspläne die Frist auf 20 Jahre fixiert. Sie gilt in den Fällen, wo der Eigentümer sich nicht sofort enteignen lassen will und auch keine Entschädigung verlangt, sondern zuwartet. Er fährt ja vermutlich besser, wenn er das Land behält, weil es in 20 Jahren mehr wert sein kann, wenn er unbehindert bauen kann, als wenn er sofort Minderwert verlangt. — Ich finde, die Frist von 20 Jahren sei zu lang. Man sollte nicht so lange zuwarten müssen, bis man sieht, ob eine Strasse wirklich nötig ist und ob sie dort hindurchgeführt werden soll, wo man es bei der Durchführung des Alignementsplanes angenommen hat. Kann man die Frist abkürzen? 20 Jahre scheinen mir eine zu lange Zeit als Beschränkung für die Baufreiheit. Könnte man auf 15 Jahre zurückgehen?

Anliker (Bern), Präsident der Kommission. Der Artikel 28 bringt tatsächlich eine Verbesserung gegenüber dem bisherigen Zustand. Ob man den Artikel 29 voraus nehme oder nicht, bleibt sich wahrscheinlich gleich. Das kann man in der endgültigen Redaktion anschauen.

Mit der Frist von 20, beziehungsweise 10 Jahren verhält es sich so: Es kann Gemeinden geben, die solche Angelegenheiten trölerisch behandeln, oder in denen ein Alignementsplan nie verwirklicht werden kann, weil sich die Verhältnisse geändert haben. Sie sind bisher durch keine Frist gestört worden, konnten der Sache den Lauf lassen. Nun gibt es in anderen Kantonen Gesetze, wo man die Sache befristet. Solange ein Alignement besteht, ist das Strassenterrain, oder was sonst ausgeschieden ist, gesperrt. Nun bringt der Artikel 28 eine Frist. Wir haben bei uns aber nicht die gleichen Verhältnisse wie einzelne andere Kantone, die kurze Fristen haben. Man hat beim Erlass eines Baugesetzes zwischen zwei Grundsätzen zu wählen. Man kann grundsätzlich die Baufreiheit statuieren. So wird im Kanton Bern vorgegangen. Wenn einer Land hat, kann er bauen. Er muss nur 3,6 m von der Strasse entfernt bauen, das ist alles. Es gibt Kantone, wo ein Bauverbot besteht. Im Kanton Zürich ist nichts Bauland, bis eine Bau-

linie darauf ist. Allerdings kann dort der Eigentümer verlangen, dass Baulinien gemacht werden auf seinem Terrain, ein Alignementsplan aufgelegt wird. Dann kann man die Strasse von Anfang an am richtigen Ort machen, wenn sie gebaut wird. Bei uns ist es so: Nachdem die Profile für ein Baubegehren eingereicht sind, muss man mit dem Alignementsplan ordnend eingreifen. Man kann das Gesuch für kleine Flächen machen. Es ist aber besser, man mache es für grössere Komplexe, damit die Gemeinde sieht, wie es weiter geht. Sie hat das aber nicht in der Hand. Wenn die andern Landeigentümer nicht bauen wollen, dann läuft das weiter.

Die Expertenkommission hat mehrmals darüber gesprochen und sagt uns: Geht auf keinen Fall unter 20 Jahre. 10 Jahre sind sehr kurz, denn wir dürfen nicht vergessen, dass die Sperre nicht mit der Genehmigung des Alignementes beginnt, sondern mit der Auflage des Alignementes. Nun ist es aufgelegt. Nun kommen die Einsprachen. Es kann ein grosses Gebiet sein mit ein paar Dutzend Grundbesitzern. Dann kommt die Einspracheverhandlung, und schliesslich kommt es vor die Gemeindeabstimmung. Wenn die genehmigt hat, geht es an die Regierung mit den Einsprachen, und wenn dann einer die Sache weiterziehen will, kann er mit einer Beschwerde an das Bundesgericht gelangen. Nur bis das Alignement in Kraft erklärt werden kann, können, wenn einer vor das Bundesgericht geht, von der Auflage an zwei bis drei Jahre verstreichen. Das ist schon ein Drittel der 10 Jahre. Je länger man zuschaut, umso schneller vergeht die Zeit. In einem gewissen Alter weiss man, wie rasch 10 Jahre vorbei sind. Die 10 Jahre gelten allerdings für die Alignementspläne, die dann, wenn das Gesetz in Kraft tritt, in der Gemeinde schon zehn und mehr Jahre gelegen haben. Dort soll man innert 10 Jahren abklären, ob man das Land braucht oder nicht.

Man kann den 20, respektive 10 Jahren auch aus einem anderen Grunde zustimmen. Wenn das Alignement genehmigt ist und der Grundeigentümer einen Schaden nachweisen kann, muss man sowieso auf seinen Wunsch sofort handeln. Es ist so, wie Herr Dübi sagt, die meisten warten, und je länger sie warten, desto mehr bekommen sie für das Land. Den Gemeinden könnte es recht sein, das sofort zu erwerben. Immerhin wenn die Stadt Bern mit dem neuen Gesetz sofort alle diese Alignementspläne, die nicht durchgeführt sind, erledigen müsste und auf Wunsch der Grundeigentümer Land erwerben oder Entschädigungen zahlen müsste, könnte das für die Stadt eine finanzielle Katastrophe geben.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte davor warnen, die Frist herabzusetzen. 20 Jahre sind tatsächlich für einen Gemeindehaushalt sehr rasch vorbei. Man denke an einen Wechsel in der Verwaltung, oder daran, dass man infolge irgend eines Hindernisses nicht bauen kann, wodurch sich die Ausführung des Projektes verzögert und sehr rasch 20 Jahre vorbei sind. Die Frist im Artikel 28 ist neu. Einmal muss sich die Gemeinde entscheiden.

Ich muss jedoch einen kleinen Irrtum berichtigen. Es ist nicht so, dass jeder Grundeigentümer nach 20 Jahren von der Gemeinde den Kauf oder die Freigabe des Landes verlangen kann. Es heisst: «bei nachweisbarem Schaden». Der Grundeigentümer muss den Schaden, der ihm zugefügt wird, zuerst nachweisen, sonst kann er von der Gemeinde die Option nicht verlangen.

Ich glaube, man sollte die Bestimmungen so stehen lassen, wie wir sie vorschlagen und bei den 20 Jahren bleiben.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Zeitpunkt der Enteignung

Art. 28. Ueber den Zeitpunkt, in dem die im Baulinien- oder Zonenplan vorgesehenen künftigen Strassen und Plätze ausgeführt werden, entscheidet die Gemeinde nach freiem Ermessen.

Nach Ablauf von 20 Jahren seit der Planauflage, frühestens aber 10 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, kann der Grundeigentümer bei nachweisbarem Schaden von der Gemeinde verlangen, dass sie, nach ihrer Wahl, die ausgeschiedenen Grundstücke entweder durch Aufhebung oder Abänderung des Planes freigebe oder sie übernehme.

Art. 29

Friedli. Ich bitte den Sprecher der Regierung und den Kommissionspräsidenten, mir zu bestätigen, dass ich den Absatz 2 richtig auslege: Wir haben die Frage der Landwirtschaftszonen zurückgestellt. Da entstehen für den Fall, dass man solche Zonen schaffen sollte, gerade in der Frage der Entschädigungspflicht ganz groteske Situationen. Durch die Zonengrenze wird Land aufgewertet, anderes abgewertet. Hat nun jemand ein Stück Land in der zu schaffenden Landwirtschaftszone als Bauland gekauft, dessen Ueberbauung nachher verboten wird, so muss nach meinem Dafürhalten eine Entschädigung gewährt werden. Das ist eine Frage des Uebergangsrechtes, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zonenplanes zu regeln ist.

Anliker (Bern), Präsident der Kommission. Nehmen wir an, es habe jemand Land als Bauland gekauft. Nachher wird es durch den Zonenplan vom Bauland ausgeschieden. Dann muss der Eigentümer nach der Auffassung von Herrn Friedli entschädigt werden. Ich bin nicht Bundesrichter. Ein solcher Eigentümer kann einen bundesgerichtlichen Entscheid veranlassen. Im Kanton Aargau wurde ein Bauernhof verkauft. Das war bodenrechtlich in Ordnung, weil der Käufer sagte, ein Bruder von ihm werde darauf wirtschaften. Also wurde der Kauf von der Regierung genehmigt. Nach drei Jahren begann der Eigentümer, Bauparzellen vom Gut abzuzweigen. Aus einem Drittel des Landes löste er bald das Dreifache dessen, was er für das Ganze bezahlt hatte. Die Gemeinde schritt ein und sagte, das Gut sei dem jetzigen Eigentümer als landwirtschaftliches Gebiet verkauft worden, sie bewillige nicht, dass daraus Bauland gemacht werde. Dabei spielt es gar keine Rolle, was der Käufer bezahlt hat. Diese Auffassung wurde vom Bundesgericht geschützt. — Hier verhält es

sich ähnlich. Es kommt nicht auf den bezahlten Preis an. Das ist das Schöne der freien Initiative und unserer Freiheit, dass man spekulieren kann. Gelingt es, ist es wunderbar, wenn nicht, ist es ärgerlich. Aber man hatte doch Freude daran, etwas zu probieren. Das gehört mit zum Spiel. Man kann, wenn ein vermeintlich «guter Schick» missrät, verlangen, dass die Gemeinde dafür eintrete. Bei der Landwirtschaftszone kann man das vielleicht anschauen.

Friedli. Die Auskunft befriedigt mich gar nicht. Es geht hier nicht um eine Spekulation. Man kann nicht jeden Landkauf als Spekulation qualifizieren, sonst kann die Wirtschaft nicht bestehen. Hunderte von Bauplätzen wurden erworben, um später darauf zu bauen, ohne die Absicht, zu spekulieren. Für diese Plätze wurde mehr bezahlt als für landwirtschaftlich zu nutzenden Boden. Im Moment, wo dieses Land als landwirtschaftliche Zone erklärt wird, wird die beabsichtigte Verwendung des Landes verhindert. Die Bauabsicht ist keine Spekulation. Ich behandle mit meiner Anfrage keine Spekulationsangelegenheit, sondern eine sachliche Frage. Wenn man Landwirtschaftszonen beschliessen sollte, werden wir ganz groteske Fälle von Vorteilen und Verlusten erleben.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir streiten um des Kaisers Bart. Ueber die Entschädigung entscheidet ja gar nicht die Baupolizeibehörde. Wenn die Gemeinde und der Landeigentümer nicht einig werden, entscheidet der Enteignungsrichter. Darin ändert sich gegenüber dem Gesetz von 1894 nichts. Ueber die Entschädigungsfrage wollen wir uns nicht streiten, auch nicht darüber, ob die Käufer von Bauland, Spekulanten seien oder nicht. Das soll der Enteignungsrichter entscheiden; denn der letzte Absatz von Artikel 29 lautet: «In allen sich aus diesem Artikel ergebenden Streitfällen ist der Enteignungsrichter zuständig.»

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Anspruch auf sofortige Durchführung der Enteignung

Art. 29. Der Eigentümer kann verlangen, dass die Gemeinde nach ihrer Wahl entweder das Grundstück sofort erwerbe oder ihm für den Entzug der Baufreiheit Schadenersatz leiste, wenn das Land für eine Grün- oder Freifläche (Art. 9) oder für öffentliche Bauten der Gemeinde beansprucht wird.

Ergeben sich aus dem Zonen- oder Baulinienplan andere Baubeschränkungen, welche die bestimmungsgemässe Verwendung des Grundstückes verunmöglichen oder unverhältnismässig erschweren, kann der Eigentümer nach eigener Wahl die sofortige Enteignung oder Entschädigung für den Entzug der Baufreiheit verlangen.

In allen sich aus diesem Artikel ergebenden Streitfällen ist der Enteignungsrichter zuständig.

Art. 30

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Benützung von Land vor seinem Erwerb

Art. 30. Die Gemeinde ist berechtigt, schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die zukünftige Strassenfläche Kanäle und Leitungen für öffentliche Unternehmungen einzulegen.

Sie hat dem Grundeigentümer nur den Kultur- oder Sachschaden sowie gegebenenfalls einen Schaden aus erheblicher Behinderung in der Bewirtschaftung des Grundstückes zu vergüten.

Ueber die Höhe des Schadenersatzes entscheidet im Streitfall der Zivilrichter.

Art. 31

Schneiter. Im Artikel 31 geht es darum, dass zivilrechtliche Dienstbarkeiten, die auf einer Liegenschaft lasten und die zwingenden Bauvorschriften entgegenstehen, durch eine Verfügung des Gemeinderates aufgehoben werden können. Das ist praktisch eine Enteignung von Dienstbarkeiten. Wir hatten im Paragraphen 16 des alten Gesetzes eine ähnliche Vorschrift, die nicht sehr zweckmässig war. Man konnte damit nicht viel anfangen. Was versteht man nach dem vorliegenden Entwurf unter «zwingenden Bauvorschriften»? Sind das nur kantonal-rechtliche Vorschriften oder auch solche, die die Gemeinde aufstellt? Wir haben die Neuerung, dass Gemeinden Industriezonen ausscheiden können, in denen nur industrielle Bauten errichtet werden dürfen. Nun wird vielfach durch private Dienstbarkeiten bestimmt, in dem und dem Quartier dürften keine gewerblichen Bauten irgendwelcher Art errichtet werden. Dadurch wird beabsichtigt, dass in einem Quartier nur Wohnbauten erstellt werden sollen. Nun sieht eine Gemeinde durch Alignementspläne Industriezonen vor. Findet dann der Artikel 31 ebenfalls Anwendung? Die Frage sollte man abklären.

Im Alinea 2 ist vorgesehen, dass die Verfügung des Gemeinderates den beteiligten Grundeigentümern zu eröffnen sei. Dagegen kann nach Gemeindegesetz Beschwerde geführt werden. Da ist das Organ des Gemeindegesetzes nicht das richtige. Der Regierungsstatthalter und der Regierungsrat sind dadurch zuständig. Diesen Streit sollten die Parteien vor dem ordentlichen Richter austragen können. Dabei käme das Verwaltungsgericht in Frage. Ich beantrage, den zweiten Satz von Alinea 2 zu streichen und an dessen Stelle zu sagen: «Gegen den Beschluss des Gemeinderates kann innerhalb von 30 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.» Bei diesen sehr einschneidenden Sachen ist es gegeben, das Verwaltungsgericht entscheiden zu lassen. Das Gericht kann sicher besser entscheiden als eine Verwaltungsbehörde.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich stelle mir vor, dass zwingende Bauvorschriften sowohl von den Gemeinden wie vom Kanton aufgestellt werden können. Zwingend sind die Bauvorschriften, die im Baureglement, im

Zonenplan, im Alignementsplan festgelegt sind, wenn es nicht heisst, es sei gestattet, die Vorschriften zu lockern.

Was das Zweite anbelangt, so ist Herr Grossrat Schneiter vielleicht einverstanden, wenn wir die Frage, die nicht einfach zu entscheiden ist, prüfen, ob an Stelle des administrativen Weges das Verwaltungsgericht eingesetzt werden soll. Ich möchte mir das überlegen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Ablösung von Dienstbarkeiten

Art. 31. Die Gemeinden sind befugt, Dienstbarkeiten, die zu zwingenden Bauvorschriften im Widerspruch stehen, gestützt auf eine vom Gemeinderat zu treffende Verfügung auf dem Wege der Enteignung abzulösen, wenn öffentliche Interessen dies verlangen.

Die Verfügung ist den dienstbarkeitsberechtigten und -verpflichteten Grundeigentümern zu eröffnen. Es kann dagegen gemäss Gemeindegesetz Beschwerde geführt werden.

Der Eigentümer des dienenden Grundstückes, dem aus der Ablösung der Dienstbarkeit ein Vorteil entsteht, hat an die Gemeinde einen diesem Vorteil entsprechenden Beitrag zu leisten, der jedoch die Höhe der Enteignungsentschädigung nicht übersteigen darf.

Wenn die Enteignungsentschädigung oder die Höhe des Beitrages nicht gütlich vereinbart werden kann, so entscheidet hierüber der Enteignungsrichter.

Art. 32

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Vorrichtungen und Weisungszeichen auf Privatboden

Art. 32. Die Gemeindebehörden sind berechtigt, auf Privatgrundstücken oder an Privatbauten Verkehrssignale, Strassenbezeichnungen, Höhenangaben, Weisungszeichen für Gas-, Wasser- und Elektrizitätsleitungen, ferner elektrische Uhren, Beleuchtungsvorrichtungen, Hydranten, Anhängevorrichtungen für die Oberleitung von Strassenbahn und Trolleybus und dergleichen unter Vermeidung unnötiger Beeinträchtigungen anzubringen.

Gerechtfertigte Wünsche der Grundeigentümer über den Ort und die Art und Weise der Anbringung sind tunlichst zu berücksichtigen. In Streitfällen entscheidet der Regierungsstatthalter auf Klage des Grundeigentümers oder der Gemeinde (Art. 15 des Gesetzes über die Regierungsstatthalter).

Bei nachweisbar erheblichem Nachteil in der Benützung der Liegenschaft besteht ein Anspruch auf Entschädigung, der im Streitfall vom Zivilrichter beurteilt wird.

Art. 33.

Oester. In Artikel 33 Absatz 3 wird festgelegt, dass zur Umlegung von Baugebiet wenigstens acht beteiligte Grundeigentümer zustimmen müssen. Im Dekret aus dem Jahre 1929 waren fünf festgelegt. Mir scheint wesentlich zu sein, dass die Mehrheit der Grundeigentümer einverstanden ist. Ich beantrage, zu sagen: «Die Umlegung von Baugebiet kann erfolgen, wenn die Mehrheit der beteiligten Grundeigentümer mit mehr als der Hälfte des beteiligten Bodens . . .»

Anliker (Bern), Präsident der Kommission. Ich wäre mit diesem Antrag einverstanden. Wichtiger als die Zahl der Eigentümer ist die Grösse des Landes.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin mit der Aenderung ebenfalls einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Grenzregulierung und Umlegung von Bauland

Art. 33. Den Grundeigentümern soll die rationelle Ueberbauung gemäss Baulinienplan durch Umgestaltung ihrer Bauparzellen hinsichtlich ihrer Form, Grösse, Gruppierung und Erschliessung tunlichst ermöglicht werden.

Zu diesem Zwecke können die Gemeindebaureglemente die Grenzregulierung und die Umlegung von überbauten und nicht überbauten Grundstücken vorsehen.

Die Umlegung von Baugebiet kann erfolgen, wenn die Mehrheit der beteiligten Grundeigentümer mit mehr als der Hälfte des beteiligten Bodens zustimmt, oder durch Beschluss der zuständigen Gemeindebehörde mit Genehmigung des Regierungsrates.

IV. Baubewilligungsverfahren

Art. 34 und 35

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Stellungnahme der Gemeinde zu Baugesuchen

Art. 34. Wenn ein Baugesuch den Vorschriften nicht entspricht, hat das zuständige Gemeindeorgan die Baubewilligungsbehörde darauf aufmerksam zu machen, unter genauer Bezeichnung der dem Gesuch entgegenstehenden Bestimmungen.

Marginale: Beziehung zwischen Baubewilligungs- und Alignementsplanverfahren

Art. 35. Gegen die Ausführung von Bauten auf Grundstücken, für welche keine oder überholte Baulinienpläne bestehen, kann die Gemeindebehörde innert der Auflagefrist des Baugesuches Einsprache erheben.

Wurde Einsprache erhoben, so ist der Gemeinderat gehalten, sofern die Baulinie nicht gütlich vereinbart werden kann, innerhalb von 40 Tagen nach Scheitern der Baueinspracheverhandlungen einen Baulinienplan über den betreffenden Teil des Gemeindegebietes öffent-

lich aufzulegen, ansonst die Einsprache dahinfällt.

Baugesuche, die in der Zeit zwischen Auflage und Genehmigung eines Strassen- oder Baulinienplanes eingereicht werden, sind nur zu bewilligen, wenn sie diesen Plänen nicht widersprechen.

Tritt in der Weiterleitung von aufgelegten Baulinienplänen eine Verzögerung ein, so kann der Regierungsstatthalter der Gemeinde auf Gesuch eines betroffenen Eigentümers eine angemessene Frist für die Einreichung beim Regierungsrat ansetzen. Wird die Frist nicht eingehalten, so fällt der Plan dahin.

Art. 36

Schorer. Ich komme hier auf ein Thema zurück, das schon von den Herren Kollegen Hadorn und Schneiter angeschnitten wurde, nämlich auf die Frage der Weiterziehung oder erstinstanzlichen Behandlung von Baubewilligungsgesuchen. Wir haben im Artikel 36 vorgesehen, alles in einem Dekret zu regeln. Es scheint mir sehr wichtig zu sein, zu wissen, wer endgültig im Baubewilligungsverfahren auf kantonalem Boden das letzte Wort haben soll. Darum sollte das schon im Gesetz gesagt werden. Mein Antrag geht dahin, dem Artikel 36 den Absatz 3 mit folgendem Inhalt beizufügen: «Entscheide der Bewilligungsbehörden können an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.» Wir haben drei Bewilligungsbehörden, je nach der Bedeutung die Gemeinde, den Regierungsstatthalter oder die Direktion der Bauten. Als Rekursinstanz haben wir den Regierungsrat. Wenn man noch darüber diskutieren kann, ob Einsprachen gegen Alignementspläne vor das Gericht oder die Regierung gehören, müssen wir uns hier jedenfalls klar sein, dass es im Baubewilligungsverfahren nicht mehr um den Erlass von Bestimmungen, sondern um die Auslegung der Reglemente, der Pläne und Bauvorschriften geht, also um die Anwendung eines subjektiven Rechtes. Das gehört nun vor das Gericht. Die jetzige Lösung, worin wir die Regierung als Rekursinstanz hatten, ist noch aus den Verhältnissen vor 1907 hervorgegangen, wo wir noch kein Verwaltungsgericht hatten. Hier nun würde es sich um typische Streitigkeiten zwischen Bürger und Gemeinde handeln. Gerade für solche Fälle wurde das Verwaltungsgericht vorgesehen. Der gerichtliche Prozess ist am besten geeignet, die Rechte des Einzelnen auszulegen, das nötige Material zusammenzutragen und die Grundlagen für jede allfällig spätere Beurteilung zu schaffen.

Steinmann. Dass die Gemeinden nähere Vorschriften aufstellen können, gemäss Absatz 2, ist durchaus in Ordnung. Ich beantrage, einzuschalten: «Die Gemeinden können im Rahmen dieses Dekretes nähere Vorschriften aufstellen.» Sie sollen das also nur im Rahmen des Dekretes tun können.

Anliker (Bern), Präsident der Kommission. Der Antrag Schorer beschlägt die gleiche Frage, die schon Herr Hadorn erwähnte. Wir wollen das näher prüfen. Je nach dem, wie das Gesetz ausfällt, wird das Dekret sein müssen, so dass man vorläufig hier kein drittes Alinea braucht.

Herr Steinmann sagt, es sei in Ordnung, dass die Gemeinden weitere Bestimmungen aufstellen können. Ich nehme an, er wolle nicht verlangen, dass sie nur das Dekret abschreiben können. Mir scheint der Zusatz nicht nötig zu sein.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das von Herrn Grossrat Schorer beantragte Alinea 3 müsste ich ablehnen. Wir wollen für die Regelung dieser Frage im Gesetz freie Hand behalten.

Der Antrag von Herrn Dr. Steinmann ist glaube ich berechtigt. Wenn ein Dekret geschaffen wird, können die Gemeinden nur in dessen Rahmen weiter legiferieren. Man wird den Rahmen des Dekretes genügend weit spannen müssen.

Präsident. Der Antrag Steinmann ist angenommen. Der Antrag Schorer wird abgelehnt.

Abstimmung:

Für den Antrag Schorer	52 Stimmen
Dagegen	54 Stimmen

Beschluss:

Marginale: Dekret

Art. 36. Im übrigen ordnet der Grosse Rat das Baubewilligungsverfahren durch Dekret.

Die Gemeinden können im Rahmen dieses Dekretes nähere Vorschriften aufstellen.

V. Regionalplanung

Art. 37

Witschi. Ich beantrage, die Absätze 1 und 2 wie folgt zu fassen:

«In der Ausarbeitung von Strassen-, Zonen- und Alignementsplänen soll zwischen benachbarten Gemeinden die Uebereinstimmung erzielt werden, welche im Interesse des Verkehrs, der Bildung aufeinander abgestimmter Bauzonen in den Grenzgebieten der beteiligten Gemeinden, des Landschaftsschutzes, der rationellen Wasser- und Elektrizitätsversorgung sowie der Ableitung der Abwasser unerlässlich ist.

Erweist sich eine Einigung der Gemeinden als unmöglich, kann der Regierungsrat einen Regionalplan ausarbeiten lassen, der die zur Wahrung der gemeinsamen Interessen der beteiligten Gemeinden unerlässlichen einheitlichen Richtlinien für die Genehmigung der Bauvorschriften der beteiligten Gemeinden festlegt. Die Gemeinden können allfällige Einwendungen gegen diesen Regionalplan im Einspracheverfahren geltend machen. Ueber die Berücksichtigung dieser Einsprachen entscheidet der Grosse Rat anlässlich der Genehmigung des Regionalplanes.

Die Kosten der Ausarbeitung . . .»

Ich verweise darauf, dass die bauliche Entwicklung der Gemeinden ineinander übergreift. Das gilt nicht nur für die Stadt Bern in bezug auf ihre Nachbargemeinden, sondern wir haben Beispiele von anderen Gemeinden, die mit Nachbargemein-

den baulich so eng verbunden sind, dass die Aufstellung von Regionalplänen in Frage kommt, so z. B. für die Gemeinden Köniz und Neuenegg (Thörishaus), Zollikofen und Münchenbuchsee (der obere Teil von Zollikofen gehört zu Münchenbuchsee). Auch andernorts greifen die Bauzonen ineinander über, wahrscheinlich auch in der Gegend von Biel.

Mein Antrag bezweckt nicht, die Bildung von Regionalplänen zu verhindern, sondern das Mitspracherecht der beteiligten Gemeinden etwas stärker zu betonen. Das Verfahren wird nur ausführlicher formuliert. Grundsätzlich begrüsse ich den Artikel 37. Ich habe verschiedene Formulierungen vorgenommen. Die Kommission sollte meinen Antrag überprüfen und für die zweite Lesung einen Antrag stellen.

Anliker (Bern), Präsident der Kommission. Ich bin einverstanden, das zu prüfen.

Brawand, Baudirektor. Einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Zusammenwirken benachbarter Gemeinden

Art. 37. In der Ausarbeitung von Zonen- und Baulinienplänen soll zwischen benachbarten Gemeinden die Uebereinstimmung erzielt werden, welche im Interesse des Verkehrs, der Bildung aufeinander abgestimmter Bauzonen, des Landschaftsschutzes, der rationellen Wasser- und Elektrizitätsversorgung sowie der Ableitung der Abwasser unerlässlich ist.

Erweist sich eine Einigung der Gemeinden als unmöglich, kann der Regierungsrat einen Regionalplan ausarbeiten lassen, der die erforderlichen einheitlichen Richtlinien festlegt, welche für die Genehmigung der Bauvorschriften der beteiligten Gemeinden (Art. 1) wegleitend sind.

Die Kosten der Ausarbeitung des Regionalplanes können den beteiligten Gemeinden nach Massgabe ihrer Interessen auferlegt werden. Im Streitfall entscheidet das Verwaltungsgericht über die Kostenverteilung.

Zur Durchführung des Regionalplanes kann nötigenfalls Art. 38 Abs. 3 angewendet werden.

Art. 38

Witschi. Der Artikel 38, in der neuen Fassung, ist die folgerichtige Konsequenz aus der neuen Fassung des Artikels 37. Auch hier ist aus dem, was ich vorschlage, keine Opposition herauszulesen, sondern bloss eine Modifikation des Wortlautes. Ich beantrage den folgenden Absatz 3:

«Wenn sich die zweckmässige Erfüllung der sich stellenden gemeinsamen, wichtigen Aufgaben ohne Zusammenschluss als unmöglich erweist, kann der Regierungsrat nach Anhörung aller beteiligten Gemeinden deren Zusammenschluss, zur Planung im Sinne von Artikel 37, auch gegen den Willen einzelner von ihnen dem Grossen Rat beantragen. Die Handhabung der von den zusammengeschlossenen Gemeinden beschlossenen Planung bleibt jedoch Sache der Gemeinden, sofern sich diese nicht freiwillig auch mit einer gemeinsamen Lösung einverstanden erklären.» Der Rest des Absatzes wäre unverändert.

In Absatz 4 beantrage ich, nach dem ersten Satz zu sagen: «Die Wünsche der beteiligten Gemeinden und Unterabteilungen sind dabei zu berücksichtigen, soweit sie dem mit dem Zusammenschluss beabsichtigten Zweck nicht zuwiderlaufen.» Das ist rein redaktioneller Natur, betrifft das Verfahren.

Präsident. Kommission und Regierung sind bereit, diese Anträge zur Prüfung entgegenzunehmen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Gemeindeverbindungen

Art. 38. Benachbarte Gemeinden können sich zur Planung im Sinne von Art. 37 und zur gemeinschaftlichen Lösung weiterer Aufgaben der Baupolizei zusammenschliessen.

Ihre Verbindungen sind entweder Gemeindeverbände (Art. 67 des Gemeindegesetzes) oder Verbindungen ohne körperschaftliche Organisation (Gruppen, Konsortien). Sie können auch Unterabteilungen von Gemeinden umfassen.

Wenn die zweckmässige Erfüllung der sich stellenden Aufgaben dies dringend verlangt, kann der Regierungsrat nach Anhörung aller beteiligten Gemeinden deren Zusammenschluss auch gegen den Willen einzelner von ihnen dem Grossen Rat beantragen. Verfügt der Grosse Rat den Zusammenschluss, trifft er zugleich die erforderlichen Anordnungen für die Durchführung seines Beschlusses durch die Gemeinden innert bestimmter Frist.

Kommt die Verbindung innert dieser Frist nicht zustande, erlässt der Regierungsrat die nötigen Verfügungen und stellt gegebenenfalls das Organisationsreglement für diese Verbindungen auf. Er berücksichtigt dabei nach Möglichkeit die Wünsche der beteiligten Gemeinden und Unterabteilungen.

Eine Gemeindeverbindung, die durch Beschluss des Grossen Rates begründet wurde, kann, wenn es bei ihrer Gründung nicht anders geregelt wurde, nur mit Genehmigung des Regierungsrates aufgelöst werden.

VI. Widerhandlungen

Art. 39

M. **Vuilleumier.** L'article 39 traite des mesures répressives que peut prendre l'autorité à l'endroit de citoyens qui auront transgressé la loi sur les permis de bâtir.

Je me demande si l'appréciation en la matière devrait être laissée aux communes, car, dans la plupart de celles-ci et dans les petites en particulier, on élude volontairement ces dispositions.

J'aurais préféré qu'au lieu des mots « Le Conseil communal ou l'autorité communale compétente », on insère dans cet article les mots « la Direction cantonale des travaux publics ». Je soumets cette suggestion au Président de la commission en vue de la seconde lecture.

Anliker (Bern), Präsident der Kommission. Auch dieser Artikel wurde in der Kommission diskutiert. Ein Mitglied aus dem Jura fragte, ob es nicht zweckmässiger wäre, die Einstellung von Bauarbeiten und Verfügungen über die Abräumung dessen, was widerrechtlich erstellt wurde, einer Oberinstanz zu überweisen. Die Kommission hat beschlossen, den Artikel zu belassen, wie er vorliegt. Man will den Gemeinden diese Aufgaben in erster Instanz überlassen. Man kann weitergehen, wenn dies nötig ist. Damit die Gemeinden wissen, welches ihr Recht ist, und damit sie spüren, dass sie eine Aufsicht ausüben müssen, ging man weiter als im alten Gesetz.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich danke ausserordentlich für vermehrte Kompetenz und Machtbefugnis. Aber hier wäre diese Kompetenzübertragung verfehlt. Es geht um die Einstellung widerrechtlich begonnener Bauarbeiten. Dort muss man sehr rasch intervenieren. Wenn der Fall zuerst nach Bern gemeldet werden und dort die Widerrechtlichkeit untersucht werden müsste, gingen ein paar Tage verloren, während denen der Bau vorwärts schreiten würde. Darum muss die örtliche Baubewilligungsbehörde die Einstellung anordnen können. Das weitere ergibt sich von selbst. Auch im Hinblick auf die politische Lage gegenüber dem Jura müssen wir die Kompetenz bei der Gemeindebehörde lassen. Das müssen die Gemeinderäte selber besorgen. Wir wollen ihre Kompetenzen nicht einschränken, sondern ihnen mehr geben.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Massnahmen

Art. 39. Werden Bauten ohne Baubewilligung oder unter Ueberschreitung einer Baubewilligung ausgeführt, verfügt der Gemeinderat oder die gemäss Baureglement zuständige Gemeindebehörde die Einstellung der Bauarbeiten und ordnet, sofern der Mangel nicht durch nachträgliche Bewilligung behoben werden kann, zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes die Wegräumung oder die Abänderung der ausgeführten Bauten oder Bauteile an, unter Androhung der gesetzlichen Straffolgen und der Ersatzvornahme.

Baueinstellungsverfügungen sind vorläufig vollstreckbar, andere Verfügungen erst nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist.

Zur Vollstreckung kann die Gemeindebehörde nötigenfalls die Hilfe der Kantonspolizei in Anspruch nehmen.

Unterlässt die Gemeindebehörde in pflichtwidriger Weise die Verfügungen gemäss Absatz 1 oder die Vollstreckung, können diese Massnahmen von der kantonalen Baudirektion und, wenn sie sich gegen die Missachtung forstpolizeilicher Vorschriften richten, von der kantonalen Forstdirektion getroffen werden.

Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit zur Einleitung des Verfahrens gegen die fehlbare Gemeindebehörde gemäss Art. 60 ff. des Gesetzes über das Gemeindewesen.

Art. 40

Friedli. Ich bitte, zu prüfen, ob statt die 14-tägige die 30-tägige Frist eingesetzt werden könne, die, wie Herr Schneiter zu Artikel 26 ausführte, üblich ist.

Anliker (Bern), Präsident der Kommission. Wir wollen alles, was uns überwiesen wird, für die zweite Lesung prüfen. Ich verstehe das Bestreben, gleiche Frist wie in andern Gesetzen zu beschliessen, denn dann riskiert man weniger, eine Frist zu verpassen. Trotzdem haben wir hier eine kürzere Frist angesetzt als sie in anderen Gesetzen enthalten ist. Der, gegen den die Einstellungsverfügung getroffen wird, ist selber daran interessiert, dass der Entscheid rasch erfolgt. Wir wollen das in der Kommission nochmals besprechen.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In diesem Falle sehe ich die 14-tägige Frist lieber als die 30-tägige. Wenn Herr Grossrat Friedli absolut wünscht, dass man die Frist nochmals prüfe, wollen wir das tun.

Friedli. Ich nehme gerne davon Kenntnis, dass man das prüft. Der Interessent muss ja nicht 30 Tage warten mit der Beschwerde; er wird sie wo möglich schneller einreichen, wenn er einen raschen Entscheid benötigt. Es ist aber ein Entgegenkommen, ihm 30 Tage Frist zu gewähren.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Beschwerdeverfahren und Durchführung der Ersatzvornahme

Art. 40. Gegen Verfügungen gemäss Art. 39 kann binnen 14 Tagen seit der Mitteilung Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Der Staat, vertreten durch die Bau- bzw. Forstdirektion, ist im Verfahren vor Verwaltungsgericht beizuladen.

Für die Verfügungen gemäss Art. 39, die Beschwerde gegen sie und für die Durchführung der Ersatzvornahme sind die Verfahrensbestimmungen des Art. 66 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen massgebend.

Art. 41

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Strafbestimmungen

Art. 41. Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und der sich darauf stützenden Dekrete sowie gegen die auf Grund dieses Gesetzes von den Gemeinden erlassenen Baupolizeivorschriften werden mit Busse von Fr. 1.— bis Fr. 2000.—, in schweren Fällen und bei wiederholtem Rückfall mit Busse bis Franken 10 000.— bestraft. In sehr schweren Fällen vorsätzlicher Widerhandlung kann überdies auf Haft erkannt werden.

Ist die Widerhandlung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen worden, finden die Strafbestimmungen auf die Personen

Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Die juristische Person, die Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft sind jedoch für Bussen, Gebühren und Kosten solidarisch mithaftbar; im Strafverfahren stehen ihnen die Rechte einer Partei zu.

Der Staat und die Gemeinden, deren Vorschriften übertreten worden sind, haben im Strafverfahren die Rechte einer Partei und können sich im Haupt- und Rechtsmittelverfahren durch ihre Organe vertreten lassen.

VII. Schluss- und Uebergangsbestimmungen

Art. 42—44

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Anpassung bestehender Bauvorschriften der Gemeinden

Art. 42. Die Gemeinden haben ihre Bauvorschriften diesem Gesetz innerhalb von fünf Jahren nach dessen Inkrafttreten anzupassen.

Marginale: Aufhebung von Erlassen

Art. 43. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz vom 15. Juli 1894 über die Aufstellung von Alignementsplänen und von baupolizeilichen Vorschriften durch die Gemeinden aufgehoben. Die auf Grund des alten Gesetzes erlassenen Ausführungsdekrete bleiben bis auf weiteres in Kraft, soweit sie diesem Gesetz nicht widersprechen.

Marginale: Inkrafttreten

Art. 44. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Präsident. Gelegenheit für Rückkommensanträge wird sich in der Februarsession, nach Beratung des Artikels 6, bieten.

Herr Rupp will eine Erklärung abgeben.

Rupp. Wir haben in der freisinnigen Fraktion den Eindruck erhalten müssen, dass die Beratung dieses Gesetzes in einer gespannten Atmosphäre, namentlich in einer Atmosphäre gegen unsere Fraktion erfolgt ist. Ich glaube wir dürfen feststellen, dass alle Anträge, die aus unserer Fraktion stammten, abgelehnt wurden, dass man sie auch nicht zur Prüfung entgegengenommen hat. Warum erfolgte diese Ablehnung? Weil Herr Dr. Châtelain zu Beginn der Beratung sich erlaubt hat, eine Lanze für das Privateigentum zu brechen. Nachher hat uns Herr Dr. Müller als diejenigen hingestellt, die es nicht ertragen könnten, irgendwelche nötigen Einschränkungen in diesem Gesetz entgegenzunehmen. Man hat jeden, der ein Haus baut, der Wohnungen vermitet, als Ausbeuter, Profitjäger und Spekulanten hingestellt. (Protestrufe.) Herr Müller, das haben Sie gesagt, das können wir dann im Protokoll lesen. Wenn man von Ausbeutern und Kapitalisten redete, hat man immer gerne zu uns herübergeschaut. Wenn man das Auto von Herrn Dr. Müller sieht, das vor dem Rathaus steht, so hält das den Vergleich lange nicht aus mit dem, was unsere Leute ... (Präsident: Ich bitte, nicht persönlich zu sein.) Ich gebe eine persönliche Erklärung ab und eine Erklärung im Namen unserer Fraktion. Wir müssen ja nicht glauben, dass das Gesetz etwa mit aller Sicherheit vom Volke angenommen werde, nachdem es hier in einer derart gespannten Atmosphäre behandelt wird. Erinnern Sie sich daran, dass ein Gesetz, das von den beiden grossen Fraktionen mit Mehrheit empfohlen worden war, im Volke abgelehnt wurde? Ich denke an das Gesundheitsgesetz. Wir sind mit gutem Willen an die Beratung des Gesetzes herangegangen. Wir kennen die Notwendigkeit, etwas in dieser Richtung zu tun. Aber es braucht auch den Willen, das Gesetz im Abstimmungskampf zu verteidigen. Wenn wir das Gesetz durchbringen wollen, müssen wir die Atmosphäre der Beratung zu verbessern suchen. Ich möchte namentlich den Kommissionspräsidenten bitten, bis zur zweiten Lesung die Wege anzubahnen.

Es ist ganz gut, eine Landwirtschaftszone zu fordern, die jedes Bauen verbietet, wenn man kein Bauland hat. Es ist ganz gut, irgendwie vermehrte Vorschriften für das Bauen zu fordern, wenn man nicht selber bauen muss. Wenn man aber ein Gewerbe betreibt, das mit dem Bauen in Verbindung ist, kann es einem Angst und Bang werden. Das wird auch den Bauern nachher bewusst werden, und wenn man die Landwirtschaftszonen unumschränkt ins Gesetz aufnimmt, werden sie sich wohl überlegen, ob sie dem Gesetz zustimmen wollen.

Präsident. Verschiedene Redner haben das Wort für persönliche Erklärungen verlangt.

Schneider. Ich bin erstaunt über die Empfindlichkeit, die Herr Rupp an den Tag gelegt hat. Ich habe die Auffassung, dass eine Fraktion sich auch einmal mit der Tatsache muss abfinden können, dass sie unterliegt. Die sozialdemokratische Fraktion gehört zu den Fraktionen, die sehr oft durch die bürgerliche Front zugedeckt wird; es würde uns nicht einfallen, deshalb in den Schmollwinkel zu gehen. Dass man sich gelegentlich über einen Entscheid aufregt, ist nicht sehr schlimm. Aber der persönliche Ausfall von Herrn Rupp gegenüber Kollege Dr. Müller ist unwürdig, vor allen Dingen dann, wenn das im Namen der freisinnigen Fraktion geschehen ist. Ich protestiere dagegen, bei allem Verständnis dafür, dass man gelegentlich einmal überborden kann.

Dübi Paul. Ich muss im Namen unserer Fraktion ein paar Worte verlieren. Unser geschätzter Kollege August Rupp hat schlecht geschlafen, und daher nach Abschluss der Verhandlungen diese persönliche Erklärung abgegeben. Ich möchte feststellen, dass er sie nicht im Namen der freisinnigen Fraktion machen konnte, weil darüber in der Fraktion nicht gesprochen worden ist. Er konnte also nur im persönlichen Namen reden. Ich muss mich im Namen der Fraktion von der Erklärung distanzieren. Ich habe nicht das Gefühl, dass sich die Verhandlungen in ausserordentlich gespannter Atmosphäre vollzogen hätten. Zwar sind Baufragen eines der heikelsten Gebiete, die es zu regeln gibt, namentlich wenn es gilt, das Eigentum im

Interesse der Allgemeinheit angemessen einzuschränken.

Ich habe das Wort ergriffen, um Ihnen im Namen unserer Fraktion folgendes mitzuteilen: Sie wissen, dass bei der Beratung des Dekretes über die Neuorganisation des Betreibungs- und Konkursamtes Bern von Herrn Schneider behauptet wurde, der Antrag Schorer sei nur deshalb eingereicht worden, um der Sozialdemokratischen Partei, respektive einem ihrer Mitglieder davor zu stehen, eine der Beamtenstellen im Betreibungsamt zu besetzen. Das ist ein schwerer Vorwurf, der den sachlich begründeten Antrag eines Ratskollegen und im besonderen unsere Fraktion traf. Es wurde weiter gesagt, dass man diesen Vorwurf habe erheben können, weil aus unserer Fraktion in dem Sinne berichtet worden sei. Ich lege Wert darauf festzustellen, dass in unserer Fraktion über so etwas nicht gesprochen wurde. Kein Wort fiel darüber, es gehe um die Wahrung politischer Interessen oder gegen die Sozialdemokraten, sondern es waren rein sachliche Gründe, die uns und unsere Kollegen veranlassten, dem Grossen Rat den Nichteintretensantrag zu unterbreiten. Wir hörten, dass Herr Schneider sich auf eine Aeusserung von Herrn Geissbühler stütze. Wir sind der Sache nachgegangen und mussten feststellen, dass offenbar Herr Geissbühler in guten Treuen gehandelt hat. Immerhin hat man festgestellt, dass der Gewährsmann, auf den er sich stützt, nicht aus unserer Fraktion stammt, sondern dass es sich um Herrn Martz handelt. Dieser erklärte diese Woche in einer Unterredung, es stimme nicht, dass er eine solche Aeusserung getan hätte. Wir stellen also fest, dass der Vorwurf, den man gegenüber unserem Kollegen Schorer erhoben hat, unbegründet war.

Schwarz (Bern). Ich habe eine Schrift verteilen lassen: «Bürgertum und Sozialdemokratie suchen gemeinsam den Weg zur Lösung der sozialen Fragen» und «Was der Schweizer über die Bodenspekulation wissen muss». Darin wird nachgewiesen, wie nahe wir links und rechts einander in den letzten 20 Jahren gekommen sind, nicht wider Willen, sondern mit beiderseits gutem Willen. — Es hat mich gefreut, dass Herr Dübi gerade vor mir hat reden können und eigentlich den Nachweis erbracht hat, dass Vieles aus sehr wenig entsteht, und oft manches aus vielem. Aber bei gutem Willen kommt man immer wieder zusammen; das ist erfreulich. — Ich habe, um den Rat zeitlich nicht allzu sehr in Anspruch zu nehmen, meine Auffassungen niedergeschrieben und mir erlaubt, Ihnen diese gedruckt zu überreichen. Ich bitte Sie, das bis zum Februar zu lesen. Das wird sicher dazu beitragen, dass wir einander besser finden und eine bessere Arbeit vollbringen.

Geissbühler (Köniz). Ich stelle in erster Linie fest, dass der Vorwurf, den Kollege Schneider Herrn Schorer gemacht hat, nicht bei der Beratung des Dekretes über das Betreibungs- und Konkursamt Bern erfolgte, sondern bei der Beratung des Artikels 75 des Mittelschulgesetzes. Im übrigen habe ich Herrn Schorer privat schon gesagt, ich behielte mir vor, mit meinem Gewährsmann zu reden. Den habe ich nicht erreicht. Bevor ich mit dem Gewährsmann gesprochen habe, gebe ich keine Erklärung ab. Sollte ich mich geirrt haben, bin ich ohne weiteres bereit, den Irrtum zuzugeben. — Die Frage muss noch allseitig abgeklärt werden, auch wenn das erst in der Februarsession geschehen kann.

Müller (Bern). Gestatten Sie, nachdem ich aus dem Busch geklopft worden bin, auch etwas zu sagen. Ich kann mich kürzer halten, nachdem Herr Dübi die Aussage von Herrn Rupp einigermassen korrigiert hat.

Bei meinem Votum begrüsste ich es grundsätzlich, dass man über gewisse Fragen reden kann. Ich bin immer und überall der Meinung, dass die besten Lösungen jeweilen aus Thesen und Antithesen entstehen. Als Herr Châtelain die Freiheit verteidigte, machte ich ein paar Einschränkungen, in der Meinung, dass man den mittleren Weg finde. Ich sagte, nachdem Herr Châtelain nochmals gesprochen hatte, wir seien grundsätzlich auf der gleichen Ebene. Sowohl er wie ich sagten nämlich, die Freiheit müsse eingeschränkt werden. Ich sagte dann aber noch, das Mass der Einschränkung könne vielleicht umstritten sein. Wenn wir der genau gleichen Meinung wären, brauchten wir nicht verschiedene Parteien. Aber das wäre noch langweiliger als die Verhandlungen im Grossen Rat manchmal ohnehin sind. Ich bin der Auffassung, es sei gut, wenn man im Zusammenhang mit diesem Gesetz einmal über grundsätzliche Fragen diskutiert, weil man dann das Problem besser abzeichnen und skizzieren kann. — In dem Zusammenhang habe ich über die Spekulanten gesprochen, die oftmals Wohnungen erstellen, die für den Mieter unbefriedigend sind, namentlich in bezug auf die Lärmisolierung. Wenn Herr Grossrat Rupp sich persönlich betroffen fühlte, kann ich ihm nicht helfen. Es lag mir ferne, die Freisinnige Partei in den Tiegel der Spekulanten zu werfen.

Spezialkredit für Ungarnhilfe

Präsident. Herr Regierungspräsident, geschätzte Ratskollegen! Der Grosse Rat hat zu Beginn der Session in würdiger Weise der Ereignisse in Ungarn gedacht. Die Regierung und die Präsidentenkonferenz waren sich von Anfang an einig, dass man alles tun muss, was, in Berücksichtigung der andern Aufgaben und Verpflichtungen, in unseren Kräften liegt und was nach den Umständen nötig ist. Die Präsidentenkonferenz hat vor der Session darüber gesprochen, was man unternehmen könnte. Bereits damals hatte der Bundesrat damit begonnen, 2000 Flüchtlinge in der Schweiz aufzunehmen. Die Hilfstätigkeit war sehr gross. Wir haben uns auf den Standpunkt gestellt, im Mittelpunkt für den Kanton Bern stehe im Moment nicht das Geld, sondern die Tatsache, dass der Kanton bereit ist, einer grossen Anzahl von Flüchtlingen auf seinem Boden Asyl zu gewähren. Die Regierung hat in grosszügiger Art und Weise bei der Eröffnung der Session erklärt, dass der Kanton Bern bereit sei, 400 Flüchtlinge von den 2000 aufzunehmen, d. h. einen Fünftel. Inzwischen ist nun die Ent-

wicklung weitergegangen. Der Bundesrat hat die Zahl von 2000 Flüchtlingen, die aufgenommen werden sollen, auf 10 000 erhöht. Der Bund hat den Kantonen die Verantwortung übertragen, die Flüchtlinge aus den Unterstützungen des Schweizerischen Roten Kreuzes zu nehmen und sie definitiv unterzubringen, damit sie wirklich eine Heimat finden. Ich glaube, ich bin legitimiert, hier festzustellen, dass im Kanton Bern in der Beziehung ausgezeichnete Vorarbeit geleistet worden ist. Es ist bekannt, dass die Gemeinden im Kanton Bern einen sehr aufgeschlossenen Geist zeigen.

Zur Erledigung der Aufgabe hat der Kanton Geld nötig. Daher beantragt Ihnen die Präsidentenkonferenz, im Einvernehmen mit der Regierung, einen Kredit von Fr. 100 000.— zu sprechen. Der Kanton Bern soll sich der Erledigung dieser humanen Aufgabe in traditioneller Weise würdig zeigen, und wir bitten Sie daher, den Kredit zu bewilligen.

Abstimmung:

Für den Antrag der Regierung und der Präsidentenkonferenz Einstimmigkeit

Beschluss:

Auf den Antrag seines Präsidenten beschliesst der Grosse Rat einstimmig, durch Erheben von den Sitzen, dem Regierungsrat einen ausserordentlichen zusätzlichen Kredit von Fr. 100 000.— zur Verfügung zu stellen.

Dieser Betrag soll verwendet werden zur Bestreitung der Kosten für die Aufnahme ungarischer Flüchtlinge (ungefähr ein Fünftel von den rund 10 000 in der Schweiz zugelassenen).

Präsident. Herr Regierungspräsident, geschätzte Ratskollegen! Es ist bald Weihnacht, und im Kreise der eigenen Familie werden wir uns auf unserer Heimaterde und in unserer gewohnten Umgebung gegenseitig beschenken. Tausende von Menschen kommen nun als Opfer der brutalen Gewalt zu uns. Für sie wird diese Weihnacht wahrscheinlich schwerer sein als jede vergangene Weihnacht. Ihre Gedanken werden in die unterdrückte und zum Teil zerstörte Heimat ziehen, und manche Erinnerung an vergangene Weihnachten wird bei den Leuten aufsteigen. Die Menschen werden sich wahrscheinlich sehr verlassen vorkommen am Weihnachtsfest. Aber sie sollen spüren, dass wir bei ihnen sind und ihnen helfen wollen. Daher beantragt Ihnen die Präsidentenkonferenz den Verzicht auf ein Taggeld, zum Zwecke, den Flüchtlingen im Kanton Bern ein kleines Weihnachtsgeschenk zu geben. Wir bitten Sie, auch diesem Antrage zuzustimmen. Worte allein genügen nicht, wir müssen mehr tun.

Abstimmung:

Für den Antrag der Präsidentenkonferenz . . . . . Einstimmigkeit

Präsident. Ich danke dem Rat für seine würdigen Beschlüsse.

Dekret über die Organisation der Direktion der Landwirtschaft vom 25. Novembnr 1909; Abänderung

(Siehe Nr. 74 der Beilagen)

M. **Geiser,** rapporteur de la Commission d'économie publique. La Direction de l'agriculture est régie par un décret d'organisation qui date de 1909.

Vu les nouvelles tâches qui ont été imposées à cette direction, ce décret d'organisation a déjà été modifié en 1945 et en 1955.

La Direction comprend trois divisions: le bureau du secrétariat de la direction, le bureau du vétérinaire cantonal et le bureau des améliorations foncières du génie rural.

Le secrétariat de direction comprend cinq sections et les chefs des trois premières sections sont placés par décret dans la classe des fonctionnaires, alors que le chef de la section « élevage du bétail » et celui de l'Office des cultures sont encore aujourd'hui des employés, placés dans la sixième et dans la huitième classe. Comme ces deux importantes fonctions doivent actuellement être occupées par des ingénieurs agronomes diplômés, il est proposé de modifier le décret et d'élever les deux intéressés au rang de fonctionnaires placés dans la cinquième classe. Ces deux employés toucheraient dorénavant, au service de la Direction de l'agriculture, un salaire égal à celui qu'ils auraient s'ils enseignaient dans une école d'agriculture.

Il ne s'agit donc d'aucune fonction nouvelle, mais simplement de la promotion de deux employés qui ont une formation universitaire.

La Commission d'économie publique recommande au Grand Conseil d'approuver cette modification.

Witschi. Das Dekret trägt die Merkmale der heutigen Situation auf der Landwirtschafts- und der Kirchendirektion. Die Zuteilung der Direktionen wird aber vielleicht einmal in dem Sinne ändern, dass die beiden Direktionen verschiedenen Regierungsräten zugeteilt werden. Ich kann mir nicht vorstellen, wie dann der Sekretär der Landwirtschaftsdirektion zugleich Sekretariatsarbeiten der Kirchendirektion wird besorgen können. Dann müsste man das Dekret abändern. Wir sollten aber beim Erlass von Dekreten darauf Bedacht nehmen, dass sie für längere Zeit in Kraft bleiben können. Die Lösung würde vielleicht darin bestehen, dass man auch für die Kirchendirektion ein Dekret herausgäbe und dort die fällige Modifikation beschliessen würde, indem wir z. B. sagen würden, wie die Arbeitseinteilung vollzogen wird, wobei dem Sekretär der Kirchendirektion andere Aufgaben zugeteilt würden, ohne zu erwähnen, welche. Wir könnten zugleich mit einem Kirchendirektions-Dekret das Korrektiv beschliessen, ohne dass man wiederum das Dekret über die Organisation der Direktion der Landwirtschaft neu fassen muss. — Ich bitte Sie, das Eintreten zu beschliessen und das Dekret in Kraft treten zu lassen. Ich würde mir erlauben, gegebenenfalls ein Postulat auf Erlass eines speziellen Kirchendirektions-Dekretes zu erlassen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

Titel und Ingress, Ziff. 1 und 2

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
über die Organisation der Direktion der Landwirtschaft vom 25. November 1909 (Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 44 Abs. 3 der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. § 2 des Dekretes über die Organisation der Direktion der Landwirtschaft vom 25. November 1909 erhält folgende neue Fassung:

§ 2. Die Beamten der Landwirtschaftsdirektion sind:

1. ein 1. und 2. Sekretär.
   Der 2. Sekretär wird mit der Führung des Sekretariates der Kirchendirektion beauftragt.
2. ein Kantonstierarzt.
3. ein Kulturingenieur als Vorsteher des kantonalen Meliorationsamtes.
4. ein Adjunkt.
5. zwei technische Beamte mit abgeschlossener Hochschulbildung.

Der Regierungsrat wird den Beamten je nach Bedürfnis das erforderliche Hilfspersonal beigeben.

2. Diese Abänderung tritt auf 1. Januar 1957 in Kraft.

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

Bei der Einstellung von Personal in den Staatsdienst werden Leute vom 40. Altersjahr an nur in ganz seltenen Fällen berücksichtigt. Die Altersgrenze liegt sogar meistens wesentlich niedriger. Diese Praxis schädigt sowohl den Staat wie den von ihr Betroffenen.

Der Regierungsrat wird deshalb ersucht, alle geeigneten Massnahmen zu treffen, um ältere Bewerber, unabhängig von ihrem Jahrgang, allein auf Grund ihrer Fähigkeiten und Erfahrungen, beurteilen und gegebenenfalls anstellen zu können. Insbesondere soll dafür gesorgt werden, dass dieser Forderung keine Bestimmungen der staatlichen Pensionskassen mehr im Wege stehen.

28. November 1956.

Dr. Huber.

II.

Das Sonntagsfahrverbot hat sich auf gewisse Teile unserer Volkswirtschaft und ganz speziell auf das Gastgewerbe nachteilig ausgewirkt. Die komplette Stillegung des motorisierten Verkehrs am Sonntag droht, für die bevorstehende Wintersaison auch die lokalen Transportanstalten in den bernischen Bergkurorten zu schädigen. Der Regierungsrat wird ersucht, bei den eidgenössischen Behörden an Stelle des Sonntagsfahrverbotes eine Benzinrationierung zu fordern.

28. November 1956.

Scherz,
Rupp.

III.

Laut Verordnung des Regierungsrates vom 29. Dezember 1953 betreffend die amtliche Schätzung von Grundstücken werden die sog. Gültschatzungen jeweils von einer Dreierkommission vorgenommen.

In § 4 wird angeordnet, dass die Belastungsgrenze landwirtschaftlicher Heimwesen, d. h. ein blosser Zuschlag zum amtlichen Wert im Sinne des Artikel 7 EG zum LEG, von einem Mitglied dieser Dreierkommission festgesetzt werden soll.

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Gebühren für die Festsetzung der Belastungsgrenze landwirtschaftlicher Heimwesen im Sinne einer massiven Reduktion neu zu ordnen.

26. November 1956.

Klopfenstein,
Tschannen.

IV.

Lors de sa séance du 21 novembre 1956, le Grand Conseil a adopté en 2e délibération le projet de loi portant création de ressources financières pour lutter contre la tuberculose, la poliomyélite, les affections rhumatismales et d'autres maladies de longue durée. Immédiatement après, il a arrêté les termes du décret d'exécution. Ce mode de faire est très heureux.

Lorsqu'un projet de loi est soumis au peuple, on entend bien souvent des citoyens dire que si le texte du projet donne satisfaction, on ne sait pas ce que contiendront les dispositions d'exécution. Il en résulte une méfiance qui entraîne l'abstention des électeurs.

En conséquence, nous demandons qu'à l'avenir, et sauf empêchement majeur, il soit procédé de la manière suivante dans l'élaboration des lois:

a) Si le projet de loi prévoit la promulgation d'un décret, le texte du décret doit être soumis au Grand Conseil pour la session où la loi est traitée en 2e délibération.

b) Si le projet de loi prévoit la promulgation d'une ordonnance, le Conseil-exécutif donne connaissance au plus tard lors de la 2e délibération du projet de loi.

28 novembre 1956.

Kohler
et 16 cosignataires.

(In seiner Sitzung vom 21. November 1956 hat der Grosse Rat in 2. Lesung den Gesetzesentwurf betreffend die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose, Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderer langdauernder Krankheiten behandelt. Kurz darauf hat er das Vollziehungsdekret erlassen. Dieses Vorgehen ist sehr zu begrüssen.

Wenn dem Volk ein Gesetz unterbreitet wird, hört man die Stimmbürger öfters sagen, wenn auch der Gesetzesentwurf befriedige, so wisse man noch nicht, was die Ausführungsbestimmungen bringen. Es entsteht so Misstrauen, welches die Bürger von den Abstimmungen fernhält.

Es wird demnach für die Zukunft verlangt, wenn nicht höhere Gewalt vorliegt, bei der Ausarbeitung der Gesetze wie folgt vorzugehen:

a) Wenn der Gesetzesentwurf den Erlass eines Dekretes vorsieht, ist dieses dem Grossen Rat in der gleichen Session vorzulegen, in der das Gesetz in 2. Lesung behandelt wird.

b) Wenn der Gesetzesentwurf den Erlass einer Verordnung vorsieht, gibt der Regierungsrat dem Grossen Rat von den darin zur Anwendung kommenden Grundsätzen spätestens anlässlich der 2. Beratung des Gesetzesentwurfes Kenntnis.)

V.

Die Einkommensgrenzen bei der Notstandsfürsorge wurden im November 1952 den gestiegenen Lebenskosten angepasst. Da der Teuerung in der letzten Zeit mit Recht überall Rechnung getragen wurde, wird der Regierungsrat eingeladen, auch die Einkommensgrenzen und Beiträge bei der Notstandsfürsorge zu erhöhen.

28. November 1956.

Zingg
und 53 Mitunterzeichner.

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind folgende

Postulate:

I.

Il est reconnu de tous que l'aide aux paysans de montagne devient une urgente nécessité. Les fermes isolées et excentriques souffrent de plus en plus du manque de main-d'œuvre, et les frais d'exploitation ne cessent d'augmenter. La motorisation, pour ces fermes, devient absolument nécessaire.

Les voitures automobiles dites « Tous terrains » (Land Rover, Jeep Willis, etc.) sont celles qui correspondent le mieux à des conditions rationnelles d'exploitation. Cependant, leur prix d'achat est très élevé.

Le Conseil-exécutif est invité à édicter, comme mesure constituant une aide aux paysans de montagne, des dispositions légales permettant d'exonérer de la taxe ou de l'impôt, complètement ou partiellement, toutes les voitures dites « Tous terrains », utilisées en agriculture dans la zone de montagne fixée dans le cadastre de la production agricole.

28 novembre 1956.

Ackermann
et 3 cosignataires.

(Jedermann erkennt, dass die Hilfe an die Bergbauern immer notwendiger wird. In den vereinzelten und abgelegenen Bauernhöfen fehlen in zunehmendem Masse die Arbeitskräfte und die Betriebskosten wachsen stets an. Für diese Höfe wird die Motorisierung immer dringlicher.

Am besten entsprechen für rationelle Betriebsverhältnisse die Motorfahrzeuge «Land Rover, Jeep Willis» usw.; ihr Kaufpreis ist jedoch sehr hoch.

Der Regierungsrat wird eingeladen, im Interesse der Bergbauernhilfe gesetzliche Bestimmungen zu erlassen zwecks gänzlicher oder teilweiser Steuerbefreiung aller landwirtschaftlichen, in Berglagen benützten Fahrzeuge.)

II.

Im Gesetz über die Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen vom 6. Dezember 1925 lautet u. a. der Artikel 6: «Jede unentschuldigte Abwesenheit wird mit einer Busse von 50 Rp. bis Fr. 1.— für die Stunde bestraft.»

Der Regierungsrat wird hiermit ersucht zu prüfen, ob diese Bussenansätze nicht verdoppelt oder sogar vervierfacht werden können.

Die heutige Praxis zeigt, dass die Jugendlichen diesen Bussen kaum mehr Beachtung schenken. Ihre Verdienstmöglichkeiten in der heutigen Hochkonjunktur sind um ein Mehrfaches grösser als es der Fall war in den Jahren 1925—1930.

25. November 1956.

Flückiger, Melchnau.

III.

Depuis longtemps la modification du passage à niveau de St-Germain à Porrentruy est à l'étude. Il y a 20 ans il avait été établi un premier projet de modification par M. l'ingénieur Lévy à Delémont En 1946, l'ingénieur en chef du canton avait chargé officiellement M. l'ingénieur Conrad d'élaborer un projet. A la même époque, les CFF avaient reconnu la nécessité de cette transformation et inscrit ces travaux comme urgents dans leur programme de travaux. Depuis lors, le nombre des véhicules empruntant la route en cause a considérablement augmenté et l'existence de ce passage à niveau constitue un grave obstacle à une circulation normale. En 1956, les CFF ont modifié les voies de leurs lignes en vue de permettre une circulation plus accélérée des trains. Les voies sont beaucoup plus inclinées que les précédentes et le passage sur celles-ci oblige les automobilistes à circuler au ralenti.

La situation actuelle est ainsi devenue intenable et le Conseil-exécutif est invité à prendre les mesures voulues pour y remédier. La seule solution convenable serait l'établissement d'un passage sur

voies, tel qu'il était envisagé dans les projets énoncés ci-dessus.

29 novembre 1956.

Parietti.

(Die Aenderung des Bahnüberganges St-Germain in Pruntrut wird seit langem geprüft. Vor 20 Jahren wurde von Ingenieur Lévy in Delsberg ein erstes Abänderungsprojekt erstellt. Im Jahr 1946 wurde Ingenieur Conrad vom Kantonsoberingenieur offiziell mit der Ausarbeitung eines Projektes beauftragt. Zur gleichen Zeit hatten die SBB die Notwendigkeit dieser Umänderung erkannt und diese Arbeiten als dringlich in ihr Bauprogramm aufgenommen. Seitdem hat die Zahl der diese Strasse benützenden Fahrzeuge bedeutend zugenommen, und das Vorhandensein dieses Niveauüberganges stellt für einen normalen Verkehr ein schwerwiegendes Hindernis dar. Im Jahr 1956 haben die SBB zur Beschleunigung des Zugsverkehrs die Geleise ihrer Linien abgeändert. Die Geleise sind nun viel schiefer gelegen als vorher, und die Automobilisten sind genötigt, langsamer darüber zu fahren.

Damit ist der Zustand unhaltbar geworden. Der Regierungsrat wird deshalb eingeladen, die erforderlichen Abhilfemassnahmen zu treffen. Die einzig richtige Lösung wäre die Erstellung einer Ueberführung, wie sie in den obenerwähnten Projekten vorgesehen war.)

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind ferner folgende

Interpellationen:

I.

Wie bekannt gegeben wurde, sollen die Vorbereitungen zur Benzinrationierung getroffen werden.

Wie gedenkt der Regierungsrat alle die Motorfahrzeugbesitzer zu behandeln, die weit von öffentlichen Verkehrsmitteln entfernt wohnen, oder wo die Verkehrsverbindungen zur Erfüllung der beruflichen Pflichten vollständig ungenügend sind?

29. November 1956.

Freiburghaus
und 16 Mitunterzeichner.

II.

A chaque session, le Grand Conseil, sur la proposition de la Direction de l'instruction publique, accepte et vote de nombreuses subventions pour l'achat de mobilier scolaire. Il existe dans notre canton de nombreuses entreprises fabriquant ce mobilier.

Le gouvernement n'estime-t-il pas dès lors que l'octroi des subventions doit être subordonné à l'achat de ce mobilier auprès des entreprises cantonales?

28 novembre 1956.

Willemain
et 6 cosignataires.

(In jeder Session werden vom Grossen Rat auf Antrag der Erziehungsdirektion zahlreiche Beiträge zur Anschaffung von Schulmobiliar bewilligt. Es gibt im Kanton Bern viele Unternehmungen, die dieses Mobiliar herstellen.

Hält die Regierung deshalb nicht dafür, dass die Bewilligung der Beiträge vom Bezug bei kantonalbernischen Firmen abhängig gemacht werden sollte?)

III.

Falls die Benzinrationierung eingeführt wird, ist der Regierungsrat bereit, für die Dauer der Rationierung eine gewisse Herabsetzung der Motorfahrzeugsteuern in Aussicht zu nehmen?

29. November 1956.

Bickel
und 15 Mitunterzeichner

IV.

Bei der Solothurn—Zollikofen—Bern-Bahn ereigneten sich in den letzten zwei Jahren mehrere Unfälle mit tödlichem Ausgang (allein auf der Strecke Urtenen—Moosseedorf sechs Todesfälle). Die Opfer sind teilweise Personen, die unbewachte Niveauübergänge dieser Bahn überquerten. Es wurden aber auch Angehörige des Bahnpersonals getötet.

Der Regierungsrat wird höflich um folgende Auskunft gebeten:

1. Entsprechen die Sicherungsanlagen und -Massnahmen der SZB sowie die Instruktionsvorschriften an das Bahnpersonal den heutigen Anforderungen des Bahn- und Strassenverkehrs?
2. Wenn nicht, welche Massnahmen werden als notwendig erachtet, um die persönliche Sicherheit von Drittpersonen, Reisenden und Angestellten der Bahn zu gewährleisten, und wer trägt die Kosten für diese Massnahmen?

28. November 1956.

Blaser (Urtenen).

V.

Die im letzten Frühjahr gegründete Interessengemeinschaft zur Erhaltung und Erneuerung der Langenthal—Jura- und Langenthal—Melchnau-Bahn hat in Zusammenarbeit mit dem Wirtschaftskomitee des Bipperamtes die Frage des Zusammenschlusses der drei oberaargauischen Schmalspurbahnen (SNB, LBJ, LMB) und deren technische Sanierung geprüft. Dem Regierungsrat werden diesbezüglich folgende Fragen gestellt.

1. Ist der Regierungsrat bereit, die baldige Einführung einer Betriebsgemeinschaft der drei Bahnen (SNB, LBJ, LMB) zu unterstützen, womit auch für eine spätere Fusion nützliche Vorarbeit geleistet würde?

2. Ist der Regierungsrat, bzw. die Eisenbahndirektion in der Lage, sobald als möglich über die technische Sanierung der LBJ/LMB dem Grossen Rat Bericht und Anträge zu unterbreiten?

27. November 1956.

Bühler.

VI.

In einzelnen Gemeinden des Oberlandes wird festgestellt, dass die Revision der amtlichen Werte Erhöhungen ergab, die bedeutend über die bei der Beratung des Steuergesetzes in Aussicht gestellten Prozentzahlen hinausgehen.

Der Regierungsrat wird gebeten, Auskunft über die Gründe dieser Differenzen zu erteilen.

27. November 1956.

Zingre
und 12 Mitunterzeichner.

VII.

Dem Vernehmen nach soll für den Ausbau der Frutigen—Kandersteg-Strasse ein generelles Projekt in Arbeit sein.

In diesem Zusammenhang werden bei der Bevölkerung Befürchtungen wegen der Linienführung laut. Ist der Regierungsrat bereit, bekanntzugeben, wann das Projekt den interessierten Gemeinden des Kandertales vorgelegt wird?

22. November 1956.

Egger
und 8 Mitunterzeichner.

VIII.

Gemäss den Bestimmungen des MFG ist der Entzug des Führerausweises der richterlichen Kompetenz entzogen und den Administrativbehörden der Kantone überlassen.

Leider muss immer wieder festgestellt werden, dass unter den Kantonen eine ausserordentlich divergierende Praxis herrscht, welche zu sehr empfindlichen Rechtsungleichheiten führen kann.

Der Regierungsrat wird deshalb höflich ersucht, dem Grossen Rat über folgende Fragen Auskunft zu erteilen:

1. Besteht eine interkantonale Fühlungnahme über die Vereinheitlichung der Entzugspraxis?
2. Auf welchen Grundsätzen beruht die Praxis im Kanton Bern?

29. November 1956.

Amstutz.

IX.

Dem Vernehmen nach soll bei den Bankinstituten die Absicht bestehen, von der bisherigen Belehnungsgrenze (ca. 75 % für I. Hypotheken) auf 2/3 des amtlichen Wertes zurückzugehen.

Wir bitten die Regierung um Auskunft:

a) Welche Gründe rechtfertigen heute eine solche Massnahme?
b) Ist die Regierung nicht auch der Auffassung, dass alles getan werden muss, um eine eventuelle Mehrbelastung der Hypothekarschuldner zu verhindern?
c) Ist die Regierung bereit, vor allem die kantonalen Bankinstitute zu veranlassen, an der bisherigen Belehnungsgrenze festzuhalten?

29. November 1956.

Burren (Steffisburg)
und 21 Mitunterzeichner.

X.

Am 10. Oktober 1956 wurden in der Gemeinde Oberlangenegg durch die Schw. Hb. Bttr. 54 ohne zwingende Gründe in Waldungen der Gemeinden Oberlangenegg und Fahrni ausserordentlich grosse Schäden verursacht, was in den Behörden und im Publikum Anstoss und Befremden erregte.

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Verhältnisse zu prüfen und bei den zuständigen eidgenössischen Instanzen dahin zu wirken, dass in Zukunft derart leichtfertige Schädigungen nach Möglichkeit vermieden werden.

29. November 1956.

Wiedmer
und 5 Mitunterzeichner.

Gehen an die Regierung.

Eingelangt sind folgende

Einfache Anfragen:

I.

Oesterreich hat für die ungarischen Flüchtlinge bis jetzt das Menschenmögliche geleistet. Bis Ende dieser Woche rechnet man mit dem Uebertritt von über 100 000 Flüchtlingen. Wie aus Aufrufen der österreichischen Regierung hervorgeht, übersteigt der Flüchtlingsstrom die Kräfte Oesterreichs.

Ist der Regierungsrat bereit, weitere Massnahmen für den Aufenthalt ungarischer Flüchtlinge im Kanton Bern in Aussicht zu nehmen und wenn nötig noch vor Sessionsschluss dem Grossen Rat eine entsprechende Kreditvorlage zu unterbreiten?

26. November 1956.

Bickel.

II.

Schon öfters wurden Klagen laut von Alphirten, die ihr Vieh auf den öffentlichen Strassen auf die Alpweiden treiben müssen, dass es noch viele Motorfahrzeugführer gebe, die bei solchen Begegnungen mit Viehherden wenig Verständnis aufbringen.

Durch unverständiges Vor- oder Entgegenfahren wird aber nicht nur der Viehtrieb erschwert, sondern auch die Tiere werden dadurch gefährdet.

Ist der Regierungsrat nicht auch der Auffassung, dass das Verständnis in dieser Beziehung durch öffentliche Aufrufe während den Alpzeiten gehoben werden könnte, oder was gedenkt der Regierungsrat zu tun?

27. November 1956.

Egger.

Gehen an die Regierung.

Präsident. Der Grosse Rat hat in einer strengen Session 4 Gesetze, 3 Volksbeschlüsse und 22 Dekrete behandelt. Abgesehen von einer Bestimmung im Gesetz über die Bauvorschriften sind alle von der Septembersession her noch hängigen und alle neuen Vorlagen erledigt worden. Ueber diese Vorlagen wurde nicht leichtfertig entschieden, im Gegenteil, manchmal entstand sogar der Eindruck, dass allzugründlich geforscht wurde, was tragbar und gerecht sei; aber lieber so als das Gegenteil.

Der Rat hat auf gute Weise am Weiterausbau des Rechtsstaates gearbeitet, und zwar in einem Zeitpunkt, indem in der Welt moralische, rechtliche und ethische Werte täglich zerstört werden. Unsere Arbeit ging ruhig vor sich, trotzdem wir innerlich aufgewühlt waren und noch sind durch das was sich anderswo ereignet. Unser Verhalten scheint mir richtig zu sein: Wir müssen ruhig unsern Weg weiter gehen im Dienste unseres Volkes, unabhängig davon, was sich in der Welt ereignet. Doch sind wir uns bewusst, dass wir uns nicht auf dem Balkon der Weltgeschichte befinden, sondern wir nehmen Anteil an allem, was in dieser Welt geschieht. Ein Ausdruck davon sind unsere heutigen Beschlüsse über die ungarischen Flüchtlinge in der Schweiz.

Es ist nicht leicht, in einer Welt, in der wir leben, für die Zukunft aufbauende Arbeit zu leisten. Doch sind wir durch ein glückliches Schicksal verpflichtet, den Glauben an das Gute, den Glauben an die Menschheit hoch zu halten. Das sind wir vor allem denjenigen schuldig, die ihr Blut für eine bessere Welt hergegeben haben.

In diesem Sinne wollen wir weiter zusammenarbeiten.

Ich wünsche den Mitgliedern des Regierungsrates und allen Ratskollegen und ihren Familien frohe Weihnachten und ein glückliches neues Jahr und erkläre die Sitzung und Session als geschlossen (Beifall).

Schluss der Sitzung und Session um 11.50 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.